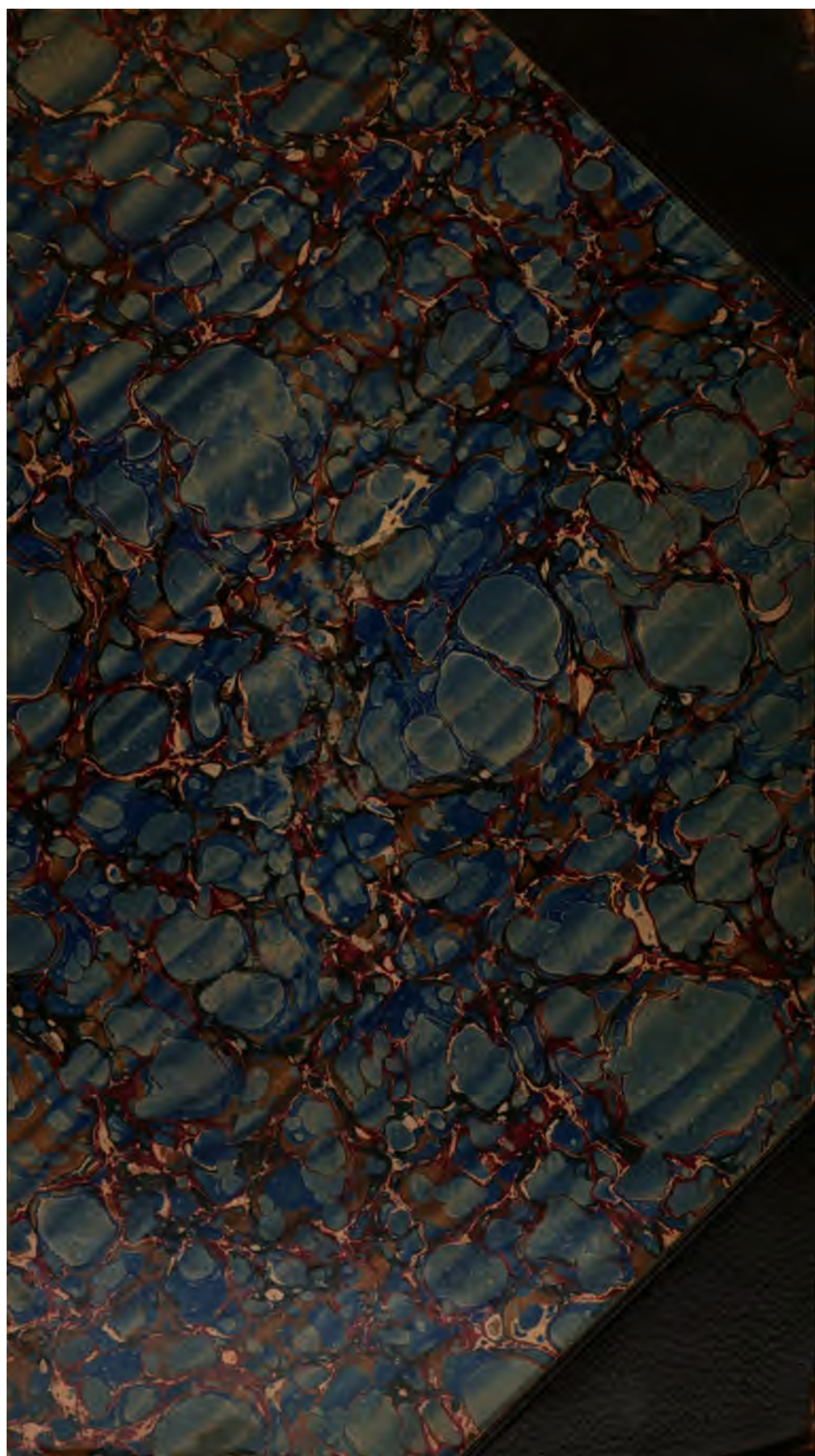
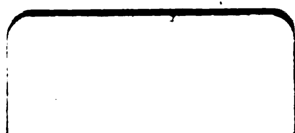



VE
RI
TAS
CHRISTO
ECCLESIAE



Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

fünfte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und **Ernst Wichert.**

Vierunddreissigster Band.

Der Preussischen Provinzial-Blätter C. Band.

Mit Beiträgen

von

E. Arnoldt, Th. Besch, P. Bohn, H. Borkowski, G. Conrad, H. Ehrenberg, X. Froelich, A. Gundel, R. Liebenthal, P. v. Lind, M. Perlbach, F. Tetzner, Thomaschki, M. Toeppen, R. Toeppen, A. Treichel, J. Walter.

Mit 1 Tafel.

Königsberg in Pr.

Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung.

(Thomas & Oppermann.)

1897.

Herausgeber und Mitarbeiter.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Kritiken und Referate.

III. Mittheilungen und Anhang.



Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXXIV. Band. Der Provinzialblätter C. Band.

Erstes und zweites Heft.
Januar — März 1897.

Hierzu als **Beilageheft** mit besonderer Berechnung die **„Altpreussische Bibliographie“ für 1895.**

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung
(Thomas & Oppermann.)
1897.

Inhalt.

Die preussischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619).

Nach den Landtagsacten dargestellt

von

Dr. M. Toeppen.

(Schluss.)

Convocation der Landräthe zu Königsberg, 9.—21. November 1615.

Durch die neue Belehnung und die neuen Pacten war die Verfassung des Herzogthums so weit untergraben, daß die Aristokratie des Landes, gedeckt durch die Gunst des Königs und des polnischen Reichstages, gegen jede ihr mißliebige Maßregel des Herzogs Einspruch erheben und sie rückgängig machen konnte. Die Jesuitenpartei war mit der orthodox lutherischen in enge Verbindung getreten; die Krone bezog aus dem Herzogthum eine ansehnliche Jahresabgabe und hatte die Mittel in Händen, die Regierung desselben in jedem bedenklichen Falle durch ihre Commissarien gefügig zu machen.

Es waren zunächst die kirchlichen Angelegenheiten, welche der Aristokratie Anlaß gaben, ihren Willen dem Herzog gegenüber in einer ganz ungewöhnlichen, aber von den früheren königlichen Commissionen geflissentlich vorbereiteten Weise kund zu thun.

Der Kurfürst war von jeher dem zelotischen Lutherthum abhold gewesen. Am Weihnachtsfeste des Jahres 1613 nahm er das Abendmahl nach Weise der reformirten Kirche.[63]) Nun wissen wir, wie schon viele Jahre daher die Preußischen Stände und mit ihnen die Polnische Jesuitenpartei gegen die Calvinisten und andere „Irrgläubige" geeifert hatte. Am 6. Juli 1614 schrieb der König, wohl auf Anregungen von Preußen her, an die Regimentsräthe, desgleichen an die Landräthe in Preußen (nicht an den Kurfürsten!), rügte, daß öffentliche Bekenner des Calvinis-

63) Droysen Preuß. Politik II, 2, 610.

mus zu Aemtern und Dignitäten gelassen würden, und mahnte, daß nicht von den alten Verfassungen und Pakten geschritten würde. Auf die Nachricht hievon erwiderte der Kurfürst den Regimentsräthen (am 25. October 1614), er sei gewiß, daß solche Schreiben von unruhigen Leuten auspraktisirt seien und daß dieselben diesen Vortheil gebrauchen würden neue Wirren mit Anfeindung unschuldiger Leute anzurichten; die Regimentsräthe sollten darauf gute Achtung haben und allen Inconvenienzen vorbauen. In der That, schon am 22. December 1614 konnten ihm die Regimentsräthe melden, sie seien in Erfahrung gekommen, daß die Landräthe vermöge der Recesse um eine Zusammenkunft anhalten wollten, vermuthlich um der kirchlichen Angelegenheiten willen.

Die lutherische Geistlichkeit in Preußen entbrannte von Zorn und Eifer. Der Pfarrer zu Schaken veröffentlichte eine Streitschrift gegen den kurfürstlichen Hofprediger Martinus Fuselius, die Geistlichkeit in Königsberg gemeinschaftlich lieferte dazu die Vorrede; einige aus der Mitte der letzteren bereiteten einen neuen Angriff gegen den Pfarrer Fabricius in Danzig vor. Der Kurfürst sah dem Treiben mit Unwillen zu, ertheilte Verweise, mahnte ernstlich ab. Charakteristisch ist in dieser Beziehung sein Erlaß an die Regimentsräthe d. d. Cüstrin den 25. October 1614. „Wir vermerken aber," heißt es hier, „daß etliche aus gedachtem Ministerio nochmals des Vorhabens sind, sich durch fernere Schriften hervorzuthun und in dies Gezänke einzulassen, insonderheit aber wider Fabricium zu Danzig etwas in den Druck zu geben. Nun könnten wir wohl geschehen lassen, da ja ihrer etliche die Schreib- und Zanksucht so sehr eingenommen und besessen, daß sie in genere ihre partes, so gut sie könnten, defendiren und ihren Kram auslegen; daß sie aber die benachbarten Kirchen und deren Diener mit Namen anfeinden und ihr verbittertes Gemüthe so gegen sie herauslassen wollen, können wir in keinem Wege nachgeben noch verstatten ... Wir haben dessen an unserm in Gott ruhenden Vater Kurfürst Jochem Friedrich hochlöbl. Gedächtnisses ein rühmliches Exempel:

denn obwohl seine sel. Gn. der reformirten Religion ex professo nicht zugethan, haben s. Gn. den Theologen zu Frankfurt a. O. niemals verstattet, sich in dergleichen Gezänke wider jemand in specie einzulassen, ob sie wohl in genere ihre doctrinam defendiren und propugniren mochten, so gut sie konnten. Insonderheit haben s. Gn. ernstlich darüber gehalten, daß die benachbarten Kirchen in Polen und Schlesien nicht angefeindet, noch etwas wider dieselbigen von den Ihrigen ausgehen mochte, derwegen denn auch, als einstmals Dr. Johann Heidenreich, so noch jetzo daselbst in unserer Universität Professor Theologiä ist, sich unterstanden, den consensum, so die Kirchen in Polen Helveticae et Augustanae confessionis mit einander zu Sandomir aufgerichtet und hernachmals erneuert, dabei sie sich bishero wohlbefunden, in einer offenen Schrift anzufeinden, hochgedachtes unseres Herrn Vaters Gnaden, sobald sie es in Erfahrung bracht, ermeldetem Dr. Heidenreich solches ernstlich verwiesen und Verordnung thun lassen, daß alle dieselbigen Exemplare aufgekauft und aboliret worden.“ Die Regimentsräthe sollen demgemäß dem Ministerium den Angriff auf Fabricius und ähnliche ungelegene Schreibereien untersagen. An den Rath in Danzig sei geschrieben, daß er den Fabricius in gleicher Weise von jedem Angriff auf das Ministerium zurückhalte. Die beiden Hofprediger Martin Fuselius und Salomon Fink seien bereits verständigt, daß sie keine Erwiderungen auf die gegen sie gerichteten Angriffe drucken lassen sollten. Die Inspection über die Druckereien solle der Universität nach wie vor bleiben, „weil aber uns als dem Landesfürsten hierunter Ordnung zu machen gebührt, so wollen wir, daß ihr ihnen diese unsere Resolution anzeiget und ihnen auferlegt, daß sie nichts, so wider die benachbarten Kirchen oder ministros gerichtet, drucken lassen, sondern dergleichen Personalgezänke mit Fleiß verhüten.“

Nicht ohne besonderen Grund war in dieser Verfügung der consensus Sandomiriensis erwähnt. Der Kurfürst berief sich auf denselben — im Gegensatz zu den Pacten und Recessen — auch dem Könige Sigismund gegenüber. In einem Schreiben d. d.

Cölln a. d. Spree den 18. Februar 1615 sprach er sich über die Kirchenfrage ausführlich gegen den König aus. „In den letzten Monaten," sagt er, „ist uns ein Brief, von Ew. Maj. an die Regimentsräthe gerichtet, übergeben, in welchem dieselben ermahnt werden, für die Erhaltung der Religion in dem Herzogthum zu sorgen und keine Neuerungen durch die Calvinisten in dem Herzogthum zu dulden; beigefügt war demselben ein Exemplar eines Rescriptes fast gleichen Lautes an die Landräthe gerichtet. Da wir dieselben sahen, hatten wir gemischte Empfindungen, denn obwohl wir die Fürsorge Ew. Maj. dankbar anerkennen und sie in keiner Weise mißbilligen können, so mußten wir doch annehmen, daß Ew. Maj. über uns von Uebelwollenden nachtheilige Mittheilungen gemacht seien, die sie zu dem Verdacht gebracht haben, als ob wir eine Veränderung der Religion im Herzogthum zu bewirken oder neue Secten einzuführen vorhätten. Da uns dies niemals auch nur im Entferntesten in den Sinn gekommen ist, so war es uns in der That schmerzlich, bei Ew. Maj. dieserhalb schon in solchem Verdacht zu stehen, daß Ew. Maj. die Sache mit Uebergehung unserer Person an die Räthe und die Stände der Provinz bringen zu müssen glaubte. Da aber unser Gewissen und die Evidenz der Sache selbst uns hinlänglich entschuldigte, so glaubten wir abwarten zu müssen, um zu sehen, was doch aus Anlaß dieses Briefes einzelne unternehmen möchten: denn wir kennen das Streben gewisser Leute, welche jeden Anlaß suchen, die Provinz in Verwirrung zu setzen und ihre Gegner zu unterdrücken. Was wir gefürchtet haben, ist theilweise schon eingetreten: Denn schon sind einige darauf und daran Leute, die an Tugend und in vieler anderer Beziehung weit vorzüglicher und um den Staat wohl verdient sind, unter dem Vorwande der Religion anzufeinden, zu verdrängen und zu Abschwörungen und Rechtfertigungen, die sie bloßstellen sollen, zu zwingen. Das ist uns völlig unerträglich und in einem christlichen Staate nicht zu dulden. Was uns betrifft, so wären wir bereit, Ew. Maj. ein vollständiges Bekenntniß unseres Glaubens abzulegen, von dem wir durch göttliche Gnade wissen,

daß es mit Gottes Wort und den apostolischen Schriften völlig in Einklang stehe, wie wir denn in Glaubenssachen uns weder Calvin noch irgend einem anderen Menschen hingegeben haben, inzwischen, um kurz zu sein, erklären wir, daß wir uns dem consensus Sandomiriensis, der in der Krone Polen recipirt ist und auch die Augsburgische Confession enthält, anschließen und niemandes, auch nicht des Geringsten unserer Unterthanen Gewissen zu beschweren, viel weniger in Preußen entweder in der Lehre oder in den Ceremonien etwas zu neuern jemals in unsern Sinn genommen haben.“ Es gäbe, fährt der Kurfürst fort, auch in Preußen Leute, die ebenso gesinnt seien; sie zu unterdrücken schickten sich einige Ehrgeizige, ermuthigt durch den Brief des Königs, an. „Schon beschäftigen sich diese mit Plänen, einen Convent zu halten und gegen jene zu inquiriren, womit sie, die Privatpersonen, sich mehr anmaßen, als irgend einem gesetzlichen Magistrate nach aller Verständigen Meinung zusteht; sie maßen sich eine Herrschaft über die Gewissen ihrer Brüder und Landsleute an, welche nicht einmal ein Fürst gegen seine Unterthanen mit Recht in Anspruch nimmt. Es kann niemanden entgehen, wie große Wirren und Parteiungen daraus entstehen müssen. Denn diejenigen, gegen welche diese Geschosse gerichtet sind, werden sich nicht so leicht unterdrücken oder zu jenen Abschwörungen zwingen lassen und an Mitteln der Vertheidigung fehlt es ihnen ja nicht. Obwohl wir uns gerne daran machen wollten, diese Saat im Keime zu ersticken, so glaubten wir doch, da jene Unruhestifter (turbones) sich durch Ew. Maj. Schreiben gesichert wähnen, zuvor an ebendieselbe uns wenden zu müssen, sicher überzeugt, daß es nie Ew. Maj. Absicht gewesen sei, daß ehrenwerthe, tüchtige, friedliche Männer, deren Talent dem Staate nützlich und deren Unbescholtenheit außer Zweifel ist, aus Anlaß dieses Briefes gefährdet werden sollten, wenn sie auch nicht allem, was in den Schulen der Theologen disputirt wird oder was durch die Annahme gewisser Ubiquitarier recipirt ist, ihre Beistimmung geben, was doch auch der Brief Ew. Maj. andeutet, da er ausdrücklich von Neuerern in Preußen spricht, Neuerer

aber unseres Wissens in Preußen nicht vorhanden sind. Da jedoch zu befürchten steht, daß andere ihren Leidenschaften sich hingebend den Brief in anderem Sinne auffassen, so würde es das Sicherste sein, wenn Ew. Maj. durch ein besonderes Schreiben ihre Meinung enthüllte und zeigte, daß sie durch den früheren Brief keineswegs neue Wirren im Herzogthum erregt, oder Religionsstreitigkeiten unzeitig angefangen sehen, viel weniger Herrschaft über die Gewissen, welche Ew. Maj. selbst nicht beansprucht, geringeren überlassen wolle, und daß sowohl die Regiments- als die Landräthe dem vorigen Briefe keine andere Auslegung geben oder aus demselben die Vollmacht, gegen ihre Landsleute zu inquiriren, herausdeuten, sondern vielmehr die Dinge in ihrem jetzigen Stande und jedem sein Gewissen frei zu lassen und keinen Anlaß zu neuen Streitigkeiten zu geben und darin dem Beispiel Ew. Maj. und des ganzen Reiches zu folgen." — Diese Zuschrift des Kurfürsten kam erst spät in die Hände des Königs und wurde[64]) entschieden ablehnend beantwortet. Der König wies ohne Umschweife auf den Receß der Commission von 1612, nach welcher neben der katholischen und Augsburgischen Confession eben keine Secten geduldet, Anhänger solcher Secten nach vorheriger Inquisition aus ihren Aemtern entfernt werden sollten. Eben um des Friedens des Landes wegen müsse er auf der Ausführung dieser Bestimmung bestehen. Das Schriftstück sei nicht an den Kurfürsten, sondern an die Räthe gerichtet, weil der König den Abwesenden nicht habe belästigen wollen und weil eine Erinnerung an diese, welche ihn doch zu vertreten hätten, genügte. Der Kurfürst möge nur seinerseits jeden Anlaß zu Neuerungen vermeiden, und dies werde er leicht erreichen, wenn er seinen Beamten pünktliche Befolgung der Pacten und Recesse einschärfe.

---

64) Das Datum fehlt. Ich entnehme dieses und mehrere andere Schriftstücke den Acta convent. Regiomont. 1615 (Wallenrodtsche Bibl. 95, 16), welche von einem der damaligen Landräthe (Martin von Wallenrodt) gesammelt sind.

Die Regimentsräthe hatten auf die Anfrage, ob sie den Landräthen, wenn diese um eine Zusammenkunft anhalten sollten, dieselbe gestatten dürften, den Bescheid erhalten, der Kurfürst werde hierüber erst dann Beschluß fassen, wenn das Ansuchen wirklich erfolgt sei, und sie sollten sich ohne sein Vorwissen und ohne seine Genehmigung in nichts einlassen, sondern sie zur Geduld vermahnen (31. December 1614). Das erste Ansuchen wegen der Zusammenkunft ging von den am 9. Februar 1615 zur Kastenrechnung versammelten Kastenherren aus, unter denen sich auch einige Landräthe befanden. Sie machten dabei bemerklich, wenn die Regimentsräthe absente principe ihr Amt nicht vollkommen führen (d. h. erst in Berlin anfragen) würden, so würde man gedrungen werden, sich des Responsi von 1605[65]) zu bedienen und auf die Gefahr hin, der Rebellion beschuldigt zu werden, extraordinarie zusammenzukommen; der Kurfürst könne unmöglich befohlen haben, solche petita an ihn zu bringen; das wäre direct gegen die Pacten;[66]) der Concipist müsse sich im Schreiben geirrt haben. Weitere Anregungen wegen einer Zusammenkunft gingen von den zur Revision des Landrechts versammelten Deputirten am 7. April und 22. Mai 1615 aus. In der letzteren Eingabe erklären die Bittsteller geradezu, sie würden sich, wenn sie den verlangten Bescheid nicht erhielten, an den König von Polen wenden, und das thaten sie denn auch wirklich, da die Antworten der Regimentsräthe stets nur ausweichend und dilatorisch waren. Auch an die Kurfürstin Anna hatten sich die Landräthe gewandt; sie hatte den Regenten eine Copie der Eingabe mit dem Erbieten zugesandt, die Zusammenkunft durch ihre Erinnerung zu befördern (4. Juli). Die Bittschrift an den König wurde zu Königsberg am 15. Juli 1615 abgefaßt und von folgenden Landräthen und Edelleuten unter-

65) Liberum erit ordinibus vel etiam privato etc. Privil. der St. Pr. fol. 93. b.

66) per consiliarios regentes aliosque magistratus indigenas omnia agantur etc. Privil. der St. Pr. fol. 131. b.

schrieben: Otto von Groeben, Hauptmann in Schaken, Andreas v. Creutzen, Hauptmann in Fischhausen, Martinus v. Wallenrod, Hauptmann in Tapiau, Sigismund von Birkhahn auf Geierswald, Hauptmann in Soldau, Balthasar Fuchs, Hauptmann zu Oletzko, Wolfgang von Creutzen, Hauptmann zu Angerburg, Fabian v. Sack auf Eichholz, Christoph v. Delau, Eustach v. Groeben, Johannes von Venedigen sen., Caspar von Hohendorf, Martin von Venedigen, Fabian von Milbe. Anknüpfend an das vor etwa einem Jahre erlassene Mandat des Königs, das sie doch nie in versammeltem Collegio, sondern nur jeder für sich gelesen hätte, klagen sie, daß sie schon wiederholentlich die Regimentsräthe um eine Zusammenkunft zur Berathung über die kirchlichen und andere öffentliche Angelegenheiten gebeten, die Genehmigung dazu aber noch immer nicht erhalten hätten; sie könnten die Verzögerung nicht länger ertragen, zumal die Regimentsräthe gegen die Pacten sich jederzeit auf Instructionen beriefen, die vom Kurfürsten eingeholt werden müßten. „Wir glaubten daher," fuhren sie fort, „an Ew. Maj. als den obersten Herrn des Herzogthums und Patron und Vertheidiger unserer Privilegien und der öffentlichen Pacten uns gehorsamst wenden zu müssen, wie wir uns hiedurch in gebührender Unterthänigkeit an Ew. Maj. gehorsamst wenden und dieselbe devotest bitten und beschwören, daß sie geruhe, den Regenten dieses Herzogthums auf das Strengste aufzuerlegen, daß sie entweder ihrerseits die Landräthe auf einen bestimmten Tag nach Königsberg zusammenberufen, oder diese selbst auf Befehl Ew. Maj. frei zusammenkommen. Und da der Haß und die Erbitterung gewisser Unruhestifter gegen die öffentlichen Rechte und die Privilegien unseres Vaterlandes täglich zunehmen, so sehen wir nicht, wie wir unser Vaterland aus so viel Verfolgungen befreien können, als durch Genehmigung solcher freien Zusammenkünfte. Wir bitten und beschwören daher Ew. Maj. unterthänigst, uns und die ganze Nobilität für die Zukunft mit einem gesetzlichen und ausreichenden Mittel gnädigst versehen zu wollen, daß wir im Nothfalle die Rechte Ew. Maj. und unseres Vaterlandes schützen können.

Unsere Bitte ist in der That nicht sowohl billig als nothwendig: denn da wir durch unseren Eid und durch unsere Reversalien gegen Ew. Maj. und das Reich uns verpflichtet haben, nach ganzem Vermögen dafür zu sorgen, daß die Pacten und die anderen öffentlichen Rechte unversehrt bleiben, so sehen wir nicht, wie wir dieses Versprechen halten oder einen Schiffbruch der Gesetze verhindern können, wenn wir nicht frei berathen und nach gemeinschaftlicher Berathung den Ausschreitungen (Exorbitantien) entgegentreten dürfen." Gleichzeitig wandten die Bittsteller sich auch an die Bischöfe von Ermland und Leslau, so wie an den Canzler und Untercanzler des Reiches, so wie einige andere einflußreiche Personen mit der Bitte um Unterstützung ihres Gesuches bei dem Könige.

König Sigismund kam den Wünschen der Landräthe bereitwilig entgegnen. Er schrieb unter dem 20. Oktober 1615 an die Landräthe: „Den von euch erbetenen Convent haben wir in Verfolg eurer Vorstellungen euch auf den 11. des nächsten Monats November angesetzt und jedem von euch in besonderer Zuschrift angezeigt. Hiedurch aber ermahnen wir euch ins Gesammt öffentlich, daß ihr alle eure Berathungen auf das Wohl des Vaterlandes, auf die Beruhigung jener Provinz und auf die Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten richtet und weder unsere noch des Kurfürsten Würde aus den Augen setzt. Möge was ihr unternehmet und thut, jener Provinz zum Heile gereichen." Von den an die einzelnen Landräthe gerichteten Zuschriften liegt die an Otto von Groeben adressirte ebenfalls vom 20. Oktober datirte vor. In derselben wird ausdrücklich gesagt, solche Convocationen seien in dem Rechte der Provinz begründet und durch den Receß der letzten königl. Commission eingeführt, und der Auftrag lautet dahin, Groeben solle am 9. November Abends sich in Königsberg einstellen, folgenden Tages auf dem Schlosse daselbst in einem von den Regenten anzuweisenden Zimmer erscheinen; dort solle er mit seinen Kollegen und andern Edelleuten, welche sich dieser Convocation anschließen wollen über die gesetzmäßige Abschaffung der Exorbi-

tantien berathen, mit den Regimentsräthen dieserhalb in Verbindung treten; über das Ergebniß der Verhandlungen soll an den König referirt werden, damit er über die Erhaltung der Rechte der Provinz und der Pacten befinden könne. Au dem gleichen Tage fertigten auch die Polnischen Großen, welche die Sache unterstüzt hatten, ihre Glückwünsche aus, Felix Krisky der oberste Canzler, Heinrich Firley de Dubissa der Untercanzler, Jacobus Zatzyk der oberste Secretair etc. An die Kastenherren iu Preußen erging ein königliches Mandat (d. d. 19. Oktober) wegen Zahlung der Kosten des Convents: „da die öffentlichen Einkünfte dazu bestimmt sind, daß aus denselben die öffentlichen Lasten bestritten werden, so wundern wir uns, daß ihr, wie uns berichtet ist, Schwierigkeiten macht und die Zahlungen zur Förderung der Action gegen die Verletzer des öffentliches Rechtes nicht leisten wollt. Wir ermahnen euch daher, daß ihr, wenn die Landräthe irgend welche Zahlungen in öffentlichen die Rechte und Privilegien jener Provinz betreffenden Angelegenheiten fordern, dieselben ungesäumt leistet und keine Veranlassung zu weiteren Klagen oder härteren Maaßregeln gebt."

Den Regimentsräthen hatte der König schon am 4. October die Anzeige gemacht, daß er entschlossen sei, in Preußen einen generalem conventum halten zu lassen, da der Adel der Provinz die Erlaubniß hiezu von ihnen noch immer nicht erhalten und sich mit seinen Klagen nun an ihn gewandt habe. Am 20. Oktober kündigte er ihnen an, daß er den Termin der Zusammenkunft auf den 10. November gesetzt habe und trägt ihnen auf, die Landräthe und diejenigen, die sich ihnen angeschlossen hätten, de exorbitantiis contra pacta publica et privilegia berathen zu lassen, mit ihnen in Verbindung zu treten und das Ergebniß der Verhandlungen ihm zu weiterer Entscheidung vorzulegen. Die Regimentsräthe berichteten sofort an den Kurfürsten, am 21. Oktober, über die erste Zuschrift des Königs. Sie hoben in diesem Berichte hervor, daß in der königlichen Canzlei ein Irrthum vorgekommen sein müsse, da doch nie um einen conventus

generalis, sondern nur um eine Versammlung der Landräthe angehalten sei. Der Kurfürst erwiderte (27. October), auch er sei dieser Meinung; die Regimentsräthe sollten in seinem Namen den König des erroris erinnern und um Abbestellung des Generalconvents anhalten; übrigens aber sollten sie, wenn jemand dergleichen Praktiken am königlichen Hofe angesponnen habe, ihn nach den Gesetzen hart bestrafen, wisse doch jeder, was es auf sich trage, wider seinen Herrn und Landesfürsten bei dem supremo domino einen Generalconvent zu suchen. Auf einen zweiten Bericht, welchen die Regimentsräthe am 27. Oktober erstatteten, erwiderte der Kurfürst[67]) mit gerechtem Unwillen: Der König berufe sich auf den Receß von 1612, aber kein Receß gebe an, daß eine solche Zusammenkunft so ganz ohne sein Vorwissen oder auf solche Denunciation, die ihn von aller Communication ausschließe, auf Anordnung des Königs, während er selbst sie nicht verboten, sondern nur aufgeschoben habe, ohne vorhergehenden Bericht über die Objecte der Verhandlung auf seinem Schlosse gehalten werde. Die Regimentsräthe sollten daher den König bitten, die Zusammenkunft aufzukündigen, inzwischen dieselbe ihrerseits nicht zu gestatten. Alles, was auf einer solchen verhandelt würde, erklärte der Kurfürst für null und nichtig und behält sich alle weitern Maaßregeln vor. Aber dieser Befehl des Kurfürsten langte in Königsberg erst am 23. November an, als die Versammlung schon geschlossen war.[68])

Der König entschloß sich noch in letzter Stunde, zu der Versammlung, wenn auch nicht eine Commission, so doch einen Vertrauensmann, den Secretair Stephan Sadorski, zu schicken.

67) Als Datum dieser Erwiderung ist der 30. October angegeben, ohne Zweifel irrthümlich, zumal da in derselben bemerkt ist, jener zweite Bericht sei erst am 13. Tage nach seinem Abgange in Berlin angekommen. Er war nur per posta gegangen, es hätte eine eigene reitende Botschaft gesandt werden sollen.

68) Die Regimentsräthe entschuldigten sich, daß sie vorhin keine eigenen Boten genommen hätten, mit diesem Briefe des Kurfürsten, den ein eigner Bote erst in 14 Tagen nach Königsberg gebracht hatte, während die Briefe „auf der ordinari Post“ sonst den 9. Tag anzukommen pflegen.

Er wollte und durfte es doch auch mit keiner Partei ganz verderben. Sadorski sollte nach seiner Instruction vom 31. October den Regenten vorstellen, er sei geschickt, die Landräthe zu mahnen, daß sie ihre Verhandlungen auf dasjenige, was den Pakten und den öffentlichen Rechten zuwider, sei es durch bösen Willen, sei es durch Nachlässigkeit, in dem Herzogthum eingeschlichen sei, beschränkten, und daß sie nach Communication mit den Regenten ihre Beschlüsse an den König gelangen ließen; der werde dann am Besten verhindern können, daß nichts zum Präjudiz des supremi dominii oder des Rechtes des Kurfürsten Gültigkeit erhalte. Er sollte ferner von den Regimentsräthen die noch immer verschobene Publikation der gegen die Stadt Elbing ausgesprochenenen Acht, so wie die endliche Abtragung des dem Könige von den Ständen bewilligten Subsidii verlangen. Endlich sollte er ihnen mittheilen, es liege dem Könige daran, im Herzogthum eine Anwaltschaft zur Wahrnehmung der königl. Rechte und Regalien zu haben, und ihnen Bernhard Derschau und Jacob Flint als geeignet zu diesem Geschäfte bezeichnen. Die beiden Propositionen über die Berathungen auf der genehmigten Zusammenkunft und wegen der Acht gegen Elbing sollte er auch bei den Landräthen anbringen, diesen überdies das an die Kastenherrn gerichtete königliche Schreiben übergeben.

Zu einer höchst seltsamen und abnormen Versammlung trafen am 9. November die Landräthe und mit ihnen andere Edelleute ein. Es war ganz eigentlich eine Querulantenversammlung: denn außer den Landräthen, welche doch der Mehrheit nach seit Jahren der Regierung widerstrebt hatten, fanden zu derselben von dem übrigen Adel alle diejenigen Zutritt, welche ihre selbstsüchtigen Zwecke theilten; ausgeschlossen waren alle Anhänger der Regierung, ein großer Theil des Adels und die Städte sämmtlich. Die Versammelten beriethen in dem Bewußtsein, daß es ihnen gelungen sei, den Landesherrn einstweilen bei Seite zu schieben, und daß sie sich auf den König und ihre Parteigänger in Polen verlassen könnten. Die Einwirkung der

Regimentsräthe auf die Versammlung war schwächlich und kleinlaut. Endlich derjenige Mann, welcher nach seiner amtlichen Stellung den Vorsitz in der Versammlung der Landräthe haben sollte, der Hauptmann von Brandenburg, Fabian von Dohna, sollte eben auf die Bank der Angeklagten gesetzt werden.

Noch vor Eröffnung der Versammlung fragte Fabian von Dohna bei den Regimentsräthen an und erholte sich bei ihnen Rathes, weil der König nicht an ihn, sondern an seinen Bruder Friedrich von Dohna, jetzigen Hofmeister, als wenn derselbe noch Hauptmann von Brandenburg wäre, die Aufforderung gerichtet hatte, ob er recht oder unrecht daran thäte, wenn er den Landräthen für diesmal beiwohnte, worauf ihm von den Regimentsräthen der Abschied gegeben wurde, er solle sich als Hauptmann von Brandenburg und Landrath präsentiren, ihres Erachtens müsse im Taufnamen ein error geschehen sein.

Am 10. November, während die übrigen Landräthe sich in einem ihnen von dem Oberburggrafen Hans Truchses von Wetzhausen angewiesenen Saale des Schlosses versammelten, sprachen die drei dissentirenden Landräthe Fabian von Dohna, Friedrich von Waldburg und Albrecht Fink noch ihre Bedenken gegen die Regimentsräthe aus, ob sie der auf so ganz ungewöhnliche, den Rechten des Kurfürsten so präjudicirliche Weise berufenen Versammlung beiwohnen dürften. Die Regimentsräthe, die ja ihrerseits auch wünschten, daß dieses ganze Wesen unterblieben wäre, gaben ihnen den Rath, sich den anderen Landräthen zu präsentiren, aber sofort schriftlich und mündlich die Erinnerung einzuwenden, daß sie, ehe sie ihre Gravamina ad decidendum et cognoscendum an den König kommen ließen, dieselben vorher an die Regimentsräthe brächten, zur Uebermittelung an den Kurfürsten; sie waren auch erbötig, event. diesen Antrag selbst zu stellen. Die drei Herren waren hiermit einverstanden und begaben sich nun in den ihnen von den Regimentsräthen angewiesenen Saal, wo die Landräthe sonst gewöhnlich zu tagen pflegten, der eine Stiege höher lag als jener andere, in dem die Querulanten versammelt waren. Ihrer zweimaligen Einladung,

die übrigen Landräthe möchten sich zu ihnen hinaufverfügen, leisteten diese keine Folge, da der Oberburggraf ihnen einmal das untere Zimmer angewiesen hätte und einige von ihnen, die übel zu Fuß wären, so hoch nicht steigen könnten. Hiervon benachrichtigt, ersuchten die Regimentsräthe die drei, da an dem Orte so viel nicht gelegen sei, sie möchten sich zu den anderen hinab bequemen. Hiergegen aber bezog sich der Herr von Dohna auf die Decrete, „daß er ihnen nicht gedächte zu cediren, sondern weil ihm die Decreta das Directorium als einem Hauptmann zu Brandenburg geben, wollte er sich nicht schimpfen lassen; wollten es die [beiden] anderen thun, stünde es bei ihnen; er sehe wohl, wohin es gezielet; eben wie mit dem königlichen Schreiben der Ueberschrift halben ein error begangen wäre, also würden sie ihn auch nicht gerne bei sich leiden wollen". Die beiden anderen Landräthe Friedrich von Waldburg und Albrecht Fink wollten bei ihm „als Directori und Hauptmann zu Brandenburg, dazu er von ihrer kurf. Gn. legitimo modo bestellet und von den Regimentsräthen bestätiget und angenommen", stehen, ihn dafür erkennen und sich von ihm nicht trennen, „eher wollten sie sich auf den Wagen setzen und davon fahren". Die Regimentsräthe, welche Dohna's Weigerung begründet fanden, sandten nun an die anderen Landräthe, theilten ihnen die Erklärungen der drei mit und ließen sie bitten, sich in den oberen Saal, wo die Landräthe sonst ihre Rathschläge zu halten pflegten, zu bequemen, weil doch der Streit de loco nicht von solcher Wichtigkeit wäre, daß man in ipso limine so ein litigium erwecken wollte. „Jedoch aber, weil die Regimentsräthe mit dieser Convocation wenig zu thun, nachdem dieselbe von ihrer königl. Maj. angesetzt, wollten sie diese Erinnerung als gute Freunde bei ihnen gethan haben; sie würden selbst den Sachen weiter nachdenken und nicht Ursache geben, daß darüber bei ihrer königl. Maj. oder aber bei ihrer kurf. Gn. geklagt würde, da dann die Decreta auf solchen Fall Herrn von Dohna Beifall geben würden." Hierauf erklärten die Landräthe, sie hätten den dreien Herren anheimgegeben, ob sie zu

ihnen hinab kommen wollten; da dieses nicht geschehen und Fabian von Dohna sich nun auf die Decrete beziehe, daß ihm als Marschall das Directorium gebühre, so müßten sie bemerklich machen, daß eben hierüber, ob die Decrete ihm diese Stelle geben, vor allem berathen werden müsse, und daß es ihm doch zu mehrerem Glimpfe gereichen würde, wenn er während dieser Verhandlung davon bliebe. Den beiden anderen Herren, baten sie, möchten die Herren Regimentsräthe auferlegen, sich in den Rath der Landräthe einzustellen, doch würden sie, ob jene kämen oder nicht, dessenungeachtet in ihren Angelegenheiten fortfahren. Die Regimentsräthe machten den dreien von dieser Erwiderung der Landräthe Mittheilung, diese aber blieben bei ihrer Weigerung. „Herr von Dohna hat sich auf ihre kurf. Gn., die ihn zu dem Amt legitime bestellet und angenommen, und dann auf die Herren Regimentsräthe, die ihn einweisen lassen, er auch seine Pflicht abgeleget, gezogen, hoffte, daß dieselben ihn dabei zu schützen und handhaben wissen würden, gedächte sich auch des Directorii im Landrathe und was ihm die Privilegia und Decreta desfalls an die Hand geben, keinesweges zu begeben, wollte auch nicht von der Hauptmannschaft Brandenburg weichen, man trage ihn denn stückweise herab, hoffte, ihre kurf. Gn., die ihn angenommen und der von den Herren Oberräthen bestätigt worden, würden mehr sein, als die Kerles, denen er zu Gefallen nicht zu weichen gedächte, auf deren Schutz er sich auch verließe.“ Auch die beiden anderen Herren wiederholten ihre Erklärung, bei Dohna bleiben und sich zu den anderen Landräthen nicht begeben zu wollen. Die Verhandlung des Tages schloß mit einer Anfrage der Landräthe an die Regimentsräthe, was es doch um die Bestallung Fabians von Dohna eigentlich für eine Bewandniß habe, denn es wäre auf dem Lande ein allgemeines Geschrei ausgegangen, daß er nicht legitime bestellet, worauf die Regimentsräthe antworteten, es käme ihnen fremde vor, daß sie jetzt erst, nachdem sie die Convocation zu erhalten gesucht, hierüber Aufklärung suchten; übrigens müßten sie sagen, daß der Herr Fabian von Dohna

legitime bestellet wäre, und daß ihm vermöge der Decrete das Directorium gebühre; daß sie aber wider ihre kurf. Gn., deren Diener sie wären, Zeugniß geben sollten, gebühre sich nicht, wären es auch zu thun nicht schuldig."

Am folgenden Tage (11. November) übergaben den Regimentsräthen fast gleichzeitig die drei und die übrigen Landräthe eine Protestation zur Mittheilung an die andere Partei. Die drei führten die Gründe auf, weshalb sie an der gegenwärtigen Versammlung nicht Theil nehmen könnten; des Kurfürsten Ehre und Reputation sei nicht genugsam in Acht genommen, die Convocation ohne Bewußt desselben ausgebracht, sie selbst als Collegen des Landraths darum niemals besprochen, von den vorgegebenen Exorbitantien ihnen und vielen ihrer Landsleute nichts bewusst. Der Erbtruchses und Fink führten als weiteren Grund auch noch den an, daß die anderen Landräthe Herrn Fabian von Dohna nicht als Hauptmann von Brandenburg, Landrath und Director des Collegiums anerkennen wollten. „So haben wir dieser Zusammenkunft", schließen sie gemeinschaftlich, „beizuwohnen Bedenken getragen und uns viel lieber absentiret, als dem alten Herkommen und den königlichen Decretis, die wir teuer beschworen, zuwider handeln wollen, inmaßen wir denn aus diesen Ursachen zum feierlichsten protestiren thun, daß, da ins Künftige einiges Unheil oder Weitläufigkeit aus diesem neuen und zuvor in unserm Vaterlande unerhörten convente entstehen, der (Gott sei Lob!) friedliche Zustand unseres Vaterlandes in Unruhe gesetzt, einzige Mißhelligkeit zwischen den Ständen erreget, oder, welches das Vornehmste ist, wir bei unserer gnädigsten Herrschaft in Verdacht und Ungnade wegen allerhand Neuerung und Mißtrauens gerathen sollten, wir als unwissend hieran unschuldig wollen erfunden sein, weswegen wir denn nochmals feierlich wollen protestiren und uns hiermit verwahret haben."

Die Majorität der Landräthe erklärte den Regimentsräthen in ihrer Schrift von demselben Tage: Gleich im Anfange ihrer Sitzung sei die Quaestio vorgefallen, ob Herr Fabian von Dohna

bei ihnen sitzen und also Director hujus collegii sein könne; es hätte sich gebühren wollen, eo absente davon zu reden, was denn auch geschehen sei; Herr Friedrich Erbtruchses und Albrecht Fink, die sie gern bei sich gesehen hätten, hätten sich gegen die Herren Regimentsräthe contra morem antiquum in loco insolito, und ehe die Reihe an sie gekommen, erklärt, was sie ihnen höchlich zu verweisen bäten; „wir aber erklären uns nach Inhalt der Privilegien dahin, weil Herr von Dohna von Berlin durch die ausländischen Räthe und nicht durch Ew. Herrlichkeiten secundum formulam regiminis et decreta, sondern denselben zuwider bestellet, auch von Sr. Kgl. Maj. keine Vocation ad hunc actum, so auf seinen Namen gerichtet[69]), empfangen, daß wir ihn pro Marschalco et Directore collegii nostri nicht erkennen können, womit wir uns also aus dieser Quaestion vor jetzo extriciren." Andere auf seine Person bezügliche Gravamina behielten sie sich vor, via juris zu verfolgen, „nicht zweifelnd, ihre kurf. Gn. und ihre kgl. Maj. werden das Land bei Pacten, Privilegien und Decreten, so sie mit theuern Eiden beschworen, wohl zu beschützen, und allen denjenigen, so sich widersetzen, mit genugsamer Macht zu begegnen wissen".

Fabian von Dohna und seine Freunde baten die Regenten, diese Schrift von den Herren Landräthen mit Namensunterschrift versehen zu lassen. Diese aber glaubten auch aus eigener Bewegung sich gegen dieselbe aussprechen zu müssen. „Ihrer Meinung nach hätten sie den Herrn von Dohna, so lange sie von seiner Sache deliberirten, abtreten lassen, nachmals aber ihm seine Session zugestehen, ihn auch nicht so bald ohne Verhör ausschließen sollen; sie könnten nicht zugleich Part und Richter sein, sie gingen in dem Falle zu weit, et posito, da sie doch eine gute Sache hätten, könnten sie doch male procedendo dieselbe böse machen, und könnten sie ihn de facto nicht also degradiren, hätten auch keine Cognition, sondern geben es ihrer Kgl. Maj. selbst an die Hand, wie es gehalten werden sollte;

69) Das ist der mehrerwähnte error!

derwegen die Herren Oberräthe sie aus Pflicht erinnert haben wollten, weil ihr procedere gar nicht zu loben wäre, daß sie nicht zu weit exorbitiren sollten, wiewohl sie mit dieser Convocation nichts zu thun oder derselben Direction sich anzumaßen (!)." Der Ausschuß der Landräthe, dem die Regimentsräthe diese Vorhaltung machten, suchte zu beweisen, daß sie weit entfernt gewesen wären, Dohna und die beiden andern Herren auszuschließen, sie hätten sie vielmehr im Anfange der Versammlung aufgefordert, in ihren Saal herabzukommen, das Directorium hätten sie ihm nach Ausfall der Vota und weil ihm die Legitimation [nämlich die königliche Zuschrift] fehlte, nicht überlassen können, sein Stuhl habe allezeit dagestanden, sein Sitz und votum wäre ihm frei, ob er aber die vota dirigiren dürfe, wäre die Frage. Die Regimentsräthe duplicirten: Wie die Landräthe es vornähmen, wäre es bereits eine species executionis et exclusionis, es müßte auch nicht bloß ein locus imaginarius sein, die Legitimation des Herrn von Dohna zur Führung des Directoriums liege darin, daß er Hauptmann von Brandenburg wäre, und eo ipso, daß ihm das Directorium nicht gelassen würde, würde er depossediret.

Die Landräthe fügten ihrer Erklärung über Dohna nunmehr ein Postscriptum bei, des Inhalts, daß es ihnen nie eingefallen wäre, den Herrn von Dohna aus ihrem Collegium auszuschließen, sie hätten nur ihre Meinung, daß er nicht das Directorium führen könne, den Regimentsräthen mitgetheilt. Nachdem er aber seinerseits sich erklärt, daß er mit ihnen nichts zu schaffen haben wolle, sei man in Gottes Namen auch ohne ihn zu den Traktaten geschritten. Gezeichnet von Otto v. Groeben, A. v. Creutzen, Wallenrodt, Birkhan, Fuchs, W. v. Creutzen, Sack.

Die Traktaten der Landräthe betrafen hauptsächlich die Exorbitantien, doch war der Streit der beiden Parteien unter denselben noch nicht beendet. Die drei protestirenden Landräthe schlugen den Regimentsräthen unter der Form einer Anfrage, ob die Sache sich nicht so machen lasse, um die Gewissen

zu beruhigen, vor, (und wir erinnern uns, daß die Regimentsräthe selbst sie auf diesen Gedanken gebracht hatten), daß die klagenden Landräthe nach Communication mit den Regimentsräthen ihre Gravamina zuerst dem Kurfürsten zusendeten, ehe sie an den König gelangten, die Regimentsräthe aber dem Könige die Gründe auseinandersetzten, weshalb dies geschehen, die Execution des Königl. Mandats also aufgeschoben sei; als solche wären aber geltend zu machen, 1) daß die Klagenden, als sie den Kurfürsten um einen Convent baten, nicht, wie die Decrete verlangen, die zu behandelnden Gravamina specificirt hätten; wäre dies geschehen, so hätte der Kurfürst den Dingen ohne Zweifel ihre gebührliche Maaße gegeben; 2) sollten aber öffentliche Gravamina zu behandeln sein, so dürfe dies nach den Decreten nur unter Theilnahme aller Stände geschehen. — Endlich gegen Ende der Convocations-Verhandlungen (am 18. November) haben die drei Landräthe noch eine Protestation contra totum hunc actum uti de jure nullum et omnia attentata eingereicht.

An demselben Tage übergaben die querulirenden Landräthe den Regimentsräthen ihre Reprotestation gegen die Ausführungen jener. Sie hätten die Reputation des Kurfürsten so hoch in Acht genommen, als jene niemals, denn des Kurfürsten Reputation beruhe wesentlich auf Erhaltung des durch Pacten, Privilegien und Decrete festgestellten Rechtes und diese ließen sie sich recht eigentlich angelegen sein, viermal hätten sie deshalb die Regimentsräthe um eine Convocation angerufen, aber immer vergeblich, und da erst hätten sie sich nach vorheriger Ankündigung an den König gewandt. Mit den dreien hätten sie vorher nicht communicirt, weil sie eben nur gelegentlich bei der Revision des Landrechts und bei der Kastenrechnung sich darüber hätten äußern können, nie convocati ad hoc zusammengekommen wären, übrigens auch weil sie von denselben von vorn herein Widerspruch und Hemmung zu erwarten gehabt hätten. Wenn sie erklärten, von Exorbitantien nichts zu wissen, so würden sie, wenn sie die inzwischen aufgesetzten Gravamina lesen, eines Andern belehrt werden etc. Aber diese Exorbitantien wären

theilweise recht nach ihrem Sinn, die Aufrechterhaltung der Pacten und Decrete aber sei ihnen „Unheil und Weitläufigkeit". Aber man erkenne hinter diesem Treiben wohl die Calvinischen Praktikanten, welche diesen Convent ohne Vorwissen ihrer kurf. Gn. bei ihrer Kgl. Maj. zu hindern sich unterstanden,[70]) weil sie wohl gesehen, daß es mehrentheils auf sie ankommen werde; wollen also unter dem Sandomirschen consensu libertatem religionis und die hochschädliche Conföderation einführen und alle pacta und leges fundamentales aufheben; wenn sie sehen, daß es ihnen nicht angehet, so protestiren sie von künftiger Unruhe und Mißverstand, und weil sie sehen, daß das Land gerne bei seinen Verfassungen bleiben will, so haben sie ihre Adhärenten aufgebracht, daß etliche aus dem Amt Holland, wie auch die Städte Königsberg mit eben einer solchen Protestation herfürbrechen müssen, die vielleicht mit andern Praktikanten einen scopum haben oder aber aus Furcht ihnen beifallen müssen, damit sie also ihrer Kgl. Maj. rechtmäßige Convocation contradicendo in Zweifel ziehen und damit erweisen, daß es ihnen an Mitteln der Vertheidigung nicht fehlt und daß sie sich keineswegs zu schimpflichen Abschwörungen treiben lassen, wie das Schreiben ihrer kurf. Gn. an ihre Kgl. Maj., daran sie[71]) doch ganz unschuldig sind und wir sie allewege auch dafür halten wollen, mit Mehrerem ausweiset; derwegen alles, was sie allhie pro futuro metu anziehen, allbereit im Sinn haben und solches zu effectuiren sich aufs Eheste bemühen werden, Gott gebe, soll auch das Land darüber zu Boden gehen und die ganze Krone Polen darüber verunruhiget werden." Das Schriftstück gipfelt in den Worten: „als wollen wir in der besten Form und Maaß, als immer geschehen kann, wider sie und alle, so wider privilegia und pacta sich auflehnen, wiederum reprotestirt haben, da aus ihrem unzeitigen Ominiren und Auguriren einziges Unheil und Gefahr entstehen sollte, daß wir daran unschuldig sein

70) Vgl. oben das Schreiben des Kurfürsten vom 18. Februar 1615.
71) Kurf. Gn.

wollen, die wir Kgl. Maj. Befehl in Acht genommen und derselben alles, was allhie ist vorgelaufen, zugeschickt haben, damit sie die Guten und Bösen erkennen und also nach Verdienst einem jeden seine Belohnung zukommen lassen mögen.“

Die Städte Königsberg hatten in der That, wie die Landräthe in obiger Schrift andeuten, auch ihrerseits eine Protestation zum Schutze ihrer Interessen gegen die Convocation aufgesetzt und am 12. November zugleich den Regimentsräthen und den Landräthen übergeben. Sie führen in derselben hauptsächlich aus, daß allgemeine Landesangelegenheiten nach den Decreten und dem Herkommen nur in allgemeinen Landesversammlungen oder doch von dem Landesrathe in Verbindung mit den Bürgermeistern der drei Städte verhandelt werden dürften, daß der Receß von 1612 nur für einen einzelnen Fall eine Zusammenforderung in anderer Form gestatte, endlich daß man, wenn allgemeine Landesbeschwerden vorlagen, sich zuerst an den Kurfürsten wenden und durch einen Ausschuß aller Stände, „wie wohl ehe geschehen,“ um Beseitigung derselben, eventl. um eine gemeine Zusammenkunft hätte bitten sollen. Sie protestiren, daß sie sich ihres Rechtes in Berathschlagung gemeiner Landessachen keinesweges begeben; sollte von einem Stande etwas in allgemeinen Landesangelegenheiten oder gar in specie wegen der Städte Königsberg geschlossen werden, so könnten sie das nur für unverbindlich und kraftlos halten. Die Landräthe ersuchten sie im Besonderen, in Sachen Bergmann contra Kneiphof, in der sie von Bergmann angerufen waren und welche vor den Gerichten verhandelt würde, sich nicht einzumengen. Eine zweite allgemein gehaltene Protestation legten die Städte Königsberg noch gegen Ende der Verhandlungen (am 18. November) ein, als sie die Regimentsräthe um eine Abschrift derselben baten.

Die Landräthe zeigten sich durch die Protestation der Städte besonders indignirt und suchten ihnen nachzuweisen, daß sie die Privilegien und Decrete durchaus falsch und einseitig interpretirten. Die Städte wußten, daß der König die Versamm-

lung befohlen habe, daß ihre Aufgabe sei, die Exorbitantien, welche die beiden Oberstände in Sonderheit und am meisten drücken, zusammenzutragen und deren Remedirung in ordentlicher Weise zu suchen. Wie könnten sie sich darüber beschweren? Aber unzweifelhaft erstrecke sich das Recht und die Pflicht der Landräthe noch weiter: als custodibus juris publici gebühre ihnen auch Bedrängten des dritten Standes, denen Recht und Gerechtigkeit versagt werde, Beistand zu leisten und alles, was contra jura publica laufe, zu redressiren. Neue Gesetze und Ordnungen zu berathen, sei freilich die Theilnahme aller Stände nöthig, auch bestimme die Regimentsnotel, daß die Regenten absente principe bei Berathschlagung wichtiger Sachen zur Convocation der Landräthe auch die drei Königsbergischen Bürgermeister zuziehen, allein jetzt handle es sich um einen ganz neuen modus convocandi, welcher erst in Decretis et Recessu des Jahres 1612 fundirt sei, und zu demselben gehöre durchaus niemand anders als bloß und allein das Collegium der Landräthe. Die Behauptung, der Receß exprimire nur einen einzigen casum und könne deswegen die Disposition nicht weiter extendirt werden, sei völlig unzulässig, da Privilegien oder Gesetze nicht allein nach dem dürren Text, sondern auch nach ihrer Intention aufzufassen seien. „Es wäre ja ganz ungereimt, ein remedium pro conservando statu ecclesiastico zu haben und zu gebrauchen, aber in causis statum publicum concernentibus ein solches Mittel und remedium nicht gebrauchen zu können, da doch disciplina ecclesiastica unter den Flügeln, Schutz und Schirm des status politici ruhen." Und gesetzt, die drei Bürgermeister hätten zu dieser Convocation eingeladen werden dürfen, so hätte man doch mit Dr. Wilhelmi und Dr. Friese, dem Altstädtischen und dem Kneiphöfischen Bürgermeister, schon deshalb keine consilia communiciren können, da sie seit Jahren die Calvinistische Partei gefördert, der Autorität und den Rechten des Konigs widerstrebt, auch in ihrem Stadtregiment viel Willkühr begangen, den Gemeinden die Theilnahme an der Stadtrechnung, dann auch die Appellation an den König versagt

haben etc. Sie müßten darauf halten, daß die beiden Oberstände pro conservatione juris sui zusammenkommen dürfen, ohne von ihnen [den Städten] oder andern Calvinischen Adhärenten turbirt zu werden, sonst würden sie bald zu Grunde gehen und ihre jura und libertates an jene verlieren. Daher der Protest.

Das Hauptgeschäft der Landräthe, die Zusammenstellung der Beschwerden, wurde bis zum 16. November vollendet. Sie hatten sowohl über die kirchlichen als die staatlichen Verhältnisse zu klagen. Die schnelle und weite Ausbreitung des Calvinismus im Lande unter offener Begünstigung der Berlinischen Räthe wurde als der schlimmste Einbruch gegen die Privilegien des Landes dargestellt, die staatlichen Verhältnisse nach der Reihenfolge der Decrete von 1609 durchlaufen, um nachzuweisen, daß fast sämmtliche übertreten seien. Wir werden mit diesen Beschwerden in anderem Zusammenhange noch weiter zu thun haben, hier heben wir nur noch eine neu aufgeworfene Streitfrage hervor, welche die Landräthe für ihre Zwecke nach Möglichkeit zu verwerthen suchten.

Der Rath der Stadt Kneiphof hatte am 14. Juli 1613 die von dem Königl. Factor Friedrich Schreck nach Königsberg gebrachten und an den Kneiphöfischen Schöffenmeister Hennig Bergmann überlassenen Waldwaaren, als sie von dem letzteren in seinen dreien Schiffen verladen waren, mit Arrest belegt. Hieran knüpfte sich ein langwieriger Proceß, in welchen auch der König und der Kurfürst, je nachdem sie von dem einen oder dem anderen Theile angerufen waren, durch Mandate und Rescripte eingriffen. Nachdem der Kneiphöfische Rath am 1. Juli 1615 ein königliches Rescript an die Regimentsräthe ausgebracht hatte, „in welchem bei ihrer Kgl. Maj. sich ein Rath wegen allerlei wider ihre Privilegia und Freiheiten, wie auch alte Gewohnheiten geschehene Einbrüche höchlich beschwert, ihre Kgl. Maj. aber dieses alles dahin stellen, wofern dero Factores oder sonst jemand ein ander Recht, praerogativam, vor ihnen in Verhandlung ihrer Waldwaaren zu haben vermeinen, daß solches via juris ordentlicher Weise solle gesucht und er-

stritten werden“, so remittirte das Hofgericht am 17. Juli desselben Jahres beide Theile ad forum fori und auferlegte dem Kneiphöfischen Rath kraft dieses Kgl. Rescriptes, „daß sie in causa liberae negociationis, welche sie wider den Bergmann und in effectu wider ihrer Kgl. Maj. Factores und derselben unter Händen habenden königlichen Waaren erhoben, ohne Verschleppung verfahren und selbst die Sache nicht retardiren, auf daß, wenn in der Sache geschlossen, nicht allein ferner ergehen möge, was recht ist, sondern sowohl ihre Kgl. Maj., als auch andere, bei welchen der Rath im Kneiphof allerhand unziemliche Querelen geführt, desto besser zu urtheilen haben mögen, wer wider die ewigen Verträge in puncto liberae negotiationis gehandelt habe, und ob ein Kneiphöfischer Rath oder sonst jemand anderes, wer der auch sein oder heißen mag, nicht allein alle Stände der Krone Polen und des Großfürstenthums Lithauen, sondern auch ihre Kgl. Maj. selbst oder ihre mandatarios . . . wider so oft und vielmals aufgerichtete und noch neulicher Zeit anno 1611 beschworenen Verträge gänzlich excludiren, ihres ex pactis perpetuis toties iteratis wohlbefugten und unwidersprochenen Rechtes priviren und sich allein solche liberam negotiationem als ein den anderen höchst- und wohlgemeldeten Interessenten hochschädlichen Monopolium zueignen wollen.“ — Da der Oberburggraf die von den drei Städten Königsberg gegen dies Urtheil am 8. August eingebrachte Protestation nicht annahm, so wandten sich dieselben an den Kurfürsten. Ihre drei Bürgermeister[72]) hatten zu Fürstenwalde bei demselben Audienz, und es gelang ihnen die Cassation des Urtheils zu erwirken. Die Antwort, welche ihnen der Kurfürst am 25. August ertheilte, ist höchst merkwürdig. Er lobte höchlich die Accommodation, welche sie ihm seit dem Antritt seiner Regierung zu gnädigstem Gefallen geleistet, erwartete dieselbe auch für die Zukunft, versicherte sie seines lebhaften Interesses für ihr Gedeihen, „und

72) Sie reisten am 15. August 1615 von Königsberg ab. Siehe P. Michels Annalen l. c. S. 536.

darum haben ihre kurf. Gn.," heißt es in dem den Abgeordneten übergebenen Bescheide weiter, „auch sehr ungerne vernommen, daß ihnen ein dermaßen beschwerliches Judicialdecret, der Kgl. Maj. zu Polen und Schweden, auch seiner kurf. Gn. unterschiedlichen billigen und rechtmäßigen rescriptis zuwider, aber jedoch ganz inept, nulliter und informaliter am 17. Juli nächst verflossen von seiner kurf. Gn. Preußischem Hofgericht eröffnet worden. Seine kurf. Gn. tragen daran keinen Gefallen, weniger ist dasselbe mit seiner kurf. Gn. Willen und Geheiß zugegangen. Seine kurf. Gn. können ferner [nur billigen, daß sie] das ihnen hinwieder competirende zu erhalten keinen Fleiß nicht sparen, wie sie denn auch gar recht daran gethan, daß sie, nachdem ihnen von etlichen, denen es gleichwohl nicht gebühret, justitia denegiret werden wollen, sich heraus zu ihrer kurf. Gn. als ihrem unmittelbaren Haupt gemacht und bei derselbigen Schutz, Protection und Schirm gesucht haben. Seine kurf. Gn. wollen sie auch der hierunter zu denselben gefaßten Hoffnung und geschehenen Ansuchens nicht verfehlen lassen, sondern ihnen vielmehr gnädige Handreichung in demselben thun und beweisen, wollen demnach sich dieser Sachen mit gnädiger Assistenz bei hochgedachter Kgl. Maj. in Polen und Schweden mit solchem Eifer, wie sich das gebühret, auch seiner kurf. Gn. selbsteignes Interesse, Reputation und Hoheit und dann der gemeine Nutzen des Landes es erfordert und erheischet, gerne annehmen. Nicht weniger haben sie auch wegen Cassation solches Decrets (ob es wohl an sich selbst bereits null und nichtig erschienen), und was sonst die Nothdurft gewesen, den Oberräthen im Herzogthum Preußen zu schreiben befehlen lassen, welches auch ins Künftige, so oft es noth sein wird, nicht unterbleiben soll. So ist auch seiner kurf. Gn. nicht zuentgegen, daß in Fällen, da periculum in mora und es zu lange fallen wollte, daß es zuerst an seine kurf. Gn. gelangte, die Städte selbst zur Defension und Handhabung ihrer Freiheit und Niederlage [schreiten]; haben allein dahin zu sehen, daß alle Excesse vermieden bleiben, auch nichts vorgehe, dadurch die kurf. Hoheit und Reputation lädiret und

einige Verkürzung ausstehen dürfte" etc. Datirt Storkow am 25. August 1615. — Tief gekränkt veröffentlichten die Regimentsräthe und das Hofgericht die ihnen übersandte Cassation ihres Urtheils, in der Ueberzeugung, daß sie nach Lage der Dinge nicht anders urtheilen konnten, als sie geurtheilt hatten, und mit dem Vorbehalt, die falschen Angeber, als welche sie die Bürgermeister von Königsberg ansahen, rechtlich zu verfolgen. Der Kneiphöfische Rath belegte von neuem die königlichen Waldwaaren, an 50 Last Asche und Pech, am 2. October mit Beschlag.

Hennig Bergmann hatte die Sache durch Eingabe vom 10. November den versammelten Landräthen als patres patriae et defensores privilegiorum übergeben, diese aber nicht gesäumt, derselben in ihrem Beschwerdebuch des ausführlichsten zu gedenken. Die gesammte Stellung der Landrathsversammlung und ihrer Partei kann kaum kürzer und bündiger bezeichnet werden, als durch die Bemerkung, daß sie in kirchlichen Dingen das gerade Gegentheil von dem, was der Kurfürst in seinem Schreiben an den König vom 18. Februar 1615, und in staatlichen Dingen das gerade Gegentheil von dem, was derselbe in seinem Responso an die drei Städte vom 25. August 1615 aussprach, mit Aufbietung aller Kräfte zu erlangen suchten. Hatte der Kurfürst in den bezeichneten Erlassen von der Leber weg geredet, so that es nun auch die Landrathsversammlung von ihrem feindseligen Standpunkte aus, wobei die Person des Kurfürsten selbstverständlich mit Ehrerbietung behandelt, seine auswärtigen Räthe aber als die Urheber alles Unheils mit Schmähungen überschüttet wurden.

Am 16. November übergaben die Landräthe die Schrift dem Oberburggrafen zur Vorlegung im Regimentsrathe. Die Regimentsräthe ließen ihnen folgenden Tages (17. November) vortragen, die Verabschiedung, die doch nicht ohne vorgängige Communication mit dem Kurfürsten ausgeführt werden könne, würde geraume Zeit, zum Mindesten 4 Monate in Anspruch nehmen; bis dahin, forderten sie sie auf, möchten sie die Sache

nirgend anders hin gelangen lassen, „noch einige Decision weder bei ihrer kgl. Maj. noch sonst irgendwo suchen“. Zum dritten verlangten sie eine correcte Abschrift der sehr hastig hingeworfenen Beschwerden nebst den in Bezug genommenen Beilagen. — Die Landräthe erwiderten ihnen, sie fänden das angedeutete spacium deliberandi billig, der Kurfürst solle nicht übereilt werden; „daß dic Herrn Oberräthe aber die Sache wollten hinausgelangen lassen, wollten sie nicht rathen, denn ihre kurf. Gn. mit ihren ausländischen Räthen darob deliberiren würden; doch hätten sie ihnen nichts vorzuschreiben; sie würden ja selbst wissen, wie sie es zu machen hätten.“ Aber dem Verlangen, daß sie die Sache nicht an den König absenden sollten, widersprachen sie bis auf die eine Stimme Botho Albrecht von Eulenburgs entschieden, indem sie sich theils auf die empfangenen Zuschriften des Königs, theils auf die Instruction Sadorski's, des königlichen Boten, hinwiesen, dann aber nicht verhehlten, daß sie „insonderheit das schmähliche Schreiben zn solcher Relation movire, in welchem sie in der ganzen Krone Polen pro turbonibus, und daß sie allhier im Lande alle Unruhe stiften thäten, ausgerufen wären; (ihre kurf. Gn. hielten sie zwar entschuldigt) welches Schreiben wenn es nicht spargiret und auch der Conventus von ihren kurf. Gn. wäre nachgegeben worden, bedürfte es anjetzo an ihre kgl. Maj. keiner Relation.“

Während der Anwesenheit des königl. Boten geschah es, daß Bergmann mit einem Notar und noch einem Zeugen sich auf das Schloß begaben, um der Publication eines kurfürstlichen Rescriptes an die drei Bürgermeister beizuwohnen und eine außerordentliche Appellation einzulegen, der Rath der Altstadt aber den Bürger, der sich hierbei zum Zeugen Bergmanns hergegeben hatte, mit Entziehung des Bürgerrechts bedrohte. Der Bedrohte, Dietrich Wiete, supplicirte deshalb an die Landräthe. Auch Sadorski nahm sich der Sache eifrig an, klagte vor den Regenten und vor den Landräthen, daß das jus appellationis von den Städten so hoch angefochten, bald die ordentlichen Appellationen durch Cassationen, bald die außerordentlichen durch

Bedrohung der Zeugen behindert würden und bat anstatt kgl. Maj. dafür zu sorgen, daß Wiete bis auf Weiteres unangefochten bliebe, worauf die Regimentsräthe, von den Landräthen dazu aufgefordert, ein dahin gehendes Mandat an die Stadt erließen. Am 17. November erhielt Sadorski von den Landräthen seinen schriftlichen Bescheid. Sie danken für die wohlwollenden Erklärungen des Königs und die Bewilligung des Convents, versprechen Beweise ihrer Erkenntlichkeit, bitten um Abstellung der durch den Legaten zu übermittelnden Gravamina und berufen sich in Sachen der Elbinger Acht (deren Publication sie den Regimentsräthen anempfohlen hatten, vorausgesetzt, daß es dem Kurfürsten nicht möglich wäre, die Aufhebung derselben zu erwirken) auf die weiteren Berichte der Regimentsräthe. An einzelne Gönner in Polen, wie den obersten Kanzler, hatten die Landräthe auch schon geschrieben.

Ein ausführlicher Bericht über die Versammlung nebst den Akten wurde von den Landräthen auch an die Kurfürstin Anna übersandt (18. November). Auch hier ist neben andern Exorbitantien besonders das Calvinistische Schreiben der Berlinischen Räthe, das unter des Kurfürsten Namen an den König von Polen abgeschickt sei, hervorgehoben. „Und weil wir denn keinen Zweifel tragen, daß nicht allein unsere Landsleute, sonderlich diejenigen, die sich jetzo wider diesen Conventum zu protestiren unterstanden, sondern auch die ausländischen Räthe uns dadurch bei unserem gnädigsten Kurfürsten und Herrn, als wenn wir gegen desselben Hoheit gehandelt, zu traduciren und zum Höchsten zu verunglimpfen unterstehen werden, wie denn allbereit dieser Tage ein Junger von Adel, so die Zeit her zu etlichen Malen hin und wieder postiret, sich vernehmen lassen, daß ihre kurf. Gn., wie sie von unserer Zusammenkunft Bericht empfangen, die Heerpauken und Drometen erschallen lassen, sie wollten solches rächen oder das ganze Land daran setzen: als haben wir hochnöthig erachtet, Ew. kurf. Gn. als unserer gnädigsten Landesmutter, die sich unser Vaterland und desselben Freiheit anbefohlen sein lassen, den ganzen Verlauf

dessen unterthänigst zu eröffnen, damit sie uns nicht allein bei dero hochlöblichem Gemahl gnädigst entschuldigen, sondern auch unsern calumniatoribus begegnen können" etc.

Die Landrathsversammlung leitete eine Reihe politischer Processe ein. Ein Contrakt derselben mit Bernhard Derschau, kgl. Maj. Advocat und des kurf. Hofgerichts Procurator, ihren Proceß gegen Fabian von Dohna und Heinrich von Halle vor dem Hofgericht zu führen (wofür ihm ein Honorar von 200 Fl. zugesichert wird) so wie die Vollmacht dazu ist vom 19. November datirt und von 7 Landräthen unterzeichnet. In dem von Derschau abgefaßten Libell gegen Fabian von Dohna heißt es, die Herrn Landräthe hätten in ihrer Convocation befunden, 1) „daß gedachter Herr Beklagter zuwider der Regimentsnotel zu einem Landrath und Hauptmann auf Brandenburg von Berlin und also per peregrinos et illegitimos consiliarios erwählet und eingesetzt, oder aber, weil er ihrer kurf. Gn. Namen zu seinem Schirm obtendirt, dies negotium pro studio suo erga sectam Calvinianam nach höchstem Fleiß promoviret, da er doch von den Herrn Regenten nicht präsentirt, auch nicht erwählt, wie solches das Testament des ersten Herzogs . . ., die Regimentsnotel und die Recesse des Herzogthums erfordern und ausdrücklich statuiren; 2) darum, daß er suspectus in der Religion ist, denn er sich zu dem Haufen der neuen reformirten Religionsverwandten, den Calvinisten, associiret, von denen er auch nicht bestellet [wäre], wenn er nicht ihrer Religion wäre, wie das Schreiben von Berlin als ein efficacissimum testimonium mit Mehrerem ausweiset; 3) weil er zwei vornehme Hauptmannschaften und Aemter, als Brandenburg und Morungen, bedienet, so auch wider des Landes Privilegien streitet; 4) weil er, Herr Beklagter, und sein Herr Bruder Friedrich Burggraf und Herr von Dohna, so jetziger Zeit zum Hofmeister von draußen erfordert, in summis officiis nicht zugleich sitzen noch sein können, decretis regiis expresse contradicentibus; 5) was auch ex hac causa nicht zu leiden, weil der dritte Bruder zu Berlin, der Calvinischen Religion addictissimus, alles nach dieser Willen allda verrichten kann, wie

leider viel affectus deswegen am Tage sind, daß zu besorgen, das ganze Land könnte darüber in Verwirrung und Dienstbarkeit gerathen; 6) daß er immoderati et intractabilis ingenii ist, welches die Regimentsnotel und die Decreta nicht leiden wollen, welches unter andern damit zu erweisen, daß er in hac convocatione sagen dürfen, er wolle den Kerles zu Gefallen das Amt nicht verlassen, man trage ihn denn herab etc. Hierauf wird der Antrag gestellt, das Hofgericht solle zu Recht erkennen, daß er sein Amt contra leges publicas erhalten und angenommen, und daß er die Recesse, Rechte und Privilegien des Herzogthums gegen den geleisteten Eid violiret und dadurch zu großer Zerrüttung und Unkosten Anlaß und Ursache gegeben, und daß er deshalb nach Removirung vom Amt 10000 Fl. Ung. halb dem Königl. Fisco, halb dem Landeskasten zu Straf und andern zur Abscheu cum refusione sumptuum, expensarum et dammorum zu erlegen schuldig sein soll". — Das ebenfalls von Derschau gegen Heinrich von Halle abgefaßte Klagelibell macht in entsprechender Weise bemerklich, die Herrn Landräthe hätten in ihrer Convocation befunden, „daß Beklagter zuwider den Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten dieser Lande das Amt Neuhausen, so zwei Jahre ledig gestanden, draußen zu Berlin bei den fremden Räthen an sich gebracht, andere, die sich um das Herzogthum und Vaterland wohlverdient gemacht und von den Herrn Regenten präsentirt und vorgeschlagen, den Herrn Regenten und Präsentirten nicht zu geringem Schimpf, Hohn und Spott, ausgekehret, sich auch an der Herrn Regenten Verwarnung und Abmahnung nicht kehren wollen"; man bittet, zu erkennen, daß Beklagter damit wider die Pacta und Privilegia gehandelt, derowegen des Amtes verlustig und 10000 Fl. Ung. Strafe, halb ihrer kgl. Maj. Fisco, halb dem gemeinen Landkasten des Herzogthums Preußen neben Kosten und Schaden zu erlegen habe. — Beide Klaglibelle konnten noch von den versammelten Landräthen dem Hofgericht eingegeben werden.

Aber die Verfolgungssucht schritt noch weiter. Als nach einer Audienz bei den Regimentsräthen am 17. November die

andern Landräthe abgetreten waren, „hat der Landvogt von Schaken, der Hauptmann zu Tapiau und der Hauptmann zu Soldau für sich und im Namen Fabian Sack's angemeldet, daß sie den Herrn Oberräthen nicht verhalten können, wie daß Herr Friedrich Erbtruchses, Hauptmann zu Balga, dem Calvinischen Schwarm zugethan wäre, hätten deswegen nicht Umgang haben können, es vermöge den Recessen . . . zu denunciren, und würde es ihnen nicht zuwider sein, daß sie es an die andern Landräthe brächten, damit sie adscitis consistorialibus die Sache vornehmen und darüber Rath halten könnten: denn Herr Erbtruchses etliche Calvinische Bücher spargiret, so wären auch seine manu- scripta exemplaria, derer vier vorhanden. Ist ihnen von den Herrn Oberräthen zur Antwort gegeben, weil sie den Receß angezogen und vermöge demselben procediren wollten, stellte man es ihnen anheim, wie sie es machen würden, denn die Herren Regimentsräthe sich vor diesem dahin erkläret, daß sie sich in diesen Sachen keiner Direction anmaßen, und würden sie wissen, woran sie recht thäten, damit Herrn Truchses nicht zu viel geschehen möge". Das Königsberger Ministerium, von den Landräthen aufgefordert, zu der Inquisition zu ihnen zu treten, suchte und erhielt hiezu die Genehmigung der Regimentsräthe (19. November). „Nach diesem sind Herr Dr. Behm Hofprediger, M. Moellerus in Kneiphof und M. Leuckenrodt in Löbenicht Prediger bei uns erschienen, da wir denn die probationes wider Herrn Truchses producirt und darauf notiret und concludiret: weil ad convincendum Truchsessium genug vorhanden, so sollen die Herrn Landräthe vermöge dem letzten Receß die Action gegen ihn förderstellen, damit die andern Calvinisten sehen, daß es uns mit der Religion ein Ernst sei und sie durch dieses Exempel etwas in Furcht gesetzt werden mögen. Im Gleichen haben die Herren Theologen angezeiget, daß der Hauptmann auf Preusz-Mark, Albrecht Fink, nicht allein suspect, sondern sich öffentlich zur Calvinischen Religion bekennen thut, denselben solle man mitanklagen, damit das Land ab ista infectione purgiret werden möge. Solches ist den Herrn Regenten (am

21. November) von uns Landräthen referiret, wegen Finken aber dieses angezeigt: weil jetzo die Convocation allbereit zu Ende gekommen, wolle man gebeten haben, wenn 2 oder 3 der Herrn Landräthe künftig anhalten und den Albrecht Fink denunciren werden, daß die Herrn Landräthe neben dem Ministerio dann abermal convociret werden, damit sie gleichwie in causa Truchsessiana Rath halten und schließen mögen, ob man publico nomine eine Action wider ihn anstellen möge oder nicht, wobei es für diesmal verblieben.

Am 21. November wurde die Convocation der Landräthe mit allerlei untergeordneten Geschäften geschlossen. Die letzten Protestationen resp. Reprotestationen wurden übergeben. Die Landräthe erbaten sich die Protokolle, welche die Regimentsräthe über ihre Verhandlungen mit den drei dissentirenden Landräthen und mit den Städten geführt hatten, um zu ersehen, ob darin etwas zu ihrem und der Nobilität Präjudiz enthalten sei. Endlich müßte auch die Diätenfrage erledigt werden. Die Landräthe ließen den Samländischen Kastenherrn zu sich rufen und verlangten von demselben Zahlung ihrer „Zehrung" aus dem Samländischen Landeskasten. Gaudecker, der die Verwaltung desselben in Verbindung mit den dreien Bürgermeistern von Königsberg führte, mußte sich an diese wenden, erhielt von ihnen aber den Bescheid, daß sie zu dieser Zahlung von der Landschaft keinen Befehl hätten. Die Bürgermeister blieben bei ihrer Weigerung, trotzdem die Landräthe sich darauf beriefen, daß die Versammlung doch auf königlichen Befehl gehalten sei, und trotz der an die Kastenherrn selbst gerichteten Weisung des Königs. Darauf beschlossen die Landräthe, sich von der gegenwartigen Contribution in den Aemtern bezahlt zu machen, und protesirten gegen die „unziemliche Verweigerung" der drei Bürgermeister mit dem Vorbehalte, dieselbe gehörigen Ortes von Rechtswegen zur Sprache zu bringen, und allen Schaden und alle Inconvenienzen, die daraus hervorgehen möchten, an ihnen zu suchen.

Convocation der Landräthe zu Königsberg 25. April — 17. Juni 1616.

Der Bericht der Regenten über die Convocation sammt der Rechtfertigung des Hofgerichts gingen erst am 30. November 1615 an den Kurfürsten ab: Daß der König über die Gravamina keine Entscheidung treffen würde, ehe der Kurfürst sich ausgesprochen hätte, wenigstens nicht, wenn dies innerhalb 4 Monaten geschah, war die Meinung selbst der Querulirenden gewesen, und der Kurfürst setzte dies mit Bestimmtheit voraus. In einem Schreiben an den König vom 10. Dezember sprach er diese Erwartung mit angelegentlicher Bitte aus. „Dann aber", fährt er in demselben Schreiben fort, „wollten wir Ew. Maj. auch inständigst bitten, uns jene beiden Procuratoren des Fiscus Derschau und Flint nicht zu obtrudiren. Ew. Maj. weiß, daß das Herzogthum Preußen uns mit allem Rechte, ohne Beeinträchtigung des directen Dominiums Ew. Majestät, zugestanden ist und daß wir durch den Ew. Majestät geleisteten Eid verbunden sind, sorgsam darüber zu wachen, daß die königlichen Rechte keine Schmälerung erfahren. Was bedarf es also jener beiden Procuratoren des Fiscus, zumal da es Niemanden giebt, der uns mit Recht der Schmälerung der Regalien anklagen könnte. Gebe Ew. Maj. nicht zu, daß die Stimmen böswilliger und unruhiger Menschen bei Ew. Maj. uns gegenüber in dem Maaße prävaliren, daß einestheils uns trotz aller Unschuld der Makel der Versäumlichkeit in Beschützung der königlichen Rechte angehängt und die Rechte der Nutzung im Herzogthum durch die Einsetzung jener beiden Procuratoren verkümmert würden . . . Wolle Ew. Majestät bedenken, daß die Einsetzung der Procuratoren eine Maßregel sei, für die es kaum irgend wo ein Beispiel giebt". Die Antwort, welche der König mit einem kurzen Schreiben vom 17. Dezember durch den Brandenburgischen Gesandten Andreas Köhn von Jaski ertheilte, enthielt eine Mahnung, doch ja alles zu thun, was zur Erhaltung der Rechte und Pacten erforderlich sei, dagegen bis zu dem von den Regenten angesetzten Termine jeden Anlaß zu Klagen zu beseitigen; der Antrag wegen Abschaffung der Procuratoren ist in einem weiteren Schreiben

des Königs vom 16. Januar 1616 als unverfänglich den Rechten des Herzogs, förderlich den Interessen des Königs, rundweg abgelehnt. Bernhard Derschau erhielt unter dem 14. Februar 1616 seine Vollmacht und Bestallung als Advocatus fisci.

Auch direct nach Preußen hin ergingen mehrere Verfügungen, welche großes Wohlwollen des Königs für die Sache der Querulirenden verrathen und zugleich dessen eigene Geldangelegenheiten betreffen. Unter dem 23. Januar forderte er die Regimentsräthe auf, die Beschwerden der Landräthe vor Ablauf der von ihnen gestellten Frist abzustellen, damit kein Anlaß zu klagen bleibe. Die Kastenherrn mahnte er unter dem 20. Januar auf Requisition der Landräthe die für die Erhaltung der Provincialrechte erforderlichen Zahlungen nicht zu verweigern. Am 19. Februar trug er den Regenten auf, die Reste der bewilligten Contributionen event. durch Strafen beizutreiben, das an dem Subsidium noch fehlende an Sadorski zu zahlen, das Uebrige für öffentlichen Gebrauch aufzuheben. Um dieselbe Zeit (20. Februar) fordert er von den Regenten Rechenschaft, warum sie die von den Gemeinden der drei Städte Königsberg in Sachen der städtischen Rechnungen gegen die Stadträthe beabsichtigten Appellationen inhibirt hätten, zngleich macht er sie verantwortlich für die Sicherheit derer, welche, weil sie auf die Erhaltung der Rechte des Landes halten, von anderen angefeindet werden; endlich erinnert er sie an die Publication der Acht gegen Elbing. Auf die Kunde von der Ansetzung einer neuen Convocation der Landräthe erneuerte er am 16. April seine Mahnung an die Regenten wegen Abschaffung der Gravamina, Herstellung des alten Zustandes gemäß den Pacten, von denen kein Haar breit abgewichen werden dürfe, und Abstellung aller gegen die Rechte und Pacten verstoßenden Neuerungen. Gleichzeitig erneuerte er auch den Befehl an die Kastenherren, den Rest des Subsidii abzutragen, und auf Anweisung dreier Landräthe die zur Verfolgung des Processes in Sachen der öffentlichen Rechte erforderlichen Zahlungen ungesäumt zu machen. Auch der Befehl, den Landräthen, gegen welche mancherlei

Drohungen ausgestossen seien, ihren Schutz zu verleihen und nichts Thätliches gegen sie unternehmen zu lassen, schärfte er den Regenten (18. April) wiederholentlich ein. Endlich verwieß er ihnen (17. April), daß sie Citationen durch das Hofgericht, welche von angesehenen Männern beantragt seien [gegen Dohna, Truchses etc.?], verweigert hätten. Andererseits vermahnte er auch die Landräthe (16. April), sich so zu verhalten, daß die Sache zum erwünschten Ende gelange, das aber werde geschehen, wenn man alles genau nach den Pacten und Decreten dirigire.

Inzwischen hatte der Kurfürst (28. Februar) den Regenten aufgetragen, die Landräthe zur Abhörung seiner Resolution über die Gravamina auf den 25. April zu versammeln, was denn auch vermittelst Ausschreiben vom 23. März geschehen war. Von den querulirenden Landräthen blieb diesmal Fabian Sack, durch Krankheit entschuldigt, aus. Dagegen fand sich diesmal Botho Albrecht von Eulenburg, Hauptmann auf Johannisburg, ein, welcher der vorigen Convocation Krankheits halber nicht beigewohnt hatte und nun den damals von den drei Landräthen der Gegenpartei eingelegten Protest ausdrücklich approbirte. Mit einem Beglaubigungsschreiben des Kurfürsten vom 31. März trafen auch dessen Märkische Räthe ein.

Es mußte dem Kurfürsten viel daran gelegen sein, daß die protestirenden Landräthe diesmal nicht wieder wie bei der früheren Convocation von der Berathung ganz ausgeschlossen würden. Er ordnete daher durch Erlaß vom 19./29. April an, daß vor allem die Fundamentalgesetze beobachtet, daß also die Berathungen von allen Landräthen gemeinschaftlich gepflogen, bei Verschiedenheit der Meinungen die verschiedenen Vota angenommen und möglichst conciliirt würden. Und dann noch ein zweites, die Gravamina sollten nicht als ein Ganzes im Zusammenhange, sondern schon um Zeit zu gewinnen und die Verhandlung zu erleichtern, ein Punkt nach dem andern vorgenommen werden. Wo eine einzelne Person [Dohna!] Gegenstand der Berathung würde, sollte sie sich entfernen, doch sollte ihr nicht benommen sein, an gebührenden Orten ihre

Nothdurft einzuwenden. — Hierauf antworteten die Landräthe am 30. April, daß sie sich in dem ersten Punkte nicht bequemen könnten. Sie könnten Dohna als Marschall nicht anerkennen, „da er sich vorhin von dem ganzen acta absentirte, also niemals der Possession des Marschallamtes fähig geworden sei", die beiden anderen Landräthe hätten von keinen Gravaminibus wissen wollen; sie allein hätten die Gravamina übergeben und dem Könige angetragen, müßten also auch allein der kurfürstlichen Resolution gewärtig sein; jene würden jede Resolution so leicht gutheißen, wie sie gesagt hätten, sie wüßten von keinem Gravaminibus, mithin durch ihren Widerspruch die Verhandlungen nur erschweren. Ueberdies sei die Person Fabian von Dohna's eins der wichtigsten Gravaminum. In discrepantia votorum könnten sie sich keiner andern Norm als den privilegiis unterwerfen: haec major et melior pars est, quae cum pactis et legibus loquitur. Sodann hätten sie von dem Könige Befehl, nichts gegen Pacten und Privilegien einzugehen oder privatis transactionibus denselben zu präjudiciren. Die punktweise Verhandlung sehe solchen transactionibus ähnlich, doch wolle man sich hierin, wenn man Dohna's wegen zufrieden gestellt sei, so weit als möglich bequemen. Von den Anwesenden hatte nur Botho Albrecht von Eulenburg widersprochen. Dann erklärte sich auch Martin von Wallenrod, welcher der Versammlung nicht beigewohnt zu haben scheint, in einem besonderem Schriftstück dahin, man solle die drei zulassen und punktweise nach der Proposition des Kurfürsten verhandeln.

Der Kurfürst (d. h. in diesem Falle die ihn vertretenden Regimentsräthe) bestand auf der einmal gemachten Proposition wegen des modus procedendi und erklärte sich darüber noch einmal und zwar in sehr bestimmten Ausdrücken am 2. Mai. Es scheint aber, daß trotzdem die querulirenden Landräthe, neben denen Wallenrod und Eulenburg noch ihren Platz genommen haben mögen, abgesondert tagten. Sie antworteten Tages darauf; sie fragten an, von wem das am 2. Mai ohne Unterschrift ihnen übergebene Schriftstück herrühre? ob von dem Kurfürsten selbst?

Es enthalte viel Gravirendes und sie wollten die nöthigen Maaßregeln dagegen ergreifen. Außerdem wollten sie wissen, „ob die kurfürstliche Resolution über ihre Gravamina in allen Punkten an die Regimentsräthe in das Land überschickt wären oder nicht? Ob die Regimentsräthe dieselben originaliter in ihren Händen hätten? Ob ihnen befohlen sei, dieselben nicht auf einmal herauszugeben, sondern punctatim in singulatim zu procediren? Ob sie die betreffende Instruction in originali gelesen und versichern könnten, daß sie mit den pactis und privilegiis des Landes übereinstimmen? Ob die Regimentsräthe auch ihr Bedenken über die Gravamina dem Kurfürsten zugeschickt hätten? Ob dasselbe den privilegiis gemäß wäre? Ob es mit der Resolution des Kurfürsten in allen Punkten übereinstimme? Ob die Regimentsräthe ihnen dasselbe nicht mittheilen wollten, damit man daraus ersehen könne, was sie von dem ganzen Lande judiciren, „insonderheit, weil es publica sein müßten, welches Kgl. Maj. ihnen vermöge ihrer Pflichten zu verrichten befohlen". Sie verlangten eine „richtige, kategorische Antwort".

Selbstverständlich erfolgte eine solche nicht, statt derselben ein mündlicher Bescheid, aus dem die Landräthe entnahmen, daß den Märkischen Gesandten von dem Kurfürsten eine Hauptrolle bei den Verhandlungen zugewiesen war. Hiegegen protestirten jene, am 4. Mai. Es sei ihnen schmerzlich, daß ihre Fragpunkte nicht beantwortet wären, und sie müßten sich vorbehalten, die Sache an dem Orte, „da es Kraft und Macht hat", vorzubringen. Aus dem mündlichen Bescheide sei zu entnehmen, daß die Oberräthe die Resolution des Kurfürsten noch nicht gesehen, sondern daß die Herrn Gesandten ihnen angezeigt hätten, daß sie bei der Publication mit ihnen über jedweden Punkt zuvor Rath halten wollten. Sie hätten hierin schon Ursache genug, den Proceß uti prohibitum, illicitum et de jure nullum zu protestiren; Recess 1612: ne exteri ulli ad consilia negotiaque ulla publica adhibeantur[78]); diploma infeudationis:

78) Privil. der St. Pr. fol. 131. b.

Si ex ducatu Prussiae ad alias ditiones discedere Illustritatem suam contigerit, nullis aliis etc.[74]); Recess 1566. Sie sähen nicht, wie die Regimentsräthe unter diesen Umständen secundum privilegia ihr Amt führen könnten; da sei ja den fremden Räthen alles concedirt und die Regimentsräthe für untüchtig erklärt. Es sei unzulässig zu sagen, die Märkischen Räthe vertreten hier die Stelle kurf. Gn., ihre Person wäre zu betrachten wie die Person des Kurfürsten selbst: denn in Preußischen Sachen, die des Königs und des Landes Rechte betreffen, könne und dürfe kein anderer seine Stelle eo modo vertreten, als die Regimentsräthe selbst. Sie sähen nicht, wie die ausländischen Räthe sive sub specie legationis, sive alio quocunque modo, die Hände an Preußische Sachen legen, oder gar die Direction an sich nehmen und die Regenten allein pro passivis brauchen dürften. Dies sei die Hauptbeschwerde, aus welcher alle übrigen herflössen. Hier müßten sie vorbauen, wenn sie nicht im Handumdrehen um all ihre Freiheiten in Religions- und Profansachen kommen wollten. Nach feierlicher Protestation fahren sie dann fort: um jedoch heilsame Resolutionen nicht zu verhindern, seien sie bereit, dieselben anzuhören und an sich zu nehmen, nur mit dem Vorbehalt, gegen alles, was sive in processu, sive in realibus, wider ihre Privilegien laufe, ihr Recht des Weiteren zu verfolgen. Dann erklären sie, sie würden bei keinem Punkte sich auch nur in die geringste Transaction einlassen, sondern einfach ihre Nothdurft einbringen. Und so hätten sie denn auch nichts dagegen, wenn bei der Publication die protestirenden Landräthe, die Bürgermeister, Rath und Gericht der Städte, ja alle Menschen, die sonst dazu Lust hätten, zugegen wären. „Und bleibt uns klagenden Landräthen als personis publicis, hernacher einem jeden privato sein Recht in solidum bevor“.

Indessen so die Landräthe mit den Regenten über den modus procedendi verhandelten, hatte die Stadt Königsberg sich (2. Mai) bei den kurfürstlichen Gesandten angemeldet und die-

74) Privil. der St. Pr. fol. 118. a.

selben gebeten, sie, die ohnehin von den Landräthen so hart angegriffen sei, nicht zu präteriren und ihr in realibus ihre Freiheit zu erhalten.

Am 5. Mai wurde den Landräthen und den Bürgermeistern der drei Städte die Resolution des Kurfürsten über die Formalien der vorigen Convocation und über die Religionsangelegenheiten bekannt gemacht. Der Kurfürst sprach über die ersteren das größte Mißfallen aus. Die Gravamina seien ihm auf so ungebührliche Art vorgetragen, wie vielleicht noch nie einer Obrigkeit. Wohlmeinende Erinnerung hätte er gerne angenommen, wenn nur nicht aller Respect aus den Augen gesetzt wäre, zumal da er den Landräthen doch oft Gnade und Gutes erwiesen hätte. Sie tasteten fürstliche, gräfliche und adlige Personen an und redeten von dem Kurfürsten, als ob er sein gegebenes Wort nicht gehalten hätte, selbst Kgl. Maj. sei nicht leer ausgegangen. Ohne Zweifel habe der grösste Theil des Herrn- und Ritterstandes um solches Vorhaben der Landräthe nicht gewußt. Die Regimentsräthe sollten deshalb die Landräthe an Eid und Pflicht erinnern und vor Ohrenbläsern warnen. Wer die Fundamentalgesetze gehalten wissen wolle, dürfe sie nicht selber brechen; aber der ganze modus procedendi sei eine Neuerung. Der Kurfürst Joachim Friedrich habe im Jahre 1605 nur darin gewilligt, daß die Landräthe auf Landtagen der Landschaft Anliegen, selbstverständlich ohne Abbruch der Hoheit des Landesfürsten, vortragen dürften, aber keineswegs dürften sie sich pro custodibus utriusque tabulae decalogi geriren oder alle ordines repräsentiren wollen und unter solchem Namen und Schein convocationes veranstalten, und mit denen, welche ihnen beliebig, und über Dinge, welche den Fürsten und das ganze Land betreffen, zu verhandeln. In der Regimentsnotel und den Decreten von 1609 seien ganz andere modi der Convocation gewiesen; darnach solle das Land ein dignum regni Poloniae membrum sub protectione et suprema jurisdictione ser. regum Poloniae et sub regimine ser. electorum Brandenburgicorum sein; dem Kurfürsten sei omne jus, dominium, potestas cum

plena et integra possessione des ganzen Herzogthums übertragen, und er werde das zu conserviren wissen. „Daher denn sie, die Landräthe, und alle des Herzogthums Preußen Eingesessene nicht allein sub regimine electoris, als ein Bürger in der Stadt sub regimine des Bürgermeisters ist, sondern sie sind ebenso wohl sub protectione et suprema juris dictione electoris Brandenburgici Inhalts des diplomatis feudalis respecte utilis dominii, als wie sie sein sub protectione et suprema jurisdictione ser. regum Poloniae respectu directi dominii". Wie sie nicht wollten, daß die Fundamentalgesetze in Deutschland interpretirt würden, so sollten auch sie es nicht thun. Der § licita deinde sit will keineswegs, daß der Kurfürst ganz übergangen werde, selbst dann nicht, wenn die Privilegien wirklich verletzt wären; er erfordert requisitionem a nobilitate, aber einige Landräthe sind doch nicht die nobilitas; er erfordert ferner praemonitionem ad principem, aber die ist nicht erfolgt. Sei der Kurfürst um eine Convocation angegangen, so sei er auch allezeit bereit gewesen Exorbitanzen abzustellen, nur habe er Aufschub gewünscht, um sich selbst ins Land begeben zu können. Man hätte die Gravamina specificiren sollen, damit er sie abstellte, aber nicht sich sobald an Kgl. Maj. wenden und den Indult zur Convocation extrahiren. Schlügen die Oberräthe etwas ab, so hätte man sich an den Kurfürsten selbst wenden können, den man doch sonst zu finden wisse; erst wenn auch dieser ihnen nicht Genüge that, hätten sie propter denegatam et protractam justitiam ihren Recurs ad supremum dominum nehmen dürfen. Aber es wäre dahin nicht gekommen. Es könne nicht mit Bestande gesagt werden, was die Landräthe sagten, sie hätten bei den Regimentsräthen um eine Convocation angehalten, aber weniger denn nichts, nämlich eine ganz abschlägige Antwort erhalten. Aus allem gehe hervor, daß sie keine Ursache gehabt hätten, zu großer Verkleinerung ihres unmittelbaren Herrn sich nach Polen zu wenden. Es helfe ihnen nicht, daß der König den Convent nun gestattet habe: denn dies sei eben auf den falschen Bericht geschehen, und der König sage selbst in seinem Erlaubniß-

schreiben zu der Convocation, daß er die Rechte des Kurfürsten erhalten wissen wolle. Es sei ihnen nicht gelungen, wie sie rühmten, ad oculos zu demonstriren, daß die Pacten und Gesetze gebrochen wären, und wenn es ihnen gelungen wäre, rechtfertige das ihren modus procedendi doch nicht. Aus dem allen resumirt der Kurfürst die Folgerung, daß sie selbst weit aus allen Recessen und Verfassungen hinausgeschritten seien, protestirt dagegen und bedingt, daß dieser ganz unförmliche Aktus den Fundamentalgesetzen keinen Eintrag thue und überhaupt zu keiner Folge gezogen werden solle.

Mit diesem Proteste war die Resolution des Kurfürsten auf die Gravamina eingeleitet. Es folgte dann zunächst die Auslassung über die Religionssachen.

Die Gravamina, welche die Landräthe in dieser Beziehung auf der Convocation von 1615 zusammengestellt hatten, waren folgende.

Die Calvinisten, welche ihr Bekenntniß nicht öffentlich von sich geben, sondern unter dem Generalnamen der Augsburgischen Confession ihnen alles mögliche Leid zufügen, arbeiten dahin, daß die alte Kirchenverfassung aufgehoben und die so nothwendigen Visitationen nicht gehalten würden. Es ist bereits dahin gekommen, daß kein publicum consilium, Regiment, Landrath, Hofgericht, Hauptleute, Universität, Rath und Gericht der Städte, Kirche oder Schule sein soll, wo sie nicht ihre Adhärenten und Favoriten haben, die den andern widersprechen und ewigen Streit veranlassen. Sie wissen die ihrigen mandatis, inhibitionibus, minis, praemiis et promotionibus von draußen her zu stärken, die privilegirte Partei zu unterdrücken. Sie verfolgen ihren Weg nicht mit Gewalt, sondern mit Schlauheit, in der Meinung, die einfältigen privilegirten Religionsverwandten merken es nicht; sie belagern die Festung nicht öffentlich, bereiten aber alles dahin vor, „daß sie hernach in einem Nu das Land bezwingen". Sie haben ein Mandat in des Kurfürsten Namen von Berlin hereingeschickt, in welchem das Ministerium hart angegriffen und zum Schweigen verpflichtet wird, und doch ist

es höchst nöthig, daß das letztere den ununterbrochenen Angriffen der Calvinisten gegenüber sich energisch ausspreche, damit nicht die beiden privilegirten Religionen von ihnen gedämpft werden. Während dessen verbreiten sie Pasquille und verderbliche Bücher durch das ganze Land, wie die virgas adversus Dr. Bohemum, chartas Fuselii et Finkii. Die Akademie zu Königsberg hat bisher nach Inhalt des Krakauischen Privilegii sich der Praesentatio scholasticorum gebraucht, jetzt aber werden ihnen von Berlin scholastici factiosi et suspectae fidei obtrudirt als da sind Dr. Krebs, welcher sich unterstanden, das Privilegium seines Gefallens zu interpretiren, desgleichen Magister Weiß. Und das soll nicht heißen, den Calvinismus eingeführt? Man frage die Herren Theologos, wo man imagines aus den Kirchen fortgeworfen, die altaria nicht aufgethan, sondern allewege gesperret gehalten, so wird man sehen, wo der Quell herfließt. Ein verlaufener Mönch im Neidenburgischen hat in favorem Calvinianorum et Reformatorum, uti vocant, non adhibito exorcismo Kinder getauft. Endlich hat man ein höchst beschwerliches und weit aussehendes Schreiben unter des Kurfürsten Namen an Kgl. Maj. gelangen lassen, welches so viel Injurien als Worte enthält, in welchem unter andern die Unterthanen ohne Weiteres als Ruhestörer bezeichnet werden. Den Dichtern und Urhebern solcher Dinge, welche uns bei dem Könige und bei dem Kurfürsten verläumden, gegen welche die Rechte summum corporis et vitae supplicium festsetzen, soll das Handwerk gelegt werden, damit wir unangefeindet bleiben. Wenn sie Lust zu uns haben, mögen sie hervortreten und via juris gegen uns procediren. Sie ziehen den Consensum Sandomiriensem zum Behelf an und allegiren die libertatem scientiarum, aber wohlweislich hat der König und dessen Vorfahren die Zahl der gestatteten Confessionen auf 2 beschränkt. Vom consensus Sandomiriensis weiß man in Preußen nichts; die libertatem conscientiorum nimmt man ihnen nicht, niemand wird ihre conscientiam perscrutiren, aber mit der sind sie nicht zufrieden, wie Pfalzgraf Casimir im Jahre 1567 an den König von Frankreich schrieb,

wenn er Glaubensfreiheit, aber nicht öffentliches Bekenntniß verstatte, so heiße das soviel, als einem das Leben schenken, aber alle Lebensmittel ihm entziehen. Sie wollen sich stärken, wollen die höchsten Ehrenstellen, wünschen über die publica arma verfügen und so den Uebrigen Gesetze vorschreiben zu können. Schon bieten sie in jenem Briefe den Landesgesetzen Trotz und dürfen von den Mitteln zu ihrer Vertheidigung reden; was würden sie nicht thun, wenn sie einen Schein von Recht für sich hätten? Die Querulanten bitten schliesslich um Gottes willen, der Kurfürst möge sich neben ihnen bei Kgl. Maj. dahin bemühen, weil der letztere die Bestellung der beiden hohen geistlichen Aemter in den Decreten von 1609 zu weiterer Resolution zu sich genommen habe, „daß ihm Kgl. Maj. sich dahin gnädigst erklären wollten, daß wir nach Inhalt der Wahl anno 1567 im Receß beschrieben, si non praesidentes, saltem inspectores in ministros et disciplinam ecclesiasticam allhier im Lande wählen mögen, welche ihm vorige Besoldung und Jurisdiction behalten, allen Secten und Rotten steuern und wehren und unter Ew. kurf. Gn. und ihrer Kgl. Maj. patrocinio ihr Amt sicher führen und das brachium saeculare zur Execution bekommen mögen. Denn wofern das nicht geschieht, so ist's unmöglich, daß das wohlheilsame von ihrer Kgl. Maj. Ew. kurf. Gn. und den Ständen in Preußen wohlgefaßte Regiment in die Länge bestehen kann, sondern wir werden in Kurzem Schiffbruch leiden und in schwere Veränderung gerathen müssen".

Der Kurfürst erwiderte: Es sei nicht seine Meinung irgend etwas Neues gegen die Fundamentalgesetze in Religions- oder Profansachen einzuführen oder von Andern einführen zu lassen. Die Visitation habe er nicht gehindert, vielmehr die Instruction dazu bei seiner Abreise aus Preußen hinterlassen. Es sei nicht seine Schuld, daß dieselbe stecken blieb. Jene Instruction sei durchaus auf die Augsburgische Confession und deren Apologie gerichtet, genau entsprechend den Dekreten. Wie könne der ein Calvinist heißen, welcher sich zur Augsburgischen Confession bekenne, es sei denn, daß die Calvinistischen Lehrer eben das

lehren, was in der Augsburgischen Confession enthalten sei? Die Visitation solle sobald als möglich vorgenommen werden. Daß während seiner Regierung sich so viele heimliche Calvinisten in die publica consilia eingeschlichen haben sollten, sei nicht möglich, da doch die Meisten schon vor seinem Regierungsantritt sich in denselben befunden hätten. Er wisse auch noch diese Stunde nicht, was in Religionssachen geschehen sein sollte, das man Calvinistisch nennen könnte. Er bezeuge es mit Gott, daß er keine Neuerung noch carnificinam conscientiarum einzuführen gedenke. Man solle ihm die Klagen hierüber in specie vortragen. Wann hätten dann die Calvinisten die Ihrigen durch ausgebrachte Mandate gestärkt? Durch das Rescript an das Ministerium habe er nur dem Personengezänk vorbeugen wollen und sich dadurch bei Andern großen Dank erworben; nie habe er verboten thesin und antithesin zu tractiren. Diese Beschwerde gehe wahrscheinlich von denen aus, welche gerne große Bücher schreiben wollten, aber wenig dazu studirt hätten und befürchten müßten, daß ihre Arbeit nicht das beste Ansehn haben würde, wenn sie die Personalien ausließen. An den Pasquillen trage er keine Schuld, und doch müsse man das meinen, wenn man daraus eine Landesbeschwerde mache. Hier sei vielmehr gegen die Pasquillanten zu klagen, und übrigens müsse derjenige, welcher zuerst „auf pasquillisch" zu schreiben angefangen habe, darauf gefaßt sein, das ihm von Marforio geantwortet werde. Man beschwere sich, daß der Kurfürst seinen Theologen Mäßigung empfehle und verlange, daß er Fremden (denn die virgae seien nicht in seinen Landen erschienen) das Schreiben verbiete! Wenn es den Preußischen Theologen freistehen solle zu provociren und zu beschuldigen, so könne doch den Brandenburgischen nicht verboten werden, sich zu verantworten! Der Schluß sei gründlich falsch, daß man zu der Religion der Schriftsteller gehören müsse, die man lese. Wie könne man, wenn man auf die Lectüre von Schriften Andersgläubiger verzichte, hinter den Grund der Wahrheit kommen und über Recht und Unrecht von Beschuldigungen urtheilen? Die Privilegien der

Universität zu schwächen, begehre der Kurfürst nicht; doch halte er sich billig an der hergebrachten Observanz, und die Regimentsräthe könnten es bezeugen, daß der Kurfürst und seine Vorgänger, von denen die Universität gegründet sei und unterhalten werde, von Präsentation tauglicher und wohlqualificirter Lehrer nicht ausgeschlossen worden seien. Man ersehe sich die von dem Kurfürsten präsentirten aus und werde diejenigen nicht gewahr, welche sich selbst ohne Präsentation de facto eingesetzt hätten. Ueber Dr. Krebs habe man nicht geklagt, so lange er in der philosophischen Facultät war, sondern erst jetzt, da er auf Präsentation des Kurfürsten zum professor juris ordinarius erhoben sei. Magister Weiss sei ein geschickter frommer Mann. Der Kurfürst wisse nicht, daß sie sich erlaubt hätten, die Priviliegien zu interpretiren, und wenn sie es gethan, seien sie deswegen Calvinisten? Der Mönch bei Neidenburg habe sich gegen die Consistorialen genügend erklärt. Gegen studiosos factiosos verfahre man nach den Statuten, von studiosis suspectae fidei sei dem Kurfürsten nichts bekannt, aber in fidem et religionem studiosorum zu inquiriren sei nicht herkömmlich und gebräuchlich, da sie heute auf dieser und morgen auf jener Universität sich aufhielten und kein Domicil im Lande hätten. Sollte man sich auch dergleichen Neuerungen unterfangen und die Academie würde darüber dissipirt, deren Frequenz ohnehin geringer als wünschenswerth sei, so würden das die Urheber schwer zu verantworten haben. Das Schreiben vom 18. Februar 1615 sei mit Wissen und Willen und reifem Rath des Kurfürsten an Kgl. Maj. gefertigt; er lasse sich von den Landräthen keineswegs vorschreiben, ob und wann er an den König schreiben solle. Er habe dazu gut Fug gehabt, da er gleich 1612 dem Paragraphen des Dekrets Et ad sectas quidem widersprochen, ein großer Theil der Stände protestirt und die Commissarien erlaubt hätten, diesfalls bei Kgl. Maj. Moderation zu suchen, und er habe es thun müssen, da von dem König eingebildet, daß er mit einer mutatio in Religionssachen umgehe. Solche Angeber habe er mit Recht malevolos suos, turbones tranquilli-

tatis publicae nennen dürfen; von den Landräthen oder der Nobilität sei dabei mit keinem Buchstaben die Rede und er habe sich nicht vorstellen können, daß eben diese solche Schuld auf sich laden sollten, und müsse sich wundern, daß sie sichs zu Gemüthe zögen; nur diejenigen seien gemeint, welche das königliche Rescript ausgebracht hätten, durch welches der Kurfürst zurückgesetzt sei. Auch habe der König in dem Schreiben nichts von Injurien, sondern die gewöhnliche. benevolentia et observantia gefunden. Der Kurfürst müßte wenig Verstand besitzen, wie er in so hochwichtigen Sachen seinen Namen zu schreiben, um die er nichts wüßte, hergeben sollte. Die Besetzung der beiden Bisthümer laufe dem Decrete von 1609 § negotium episcopatuum zuwider und stehe nicht in des Kurfürsten Macht. Die letzten Bischöfe seien wegen ihres Verhaltens auf Rath Dr. Jac. Andr. Selneccer und Chemnitzii abgesetzt, die Einkünfte der Universität zugewandt. Der Kurfürst lasse es also bei der mit Rath der Oberräthe und eines Theils der Landräthe aufgerichteten Consistorialordnung. Man werde sich hiernach überzeugen, daß der Kurfürst in Religionssachen nichts zu innoviren trachte, daß auch ein guter Theil der Gravamina nicht in diese Schrift gehöre. Der Kurfürst getraue sich, dies vor König und Reich zu justificiren und hoffe, die Landräthe als ein dignum Poloniae membrum werden sich mehr angelegen sein lassen, die libertatem conscientiarum zu erhalten als einige derselben carnificinam einzuführen. Das sei auch einer ehrbaren Landschaft Meinung gewesen nach der Reichstagsrelation von 1605.

War die kurfürstliche Resolution den sämmtlichen Landräthen und den drei Bürgermeistern zugleich in gemeinschaftlicher Sitzung publicirt, so fand eine gemeinschaftliche Berathung derselben über eine Entgegnung nicht statt. Vielmehr erhielten die Regimentsräthe drei abgesonderte Entgegnungen. Die erste am 10. Mai von den 4 protestirenden Landräthen (Dohna, Eulenburg, Truchses und Fink). Sie waren mit dem Urtheil des Kurfürsten über die Ungehörigkeit der Formalitäten der vorigen Convocation, so wie mit seiner Darstellung der Religions-Ange-

legenheiten einverstanden. Sodann am 13. Mai von der Stadt Königsberg. Die Königsberger danken dem Kurfürsten, daß er sie zu der Convocation zugezogen habe, was ebensosehr den Decreten als ihren Wünschen und Bitten entspreche; durch seine Protestation gegen die vorige Convocation seien zugleich die Rechte aller Unterthanen gewahrt. Wegen der Religionsangelegenheiten hätten sie keine Klage erhoben, wollten sich also dieserhalb entschuldigt haben und die Urheber derselben sich selbst verantworten lassen. Für die erneute Versicherung des Kurfürsten, in dieser Beziehung keine Neuerungen einführen zu wollen, seien sie zu hohem Danke verpflichtet. Die querulirenden Landräthe dagegen legten einen neuen Protest gegen den am 2. Mai angeordneten modus procedendi ein, 13. Mai, und suchten, in ihrer Entgegnung vom 14. Mai die Ausführungen des Kurfürsten Punkt für Punkt zu widerlegen, ohne daß dadurch die Sache irgend wie gefördert wäre. Wir begnügen uns aus dieser Entgegnung eine einzige historisch merkwürdige Stelle auszuheben, „obwohl bei Regierung Kurfürst Joachim Friedrich christmilder Gedächtniß solch corpus consiliariorum provinciae ernstlich in eine gewisse Anzahl gebracht, ferner in den Decretis 1609 herrlich bestätigt und dann durch den letzten Receß 1612 weiter stabilirt und angewiesen, wie er seine munia circa jura fundamentalia et leges publicas exerciren und gebrauchen solle, so ist doch von undenklichen Jahren her bei und nach Ordenszeiten je und allewege eine Anzahl Landräthe gewesen, welche in und außer Landtagen gemeines Landes Wohlfahrt gebührlich berathschlagt, dessen bevorstehende Einbrüche und Schäden tam consulendo quam sollicitando beim Orden abwenden helfen. Und so lange dieser Landräthe gutherzige Erinnerung beim Orden Statt und Raum gefunden, hat es um ihre und des Landes Sache wohl gestanden, hergegen aber wie man ihre Warnungen und Sorgfältigkeit in den Wind geschlagen, et supra et praeter leges et jura provinciae pro libitu bald dieses, bald jenes auf eine andere Weise und bloß nach eigenem Cerebel gemacht, auch gutherzige Landräthe zu verfolgen angefangen,

inmaßen mit Johann von Beysen geschehen, sind bald große und vielfältige Irrungen entstanden . . . Daher die merklich irren, welche dafür halten, daß dies Collegium ein neues inventum und erst anno 1605 in die Welt gekommen sei."

Auf diese drei Erwiderungen erließen die Regimentsräthe eine endliche Erklärung, 18. Mai, in der sie die Uebereinstimmung der Regierung mit den protestirenden Landräthen und den Städten constatirten. Dann eröffneten sie weiter, sie hätten keinen Auftrag mit den übrigen Landräthen sich über die in dem ersten Theile ihrer Resolution berührten Punkte in weitere Disputation einzulassen. Der Kurfürst sei überzeugt, er, nicht die Landräthe handelten und redeten den Gesetzen gemäß, und er werde unfehlbar die Beistimmung des Königs finden. Er müsse sich sehr wundern, daß die Landräthe der Augsburgischen Confession das Corpus Pruthenicum und die articulos Schmalcaldicos an die Seite setzen wollen, hingegen der Apologie mit keinem Worte gedenken, da doch die Apologie stets sowohl in den Privilegien als auch in den Decreten benannt, die articuli Schmalcaldici wie auch das corpus Pruthenicum mit klaren deutlichen Worten cassirt und verworfen würden, doch sei es seine Meinung nicht die letzteren dergestalt zu verwerfen, daß sie Niemand für sich lesen sollte; publica autoritate könne er Niemanden dazu halten. Auf die letzte Protestation der Landräthe wurde nicht versäumt eine Gegenprotestation zu setzen.[75])

Unter demselben 18. Mai schlossen die Regimentsräthe den zweiten Theil der kurfürstlichen Resolution ab, gaben ihn aber zunächst nur den dem Kurfürsten geneigten Landräthen (am 19. Mai) bekannt. Wir schicken auch hier die in demselben behandelten Gravamina von 1615 voraus.

Die Besetzung der Aemter ist durchaus nicht den Gesetzen entsprechend. In der Regimentsnotel ist bestimmt, daß absente

75) Die vier Landräthe der Regierungspartei, welchen sich Wallenrodt diesmal als fünfter anschloß, beantworteten die Erklärung der Regimentsräthe vom 18. Mai nochmals in entgegenkommender Weise, baten aber angelegentlich um Veranstaltung einer Kirchenvisitation.

principe die Regenten alle Aemter bestellen und mit Zuziehung anderer Preußischer Räthe die Händel ihrer kurf. Gn. Landen und Leuten zum Besten versehen, fortstellen, verhandeln und versorgen sollen; dabei ist kein reservatum principis vorbehalten, sondern den Regenten Alles übergeben. „Nun ist der eine Punkt die Bestellung der Hauptmannschaften belangend anno 1609 durch die Herrn Commissarien und Bewilligung ihrer kurf. Gn. und der Ritterschaft geändert, nämlich, daß sie von den Herrn Regenten präsentirt und von ihrer kurf. Gn. confirmirt werden sollen, wobei es sein Verbleiben hat. Was aber die Bestallung der Regenten neben den 4 Hauptämtern, welche in allen vornehmlich wichtigen Sachen ihnen zugeordnet und adjungirt sind, ohne deren Rath, Gutdünken und Mitwissen nichts zu handeln, zu schließen und zu thun, Hofräthe und andere Diener durch das ganze Land antrifft, solches ist bei voriger Disposition der Regimentsnotel und Testaments verblieben, nämlich daß die Regenten ohne Berathfragung ihrer kurf. Gn. solches alles für sich bestellen und dabei stets verbleiben sollen. Quod magnam habet rationem, damit wir alle Wege unverdächtige redliche friedfertige Leute in allen Aemtern haben und die Direction den Ausländern nicht in die Hände gerathen möchte: denn würden die Herrn Regenten als indigenae et possessionati untüchtige et secundum privilegia non qualificatos homines vorschlagen oder zu Aemtern befördern, so kann respublica sie besprechen und sich singulari actione wider sie vindiciren; thun es aber die peregrini, wo will man alsdann wider sie ein forum haben, die weder in der Krone noch im Lande gesessen. Derwegen es bei solcher Verfassung billig verbleiben soll.“ Wie aber dieser Punkt gehalten, ist daher zu ersehen, daß Herr Friedrich von Dohna zum Hofmeisteramt, und Herr Fabian von Dohna nach Brandenburg von draußen seine Vocation und Bestallung bekommen, imgleichen auch Heinrich von Halle absque omni praesentatione nach Neuhausen von Berlin her bestellet; ja die Herrn Regenten haben Jemand anders nach Neuhausen vorgeschlagen, aber derselbe ist ausgesetzt worden. Gleichergestalt ist es mit der Rathsstube, mit der

Universität, Burggraf zu Grünhof, Kammermeister und andern geringen Aemtern im ganzen Lande zugegangen. Die Folge davon war, daß die Calvinisten und Reformirten per publica officia gestärkt sein, weiteren Anhang bekommen haben und bereits auf ihre „praesidia" trotzen dürfen. Ferner steht im Testament, so oft Kgl. Maj. zu besuchen wäre, solle einer von den Regenten, einer von den 4 Hauptleuten und einer von der Landschaft dazu gebraucht werden, aber der Kurfürst hat hiezu einen Ausländer, einen Danziger, einen Calvinisten, Jaeschke, gebraucht, ein gutes organum, die Landesgesetze über den Haufen zu werfen. Gegen die Decrete von 1612 verwaltet Fabian von Dohna zwei Hauptämter, Brandenburg und Morungen. Gegen dieselben ist der Unterhalt vieler Hauptleute verkürzt, gegen dieselben wird in dem Eide der Hauptleute Kgl. Maj. nicht gedacht etc. In derselben wird ausdrücklich gesagt, omnia ad normam jurium et consuetudinum hujus Ducatus a regentibus peragi debent sub nullitatis vicio. Dem zum Trotz ist in dem Proceß der Städte Königsberg gegen Bergmann ein Hofgerichtsurtheil vom 17. Juli von den fremden Räthen unter dem Namen des Kurfürsten cassirt und diese Cassation von den Regenten neben dem Hofgericht publicirt! Dadurch wird respublica Prutena, magno labore sacrae regiae majestatis formata, funditus enervirt. Die Regenten hätten sie nicht respectiren und nicht exequiren, sondern vielmehr ihrer juramenta gedenken sollen, zumal da der Kurfürst selbst am 3. Februar 1613 einen entgegengesetzten Abschied in derselben Sache (Niederlagsrecht der Königsberger) erlassen hat. Damals habe er verabschiedet, daß es allerdings dem Könige gebühre, seine Waaren ohne alle Behinderung, wohin und wem er wolle, zu verkaufen und auszuschiffen; das wird jetzt durch die Berlinischen Räthe umgekehrt. Man sucht Bürgermeister und Räthe an sich zu ziehen, damit sie desto treulicher wieder den Reformirten beistehen, wie sich etliche derselben schon 1612 gegen den Receß zu protestiren unterstanden und die Bürgerschaft zu gleicher Meinung zu verleiten suchen. Nun ist ihnen in dem

Cassationsdekret sogar freigegeben, sich bei dieser Cassation selbst zu schützen, d. h. sie sind der Jurisdiction der Regenten entnommen und sollen etliche ausländische Räthe allein respectiren. Das ganze Land gehorsamt den Regenten, Königsberg ist exemt. Durch ihr Verbot die Gerste auszuschiffen bringen sie als Käufer den Preis derselben auf den niedrigsten Preis; wenn sie alles an sich gekauft haben und die Schiffe im Frühjahr ankommen, verkaufen sie die Gerste für das Doppelte; „ist das nicht dem ganzen Lande Hände und Füße gebunden, ja das Maul und die Gurgel zugeschnürt, daß man mit der Mahnung, die sie uns gönnen, allein zufrieden sein oder Hungers sterben muß?" Was werden sie jetzt gar thun, da ihnen freigestellt ist, sich selbst zu defendiren. Aber man wird seine Wohlfahrt auch besser in Acht nehmen, zumal da man sieht, daß diesen modus procedendi allein einige wenige den Calvinisten wohlaffectionirte Leute auf die Bahn gebracht haben; viele aus Rath, Gericht, Zünften und Gemeinde widerstreben ihnen, da sie sich unschwer vorstellen, daß solchen Leuten, die ohnehin die Bürgerschaft sub absoluto dominio beherrschen wollen, es auch einfallen könne, ein Privilegium bei den ausländischen Räthen auszubringen, welches der Bürgerschaft ihr bestes Kleinod, nämlich die Appellation vom Rath und Wette an das Hofgericht und folgends an den König, nähmen. Warum gingen sie, wenn sie Recht zu haben glaubten, nicht den rechten Weg an Kgl. Maj. Aber wo hätten sie ein Privilegium, in welchem die Könige von Polen sich des Rechtes, ihre Schatz- und Tafelwaaren frei auszuführen und zu verkaufen, wohin und wem sie wollen, entäußert hätten? Wie würde ein König in Frankreich, Spanien oder England ein solches Beginnen gezüchtigt haben! Es könne nichts absurderes gedacht werden, als daß durch bürgermeisterliche Verordnungen das Recht des obersten Dominii beeinträchtigt werden sollte. Die von den Regenten und dem Hofgericht publicirte Cassation werde entweder als richtig betrachtet werden, oder man werde „auf eine andere und dergleichen Instanz bedacht sein müssen, welche zugleich prima et

ultima und also stark fundirt wäre, daß man nicht von derselben post latum decretum zu ausländischen Räthen nach Berlin wandern und von dannen cassationes holen könne". Was helfe dem Lande ein Hofgericht, von dem man an ausländische Räthe appelliren müsse? Die drei Bürgermeister freilich hätten, gleichsam um zu beweisen, daß die Unkosten ihrer Reise nach der Mark nicht übel angewendet seien, sofort beim Höchsten angefangen, dem Könige 50 Last Asche arrestirt, welche durch den Factor desselben Friedrich Schreck an Hennig Bergmann zu verhandeln oder wegzuschiffen, committirt wären. Die Querulirenden erweisen endlich ausführlich, wie sehr durch ein solches Verfahren in die Rechte des Supremi dominii eingegriffen werde und daß dasselbe auch nicht durch Berufung auf städtische Willkühren gerechtfertigt werden könne: denn in keiner von dem Orden oder von den Herzögen bestätigten Willkühr sei der König so circumscribirt, wenn aber absque scitu et approbatione superioris magistratus Willkühren errichtet seien, so seien diese ungültig, zumal in einer solchen Sache. Sie konnten sich in dieser Beziehung auf ein Schriftstück des Herzogs Georg Friedrich vom Jahre 1585 beziehen, in welchem dieser den Städten nachwies, daß nicht bloß eine Reihe von Landesordnungen, sondern auch bloßer Handwerkerordnungen wie die für die Kannengießer von 1445 von der Landesherrschaft bestätigt, eine Ordnung für Königsberg im Jahre 1559 mit Rath, Gutdünken und Belieben des Herzogs Albrecht aufgerichtet, und daß die plenaria potestas, von der sie dem gemeinen Manne vorredeten, eine bloße Einbildung sei. Die Querulanten schlossen das umfangreiche Gravamen mit dem Proteste, daß sie an dem unverantwortlichen Attentate des Bürgermeisters Dr. Friese gegen den Factor des Königs keinen Antheil hätten.

Hierauf erwiderte nun der Kurfürst. Was die Besetzung der Aemter durch die Regimentsräthe betreffe, so sei nicht klar, ob die Regimentsnotel de principe absente oder de principe minorenni rede, das Testament rede unzweifelhaft nur de principe minorenni. Eines Reservats für den Fürsten habe es nicht

bedurft, da der Fürst das Recht nicht verliere, welches er anderen mittheile; er bleibe in jedem Falle, ob absens oder praesens, der dominus. Der König mache in seinem Indult zur Convocation den Unterschied nicht und könne ihn nicht machen, da das utile dominium einst auch an ihn fallen könne. Ueber die Wahl der Regenten bestimme das Decret von 1609 nur, daß sie unter den Inhabern der 4 Hauptämter getroffen werde, und wenn man selbst eine folgende Bestimmung über Präsentation durch die Regenten hierher ziehen wolle und dürfe, so könnten sie doch eben nur die bezeichneten 4 Hauptleute präsentiren, und das sei eine leere Form. Demnach könnte der Kurfürst Friedrich von Dohna zum Landhofmeister erwählen — war er doch ipsa lege präsentiert — und das um so mehr, da die Regenten vier Monate lang nicht an Wiederbesetzung der erledigten Stelle gedacht hätten; hinterher hätten sie Dohna als ihren lieben Kollegen anerkannt. Fabian von Dohna aber sei nicht erst zum Hauptmann erwählt, sondern nur von dem Amte Morungen nach Brandenburg transferirt und dabei seien die Regimentsräthe ausdrücklich um ihr Bedenken befragt worden. Wären sie aber auch nicht befragt worden, so hätte es vielmehr ihnen, als den Landräthen gebührt, eine etwa eingetretene Ungesetzlichkeit bemerkbar zu machen. Daß den Regenten in diesem Falle die Präsentation gebühre, sei nirgends so bestimmt ausgesprochen, als die Landräthe wähnten, und wäre dies der Fall, so wäre aller Mangel durch die nachträgliche Approbation ersetzt. Beide Dohnas hätten sich zu den Stellen nicht gedrängt; Fabian habe den Ruf nicht einmal annehmen wollen und sei nur durch den Zuspruch der drei Regimentsräthe bewogen, in das ihm zugedachte Amt einzutreten. Für Neuhausen sei dem Kurfürsten allerdings ein Anderer als Heinrich von Halle präsentirt, aber er habe doch auch das Recht, einen oder den anderen unter den präsentirten nicht anzunehmen, und wenn ihm nur eine Person präsentirt werde, sei ja von einer Wahl nicht mehr die Rede. Ueberdies sei der präsentirte, Ludwig von Kalkstein, am Hofgericht nicht zu entbehren gewesen und

wegen seiner Kränklichkeit zum Hauptmann nicht tauglich. Wegen der Besetznng der Rathsstube und der Universität sei kein specieller Fall angeführt, also auch keine Verantwortung erforderlich: Reinhard Fickler habe nur ein Kammeramt und vorzüglich die Stuterei erhalten, worüber doch kein Gesetz dem Kurfürsten Vorschriften geben werde; der Gehalt sei so hoch bemessen, als Fickler ihn schon in der Mark bezogen habe. Der Kammermeister, ein alter und verdienter Beamter, sei präsentirt. Die angegebene Bestimmung über Gesandtschaften finde sich (im Testament) nur für den Fall der Minderjährigkeit eines Fürsten, überdies sei eine feierliche Abordnung noch nicht erforderlich gewesen, und nicht alles, was der Kurfürst in Preußen suche, beziehe sich auf Preußische Sachen. Jäschke sei überdies vom Könige selbst als Gesandter oft gebraucht, über Jäschke's Gewissen wolle der Kurfürst kein scrutinium anstellen, derselbe habe sich zu den Gesandtschaften nicht gedrängt, habe keine Belohnung für seine Mühe angenommen, der König gebe ihm das beste Zeugniß, der Kurfürst wünsche dergleichen Diener nur mehrere zu haben; das Schreiben vom 18. Februar 1615 habe er dem Könige zwar überbracht, aber dazu weder mit Rath noch mit That mitgewirkt. Fabian von Dohna werde von den beiden Aemtern Morungen und Brandenburg nur das letztere behalten. Die späte Besetzung von Neuhausen habe ihren besonderen Grund und sei auch deshalb kein Gravamen, weil dort keine judicia nobilium exercirt würden. Die Deputate und Salare der Hauptleute sollten durchaus wie in Georg Friedrichs Zeiten bleiben; es sei aber wohl zu beachten, daß, sobald Georg Friedrich dem Lande den Rücken gekehrt hätte, seine Anordnungen vielfach gebrochen und bei Abhörung der Rechnungen „ziemlich" durch die Finger gesehen sei. Die Beobachtung jener Anordnungen sei durch ein Mandat vom Jahre 1612 anbefohlen worden; übrigens dürfe Niemand gegen seinen Willen in der Hauptmannschaft bleiben. Der Eid, welchen die Hauptleute zu schwören hätten, sei mit Vorwissen der Landräthe selbst formulirt worden; noch jetzt würden sich die Vorschläge des

v. d. Groeben in den Protokollen finden; das Recht des Königs und der Krone sei in demselben übrigens durch Erwähnung des Vertrages von 1611 geschützt. — Von Berlin sei hoffentlich nur Recht gekommen; käme von dorther aber etwas, das den Privilegien der Provinz zuwiderliefe, so hätten die Regenten Instruction dagegen Vorstellungen zu machen. Man habe nur einen speciellen Fall der letzteren Art angeführt, den Bescheid für Königsberg: die Sache Bergmanns sei davon ganz verschieden; er habe an den König appellirt und dabei sei es auch verblieben. Von Bestechungen zur Ausbringung einer Entscheidung sei nie die Rede gewesen. Auch der Städte Privilegien seien confirmirt; „das jus emporii und Niederlagegerechtigkeit“ wäre den Städten geschmälert und dem Kurfürsten zugleich ein Beträchtliches an Zöllen und Gefällen abgegangen. Es sei kein Gesetz vorhanden, welches in extrajudicialibus dem Bedrängten verböte, sich an den Kurfürsten zu wenden, oder den Kurfürsten hinderte, zu verordnen, was recht und billig sei: dies zeige recht deutlich der inzwischen eingegangene Bescheid des Königs an die Städte vom 9. November 1615. Nur falsche Delatoren könnten sagen und dem Könige einbilden wollen, als habe der Kurfürst ein decretum judiciale und zwar zu dem Ende cassirt, um dadurch den Apellationen an Kgl. Maj. per indirectum entgegenzugehen. Allerdings habe der königliche Factor Friedrich Schreck ein königliches Rescript ausgewonnen, und Hennig Bergmann sei darauf zugefahren, aber ohne Legitimation seiner Person; zu einem ordentlichen Proceß sei es gar nicht gekommen; in einen Injurienproceß zwischen Bergmann und dem Rath und der Wette im Kneiphof durfte das jus emporii der drei Städte nicht eingemischt werden. Dies Verfahren sei an sich nichtig; eine Apellation nicht möglich; die Cassation des Kurfürsten eigentlich überflüssig. Der Jurisdiction der Oberräthe sollte und wollte Königsberg nicht enthoben sein. Die Frage war nicht, ob die königlichen Tafelgüter ungeachtet des Stapelrechts von Königsberg frei passiren sollten, sondern, wenn Hennig Bergmann oder ein anderer Waldwaaren verkauft, wie es dann zu halten, und

ob die erkauften Waaren desselben noch für königliche Waaren oder aber für Kaufmannsgüter zu achten seien. Unfehlbar war Bergmann den juribus emporii unterworfen, und wenn darüber schon am 13. Februar 1613 entschieden war, wozu war es nöthig, am 17. Juli 1615 in Injuriensachen des Kneiphöfschen Rathes gegen Bergmann einen solchen unrichtigen und nichtigen Appendix an den Bescheid heranzuflicken? Doch, nun habe der König selbst entschieden.[76]) Endlich über die Verschiffung der Gerste habe man bestimmte Ordnungen, und es sei dem Kurfürsten nicht zuwider, daß denselben nachgegangen werde.

Ehe noch dieser zweite Theil der kurfürstlichen Resolution den querulirenden Landräthen übergeben war, hatten diese sich entschlossen, die Unterhandlungen abzubrechen. Am 20. May übergaben sie ihren Schalt. Sie könnten kein Jota nachgeben; die vier zur Beseitigung der Gravamina ausgesetzten Monate seien vorüber; erst heute habe man wieder ein Stück der Resolution bekommen, die den protestirenden Landräthen schon gestern übergeben sei. Sie (die klagenden) würden fast rechtlos gelassen, müßten in suspenso bleiben, würden mit allerlei Beschuldigungen belegt, ihre facta in malam partem aufgenommen; ihre Gegner erhielten in allem Recht, würden excusirt, durch sonderbare Interpretation der Privilegien gestärkt; viele schwere Puncte seien silentio übergangen. Sie übergäben daher hiermit ihr Apellationslibell, nähmen ihren Abschied und seien bereit, Kgl. Maj. von allem zu unterrichten und um einen terminum juridicum bei derselben anzuhalten. Wenn die Regimentsräthe unterdessen secundum privilegia andere Gravamina verabschiedeten, so wollten sie es gerne hören; in solchen Punkten würde Kgl. Maj. Dijudication nicht nöthig sein, übrigens habe man schon wieder neue Gravamina.

76) Das Responsum des Königs vom 9. November 1615 an Christoph Klein den Gesandten der drei Städte Königsberg, erkennt an, daß, da der Kurfürst die Sentenz vom 17. Juli aus eigener Bewegung cassirt habe, die Städte außer Schuld seien, und daß jene in ganz harmloser Weise gefällte Sentenz nichtig und ihren Privilegien nicht schädlich sein solle.

Nicht die Regimentsräthe, wie man erwarten sollte, sondern die kurfürstlichen Gesandten antworteten auf diesen Appellationsschalt, 25. Mai, und zwar dahin, der Gegenstand der Verhandlungen sei eine causa provinciae, die von einigen wenigen per appellationem nicht präjudicirt verden könne, und es stehe den Querulirenden nicht zu, solche Appellation ohne Consens der ganzen Landschaft zu prosequiren.

Am 30. Mai wurde auch der letzte Theil der kurfürstlichen Resolution auf die Gravamina übergeben. Es hat aber kein weiteres Interesse auch diese Gravamina wieder im Einzelnen näher zu verfolgen. Es wird unter andern geklagt, die Visitation der Aemter sei verdächtigen Leuten übertragen, wegen jedes Stückes Holz müssten die Samländer jetzt nach Königsberg kommen, gegen Edelleute sei de facto procedirt, Albert von Kalnein und Dr. Derschau ihrer Aemter entsetzt, das criminale judicium wolle noch immer nicht erfolgen, die Privilegien würden von den exteri in ungewöhnlicher Weise interpretirt, dem Adel werde noch immer nicht sein rechter Titel gegeben, Jäschke habe gegen alles Herkommen den Bernsteinfang jure hereditario an sich gebracht und von den peregrinis consiliariis einen schädlichen Contract bekommen, ohne Vorwissen der Regenten. In allem dem und vielen andern seien die Decrete von 1609 verletzt, der Receß von 1612 aber werde fast ganz ignorirt, die Privilegien seien noch immer nicht gedruckt, die mit Belieben der Nachbarn publicirte Landesordnung in Vergessenheit gestellt. Die kurfürstliche Resolution rechtfertigte, entschuldigte oder leugnete die angeführten Thatsachen und verhieß wirklichen Uebelständen nach Möglichkeit abzuhelfen.

Die Städte Königsberg (31. Mai) und die protestirenden Ländräthe, unter letzteren auch wieder Martin von Wallenrod (3. Juni), erklärten sich durch die kurfürstliche Resolution befriedigt. Die Städte baten den Kurfürsten überdies alle diejenigen, welche Geld aus dem Landeskasten genommen hätten, dazu anzuhalten, daß sie alles bei Heller und Pfennig wiedererstatteten. Die Landräthe baten um Beschleunigung der Arbeiten

zur Veröffentlichung des Landrechts: man habe auf dem letzten Landtage eine bedeutende Contribution, zweimal 15 Gr. für den König und zum dritten Mal 10 Gr. für das Landrecht, bewilligt, nun sei, wie man höre, der Natangische Kasten nicht mit den rechten Schlüsseln, auch nicht in Gegenwart aller Kastenherrn geöffnet und eine bedeutende Summe daraus entnommen; der Kurfürst wolle von den Kastenherrn gebührliche Rechnung einnehmen lassen, da diese Summe zur Fortsetzung des Landrechtes sehr wohl hätte gebraucht werden können. Martin von Wallenrod entschuldigt sich in eben diesem Schriftstücke „nochmals", daß er die Gravamina im vorigen Herbst unterschrieben habe, er habe allem, was gegen den Kurfürsten und dessen vornehme Räthe vorgelaufen, widersprochen und sich nur vero zelo et amore religionis zur Unterschrift bewegen lassen. — Die klagenden Landräthe protestirten (am 4. Juni) ebensowohl gegen den letzten Theil der kurfürstlichen Resolution wie gegen die Erklärungen der übrigen Landräthe und der Städte über dieselben. Hatten die Städte gegen ihre Protestation vom 13. Mai de modo publicationis am 31. Mai Reprotestation eingelegt, so erklärten sie dieses famose Libell keiner Beantwortung werth. Ueber das aus dem Landeskasten genommene Geld seien sie keine Antwort schuldig, sondern wollten es usque ad judicium S. R. Majestatis gespart haben.

Auch die Brandenburgischen Gesandten waren nun der Verhandlungen satt. In der Antwort, welche sie am 9. Juni den klagenden Landräthen noch gaben, sagen sie unter anderm: Sie könnten sich nicht „genugsam verwundern, woran doch die Leute gedenken, daß sie mit dergleichen unverantwortlichen ehrenrührigen Karten, die den Weibern auf der Waschebanke ungleich besser als Landräthen anstehen, vor ihrem Landesfürsten, dem sie mit Eiden und Pflichten verwandt, und von dem sie so viele und große Gnade empfangen haben, kommen dürfen." Der Kurfürst werde gegen die Injurien sein Recht verfolgen, desgleichen die Räthe, wenn sie auch nur in genere angetastet seien. Es wäre zu wünschen, daß die klagenden

Landräthe, welche die Religion gleichsam mit den Haaren zu allen Sachen herbeiziehen, sich zuerst selbst examinirten, wie weit sie in derselben fundirt wären. Sie (die Gesandten) hätten jedoch keinen Befehl, auf das Einzelne näher einzugehen, sondern wollten rem integram dem Kurfürsten übergeben. — Die Landräthe erwiderten (am 17. Juni), sie zögen sich die Injurien der Brandenburgischen Gesandten, wie auch der Städte, zu Gemüthe und behielten sich die gesetzliche Verfolgung vor. Sie hatten damals wohl schon Kenntniß von dem Schreiben des Königs an die Regenten, welches von ihnen selbst unmittelbar nach dem Schalt vom 20. Mai veranlasst und vom 6. Juni datirt vor jenem Tage in Königsberg eingetroffen sein wird. Der König schrieb, um weiteren Klagen vorzubeugen, gebühre ihm, die ganze Sache an sich zu nehmen. Die Regenten sollten sich also mit den nöthigen Documenten bei ihm in Warschau am 27. Juni einstellen und die Interessenten an demselben Tage ebendahin bescheiden.

Die querulirenden Landräthe hatten also ihr Ziel erreicht. Eine Entscheidung des Königs konnte nach Lage der Dinge für den Kurfürsten nur nachtheilig sein; der König und seine Räthe waren stets bereit, von den Rechten des Kurfürsten dies und jenes Partikelchen abzubrechen, für Polen und die Krone in Anspruch zu nehmen, und je weiter die Libertät des Preussischen Adels sich nach dem Muster des Polnischen entwickelte, desto weniger stand ihnen die herzogliche Gewalt des Kurfürsten im Wege. Sehr schnell erfolgte der Urtheilsspruch des Königs; er wurde schon am 10. Juli gefällt.

Nur einige der Hauptpunkte desselben[77]) heben wir zur Charakteristik der Situation hervor. In Preussen soll den Pacten gemäss nur die katholische Römische Religion und die Religion des Augsburgischen Bekenntnisses und der Apologie desselben geduldet werden. Calvinisten sollen keine Aemter bekleiden, ver-

77) Responsum d. d. Varsaviae 10. Julii 1616, gedruckt in den Privil. der Stände Preussens p. 143b—146b. Des Gerichtstages zu Warschau, gedenkt auch P. Michel l. c. S. 536.

dächtige Beamte sollen sich gemäss den Recessen von 1567 und 1612 unzweideutig justificiren. Kirchenvisitationen sollen nach den alten Instructionen gemäss dem Corpus doctrinae Pruthenicum gehalten werden, doch mit Ausschluss der Schmalkaldischen Artikel und ohne jede Belästigung der Katholiken. Die Mandate des Kurfürsten, durch welche den Geistlichen die Angriffe auf die Calvinisten verboten sind, sollen ungültig sein. Verfasser von Pamphleten sollen von den Kirchenvisitatoren verfolgt werden. Die Rechte und Privilegien der Universität, namentlich das Recht der Präsentation, sollen unverkürzt bleiben; Krebs und Weiss seien deshalb mit Recht nicht zugelassen. Der verlaufene Mönch Poniantovius ist dem Bischof von Ermland auszuliefern. Auch die des Calvinismus oder anderer irriger Lehrmeinungen verdächtigten Studenten sollen renunciiren oder entfernt werden. Der Brief des Kurfürsten an den König vom 18. Februar 1615 soll dem guten Rufe Niemandes schädlich sein. Zwei Inspectoren mit geistlicher Gewalt gemäß Regimentsnotel, Testament und Recessen, die sich aber weder um die Angelegenheiten der Katholiken, noch um weltliche Angelegenheiten zu kümmern haben, sollen eingesetzt, ihr Gehalt zwischen dem Kurfürsten und den Ständen vereinbart werden. Friedrich und Fabian von Dohna sind in ihre Aemter nicht ganz den Privilegien gemäß eingesetzt, doch soll Friedrich von Dohna als Hofmeister anerkannt werden, über Fabian will sich der König zu Michaelis erklären. Das Amt Neuhausen soll als erledigt betrachtet, für dasselbe zwei oder drei Personen (unter denen auch Heinrich von Halle und Kalkstein sich befinden können) präsentirt, eine von dem Kurfürsten als Hauptmann bestätigt werden. Zu Gesandtschaften, die den Staat Preußen betreffen, werden die Personen nach dem Testament zu erlesen sein, in geringeren Sachen können Personen allerlei Standes verwendet werden. Ob die beiden Dohna zugleich in den höchsten Aemtern verbleiben dürfen, wird mit der Erklärung über Fabian von Dohna zu Michaelis entschieden werden. Salar und Unterhalt der Hauptleute sollen wie im Jahre 1609

bleiben. In den Eid der Hauptleute ist die ausdrückliche Verpflichtung gegen den König aufzunehmen; desgleichen in den Eid der Kriegsobersten. Die Cassation des Decretes des Hofgerichtes hätte von den Regenten nicht veröffentlicht werden sollen, und dergleichen darf künftig als den Pacten zuwiderlaufend nicht geschehen, doch behält es diesmal sein Bewenden bei dem Rescript des Königs an die Stadt Königsberg vom 9. November 1615. Die königlichen Waldwaaren sind vom Arrest befreit, später sollen dergleichen Streitigkeiten nach dem gewöhnlichen Rechtsgange entschieden werden. Albert v. Kalnein und Dr. Derschau sollen restituirt, und falls sie etwas Strafwürdiges begangen hätten, gegen dieselben de jure procedirt werden. Die Vollendung des Landrechts soll beschleunigt werden. Ueber die Zeitdauer, binnen welcher die dem Kurfürsten präsentirten Beamten zu bestätigen seien, wird der König sich mit denselben einigen. Der Errichtung des Criminallandgerichts ist der Kurfürst nicht entgegen, wenn nur geschworene Richter zu haben sind. Die Adelstitel sollen in Preußen wie in Polen gebraucht werden. Die Aemter sollen nur von Adligen, die sich jedoch der Hülfe kundiger Verwaltungsbeamten bedienen mögen, visitirt werden. Der Contract des Kurfürsten mit Andreas und Israel Jäschke über den Bernstein kann verlängert werden. Wegen des Holzungsrechts soll Niemand der Rechtsweg verschlossen sein. In Abwesenheit des Fürsten sollen seine Gesandten sich auf bloße Mittheilungen beschränken, an Berathungen nicht theilnehmen und keinerlei Autorität in Preußischen Angelegenheiten haben. Fremde, welche Eingeborene schmähen und beleidigen, sollen sofort gerichtet werden. Gegen die von dem Könige gestattete Convocation durfte Niemand protestiren, die Abschiede durften vor der Censur des Königs nicht veröffentlicht werden. Die Bestimmung, daß die Oeconomiebeamten des Kurfürsten von der Appellation ausgeschlossen sein sollen, wird auf Nichtprivilegirte beschränkt. Wenn einem die Citation eines Verklagten versagt wird, so soll es ihm freistehen, sich an das Gericht des Königs zu wenden.

Der König insinuirte diese Anordnungen den Preußischen Regenten, welche doch während der Abwesenheit des Fürsten am Steuerruder säßen, mit der Mahnung, ihr Amt so zu versehen, daß sich Niemand mit Recht über sie beklagen könne (10. Juli). Als diese trotz dringender Gegenvorstellungen der Landräthe die Execution derselben auf 12 Wochen aussetzen zu müssen erklärten, verwies ihnen dies der König als Pflichtwidrigkeit und verlangte auf das Bestimmteste, daß die Execution bis spätestens Michaelis besorgt sei, durch Rescript vom 8. August.[78])

Landtag zu Königsberg 21. November 1616—22. December 1616.

Im Herbst des Jahres 1616 begab sich der Kurfürst nach Preußen. Auf dem Reichstage zu Warschau (26. April) war von den Polnischen Ständen zum Behufe des Moscovitischen Krieges eine Contribution auf zwei Jahre bewilligt;[79]) er hatte also vertragsmäßig außer dem jährlichen Tribute von 30000 Fl. nun noch eben diese Summe als außerordentliche Beisteuer an den König zu entrichten. Wegen der richterlichen Entscheidung des Königs in seinem Streite mit den Preußischen Ständen hatte er vergeblich remonstrirt. Am 6. October erklärte der König überdies, die Berufung Fabians von Dohna zu dem Posten eines Hauptmanns von Brandenburg sei nicht in gesetzlicher Weise vollzogen und Fabian müsse das Amt, selbstverständlich unbeschadet der Ehre des Mannes oder seiner Familie, niederlegen.[80]) Etwas später, gegen Ende des Monats oder zu Anfang des

78) Diese beiden Rescripte sind gedruckt in den Privil. der Stände Preußens fol. 147.

79) Lengnich, S. 107. 113. 114.

80) Das Decret ist in dem Wallenrodtschen Exemplar der Landtagsacten Manuscr. fol. 95. 17. vom 6. October datirt. Dabei steht die Bemerkung: „Dieses königl. Decret ist ihrer kurf. Durchl., als die Herrn Abgesandten erstmals zu Königsberg gewesen, insinuiret und nachmals den 3. December bei gehaltener des Herrn Legaten harter Oration an die Stände in Anwesen derselben publicirt worden.“ In den Privil. der Stände fol. 148 ist das Decret mit dem Datum 19. November gedruckt.

November traf eine Polnische Gesandtschaft in Königsberg ein, Adam Kossobuczky, Castellan von Wissogrod, und Hauptmann von Lomsa und Stephan Sadorsky, Königlicher Secretär, deren Gewerbe die Stimmung und die Aussichten des Kurfürsten nicht verbessern konnte. Sie legten ein Schreiben des Königs vom 15. October vor, in welchem dieser den Beschwerden des Kurfürsten gegenüber versicherte, es sei sein eifrigstes Bestreben gewesen, alles nach den Fundamentalgesetzen der Provinz zu regeln; übrigens habe er nach eigenem Urtheile, nicht wie der Kurfürst meine, nach fremden Einflüsterungen entschieden; es scheine vielmehr, als wenn dem Kurfürsten die Dinge falsch vorgestellt seien; der Gesandte werde ihm die Uebereinstimmung der Entscheidung mit den Fundamentalgesetzen näher nachweisen. Mündlich hatte Kossobuczky dann weiter Beschwerde zu führen, daß die kurfürstlichen Gesandten die Antwort des Königs nicht angenommen und so den König durch ihre Abreise gleichsam verachtet hätten. Er hatte ferner den Auftrag dem Kurfürsten einzuschärfen, daß, wenn er Gesandte nach Preußen schicke, diese sich dort keine Autorität anmaßen und am allerwenigsten sich in Schmähungen einlassen dürften. Endlich aber war er sogar beauftragt, den Kurfürsten an die Lehnsbedingungen zu erinnern; er habe sich eben durch ein engeres Band dem Könige verpflichtet (fidem suam arctiori vinculo obstrinxit), als die früheren Gubernatoren Preußens, und ihm müsse selbst am meisten darauf ankommen, daß die Bedingungen erfüllt würden. Diesen Hauptgewerben schlossen sich noch vier specielle Forderungen an: 1. Der Kurfürst möge die Uebergabe der katholischen Kirche, welche nach Uebereinkunft in 4 Jahren fertig sein müsse, an den Ermländischen Bischof möglichst beschleunigen; 2. derselbe möge nicht gestatten, daß die englische Handelssocietät von Elbing nach Königsberg hinübergelockt werde; 3. er möge die libelli famosi gegen den König und die katholische Religion ernstlich verfolgen; 4. er möge, da der Reichstag zwei Steuern auf die beiden nächsten Jahre bewilligt habe, auf die Zahlung der vertragsmäßigen Beisteuern bedacht sein. Die Antwort auf

diese Anträge wurde, da der Kurfürst eben im Begriff war, zur Hochzeit seiner Tochter abzugehen, die Gesandten aber zu einem nahe bevorstehenden Landtage wiederzukommen gedachten, bis zu deren Rückkehr vertagt.

Es ist nicht ganz deutlich, ob die Berufung des Landtages schon erfolgt war, als die Polnischen Gesandten ihre Gewerbe nach Königsberg brachten, oder ob eben diese Gewerbe auf die Berufung derselben Einfluß hatten. Das Ausschreiben ist unter verschiedenen Daten in der zweiten Hälfte des October ausgegangen.[81]) Vor Eröffnung des Landtags wurde, wie immer, in den Aemtern eifrig agitirt. Im Amte Brandenburg z. B. berief Fabian von Dohna als Hauptmann eine Versammlung nach Uderwangen (2. November) und es gelang ihm auch, hier die Majorität für die protestirende Partei zu erlangen. Aber eine Anzahl der eingesessenen Edelleute des Amtes Jacob von Kalkstein, Carl von Lesgewangen, Georg Truchsess von Wetzhausen, Georg Wilhelm von Kunheim, Georg Pfersfelder, Georg Rippe, Caspar Calnein, thaten sich zusammen zu einem Proteste; dort habe Niemand eine freie Stimme gehabt, Fabian von Dohna wäre zugegen gewesen, habe allenthalben das erste Votum gehabt, die Instruction der Landtagsabgeordneten sei wider Pacten und Privilegien ausgefertigt, man habe Nebenverhandlungen wegen Bestellung des Herrn von Dohna ebenfalls gegen die Pacten gepflogen und unterschrieben etc. etc. Sie protestiren also gegen Alles, was der Ehre des Königs, des Kurfürsten und den Privilegien und Pacten zuwiderlaufe, wenden sich an die (querulirenden) Landräthe mit der Bitte, sich dem gegenüber des Vaterlandes Bestes empfohlen sein zu lassen, und verweigern den gewählten Landtagsabgeordneten ihrerseits die Landtagszehrung. Zwei andere Edelleute des Amtes, Christoph von Lehndorf auf Wundlacken und Fabian von Lehndorf auf Maulen, Gebrüder,

81) An Königsberg am 18. October, in verschiedene Aemter am 25. October (Fol. Wallenrodt). In den Landtagsacten des Königsb. Staatsarchivs findet sich dasselbe Ausschreiben mit dem Datum: 15. October.

hatten an der Versammlung nicht theilgenommen und gaben ein gemäßigtes Separatvotum ab.

Am 21. November wurde der Landtag zu Königsberg eröffnet. Die Proposition enthielt folgende vier Punkte: 1) Nachdem der König sich nun endlich auf das corpus doctrinae Pruthenicae erklärt und genehmigt hat, daß zwei geistliche Inspectoren zur Erhaltung guter Ordnung und Disciplin im Kirchenregiment verordnet werden, wird die Landschaft über die Bestallung der Inspectoren und deren Unterhalt zu unterhandeln und mit dem Kurfürsten sich zu verständigen haben. 2) Sollten Gravamina vorhanden sein, so ist der Kurfürst bereit, dieselben anzuhören, zu erörtern und zu verabschieden. 3) Der Kurfürst verlangt Bericht über den Stand der Angelegenheit des Landrechts, die er zu beschleunigen wünscht. 4) Die Preußische Kammer ist mit einer hochbeschwerlichen Schuldenlast behaftet; mehrere Tonnen Goldes sind im Interesse Preußens auf die Reisen des Kurfürsten nach Preußen 1608, 1610, die nach Warschau 1611 und den Aufenthalt in Preußen bis 1613, so wie auf die beiden Polnischen Commissionen von 1609 und 1612 verwendet; der Kurfürst bittet die Stände um Beihülfe, diese Schuldenlast abzustossen. Auch von den Unordnungen beim Landeskasten wird zu reden sein.

Sofort kündigte sich die Opposition an. Die (querulirenden) Landräthe reichten eine Eingabe an den Hofrichter ein, in welchem sie baten in der noch immer schwebenden Klagesache gegen Fabian von Dohna und Heinrich von Halle endlich das Urtheil zu fällen, auch gut Protokoll über die Vota zu halten, damit man wisse, wer gegen die Pacten gestimmt habe. Natürlich erkannten sie Dohna auch nicht als Director des Landesrathes an. Da wandte sich der Kurfürst (am 24. November) an die ganze Landschaft und bat sie, ihm in dieser Dohnaschen Sache ihren Rath zu ertheilen; allerdings habe der König entschieden, daß Dohna sein Amt niederlegen solle, aber er habe doch damit Niemand zu Nahe treten oder eine gütliche Einigung hindern wollen; wenn in Rücksicht auf die Präsentation etwas

versäumt sei, so möge man wenigstens nun darüber wegsehen, da er sich in eigener Person in das Herzogthum bemüht habe; daß aber von zwei Brüdern nicht zugleich einer unter den Regenten, einer anf einem Hauptamte sein dürfe, sei doch in der dafür citirten Stelle der Decrete von 1609 keineswegs so bestimmt gesagt.

Jetzt, am 26. November, erschienen die polnischen Gesandten, Cossobuczki und Sadorski.[82]) Sie mahnten zunächst die Regenten, wozu diese auch schon schriftlich von dem Könige aufgefordert waren, dem Kurfürsten mit ihrem Rathe zur Exequirung der Mandate zur Seite zu stehen, und im Besonderen keine Calvinisten zu Aemtern zuzulassen, sondern nur Katholiken und Anhänger der Augsburgischen Confession, der Apologie, des Corpus doctrinae ausschliesslich der Schmalkaldischen Artikel, ferner dafür zu sorgen, daß an den Decreten des Königs nicht gedeutelt und interpretirt, daß die schlechten Rathgeber und die Pasquillanten gestraft und der Bau der katholischen Kirche beschleunigt würde. An demselben Tage führten sie sich auch bei den versammelten Ständen ein. Sie trugen ihnen vor, daß auf Anregung der Landräthe, als der öffentlichen Wächter der Rechte, Königl. Maj. die Landesgravamina den Gesetzen entsprechend verabschiedet und sie hierher beschieden habe, dafür zu sorgen, daß diese Entscheidungen in Gegenwart der Stände executirt würden. Der König sei überzeugt, Niemand dürfe sich mit Recht über diese Decrete beschweren; wenn dennoch einer und der andere in Worten oder Werken denselben ungebührlich entgegentrete, so erwarte er von seinen getreuen Unterthanen, daß gegen dieselben mit aller Strenge inquirirt und die gebührliche Strafe statuirt werde. Wer den Pacten und Privilegien widerstrebe, solle von den Berathungen fern gehalten werden. Transaction zwischen verschiedenen Parteien solle gestattet sein, aber ohne Beeinträchtigung der Würde des Königs und des Kurfürsten, so wie der Pacten und Recesse.

82) Dieser Commission gedenkt auch P. Michel l. c. S. 537.

Im Besonderen hätten sie einzuschärfen, daß außer der Römisch katholischen nur die Augsburgische Confession geduldet, und Niemand zu Aemtern und öffentlichen Diensten zugelassen werde, welcher nicht allen Secten, es sei der Calvinisten, Zwinglianer oder Reformirten, in Gegenwart des ordentlichen Gerichtes oder eines der geistlichen Inspectoren ausdrücklich widerspreche und das Corpus doctrinae ausschließlich der Schmalkaldischen Artikel unterschreibe; sei jemand bereits im Amte und jetzt seiner Religion wegen verdächtig, der solle in ihrer (der Gesandten) Gegenwart das Corpus doctrinae unterschreiben und dem Calvinismus resp. den andern Secten als Blasphemien widersprechen, oder sein Amt nicht weiter führen dürfen; der in dem Recesse von 1612 vorbehaltene Proceß bleibe gegen diejenigen vorbehalten, welche von Neuem schwanken würden, und sei auf alle auszudehnen, welche sich Ausschreitungen erlauben und vorbenannte verbotene Dogmen öffentlich zu lehren sich unterstehen würden. Sie seien mit der nöthigen Vollmacht ausgerüstet, den verworrenen Zustand des Landes in Ordnung zu bringen.

Damals war Fabian von Dohna noch im Amte und er blieb auch noch ferner in Function, während die Stände gleichzeitig beriethen, wie dies Verfahren zu rechtfertigen wäre Die Polnischen Gesandten stellten sie deshalb am 30. November zur Rede: mit Schmerz müssten sie vernehmen, dass die Decrete des Königs, welche unabänderlich sein sollten, dem Urtheile der Stände unterworfen seien, und dass man die Abstimmung, gegen alle Ordnung mit den Städten anfange; auch Dr. Krebs, gegen den doch mit Strenge verfahren werden solle, sei noch in der höchsten Gunst; zwar der Kurfürst scheine ihnen an alle dem nicht schuldig, aber ihre Sache sei es, ihn zur Publikation des königlichen Decretes [über Dohna] aufzufordern. Die Regenten gaben ihnen befriedigende Erklärungen, auch eröffneten sie ihnen in langer Deduction die Einwendungen des Kurfürsten gegen das königliche Responsum; aber Dohna setzte seine Functionen fort. Die Gesandten verwiesen ihnen dieses scharf am 2. December, man gebe ihnen Worte und handle doch nicht darnach.

Am 3. December wurden die Gutachten der Stände über die Dohnasche Angelegenheit dem Kurfürsten übergeben. Die 6 klagenden Landräthe: Otto von Gröben, Landvogt zu Schaken, Andreas Kreutz, Vogt zu Fischhausen, Sigmund Birkhan, Hauptmann zu Soldau, Balzer Fuchs, Hauptmann zu Oletzko, Wolf Kreutz, Hauptmann zu Angerburg, Fabian Sack, Erbsass auf Eichholz, wiesen aus den Privilegien noch einmal ausführlich nach, dass Fabian von Dohna abdanken, das königliche Decret einfach befolgt werden müsse, mit reichlichen Ausfällen gegen die fremden Räthe und Hervorhebung der Gefahren für die Religion. Ihnen fiel der kleinere Theil der Nobilität bei: Gerlach Gaudecker, Michel Hirsch, Andreas Sigismund Kirstendorf, Caspar von Hohendorf, Caspar Leskewang, Christoph Schlubuth, Friedrich Bilinzki, Sigmund Eysack, Sigmund Knobelsdorf, Georg Spiegel, Hans Venediger, Sigmund Küchmeister, Georg Gabriel Marquart, Hans Albrecht Aulack. Dagegen bemühten sich die 5 protestirenden Landräthe: Merten von Wallenrodt, Botho Herr von Eulenburg, Friedrich Erbtruchsess Freiherr zu Waldburg, Botho Albrecht Herr von Eulenburg und Albrecht Fink, zu erweisen, dass Dohna's Berufung den Privilegien doch keineswegs so direct widerspreche, als man meine, und dass die wenigen Landräthe zu der Appellation nach Polen im Namen der Nobilität keineswegs befugt gewesen wären, weshalb sie den Kurfürsten baten, die Sache dem Könige noch einmal vorzutragen. Ihnen schloss sich der grössere Theil der Nobilität an: Balthasar Dobenecker, erwählter Landmarschall, Albrecht Waissel und Jochim Preck aus dem Amt Brandenburg, Albrecht Friedrich Flans und Hans Albrecht Perbandt aus dem Tapiauschen, Hans Gaudecker und Aswerus Brandt aus dem Balgischen, Gottfried Herr von Eulenburg und Ludwig von Pudewels aus dem Rastenburgischen, Johann Georg von Saucken aus den Aemtern Holland, Morungen, Liebstadt, Friedrich Aulack aus den Aemtern Insterburg, Georgenburg und Salau, Wolf Dietrich Oelschnitz und Ludwig Fincke aus den Aemtern Preuss. Mark, Liebemühl, Deutsch Eilau, Fabian von der Milbe aus dem Riesenburgischen,

Carl von Oelschnitz aus den Aemtern Osterode, Gilgenburg und Hohenstein[83]), Johann Lehwald aus dem Rheinischen, Georg Friedrich Parthein aus dem Ragnitschen, Christoph Cobilinski aus den Aemtern Lick und Johannisburg. Die Städte fielen den Protestirenden bei, sprachen aber dabei den Wunsch nachdrücklich aus, dass künftig in Landessachen keine so ungewöhnlichen Consilia [wie die Convocation] gehalten, sondern alle, denen es gebühre, zu Rathe gezogen würden.

Der polnische Gesandte Kossobuczky fuhr in diesem Augenblicke (3. December) mit einem Donnerwetter zwischen die Verhandlungen. Er hatte, wie wir aus seiner eigenen Darstellung ersehen, bei seiner ersten Anwesenheit in Königsberg dem Kurfürsten das königliche Decret wegen Dohna's insinuirt und sich mit demselben dahin verständigt, daß sich Dohna während des Landtages des Marschallamtes so lange enthalte, bis hierüber sühnlich verhandelt und eine allseitige V rständigung erzielt sei. Dem hatte das Verhalten Dohna's und der [protestirenden] Stände während des Landtages, wie der Gesandte ihnen weiter vorhielt, nicht entsprochen. Nicht auf eine Transaction, sondern auf eine Censur des königlichen Decretes hatten sie sich eingelassen und ihre Vota abgefasst, nachdem auf Anregung der [querulirenden] Landräthe die Fortsetzung dieser Verhandlungen verboten war. Damit verstiessen sie gegen Eid und Pflicht, denn, hielt er ihnen vor, „wie haben die ihr eidliches Versprechen gehalten, welche kgl. Maj. heiligste Decrete unter ihre Privatcensur zu raffen, denselben zu widersprechen, sie zu widerlegen und mit Füsen zu treten, so der Rebellion und des Meineids gegen kgl. Maj. und das Reich sich schuldig zu machen, andre zu dem gleichen Verfahren durch ihr Beispiel anzureizen, eine besondere Partei sich zusammenzubringen und auf diesem Fundament vieles Weitere einzuleiten sich unterstehen? Das heisst

83) Eben diese Aemter vertraten auch die der Gegenpartei angehörigen Abgeordneten F. Bilinski und S. Eysack, welche C. v. Oelsnitz' Wahl als ungültig denuncirten, wie er die ihre.

die ganze königliche Würde verhöhnen, viele unschuldige Leute durch Vorspiegelungen, Belehrungen, Instructionen von der Treue gegen den König zu Meineiden verlocken und so einen allgemeinen Brand durch seine Censuren und Rathschläge veranlassen. Soll man so das einmal gegebene Versprechen halten? so Eide und Reversalen im Gedächtnis bewahren? so die heilige Autorität kgl. Maj. bewahren und vor Verachtung schützen? Wahrlich so enorme Excesse werden weder gelobt noch vertheidigt werden können und wir, die zu diesem Landtage geschickten Gesandten kgl. Maj., können es nicht in Stillschweigen einhüllen, sondern protestiren vor Ew. Herrlichkeiten, allen und jeden Ständen dieses Herzogthums und vor euch, dem öffentlichen Notar, auf das Feierlichste, daß wir unsern Treuen nach so Außerordentliches (tam enormia) nicht verheimlichen können, sondern an kgl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn, und an den Reichstag zu bringen gedenken, damit die Führer dieser Partei zur Verantwortung dorthin vorgeladen werden können. Weil denn der Herr Marschall der Landboten mit seinem Anhange und die Städte gegen das uns von dem durchl. Kurfürsten, den Herrn Regenten und den Ständen gegebene Versprechen in der von Dohna Angelegenheit weiter zu verfahren und auf 2 Tage diesen Handel zu verschieben nicht bedacht und durch diese ihre Contumaz gegen die Autorität kgl. Maj. sich gröblich vergangen haben, so kündigen wir aus königlicher Vollmacht jedem Stande, sowohl dem Marschall der Landboten und seinen Anhängern, als den Städten auf Grund der Decrete von 1609 eine an den Fiscus zu entrichtende Strafe von 10000 Ung. Gulden an, über welche der Instigator Kgl. Maj. und der Republik am Königl. Hofe weiter zu verhandeln haben wird. Daß die Mehrheit der Landräthe und der Landboten, so wie die ganze Menge sowohl der Edelleute als der Städtebewohner des Herzogthums unschuldig und Kgl. Maj. und dem Reiche durchaus ergeben sind, erkennen wir an, und darum wollen wir nicht, daß sie und andere, die zur Besinnung kommen und des geleisteten Eides eingedenk zu sein anfangen, von dieser Protestation betroffen werden, sondern diejenigen, welche

als Häupter und Anstifter dieses Brandes sich zeigen, oder die nicht zur Einsicht kommen wollen, sollen diese Last tragen, damit durch Statuirung eines notorischen Exempels das Recht und die Oberherrschaft Kgl. Maj. und des Reiches vor Nichtachtung bewahrt, dem durchl. Kurfürsten seine Würde befestigt, die Ruhe der Provinz hergestellt und die Gemüther der Menschen, nachdem der Same des Uebels entfernt wäre, wieder versöhnt werden können. Uebrigens da die Vereinbarung, die wir mit den Regenten in der Dohnaschen Sache getroffen, der Kurfürst gebilligt hat, nicht beobachtet ist und die [querulirenden] Landräthe mit den Landboten es dringlich von uns verlangen, so insinuiren wir hiemit den Willen des Königs; was der König will und beschlossen hat, zeige das Decret Sr. Maj., welches ich nun verlese [folgt das Decret über die Ungültigkeit der Wahl Dohna's zum Hauptmann von Brandenburg]. Da Ew. Herrl. erkennen, daß der Freiherr Fabian von Dohna ungesetzlich die Hauptmannschaft zu Brandenburg übernommen hat, so befehlen wir im Namen Sr. Maj., daß er sich hinfort dieses Amtes äußere, daß Niemand ihn forthin als einen Hauptmann zu Brandenburg betrachte und daß Niemand weder direct noch indirect dem königlichen Decrete widersprechen dürfe, bei willkührlicher Buße Sr. Majestät, auch Ehr- und Lebens-Verlust". — Die mündliche Erklärung übergaben die Gesandten dem Kurfürsten auf dessen Verlangen am 6. December auch schriftlich.

Wir übergehen die Contestationen der beiden Parteien, die diesem Wetterschlage folgten — es hieß, die querulirenden hätten ihn veranlaßt, darüber gefrohlockt, dafür gedankt, (was sie doch nicht wahr haben wollten), die protestirenden wurden als Delatoren und Calumniatoren bezeichnet, (wogegen sie wieder sich rechtfertigten) — die Angegriffenen waren entschlossen ihre Unschuld vor dem Könige zu erweisen. Der Kurfürst beruhigte die Protestirenden: Der Polnische Gesandte müsse gar übel gegen ihn und seine getreusten Stände informirt sein, er habe bereits mit demselben durch die Oberräthe reden lassen und die Absicht die Entscheidung des Königs anzurufen ihm

mitgetheilt; er hoffe mit Rath und Zuthun seiner getreusten Stände, von denen er sich in keiner Weise trennen, die er vielmehr in allem billigen Schutz halten wolle, von dem Könige sicherlich Recht zu erhalten, „und wird alsdann aller Schimpf denen verbleiben, die unsere getreusten Stände in dergleichen Verdacht setzen und bringen wollen; ist demnach an euch unser gnädigstes Begehren und väterliches Ermahnen, ihr wollet, wie ihr rühmlich angefangen, in der unterthänigsten Devotion gegen uns als euren unmittelbaren Herrn und Landesfürsten einmüthig verharren“ pp.

Die Verantwortung und Reprotestation des Kurfürsten vom 12. December geht zugleich auf das Protokoll der Sitzung vom 3. November und die Schrift der Legaten vom 6. December zurück. Der Kurfürst entnimmt aus denselben 1. daß ihm Dinge zugeschrieben werden, die ihm nie in den Sinn gekommen sind; 2. daß seine Unterthanen ohne vorherige Anklage und Vertheidigung bei ihm als dem unmittelbaren rechtmäßigen Herrn oder bei den Legaten selbst verdammt werden, wodurch die Pacten augenfällig verletzt sind; 3. daß die Legaten das Decret des Königs über die Dohnasche Sache selbst publicirt haben, wodurch abermals seine Rechte und Regalien verletzt sind; 4. daß er selbst ausdrücklich beschuldigt wird, die mit den Legaten während ihrer ersten Anwesenheit in Königsberg getroffene Vereinbarung in der Dohnaschen Sache nicht gehalten zu haben; 5. daß er das königliche Decret in der Dohnaschen Sache der Censur und der Beurthelung der Stände unterworfen habe, um den Herrn von Dohna in seinem Amte zu erhalten, wodurch die Decrete des Königs entwürdigt, seine Autorität geschwächt werde. Er erklärt die vorgebliche Vereinbarung während des ersten Besuches der Gesandten für eine Unwahrheit; vielmehr hätten dieselben das Decret nach Erledigung ihrer übrigen Aufträge ihm ins Geheim übergeben in der Absicht, es jenen noch nicht bekannt werden zu lassen; ferner erklärt er ein anderes Versprechen, dem Bürgerstande die weitere Deliberation in der Dohnaschen Sache zu untersagen, ausgeführt zu

haben. Er erinnert die Gesandten an ihre eigenen Worte, der König sei in der Dohnaschen Sache einer Transaction nicht abgeneigt und daß sie selbst in dieselbe einwilligten; „der Weg zu einer solchen wird geebnet, die Gemüther der Streitenden durch eine bezügliche Proposition vorbereitet, instruirt und disponirt, so nehmen sie das übel und hindern uud unterbrechen das löblich auf Ruhe und Eintracht gerichtete Streben des Kurfürsten, schleudern Blitze von Meineid, Rebellion, Abfall auf die zur Verständigung schon geneigten und eifern, es werde Gericht und Inquisition nicht Transaction gehalten". Aber Versuche zu gegenseitiger Verständigung der Parteien seien doch nicht Gericht und Inquisition und der Castellan wisse ja wohl gut, wie man auch am Hofe und vor dem Thron des Königs über königliche Decrete discutire. Wenn er die Transaction einmal gestattet habe, dürfe er doch den Weg zu einer solchen nicht verschließen. Er möge sich doch überlegen, in welcher Weise er sich seines Auftrages entledige. Die Gesandten seien abgefertigt, nicht um die Stände gegen einander zu verbittern, sondern um sie zu versöhnen, nicht um Gravamina zu verursachen, sondern um solche abzuschaffen, nicht um Jurisdiction und Regalien des Kurfürsten zu schwächen, sondern seine Rechte und sein Ansehen zu stärken. Die Obrigkeit des Landes und in derselben der Kurfürst sei schwer durch das Vorgehen der Legaten verletzt und er werde gehörigen Ortes seine Klage gegen sie anhängig machen.

Noch ausführlicher war die Deduction, welche die protestirenden Stände mit einer Zuschrift vom 16. December an den König übersandten. Sie sind sich keines Meineides, keiner Rebellion etc. bewußt und führen zur Rechtfertigung ihres Verhaltens in der Dohnaschen Sache Folgendes an: 1) Die Legaten selbst haben Transaction für zulässig erklärt, der Kurfürst eine solche in der Dohnaschen Sache eingeleitet, diese habe für das Land grosse Wichtigkeit und doch hätten in derselben gegen die Privilegien bisher nur einige wenige Landräthe ihre Meinung vor dem Könige ausgesprochen; in aller Bescheiden-

heit gedächten sie dies auch ihrerseits zu thun: 2) Die Gesandten hatten bis dahin in der Dohnaschen Sache noch nichts an die Stände gebracht, die Willensmeinung des Königs nicht mitgetheilt, noch viel weniger das Decret publicirt; wie kann man sie also der Censur oder des Gerichtes über königliche Decrete beschuldigen? 3) Die Anzeige, daß die Behandlung der Dohnaschen Sache auf 2 Tage suspendirt sei, haben die Städte erhalten, aber kein Verbot und überdies erst in einer Zeit, als die Vota der [protestirenden] Landräthe und der Ritterschaft ihnen schon zugegangen, sie selbst mit der Berathung am Ende waren. Eine Inhibition der Berathung wäre überdies gegen die Decrete. 4) Wenn die Legaten ihr Gutachten in der Dohnaschen Sache vor Promulgation des Decrets gelesen hätten, würden sie selbst erkannt haben, daß hier von einer Censur oder Aburtheilung über königliche Decrete schon der ganzen Fassung und dem Tone nach nicht die Rede sein könne. Die Privilegien selbst aber sehen den Fall vor, daß gegen übel ausgebrachte Mandate Einwände erhoben werden, während in den ihnen vorgerückten Reversalen Freiheit der Voten und Bedenken durchaus nicht verboten sind. Wie die Schuld der Stände unerwiesen, ist das Verfahren der Legaten bei der Verurtheilung unerhört, da die Verurtheilten zuvor gar nicht gehört sind und der § des Recesses von 1609 cum autem quidam baronum hierher gezogen ist (!). Sie protestiren unter Zuziehung eines öffentlichen Notars, daß die königlichen Legaten in dieser Sache der Obrigkeit des Landes, sowohl dem Kurfürsten wie den Regenten die grösste Injurie zugefügt, die Rechte und Regalien des Kurfürsten verletzt, ihren Ruf und ihre Ehre gekränkt und mit Gefahren ihres Lebens, ihrer Ehre und ihrer Güter bedroht hätten, und behalten sich dieser Injurien wegen freie Action gegen dieselben vor.

In eben jenen Tagen traf ein Schreiben des Königs vom 6. December in Königsberg ein, in welchem derselbe, da sich die Unterhandlungen mit Schweden zerschlagen hätten, den Kurfursten um Hülfe bittet, in der Dohnaschen Sache aber

erklärt, er könne nicht anders entscheiden, als er entschieden habe, doch sei ihm nicht zuwider, wenn man sich gütlich einigen könne, daß Dohna im Amte Brandenburg bliebe und daß dadurch den Privilegien nicht präjudicirt werde. Die Gesandten, welche diese Zuschrift überreichen oder doch insinuiren mußten, benutzten diese Gelegenheit (am 14. December) zu einem Rechtfertigungsversuch gegen den Kurfürsten und zur Zurückweisung der ihnen von demselben gemachten Beschuldigungen.

Hienach forderte der Kurfürst die Stände durch die Regimentsräthe auf, sich nunmehr zu den ursprünglichen Propositionen zu wenden. Die protestirenden Stände lehnten dies, am 19. December, in bescheidenster Weise ab. Es schien ihnen von Nöthen zu sein, dass eine ehrb. Landsch. „vor allen Dingen ihrer allgemeinen Libertät, Privilegien und Landesverfassungen, so viel die Zusammenkünfte, Rathschläge und Bedenken in allgemeinen Landsachen betrifft, versichert, vergewissert und darin allerdings ungefährdet sein müssen“. Es ist ihnen ganz beschwerlich, daß im vorigen Jahre ein Theil der Landräthe sich in den wichtigsten Landessachen autoritatem consilii generalis zugeschrieben, ohne dazu die Bewilligung oder gar den Auftrag von Landen und Städten zu haben; daß die Regimentsräthe, die doch in Abwesenheit des Kurfürsten alle und jede Zusammenkünfte ausschreiben, auch nothwendig solchen consiliis beiwohnen sollen, von den Berathungen ausgeschlossen und Niemand aus den Städten Königsberg zu denselben erfordert, auch die übrigen 6 Landräthe und die Meisten von der Nobilität nicht ersucht worden; daß der König, der allerdings eine Zusammenkunft damals zugegeben, von ihnen über des Landes Herkommen ohne Zweifel falsch berichtet worden; daß die Klagenden sich nicht vielmehr ihrer Pflicht gemäß zunächst an den Kurfürsten gewandt hätten. Wenn das so fort ginge, so bedürfe man nimmermehr eines Landtages, sondern Oberherrschaft und Unterthanen müßten sich solchen Beschlüssen gut oder böse ohne Weiteres fügen: da würde kein Privilegium weiter etwas nützen. Die Landräthe hätten einen Specialeid dem Fürsten und dem Lande

auf seine Rechte geleistet, aber ebenso kräftig sei auch die ganze Landschaft durch ihre Reversalien zur Observanz der Privilegien verbunden, und keinesweges sei den Landräthen aller Stände Recht übertragen. Es sei keinesweges zu vermuthen, daß der König durch das Responsum von 1605 und den Receß von 1612 den Ständen des Landes in ihren Privilegien präjudiciren wollen; das Responsum gebe zwar einem jeden frei ex vi juris publici zu agiren, aber das könne nicht anders als pro suo interesse verstanden werden, sonst müsse ein jeder, etiam qui universitatis nomine agit, ein Mandat haben wie in allen andern Sachen gebräuchlich; der Receß von 1612 legitimire die Landräthe nur in einem Falle, nämlich in casu haereseos, darinnen ihnen die denunciatio haereseos certo respectu nachgegeben worden, aber von der Deliberation werde auch hier der Kurfürst und die Consistorialen nicht ausgeschlossen. Es sei billig, daß die Landräthe sich des Landes Freiheiten angelegen sein lassen, aber eine sonderliche Autorität wegen aller Stände sei ihnen dadurch nicht eingeräumt, und die könne ihnen die Landschaft nach ihren Privilegien auch nicht zugestehen. „Also bittet eine ehrb. Landsch. hiermit unterthänigst, Ew. Kurf. Durchl. geruhen, solch praejudicium hinfüro abzuschaffen und eine ehrb. Landsch. zu versichern, daß solches künftiger Zeit in keine Sequel gezogen, auch Land und Leuten dadurch einige Last und Beschwer nicht zugefügt werden solle, wie sie sich denn an solche consilia, so ihren Privilegien zuwider, nun und hinfüro nicht verbinden lassen können". Ein zweiter Grund, weshalb es ihnen bedenklich sei, sich auf die Proposition zu erklären, sei der, weil ihre suffragia in der Dohnaschen Sache so schlecht aufgenommen und Drohungen darauf erfolgt seien. So lange die Freiheit der Stimmen nicht gesichert sei, müsse man für das Beste halten „still schweigen und pariren"! denn auch ferner könnten andern Falles ihre Bedenken pro censuris prohibitis erklärt werden. Sie bäten daher den Kurfürsten, sie mit der nöthigen Versicherung und Verwahrung in dieser Beziehung zu versehen. Endlich sei noch zu bedenken, daß ohne das Amt

Brandenburg das Collegium der Landräthe unvollkommen sei und großen Präjudizes halber ohne desselben Amtes bestellten Hauptmann nichts vorgenommen werden könne. Sie schließen mit der Bitte, der Kurfürst möge, da die Christfeiertage so nahe seien, den Landtag bis nach denselben prorogiren.

Der Kurfürst antwortete am 22. December, constatirte, daß nicht an ihm die Schuld liege, wenn die dringlichsten Kirchen- und Profansachen noch nicht erledigt wären, erklärte, daß es nicht in seiner Macht liege, wegen der Consequenzen der vorjährigen Convocation und wegen der freien Stimme ihnen hinlängliche Sicherheit zu gewähren, erbot sich aber, wenn sie ihre Nothdurft an den König bringen wollten, sie mit landesväterlicher Assistenz zu unterstützen; endlich sprach er mit Rücksicht auf das Schreiben des Königs vom 6. December die Hoffnung aus, daß auch die Angelegenheit Fabians von Dohna sich gütlich werde beilegen lassen, wenn die Landschaft mit ihm auch in diesem Punkte sich verständige. — Noch desselben Tages ertheilte der Kurfürst den Landständen einstweilen den Abschied mit dem Zusatze, daß sie sich am 7. Februar 1617 wieder einstellen sollten, um die proponirten Berathungsgegenstände zu erledigen.

Inzwischen hatte der Kurfürst mit den Polnischen Gesandten auch über die Entscheidungen des Königs in dem Responsum vom 10. Juli 1616 und über ihre sonstigen Anträge unterhandelt. Schon am 30. November hatte er seine Einwendungen gegen die ersteren übergeben lassen. Während dann die protestirenden Stände, durch die strenge Maaßregel des Legaten erschreckt, ganz mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigt waren, mahnten die querulirenden, die übrigens auch etwas Wühlerei in Königsberg nicht verschmähten, an Execution der Decrete. Nach weiteren mündlichen Verhandlungen faßte der Kurfürst seinen Bescheid an die Gesandten schriftlich am 21. December dahin, daß er den Inhalt des Königlichen Responsi in drei Abtheilungen zerlegte: ein Theil desselben könne nur auf dem Landtage erledigt, müsse also auf die Continuation des

Landtags verschoben werden, wie die Artikel über die Kirchenvisitation, die geistlichen Inspectoren, die Schmalkaldischen Artikel; ein zweiter Theil, umfassend die auf früher begangene und künftig zu vermeidende Irrthümer bezüglichen Artikel sei durch erklärtes Einverständniß erledigt; ein dritter Theil enthalte solche Artikel, über welche der Kurfürst sich vorbehalten müsse mit dem Könige noch in Verhandlung zu treten. Nachdem dieser Bescheid auch den klagenden Ständen vorgelegt war, welche unter andern zu rügen fanden, daß derselbe mit den fremden Räthen berathen und daß der Landtag ohne ihr Wissen provozirt sei, attestirte Kossobutzki in Gegenwart und unter Zeugenschaft der querulirenden Stände am 31. December, daß der größte Theil der Königlichen Entscheidungen publicirt und erledigt sei bis auf acht, über welche der Kurfürst mit dem Könige noch zu communiciren wünsche, betreffend die Studiosen der Universität, die Dohnasche Angelegenheit, die gleichzeitige Anstellung zweier Brüder in den höheren Aemtern, den Eid des Kriegsobersten, den Titel der Nobilität, die Rechte der kurfürstlichen Gesandten, die Appellation der Amtshauptleute, das Kammeramt Waldau, und noch drei andere, über welche der König selbst Bericht erfordert habe, betreffend den Pfleger von Grünhof, den Kammermeister und Albert Kalnein.

Auch die weiteren Anträge der Polnischen Gesandten wurden am 21. December beantwortet. Daß die Katholische Kirche zu Königsberg eröffnet war, konnten die Legaten selbst bezeugen, in deren Gegenwart der erste Gottesdienst in derselben gehalten war[84]). Von Versuchen, die Englische Societät aus Elbing nach Königsberg zu verlocken, war dem Kurfürsten nichts bekannt. Die Untersuchung de libello famoso war eingeleitet. Die beiden Zahlungen, zu denen der Kurfürst durch die Pacten verpflichtet war, das ordinarium von 30 000 Fl. und das gleich hohe extraordinarium als Beitrag zu der auf dem Reichstage bewilligten Steuer versprach der Kurfürst zu

84) Vgl. P. Michel's Annalen l. c. S. 536. 537.

Pfingsten dem Könige zu übersenden. Einen königlichen Notar in die Pillauer Kammer aufzunehmen (denn auch dieses Verlangen war wieder gestellt worden) lehnte der Kurfürst ab; ein solcher sei nicht erforderlich, da die Defraudationen nicht in Pillau, sondern in Elbing begangen würden. Endlich über die Sammlung und Musterung eines Heeres in Preußen, welche der König in seinem Schreiben vom 6. Dezember verlangt hatte, behielt der Kurfürst sich vor, noch mit den Ständen zu verhandeln. — Wenn der Kurfürt hoffte mit einem extraordinarium von 30000 Fl. abzukommen, so täuschte er sich sehr. Der König beauftragte vielmehr seinen Legaten in einer Zuschrift vom 26. December, in welcher er übrigens sein Verhalten belobte, selbst die nicht ganz bequeme Maßregel gegen die protestirenden Stände billigte, mit der Begründung, daß zwei Contributionen oder Poboren, ein Jahr nach dem andern zahlbar, bewilligt seien, daß der Kurfürst also auch das extraordinarium zweimal zu erlegen habe; wenn von denselben früher zu mehrfach auf einmal bewilligten Contributionen nur ein Extraordinarium gefordert sei, so sei dies nur deshalb geschehen, weil diese Contributionen in ein und demselben Jahre fällig gewesen wären.

An demselben Tage, an welchem der Landtagsabschied ausgefertigt ist, am 22. December, erklärten sich die protestirenden Stände dankerfüllt gegen den Kurfürsten, sie seien bereit die von ihm angeregte Gesandtschaft an den König in Verbindung mit ihm abzufertigen. Die Instruction der Gesandten wurde am 3. Januar 1617 aufgesetzt; in denselben wurden außer den schwebenden Hauptfragen noch einige andere berücksichtigt. Die Gesandten sollen den König z. B. um Abschaffung der Instigatoren bitten, da deren Einsetzung ein Mißtrauen gegen den Kurfürsten und seine Räthe involvire, mit welchem sonst auch nicht der geringste Stand in Polen oder Preußen belegt sei. Auch sollen sie vortragen, in Anbetracht der schlimmen Zeiten möge doch der König Preußen mit der Einlagerung der Truppen verschonen; endlich er möge genehmigen, daß künftig

diejenigen, welche Commissionen und Legationen beantragen, auch die Kosten derselben zu erlegen schuldig sein sollten, der kurfürstlichen Kammer fielen sie zu schwer. Die klagenden Stände, welche die Genugthuung hatten, daß sowohl der Kurfürst als die Stände durch königliche Zuschrift vom 17. December zur Anerkennung der Decrete und zur Fügsamkeit gegen den Legaten streng gemahnt wurden, protestirten am 2. Januar 1617 sowohl gegen die Ausführungen der anderen Partei vom 19. December über Landesverhandlungen und freie Stimme, als auch gegen das Vorhaben eine Anzahl von Artikeln der Decrete nochmals an den König zu bringen. Ueber die Abfertigung von Gesandten sei noch nach der Verabschiedung des Landtages von der protestirenden Partei auf dem altstädtischen Rathhause consultirt, ihnen (den Querulirenden) aber keine Nachricht gegeben. Sie wüßten nicht, was von diesen Gesandten bei dem Könige gesucht werden solle, müßten sich also begnügen, zu protestiren, wenn es gegen die Privilegia sein sollte. Schaden und Unkosten würden Fabian von Dohna und die fünf protestirenden Landräthe, welche ihr officium negligirt hätten, zu tragen haben.

Die neue Eidesformel für die Hauptleute des Herzogthums[85]) und ein gedrucktes Patent wegen Sicherheit der katholischen Prädicanten sind den Landtagsacten beigefügt.

Continuation vom 17. April bis 31. Juli 1617.[86])

Am 22. December 1616 hatte der Kurfürst den Landständen einstweilen den Abschied ertheilt mit dem Zusatze, daß sie sich am 7. Februar 1617 wieder einstellen sollten, um die proponirten Berathungsgegenstände zu erledigen. An demselben Tage (22. December) erklärten sich die protestirenden Stände bereit die von dem Kurfürsten angeregte Gesandtschaft an den König in Verbindung mit ihm abzufertigen. Die Gesandten

85) Gedruckt in den Privil. der Stände fol. 155.

86) Diesen Abschnitt habe ich nach den Auszügen meines Vaters ausgearbeitet. R. T.

reisten im Januar nach Warschau ab; es war unbedingt nöthig zuvor das Resultat ihrer Verhandlungen und die Entscheidungen des Königs abzuwarten, ehe der Landtag fortgesetzt wurde. Daher wurde durch Ausschreiben in die Aemter vom 25. Januar 1617 angekündigt, daß der Landtag am 7. Februar noch nicht wieder seinen Anfang nehmen solle. Am 9. Februar beauftragte der Kurfürst die Oberräthe, sie sollten alle Conventikeln „gegen Continuirung künftiges Landtages", welche von mehreren Unruhigen vorbereitet würden, öffentliche und private, verbieten. Daraufhin schickten ihm die Oberräthe am 15. Februar den Entwurf eines Ausschreibens zur Unterschrift, riethen aber dasselbe nicht in alle Aemter zu schicken, vielmehr nur durch einzelne Amtshauptleute denjenigen Personen vorzuhalten, von denen solche Conventikeln zu befürchten wären. Andernfalls würde man gerade veranlassen, was man verhüten wolle. Dieses Ausschreiben ging dann aber nicht ab, da der Kurfürst eines andern berichtet wurde.

Da der König den Gesandten des Kurfürsten am 4. März seine Antwort ertheilt hatte[87]), wurde nun durch Ausschreiben vom 30. März der Landtag auf den 17. April reassumirt. Die Proposition enthielt dieselben vier Punkte, die wir schon aus der vom 21. November 1616 kennen.

Kurz vor der Eröffnung des Landtages legte der Kurfürst den Oberräthen folgende Fragen vor (14. April): 1) ob man die Sache Dohnas und die andern Artikel des Ausschreibens conjunctim vorlegen solle; der König habe nunmehr gestattet den ersten Punkt zu hehandeln, so weit man ihn bringen könne.[88]) So würde auch das Kollegium der Landräthe ergänzt und man könnte die andern Sachen um so leichter durchbringen. Er, der Kurfürst, wolle nachgeben, daß Herr Fabian, so lange sein Bruder Friedrich Landhofmeister wäre, nicht Regimentsrath werden dürfe. 2) was bei der Wahl der geistlichen Inspectoren in Acht zu nehmen sei: Limitation ihrer Jurisdiction und

87) Privil. der Stände fol. 148.
88) Privil. der Stände fol. 149.

Stellung der Consistorien! 3) Kurfürst Joachim Friedrich hat zu dem Amte der geistlichen Inspectoren bereits gewisse Personen vorgeschlagen; die Regimentsräthe sollen es auch thun; ist vielleicht der Hofprediger Mollerus geeignet? 4) Wovon sollen die Inspectoren unterhalten werden? Von den bischöflichen Intraden blieben nur etwa 600 Mk., der Kurfürst könne aus seinen Gefällen nichts dazu geben, übrigens verlange der König, daß sie nicht bischöfliches Gehalt, sondern eben nur ihr Auskommen haben sollten. 5) Die Replica der kurfürstlich sächsischen uud brandenburgischen Gesandten auf das kurfürstliche Responsum muß noch vor dem Landtag abgefertigt werden. 6) Der Dr. Behm habe ihn, den Kurfürsten, in einer Predigt hart angegriffen, als hätte er sein Wort nicht gehalten; seine Apologie genüge nicht. Der Pöbel könne dadurch aufrührerisch werden und es könnte dann calvinisch heißen, wer am reichsten sei, wie in Leipzig u. s. w. 7) Daß die Conventicula und Protestationes im Lande durch eine einzige Privatperson, den v. Schlubhut, zu Warschau gerichtet und ausgestreut, ist unverantwortlich. 8) Da der Kurfürst oft im Lande sei, so wolle er sich auch der Regierung mit allem Fleiß annehmen; wenn etwas vorfiele, das ihn und das Land beträfe, so sollten die Regenten seine Entscheidung einholen, auch wenn er gerade auf den Aemtern abwesend wäre; er wolle nicht gerade sagen, daß dieser Fall schon vorgekommen sei!

In Gegenwart des Kurfürsten wurde der Landtag am 17. April in dem Moscovitischen Gemach durch eine Rede des Kanzlers Rappe, der besonders zur Eintracht und Fernhaltung fremdartiger Dinge mahnte, eröffnet. Ihm antwortete der Landvogt auf Schaken, Otto v. d. Groeben.

Am 19. April schlugen die Landräthe vor, und die andern Stände fanden es gut, daß man mit den geistlichen Sachen anfienge. Der Wahl müsse die Bestimmung über den Gehalt vorausgehen. Zwar am besten wäre es gewesen, sich ohne weiteres nach der Bestallung von 1567 zu richten; da aber der König dem Kurfürsten deshalb Vorstellungen gemacht und eine

neue Einigung zwischen Fürst und Ständen bewilligt habe, so wolle man diese Vorstellungen kennen lernen, um zu entscheiden, ob sie triftig genug seien. Auch sei noch die Rechnung über die bischöflichen Intraden nöthig. Um Beides bitten die Stände den Kurfürsten am 21. April.

An demselben 21. April langte ein vom 15. April datirter Brief des Königs an: er hätte erwartet, daß der Kurfürst vor dem Ausschreiben des Landtages sich mit ihm über einen beiden bequemen Tag geeinigt hätten. Der 17. April sei ihm und den bestellten Gesandten sehr ungelegen; diese sollen die letzte Responsa [vom 3. und 4. März 1617] insinuiren, was doch auf einem Landtag geschehen muß. Der Kurfürst möge sich nun wenigstens so einrichten, daß die Gesandten den Landtag noch beisammen fänden. Gleiches erbaten die Gesandten selbst. So meldete Kossobutzki bereits am 25. April seine demnächstige Ankunft: er will niemand beschwerlich fallen und bittet, daß ihm ein Gasthaus (hospitia) angewiesen, der Landtag aber vor seiner Ankunft nicht entlassen werde. Der andere Gesandte Stephan Sadorski, der bisher von dem Kurfürsten ein Jahrgeld von 150 Gulden poln. bezogen hatte, gab es jetzt auf, weil die Sache dem König zu Ohren gekommen war — will ersterem aber künftig umsonst dienen.

Die Bitten der Stände vom 21. April erfüllte der Kurfürst in den nächsten Tagen[89]). Die Bestimmungen des Königs über die [geistlichen] Inspectoren in dem Responsum vom 10. Juli 1616[90]) seien nicht durch besondere Vorstellungen ausgebracht; übrigens könne die Landschaft sich an das erinnern, was dieserhalb 1605, 1606 und 1612 beredet sei. Die ehemaligen bischöflichen Einkünfte seien anderweit verwendet, ein so hoher Gehalt übrigens im deutschen Reich nicht gewöhnlich und zur Ueberhebung verlockend. Zur Limitirung der Gewalt inklinirte die Landschaft schon 1584, 1605 und 1606. Die in dem Receß von 1566 verordneten Particular- und Generalsynoden gäben nur zu Gezänk

89) Datum fehlt in den Recessen; jedenfalls vor dem 8. Mai.

90) Privilegien der Stände fol. 143—146, speciell fol. 144 v.

und Schismata Anlaß, wenn die beiden Bischöfe in denselben allein alles in Händen hätten. Es wäre also gut, daß über die Proposition zuvor mit dem Kurfürsten oder in dessen Abwesenheit mit den Regenten (Regimentsräthen, regentes consiliarii) communicirt und die Synode mit derselben Zuthun gehalten würden; einer von den Oberräthen oder Hofgerichtsräthen könnte dazu verordnet werden, welcher solchen Synodo zugleich präsidiren und beiwohnen möchte; wo die Sachen altiorem indaginem requirirten oder ein novum emergens mit sich brächten, müßte er, der Kurfürst, dann doch befragt werden. Die Inspectores sollten laut Respons zu keinen weltlichen Sachen zugezogen werden. Er, der Kurfürst, könne sich des jus patronatus und anderer Regalien, Bestätigung der Pfarrer, Appellationen etc. nicht begeben. Ueber alle diese Dinge müsse man sich vor der Wahl einigen, die Residenz werde sich dann schon finden. Die Rechnung über die bischöflichen Intraden ist beigelegt.[91])

Auf dies Bedenken des Kurfürsten antworteten sämmtliche Stände am 8. Mai, jedoch getrennt.

Die 6 [klagenden] Landräthe (Otto v. d. Gröben, Andreas von Kreuzen, Sigmund Birkhahn, Balzer Fuchs, Wolf von Kreuzen und Fabian Sack) erklärten: In Hinsicht der Bischofswahl soll

91) Besoldung der Professoren anno 1580: 1555 Mk., steigt bald auf 2000 Mk. und darüber, seit 1606 regelmäßig 2425 Mk.; außerdem einige hundert Mark für Prof. extraordinarii seit 1609. Seit demselben Jahre dürfen 528 Mk. für allerlei Victualien nach Fischhausen nicht mehr gezahlt werden. Der Oeconom erhält allerlei Victualien frei und der hypodidascalus jährlich 130 Mk.; die geistlichen Consistorien zwischen 700—900 Mk. Der Probst erhielt seit 1587 eine Unterstützung, seit 1589 regelmäßig 454 Mk. Die Stipendiaten erhielten seit 1579 einige, aber auch 700—1000 Mk., in den beiden letzten Jahren bis 1800 Mk. Die Einkünfte des Amts Liebemühl sind hier nicht in Bausch und Bogen, sondern im Detail berechnet. Auf die 3 Partikularschulen wurden je 200 Mk. verausgabt, auf Lick seit 1589, Saalfeld seit 1588 und Tilsit seit 1590. Hier (in Tilsit) ist 1605 Caspar Wangelin der alte, Adrian de Wendt der neue Rector; beim Jahre 1600, aber nur bei diesem, ist eine Zulage von 7 Mark 30 Schilling für den 5. Schulgesellen, welcher die Jugend im Rechnen und Schreiben auf Befehl des Amtshauptmanns unterrichtet. — Das allgemeine Resultat ist, daß die Einkünfte beider Bisthümer für alle Jahre ausgegeben sind, so daß nur 14334 Mk. Rest bleiben.

dem Kurfürsten der auch den Kgl. Deputirten im letzten Sommer überreichte Bericht vorgelegt werden, aus dem man auch ersehen könne, aus welchen Motiven das Bestreben, den Unterhalt der Inspectoren zu schmälern, hervorgegangen sei. Uebrigens beweist der § 16 des Kgl. Dekrets vom 10. Juli 1616, daß er ihre Autorität nicht geschmälert wissen wolle. Diese Gewalt beruht auf der Regimentsnotel, dem Receß von 1566 und der Bischofswahl von 1567, sie ist aber auch durch mancherlei Vorschriften beschränkt und man kann davon bei dem Heile seiner Seele nicht lassen. Im Punkt der Jurisdiction sind die Vorschriften nicht recht deutlich. Man könnte hier festsetzen: 1. Wenn in Verabschiedung der Kirchenmängel in mixtis zu nahe gegangen wäre, soll die Appellation an das Hofgericht frei stehen. 2. Der Inspector soll häretische Pfarrer seines Sprengels mit Zuziehung des anderen Inspectors und einiger Pfarrer seines Sprengels zu entlassen gemächtigt sein. Wenn er aber auf Klage des Kirchspiels oder des Lehnsherrn einen solchen Menschen nicht abschaffen will, soll er ihnen wenigstens einen Abschied geben und das Hofgericht, an welches der beschwerte Theil appelliren darf, aus den Akten, welche versiegelt eingeschickt werden, das fernere Urtheil fällen. 3. Ist ein homo politicus im Amte von dem Inspector condemnirt, so darf er an die Hofgerichtsräthe appelliren; diese müssen in 6 Wochen die Land- und Hofräthe sämmtlich, den andern Inspector, 3 Personen aus den Räthen und die ministros aus Königsberg zusammenberufen und nach den ebenfalls versiegelt übergebenen Akten das Urtheil justificiren. Verliert der Appellant, so trägt er die Unkosten; wo nicht, der Landeskasten. Nun darf der Verdammte noch an den König appelliren und die Kosten dazu aus dem Landeskasten entnehmen, muß sie jedoch erstatten, wenn er auch hier verliert. Ueber alles das behält sich aber die Landschaft nach dem Receß von 1612 noch ihre actiones und rechtlichen Processe gegen die Verdächtigen vor, wodurch sie den Inspectoren gleichsam die Hand bietet. 4. Wenn ein Inspector in seinem Sprengel einen Schwarm aufgehen sieht oder bei der Visitation Mängel findet,

deren er allein nicht gerathen kann, so darf er frei und ungehindert 10 oder mehr Prediger zur Partikularsynode berufen. 5. Wenn aber ein großer Kirchenstreit oder andere Kirchenhändel im Lande verliefen, welche die Inspectoren sua auctoritate nicht supprimiren können, dann sollen sie eine Generalsynode ansetzen und mit den Theologen einträchtig aller Zerrüttung vorbeugen. Solche Gewalt ihnen zu schwächen ist nicht allein schädlich, sondern auch gegen die Privilegien. In die weltlichen Händel gebührt ihnen nicht weiter sich einzumischen, als die Privilegien und die Decrete ihnen verstatten. Die jura patronatus des Kurfürsten wie jedes einzelnen Edelmanns sollen sie wohl in Acht haben. — Der Unterhalt und die Residenz sollen dieselben bleiben, wie sie im Privilegium von 1567 bestimmt sind. Für hohen Gehalt wird man auch tüchtige Leute bekommen und durch denselben auch Inländer, welche vor andern den Vorzug haben sollen, zum Studium der Theologie um so mehr angeregt werden. Der Kurfürst möge bedenken, daß er den Gehalt nicht von dem Seinigen gäbe, sondern von den geistlichen Gütern, welche in prima fundatione den Einsassen gegeben, die sich hernach mit den bischöflichen Intraden begnügen lassen und das Amt Liebemühl ausgelöst haben. Sollten sie also von den beiden Bischofthümern, welche in die 12 Aemter inne gehabt, ganz wegkommen, hernach auch das verlieren, was sie an die Stelle derselben bekommen haben, so wäre es unverantwortlich, und würde es auch der König, an welchen die Sache zuletzt doch kommen würde, nicht gutheißen. — In der Rechnung hat die der Universität bewilligte Accession daher ihren Ursprung genommen, daß Herzog Albrecht 1567 erkannte, daß die Universität wegen der theuern Zeit mit dem bei der ersten Fundation Geordneten nicht erhalten werden könne, und derselben auf ihre Bitten versprach, sie mit den bonis caducis zu entsetzen. Er starb und Markgraf Georg Friedrich, welcher die caduca zu seinen Aemtern schlug, einigte sich mit der Universität, daß er ihr statt derselben diese Accession zusicherte. [Das erwähnte Diplom ist nicht beigelegt.] Die Accessio wurde gezahlt, als

Wigand noch seinen vollkommenen Unterhalt bezog. Der Kurfürst möge also der Universität das Ihrige lassen und den bischöflichen Einkünften nichts entziehen. — Das Consistorium war ebenfalls schon neben den Bischöfen wohl bestellt [Rec. 66 fol. 1. Rec. 67 fol. 8. Bischofswahl fol. 3 und die Bestallungen der Bischöfe von 1567. 1568. 1577]; der Kurfürst dürfe also die Kosten für dasselbe ebenso wenig anrechnen, sondern nur das, was die sonst von den Bischöfen unterhaltenen Officialen und Notarien empfangen haben. Er möge also ein wohlbestelltes Consistorium ebenso halten, jedoch keine Hofräthe dazu gebrauchen, da die Appellation von demselben nach Hofe geht, die Hofräthe also assessores primae et secundae instantiae sein würden. — Ebensowenig können die Stipendien an die bischöflichen Intraden gezahlt werden, da sie laut Receß von 1567 schon zu Zeiten der Bischöfe gezahlt wurden. — Aus den Landtagen von 1582, 1584 und 1586 ist zu ersehen, daß Georg Friedrich die „3 Fürstenschulen“ nicht von dem bischöflichen Einkommen, sondern weil eine ehrbare Landschaft unserm löblichen Herrn Markgraf Albrecht Friedrich 40000 Mk. anno 1575 gutwillig gegeben, dafür zu unterhalten schuldig gewesen sei. Die Landschaft kann also nicht nachgeben, daß diese 400 Fl. von den bischöflichen Einkünften abgezogen werden. — So können die klagenden Landräthe auch noch in andere Ausgaben nicht willigen, da sie ohne der Landschaft Wissen und Willen geschehen, bitten also die bischöflichen Einkünfte nicht zu verkürzen.

Die 5 [protestirenden] Landräthe (Martin von Wallenrod, Friedrich Erbtruchsesz, Botho Albrecht von Eulenburg, Botho von Eulenberg, Albrecht Fink) danken für des Kurfürsten Bedenken über die Inspectoren (Mai 8). Sie meinen, daß man bei den Privilegien strictissime nicht mehr bleiben könne, da durch des Königs Dekret vom 10. Juli 1616 der ganze status episcopalis geändert sei: mutatis personis res mutantur. Da nun der König die Sache in ihre freie Willkühr gestellt hat, und die Regiments-Notel ebenso wie die Vorrede des Corpus

doctrinae Pruthenicum verstattet, in der Kirchenordnung nach Gelegenheit mit einhelligem Rathe Aenderung zu treffen, so glauben sie entschuldigt zu sein. Den Gehalt der Inspectoren wollen sie auf 1000 Mark und einiges an Victualien, doch auf weiteren Rath des Kurfürsten ermäßigen, ebenso soll die Gewalt derselben laut Decret vom 10. Juli 1616 § 19 auf bloße ecclesiastica beschränkt werden; doch soll ihr officium daneben auch pastorale, Lehramt, sein. Schon früher, 10. December 1584 und und 16. December 1605, hat die Landschaft auf Ermäßigung der leicht zum Mißbrauch verführenden Gewalt und des Unterhalts angetragen. Ihre Jurisdiction wäre folgendermaßen zu limitiren, daß sie niemand in seiner wohlerlangten Jurisdiction Einträge thun, niemand in seinem jure patronatus gefähren; auch die Kirchen-Ordnung nicht zu innoviren, dieselbe extra literam ihres Gefallens nicht zu theilen noch zu extendiren, in arduis causis absque consistorio, da es aber Glaubenssachen wären, sine convocatione ministerii nicht vor sich allein zu statuiren, ihr Amt weiter nicht als in causis fidei et religionis zu gebrauchen und sich nicht in kirchenpolitische Händel zu flechten. Ihr forum competens wäre in causis saecularibus curia principis, in fidei vero negotiis synodus generalis. So bleibet ihr Amt und ihre Jurisdiktion mit gewißer Maß ungeschränkt, und werden die Consistoria und Universität daneben auch in ihrem esse erhalten. — Mit der Verwendung der bischöflichen Einkünfte sind sie zufrieden, allein bitten unterthänigst, weil die Partikular und Fürstenschulen im Lande sehr schlecht bestellt und wegen unfleißiger exercitiis rei literariae die liebe Jugend oft versäumt wird, daher etliche der Unsern ihre Kinder in weit abgelegene Oerter, auch wohl gar nicht ohne sonderliche Aergerniß und Gefahr der Kinder, schicken müssen, Ew. kurf. Gn. wollen zu Nutz der lieben Jugend in diesen Landen ein tüchtiges seminarium und wohlbestellte Schule an einem gelegenen Ort anlegen lassen, darin Gott zu Ehren, der löblichen Kirche Augsburgischer Confession zu gutem Aufwachs, Ew. kurf. Gn. und dem Vater-

land zu Dienst und Nutz Leute auferzogen, in freien Künsten und Sprachen unterrichtet und also hernach mit gutem Nutzen auf Academias und hohe Schulen ferner geschickt werden möchten.

Von der Ritterschaft fallen 13 Aemter den 6 querulirenden, der Landmarschall und 18 Aemter (worunter Taplacken) den 5 protestirenden Landräthen bei. Die 3 Aemter Osterode, Hohenstein und Gilgenburg sind bei beiden unterschrieben. Im Gutachten der 18 Aemter kommt de potestate inspectorum folgendes vor: 1) Visitation mit Zuthun der Beamten oder Patrone, 2) Sectarier verfolgen, aber die Execution steht nicht bei ihnen, 3) die synodos particulares et generales mit consensu principis abzuhalten. Man bittet den Kurfürsten, daß neben seinen Räthen auch die consistoriales, „auch einige aus der Landschaft Mittel solchen synodis beiwohnen möchten, damit man wissen möchte, was auf solchem synodo vorgegangen, und alle praejudicia desto leichter abgewendet werden möchten". 4) Im Landtag, da von geistlichen und kirchlichen Händeln traktiret wird, mögen sie billigerweise gehört werden, doch daß sie keinen statum provinciae repräsentiren, sondern daß nur ihr Bericht und judicium von vorfallenden geistlichen Sachen eingenommen wird. 5) Prädikanten zu examiniren laut dem Receß von 1566, Confirmatio stünde bei dem Consistorio neben den Inspectoren. 6) Alle Gebrechen und Mängel bei der Kirche zu wenden, müßte nicht alles aus ihrem Kopf herkommen, sondern mit Zuziehen eines synodi geschehen. 7) Andere zu deligiren mit Vorbewußt der Herrschaft und Oberräthe, alias superet jurisdictionem. 8) Aufsicht auf die Collegia zu haben, kann wohl gestattet werden; daneben aber müßte es keine Jurisdiction sein, sondern was sie in Unordnung finden, müßten sie der Herrschaft oder den Oberräthen anzeigen und helfen abschaffen.

Die Städte schlossen sich (gleichfalls am 8. Mai) den 6 klagenden Landräthen an.

Der Kurfürst sieht es ungern, daß die Stände sich nicht geeinigt haben, was bei näherer Erwägung der Motive wohl

hätte geschehen können. Im Punkt der geistlichen Gewalt ist die Differenz nicht so gar groß, da auch die 6 Landräthe den Kurfürsten und den Oberräthen die Oberinspection zuerkennen, welches Reservat sich auch der Kurfürst nicht nehmen lassen wird. Vor allem aber dürfen die Particular- und General-Synoden nicht bloß und allein von den beiden Inspectoren und anderen Kirchendienern zu Werk gerichtet und in solchen synodis Schlüsse und Canones, welche darnach das ganze Land gleichsam obligiren und binden sollen, ihres Gefallens gemacht werden, sondern vor allen Dingen müssen sie mit Vorbewußt des Kurfürsten und der Oberräthe angestellt, und wenn diese sonst nicht abkommen und beiwohnen können, andere in ihre Stelle geordnet werden, dann auch die Landräthe und 3 von den Städten dazu beschrieben werden, welche alsdann sammt und sonders anzuhören und zugleich zu approbiren sind, was sowohl zu Dämpfung und Abschaffung der eingerissenen Zwietracht in Religionssachen, als sonsten zu Aufwachs der Kirchen und dem allgemeinen Nutz möchte erspriesslich nnd fürträglich erachtet werden; nichts weniger auch, wenn die Inspectores ex autoritate synodi etwas in der Religion oder auch in statu ecclesiae zu innoviren sich unterstehen wollten, inmaßen denn solches bei Heshusii und Wigandi Zeiten mit großem Unheil und Zerrüttung der Kirchen geschehen, hätten diese anwesende politici solches durch ihre Gegenwart zu hindern und den synodum an die Verfassung des Landes zu weisen. So würde auch, wenn die Inspektoren beide oder einer von ihnen besprochen und in ordinem relegirt werden sollte, der Synodus besseren Effect haben und überhaupt Mißbrauch der Gewalt und Parteiung verhütet werden. Wegen des Unterhalts der Inspektoren ist das Gutachten der 5 Landräthe wohl in Acht zu nehmen. Zwar die Zahlung der 1000 Fl. Pol. an die beiden Inspectoren werde ihm schwer werden, da die Ausgaben der Kammer gegen früher sich gemehrt haben und auch das ordinarium und extraordinarium subsidii gezahlt werden muß (während die Landschaft, wenn sie unmittelbar unter die Krone gediehe, von dem Ihrigen die Pobors contribuiren müßte)

allein er will dennoch die 1000 Fl. Pol. neben den specificirten Victualien dem Samländischen Inspector und das nöthige Geld zur Bestellung des Officials und Notars zahlen, auch das Consistorium unterhalten, womit die Landschaft ohne Zweifel zufrieden sein wird. Seine Residenz wäre der Hof im Thum. Was den Pomesanischen Inspector betrifft, so ist auf das Amt Liebemühl seit Wigands Absterben sehr viel gewendet, und man werde nicht verlangen, daß der Kurfürst diese Unkosten, die sich auf viel 1000 Gulden belaufen, einem andern zuwenden und sich selbst in Schaden setzen soll. Er will aber dem Pomesanischen Inspector wie dem Samländischen neben Unterhalt des Official und Notar 1000 Gulden aus dem Amt Marienwerder geben und in Saalfeld als dem gelegensten Orte ein bequemes Haus bauen lassen; so wird er von der lästigen Oekonomie befreit sein. Wie hat Wigand das Amt Liebemühl heruntergebracht, welche Klagen sind über das Scharwerk geführt! Daß es den 6 Landräthen um die Erstattung der bischöflichen Intraden ernst sei, kann sich der Kurfürst gar nicht einbilden, da sie nicht zu seinem Nutz, sondern ad pios usus verwendet seien. Jedenfalls würde der Kurfürst nur zur Erstattung derselben von Beginn seiner Kuratel verpflichtet sein. Er hofft aber, daß die Landschaft in Ansehung seiner großen Ausgaben „es so genau nicht nehmen, sondern solche Anforderung unterthänigst fallen lassen und derselben weiter nicht gedenkeu werde. Uebrigens hat er die Caduca den Unterthanen wieder ausgegeben oder in ihrer Stelle reichlich Kammergüter, und wenn künftig der Gehalt der Inspectoren nicht ermäßigt werde, müßte er also der Universität die Accession aus eigenen Mitteln geben. (Undatirt, jedenfalls vor 29. Mai.)

Am 29. Mai entgegnen die 6 Landräthe auf die Replik des Kurfürsten in causa inspectorum: die Oberaufsicht des Kurfürsten oder bestimmter der Regimentsräthe ist gesetztlich, doch sollen durch dieselbe die Inspectoren nicht in ihrem Amt gehindert werden z. B. an Verfolgung der Sektirer. Der Vorschlag des Kurfürsten über die Generalsynode ist gut, aber nicht auf die Particularsynoden auszudehnen; doch sollen die Inspec-

toren jene selbst ausschreiben und auch den Oberräthen notificiren. Die zu denselben gezogenen Ober- und Landräthe und Städte sollen, wenn sie etwas gegen die Verfassung statuiren oder zugeben, rechtlich belangt werden dürfen, ihre Beschlüsse dann keine verbindliche Kraft haben und in gar zu schweren Angelegenheiten die Stände überhaupt zusammenberufen werden. Wegen das salarii möge der Kurfürst nicht weiter in sie dringen: 1. daß der König die Sache ad transactionem gesetzt hat, kommt daher, weil er über die Verwendung der bischöflichen Intraden nicht zu bestimmter Einsicht gelangte. 2. Die rationes der 5 Landräthe tragen nichts aus gegen die Privilegien. 3. Daß man für 1000 Thaler einen Theologen auswärts und hier erhalten könne, davon ist nicht die Rede. 4. Der Kurfürst muß zwar das Ordinarium und Extraordinarium tragen, aber das Land bringt ihm jetzt „durch die Erhöhung“ auch ein weit mehreres als seinen Vorfahren. Die Stände hätten zwar, wenn das Land mit Polen vereinigt wäre, die allgemeinen Contributionen mittragen müssen, dafür aber auch alle commoda Regni in praemiis, in dignitatibus et libertatibus, also mehr als reichliche Erstattung gehabt. Wenn auf das Amt Liebemühl große Unkosten gewandt sind, so mögen sie von den nicht ständigen Intraden abgerechnet werden. Die Erhöhung des Zinses im Kammeramt soll nicht dem neuen Inspektor zu Gute kommen, sondern etwa zur Anlegung einer neuen Schule angewendet werden, worüber man sich weiter vergleichen könnte. Die nicht ständigen Intraden hat man Recht zu fordern, aber da die Kammer in Verlegenheit sei, könnte die Abtragung und Verwendung derselben zu einer guten Schule zu anderer Zeit verschoben werden, wenn nur den Gravaminibus abgeholfen würde.

Die 5 Landräthe lassen sich in ihrer Antwort des Kurfürsten Erklärung in allem wohlgefallen (29. Mai). Die Ritterschaft schließt sich theils den 6, theils den 5 Landräthen an, die Städte antworten wie die 6 Landräthe (29. Mai).

Gleichfalls noch am 29. Mai bitten die Stände insgesammt den Kurfürsten, da sie sich nicht haben einigen können, die

zwistigen Bedenken anzunehmen und sich zu resolviren, damit sie sich an andere Landtagstraktate machen können.

Diesen Erklärungen der Stände gegenüber bemerken zunächst die Ober-Räthe (31. Mai): Im Punkt der Jurisdiktion stimmen alle Stände beinahe überein, der Kurfürst solle die Meinungen in einen Receß vereinigen und der Landschaft vorlegen. Im Punkt des Unterhalts und der Residenz sind die Meinungen sehr verschieden. Der Landhofmeister will zwar nicht gegen die Privilegien rathen oder die Sache, die von den Ständen wieder an Polen getragen werden dürfte, in Weiterung gerathen lassen, sieht aber, daß es dem Kurfürsten unmöglich sei den Wünschen der Majorität zu willfahren. Die 3 anderen Regimentsräthe meinen, nochmalige Erinnerung werde nichts fruchten und die Majorität sei so bedeutend, daß nichts übrig bleibe als sich den Privilegien zu fügen; sollten die Stände sich abermals an Polen wenden, so werde das dem Kurfürsten nicht zum Nutzen noch zur Ehre gereichen. Seine Gründe aber könnten von den Ständen leicht widerlegt werden: 1. sie haben die Privilegien für sich. 2. Die Accession ist eine eigene Stiftung. 3. Die 400 Fl. Pol. für die 3 Schulen werden für Abtragung der 400000 Mk., welche 16000 Fl. Pol. Zinsen gegeben haben, gereicht. 4. Die onera ordinaria und extraordinaria hat der Kurfürst einmal auf sich genommen und hat selbst, wenn er sie zahlt, doch noch mehr Einkünfte als seine Vorfahren. Der ganze Gegenstand des Streites sind 1500 Gulden Polnisch. Soll daran sich das Kirchenregiment zerschlagen? Es würde aussehen, als sei es dem Kurfürsten nicht sowohl um das Geld zu thun, als um Verhinderung der Wahl der Inspectoren, damit die Calvinisten desto bas alhier Raum und Platz haben. Der Kurfürst möge den Privilegien Genüge thun und die Landschaft bitten, daß sie die nicht ständigen Intraden nachläßt.

Am 2. Juni trägt der Kanzler Rappe den Ständen im Namen des Kurfürsten an: es sei ihm lieb, daß man sich über die Beschränkung der bischöflichen Gewalt geeinigt habe, und werde in dieser Hinsicht ein Receß zu weiterer Begutachtung

vorgelegt werden. Den Unterhalt betreffend, will er, wie schwer es ihm wird, dem pomesanischen Inspector eben den Unterhalt, so der samländische vermöge dem Privilegio hat, neben aller Zugift an Korn, Malz, Gerste und Hafer aus seiner Kammer jährlich geben. Er wünsche, daß die Residenz desselben nach Saalfeld verlegt werde, was dem Inspector selbst nur vortheilhaft sein könne. Alles das thue er, „damit es nicht das Ansehen habe, daß ihre kurf. Gn. um so wenigen Geldes und etlichen 100 Gulden wegen entweder, wie etliche meinen, die Calvinische Religion fortzupflanzen und auszubreiten, oder sonst andern Respects halben das Werk zerschlagen lasse“. Die Privilegien sollen durchaus unverletzt bleiben. Die Regimentsräthe rathen den Ständen zur Annahme dieses Vorschlags, für ihre Person und als Mitstände. Die Accession der Universität soll gezahlt werden, doch reservirt sich der Kurfürst, so viel von den Caducis einzubehalten, als diese Zahlung erfordert.

Die Landräthe (gemeinsam) finden den übergebenen Receß, der allgemein gehalten ist, dem Bedenken nicht ganz gleichmäßig. Im Punkt der Potestas waren sie schon einig. Auch wegen der Besoldung nähern sie sich, nur wollen die klagenden Landräthe, um bei dem Buchstaben der Privilegien zu bleiben und damit es nicht das Ansehen habe, als wenn sie mit Stiefeln und Sporen aus den Schranken der Privilegien geschritten wären, daß die Bestallung des pomesanischen Inspectors versuchsweise auf 10 Jahre angenommen werde und daß die Aemter Fischhausen und Liebemühl pro tacita hypotheca angesehen werden sollen. Auch mag die Residenz von Liebemühl nach Saalfeld transferirt werden, doch soll dem Inspector ein gutes Haus gebaut, einige Morgen an Gärten zugewiesen und die Fischerei auf dem nahen See freigegeben werden. Bis das Haus fertig ist, soll er in Liebemühl bleiben. Alles dies soll vom König confirmirt werden. Viele Caduca im Lande sind noch nicht ausgegeben, man kann dieselbe auf 40000 Mk. Kapitalswerth veranschlagen, wovon dann die Accessio der Universität von 2400 Mk. fallen würde.

In diesem Sinne concipirten die Landräthe einen neuen Receß über die Inspectoren. Herren und Adel nahmen denselben am 7. Juni an; nur sollen die Kosten zur Anklage der haeretici, suspecti, Absetzung der Prediger etc. von den Regenten getragen werden, wie in allen Sachen, die das Land angehen, da die Landräthe und die zugehörigen Personen müssen verschrieben werden.

Die Städte haben den Receß des Kurfürsten und der Landräthe bekommen, können sich aber nicht einigen. Die Räthe von Königsberg und die kleinen Städte wollen den ersteren annehmen, aber so, daß die casus, die darin nicht erwähnt, aus dem andern Receß dazu gesetzt werden, nachdem ihnen zuvor de causis mixtis Aufschluß gegeben und der Passus, nach welchem das Land in casu succumbentiae des Inspectors die Proceßkosten zahlt, abgeschafft, endlich daß einem jeden die Reconvention gegen den delatorem reservirt wird. Die Gerichte und Aeltesten der Gemeinen in Königsberg bleiben pure bei dem Receß der Landräthe. Alle (Räthe, Gerichte p. p.) sind wegen Unterhalts und Residenz, welche nicht bloß versuchsweise eingeführt werden sollen, einig (9. Juni).

Am 13. Juni vereinigen sich alle Stände wegen der Inspectoren in folgender Weise: In Hinsicht der Jurisdiction muß man bei den Privilegien bleiben, da die Unterhandlungen zu große Weitläufigkeit verursachen. Ihre Rechte sind: 1) Lehren, Predigen. Bischofswahl fol. 1. 2) jährlich Visitiren. Regimentsnotel fol. 52 (in den Priv. der Stände). 3) Rotten und Sekten abthun. ib. 4) Sektarier in keinem Amt dulden. Rec. von 1566 fol. 67. 5) Particular-Synoden beschreiben und halten. ib. fol. 60, desgl. Generalsynoden ib. 6) im Landtage dabei sein, wenn von geistlichen und kirchlichen Händeln traktirt wird. Mit Welthändeln aber sich nichts zu schaffen machen. Responsum vom 10. Juli 1616 § 16. 7) Prädikanten examiniren und confirmiren. Rec. 1566 fol. 61. 8) Abtrünnige zum Widerruf auffordern oder mit ernstlichen Strafen verfolgen. ib. 9) Vollmacht alle Gebrechen und Mängel bei der Kirche zu wandeln.

Bischofswahl fol. 5. 10) Stellvertreter zum Umzuge. ib. fol. 5. 11) Aufsicht auf das Collegium, Schulen, Consistorium, Druckerei, Pfarrer, geistliche und göttliche Handlungen und Sachen, Hospital und alle derselben bestellte Diener, Buchhändler. Rec. 1566 fol. 61. Bischofswahl fol. 2. Dagegen unterliegen sie folgenden Beschränkungen: 1) Sie müssen sich mit Herz und Mund zur Augsburgischen Konfession, Apologie und Corpus doctr. Pruthenicum bekennen. 2) In weltlichen Lasten und Gebrechen nach Ordnung der Rechte sich beim Kurfürsten justificiren. Rec. 1566 fol. 61. 3) Verstöße in Lehre, Leben und Kirchenordnung, Ueberschreitung der Amtsgewalt zu bestrafen hat die Generalsynode Fug. ib. 4) Bei Visitation und Inspection werden ihnen einer, auch mehrere von den kurfürstlichen Räthen (aber des rechten Glaubens), die Lehrer und der Amtmann jedes Ortes zugeordnet. Bischofswahl fol. 4 und 26. Wenn die Visitation an jedem Ort gehalten, soll dem Kurfürsten das Protokoll in Abschrift überschickt werden, mit den Inspectoren, wo es fehlt und mangelt, darum zu reden. Bischofswahl fol. 25. 5) In Consistorialhandlungen und Ehesachen steht jedem die Appellation frei. Receß 1566 fol. 61. 6) Oberaufsicht der Oberräthe. Testament fol. 81 in den Priv. der Stände. Wenn der Inspector einen Schwarm aufgehen sieht oder bei der Visitation Mängel findet, deren er nicht gerathen kann, so mag er 10 oder mehr Pfarrer zu sich beschreiben, ihren Rath einnehmen und dem Uebel so in Zeiten zuvorkommen. Wenn aber ein groß Schisma und Kirchenstreit entstehen sollte, der mit Zuziehung mehrerer Pastoren nicht beigelegt werden kann, so sollen beide Inspectoren eine Generalsynode ausschreiben und dieselbe den Regimentsräthen notificiren, damit ein oder mehr Personen wegen des Kurfürsten derselben beiwohnen, wozu immer die Landräthe und 3 von den Städten zu ziehen; alle diese sollen sehen, daß die Synode in terminis privilegiorum bleibe. Den Ständen bleibt das Recht, was auf solchem synodo statuirt ist, zu untersuchen und das wegen Defekt oder Exceß gütlich oder rechtlich vor dem Hofgericht zu besprechen. Kann

die Sache auch durch die Synode nicht geörtert werden, so sollen die Oberräthe in 4 Monaten nach Schluß derselben, sofern der Streit indes nicht den Privilegien gemäß beigelegt werden kann, alle Stände als Interessenten zusammenfordern und durch ihr Einrathen den Sachen einen rechten Ausschlag zu geben verpflichtet sein. Mit dem Unterhalt der Inspectoren sind die Stände einverstanden; desgleichen mit der Verlegung der Residenz des pomesanischen Inspectors nach Saalfeld: Haus mit 4 Stuben und mehreren Kammern, Stallung, umzäunter Platz, Geköch- und Roßgarten von 5 oder 6 Morgen, Fischerei im See. Bis das Haus fertig ist, müßte er in Liebemühl wohnen. Das alles wäre in einen Receß zu bringen und von Kgl. Mtt. zu bestätigen.

Die Oberräthe finden in einem Schreiben an den Kurfürsten vom 15. Juni dieses vorstehende Bedenken billig, nur soll der Abschnitt „den Ständen bleibt das Recht“ etwas deutlicher und ausführlicher ausgedrückt werden. Mit der Berufung eines Landtages wird der Kurfürst etwas zu enge eingeschränkt; sie wollen 4 Monat Zeit zu Ueberlegung für den Kurfürsten, ob ein Landtag nöthig ist, und dieser soll, wenn er nöthig ist, in 6 Monaten berufen werden. Sie haben zur Wahl vorgeschlagen, und thun es noch, lauter Einzöglinge: Dr. Joh. Behm, Prof. und Hofprediger; M. Georg Moller, Prof. und Kneiphöfscher Pfarrer; M. Valentinus Thilo, Altstädtischer Caplan; M. Philipp Arnoldi, Pfarrer in Tilsit.[92]) Der Kurfürst habe keine Ursache das Werk zu difficultiren und möge nun schnell zur Wahl schreiten lassen.

Weitere Bedenken des Kurfürsten in einem Schreiben vom 18. Juni beseitigen die Regimentsräthe durch ihre Antwort vom 19. Juni. Der Kurfürst hat an dem Satze, daß die Inspectoren Rotten und Sekten abthun sollen, etwas auszusetzen, die Regimentsräthe meinen mit Unrecht. Daß die Execution dem weltlichen Arm überlassen werde, verstehe sich von selbst; man

92) Hier fehlt der fünfte Kandidat.

habe sich an die realia gehalten, im Abschiede können die verba formalia aus dem Receß aufgenommen werden. Gleicher Wortstreit über den Widerruf der Abtrünnigen. Dann verlangt der Kurfürst, daß neben der Augsburgischen Confession etc. auch der prophetischen, apostolischen und evangelischen Kirchenlehre gedacht werde, was den Regimentsräthen nicht zuwider ist, ihnen aber unnöthig scheint. Der Kurfürst will, daß in allen Sachen an ihn appellirt und geklagt werden dürfe. Die Regimentsräthe entgegnen: Die Privilegien besagen, nur in Consistorial- und Ehesachen, und ohne diese Einschränkung würde das Amt der Inspectoren ganz ohnmächtig sein. Der Kurfürst stößt sich ferner an der Vorschrift des Testaments, daß die Oberräthe die Oberaufsicht über die Inspectoren haben sollen. Die Regimentsräthe erwidern, wenn er anwesend sei, sei er natürlich nicht ausgeschlossen. Der Kurfürst will Generalsynoden von den Inspectoren nicht ohne sein Vorwissen halten lassen, die Regimentsräthe weisen darauf hin, daß es ihnen nach den Privilegien freistehe. Der Kurfürst will das Haus in Saalfeld nicht in baulichem Zustand erhalten, Liebemühl weder einstweilen einräumen noch zur Hypothek verschreiben. Die Regimentsräthe wollen es antragen. Das Verlangen des Kurfürsten, daß die von den Inspectoren besoldeten Officiale und Notare von ihm oder den Oberräthen gewählt werden, ist nach Ansicht der Regimentsräthe nicht angängig. Der Kurfürst will keinen Receß, die Regimentsräthe bemerken: Receß oder Abschied, ist ja einerlei. — Die geistlichen Einkünfte sind mit der Accession nicht zu confundiren, doch soll über deren Erlassung noch gehandelt werden.

So erfolgt denn am 21. Juni der Abschied des Kurfürsten über die Inspectoren, wie nach dem Vorigen zu erwarten: Ausführliche Anführung der Belegstellen, Particularsynoden, wie verlangt, Generalsynoden, desgleichen, aber Landtage erst in 6 Monaten. Bei den Particularsynoden ist die obige Beisetzung nicht nöthig, doch soll jedem von der Verabschiedung des Inspectors die Appellation an das Hofgericht freistehen.

Er reservirt sich Klagen und Appellationen in Consistorial- und Matrimonialsachen und will bei seiner Anwesenheit die Oberaufsicht. Wegen des Unterhalts des pomesanischen Inspectors übernimmt der Kurfürst nicht alle die kleinen Reparaturen der Wohnung, sondern nur den Neubau, kann Liebemühl der Oekonomie wegen nicht einräumen, es soll ein Logis in Saalfeld gemiethet werden. Liebemühl bleibt nach den Privilegien Unterpfand, eine Spezialverschreibung ist nicht nöthig. Der Inspector soll den neu gewählten Official und Notar zur Ablegung des Eides vorstellen. Kein Receß, sondern dieser Abschied! Der Kurfürst hofft, man werde ihn mit der Rechnung über die bischöflichen Einkünfte nicht mehr beschweren, und zugleich billigen, daß er von den künftigen Caducis so viel wiederum an sich behalte, als er sonst wegen der Accession, so der Academie zukomme, zeithero entbehren müssen. Die Wahl soll alsbald vorgenommen werden.

Alle Stände nehmen am 24. Juni diesen Receß und zwar als solchen an, wobei sie nur wenig zu bemerken haben: Die Appellation von dem Inspector an das Hofgericht solle dem Receß von 1612 nicht zuwiderlaufen, ungerechte Appellation durch Auferlegung der Gerichtskosten und eine noch überdies zu erkennende Strafe belegt werden. Wenn der Inspector einem Mangel nicht abhelfen will, hat man sich per simplicem querelam an das Hofgericht zu wenden. Man bittet, daß das Haus spätestens Michael übers Jahr fertig sei. Die hohe Summe der bischöflichen Einkünfte ganz fallen zu lassen, ist ihnen bedenklich; doch wollen sie den Vorschlag gemacht haben, daß die 3 kurfürstlichen Schulen, die mehrentheils dadurch in Abnehmen gerathen, daß die salaria nicht zureichen und die Lehrer sich anderswo um Unterhalt umthun müssen, in perpetuum mit reichlichem stipendio annuo, davon bei jeder Schule 5 collegae nothdürftig unterhalten werden können, versehen würden, „damit die liebe Jugend nicht versäumet, sondern die polnische Sprache gründlich lernen, durch die artes durchgehe und an denen Orten so weit gelange, daß sie eine Fakultät oder historiarum studium

daselbst anfangen, also gleich in conspectu parentum erzogen und hernach, wenn sie allbereit an denselben Oertern einen stattlichen Anfang gemacht, mit Nutzen ferner geschickt werden können". Außerdem wäre eine gewisse Anzahl Stipendiaten und Alumni adlichen und bürgerlichen Standes zu halten: dann könnten sie die Anforderung fallen lassen. So sei es endlich in diesem Punkte zur Einigkeit gelangt, wofür man Gott danke. Man bittet, daß der Kurfürst die Wahl wo möglich künftigen Montag ansetze.

Ein ferneres Bedenken trugen alle Stände noch 2 Tage später, am 26. Juni, vor: Man habe dem König in reversalibus zugesagt, in pactis et privilegiis nichts zu ändern; jetzt aber sei einige Aenderung geschehen, ergo müsse der König um Confirmation gebeten werden. Wegen der Appellation ab inspectore in Religionssachen bleiben die Stände bei den Privilegien und ihrer kurf. Gn. jüngstem Abschied, daß des Inspectors Spruch ohne alles Widersprechen von Kurf. Gn. oder ihren Herrn Oberräthen soll exequirt, und der Inspector ratione excessus vor dem Synodo soll verklagt werden; die Privilegien ertheilen dem Inspector alle Macht in causa haereseos, was durch den Recess von 1612, welcher den Landräthen und Privaten die Appellation, so publicis sumptibus litigiret, vom Hofgericht an ihre Kgl. Mtt. giebt, nicht geändert ist.

Trotzdem ging nun die Wahl der Inspectoren nicht so schnell, wie man wohl glaubte und wünschte, von statten. Denn an dem Wahltage selbst — Freitag den 30. Juni — entstand Streit über das Präsentationsrecht des Kurfürsten.

Die klagenden Landräthe erklärten, Praesentation von Candidaten durch den Kurfürsten sei nie gebräuchlich gewesen und durch kein Fundamentalgesetz zu erweisen. Die Election gebühre der Landschaft, und wenn die Praesentation also verbliebe, so könnte sie künftig nicht die wählen, welche den Sekten die Wage hielten. Sollte der Kurfürst aber nothwendigerweise Leute zuvor denominiren, so müßte es die Landschaft auch thun; sie schlüge vor: Behm, Arnoldi, Adam Praetorius

Erzpriester zu Rastenburg, M. Joh. Wegner Erzpriester zu Fischhausen, M. Joh. Grund Diakonus im Kneiphof, aus welchen 10 Personen die tüchtigsten erwählt werden könnten.

Dagegen meinten die protestirenden Landräthe, gleichfalls am 30. Juni, aus den Fundamentalgesetzen lasse sich die Inkompetenz des Landesfürsten zur Präsentation keineswegs beweisen, damit sie das Recht der hohen Obrigkeit, „der Pflegerin und Säugamme der Kirche Gottes“ entziehen und sich zueignen wollen. Es heiße aber in der Regimentsnotel und in dem Receß von 1566, daß der Herzog das Kirchenregiment rechtschaffen bestellen wolle, nicht, bestellen lassen wolle, welche Worte man ebensowohl in Acht nehmen und auf die Praesentation beziehen müsse, die auch durch kaiserliches und geistliches Recht bewiesen werden könnte. Noch deutlicher spreche das Buch von der Bischofswahl dafür, „sehen also unsere Herrn Collegae, wie perperam sie obige fundamenta, welche stark pro nostra defensione militiren, allegiret, und wie unbillig sie sich dem Landesfürsten in sein Recht und Hoheit Einträge zu thun bearbeiten.“ Es bleibe ja den Wählern unbenommen, nicht geeignete Subjekte nicht zu wählen und darauf zu halten, daß den Privilegien und Decreten gemäß Leute präsentirt würden.

Ein Theil des Adels fällt letzteren bei. Die Städte sind zur Deliberation über diesen Punkt nicht instruirt, finden aber das prätendirte jus praesentationis in den Privilegien nirgend fundirt.

Auf diese Bedenken erfolgte bereits am 1. Juli ein sehr energischer, bloß von den ausländischen Räthen abgefaßter Abschied des Kurfürsten de jure praesentationis. Man wolle ihm sein wohl erlangtes jus patronatus bestreiten; er sei nicht geneigt mit seinen Unterthanen über seine Regalien sich in Disput einzulassen; man möge sich ferner alles Censurirens und Glossirens darüber enthalten. Dann führt er doch aus den Privilegien an, was sich anführen läßt, auch das Beispiel seines Vaters, der diese Praesentation vorgenommen habe, ohne irgend welchen Einspruch der Stände zu erfahren. Wenn einer oder

etliche Lust haben, hierüber noch weiter zu skrupuliren, so werde er mit den Gehorsamen allein zur Wahl schreiten.

Die klagenden Landräthe bitten den Kurfürsten, daß die ausländischen Räthe sich nicht in die preußischen Consilia drängen möchten, die protestirenden Landräthe sammt dem protestirenden Adel billigen den Abschied an sich, sprechen sich aber ebenfalls für die Ausschließung der Fremden aus.

Der Kurfürst hat bewilligt, daß die kleinen Städte 3 Personen zur Bischofswahl deputiren, während Königsberg 5 stellt, 3 Rathspersonen und 2 (sonst 3) Schöppenmeister. Die Oberräthe haben sie aufgefordert, sich den Königsbergern, welche auch die 6. Stelle haben wollen, zu fügen. Sie wollen aber bei der Erklärung des Kurfürsten bleiben, und bitten ihn um eine Verfassung, daß, obgleich den Königsbergern zur Inspectorenwahl 5 Personen zugelassen, solches ihnen in andern Fällen nicht präjudicirlich und die pluralitas votorum, welche sie, die Abgesandten der kleinen Städte, deren 40 sind, haben, ihnen keineswegs dadurch benommen sein soll (5. Juli).

Die Klagenden wollen von der Präsentation des Kurfürsten nichts wissen, es sei denn, daß die Landschaft auch 5 Kandidaten denominire, andernfalls gedenke sie an den König zu appelliren.

Die Räthe von Königsberg und die kleinen Städte wünschen einen gütlichen Vergleich, auch ist ihnen nicht zuwider, daß mit gnädigstem Konsens des Kurfürsten die königlichen Abgesandten sich in die Sache legen. Man soll den Kurfürsten bitten, daß er auch der Landschaft gestatte, einige Personen zu denominiren; wenn er es nicht erlaube, würde jeder Theil sich seine Nothdurft vorbehalten müssen. Ebenso die Gerichte und die Aeltesten im Namen der Gemeinen in den Städten Königsberg, die aber geradezu 5 Personen (so viel als der Herzog) zu denominiren verlangen und nöthigenfalls mit den Klagenden an den König appelliren wollen.

Auf diese Forderungen und Wünsche erklärte der Kurfürst am 15. Juli: Er will das jus praesentationis als patronus weder aufgeben noch die Landschaft an demselben Theil nehmen lassen, erbietet sich aber, wenn unter den 5 denominirten Personen die eine oder die andere wegen seiner Religion oder seines Lebens Einwendungen veranlassen sollte, für diese andere zu ernennen. Ist auch dieser Vorschlag nicht genügend, so mögen diejenigen, welche sich zu der interponirten Appellation erklären, dieselbe fortsetzen, ihm aber zuvor den Wortlaut zukommen lassen. Man habe auf diesem Landtage in negotiis publicis noch wenig gethan, sollte man noch länger zögern, so würde er sich nicht länger aufhalten können, sondern mit denjenigen, welche zu seiner Seite stehen, dem Landtag seine Endschaft geben.

Zum Abschluß kam die Frage über die geistlichen Inspectoren, die den Landtag in dieser Tagung wieder die längste Zeit beschäftigt hatte, auch diesmal noch nicht.

Die übrigen Propositionen des Ausschreibens wurden in den letzten Tagen der Session nur ganz kurz berührt. Die protestirenden Landräthe erklären am 27. Juli: Das Landrecht ist bis auf wenige ausgesetzte Artikel fertig; der Kurfürst möge den Druck beginnen, die ausgesetzten Artikel durch die Ober- und Hofräthe übersehen, und wenn man sich geeinigt, nachdrucken lassen. Die Kammer hat große Ausgaben gehabt; man hat sich aber zu verwundern, daß bei der Abwesenheit des Kurfürsten, da die Hofhaltung nicht so viel kostete, „bei so hoch angesetzten Zinsen fast durchs ganze Land, so denn weit mehr als im vorigen Jahr ertragen“ dieselbe nicht weit mehr zugenommen. Der Kurfürst möge eine Deputation zur Untersuchung aller Mängel niedersetzen, von Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung legen lassen und die Amtsartikel einprägen. Wenn das geschehen und der Kasten nicht so bald Hülfe spürt, werden die 3 Stände dem Kurfürsten zu Gute etwas ins Werk zu setzen deliberiren. Der Landkasten bietet viele Mängel: 1) haben viele seit vielen Terminen nichts gezahlt; es soll fiscalis executio angedroht werden. 2) Staches v. d. Groeben hat 1616 ohne

Zuziehung seiner Kollegen den Natangischen Kasten eröffnet, 1¼ Tonne und 12 Säcke Geldes herausgenommen; er soll deshalb vorgeladen und zur Restituirung des Geldes angehalten werden.

Die protestirende Ritterschaft stimmte bei; wegen eines subsidii für den Prinzen Wladislaus hätten sie keine Vollmacht, mit Durchzügen von Truppen sei das Land zu verschonen. (27. Juli.)

Auf der klagenden Landräthe Beschwerdepunkte, die nicht beiliegen, antworteten die protestirenden Landräthe (27. Juli): Auch sie hätten gerne alle Spaltungen in der Kirche vermieden gesehen. Aber wie solle man es hintertreiben, da man nicht das Recht habe, irgend einen Privaten und noch viel weniger die Obrigkeit in ihrem Gewissen zu scrutiren und ihren Rebusum, solange er privat bleibt, zu wehren. Man hat sich überzeugt, daß der Kurfürst in der Kirche keine Neuerung einführen wolle und hat sich über ihn nicht zu beklagen. Die politischen Beschwerden sind theils Privatsachen, theils zu weit aussehend, als daß man sich derselben theilhaftig machen könnte.

Die protestirende Ritterschaft stimmte bei, wunderte sich nur, daß man sich so lange mit den Gravamina beschäftigt und dieselbe ihnen erst jetzt mitgetheilt habe.

So war denn wieder kein einziger der 4 im Ausschreiben vom 30. März 1617 genannten Punkte, die auch bereits dem am 21. November 1616 eröffneten Landtage vorgelegen hatten, erledigt.

Doch war die Landtagssession mit diesen Verhandlungen nicht erschöpft. Man hatte es die längste Zeit derselben hindurch gleichzeitig mit den Polnischen Gesandten, die bereits 1616 in Königsberg erschienen waren, zu thun.

Die königlichen Gesandten Adam Kossobutzki und Stephan Sadorski waren bereits am 9. Mai 1617 wieder in Königsberg eingetroffen.[93]) Am 11. Mai präsentirten sie ihr Creditivschreiben

93) Peter Michel's Annalen im Erl. Preußen III S. 538.

an den Kurfürsten, am 12. das an die Oberräthe und übergaben noch ein Schreiben König Sigismunds in Sachen seines Advokaten Derschau, welcher den Dr. Andreas Krebs wegen eines Pasquills gegen mehrere Artikel des kgl. Responses belangt hatte. Ferner sollten die Oberräthe über gewisse Schmähungen gegen die Gesandten und den König Untersuchungen anstellen z. B. gegen Eulenburg auf Johannisburg und Dr. Schartius.

Gleichfalls am 12. Mai legten die Gesandten den Ständen ihre Anträge vor. Der König wünscht Herstellung der Eintracht und Amnestie des Geschehenen, welche durch Gehorsam gegen den König und den Kurfürsten und Erhaltung der Fundamentalgesetze am besten erreicht werden wird. Wie die Privilegia, sollen auch die Decreta des Königs nicht angetastet oder censurirt werden. 1) Da die Quelle alles Streits die Verschiedenheit der Religionsmeinungen ist, so soll vor allen hierin keine Neuerung vorgenommen werden. Exclusae legibus haereses ne in Prussia locum teneant. Vergeblich sind alle Disputationen, ob es geschehen dürfe, da sie den Lehnsbedingungen und dem Decret von 1612 zuwiderlaufen. Ohne das kommt es zu keiner Einigkeit. Disputent alii, quorum id munus est, sitne haec servitus conscientiarum, principem pactis obligari iisdemque teneri et ea exsequi debere nemo in dubium vocaverit. Es ist dem König sehr mißfällig, daß der Kurfürst in publico loco arcis Regiomontanae cathedram sectae Calvinisticae setze; der Kurfürst zeige dadurch, daß ihm gefalle, was er verhindern solle. Dieser Mißbrauch soll abgeschafft werden. Et qui posthac aliter doceri vel concionari ausus fuerit ad instantiam cujuslibet, uti turbator pacis conveniendus et accusandus erit summario processu servato. Zu öffentlichen Aemtern sollen nur Katholiken oder Anhänger des Corpus doctrinae zugelassen werden. Exercitium liberum Catholicae Romanae religionis publicetur. Was hiegegen geschehen ist, soll den Legaten angezeigt werden, damit sie es abschaffen könnten. 2) Die in dem Decret von 1609 festgesetzte Eidesformel der Hauptleute, Feldobersten und Rittmeister (chiliarchae; praefecti equitum et peditum) ist bisher nicht beobachtet,

was jedenfalls geschehen soll, und zwar sofort in Gegenwart der Legaten. 3) Fremde Räthe sollen fortan in Landesangelegenheiten sich nichts zu schaffen machen, und was auf ihren Rath geschehen ist, soll nichtig sein. Wenn sie es nicht lassen, sollen sie als turbatores pacis vor dem Hofgericht respondiren. 4) Etwaige neue Beschwerden werden sie abstellen. 5) Die Universität soll bei ihren Rechten, besonders im Punkt der Religion erhalten werden. 6) Scommata Schmalkaldica ut in praesentia nostra expungantur. 7) Warum die Communität der 3 Städte Königsberg an der Appellation contra senatum pro exigendis rationibus redituum civitatis ad S. R. Maj. gehindert sei? 8) Der König verlangt nach den Pakten freien Durchzug seiner Truppen durch Preußen, er wird dafür sorgen, daß es ohne Belästigung der Einwohner geschieht. Wer sich diesen Forderungen widersetzt, soll hart gestraft werden. Anderes werden sie noch später proponiren.

Auch den Kurfürsten vermahnten sie (18. Mai) zur Erhaltung der erlaubten Konfessionen und daß er denen nicht zürne, welche die Erhaltung der Privilegien, Pacten und Decrete beim Könige gesucht haben. Von den Aemtern und Gerichten seien alle Häretiker und Fremde fern zu halten. Qui nondum fidem suam S. R. Maj. et regno obstrinxerunt, id faciant. Nochmalige Mahnung, daß er die Wunden des Landes heile.

Am 23. Mai klagen Kossobutzki und Sadorski über ihre Verpflegung und fragen bei den Regenten (Oberräthen) an, ob auf ihren oder der Fremden Geheiß ihre Zehrung verkürzt und König und Reich dadurch beleidigt seien.

Der Kurfürst läßt am 23. Mai den Legaten die Ursache des langsamen Fortganges der Unterhandlung anzeigen. Die Stände wären wegen der geistlichen Inspectoren zwiespältig geworden, darüber seien die Pfingsten herangekommen, die meisten Deputirten verreist und erst gestern wieder zusammengekommen; der Kurfürst selbst sei kränklich gewesen, wolle aber morgen sich dahin bequemen, daß die Sachen wieder vorgenommen würden.

Die Legaten erklären die Entschuldigung für genügend, „sie aber wären von ihrer K. Maj. anhero abgeschickt worden, nicht auf eine gewisse Zeit zu verharren, sondern so lange hier zu bleiben, bis daß die königlichen Decrete gänzlich exsequirt und vollzogen worden. Nun möge der Kurfürst nur die Sache fördern, so werde er der Beschwer und Unkosten, welche ihm die Legaten verursachen und deren er sich beklagt hat, befreit werden. Sadorski hat bisher von Lieferung fast gar nichts und Kossobutzki nicht viel erhalten — gegen das Herkommen und das jus regis et regni. Er (Kossobutzki) habe mit Jaski eine schriftliche Abmachung über eine tägliche Lieferung niedrig genug abgeschlossen und selbst die werde nicht vollständig hergegeben.

Am 26. Mai stellten die Oberräthe ihr Bedenken, wie den königlichen Legaten zu antworten, fest. 1) Was die Religion betrifft, so beruht die Forderung der Legaten auf sehr zahlreichen Stellen der Fundamentalgesetze, es wird also nicht anders sein können, als daß denselben „schnurrecht nachgegangen und dasjenige, was denselben entgegen, gänzlich und ohne einige Limitation abgeschafft werden müsse.“ „Und weil wir aus der Proposition vermerken, daß dieser Punkt, soviel die Religion betrifft, vornehmlich auf dasselbe Exercitium zielet, so Ew. Kurf. Gn. den obigen angezogenen Pactis zuwider eingeführt und die Zeit her verübet, wiewohl solches mit unserm Rath und Wissen im Wenigsten nicht geschehen, so stellen wir es unterthänigst dahin, was Ew. Kurf. Gn. oder diejenigen, welche dieses alles Ew. Kurf. Gn. gerathen, deswegen ferner einzuwenden bedacht sein. Eine weitere Publication der katholischen Religion ist nicht nöthig.“ 2) Ebenso ist die Ausschliessung der Exteri durch mehrere Forderungen festgesetzt; „derwegen wir auch nicht absehen, wie etwas anderes wider solche helle, klare Privilegia und Pacta könne eingewendet werden, sondern wird unsers Erachtens denselben gleichfalls nachgelebt werden müssen. 3) Wegen des Eides der Hauptleute hat sich der Kurfürst am 21. December 1616 zwar verweigernd erklärt, allein der Eid,

den die Legaten verlangen, ist ja in effectu mit dem damals geleisteten derselbe, und auch die Feldobersten werden ihn laut Decret von 1609 und den publica Pacta ableisten müssen; und dasselbe gilt von den Rittmeistern, da diese ratione officii sui den Obersten nicht untergeben sind, sondern nur der Kurfürst und in seiner Abwesenheit die Oberräthe ihnen zu kommandiren haben. 4) Wegen der Schimpfreden gegen die Gesandten wird Botho Albrecht von Eulenburg sich wohl selbst mit dem König vergleichen; Dr. Schart hat gesagt, die Gesandten sollten mit Prügel abgefertigt und sonst übel traktirt werden, und die Legaten fordern das Protokoll: der Kurfürst soll es gut abschlagen, wird es aber, wenn sie darauf dringen, nicht verweigern können. 5) Die Universität soll bei ihren Rechten geschützt werden: Die Praesentatio [professorum] und das stipendium accessionis gebührt ihr ohne alle Mittel. Jene Accession hat mit den bischöflichen Intraden nichts gemein, sondern beruht auf einem speciellen Privilegium Georg Friedrichs. 6) Die Forderung, daß die Glocken zur katholischen Kirche geliefert und die Widdem mit einer Mauer umzogen werde, ist über die Abmachung und soll nicht erfüllt werden. 7) Die scommata und convicia Schmalcaldica zu expungiren ist kein Bedenken, denn die Lehre soll durchaus nicht angegriffen werden. Die Sckmalkaldischen Artikel sind nicht im Corpus doctrinae, auch nicht im Lublinschen Privilegio autorisirt, aber 1568 durch Sigismund August's Gesandten Demetrius Solikovius hart angefochten. In diesem Punkte müssen jedoch die Stände befragt werden. 8) Die 4 Schiffe im Nothfall zu halten ist der Kurfürst schuldig und wird sich dieser Bürde nicht entziehen können, wenn er sich von derselben nicht durch Entschuldigung los macht. Schwedische Schiffe haben sich Pillau wiederholentlich genähert und ein Boot mit 50 Mann sogar in den Hafen gewagt. Wenn er die Schiffe nicht wie sein Vater von Dänemark erhalte, so werde er sie auf seine Kosten miethen und bemannen müssen. 9) Das Kammeramt Waldau (Hypothek der katholischen Kirche) sei nicht verpfändet, sondern nur ein einzelnes Dorf aus früherer

Zeit, welches aber nach einigen Jahren wieder einfallen werde. 10) In Bezug auf einen Kgl. Notar in Pillau sei wie am 21. December 1616 zu antworten. Da der König jedoch dringend werde, soll der Kurfürst mit Altstadt und Kneiphof, welche am Pfundzoll zum dritten Theil interessirt sind, darüber conferiren. 11) Das Verlangen nach einem Musterungsort für das königliche Kriegsvolk ist den Ständen vorzulegen. — Die Legaten haben die Instruction, wenn der Kurfürst die alten Decrete nicht exequiren und die neuen nicht promulgiren will, zu protestiren und sich zu entfernen. Zu solcher Protestation soll der Kurfürst es nicht kommen lassen, weil der König hinterher nach den Pacten von 1525 eine Deputation niedersetzen könnte, welche seine Hoheit in Acht nähme, wobei der Kurfürst den kürzeren ziehen dürfte, oder die Sache werde an die Stände und den Reichstag gebracht und der Kurfürst möge sich nicht einbilden, daß diese seinen Sachen mehr als dem König und ihrer eigenen Republik Aufwachs und Erweiterung affectionirt sein werden. Es würde dies nur eine neue controvertendi materia sein und man in ein schreckliches Labyrinth gerathen. — Ueber die den Ständen vorgelegte Proposition ist noch nicht zu reden, doch sollen dieselben aufgefordert werden, ihr Gutachten zuerst dem Kurfürsten vorzulegen, ehe sie es den Legaten übergäben.

Den Legaten wird inzwischen die Zeit lang. Sie erinnern (am 27. Mai), daß das exercitium religionis Calvinisticae in ihrer Gegenwart fortdauere und daß die fremden Räthe sich noch immer einmischen. Sie verlangen das Protokoll über Dr. Schart's Schimpfreden und mahnen zur Vollendung der katholischen Kirche (Thüren, Glocken, Mauer u. s. w.). Schließlich klagen sie wieder über mangelhafte Bespeisung.

Auf das Bedenken der Oberräthe vom 26. Mai entgegnete der Kurfürst am 29. Mai: Die Privilegia und Decreta in Religionssachen sollen gehalten werden, der Kurfürst wisse von keinem publicum exercitium einer nicht berechtigten Sekte. Sei sein eigener Gottesdienst gemeint, so erkläre er, daß sein Gewissen durch keine Pacten gebunden werden könne und er nur

verpflichtet sei, seine Unterthanen bei der Augsburgschen Confession und dem katholischen Glauben zu schützen; er habe als ein vornehmer Stand der Krone natürlich das Recht, dessen sich jeder andere erfreue; sein Gottesdienst (und ganz entbehren könne er doch denselben nicht) werde in seinem Gemach abgehalten; er erlaube seinem Prediger nicht aufregende Predigten zu halten, und habe weder eine Cathedra noch andere Anstalten zum publicum exercitium getroffen. Der Privatzwist unter den Ständen werde sich legen, wenn zuvor die Realia abgethan wären. Wegen der fremden Räthe soll es bei dem Recess und dem Responsum von 1616 bleiben. Der Kurfürst hat sich hierüber schon erklärt, verbittet sich aber ausdrücklich solche Ausdrücke wie turbatores pacis publicae. Bei Gesandtschaften könne er natürlich nicht die zu seinen Sachwaltern machen, die gegen ihn klagen. Mit dem Eid der Hauptleute sei er einverstanden. Von dem Eid der Obersten ist nirgend in Pactis, Decretis oder Recessibus die Rede; um dem König allen Scrupel zu nehmen, soll der jetzige entlassen werden. Ebensowenig stehe irgendwo etwas über den Eid der Rittmeister geschrieben. Sie wie alle anderen Unterthanen sind dem König schon durch den Erbeid verbunden. — Wegen des Dr. Krebs bleibt es beim Receß. — Daß jeder Anzustellende das Corpus doctrinae unterschreiben solle, ist etwas Neues und nie abgemacht und ganz verkehrt. „Denn wieviel sind wohl derer, welche von keiner anderen Religion, als die in Preußen getrieben wird, wissen, nichtsdestoweniger aber das Corpus doctrinae niemals gelesen, und denen, wenn sie es gleich lesen, alle terminos, so in demselben enthalten, recht zu verstehen noch wohl eine Kunst sein dürfte? Wie viel weniger Wissenschaft aber haben sie von den controversiis, die zu Zeiten dermaßen subtil ventilirt werden, daß sie die Theologi selbst kaum verstehen können.“ Wer nicht certis indiciis suspectus ist, soll mit Contradiciren und Subscribiren verschont werden. — Die Publication des exercitii der päpstlichen Religion ist nicht nöthig. — Botho Albrecht v. Eulenburg wird sich selbst rechtfertigen. Wegen Dr. Schart sollen die Legaten

erst den Delator nennen, dann nachweisen, daß sie Befehl gehabt haben, die Landschaft für perjuri und rebelles zu erklären; dringen sie weiter, so kann der Kurfürst nicht unterlassen, die Injurien gegen ihn und die Stände rechtmäßig zu vindiciren; das Protokoll aber dürfe nicht herausgegeben werden. — Von der Praesentation [der Professoren], deren sich seine Vorfahren bedient haben, kann er sich nicht ausschliessen lassen; die Accession möge wohl anfangs ex alia causa zugesagt sein, sei aber nichts desto weniger aus den bischöflichen Einkünften genommen. Inbetreff der katholischen Kirche und der Scommata Schmalcaldica stimme er den Oberräthen völlig bei. Die 4 Schiffe sind nicht nöthig, da die Gefahr nicht da ist; der Waffenstillstand zwischen Polen und Schweden wird hoffentlich verlängert werden. Die Nachricht des Pfundschreibers beruht auf einem Irrthum. „Wenn die letzten Responsa gleich den vorigen [in den Privilegien der Stände] gedruckt werden, halten ihre kurf. Gn. dafür, daß sie dadurch genugsam publicirt sind.“ Die Execution der andern wird er vornehmen.

Am 30. Mai schreiben die königlichen Legaten an die Regimentsräthe; sie wollen mit der executio decretorum gefördert sein und berichten von einer Person, welche dem katholischen Priester in der Kirche Injurien zugefügt haben soll.

Die Regimentsräthe übergeben am 1. Juni wegen Beantwortung der Legaten dem Kurfürsten den Eid der Hauptleute in deutscher und lateinischer Fassung. Daß Kriegsoberste gehalten, ist von undenklicher Zeit her Gebrauch und deshalb gleichsam Gesetz. Wäre eine solche Einrichtung 1563 nicht gewesen, so würde Erich von Braunschweig sich des Landes leicht haben bemächtigen können; weil aber das Land damals mit Obersten (als Andreas Packmor und Wolf von Kreuzen) und anderer Ordonanz wohl versehen, hat er mit Schande das Land räumen müssen. Diese beiden Obersten starben erst unter Georg Friedrich, der sie durch Wolf Ernst v. Wirsberg ersetzte. Die Landschaft führte darüber vielfach Beschwerde, daß es ein extraneus sei. Sie stand auch unter den dem König Stephan 1582

übergebenen Gravamina. Diese Gravamina blieben wegen Stephan's Tode stecken, kamen 1609 wieder auf die Bahn und wurden nun verabschiedet. Deswegen könne der Kurfürst dem jetzigen Obersten Kreutz mit der angedeuteten Urlaubung nicht schimpfen. Der Kurfürst sei allerdings latiori significatu Landoberster, wie auch Landhofmeister, aber daraus folge nicht, daß er die in officiis subordinariis Befindlichen de facto entsetzen könne. — Das Corpus doctrinae sollen allerdings nur Verdächtige unterschreiben. — Ueber die Academie sprechen sie sich wie am 26. Mai aus. „Die Professoren," fügen sie hinzu, „bitten um das ihnen vorenthaltene stipendium accessionis und drohen im Weigerungsfalle sich an die königliche Commission zu wenden — und daß die juristische Facultät ersetzt werde.

Am 3. Juni wurde das Responsum des Kurfürsten an die Gesandten festgestellt. Als der Oberburggraf und der Kanzler dasselbe den Gesandten am 4. Juni übergaben, kam es zu heftigem Streit. Die Legaten bestreiten die Glaubensfreiheit des Kurfürsten; er sei noch nicht Calvinist gewesen, als er das feudum erhalten. Haben etwa die Regimentsräthe eingerathen? Der Kanzler muß gestehen, daß sie, da es ihnen um ihre Religion ernst sei, ihren Rath dazu nicht gegeben haben. Darauf der Castellan [Kossobutzki]: So haben wir hierüber mit dem Kurfürsten zu reden. — So wird das ganze Responsum durchgelesen, und die Legaten machen ihre Anmerkungen: ob es nicht ein öffentlicher Gottesdienst sei, an dem so viele Hunderte, Inländer und Fremde, Theil nehmen? ob die Regimentsräthe die Antwort de exteris bewilligt haben? Der Kanzler sucht Ausflüchte; sie hätten ihre Stimme gegeben, der Kurfürst habe das Recht, derselben beizufallen oder nicht. Darauf der Castellan: Da die Herren in Dingen, welche gegen die Pacten laufen, nicht rathen, so müssen es nothwendig die exteri sein. Denn der Kurfürst selbst ist ein löblicher frommer Herr, der es von sich selbst nicht thun wird. — Wegen der Hauptleute Eid bittet der Kurfürst, daß mit denen, die bereits geschworen, es für diesmal sein Verbleiben habe. Darauf der Castellan: Das sei aus Nach-

lässigkeit der Regimentsräthe geschehen, die als custodes legum publicarum hierauf bessere Aufsicht haben sollten etc. Die Legaten erklären von neuem, daß sie nicht abziehen werden, ehe die Decrete wirklich erfüllt sind. Den Hauptleuten und Kriegsbefehlshabern soll ein Termin zur Ableistung des Eides gesetzt werden. Sie fordern ferner das subsidium für Wladislaus, wünschen Aufklärung über die Englische Handelssocietät u. s. w.

Nach dieser Auseinandersetzung mit den Regimentsräthen bezw. mit dem Kurfürsten wandte sich Kossobutzki an die Stände, proponirte ihnen die executio decretorum, die censura decreti in Dohna's Sache, die Schmalkaldischen Artikel und das Corpus doctrinae und erzählte ihnen von dem Wohlwollen des Königs, der ihre Privilegien zu beschützen sich bestrebe, und daß er selbst nicht eher Königsberg verlassen werde, als bis alles in Ordnung gebracht sei. Der Kurfürst habe ein Responsum gegeben, das ihm nicht genüge; es enthalte auch mancherlei wider die Stände, daher wolle er gerne ihre Meinung hören (Juni 6). Schon am folgenden Tage forderte er abermals ihre Meinung zu hören uad beklagte sich einmal wieder über die „Lieferung". (Juni 7.)

Dies Vorgehen veranlaßte den Kurfürsten zu einem Schreiben an den König (undatirt, jedenfalls nach Juni 6.) Er beschwerte sich darüber, daß die Gesandten sein (des Kurfürsten) Responsum der Landschaft zu censiren heimgestellt, seine libertatem religionis circumscribiren wollen und zwar gegen die Instruction, endlich daß Sadorski etliche weitsehende Reden geführt habe. Auch die Legaten müssen in diesen Tagen an den König berichtet haben.

Der König schrieb den Legaten am 16. Juni, dem Kurfürsten am 17. Juni. Den letzteren mahnt er zur Schließung des Landtags, Exekution der Decrete und Abfertigung der Gesandten. Seinen Legaten theilt er mit, auch er sei mit dem Responsum des Kurfürsten insoweit nicht zufrieden, als es gegen die Decrete geht; es sei keine andere Religion als die katholische und lutherische zu dulden; kein Ausländer; non debet videri

electori dura aliqua conditio, quae juribus nititur; Eid der Haupt- und Kriegsleute; Bannitio (Bannbrief, Reichsacht) der Elbinger.[94])

Am 28. Juni erinnern die Legaten den Kurfürsten an die noch auszuführenden Bestimmuugen früherer Dekrete und Response vom 10. Juli 1616, 4. März 1617 u. s. w.: 1) Die Religion. 2) Den Hofprediger. 3) Die fremden Räthe. 4) Eid der Hauptleute. 5) Actio contra Dr. Krebsium. 6) Executio religionis catholicae. 7) Votum Schartii. 8) Jura Academica. 9) Templum catholicum. 10) Scommata Schmalcaldica. 11) Naves. 12) Hypothek Waldau. 13) Notar in Pillau gefordert. 14) De loco et milite lustrando. 15) Die letzten Responsa zu drucken.

Sie werden unterstützt durch die klagenden Landräthe, die um Execution der Dekrete in den §§ Universitas, Dohna, Halle, Fickler, Expedienda legatio, duo fratres ad praesidentiam, juramentum der Hauptleute, Albrecht Kalnein, Landkasten, Judicium criminale, titulus nobilium, Holzung und indigenae bitten. (3. Juli).

Der Kurfürst erwiderte zunächst den Legaten am 4. Juli. Die Freiheit wegen des privatum exercitium religionis könne er nicht aufgeben, in den Pakten sei hierüber nichts gesagt; der König halte es ohne Zweifel für eine Hoheit und Präeminenz einen Kurfürsten zu seinem Vasallen zu haben, aber nirgend ist einem Kurfürsten oder seinen Gesandten das exercitium religionis gewährt; im Lande soll deswegen nichts geneuert werden. Es folgt eine weitere Beleuchtung einiger von den Legaten angeführten Gesetzesstellen und des Wesens der reformirten Konfession, welche kein tertium oder diversum ab Augustana Confessione sei. — Die fremden Räthe kann er nicht entbehren,

94) Es handelt sich um eine Episode aus dem Kampf der Elbinger und des Bischofs Rudnicki um die Nikolaikirche (Vgl. Eichhorn in der Erml. Ztschr. Bd. II, S. 471—552, speziell S. 544). Das Executorialmandat ist datirt vom 20. April 1617: „Die Waaren der Elbinger sollen mit Beschlag belegt, sie selbst angehalten und kein Verkehr mit ihnen getrieben werden". Bereits am 27. Mai hatte der König den Legaten befohlen, sie sollten beim Kurfürsten darauf antragen, daß die Bannitio der Elbinger im Herzogthum publicirt werde. Elbing hat des Königs Gnade schon oft gemißbraucht und der König hat die Bannitio zum zweiten Mal aussprechen lassen.

da er auch hier in Preußen viel Reichssachen zu expediren hat; in preußische Sachen drängen sie sich nicht ein; das Responsum vom 10. Juli 1616 soll nicht verletzt werden; zu seiner Rechtfertigung gegen Polen könne er doch wohl, wen er wolle, brauchen, da auch der Geringste sich seinen Procurator wählen darf. Das Schreiben an den König sei nicht der Räthe, sondern sein eigenes Schreiben. Die letzte Resolution an die Stände ist in der preußischen Kanzlei concipirt. Die Beschuldigung, daß die Ausländer nichts als Einbrüche in die Rechte des Königs des Reichs und des Landes suchen, ist ungegründet. Die Legaten möchten künftig Realia vorbringen. Die übrigen Punkte übergeht der Kurfürst, wohl, weil er seine Ansicht über dieselben schon früher hinreichend deutlich auseinandergesetzt zu haben glaubte.

Am 5. Juli erhielten auch die Klagenden ihre Antwort. Mit der Academie ist der Kurfürst im Begriff, sich de jure praesentationis zu vergleichen. Wegen Fabian von Dohna hat er die königlichen Abgesandten ersucht, sich zu interponiren, damit es zum Vergleich komme. Heinrich v. Halle ist der Dienst aufgekündigt, sein Amt erledigt. Fickler hat keine Jurisdiction, seine Bestallung soll nicht in Sequel gezogen werden, also möge man nicht difficultiren. Die Legationen sollen den Inländern übertragen werden, wenn sie dazu tüchtig sind, publica negotia vorfallen, und er in ihnen nicht zugleich Kläger oder Beklagte in derselben Sache sieht. Mit dem § 12 des Responsums vom 4. März 1617 Ad praesidentiam ist er einverstanden. Der Eid der Hauptleute scheint überflüssig; da aber der König darauf besteht, will er sich fügen und sie den am 21. Dezember 1616 übergebenen Eid schwören lassen, nicht sogleich, da es zu lange aufhalten würde, sondern auf Michael, wenn sie zur Rechnung verschrieben werden. Kreutz ist nicht dux belli, wie das Decret von 1609 verlangt, sondern ein vom Kurfürsten und den Regimentsräthen abhängiger praefectus militiae, überdies Hauptmann, darf also nicht noch einen zweiten Eid schwören. Wenn Kalnein hier wäre und der Restitution halber Ansuch-

ung thäte, würde er einen Abschied erhalten. Was den Landkasten betrifft, so mangelt es hier nicht an dem Kurfürsten. Die Deputirten mögen zusammenkommen, und was noch übrig ist, ehest verrichten. Mit dem judicium criminale stehe es ebenso: man schlage einige Leute vor, die sich dazu wollen gebrauchen lassen, der Kurfürst wolle sie bestätigen; inzwischen müsse es beim Alten bleiben, ne delicta impunita maneant. Was den Titel betrifft, so soll der Adel lat. nobilis, deutsch wie vorhin genannt werden. In Bezug auf Holzung wird ein Privilegium, welches nur für einen Ansitz ausgestellt ist, bei Theilungen für mehrere benutzt; viele verkaufen ihr Holz, und wollen, wenn sie nichts mehr haben, die kurfürstlichen Wälder gebrauchen, was zu verweigern der Kurfürst Recht hat, wie er denn sogar auf dem Landtag von 1606 darum gebeten ist. Die Exteri sollen keineswegs weder die jndicialia noch andere negotia publica traktiren und die Fundamentalgesetze gehalten werden.

Der Kurfürt mahnt die Stände (6. Juli), sie sollen die expunctio Scommatum Schmalk. vornehmen und über die Bannitio der Elbinger und die Musterung polnischen Kriegsvolkes in Preußen sich erklären.

Auch die königlichen Legaten wünschen am 6. Juli die endliche Exekution: die Hauptleute und Kriegsleute in ihrer Gegenwart zn vereidigen; de tertio exercitio religionis, ausländische Räthe, Bannition der Elbinger, Auslieferung des Schart'schen voti. In der Dohnaschen Sache wollen sie, da sie die Weisung haben, daß die Sache in Güte vertragen werden möge, bei den klagenden Ständen das ihrige thun. Wegen des jus praesentandi insp. haben sie auch rütteln wollen; da aber die klagenden Stände ohne die Städte nicht traktiren wollen, der Kurfürst aber den 3. Stand nicht dabei wissen will, weil derselbe nicht appellirt hat, müssen sie es bewenden lassen.

Der Kanzler meinte: es sei ihm selbst nicht lieb, daß die Sachen sich so hinziehen, aber das Schwerste sei ja schon vollbracht.

Die Klagenden, Landräthe und Ritterschaft, schreiben den Legaten am 7. Juli: Der Kurfürt hat ratione juris patronatus

die Praesentatation verlangt, sie hätten an den König appellirt. Die Legaten haben im Namen des Kurfürsten bei ihnen angefragt: cum civicus ordo ad hosce tractatus non pertineat, an querulantes sine ejus interventu ad transigendum procedere et aequis justissimisque rationibus parere an vero appellationi suae inhaerere velint, cum ad utrumque Elector paratus sit? Die Querulirenden erklären sich zum Vergleich bereit, sed sine praejudicio reipublicae. Quia vero a prima fundatione et ingressu ordinis Theutonici civicus ordo publicus in republica status fuerit neque unquam quidquam firmum habitum sit, nisi id ejus consensu approbatum fuisset, wie das die Fundamentalgesetze beweisen, hic merito vulgaris ista regula obtinere debet, quod omnes tangit, id ab omnibus approbari opportere; so wollen es auch die Decrete. Die Legaten mögen diesen exterorum consiliis entgegentreten, qui primum hisce artibus cives a nobilitate segregatos, deinceps et ipsam nobilitatem sub jugum redigere cupiunt.

Die Regimentsräthe verwiesen (10. Juli) den Kurfürsten auf seine Anfrage wegen der 4 Schiffe, Glocke, Eid und Dr. Schart auf ihr Bedenken vom 26. Mai. Ueber den Eid werden die Klagenden, welche diesen Punkt urgiren, zu vernehmen sein. Die Legaten wollen zufrieden sein, wenn in ihrer Gegenwart nur die anwesenden Hauptleute, die andern bei der Jahrrechnung zu Michael schwören.

Am 11. Juli fordern die Legaten wieder einmal das Protokoll über Dr. Schart. Die Regimentsräthe entschuldigen sich, da es der Kurfürst in Händen habe, also dieser um dasselbe gebeten werden müsse.

Der Kurfürst erinnert (11. Juli) die Städte an die frühere Zuneigung und wiederholt, daß vor dem Spruche des Königs auf die Appellation des [klagenden] Adels wegen des jus praesentationis kein Tractat gehalten werden dürfe Er hoffe, sie würden als getreue Unterthanen sich alienae liti nicht associiren.

Am 15. Juli reichen die Stände dem Kurfürsten ihre Bedenken ein. Die protestirenden Landräthe stimmen den Resolutionen des Kurfürsten vom 5. Juli wegen Execution der

königlichen Dekrete durchaus bei und achten dieselben den Privilegien und königlichen Dekreten gemäß. Auch der protestirende Adel ist mit den meisten Punkten zufrieden. Mehr haben die Klagenden auszusetzen: Mit der Academie dürfen de jure praesentationis keine Unterhandlungen gepflogen werden, da das ganze Land dabei interessirt und das Recht der Academie vom König bestätigt ist. Dohna's Sache wird billig bis ans Ende gestellt. Halle ist wegen seiner Widersetzlichkeit anzuklagen; bis die Stelle secundum decreta besetzt ist, bleibt das gravamen. Ficklers halben will man sich unter den vorausgesetzten Bedingungen accommodiren. Die Gesandtschaften betreffend bittet man, der Kurfürst möge es bei Privilegien und Dekreten bewenden lassen und die Preußen nicht für untüchtig erklären. Denn wenn die ausländischen Räthe merken, daß sie für weiser gehalten werden, werden sie allewege der Preußen praeceptores sein wollen. Der Kurfürst habe die Regiments- und Hofräthe und viele eidlich Verpflichtete, welche zuvor über den einfallenden Sachen Rath halten, ob eine Sache bei ihrer K. Maj. zu agiren und zu defendiren sei; werden sie dazu rathen, so habe sich auch der Kurfürst derselben Leute treulich zu bedienen; wenn sie aber sehen sollten, daß es gegen die Privilegien geht, wo haben sie den Kurfürsten vor Schaden zu warnen? Wenn ein Ausländer gegen solchen Rath die Sache bei K. Maj. auszuführen sich unterstände und dadurch leicht Streit mit den Ständen und dem Kurfürsten Schimpf entstehen könnte, so wäre er für einen turbator anzuklagen. Wäre dies im vorigen Jahre beobachtet worden, so wäre viele Weitläufigkeit nachgeblieben. Praesidentia, Eid gut. Da Kreutz ein ordentliches Amt hat, muß er also auch nach dem Decret von 1609 schwören — vielleicht läßt es sich aber der König abhandeln. Kalnein decretum erit pro futura lege. Den Landkasten betreffend, so bittet man, daß bei der Relation und Confirmation die ausländischen Räthe sich nichts zu schaffen machen sollen. Judicium criminale: Die Nobiles, so im Hofgericht sitzen, können criminalia contra nobilem in prima instantia, da es doch in secunda

instantia an sie kommt, wohl verhören und richten, damit die oppidana judicia nichts mehr damit zu thun haben. Titel nach dem Decret. Holzung kann bei den neuen Gravaminibus in Richtigkeit gebracht werden. Was die Exteri beträfe, so danke man, daß der Kurfürst den Decreten folgen wolle, aber die exteri sollen nicht nur in judiciis und negotiis publicis, sondern auch in privatis nichts zu thun haben. Man werde über ihre Excessus und Inconvenienzen eine besondere Schrift eingeben.

Auch die Städte äusserten sich am 15. Juli wegen der Execution der Decrete. Wenn die Academie ein Special-Privilegium de jure praesentationis habe, werde sie dabei billig erhalten werden. Mehrere Punkte berühren mehr die obern Stände, in mehreren stimmen sie den querulirenden Landräthen bei. Fickler soll abgesetzt werden; denn man bittet den Kurfürsten die Kammer und Kanzlei und andere Aemter als Burgschließer, Pfundschreiber und andere den Einwohnern zu gönnen und sowohl die jetzigen Fremden abzuschaffen als auch künftig nicht zu admittiren. Wegen des judicium criminale super personis nobilibus halten sich die von Städten an ihre Privilegien, Freiheiten und Gebräuche, quod delinquens in loco delicti forum habeat, können sich derselben keineswegs begeben, hoffen auf K. Maj. und Kurf. Gn., daß sie ihnen desfalls keinen Eintrag zu thun gestatten werden. Expunctio artic. Schmalk.: Die Landschaft hat 1573 erklärt, daß sie keinen § aus dem Corpus doctrinae missen wollen. Das Corpus ist von Herrschaft und Ständen als ein gemeines Symbolum ihrer Lehre angenommen und von K. Maj. unterschiedentlich bestätigt. Man soll den König bitten, das Land bei dieser Confirmation zu lassen.

Landräthe und Ritterschaft fragten am 15. Juli die Legaten, was sie in den Schmalkaldischen Artikeln für scommata hielten. Ueber die lustratio exercitus regii und die executio bannitionis Elbingensis könne man keinen Beschluß fassen, da beide Punkte nicht im Ausschreiben stehen, wie es der Recess von 1566 verlange.

Auf die Replik der Stände erfolgte des Kurfürsten Abschied am 22. Juli. 1) Was erstlich die Academie angeht, sind ihre Kurf. Gn., ob sie zwar ihr jus wohl ausführen könnten, desfalls auch stattliche actus possessionis für sich haben, gnädigst zufrieden, daß die Academie seiner kurf. Gn. taugliche ordinarios professores präsentiren möge, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß seiner kurf. Gn. jederzeit zwei, jedoch nicht auswärtige Personen vorgeschlagen werden sollen, welches dann dem königlichen Responso nicht derogirt. Die Bestellung aber der extraordinarii weil die in mera gratia et arbitrio principis beruhet, behalten sich seine kurf. Gn. allein vor, erklären sich aber gleichwohl dahin, daß sie auf solchen Fall keinen, der vermöge der Recesse und der Verfassung dieses Landes nicht habilis wäre, vocire und bestellen wollen. 2) Dohna's Sache soll ausgesetzt bleiben. 3) Das Decret gegen Halle ist exsequirt, das Amt soll alsbald besetzt werden. 4) Bezüglich Fickler's werden sich die Städte wohl fügen. 5) Gesandtschaften wie 5. Juni. 6) Praesidentia — gut. 7) Eid — gut. 8) Die Vereidigung des Kreutz urgirt die Landschaft nicht mehr. 9) Kalnein's nehmen die Stände sich nicht weiter an. 10) Landkasten — gut. 11) Judicium criminale: Die Querulirenden wollen die erste Instanz beim Hofgericht. Wird dieses nicht darüber andere Handlungen versäumen müssen? Die protestirende Ritterschaft hat daran erinnert, daß es wegen der Inquisition auf des Hofgerichts Annehmung der Sachen ankommen werde. Allerdings würde man mit demselben erst handeln müssen, ob sie solche criminalia annehmen wollten, denn es ist ein großer Unterschied, ob eine Sache in erster oder zweiter Instanz traktirt wird; jenes nimmt viel Zeit, dies oft nur eine Stunde in Anspruch. Auch bei der Execution wird sich Schwierigkeit finden, wenn die Sachen nicht zuerst an die Untergerichte gekommen sind. Denn diese werden nicht alienae sententiae executores, vornehmlich in Blutsachen, sein wollen, und die Hauptleute werden die Executiones, die sonst altem Brauch nach an die Untergerichte gehören, auch nicht auf sich nehmen wollen. Auch würde es manche incommoda

verursachen, da man die Missethäter von Adel (schon der Confrontation halber) hier in Königsberg zur Haft bringen müßte. Der Kurfürst schlägt also vor, weil die Städte, soviel dieses judicium criminale nobile betrifft, nicht daran interessirt sind, etliche zu deputiren, mit welchen der Kurfürst de forma judicii zu gelegener Zeit deliberiren könnte. 12) Titel wie früher, zumal das königliche Responsum nicht in vim decreti, sondern in modum consilii zu verstehen sei. 13) Holzung wie früher. 14) Exteri wie früher. 15) Ueber die expunctio articulorum Schmalk. mag die Landschaft sich mit den königlichen Legaten einigen. 16) Lustratio gut und 17) Bannitio gut.

Die Replik der Gesandten beantwortete der Kurfürst am 25. Juli: In der Religion soll nichts Neues eingeführt werden. Exteri wie früher nach dem Receß. Die Hauptleute, welche anwesend sind, sollen den Eid sogleich leisten, die übrigen zu Michael ex praescripto Decreti von 1609. Kreutz soll zu Ehren des Königs auf Michael schwören, obwohl er nicht Dux belli ist — laut seiner Vocation. Kalnein soll, wenn er seine Unschuld darthue, das erste vakante Amt erhalten. Causa Crebsii ist schon expedirt. Was den Dr. Schart betrifft, so gestatte der Kurfürst selbst keine Ausfälle gegen den König, die auch nicht vorgekommen seien, er werde doch keine Inquisition anstellen. Die Academia Regiomontana werde die Professores ordinarios präsentiren nach der obigen Einigung. Die Mauer an der katholischen Kirche ist res expedita. Ueber die Scommata Schmalcaldica mögen sich die Legaten mit den Ständen einigen. 4 Schiffe werden necessitate postulante da sein. Waldau ist abgemacht. Notar in Pillau wie früher. Lustratio mit den Ständen zu verhandeln. Was die Bannitio Elbingensium betrifft, so ist ja noch Aussicht auf friedlichen Vergleich, welchen der Kurfürst wünscht und fördern will. Der Titel des Adels ist dem Kurfürsten anheimgestellt.

Auf erneute Anfragen der Legaten erklären die protestirenden Landräthe am 27. Juli: Die Expunctio in den Schmalkaldischen Artikeln könne man nicht vornehmen, da diese zum

Corpus doctrinae und der 1569 bestätigten Augsburger Confession gehören, man auch von keinen Scommata in denselben weiß. Wegen des Subsidii für den Prinzen Wladislaus ist zuerst der Kurfürst zu befragen, dessen Unterthanen das meiste dazu contribuiren müßten. Wegen der Societas Anglica ist nichts an sie gebracht.

Am 28. Juli beschweren sich die Gesandten bei den Regimentsräthen, daß keine Executio decret. reg. folge und daß sie vergeblich aufgehalten würden.

Der Landtags-Abschied erfolgte am 31. Juli: Wegen der geistlichen Inspectoren ist bereits am 21. Juni ein Abschied gegeben. Wegen der Praesentation derselben ist Apellation gefordert und verstattet, doch haben sich die Landräthe und Ritterschaft dahin erklärt, daß sie mit den für diesmal präsentirten Personen zufrieden sein wollen. Diese Einigung soll keinem Theile präjudicirlich sein und die Election förderlichst vorgenommen werden. Was den Landkasten betrifft, so sollen die Deputirten ihr Geschäft beendigen und fremde Räthe nicht zugezogen werden. Die Kastenherren sollen zusammenberufen werden und mit einer von der Landschaft und dem Kurfürsten niedergesetzten Deputation die Mängel untersuchen. Wegen der Kammer wird der Kurfürst den Rath der Stände überlegen. Die neuen Gravamina sollen alsbald vorgenommen werden. Schließlich ermahnt der Kurfürst zu Einigkeit und Frieden; dann wolle er mit landesfürstlich-väterlicher Gnade allen zugethan bleiben.

Wegen der Wahl der Inspektoren ist nichts übergeben, nur daß die Landschaft sich einige, wenn sie dieselbe vornehmen wolle. Groeben und seine Partei scheint ziemlich befriedigt, dankt und wünscht dem Herzog Glück zu seiner Reise. Ueber einiges aber sei noch zu ratschlagen, auch seien die Legaten noch nicht beantwortet. Der Kurfürst möge daher den Regimentsräthen die nöthige Instruction hinterlassen. Dies wurde versprochen, obwohl doch die Querulirenden nun weiter nichts zu traktiren hätten. Nun solle man auch Dohna's Sache vornehmen, der empfohlen wird.

Noch am 31. Juli beschlossen die klagenden Landräthe — der klagende Adel stimmte ihnen bei — 1. die Legaten zu fragen, wie es um Execution des Decrets stehe, 2. die Regimentsräthe um Resolution auf die neuen Gravamina zu bitten, 3. die Wahl der geistlichen Inspectoren wird vor Michaelis der Saatzeit wegen nicht vorgenommen werden können. Inzwischen soll die Appellation an den König eingereicht und dessen Entscheidung erwartet werden. Der Landkasten mag nach der Verfassung von 1586 untersucht werden, aber zugleich soll sich der Kurfürst entscheiden, ob die öffentlichen Ausgaben aus demselben nicht bestritten werden sollen.

Am 1. August protestiren die klagenden Landräthe und Ritterschaft gegen den Abschied, da zu demselben der Städte Bedenken und die Eingabe ihrer Gravamina nicht erwartet sei. Man erfahre auch, daß die Protestirenden ihre Meinung am 27. Juli insciis aliis ordinibus, ohne sie den Städten vorzulegen, übergeben haben. Gegen dieses Attentat wie gegen den Landtagsabschied selbst protestirt man.

Königsberg will den Abschied in seinen hohen Würden erhalten, Gravamina einzureichen hat der Kurfürst ausdrücklich erlaubt und über gewisse Punkte zu unterhandeln freigestellt. Ueber andere Dinge kann man doch nichts Beständiges handeln, um so weniger, da die protestirende Partei schon abgereist ist. Wenn den Legaten nicht Genüge geschehen sei, würden sie das ohne der Stände Zuthun zu finden wissen. Die Gerichte und Aeltesten der Gemeinen, deren Meinung de jure praesentationis im Abschied nicht erwähnt ist, protestiren gegen alle inhibitio liberorum votorum, ebenso deswegen, weil ihre schon den 29. Juli übergebene Bedenken bis dato den Querulirenden nicht zugekommen sind.

Die Gesandten schrieben den Regenten (1. August), sie hätten die protestirende Partei aufgefordert, nicht eher abzuziehen, als bis ihre Propositionen beantwortet seien. Hörten sie darauf nicht, so werde es ohne sie geschehen und hätten sie die Vergeltung des Königs zu erwarten. Der Kurfürst sei abgereist, obschon die Hauptleute nicht geschworen, das Responsum

in mehreren Punkten noch zu ändern sei und einige Punkte des Decrets noch zu vollziehen. Anfrage, was sie nach der Instruction der Regenten noch zu erwarten hätten.

Die Städte Königsberg danken dem König und den Legaten, würden ihren Theil des subsidii für Wladislaus wohl zahlen, wenn die Sache nur von den oberen Ständen an sie gelangt wäre. Mit der Englischen Societät haben sie keine Unterhandlungen gepflogen, sondern nur deren Proposition gehört, ob sie ihren Sitz in Königsberg nehmen könne. Die Appellation der Gemeinden Königsbergs sei nicht von ihnen, sondern vom Kurfürsten gehindert. (1. August).

Die kleinen Städte erwidern auf verschiedene Schreiben der Querulirenden: Allerdings sei es billig den Legaten ein Honorar zu bewilligen, doch haben sie keine Vollmacht; wenn die klagenden Landräthe, Ritterschaft und Königsberg dasselbe ausrichten, wollen sie es auch annehmen und die Ratification ihrer Hintergelassenen erwirken. Auch wegen des subsidii wollen sie förderlichst der Ihrigen Meinung verschaffen. Da die Legaten einen Receß zu hinterlassen beabsichtigen, sind sie der Mittheilung desselben gewärtig.

Die Klagenden bemerken den Legaten am 4. August, man wolle die königlichen Decrete, auf deren Beachtung das Heil des Landes begründet ist, nicht nur erhalten, sondern bitte auch den König, eine Strafe vor 1000 Ung. Fl. für den kgl. Fiscus auf jede Beeinträchtigung derselben festzusetzen, nach Umständen Exil u. s. w. In his causis sit popularis actio in aulico judicio intra duas septimanas finienda cuilibet reservata, salva appellatio ad regem etc. Et quum legati testimonium suae expeditionis per recessum nobis reliquerint, ideo ut confirmationem ejus a Reg. Maj. humillime impetrare velint, omni studio eos rogamus. — Was in Sachen der Englischen Societät geschehen sei, ist ihnen nicht bekannt; sie wissen nur, daß die ausländischen Räthe ohne Wissen des Kurfürsten den Städten eine Proposition gemacht haben, vielleicht um ihre Sekte zu stärken. — Für Wladislaw hätten sie 100000 Fl. Pol. in 3 Terminen zu Martini 1617, 1618

und 1619 bewilligt; die Legaten möchten bewirken, daß der Kurfürst es von seinen Unterthanen und ebenso die Protestirenden von den ihrigen bewilligten. — Letztere erklärten aber, man dürfe dem Kurfürsten in mehreren Punkten nicht vorgreifen. Die Expunktio Scommatum Schmalk. sei unthunlich, das subsidium könne wegen Mißwachs und aus Mangel an Vollmacht nicht bewilligt werden, ebensowenig die Durchzüge polnischer Truppen. (4. August.)

Unter diesen Verhältnissen publicirten die Gesandten ihren Rezeß, der gleichfalls vom 4. August 1617 datirt, aber erst am 5. August publicirt ist.[95])

Die protestirenden Stände, wie auch ein Theil der kleinen Städte protestiren gegen alle weiteren partiellen Traktate der Querulirenden, an denen sie Theil zn nehmen keine Ursache finden. (6. u. 7. August).

Auf eine Relation, welche Burggraf und Kanzler über die Vorgänge nach Schluß des Landtages ex protocollo 1—5. August einreichten, erließ der Kurfürst am 18. August folgende Resolution: Er ist befremdet, daß man nach seinem Abzug noch Traktaten gehalten hat. Der Burggraf und der Canzler haben wohl gethan, daß sie die Legaten von Recessen abmahnten und in eventum protestirten. Der Kurfürst könne sich mit keinen Recessen weiter belegen lassen: sei nichts Neues darin, wie die Legaten versichern, so sei er überflüssig; ist es der Fall, so geht er wider die Pakten. Daß derselbe von den wenigen noch Anwesenden angenommen sei, könne die andern und den Kurfürsten nicht obligiren. Eine schriftliche Protestation soll aufgesetzt und nicht nur den Legaten übergeben, sondern an verschiedenen Orten im Reiche ad acta gelegt werden. Der König könne dieses remedium juris nicht verargen. Die Legaten haben ferner über die Auslösung geklagt und gegen diese Verletzung der jura regis et regni protestirt: auch hiergegen ist eine Reprotestation nöthig, da weder das beschriebene Lehnrecht noch die Pakten den Kurfürsten zur Auslösung verpflichten. Daß der Landtags-

95) gedruckt in den Privil. der Stände Preußens fol. 152—154.

schluß nichtig sein solle, könne er nicht finden, denn mehrere Punkte sind abgethan; daß man in andern zu keinem rechten Resultat komme, ist die Schuld der Stände. Die Execution des Responsi Regii gehörte nicht zum Landtag, die Gravamina dürften auch nicht auf dem Landtag abgemacht werden. Auch ist der Abschied nicht von den ausländischen Räthen abgefaßt. Die Regimentsräthe sollen die neuen gravamina vornehmen. Der Tag der Wahl der Inspectoren mag noch vor Martini angesetzt werden. Ueber die von den Querulirenden aus dem Landkasten entnommenen Summen kann sich der Kurfürst, ohne die Parteien zu verhören, nicht entschließen; es soll davon bei der Rechnung gehandelt werden. Auch die Gravamina der Academie seien zu untersuchen.

Ein weiteres Schreiben erging an die Regimentsräthe am 26. September. Der Kurfürst ermahnt sie zunächst zu Recht und Billigkeit gegen jedermann. Sie hätten gemeldet, daß man mit der Beantwortung der Gravamina bis zu des Kurfürsten Wiederkunft warten könne; er stimme dem bei und auch die Wahl der Inspektoren soll bis dahin aufgeschoben werden Die Hauptleute und auch Kreuz mögen, wenn sie zur Rechnung kommen, vereidigt werden, doch verpflichtet sich der Kurfürst dadurch nicht, einen Landobersten zu halten. Der Protest gegen den Receß sei ad acta zu legen. Die Landkastenrechnung ist vorzunehmen, sobald Personen dazu auf dem Landtag deputirt sind; wenn nicht, bleibt es auch bis auf des Kurfürsten Wiederkunft. Den von der Universität präsentirten Dr. Wegner will der Kurfürst nicht bestätigen, dann schon lieber den Sohn des Königsberger Bürgermeisters Perband.

König Sigismund III. dankt der Landschaft sehr freundlich für das subsidium (30. October) und fordert die Regimentsräthe auf, den Dr. Wegner, der schon länger als 2 Jahre zur zweiten juristischen Professur präsentirt, aber vom Kurfürsten nicht beliebt wird, sofort zu bestätigen und die Rechte der Academie nicht zu verkürzen. (Schluß folgt.)

Von der Pielchen- oder Belltafel.

Von

A. Treichel.

Die Pielkentafel ist ein altes deutsches Spiel, und zwar, wie das Kegeln, ein Bewegungsspiel. Zur Jetztzeit wird es aber nur noch in wenigen Orten und Gegenden gespielt. Es sind das die schlesischen Städte Breslau und Schweidnitz, sowie einzelne Kleinstädte und Dörfer Sachsens und Thüringens. Aus Büchern, Ueberlieferungen und Urkunden aber wissen wir, daß es früher weiter verbreitet und auch bei uns in den Provinzen im Schwange gewesen ist. Dies war der Grund, der mich bewog, überall weitere Nachforschungen darüber anzustellen. Ihre Ergebnisse mache ich hiermit bekannt. Vielleicht bringen selbige noch sonst ein Mehreres ans Tageslicht. Gewiß ist es wahr, daß es für den Vorläufer des Billards zu halten sei. Auch für diese geringfügige Betrachtung gehen die Perioden und Phasen sehr in einander über. Im Mittelalter wurde es an den Fürstenhöfen vielfach und eifrigst gespielt, selbst als Hazard. Selbst die Deutschen Reichstage wissen davon zu erzählen. Es bleibt bemerkenswerth, daß sich daher in Nürnberg nichts darüber ermitteln ließ. Wie das Spiel sich nach Ständen und Ländern verschieden gestaltete, wird im Einzelnen erwähnt werden. Besonders hebe ich hervor seine Aufnahme in festeren Gebäuden mit größerer Menschenzahl, wie Klöster, sowie ganz besonders in den städtischen Gemeindegärten zur Kurzweil der ihre Kriegskunst gewissermaßen fortsetzenden Bürger und Stadtvertheidiger. Hier ist das Spiel fast vorauszusetzen und davon

etwa erhaltene Rechnungen werden auch kleinere Nachrichten wenigstens über den Namen und einige Nebensachen bringen. Wie kam das Spiel aber überhaupt in die Welt und wie entstand es? In dieser Frage bin ich der Meinung, daß es aus dem Kegelspiele entstanden sei. Sage und geschichtliche Splitter weisen für dessen Anfang auf den Süden hin. Kurz erwähnte ich darüber bei meinen Kegelrufen in dieser Zeitschrift. Denken wir uns seinen Gang von Aegypten oder Griechenland her nach Italien, so werden wir ihm mit dem Zuge der Geschichte auch ungesehen seinen Eintritt und seinen Uebergang über die Alpen nach dem deutschen Süden zugestehen dürfen. Auf diesem Zuge freilich mußte das Spiel sich verändern und umgestalten, dem Klima gemäß. Es flüchtete sich von draußen nach drinnen, aus dem sonnigen Plane in den lichterhellten Mauerraum. Alter und Luxus thaten das Ihrige zur Veränderung. Die Bahn, zu der man sich bücken muß, wurde hochgehoben und durch Fußböcke unterstützt, zum Theile auch durch die Maaßzahlen des Raumes gekürzt. Man warf nicht Kugeln zu Kegeln, sondern ließ die beiden beides sein. Im kalten Klima behauptete es fortan im Zimmer seinen Platz und neue Regeln schuf anpassend der im Spiele gewiß ebenfalls erfinderische Menschengeist. Ein Ueberbleibsel und Signalpunkt bietet sich für Ober-Italien im Bocciaspiele dar. Im Sommer war es vielleicht Kegelspiel, im Winter Pielkentafel, was die Menschen ergötzte, wo sie gesellig waren, und deshalb später spielend gesellig machte. Aus dem klösterlichen Raume etwa unter Durchgang durch die waffenklirrende Einöde der Burgen kam das Spiel in deutschen Landen zu den Höfen der Fürsten und zu deren Vereinigungs-Punkten, um zu den Bürgern für ihre gemeinen Gärten zu gelangen, wo sie sich zur Wehre ihrer Stadt an der Waffenübung der Armbrust ergötzten und daneben in beiderlei Beziehung später dies irgendwo aufgestoßene Spiel als Kriegsspiel betreiben konnten. So stelle ich mir den Werdeprozeß und Weitergang vor, da die Quellen freilich schweigen. Kegel und Pielke vermengten oder spalteten sich ihrerseits wieder. Genaueres steht nicht fest. Einzelne Angaben darüber werde

ich zur Seite stellen. Das ist die Prähistorik dieses Spieles. Wollte man auch dabei Perioden schaffen, sie würden sich weder nach der Art und Weise, noch zeitlich begründen lassen, zumal des Spieles Sein doch über der Erde sein Wesen treibt. Es muß demgemäß genügen, daß, wenn ich in den ersten drei Theilen die vorkömmlichen Weisen für Ost- und Westpreußen, sodann besonders für Schlesien, endlich für Sachsen und Thüringen beleuchtete, ich im letzten Theile noch einige Hindeutungen für Bayern und namentlich die Literatur darüber zur Kenntniß gebe, um nach Betrachtung einiger Wortableitungen mit dem Auslande zu schließen. Wenigstens als Compilator glaube ich, das Möglichste gethan zu haben. Es galt viele Briefe, Anfragen, vieles Aufsuchen und Abschreiben: ich danke hier am Schlusse allen Herren, die mich darin gütigst unterstützten, wenn ich sie zuweilen auch nicht namhaft machte, sowohl den einzelnen Privat-Personen, wie auch den privaten oder staatlichen Einzelnen als Trägern von Vereinen und fürnehmlich von Bibliotheken und sonstigen Anstalten, ohne daß ich, der heutigen Mode folgend, sie gerade namhaft machen will, da jede gute That den Lohn in sich trägt, sonst aber dies gemauerte Stückwerk kein monumentum aere perennius ist.

A. Ost- und Westpreussen.

Der Altstädtische Gemeindegarten in Königsberg, zwischen der Koggenstrasse und dem Altstädtischen Gymnasium gelegen, vorn und hinten an zwei Strassenfluchten mit Eingängen versehen, heute die Jubiläumhalle genannt, seit dem Jahre 1469 bestehend, so daß er im Jahre 1869 das 400jährige Fest des Bestehens feiern konnte, birgt in seinem inneren Hof-Raume, aber an der Wand des Hauptgebäudes oberhalb der Thürrüstungen befestigt, also Allen sichtbar, noch jetzt die Reste einer Pielkentafel, die ich im Jahre 1895 vermöge glücklicher Führung habe in Augenschein nehmen können. Eine weißfarbige Inschrift auf dunkelbraunem Grunde bezeichnet sie selbst als: „Pielkin Tafel von dem Jahre 1469. 45 Fuß und 7 Zoll lang.“ Ebenso wird

die Breite dort angegeben, linksseitig mit: „1 Fuß 8 Zoll breit", rechtsseitig mit: „1 Fuß 11 Zoll breit." Sie ist also incongruent befestigt und inschriftlich bemalt, da man doch für gewöhnlich von links nach rechts sieht und liest, also auch die größere Breite auf der linken Seite verlangen möchte. Ihre Holzart soll Eichenholz sein, und da sie aus einem einzigen Stücke besteht, natürlich einer Art geschnittener Bohle, so ist der Unterschied in den Maaßzahlen der Breite sehr wohl erklärlich aus dem Vorgange des nach oben hin immer schmäleren Wachsthums eines Baumes. Soll diese Tafel auch des Oefteren mit Firniß oder Oel zur besseren Erhaltung getränkt werden und hält auch ein darüber befestigtes Brettchen als Schutzdach die zudringenden Atmosphärilien ab, so wäre ihre Einbringung in mehr bergende innere Räume sehr viel mehr geboten. Freilich hat der wirthliche Oekonom dieser Halle, Herr Ernst Epperlein, leider im Jahre 1896 verstorben, alle Vorliebe und alle Fürsorge für dieses Stück alten Zunftvergnügens, wird aber gegen Wind und Wetter auch nichts ausrichten können. Nach ihm befand sich diese Tafel auch in früherer Zeit in den inneren Räumen, soll aber vor etwa 20 Jahren nach draußen als Schaustück gebracht worden sein. Derselbe konnte auch über die Spielweise nur aus Hörensagen berichten, daß die Tafel auf hölzernen Pfählen im Garten stand und daß man mit runden, platten Holzstücken (ähnlich den Scheiben des ländlichen Kinderspieles Krunk; vgl. A. Treichel: Westpr. Kinderspiele in Z. S. d. Hist. V. f. Marienwerder. 1887. H. 21. S. 41.) darauf hinschurrte.

Nicht weiß ich, wie weit nun eine andere Aussage Berechtigung habe, daß der Spieler sich in Acht nehmen mußte, mit der Holzscheibe aufgestellte Figuren (?) umzuwerfen; wenn diese herunterfielen, so hatte er verloren! Von Figuren ist sonst nicht die Rede und wäre das im Falle der Richtigkeit ja eine große Aehnlichkeit mit dem Kegelspiele auf dem Billard!

Die früherhin in einer namentlich für unsere Provinzen holzreicheren Zeit leicht beschaffbare und gar noch leichter zu formende Spieltafel mußte als solche aber eingehen, als bequemere Spiele,

vielleicht vom Auslande eingeführt, aufkamen und Anklang fanden. Es ging ihr so, wie ihren steinernen Collegen, den früheren Grützquieren, die nun abseiten ihr Dasein fristen müssen oder einen elenden Posten als Regenfänger geniessen, oder, um ein Beispiel aus der Spielreihe zu nehmen, wie den sonderbar gestaltigen und vielzähligen Spielkarten, mit denen das Spiel Tarok im Norden wenigstens nur vereinzelt exerciert wird, von dem ich zur Jetztzeit aus unseren Provinzen nur aus Königsberg ebenfalls vernahm.

Sobald ich aber diese in doppeltem Sinne suspendirte Königsberger Pilketafel gesehen hatte, stand es bei mir fest, dieser mir sonst ganz neuen Sache genauer nachzuforschen und von ihr nicht nur in der Literatur weitere Beläge zu finden, sondern auch ihrer heutigen Verbreitung und besonders ihrer geschichtlichen Entstehungsweise einen übersichtlichen Lauf zu geben, obschon gerade dieser letztere Theil sich in Fernen verliert, die wegen allseitigen Schweigens fast als prähistorisch gelten müssen.

Nach H. Frischbier's Preuß. W.-B. (1882. II. S. 143) ist die Pilketafel eine bis 50 Fuß lange, 2 Fuß breite Tafel, die früher in den Gemeindegärten aufgestellt war, worauf die Bürger runde oder viereckige glatte Hölzer, Steine genannt, im Spiele hin- und herschoben. Hennig im preuß. W.-B. (Kgsbg. 1785. S. 185) nennt die viereckigen Steine allein, wogegen Frischbier in seiner Jugend nur mit runden Steinen hat spielen sehen; das würde auch mit der aus seiner Vaterstadt Königsberg geholten Ueberlieferung übereinstimmen! Die Spielenden standen an den schmalen (?) Seiten der Tafel einander gegenüber. Die geschobenen Steine durften die ungerandete Tafel nicht verlassen und mußten die Steine des Gegners treffen. Nach Joh. Voigt (Fürstenleben auf den deutschen Reichstagen in Raumer: Histor. Taschenbuch. 3. Folge. 2. Jg. 1850. S. 387.) war aber (dies wohl in Süddeutschland!) die Tafel mit einem Rande und mit Rinnen versehen; die Steine waren nummerirt und kam es darauf an, daß immer ein Stein über (hinter, vom

Werfenden aus) den Stein des Andern zu stehen kam und der Stein des Gegners so getroffen wurde, daß dieser durch eine der Oeffnungen im Rande oder der Querleisten der Tafel in die Rinne hindurch ging. Hiernach entschied sich nach mehrmaligen Würfen Gewinn und Verlust. Mir selbst scheint diese Art der Anordnung der queuelose Vorläufer des im Namen ähnlichen, aber erst im 16. Jahrhundert bekannten Billards zu sein, bei dessen älterer Art die sechs Taschen von Leder (je an den 4 Ecken und in der Mitte der beiden Längsseiten) die Stelle der Rinnenöffnungen vertraten, sowie der Stein oder Ball auf Stein oder Ball noch heutzutage im Schwange und die Regel ist. Andererseits hat es auch Aehnlichkeit mit dem Kegelspiele. Nach Frischbier gab es Tafeln von 45—50 Fuß Länge und einer Breite von 10 Zoll bis 2 Fuß. Die Pilketafel des Altstädtischen Gemeindegartens in Königsberg ist gegenwärtig an der Decke der Jubiläumhalle dort zum Andenken befestigt. Dieselbe ist augenblicklich ohne Rand und Rinne dort zu sehen und will ich vor der genaueren Beschreibung des mir auffälligen Gegenstandes nur erst zu Ende führen, was Frischbier über die Sache weiter besagt. Die Ableitung des Wortes Pilketafel ist lat. pila, poln. piłka, litth. pilla, der Ball. Bei Adelung (Gramm. und krit. W.-B. Leipzig 1793, 2. Aufl. I. 820.) und Grimm (D. W.-B. Leipzig 1854.) heißt sie Beilketafel, sonst auch Drucktafel, in Nürnberg Schießtafel, verhochdeutscht Peilke- oder Peilchentafel, nach der Königsberger Inschrift selbst Pielkintafel. Von ihr als einem preußischen Gegenstande spricht auch Joh. George Bock in Idiotikon Prussicum (Kgsbg. 1759. S. 43). Kurz hieß das Spiel auch Pilke oder Pîlken. In der Folge werden wir aber noch viel mehr Namen dafür kennen lernen, wohl ein Beweis für eine ehemals größere Verbreitung dieses Spieles.

H. Frischbier hat nach den Protokollen der Morgensprachen im Kneiphof zu Königsberg, einem Manuscripte aus den Jahren 1440 bis 1801, in der Bibliothek der Königsb. Kaufmannschaft sub No. 106, „die Zünfte der Königsb. Junker-Bürger im Kneip-

hof, ihr Leben in Hof und Garten und ihre Morgensprache" beleuchtet in einem Aufsatze in der Altpreußischen Monatsschrift Bd. XVII. S. 74—128. und daraus sei als zur Sache gehörig erwähnt nach Morgenspr. von 1532: „Sie haben eintrechtigklich geczeuget vnd bekant, Das sie semptlich bey der Peylkentafel gestanden" und nach Morgenspr. von 1604: „ . . . hat zugesaget, daß er vier Pilichentaffeln wolle zahlen."

Von den angeführten Büchern nehme ich zunächst Bock's Idioticon Prussicum. Abschriftlich aus einem auf der Kgl. Bibliothek zu Königsberg befindlichen, mit Papier durchschossenen Exemplar des Idioticon Prussicum von Johann George Bock, der Akademie zu Königsberg Professor ord., 1759. Königsberg 4°. Mit 49 Bl. Manuscript: „Die beygeschriebenen Verbesserungen und Zusätze sind dem Herrn Kirchenrath G. E. S. Hennig mitgetheilet, der in seinem in Königsberg 1785, 8. herausgegebenen „Preußischen Wörterbuche Gebrauch davon gemacht hat". (Bemerkung auf der Innenseite des Deckels, zur Erklärung der handschriftlichen Aufzeichnungen).

p. 43: „Pielketafel, eine lange und etwas breite Holzdiele, welche recht glatt behobelt und in der Höhe eines Tisches befestigt stehet, auf der sich die Bürger mit abgewechselter Werfung viereckigter Knochen eine Zeitverkürtzung machen".

(NB. Dieser gedruckten Erklärung des Wortes „Pielketafel" gegenüber findet sich die handschriftliche Bemerkung: „Pielketafel oder Peilketafel ist auch außer Preußen gebräuchlich. S. D. Geiers Väterl. Lehre in den Unschuld. Nachricht. von 1719, p. 1113. it. Breßlausche Acta 1720, S. 576.")

Hieraus ist ersichtlich zweierlei. Erstens, daß dies Spiel noch zu Zeiten des J. G. Bock, also um 1759 in Königsberg gespielt wurde. Dies wird noch dadurch begründet, daß B. bei der Erklärung des Wortes P. nicht hinzusetzt, daß es früher oder bey den Vorfahren im Gebrauch gewesen sei, wie er das z. B. beim Worte Quatschbier thut, es vielmehr für seine Zeit gelten läßt. Zweitens, daß abwechselnd mit viereckigen Knochen geworfen wurde, also nicht, wie später in Königsberg selbst

und jetzt z. B. in Schweidnitz, mit rundlichen Scheiben von Metall. Von Seitenrinnen, s. g. Krippen, ist auch hier nicht die Rede, wie solche ebenfalls die in der Jubiläumshalle aufgehängte Pilkintafel nicht zeigt. Besonders weise ich hin auf die Höhe eines Tisches. Unter den Nachweisungen für das s. g. Ausland finden wir Breslau namentlich erwähnt. Im Uebrigen habe ich beide Drucke nicht einsehen können.

Auch sei daran erinnert, daß in Brockhaus Universal-Lexicon (neueste 14. Aufl.) Pilken gar nicht in unserm Sinne vorkommt, sondern unter Leinenfischerei und dabei die Metallstückchen bezeichnet oder künstliche Fische, die an den vom Schiffe aus gehandhabten Angelleinen zum Anlocken der Fische befestigt werden. Die Vermittelung im Sinne bringen also die irgendwie geformten Metallstückchen, die hier durch ihren Glanz locken, dort aber durch Schwere und Wurf entscheiden sollen.

Als die Gartenlaube 1869, No. 33 die Belltafel in Breslau genauer beschrieben und sie neben Schweidnitz als einzige dargestellt hatte, setzte sich eine leider nur sehr bescheidene Sturmfluth von Erweiterungen in Bewegung.

Auch aus Königsberg i. Pr. kam eine uns jetzt bekannte Nachricht über Tafel und Spiel an die Redaction, die aber dennoch das Neue bringt, daß sie gar drei Pilkentafeln erwähnt. Wenn wir nun das Stück der Altstadt in der Jubiläumshalle vor uns haben und über die des Kneiphofs aus Rosenkranz erfahren, so bliebe noch immer die des Löbenicht im etwaigen Verbleibe festzustellen. Der damalige Einsender, welcher, wie es damals heißt, vor beiläufig fünfzig Jahren dort studiert hatte, bemerkt nun, daß es damals [also um 1819] noch drei s. g. Pilkentafeln in den ehemaligen „Gemeindegärten“ der drei Städte Altstadt, Löbenicht und Kneiphof gegeben habe. Auch dort waren die Räume, in welchen sie aufgestellt waren, mit Schützenscheiben geziert. Man sah gar nicht selten ältere Bürger sich mit dem Spiele vergnügen, welches ganz mit dem in der Gartenlaube geschilderten der Breslauer übereinzustimmen schien. Die Tafeln waren jedoch nicht muldenartig vertieft, ohne Rand oder sonstige

Vorrichtung. Sie bestanden aus einer einfachen, durch Alter gebräunten und durch das Spiel spiegelglatt gewordenen Eichenplanke und es wurde wohl auf dieselben wegen ihrer enormen Länge, ansehnlichen Breite und völligen Ast- und Fehlerlosigkeit als auf Merkwürdigkeiten uud Zeugen von dem, was einst der preußische Wald lieferte, aufmerksam gemacht. In ähnlicher Weise reizen zur Bewunderung ihrer Größe solche Bäume, deren Stamm als einzige Spindel einer häufig bis in den dritten Stock von alterthümlichen Häusern hinaufgehenden Wendeltreppe dient, mit gewundenen Rinnen bearbeitet, deren sonstige Zuthat mit allerlei Schnitzwerk noch mehr das Interesse der Besichtiger erregt. Solcher Wendeltreppen mit Spindeln aus einem einzigen Baumstamm giebt es mehrfach in den Städten unserer Provinz, so z. B. in Thorn ihrer drei, von denen die schönste sich im Eingangshause zum jüdischen Tempel befindet. Mehrere tausend Thaler sind von hoher Stelle für dies Wunderwerk geboten worden; aber es läßt sich ohne Abbruch des Hauses selbst nicht daraus entfernen. Auch Danzig hat solche Treppensäulen aufzuweisen und in Königsberg habe ich selbst die in der Hof-Apotheke in Augenschein genommen.

Trotz dieser drei Pilketafeln in einer und derselben Stadt, welche, weil in Gemeindegärten befindlich, doch nur das Zusammenwachsen von Königsberg aus drei verschiedenen Städten beweisen, ist aber gar selten von ihnen die Rede, und wahrscheinlich aus dem Grunde, weil ihr Dasein und Bestehen als gar zu selbstverständlich angesehen wurde. Von den drei Tafeln noch um 1819 haben wir von der Altstadt zu Anfang gesprochen. Der 1580 gestifteten Pilketafel des Kneiphofs, aber schon als in Privatbesitz übergegangen, gedenkt noch Karl Rosenkranz in seinen Königsberger Skizzen (Danzig 1842, 1. Abth., S. 196.):

„Es existirt aber noch von den älteren Zeiten her ein Spiel mit Steinen, welche auf einer schmalen Tafel mit eigenthümlichen Acquis (?) geworfen werden müssen. Man nennt es nach einer kleinen Münzsorte Pelken die Pelkentafel, die im

Jahre 1580 gestiftet wurde. Am Bohlenwerk auf der rechten Pregelseite im ehemaligen Kneiphöfischen Gemeinde-Garten, gegenwärtig dem Tischlermeister Simson gehörig, ist noch parterre ein großer mit den Bildern von Schützenkönigen gezierter Saal, der eine solche Tafel enthält, an welchem sich ältere Bürger, die des Spieles noch kundig sind, bei einem Glase vergnügen."

Es geht daraus also hervor, daß das Spiel hier noch um 1842 gespielt wurde, obgleich von älteren Leuten. Der Kneiphöfische Gemeindegarten besteht zwar wohl noch, aber nicht als Garten, sondern als obscures Lokal, worin sich früher ein Paukboden befand und Sonntags die Besen mit ihren Knoten auf den Schwof gingen. Auch sozialdemokratische und religiöse Volksversammlungen wurden dort abgehalten, wie oft berichtet wurde. Sonst sah das Lokal etwas schmierig aus. Es soll aber im Jahre 1895 abgebrannt sein. Jedenfalls wird dann, wenn noch etwas von der Pielkentafel übrig geblieben war, das Ganze mit den übrigen Resten der Schützenzeit mitverbrannt sein, weil die Menschen wohl etwas Wichtigeres zu retten gehabt haben dürften.

Der Kneiphöfische Gemeindegarten ist also ebenfalls eingegangen. Im Volksmunde hieß er, wie mir Dr. Abromeit berichtet, der davon auch nur erst kürzlich hörte: „Bei Schültz auf der Lucht." — Lucht ist aber Bodenraum, Söller. Das wäre ungefähr so, wie wenn man heute sagt, „vier Treppen hoch, im Keller."

Neu, aber wohl nicht recht begründet dürfte die bei Rosenkranz angenommene Ableitung von Pēlke als kleinerer Münzsorte sein. Diese Kupfermünze, die in Preussen und Polen cursirte, auch Pälke, Pölke, Pölcher genannt, hatte 2 Pfennige an Werth. Das Wort selbst hat wohl littauischen Ursprung. Wenn wir auch späterhin die kleinsten Kupfermünzen als Einsatz des Spieles sehen werden, so ist hier doch nur ein mehr lautlicher Zusammenhang anzunehmen.

Herrn Superintendent a. D. **Eysenblätter**, früher in **Heiligenbeil**, dessen Sondergeschichte er erforscht und beschrieben hat, ohne für jene Stadt die Pielketafel weder in **Uebung**, noch in Erhaltung eines Objektes, noch in Urkunden **gefunden** zu haben, jetzt in Königsberg, erzählt aus der **Erinnerung**, daß er sich noch dunkel auf eine Pielketafel in der **Nähe** des sog. blauen Thurmes am Wasser (Pregel, Rückseite der **Magisterstraße**) in Königsberg besinne, wo er dieselbe hat **stehen** sehen, während er mit anderen Knaben dort umher **spielte**. Das soll in den dreißiger Jahren gewesen sein und **stimmt** mit der Schilderung der Skizzen von Rosenkranz gut **zusammen**. Doch heute kann dieselbe ebenfalls Niemand nachweisen und habe ich ihr voraussichtliches Schicksal oben näher beleuchtet. Sonst könnte die frühere Schilderung ihres Verbleibes ja in Geltung bleiben. An der oben bezeichneten Stelle (zwischen der Magisterstraße und dem Flusse) lag aber der Kneiphöfische Gemeindegarten und ihr Aufenthalt correspondirt also genau mit der Pielketafel der Altstadt, die noch heute in der Jubelhalle zu sehen ist.

Nur über die Länge der Tafel berichtet noch Faber, (Königsberg in Preußen. Königsberg 1840, S. 85.), der die Pielketafel des Kneiphofs ebenfalls noch 1810 auf ihrer Stelle vorhanden sein läßt, daß die Länge der Altstädtischen von der des Kneiphof und des Löbenicht, die gleich groß waren (dies also über diese die einzige Nachricht), übertroffen werden. Ueber das Spiel selbst berichtet Faber in seinem Königsberg (S. 49): „Pielketafel ist eine lange und schmale geglättete Tafel, auf welcher vier Spielende, je zwei einander gegenüberstehend, scheibenförmige, mit 5 und 6 (?) nummerirte Steine von Knochen der Länge nach hinwarfen und einer über den Stein des andern stehen zu bleiben oder denselben herabzuschleudern trachtet."

Hat die Substanz der Steine aus Knochen auch nur, wie wir sehen werden, ein Analogon aus Kopenhagen, die Bezeichnung derselben ein solches mit dem Spiele in Breslau, so ist doch die Wahl der Zahlen eine verwunderliche. Wahrscheinlich

sind die anderen Nummern verloren gegangen, da an einen sonstigen Gebrauch, mit hohen Nummern sogleich anzufangen, z. B. bei Zeichnung von Wäsche, doch hier, weil ganz nebensächlich, wohl auf keinen Fall zu denken ist.

Auch über die Pielketafel des Löbenicht ist jene Nachricht von Faber das einzige Zeugniß. Auch sie soll also länger gewesen sein, als die der Altstadt. Aber es ist wenigstens ein Zeugniß über ihr Bestandenhaben! Doch ist über ihren Verbleib nichts in der Erinnerung der Menschen haften geblieben, und dieser Umstand, dass trotz aller Umfrage Niemand von ihr weder etwas zu singen oder zu sagen weiß, bestätigt mich umsomehr in der Vermutung, dass Faber 1840 selbst nur aus mir zeitlich unzugänglichen Quellen geschöpft hat, sowie daß sie sammt dem Gemeindegarten des Löbenicht, ihrem vermutlichen Standorte, schon sehr früh verschwunden ist. Der Loebenicht als die kleinste der drei Städte, aus denen Königsberg zusammenwuchs, wird vielleicht gerade deshalb es sich nicht haben nehmen lassen, die in früherer Zeit durchaus nötigen Zuthaten einer mittelalterlichen und noch dazu deutschen Ordensstadt zu besitzen, wie Schiesshaus (hinterm Sackheim am Kupferteich), Junkerhof (in ähnlicher Verbindung mit dem Rathause, wie beim Kneiphofe) und Junkergarten (lange vergeblich gesucht und gar in seinem Dasein gänzlich bezweifelt, bis der alte Stadtplan von Bering von 1613 einen solchen unter einer No. 134 des Registers aufwies!), sowie endlich den Gemeindegarten, der in seinen Ueberresten neben dem Krönchenthore noch hinlänglich bekannt war, wenigstens 1868. Woher nun das Wort Ueberreste? Woher also der unbekannte Verbleib der Pielketafel als eines der Hauptbestandteile eines Gemeindegartens? Nun, in dem großen Brande von 1764 ging ein grosser Teil der Stadt und auch des Löbenicht in Flammen auf, und nachher gab es dann wohl andere Sachen neu erstehen zu lassen, als gerade einen der Lust gewidmeten und in seinem Umfange vielleicht gänzlich oder zum großen Theile zu Gunsten des allgemeinen Besten verringerten Gemeindegarten, so daß sich von diesem aus dem Löbenicht nur Ueber-

reste konnten in das jetzige Jahrhundert hinüberretten, dessen erste Jahrzehnte für die Hauptstadt auch gerade nicht die friedfertigsten waren, wo auch der Bürger ein Anderes zu bedenken hatte. Und dies ist wohl die Ursache von Ueberrest und von Verschollensein!

Ich entnehme aber diese historischen Einzelheiten einem fesselnden Aufsatze in der Altpreußischen Mon.-Schr. B. V. 1868 S. 97 ff. vom Hofprediger G. Th. Hoffheinz: Eine Wanderung durch Königsberg vor 250 Jahren. Als Vortrag war derselbe gehalten worden in der Kgl. Deutschen Gesellschaft daselbst am Krönungstage, 18. Januar 1868. Es beginnt derselbe mit dem Ausrufe Henneberger's im Jahre 1595: „So man nur Königsberg ansiehet, lieber Gott, welch' eine Veränderung ist nun in 40 Jahren da geworden und währet noch von Tag zu Tag, wie gewaltige Gebäud sind da aufgerichtet, wie sind alle Winkel ausgebauet!" Er schließt mit den Worten, die heute nur noch größere Wahrheit haben: „Wie wandelbar sind doch der Menschen Dinge!" Er zeigt uns bei der Altstadt Schießhaus, Junkerhof (mit dem Kannenwinkel für die Mälzenbräuer und mit dem Hölken- (d. h. Schiffs-)winkel für die Kaufleute) und auch den Junker- und Gemeindegarten, sowie dieselben Stellen für den Stadttheil des Kneiphof, nur daß hier beim Junkerhofe die Abtheilung für die Mälzenbräuer der Rosenwinkel heißt. Er läßt uns hier den Gemeindegarten finden auf einer Seite der Köttelbrücke, am Pregelufer, stattlich ausgebaut, mit einer Colonnade bis hart an das Bollwerk versehen. Und schließlich lesen wir auch von ihm bei dieser Schilderung die Worte: „Wir hören die runden Scheiben auf der Pielketafel rollen!"

Auch die neueste Veröffentlichung über Königsberg berichtet darüber kaum in etwas abweichend. In der Heimatkunde von Königsberg in Pr. von Prof. Dr. Rich. Armstedt und Dr. Rich. Fischer (Kgsbg. 1895) heißt es S. 141: „Unter den Unterhaltungsspielen (es ist vom Altstädtischen Gemeindegarten die Rede) war besonders das Spiel auf der Pielkentafel beliebt. Diese war eine schmale, aber ziemlich lange, geglättete Tafel,

auf der die 4 Spielenden, je 2 einander gegenüberstehend, scheibenförmige, mit 5 und 6 gezeichnete Steine aus Knochen der Länge nach hinwarfen. Es kam darauf an, daß der Stein des einen auf dem des andern stehen blieb oder ihn herabschleuderte. Die alte noch erhaltene Pielkentafel von 1469, die über der Colonnade des alten Gemeindegartens angebracht ist, hat eine Länge von 45 Fuß und 7 Zoll und eine Breite von 1 Fuß und 11 Zoll. Die vom Kneiphof und Löbenicht waren noch länger."

Neu ist hier die feste Versicherung, daß die Steine aus Knochen bestanden und daß sie gerade mit den Nummern 5 und 6 gezeichnet waren.

Gewiß sollten es gegnerische Zeichen sein, wie etwa die Abzeichen einer Truppe oder ihre Fahnen, ohne daß man aber darum die Signatur mit diesen höheren Zahlzeichen verstehen kann, weil für gewöhnlich doch mit Eins angefangen und mit Zwei fortgefahren wird.

Prof. Armstedt ist der Meinung, in der zeitlich unauffindbaren Quelle dieser Angaben auch die Längenmaße der Pielkentafeln von Kneiphof und Löbenicht gefunden zu haben. Noch wird mir aus Königsberg durch Herrn Major a. D. Beckherrn gemeldet, daß das Museum der dortigen Prussia zwei kolossale, kunstlose, plumpe, aber originelle Lehnsessel besitzt, welche einst ein Zubehör der Pilketafel der Altstadt gewesen waren. Entweder waren das Ruhesessel für ältere Zuschauer oder aber Plätze für etwaige Spielmärker nach Art der in Breslau beliebten Uebung, wie wir sehen werden.

Auch die weiteren handschriftlichen Anführungen des Idioticons von J. G. Bock ergeben weniges zur Sache. Die väterliche Lehre warnt vor Karten und Würfel und redet mehr zu Leibesübungen zu, wobei zwar neben Kegelspiel auch die Peilkentafel erwähnt wird, aber wunderbarer Weise auch das „Schachtspiel"; dies ist doch aber das im Sitzen gespielte Schach und keineswegs ein Spiel mit Schächten, d. h. Stangen oder Aesten.

Unschuldige Nachrichten von Alten und Neuen Theologischen Sachen . . . Auff das Jahr 1719. Leipzig. S. 1109. Väterliche Lehr und letzter Wille Martini Geiers D. an seinen liebsten und einigen Sohn Johannem Christianum, deren er nimmermehr vergessen soll. Darin: S. 1113. Für Charten- und Würffel-Spiel hüte dich, als von dem betrieglichen Gifft, Leibes-Exercitia, als Kegel-Spiel, Peilcken-Tafel und Schachtspiel ist dir ungewehret, jedoch alles mit massen, daß nur nicht unvermerkt der Gifft einer Gewinnsucht einschleiche.

M. Geier war aber Theologe, geb. 1614 zu Leipzig, gest. 1680 zu Freiberg.

Die Breslauschen Acta lauten aber im Titel ganz anders. In: Sammlung von Natur- und Medecin- Wie auch hierzu gehörigen Kunst- und Literatur-Geschichten . . . . So sich, An. 1720 in den 3. Frühlings-Monaten In Schlesien und andern Ländern begeben . . . Als der 12. Versuch ans Licht gestellet. Nunmehro von Einigen Acad. Natur. Curios. in Breßlau Frühlings-Quartal, 1720. Leipzig und Budißin . . . 1721. Darin: Class. IV. Art. VIII. p. 575: „Von einem blinden Krebsfänger, der zugleich in seiner Blindheit viele Dinge verrichtet, so gut als andere sehend. § 1. DJse Relation hat uns auf diesen Monat [Majus] der Gelehrte Theologus und Physicus in Angerburg Herr J. A. Hellwing in folgendem communicieret: Es lebet im Dorffe Stulichen, eine halbe Meile von Angerburg, ein Mann, der 30 Jahre alt ist, Nahmens Michael Behrent, eines Schützen Sohn, der im vierdten Jahre seines Alters durch die Pocken stockblind worden, ist sonst aus Witterkeim aus dem Schippenpeulschen gebürtig. Selbiger . . . hat sich auf das Krebsfangen gelegt“ p. 576 und § 2: „Er konnte zugleich Karte, Schach, Peilcken-Taffel perfect spielen, auch gut schiessen und treffen; wie nicht weniger viel andere wunderliche Dinge blindlings verrichten, die andere vermöge ihrer accuraten Augen zu prästiren vermochten.“

J. A. Hellwing ist nun der bekannte Naturforscher, in Angerburg selbst geboren. Die Ortsnamen müssen heute anders

lauten. Sonst ist es nichts Seltenes, daß in späteren Lebensjahren erblindete Menschen derlei Arbeiten oder Künste sich durch Verschärfung der übrigen Sinne einzuüben vermögen, bei denen eigentlich Sehvermögen erforderlich ist. Namentlich gilt das vom Kartenspiel. Ich selbst kenne einen im 20. Lebensjahre erblindeten Mann, der seinen Skat wie Einer und nicht unglücklich spielt, wenn durch Stecknadelstiche bestimmt gekennzeichnete Karten zum Gebrauche kommen und ihm auch die ausgespielte Karte genannt werden muß. Das Schießen nnd Treffen hier bezieht sich wohl nur auf die Scheibe. Die hier neben Karte und Schach erwähnte Peilckentaffel beweist aber, daß damals (um 1720) das Spiel selbst in Preußen, wenn nicht auf dem Lande, so doch in andern, damals gewiß noch kleineren Städtchen thatsächlich geübt wurde.

Auch in Graudenz gab es eine Peilkentafel. Herr Kanzleirat X. Frölich dort schreibt mir darüber:

„Freitag vor St. Michaeli des Jahres 1582 verkaufte der Schuster Lux dem Rathmann Marten Sadlau für ½ Mark sein Kartenspiel und verpflichtete sich, Zeit seines Lebens Karten oder Würfel nimmer zu spielen, weder um Geld noch um Bier oder sonst. Im Uebertretungsfalle sollte er 20 Mark halb zum Rathhause halb an Sadlau zur Strafe zahlen oder 6 Wochen im Thurm sitzen und mit eitel Heringen gespeist werden. Dieser Handel schließt mit den Worten: „Peilkentafelspiel, Brettspiel und Kegel auf Bier bleiben dem Lux gestattet.“

Ein weiterer Vermerk findet sich weder in den Verhandlungen, noch in den Rechnungen des Archivs. Auch die Papiere des Schützengartens, welche jedoch erst im Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts beginnen, bringen eine Peilkentafel nicht in Erwähnung, wahrscheinlich weil das Interesse für dieses Spiel damals bereits erloschen war.

Dagegen findet sich in den von Vincenz Caraffa im Jahre 1648 für die Jesuiten im Graudenzer Kollegio gegebenen Regeln: „Lusus die recreationis domi quidem potest esse jactus

tabellarum super mensam, in loco tamen separato, ne strepitus ab externis audiatur."

Dieser Wurf mit Täfelchen über einen Tisch muß aber das Peilkentafelspiel sein! Es ist also am Sonntage (Erholungstage) zu Hause gestattet, jedoch in einem besonderen Raume, um das Geräusch draußen nicht hören zu lassen.

Aus dem entgegengesetzten Ende unserer Provinz Westpreußen, aus Thorn, kommt mir durch Herrn Dr. A. Semrau, Bibliothekar des Coppernikus-Vereins, die Kunde, daß auch dort Spuren von Drucktafeln nicht mehr bestehen. Auch wußte ihm eine Persönlichkeit, die sonst über die letzten Jahrzehnte sehr gut unterrichtet ist, nichts darüber zu berichten. Dagegen werden sie gelegentlich in den alten Rechnungen der dortigen Bürgergärten erwähnt, aus welchen mir Herr Dr. Semrau die folgenden zwei charakteristischen Stellen abschriftlich mittheilte.

1. Auszug aus dem Memorial des Altthornischen Bürgergarten zu Thorn (1713—1724).

Vnkosten.

1719 Juny

Die Druck Taffel repariren und aufs neue Beschlagen lassen, darüber verunkostet:

Dem Tischer Christian Kniast	t. 6.—
Dem Sattler Caspar Netzken	„ 8.—
p.r 12 E grasgrün Tuch à 75 g . . .	„ 30.—
p.r 1 Roth Leder	„ 1.24
p.r Nägel	„ 3.22
p.r Die Eckeysen zu verbeszern . . .	„ 1.—
p.r 2 Elffenbeinern Kugeln	„ 10.—
p.r Die alte Kugeln zurechtzumachen .	„ 2.12

2. Auszug aus dem Contobüchlein des Altthornischen Bürgergarten zu Thorn (1741—1792).

(Inventarium.)

Drück Taffel, 5 Bladte Stoß 2 stecken
8 Bündte stößstecken, 1 Schpaar Büchße, undt
5 rondte Kugeln, 1 Bundten Quast zum klingern.

Hieraus geht nun für mich hervor, daß mit dem Namen Drucktafel hier also die alte Form des Billards bezeichnet wird, wie ich es noch aus meiner Schulzeit in Neustettin (um 1850) vor mir stehen sehe, da ich meine ersten und auch letzten Versuche darauf machte. Die glatte Fläche der Pielkentafel wird hier durch ein strammgezogenes Tuch ersetzt. Dies ist freilich mehr dunkelgrün, als grasgrün. Glatt und ohne Hindernisse mußte es sein, damit man den Kugeln berechneten Lauf geben könne. Es war stark verpönt, in dies Tuch mit der Queue irrthümlich ein Loch hineinzustossen. Es hieß, ein solches Loch müsse mit Dukaten (Gold) zugedeckt werden. Freilich war da ein zeitraubendes und äußerst geschicktes Zunähen nothwendig, das keine Unebenheiten zurückließ. Aus rothem Leder bestanden, wenn ich nicht irre, die sechs Taschen oder Beutel für die Gänge der Bälle. Schon damals hatten diese einen hohen Preis, der auch fernerhin blieb. Ihre Erneuerung geschah durch Drechselung. Die Eckeisen halten die vier Ecken meist unterwärts zusammen.

Die Queues hießen deutsch also damals Stoßstecken. Es fehlt also nichts zu einer ganz gleichartigen Austattung. Unklar ist freilich die Verschiedenheit der Stecken im Inventarium, wo platte und bunte genannt werden. Erstere Art scheint verschwunden zu sein. Letztere bestehen aus verschieden gefärbtem Holze. Der bunte Quast dient zum Herbeirufen von Bedienung; die mangelnde Klingel selbst im anderen Raume dürfte also wohl dem Wirthe zugehört haben. Standort ist aber auch hier wieder in Bürgergärten.

Freilich muß es auf einem Irrthume beruhen, wenn Roland's Schießwerderbuch von Breslau, das wir in der Folge werden näher kennen lernen, auf S. 16. zu Anfang der Betrachtung über die Belltafel besagt, daß dieses uralte Spiel nur noch in Danzig und in Schweidnitz zu finden sei. Für Danzig selbst ist aus der Gegenwart nicht bekannt, daß das Spiel dort geübt werde. Wir haben aber für sein früheres Vorkommen wenigstens einen Beweis in literis, wenn ich trotz aller Mühe mich nach sonstigen Unterlagen gerade aus meiner Provinzialhauptstadt bisher ver-

geblich umgesehen habe und mein an das Archiv gerichtetes Anfragen und Ersuchen um Unterlagen ohne Antwort verblieb. Der Pylchentafel thut sonst noch Eduard Garbe in einer geschichtlichen Skizze über den Junker- oder Artushof in Danzig, im Artushof, Sonntagsbeilage zur Danziger Volks-Zeitung. J.-G. I. 1880. No. 19. S. 149. Erwähnung und giebt in einer Anmerkung eine größere Schilderung davon ganz nach dem Vorgange des künftig erwähnten Berichts der Gartenlaube über die Belltafel zu Breslau.

Nämlich sonst macht Johann Hasentödter, weiland Stadt- und Rathsschreiber zu Danzig, in seiner Reimchronik aus dem 16. Jahrhundert einen König Artus von England zum Stifter von Gebäuden und Innungen, wie es der Artushof in Danzig ist und die Schützenbrüderschaft, obgleich der Zweck der Errichtung dieser kaufmännischen Ressourcen wohl hauptsächlich Eintracht und Handlungsbeförderung gewesen sein mag. Hier versammelte man sich auf eine bequeme Art und that sich gemüthlich in gesellschaftlichem Spiel und Trank.

Da ist kein Zank, noch hauen, stechen,
Mit Frieden thut ein Jeder zechen;
Wann einer Kurzweil treiben will,
So hat man ehrbarliche Spiell,
Als mit der Armbrust für dem Walle,
Auch Ringbahn nach eines jedern Gefallen.
Auch halber Kugel und der gantzen
Mag man ein Krüglein Bier vorschantzen;
Die Pylchentaffel auch darbey
Im Brettspiel ist ein Jederm frey,
Ein Langfeldt oder Tiketak
Zu spielen was er will und mag.
Noch hat man andre Kurtzweil viel,
Die ich nicht all erzählen will,
Doch Kartenspiel umb Geldt und Gutt
Bey Straff man da nicht leiden thutt.
Die Königliche Majestat
Sey g'lobt, so solch's fundiret hatt.

Hier hören wir von verschiedenen Spielen, erfahren aber auch, daß Kartenspiel um Geld dort verboten war. Reinhold Curicke berichtet in s. Danziger Chronik von 1686 dann aus-

führliches wohl über den Artushof und die Einrichtungen und Gesetze für das Trinken dabei, unterläßt aber, des Weiteren vom Spiele zu sprechen.

Wenn nun Dr. Franz Brandtstäter (die Weichsel. Marienwerder. 1855) vom Kloster Oliva, 1831 gänzlich aufgehoben, für das 17. und 18. Jahrhundert (S. 160) erzählt, zur Erholung hatten die Mönche (Cistercienser) den Klostergarten und darin ein großes Lusthaus von zwei Stockwerken mit Billard, Kegelbahn u. s. w., so wäre für jene Zeit auch eher an die Pielketafel, als an die alte Form des Billard selbst zu denken möglich. Auch auswärtige Lusthäuser besaß das Kloster, wie in Brentau und anderwso, sowie ein eigenes Haus als Absteigequartier in der Stadt Danzig selbst, auf dem Holzmarkte das jetzige Hotel d'Oliva. Von diesem Lusthause im Garten zu Oliva selbst ist aber heutzutage auch nichts mehr zu sehen.

Zwei weitere Erwähnungen, die vielleicht zur Pylchentafel in ihrer weiteren Entwickelung sehr gut passen, da ich nicht wüßte, was das Wort Großkaule sonst bedeuten könnte, finde ich in Berichten aus der Stadt Konitz, wovon die erstere mit dem gemeldeten Falle aus Graudenz gar große Aehnlichkeit hat. Hinter dieser Selbstpönitenz muß doch jemand gestanden haben, der sie veranlaßte, und aus ihrer für zwei kleinere Städte Westpreußens verbürgten Uebereinstimmung wäre leicht zu schließen, sowohl das Eine, daß dieser Jemand aus dem Schooße der schirmenden Geistlichkeit war, wie auch das Andere, daß es damals in jenen Städten jene Spielobjekte gegeben hat.

Nach N. G. Benwitz (Merkwürdige Notizen zur Bezeichnung des Kulturzustandes von Westpr. in Preuß. Prov.-Bl. 1829. Bd. II. S. 208.) kommt in einem Bande der Gerichtsakten von Konitz (S. 492.) in Betreff des Spieles dieser absonderliche Akt vor:

„1625 am 10. Mai erscheint Paul Priebe, ein hiesiger Vorstädter, vor dem Gericht und macht sich, aus freiem Antrieb, schriftlich verbindlich, kein Karten-, Würfel- oder anderes Spiel um Geld mehr treiben zu wollen, ausgenommen mit der Großkaule. Er setzt selbst fest, hundert Gulden Polnisch Strafe

an den Rath und zwanzig Gulden an die evangelische Kirche im Uebertretungsfalle zahlen zu wollen und bestimmt zu Anklägern den Rat und das Gericht in Conitz." (Nochmals abgedruckt in H. 34. 1896. des Hist. V. f. d. Reg.-Bez. Marienw.)

Nach Pr. Pr.-Bl. 1829. Bd. II. S. 127. (betr. einen Hexen- und Diebsprozeß aus Conitz vom Jahre 1623) „gewinnt man auf dem Spiele", wie es in einer Aussage heisst. Es scheint also damit auch das Tafelspiel gemeint zu sein, weil es sich bei dem Spiele nach dem Ausdrucke um eine Unterlage handelt.

Beim Deutschen Orden in Marienburg belustigte sich mit dem Brettspiele, wer am Spiele Vergnügen fand. Besonders gern scheint der Hochmeister Ulrich von Jungingen auf dem Brettspiele gespielt zu haben. Es wird nicht bloß für ihn besonders eins angekauft, sondern auch Spielgeld für ihn aus dem Tressel bezahlt. Auch auf Reisen vergnügt er sich damit.

Genaueres darüber läßt sich jetzt mit Leichtigkeit aus dem jüngst durch Archivrath Dr. Joachim herausgegebenen Treßlerbuche ermitteln und dürfte dessen Hergabe an dieser Stelle nicht ohne Reiz sein.

Im Marienburger Treßlerbuche (1399—1409) kommt speel ungelt vor, d. h. Spielverlust, Spielgeld, unter den Ausgaben, die für den Hochmeister zu leisten sind. 1408, Juni 24, zahlt Her Arnold (Ausg. Joachim S. 491): item 4 scot speel ungelt zu Hollant [d. h. Preuss. Holland]. — 1408, August 18. (?) auf der Fahrt zum Tage in Hammerstein: Drzeczen [Driczmin, Kr. Schwetz?]: item 4 scot speel ungelt unserm homeister Pauwel suscepit. item 8 sch. speel ungelt unserm homeyster; Pauwel suscepit. — 1408, Oct. 31 (?): Her Brendel, als der meyster of Partisschen zog [Partenschin, Kr. Graudenz]. (S. 508): Ylaw [Eylau]: item 8 scot speelgelt. Der Betrag war also nicht sehr hoch, da 1 scot etwa 52 Pf. heute zu setzen ist. Er schwankt also zwischen 2 und 4 Mk., nur daß der unglückliche Tag von Drzeczen etwas mehr kostet, wo der Hochmeister sich noch Geld nachzahlen ließ. Gewiß hat der Index Recht, wenn er diesen Verlust im Brettspiele ergiebt. Es

kommt zwar noch schißgeld oder zu schissen vor; aber dies wird stets als besondere Ausgabe gebucht und verdankt seinen Ursprung wohl dem Schießen mit der Armbrust, das also nicht umsonst, sondern in solchen Fällen wohl mit Einsatz oder unter Wetten geschah, obschon Andeutungen mangeln. Freilich wird andererseits auch die Ausgabe für's Brettspiel besonders gebucht, und zwar in diesem Zeitraume eines Jahrzehnts ebenfalls nur für dasselbe eine Jahr 1408, und zwar ebenfalls auf Reisen, als ob sonst nicht gespielt worden wäre! Oder wäre sonst immer gewonnen worden? Die Sache ist also unklar. Es heißt (S. 507): Lybemole [Liebemühl]: item 4 scot 1 sch. of das breetspeel. — (S. 509): Nesau [Nessau]: item 2 scot of das breetspeel. — (S. 514) (Decbr. 7): item 12 sch. vor eyn breetspeel unserm homeyster. — Hier finden wir die Summe des Ungelds (Verlustes) viel geringer. Im letzteren Falle muß es scheinen, als ob das Objekt eines Brettspieles selbst gemeint sei. Jedenfalls genügt dies zur Beleuchtung der Sache. Was war aber das Brettspiel? Etwa die Pilkentafel? Schach oder Zabel kommt sonst hier nicht vor.

Ebenfalls kommt die Ausgabe für Schießen zum Vergnügen, die ich wegen der bald folgenden Punkte erwähne, nur in demselben Jahre und ungefähr gleichen Zeitläuften vor. Es muß diese Thatsache Wunder nehmen.

Eine weitere Frage im leichten Anschlusse daran mag sein, ob das Kegelspiel geübt wurde unter den Spielen der Bewegung? Es findet sich darüber Nichts angegeben. Allerdings scheint der Ausdruck der Kegelkugel bekannt zu sein; nach dem Index kommt dafür das Wort Boskule vor. Ich erkläre es sprachlich für eine Kugel, die bosen, bôssen, bozeln, purzeln läßt oder selbst Bos-Sprünge macht. Das thut aber auch die Geschützkugel. Es kommt aber vor als Maaß der Größe für Steinkugeln, die zur Ladung für Geschütze gehauen wurden. S. 212. (1403) werden davon unterschieden als gros als eyn houpt und als gros als die boskulen. Sie werden nach Schock gemaaßt und letztere Größe ist billiger, da der Preis wie

2 sch. zu 1 scot für den Einzelstein steht. S. 572. (1409) werden ebenfalls bochsensteyne zu hauwen erwähnt, und zwar solche als die boskulen gros, sodann kleinere als dy Fuesse gros. Auch hier verringert sich der Preis mit der Kleinheit der Objekte. Noch kleinere Steine scheinen die Balgischen (Balga) bochsen zu verlangen. Außerdem wird besonders Hannos als Steynhauwer zu Sobowicz erwähnt. Das wäre der ganze, aber ein geringer und zweideutiger Anhalt für die Kenntniß des Kegelspiels.

Dagegen ist das Verbot des Kaffeespiels nach Regel XXX. der Ordensgesetze gar nicht überhaupt auf ein Spiel zu beziehen, obwohl man es (Hennig nach N. Pr. Pr. Bl. 1849. B. 8. S. 252.) lustig genug auf ein Spiel beim Kaffee umwandelt, als hätten die Ritter beim Kaffee ein Spielchen gemacht, sondern es ist zu fassen als ein Gaffespiel, Spiel des Gaffens, Zuschauens. Ueberhaupt kamen oft genug in das Haus des Hochmeisters zu Marienburg Spielleute, Pfeifer, Fiedeler, Leierspieler, Lautenschläger, Posauner, Trompeter, Prager Musikanten, Sänger, Liedsprecher, Sprecher nebst Gesellen, Nachahmer, Lustigmacher, Narren, Thoren, Possenreißer, Gecken, Tumeler und Kokeler (Gaukeler), Gompeler und Tandmann.

Aehnlich heißt es in einem Auszuge aus der Willkühr der Stadt Rastenburg (Altpr. M. S. XX. 1883. S. 299) in Cap. 23. Dist. 1: „Es soll kein leichtfertiges Doppelspiel gestattet, auch kein Glückstöpffer, Gaukler und Kauffenspieler des Jahrmarcks gelitten, noch gehauset werden; ist Sr. Churf. Durchl. unter dem Chursiegel und eigener Hand ertheilten Privilegium zuwider. Würde Jemandt hierwider handeln und sie hausen, soll büßen 3 M.“

Kauffenspiel ist natürlich identisch mit dem schon in den Gesetzen des Deutschen Ordens erwähnten Kaffespiel, welches nach Voigt richtiger Gaffespiel (von gaffen, zuschauen) zu schreiben ist. Es würden demnach die Vorstellungen der Possenmacher damit gemeint sein.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß für Schlesien außer der Hauptstadt Breslau es besonders die Stadt Schweidnitz ist,

welche sogar zwei Belltafel-Gesellschaften besitzt, welche dieses alte Spiel noch heutzutage ausüben, so mag daran erinnert werden, daß, als für das Ordensland Preußen der Hochmeister Winrich v. Kniprode (nach den älteren Chronisten des Landes, besonders Simon Grunau's Schilderung im 13. Tractat, cap. 1. § 2) [„wie er] die stette in Preussen und burger begnadete zu sonderlichen Freuden" und somit der Schöpfer der Schützengilden in der Provinz (für Danzig eher 1354, als 1351, nach Annahme von Dr. P. Gehrke in D.'s Schützenbrüderschaften. 1895. S. 3 ff.) wurde, daß dieser practische Vorschlag im Allgemeinen nicht von dem Hochmeiser, dessen Verdienst nur die Uebertragung einer älteren Sitte nach Preußen gewesen war, ausging, sondern daß jene Sitte des Vogelschießens schon seit längerer Zeit im übrigen Deutschland vorgekommen ist und daß als ihr Urheber der Herzog Georg von Schweidnitz 1286 genannt wird. (So nach Dr. P. Gehrke. S. 3.)

Es ist dazu zweierlei zu bemerken. Erstlich, wenn auch der besondere Historiker für Schweidnitz, Dr. Friedr. Jul. Schmidt, in Geschichte der Stadt Schweidnitz (Schw., 1846) in I. 26. erwähnt, die Glaubwürdigkeit der Sage, Herzog Bolko I., der Ruhmreiche, habe 1286 bereits das Armbrustschießen unter den Schweidnitzer Bürgern eingeführt, werde durch den Umstand begünstigt, daß nach Verleihung eines Privilegiums vom Jahre 1285 von einem seiner Vorgänger Heinrich IV. keine Urkunde für Schweidnitz mehr vorhanden sei, gleichwohl auch für Bolko's Geschichte bis zum Jahre 1290 die beglaubigten Zeugnisse fehlen, so schreibt dazu C. Grünhagen in den Regesten zur Schles. Geschichte (III., 77), er wage jene Nachricht nicht als verbürgt auzuerkennen. „Für eine Institution, der die Sage ein hohes Alter zuschrieb, präsumirte man leicht als Urheber Herzog Bolko I., den Stammvater der schweidnitz-jauerschen Fürsten, und setzte dann kurzweg das Jahr 1286 hinzu, weil man seine selbstständige Regierung von diesem Jahre an (nach dem Tode seines Bruders Bernhard) datirte." Spätere Untersuchungen haben diesen Zweifel Grünhagen's bestätigt, wie mir Herr

Dr. Wendt von der Stadtbibliothek in Breslau darüber schreibt.

Zweitens ist es unerfindlich, wie nach der obigen Angabe ein Herzog Georg von Schweidnitz und von demselben Jahre 1286 als Urheber des Vogelschießens bezeichnet werden konnte. Es muß diese Angabe durchaus ein Irrthum und ein Versehen des Verfassers sein! Und auf Georg Podiebrad (um 1459) paßten weder das Jahr, noch auch andere Umstände.

Da sich nun über die Begründung der Schützengilde in Schweidnitz um so mehr nichts Bestimmtes feststellen läßt, zumal die hauptsächlichsten Aktenstücke mit dem Oberschützenmeister, Salzfactor und Stadtschöppen Leonardi, der 1762 nach Oesterreich floh, verschwunden sind, so ist und bleibt es dennoch Thatsache, daß die Schützengilde zu Schweidnitz eine der ältesten in ganz Deutschland ist und in ihrer Einrichtung vielen anderen Gesellschaften gleichen Characters zum Muster gedient hat. Der besonderen Pflege des Armbrustschießens aber ließen sich die Bolkoherzöge angelegen sein schon mit Rücksicht auf die tartarischen Beunruhigungen. Für Schweidnitz datiert die erste sichere Nachricht von einem Vogelschießen daselbst vom Jahre 1333, das dort in solenner Weise stattfand zu Ehren der Vermählung von Kaiser Karl IV. mit der Prinzessin Anna von Schweidnitz.

Sonst aber ist Breslau von Schweidnitz nur 49 km, also 7 Meilen, in Luftlinie entfernt, also wohl etwa 10 bis 12 Stunden zu gehen. Diese geringe Entfernung möchte sehr wohl zur einmal angenommenen Verpflanzung beitragen.

Die Uebung mit der Armbrust zu schießen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes sehr nützlich sich erwies, namentlich bei kleineren Städten und bei fast republikanischer Verfassung, wurde aus Klugheit zum Vergnügen erhoben. Den Schützen in Breslau wurde im Mittelalter durch einen Legaten Rudolph selbst ein 40tägiger Ablaß für fleißiges Beiwohnen zu Theil und in anderen Städten Süddeutschlands sammt der Schweiz wurde daher auch wohl selbst die halberwachsene Jugend im

Pfeilschießen unterrichtet und geübt. So erhalten in Zürich um 1555 (nach Aloys von Orelli) die Treffer Preise aus dem Aerario und dem Knaben, der keine eigne Armbrust hat, wird sie aus dem Stadtzeughause geliehen. Diese Uebungen wurden Tätschschießen genannt.

Später haben denn die in kriegerischen Uebungen angewohnten Bürger oft genug ihre Vaterstadt vertheidigen helfen müssen. Pro patria est, dum ludere videmur! Jedenfalls muss das Armbrustschiessen schon sehr frühzeitig nach dem Ordenslande Preußen gekommen sein und wird also um 1354 (für Danzig) der damalige Hochmeister es aus seiner Heimath oder aus einem Lande mitgebracht haben, wo er dessen Segnungen für die Vertheidigung der Stadtbürger kennen gelernt hatte.

Ueber diese kriegerische Uebung berichtet Dr. Schmidt (I. 362.) für Schweidnitz selbst noch: „Außer den regelmäßig während der milderen Jahreszeit von Pfingsten bis Michaeli in der Zielstätte auf dem Zwinger vor dem Niederthore, wo 1593 ein Schießhaus erbaut wurde, allwöchentlich vorgenommenen Schießexercitien, bei denen man um den Gewinn der in die Kasse gemachten Einlagen wetteiferte, wurden das Vogelschiessen, mit der Armbrust abgehalten, und das später in Aufnahme gekommene Mannkönigschießen mit den Büchsen, wobei man drei Männer als Zielscheiben aufstellte, allgemeine Volksfeste." Das Königthum als Schütze sicherte dem Erringer von der Stadt Befreiung vom Geschoß, von Wache und Thorschluß, auch ein Freibier für sein Jahr, sowie später durch ein Mandat vom Kaiser Rudolf II. Befreiung von den königlichen Steuern, so daß Seitens der Stadt der Erringer der Königswürde den Kammerräthen in Breslau zu jenem Zwecke gemeldet werden sollte. Doch führt uns diese Betrachtung zu weit von dem vorliegenden Thema ab!

(Fortsetzung folgt.)

Kritiken und Referate.

Die Philosophie des Selbstbewusstseins und der Glaube an Gott, Freiheit, Unsterblichkeit. Systematische Grundlegung der Religionsphilosophie von Dr. Günther Thiele, o. ö. Professor der Philosophie an der Universität Königsberg. Berlin, Verlag von Conrad Skopnik 1895.

Zu der Logik und Metaphysik des Verfassers (Halle 1878) nimmt das vorliegende Werk die Stellung ein, daß hier die letzten und höchsten Begriffe, zu denen die systematische Entwickelung dort erst abschließend hingelangt, zum leitenden Gesichtspunkte der Anordnung und Gliederung des ganzen Gedankenganges werden. Denn wie schon die Logik an den Begriffen Gott, Freiheit, Unsterblichkeit keineswegs vorüberging, sondern auf einen religionsphilosophischen Standpunkt hinausführte, so erfordert nun auch hier die eingehende Entwickelung dieser Ideen wiederum eine erkenntniß-theoretische Begründung, die eine erneute und vertiefte Darstellung umfassender logischer Materien einschließt.

Zwischen diese beiden Werke fielen die eindringenden Untersuchungen des Verfassers über: „Die Philosophie Immanuel Kants" (Halle 1882 und 1887), deren Ergebnisse auf die vorliegende Darstellung nicht ohne Einfluß blieben. Denn konnte der Verfasser selbst seine Logik einen Versuch nennen, die dogmatische Metaphysik des Hegelschen Systems in's Transscendentale umzuschreiben, so erscheint die Philosophie des Selbstbewußtseins vielmehr als eine Erweiterung der transcendentalen Logik Kants zur systematischen Universalität des Hegelschen Denkens hin. Denn die Ueberzeugung begrifflich erkenntnißmäßiger Zugänglichkeit auch der höchsten Probleme, die den Verfasser leitet, erfordert eine so tiefgreifende und fortlaufende Auseinandersetzung mit den entgegenstehenden Lehren Kants, daß nun auch die Darstellung selbst sich vorwiegend in dem Rahmen dieses Ideenkreises bewegt.

Entsprechend der gegenwärtig viel verbreiteteren Kenntniß der Philosophie Kants, wird nun auch der Gedankengang des Verfassers in dieser neuen Gestalt auf eine allgemeinere Theilnahme zählen dürfen, zumal auch die äußere Form der Darstellung den Zugang hier erfreulich erleichtert. Eine stets angespannte Aufmerksamkeit ist freilich auch hier durch die ungewöhnliche Befähigung und

auch Neigung des Verfassers zu abstraktester Gedankenarbeit erfordert. Das öftere Zurückgreifen auf die Geschichte jedoch, ein längeres Verweilen bei einzelnen Problemen, die vielseitigere Beleuchtung und Verdeutlichung durch zutreffende Beispiele gewähren dem Leser auch wiederum eine stets sich erneuernde Anregung.

Der vollen Reife und Bestimmtheit des Gedankens entspricht die stets klare, bei aller Einfachheit doch auch ansprechend persönlich gefärbte Darstellung, die namentlich in den gehaltvollsten Partien des Buches durchaus mustergülig heißen darf.

Völlig frei von jeder Gebundenheit an Autorität, hält der Verfasser doch streng gewissenhaft auf geschichtliche Continuität des Denkens und unterläßt es nicht den Leser an den Höhen der Erkenntniß, an Platon, Aristoteles, Plotin, Spinoza, Leibnitz, Kant, Fichte und Herbart über den Fortgang der Untersuchung zu orientiren. So weist denn auch schon der Titel des Buches die Theilnahme unverhüllt auf die alte Trias: Gott, Freiheit, Unsterblichkeit zurück; aber die Darstellung läßt es auch nicht verkennen, daß es sich hier überall nicht um ererbte, sondern in persönlichstem Denken erworbene Besitzthümer handelt.

Da aller Werth, den das Bewußtsein jenen höchsten Ideen unserer Weltanschauung thatsächlich beilegt, sich von dem Begriffe der Persönlichkeit unablöslich erweist, das Persönliche aber wiederum auf das Selbstbewußtsein zurückgeht, so gewinnt dieses Problem des Selbstbewußtseins nun auch für den ganzen Inhalt die beherrschende und umfaßende Bedeutung, die ihm der Titel des Buches beilegt.

Die Einleitung zeigt in geschichtlichem Rückblick (S. 1—66) wie die Frage nach der Natur des Selbstbewußtseins sich zwar schon im Alterthum, in Platon, Aristoteles und Plotin, zunehmend dem Denker aufdrängt, wie aber doch erst Kant durch die strenge Scheidung eines aprioristischen und sinnlich vermittelten Elementes in der Erkenntniß, auf die eigenste und ursprüngliche Thätigkeit des Subjektes und damit auch auf das Selbstbewußtsein zurückgreift. So gewinnt denn der Begriff des Aprioristischen auch für die Philosophie des Selbstbewußtseins die grundlegende Bedeutung, welche den Verfasser zu einer eingehenden Kritik der Ansichten Kants nöthigt. Das Merkmal der Allgemeingültigkeit und Nothwendigkeit, das Kant in der Formulirung des Problems betonte, wird vom Verfasser mit Recht um der psychologischen Schwierigkeiten seiner praktischen Anwendung willen, beanstandet. Hingegen fordert auch der Verfasser mit Kant den Nachweis der thatsächlichen Freiheit dieser Vorstellungen von allem Empfindungselement und ihre begriffliche Einfachheit. Die objektive Gültigkeit wiederum wird mit Hegel aus ihrer Stellung und Bedeutung im Ganzen des Kategoriensystems begründet. Wenn daher den Anweisungen Kants für einen weiteren Ausbau der Kategorien voller Beifall gezollt wird, so wird doch

ebenso entschieden die Einschränkung des Kategoriengebrauches auf die Erfahrung abgelehnt, um eben durch diese geistigen Formen der Erkenntniß den Zugang zum Selbstbewußtsein zu erschließen.

In scharfsinniger Analyse sucht der Verfasser darzuthun, daß die synthetischen Urtheile der Mechanik, Arithmetik und Geometrie, ihre aprioristische Geltung nicht, wie Kant annimmt, der Anschauung, sondern auch schon der Kategorieenthätigkeit verdanken. Raum und Zeit können nicht Bedingungen der Anwendung von Kategorieen sein, wenn sie ihre Ausbildung selbst erst den Kategorien in ihrer Beziehung zum Gegebenen der Empfindung entnehmen. Diese Neigung, möglichst viel Erkenntnißelemente auf die Verstandesfunction zurückzuführen und in dieser das eigentliche Wesen des Geistes zu sehen, ist eine an die Denkweise des Alterthums erinnernde Seite in der Weltanschauung des Verfassers. So erfüllt denn auch der Ausblick auf allmäliche Befreiung des Geistes von diesem „massiven und aufdringlichen“ Material der Empfindungen den Verfasser mit ähnlicher Befriedigung, wie sie einst Platon daher erhoffte. So dankenswerth diese eingehende Beleuchtung der auf Zeit, Raum und Zahl bezogenen Urtheilsweisen an sich ist, so fällt es doch auch, entsprechend solchem Ueberwiegen der Verstandesfunction, nicht mehr ganz leicht, einen anschaulichen Rest in diesen Vorstellungen, den auch der Verfasser zugesteht, als ein eigenartiges Element neben Kategorien und Empfindungen festzuhalten. Wird die aprioristische Geltung jener Urtheilsformen vom Verfasser auf die Kategorien zurückgeführt, so wird andererseits doch auch eine empirische Seite an ihnen anerkannt, die sich auf die Thatsächlichkeit ihrer Geltung bezieht.

Das erste Buch (S. 66—251) enthält die Entwickelung des Begriffes der Substanz, auf den der Verfasser durch den Satz vom Grunde hingeführt wird. Die empiristische Deutung dieses Satzes wird auf das Entschiedenste abgelehnt und auch die Unfruchtbarkeit eines die Anwendung der Kategorien vermittelnden Schema, wie es Kant erforderlich schien, wird einleuchtend nachgewiesen. Von einem Gegebenen soll zwar überall ausgegangen werden, denn: „die Empfindungen sind gleichsam das feste Erdreich, das den Baum der menschlichen Erkenntniß mit seinen Wurzeln umschließt, um sich desto sicherer in lichtere Höhen zu erheben.“ Ueber die bloße Einheit zeitlicher und räumlicher Anordnung der Empfindungen aber weise schon das Moment des Intensiven in ihnen hinaus, und die verschiedenen Verhältnisse, in denen sie zu einander stehen, nöthigten, mit dem Unterscheiden des Wesentlichen und Unwesentlichen, von der Erscheinung zu ihrem Wesen, von der Folge zum Grunde zurückzugehen und das aprioristische Gesetz aufzustellen: Jedes Verbundensein einer Mannigfaltigkeit hat einen Grund.

Dieser Satz führt den Verfasser von der Vielheit der Dinge auf das eine Unbedingte hin, dessen Annahme durch eine sehr bemerkenswerthe Erörterung des kosmologischen und ontologischen Argumentes gerechtfertigt wird. Die Be-

stimmungen der absoluten Selbstständigkeit und Unveränderlichkeit des Unbedingten wiederum erfordern einen Träger für die Veränderungen und Unterschiede in den Erscheinungen, oder die Annahme relativer Substanzen, die als einfache, vom Absoluten zwar abhängige, aber gegen einander selbstständige Wesen gedacht sind.

Als Körper-Substanzen bestimmen sie durch raumerfüllende Kräfte gegenseitig ihre veränderlichen Zustände auf Grund des Kausalitätsgesetzes und bilden so den Weltzusammenhang, der seinen letzten Halt in der Einheit des Unbedingten hat. Zwar nicht die Thatsächlichkeit, wohl aber die Nothwendigkeit der Zeitfolge wird von der Kausalität abhängig gedacht. Nach ihr bestimmen sich daher auch die Zeitverhältnisse der materiellen Erscheinungen, die zwar an sich nur in Bewegungen und Geschwindigkeiten bestehen, aber doch auch auf ein inneres Geschehen in den relativen Substanzen selbst zurückweisen. Die Frage, wie diese Veränderungen in der Wechselwirkung der Substanzen in dem Unbedingten begründet sein können, ohne daß seine Unveränderlichkeit aufgehoben wird, führt schon über die materiellen Substanzen der Kosmologie hinaus.

Die Seelen-Substanz hingegen wird durch das Merkmal des Wissens oder die ursprüngliche Beziehung des Subjectiven auf das Objective bestimmt und damit auch die Sinnlosigkeit jeder materiellen Erklärung des seelischen Geschehens beleuchtet. Aus jenem allgemeinen Elemente des Wissens tritt dann in Folge der Wechselwirkung der Substanzen und ihrer Zustandsänderungen die stets von einem Gefühlston getragene Vorstellung als ein freies Schaffen der Seele hervor.

Im Vorstellen ist die Seele die eine und identische Substanz, die sich in allen Formen ihrer Thätigkeit, dem Meinen, Behaupten und Schließen, erhält. Als Einheitsgrund des Denkens wird daher die Seelensubstanz, gegen die Bedenken Kants, durch sehr triftige Erwägungen sicher gestellt. Im Gegensatze zum Kommen und Gehen der materiellen Substanzen im Körperbau und Gehirn, und im Unterschiede von dem Verschmelzen ihrer Zustände zu bloßen Resultanten, wird das Beharren des Seelischen und sein Auseinanderhalten der Vielheit der Empfindungen betont. Wenn die Wechselwirkung seelischer und körperlicher Kräfte auch ihren letzten Grund im Absoluten haben müsse, so verweise ihre intensive Natur doch auch auf die Möglichkeit einer Verwandtschaft der präsensitiven Seelenzustände und präcelerativen Zustände der Körpersubstanzen, die etwa in der Form des Gefühles zu suchen wäre. Ihre Folgen müssten aber freilich wieder in den Unterschied der Geschwindigkeiten und der Empfindungen oder bloßen Zustände und schaffender Thätigkeiten auseinandergehen. Gegenüber dem unfreien Wirken materieller Substanzen, nach dem Gesetze der Resultanten, schreite die Seelensubstanz im Denken auch noch über ihre eigene Schöpfung, die Empfindung, hinaus und zu völlig frei gewählten Zielen fort.

Das zweite Buch (255—420) folgt in der Entwickelung des Selbstbewußtseins zunächst Kant und Fichte, indem es den Bedingungen der Recognition der Vorstellungen nachgeht. Mit Fichte wird der letzte Grund aller Erkenntniß in das Ich gesetzt, der aber nicht in die Thätigkeit des Setzens aufgehend, sondern als Seiendes gefaßt und im Selbstgefühle aufgewiesen wird. Das Selbstgefühl giebt auch den Gefühlszuständen, deren jeder Identität von Sein und Wissen ist, ihre Einheit. Wie von Lotze, wird also auch hier das Gefühl als die Grundlage des Seelenlebens und als Bedingung der übrigen Thätigkeiten gedacht. Aus dem Gefühl und Wollen in sich verbindenden Ich tritt in der Vorstellung dann das Objective, ein Nicht-Ich dem Ich gegenüber. Sich selbst vorstellend und wollend erkennt das Ich sich auch als die Identität des Vorstellenden und Vorgestellten, wie des Wollenden und Gewollten, und macht damit auch erst die Recognition letzthin erklärlich.

Die Unmöglichkeit, das Nicht-Ich aus dem Ich herzuleiten, erfordert die Annahme eines absoluten Urgrundes und das Gefühl der Außenwelt veranlaßt das Ich, sie als ein an sich Seiendes zu setzen, seine eigenen Zustände aus der Wechselwirkung mit Körpersubstanzen herzuleiten und sie nach den Ordnungen des Räumlichen und Zeitlichen zu bestimmen.

Schon aus den ersten Kategorien ergebe sich in dem Unterscheiden eines Mehreren das Zusammensein und Aneinandergrenzen, dessen nähere Bestimmungen, durch die Beziehung der Kategorien auf die Empfindungen, zu der Ausbildung der Raum- und Zeitvorstellung und zu einer Scheidung der Empfindungen nach diesen Ordnungen führten. Wie hierin das Gegenwärtigsein, oder das Zusammenfallen der Empfindung mit dem Ich, den Ausgangspunkt abgebe, so leite das Zugleichsein-Können und das Nichtzugleichsein-Können, der verschiedenen Empfindungsgebiete, die Entwickelung jener Vorstellungen fort, deren Anschaulichkeit eben aus dem Verschmelzen des begrifflichen Denkens mit den Empfindungsreihen hervorgehe. Wie die Stetigkeit der Empfindungsqualitäten dem Denken Veranlassung bietet auch das Nacheinander und Nebeneinander continuirlich zu fassen, so nöthigen auch die nach qualitativer Verwandtschaft geordneten Systeme der Lokalzeichen dazu die Empfindungsqualitäten in die extensive Continuität des Raumes einzuordnen. So verbindet die Theorie von Raum und Zeit hier ein aprioristisches dem empirischen Elemente und für die Idealität jener Vorstellungen ist dem Verfasser zwar nicht die Apriorität der Urtheile, wohl aber die Unmöglichkeit entscheidend Raum und Zeit als Dinge existirend zu denken, sowie die Unfruchtbarkeit bloßer Verhältnißbegriffe für die Erkenntniß des inneren Seins der Dinge.

Wie Raum und Zeit so beziehen sich auch die Kategorien nur auf das Sein der Dinge für den Geist und können daher keine Identität mit dem Sein der Dinge an sich beanspruchen. Daher kann aber auch der Raum, als bloße Anordnungsform der Empfindungen keinen Anlaß bieten, nun auch alle Sub-

stanzen räumlich zu denken, da es doch von dem Ich selbst keine Empfindung giebt. Das Ich lokalisirt das Seelische zwar räumlich, aber doch nur in seinen Beziehungen zur räumlichen Welt, nicht seinem eigenen Wesen nach. So wenig wie Empfindungen gebe es denn auch Lokalzeichen für das Ich, und die dynamische Wechselwirkung zwischen Körper und Seele lasse sie in ihrer geschiedenen Eigenart frei fortbestehen.

Das dritte Buch (S. 423—510) unterscheidet, bei aller Anerkennung einer Gesetzmäßigkeit in der Wechselwirkung von Körper und Seele, in der Seelenthätigkeit selbst die Gebiete der psychischen Nothwendigkeit und der logischen und sittlichen Wahlfreiheit. Nicht von zufälligen Zuständen, wie es die Gefühle sind, könne der Wille bestimmt gedacht werden, da sie doch selbst wiederum vom Willen abhängig erscheinen, sondern von dem sich selbst Wollen des überzeitlichen Ich. In dem logischen und moralischen Sollen spreche sich das wahre Wesen des Ich aus und setze auch dem Satze des Grundes eine nothwendige Grenze, da hinter dem freien Entschluß kein weiterer Grund denkbar sei. Mit dem logischen und moralischen Sollen tritt das Ich sowohl in Beziehung zum absoluten Grund seines eigenen Wesens, wie auch zu anderen endlichen Substanzen, indem das Princip der Sittlichkeit mit der Liebe zu Gott zusammenfällt, seine zeitliche Wirksamkeit aber freilich noch die Gestalt eines Entwicklungskampfes annimmt. Die Bedingtheit des Ich durch Gott und die Wahlfreiheit, die es in Anspruch nimmt, finden ihren Ausgleich im Gottesbegriffe, dessen geschichtliche Entwicklung an die Kausalität der Natur anknüpfend und von aesthetischen Eindrücken unterstützt, sich zu immer mehr entsprechenden Formen erhebt, um in dem Begriffe des Weltschöpfers das kausale Geschehen überhaupt durch den Begriff des Schaffens abzulösen, der nur in dem freien Setzen der Empfindungen im vorstellenden Ich eine endliche Veranschaulichung hat. Gott, als dem Urgrunde nicht nur der körperlichen, sondern auch der seelischen Welt, werden auch die Bestimmungen des Wissens, des Selbstgefühles, eines schaffenden Vorstellens, liebenden Wollens und erkennenden Denkens zugesprochen. Ihre Einheit finden diese Bestimmungen in dem absoluten Ich der Gottheit, das als Identität von Sein, Wollen und Erkennen die Aseïtät Gottes bildet. Da so die Nothwendigkeit des Absoluten zur Freiheit werde, so sei auch eine Veränderung im Wissen der Gottheit, wie sie die Freiheit der von ihr gesetzten endlichen Substanzen erfordere, als freie Selbstbeschränkung Gottes nicht auszuschliessen.

Der Gedanke eines Aufhörens der Seelensubstanz endlich, den Kant in der Vorstellung einer graduellen Abnahme berührte, wird vom Verfasser abgelehnt, da die Intensität nur auf die Zustände, nicht auf das Sein der Substanzen zu beziehen sei. Das überzeitliche Ich könne von dem Aufhören der an die Körperlichkeit gebundenen Funktionen der Seele nicht betroffen werden, vielmehr könne es sowohl eine Nachwirkung des zeitlichen Lebens sich bewahren,

wie auch die ihm unnütz gewordenen Organe seiner Thätigkeit durch Ausbildung neuer und anders gearteter ersetzen.

Wie die Weltanschauung des Verfassers hier auf eine dem gemeinen Bewußtsein nicht ungeläufige Vorstellung hinausführt, so geht ihre Richtung überhaupt nicht dahin, ein schlechthin Neues, Befremdendes, Paradoxes zu erschließen, sondern den im Laufe der Geschichte erworbenen philosophischen Besitz auch dem Bewußtsein der Gegenwart in gewissenhafter Prüfung seines begrifflichen Zurechtbestehens zu sichern.

Neben dem systematischen Aufbau der Gedanken, der allein hier kurz umrissen werden konnte, liegt die Bedeutung des Buches vornehmlich in den Einzelheiten der Argumente, in denen der Verfasser selbst den zumeist durchdachten Problemen noch eine neue Seite oder persönliche Auffassung abzugewinnen und sie mit eindringendem Scharfsinn zu fördern weiß. So liegt in der reichen Belehrung, welche dieses Werk gewährt, nicht nur eine dankenswerthe Führung zu den höchsten Fragen und Zielen des Lebens, sondern auch eine willkommene Hülfe für die weitere Erforschung einzelner Probleme der Wissenschaft. J. Walter.

Schriften des Westpreussischen Geschichtsvereins. Acten der Ständetage Preußens, Königlichen Anteils (Westpreußen). Herausgegeben von Dr. Franz Thunert. Band I 1466—1479. Lieferung 1. Danzig 1888, Druck von A. W. Kafemann. II, 166 S. Lieferung 2. 1895 S. 167—598 Lieferung 3. 1896 IV, S. 599—696. 8°.

Der Westpreußische Geschichtsverein in Danzig hat bisher außer einer Zeitschrift, von der von 1880—1896 35 Hefte in zwangloser Folge erschienen sind, zwei Urkundenbücher, für Pommerellen und das Bisthum Kulm, herausgegeben und jetzt den ersten Band einer neuen Publikation zum Abschluß gebracht, die sich an das große Quellenwerk Toeppens, die Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens (Band 1—5, Leipzig 1874—86) anzuschließen bestimmt ist. Die Bearbeitung übertrug der Verein einem jungen Gymnasiallehrer, Dr. Franz Thunert, der sich durch seine Erstlingsarbeit über die Schlacht bei Tannenberg vortheilhaft bekannt gemacht hatte. Wie dieser in einem kurzen, der ersten Lieferung vorausgeschickten Vorwort bemerkt, hat er sich die Actensammlung Toeppens zum Muster genommen, mit welcher die innere und äußere Anlage seiner Ausgabe völlig übereinstimmt, nur fehlt leider die Eintheilung der zum Theil sehr umfangreichen Recesse in Paragraphen, welche bei Toeppen und in den Sammlungen der Hanserecesse so viel zum schnelleren Verständnis des abgedruckten Quellenmaterials beiträgt. Warum zwischen dem Erscheinen der ersten und zweiten Lieferung ein Zeitraum von sieben Jahren verstreichen mußte, erfahren wir weder von der Redactionskommission

des Vereins noch von dem Herausgeber, jedenfalls hat die lange Verzögerung der Danziger Publikation nicht zum Vortheil gereicht, denn manche der hier gedruckten Urkunden ist inzwischen (1894) im dritten Bande des Codex epistolaris saeculi decimi quinti von Professor Lewicki in Krakau herausgegeben worden. In der Schwierigkeit, das urkundliche Material zusammenzubringen, hat die Ursache des siebenjährigen Aufschubes auch nicht gelegen, denn von den 337 Nummern des ersten Bandes entstammen 193 Urkunden dem Danziger Stadtarchiv, 59 Protokolle der Tagfahrten der ebendort aufbewahrten Receßhandschrift, während das Thorner Stadtarchiv für 25 Briefe und 5 Receßauszüge, die beiden Frauenburger Archive, das bischöfliche und das des Kapitels für 47, die aber erst im Nachtrag No. 291—337 gegeben werden, das Königsberger Staatsarchiv sogar nur für 8 Nummern, 2 Briefe, 6 Recesse herangezogen ist; außerpreußische Sammlungen sind überhaupt nicht benutzt worden. Die nämliche Beschränkung zeigt sich auch in der Berücksichtigung der gedruckten Litteratur; der Herausgeber (jetzt in Löbau in Westpreußen) hat sein Werk eben an einem Orte zum Abschluß bringen müssen, an dem es nicht nur an einer größeren Bibliothek, sondern sogar an den für seine Arbeit unentbehrlichsten Hülfsmitteln gebrach. Man sieht dies z. B. daraus, daß er Dogiels codex dipl. Polon. nur aus Caros Geschichte Polens kennt. Besonders nachtheilig war die Ignorirung des Index actorum saeculi decimi quinti von Professor Lewicki in Krakau, da aus ihm der Herausgeber hätte ersehen können, wie viele seiner Urkunden bereits anderweitig gedruckt sind. An zwei preußische Publikationen hätte aber Dr. Thunert auch ohne das polnische Regestenwerk denken müssen, an Schütz historia rerum Prussicarum und Woelky's Urkundenbuch des Bisthums Kulm, in welchem er seine Nrn. 12, 44, 47, 107, 292, 296, 297, 300, 305, 316 als No. 643, 663 b, c, 668, 644, 647, 648, 655, 664, 672 finden konnte. Caspar Schütz, der Danziger Stadtschreiber, hat bekanntlich in seiner 1592 erschienenen preußischen Geschichte von den Recessen sehr umfangreichen Gebrauch gemacht; die zweite Hälfte seines Buches ist seitenlang weiter nichts als wörtliche Wiedergabe der ständischen Protokolle in etwas modernisirter Sprache. Nun giebt auch Thunert die Verhandlungen der Tagfahrten im 2. Hefte nicht immer unverkürzt, sehr oft begnügt er sich mit einem Auszug, bei dem dann ohne Aenderung des Druckes die direkte Rede der alten Vorlage in die indirekte unserer heutigen Sprache übergeht. Zahlreiche derartige Stellen lassen sich aus Schütz ergänzen, ja noch mehr, zahlreiche Lese- oder Druckfehler der neuen Ausgabe, die bis in die Register ihren Weg gefunden, aus dem alten Stadtschreiber verbessern; ich will nur einige der bezeichnendsten anführen. S. 52 Z. 11 v. o. sollen wuste huben und erbe denihenen, die nach im lande sein, V iar lang, dy bousen landes sein ein gancz iar vorbehalten werden; Schütz liest S_6 Z. 13 v. u. besser statt V — ein halb jahr, Th. scheint das Zahlzeichen ꝭ (1/2) nicht verstanden zu haben. S. 227 Z. 17 v. o. druckt Th. sloch mere und hält

nach einer Fußnote dieß für eine Corruptel von solch mere, bei Schütz T_5b Z. 11 steht fluchtmären, zu lesen war also flochmere, d. i. vlochmêre fliegende Kunde (Lübben-Walther, mittelniederdeutsches Handwörterbuch 485). S. 249 Z. 5 v. u. wird die Besatzung von Heilsberg »im vehme abeiaget«, bei Schütz V_2a Z. 17 v. u. »im regen«. S. 282 Z. 2 v. o. hat Thunert: das wir czeitunge hetten die finde uff das slos und stat die nicht ingelassen worden. Schütz V_5a Z. 1 v. u.: das die Feinde dieselbe nacht auff das Schlos und in die Stad solten eingelassen werden. S. 283 Z. 9 v. u.: sulde uns die brewe, die wir bey euch gethan haben, zu schande uszgeleget werden — Schütz V_6a Z. 17 v. o. offenbar richtig: die trewe. An vielen anderen Stellen ist zu ersehen, daß der aus Eisleben gebürtige Schütz den stark mit niederdeutschen Wendungen durchsetzten Dialect der Recesse besser beherrscht hat, als der aus Danzig stammende neue Herausgeber, dem es nicht überall gelungen ist, die gleichzeitige Handschrift zu verstehen. Neben dieser Danziger Receßhandschrift benutzt Th., wie er in dem Verzeichniß der archivalischen Quellen S. 695 u. 696 angiebt, noch Abschriften Bornbachs, Königsberger Recesse in der Stadtbibliothek zu Danzig und Abschriften Danziger Recesse im Königsberger Staatsarchiv; bei jedem Receß werden auch die Seitenzahlen der verschiedenen Handschriften verzeichnet, aber wie weit die Texte übereinstimmen, erfahren wir nur selten. Ein weiterer Uebelstand, der seine Erklärung für die 2. Lieferung ebenfalls in dem ungünstigen Wohnort des Herausgebers findet, ist die Kargheit in sachlichen Erläuterungen. Wir sind heute durch die großen von den historischen Commissionen unternommenen Publikationen in dieser Beziehung verwöhnt, wenn nicht in Fußnoten beim ersten Vorkommen, so verlangen die Benutzer doch wenigstens im Register gründlich über Personen und Orte aufgeklärt zu werden, abweichende Namensformen auf die jetzt gebräuchliche zurückgeführt zu sehen. Bei diesen westpreußischen Ständeacten war es ganz besonders nöthig, weil neben den heimischen auch die polnischen Namen in Betracht kommen. Hier hat der Herausgeber, wohl aus Mangel an litterarischen Hülfsmitteln, seine Aufgabe viel zu leicht genommen. Fast auf jeder Seite stolpert der Benutzer über eine unerklärte, von den Schreibern verdorbene Namensform, bei der ihn das Register im Stich läßt. Dadurch ist es dann gekommen, daß im Register Zusammengehöriges an verschiedene Stellen gerathen ist, manches wird stillschweigend berichtigt, anderes stillschweigend übergangen. S. 264 kommen Anfang Dezember 1472 mit König Kasimir nach Thorn Nicolaus von Brudzewo Cixischer Woywode, Andreas Kretkowsky zu Leißke Castellan; bei dem ersten steht im Namenregister unter Brudzewo nur Woywode (statt Cixischer war Cirischer, d. i. von Sieradz zu lesen), bei dem zweiten unter Kretkowski das richtige Kastellan zu Brzesc. Der S. 62 (auch im Register aufgeführte) Danziger Rathssecretair Cyndaw hieß bekanntlich Lindaw, S. 296 ist Trouwel (auch Register) Druckfehler für Frouwel. S. 420 ist Spithkone und Wanthropka statt Spithkove und Wantroyka (so Register)

zu lesen. Der Thorner Rathsherr Backendorf S. 468 heißt richtig Rackendorf besser Rockendorf, der Gesandte des Königs S. 473 Paul Jassinski, nicht Lassinski (so im Reg. vgl. Dlugoß ed. Crac. V S. 681). S. 592 lauten die aus Voigts Namencodex leicht zu berichtigenden Namen dreier Ordensgebietiger nicht Baltzhausen, Dengelach und Noeben, sondern Baldshofen, Angelach und Narbe. Der S. 594 erwähnte episcopus Agriensis ist nicht Bischof von Agram, sondern von Erlau, Strigonie, wo die Verhandlungen zwischen Bischof Nicolaus von Ermland und dem König von Ungarn stattfinden, nicht Agram, sondern Gran. Mit diesen Ausstellungen haben wir bereits die von S. 664—694 reichenden Register gestreift. Nach Toeppens Beispiel in den Acten der Ständetage Preußens giebt Th. neben dem (nicht ganz vollständigen) Namenregister (Orte und Personen, 664—678) ein Sachregister (679—687), bei dem man häufig die Erklärung der aufgeführten Worte vermißt. Eine solche ist in dem letzten »Worterklärung« betitelten Register beabsichtigt (688—694), hier aber jede Anführung der Stellen, an welchen die gedeuteten Worte vorkommen, unterlassen, so daß eine Nachprüfung ungemein erschwert ist. Und hier gerade zeigt sich die ungenügende Kenntniß des mittelniederdeutschen Dialektes bei dem Herausgeber ganz klar. Beneglich willkommen verdankt seinen Ursprung nur einem Druckfehler (S. 451), Schütz liest an der entsprechenden Stelle »behagelich«, beschrawht S. 254 (Schütz hier wohl modernisirt beschnautzt) ist beschrieen (mnd. beschruwen), sich borchen = sich in Sicherheit bringen, S. 369 Z. 4 v. o. ist gebrocht statt geborcht zu lesen (Schützt: gewirckt). Das unerklärte mit einem Fragezeichen versehene defliken S. 349 bedeutet furtive (Lübben-Walther 89), obsaz S. 383 ist nicht Festsetzung, sondern Uebersetzung, zu hohe Besteuerung, widderkroszende (mit Fragezeichen) S. 470 widerspänstig (Lübben-Walther 562), ezichte 263 nicht Angelegenheit, sondern Feindseligkeiten, wurthezinser (S. 50) nicht Zinseszins, sondern Grundstücksabgabe.

Besser als die Herstellung der Texte, der Erklärungen und Register ist dem Herausgeber S. 598—663 der „Rückblick“ gelungen, in welchem in klarer, übersichtlicher Darstellung die Gegenstände der Verhandlungen dem Leser vorgeführt werden. Die Befreiung der noch von den Söldnern besetzten Schlösser, die Aufbringung der Mittel dazu durch gemeinsame Abgaben von Landen und Städten, die Verbesserung der Münze gemeinsam mit dem Ordenslande, daneben aber bereits die Bestrebungen des neuen Landesherrn, des polnischen Königs, gegen die Privilegien von 1454 das Versammlungsrecht der preußischen Stände zu beschränken und Nationalpolen in Aemter und Würden in Preußen zu bringen, bilden den Inhalt der Verhandlungen und Beschwerden. Von 1472 tritt dann hauptsächlich der ermländische Bischofsstreit in den Vordergrund, den schon 1871 Julius Brock in seiner Breslauer Dissertation de controversiis quae post pacem Thorunensem secundam inter Casimirum IV. et terras Prussiae exortae sunt eingehend behandelt hat. Hier zeigt sich die Gabe Thunerts, verwickelte Ver-

hältnisse klar zur Anschauung zu bringen, wir sehen deutlich, wie der deutsche Orden, der Bischof Nicolaus von Tüngen und die verbrieften Rechte der preußischen Stände nur Schachfiguren in den Händen des Papstes und des Königs von Ungarn sind. Freilich war das aus den zahlreichen Veröffentlichungen über diese Epoche, die seit den Tagen Palacky's in Böhmen, Polen und Schlesien von Bachmann, Lewicki, Markgraf, Kronthal und Wendt erfolgt sind, nicht unbekannt.

M. Perlbach.

Bötticher, Adolf, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft VI. Masuren Königsberg, 1896. 8. 124 Seiten und 68 Abbildungen. 3 Mark.

Wie nicht anders zu erwarten stand, bietet das vorliegende Heft für die Geschichte der Kunst nur wenig, fast könnte man sagen, gar kein Material. Das ist kein Wunder, denn spät erst sind diese weiten Länderstrecken mit Deutschen besiedelt und der Kultur gewonnen worden. Im Mittelalter wurden hier nur wenig Steinbauten errichtet, nur vorgeschobene Außenpunkte des Ordensstaates gab es, nicht aber ein eigentliches blühendes Wirthschafts- und Verfassungs-Leben. Erst von Herzog Albrechts Zeiten ab wurden diese Gebiete ernstlicher Fürsorge gewidmet, es entstanden Städte und Dörfer, zahlreicher wurden die Kirchen und besser die Bildung. Aber immer noch konnte von feinerer Kultur keine Rede sein, zu dürftig waren die Erwerbs-Verhältnisse, zu unsicher bei der Nähe der polnischen Grenze die politischen Zustände, zu dünn die Bevölkerung gesät. Und ein getreues Spiegelbild dieser Entwickelung gewährt die im Auftrage der Provinzial-Verwaltung von Herrn Adolf Bötticher besorgte Aufnahme der masurischen »Bau- und Kunstdenkmäler«. Die Bauten stellen sich fast immer als einfache Nutzbauten dar und da, wo man die Ausstattung etwas reicher herstellen will, macht sich häufig ein etwas barbarischer Geschmack geltend. Wenn man demnach für eine Schilderung der deutschen Kunstgeschichte auf Forschungsreisen in Masuren wohl wird verzichten können, so ist der Gewinn, welchen das vorliegende Heft für die Kulturgeschichte unserer Provinz bietet, um so beträchtlicher und erfreulicher. Für die Kenntniß der Leistungsfähigkeit des alten Königsberger Goldschmiedehandwerks ist das, was hier ermittelt ist, nicht entbehrlich; auch das Bild, welches wir von Königsberger Bildhauern, wie Isaac Riga und Pfeffer uns zu machen haben, gewinnt eine Bereicherung. Die zahlreichen Holzkirchen sind der Beachtung nicht ganz unwerth und gar die dürftigen Ueberreste von Ordensbauten wird man bei einer Schilderung der Wehrverfassung des Deutsch-Ritter-Ordens nicht übergehen dürfen. Der Verfasser ist, wie stets, redlich bemüht gewesen, der nicht ganz angenehmen Aufgabe gerecht zu werden, all die mannigfachen Gegenstände, welche in Betracht kommen, zu verzeichnen. Einige kleine Ausstellungen, die

ich hier erheben möchte, bitte ich deshalb nicht als Vorwurf oder Tadel deuten zu wollen. Das Schloß in Lötzen wird als Barock-Bau von 1614 bezeichnet: ich kann aber weder eine Berechtigung für die zeitliche Ansetzung auf 1614. noch einen Grund finden, den Styl barock zu nennen; es ist vielmehr ausgesprochene deutsche Renaissance, inschriftlich 1560 entstanden. Die Altarbilder von Benkheim hätte ich ihrer künstlerischen Art nach gern genauer beschrieben gesehen; die Bezeichnung »gut« in Verbindung mit dem Umstande, daß das Werk vielleicht noch dem Ende des 16. Jahrhunderts angehört, reizt das Verlangen nach mehr, zumal augenscheinlich Arbeiten eines Königsberger Malers vorliegen. Hinter die Nachricht, daß die Alabaster-Reliefs in Rosengarten aus Italien mitgebracht sein sollen, dürfte wohl ein großes Fragezeichen zu setzen sein. Den Altar in Marggrabowa (S. 70) dem Bildhauer Schöbel (S. 123) zuzusprechen, wird kaum Bedenken unterliegen. Ueber die Ausgrabungen des Verfassers am alten Jagdhause bei Tollmingkemen (dieser Ort ist aus äußeren Gründen im vorliegenden Heft behandelt, nicht im vorigen, wo man ihn vermißte) und über die von ihm gefundenen Renaissance-Gegenstände würde man gern Näheres vernehmen. Die kaiserlichen Bauten in Theerbude entstammen nicht dem Ende der achtziger Jahre, sondern den neunziger Jahren; die über sie erschienene Literatur ist nicht erwähnt. Ganz ausgefallen ist das Schloß Steinort des Grafen Lehndorf, wie ja auch sonst die Schloßbauten unserer Provinz in dem Bötticher'schen Werke zu kurz gekommen sind (ich erinnere nur an Holstein, Friedrichstein, Schlobitten usw.) — Dem Vernehmen nach läuft der Herrn Bötticher ertheilte Auftrag am 1. October 1897 ab; es wäre bedauerlich, wenn sich nicht eine Verlängerung erzielen ließe. H. Ehrenberg.

Die staatsrechtliche Stellung der Grafen zu Dohna am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts. Rechtsgutachten der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Staatsregierung, erstattet von Stephan Kekule von Stradonitz.*)

Die Lippesche Thronfolgefrage, die in so hohem Maße das Interesse von Gelehrten und Ungelehrten erregt hat und noch erregt, feiert demnächst ihr zweijähriges Jubiläum. Am 30. März 1895 starb Fürst Woldemar. Im Fürstentume selbst hatte man sie allerdings schon vor seinem Tode zum Gegenstande ernster Betrachtungen gemacht, die Oeffentlichkeit jedoch beschäftigte sie erst später. Trotz der anfänglichen Schwierigkeiten ist sie mittlerweile durch die Anerkennung eines Schiedsgerichtes der Lösung erheblich näher gerückt. Wann dasselbe allerdings seinen Spruch fällen wird, läßt sich noch nicht bestimmen. Man munkelte schon im September vorigen Jahres etwas, aber ein zweiter Herbst wird wohl seine Blätter über die Lippeschen Gefilde ausstreuen, ehe die treuen

*) Carl Heymann's Verlag, Berlin 1896. (IV, 124 S. gr. 8.) 3.—

Untertanen wieder ruhig, ohne Besorgnis für die Zukunft ihres engeren Heimatländchens, ihr Haupt niederlegen können.

Indessen schmiedet man hüben und drüben die Waffen zum Entscheidungskampfe. Der Streit hat sich jetzt zu der Frage zugespitzt: Welches war die Observanz des Lippeschen Hauses inbezug auf die Ebenbürtigkeit bei Eheschließungen? Die Biesterfelder Nebenlinie will die Nachkommen des vielberufenen Exfreifräuleins Modeste von Unruh successionsfähig machen, indem sie auf Eheschließungen in der Detmolder Linie mit Reichsburggräfinnen zu Dohna, die doch auch dem niederen Adel angehört hätten, und deren Nachkommen dennoch successionsberechtigt gewesen wären, hinweisen. Ergo sei es Lippesches Gewohnheitsrecht gewesen, Ehen mit Damen aus dem niederen Adel als ebenbürtig anzusehen. Lippe-Biesterfeld glaubte diesen Schluß mit um so größerer Sicherheit ziehen zu können, als die graue Theorie einiger Rechtslehrer, welche in Mißachtung der geschichtlichen Entwicklung im allgemeinen und der Dohnaschen Familiengeschichte im besonderen statt zu entwirren noch mehr verwirrte, auf ihrer Seite stand.

Nachdem Dr. Reuling die vorliegende Frage zu Gunsten von Schaumburg-Lippe in Fluß gebracht hatte, hat sich das obige Gutachten des Dr. Kekule von Stradonitz das große Verdienst erworben, sie in allen ihren Zusammenhängen unanfechtbar klargestellt zu haben, indem er zugleich mit der Untersuchung der staatsrechtlichen Stellung der Dohnas im 17. und 18. Jahrhundert die Frage nach der Lippeschen Observanz ein für alle Male beantwortet.

Dieses Verdienst bleibt bestehen, auch wenn wir hie und da an dem Gutachten etwas aussetzen müssen. So z. B. kann ich dem 2. Abschnitte desselben keine Beweiskraft zugestehen. Daß Amalie zu Dohna, die Gemahlin Simon Heinrichs VI. zur Lippe, als souveraine Herrin von Vianen und Ameyden (seit 1686) dem hohen Adel angehörte, kann niemand bestreiten; wohl aber, daß diese erst 1686 erworbene Qualität rückwirkende Kraft besitze und schon bei Amaliens Vermählung in Betracht zu ziehen sei. Der Verfasser will diesen Einwand durch den Satz, daß Souveraine und *ihre Familie* dem hohen Adel angehören, widerlegen. Er wendet jedoch den hier unstatthaften weiteren Begriff Familie an. Amalie zu Dohna gehörte doch zunächst der Familie ihres Vaters, also der Dohna'schen, an, und nur durch das unerwartet traurige Geschick ihrer Brüder ist sie 1686 in den Besitz der souverainen Herrschaft gekommen. Vordem hatte sie so gut wie gar keine Aussicht darauf. Der große Kurfürst rechnet sie daher nur als Reichsburggräfin zu Dohna zum hohen Adel. Ueberdies genügt die Stellung des großen Kurfürsten zu ihrer Heirat, sowie ihre Zugehörigkeit zum Orden der Sklavinnen der Tugend als Beweis für die Zugehörigkeit zum hohen Adel vollständig.

Die Quelle aller Irrtümer auf diesem Gebiete ist die Bedingung des Hochadels durch die Reichsstandschaft. Diese publicistische Doktrin vom Ende des

vorigen Jahrhunderts, die Gewohnheitsrecht zu werden droht, ist schon früher widerlegt, wenn ich mich auch nicht entsinne, ob seit Tabor in so zusammenfassender und gründlicher Weise wie von Dr. Kekule.

Er schlägt dabei die einzig richtige historische Methode ein, welche die lebendige Entwicklung der Dinge im Auge behält, während die juristische häufig von abstrakten Begriffsbestimmungen und Klassifikationen ausgeht, die wohl sehr bequem ist, aber den thatsächlichen Verhältnissen oft Gewalt anthun. Durch eine reichhaltige publizistische Litteratur wird nachgewiesen, daß die ersten Spuren jener Doktrin in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich finden, man dieselbe jedoch als communis opinio (wenn man von einer solchen überhaupt sprechen kann) erst am Ende des Jahrhunderts ansehen könne. Dasselbe bestätigen die Gesetze für das Kammergericht und den Reichshofrat, die Verbindungen der Radziwills mit dem Brandenburgischen Hause und vor allem der Bundestagsbeschluß vom 12. Juni 1845, wonach die Bentinck'sche Familie die Rechte des hohen Adels erhielt unter Anerkennung des Satzes, daß hoher Adel und Reichsstandschaft nicht identisch seien. Denn weder Bentinck noch Radziwill haben jemals die Reichsstandschaft besessen, während sie die Dohnas bis 1402 thatsächlich hatten.

Die Stellung der Dohnas wird präcise angegeben als altgräflich oder dynastisch reichsständische Familie, die ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und sich unter manchen vorbehaltenen Rechten unter fremde Landeshoheit begeben hatte. Sie gehört dem alten Herrenstande an und dieses begründet für immer ihre Zugehörigkeit zum hohen Adel. Man wird fragen: Warum ist dieselbe denn nie zum Ausdruck gebracht worden, haben doch seiner Zeit fast alle Geschlechter des semperfreien Herrenstandes die Reichsstandschaft erhalten, um sie vom niederen Adel sichtbarlich zu trennen? Darin besteht eben die singuläre Stellung der Dohnas, daß weder der Reichsdeputationshauptschluß noch die Bundesakte Anlaß hatten, sich um sie zu kümmern, da sie außerhalb des deutschen Reichsgebietes ansässig waren. Dieses aber giebt keinen Rechtsgrund, sie nunmehr einfach dem niederen Adel zuzuweisen.

Eine Uebersicht über die Geschichte der Familie, die der Verfasser im 4. Abschnitte giebt, bestätigt das Gesagte. Die Anerkennungsurkunde des Reichsburggrafentitel durch den großen Kurfürsten läßt sich staatsrechtlich noch viel mehr ausnutzen, als Verfasser es thut, denn sie bedeutet für die Dohnas dasselbe, wie die Bundesakte für die mediatisierten Häuser, aber diese Ausführung schloß die Begrenzung des Themas aus.

Einige Anmerkungen dieses und anderer Abschnitte verweisen auf eine Familiengeschichte der Dohnas. Ich benutze diese Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß dieselbe der Vollständigkeit und auch an vielen Stellen der Zuverlässigkeit entbehren muß, da ihrem Verfasser für den zweiten Teil der Arbeit

das zahlreiche Aktenmaterial der Familienarchive nicht hat zur Verfügung gestellt werden können.

Einen neuen von den anderen ganz unabhängigen Grund für den Hochadel der Dohnas sieht das Gutachten mit Recht in der Zugehörigkeit zum Hochadel außerdeutscher Länder. In Böhmen gehörten sie dem Herrenstande, in Schlesien der freien Standesherrschaft, in Preußen der „Herrschaft" an. Hierbei macht sich jedoch ein großer Irrtum bemerkbar. Verfasser behauptet, daß im Jahre 1740, als Friedrich II. die Vertretung des Herrenstandes als solchen im Landtage aufhob, zugleich der hohe Adel des Herzogtums Preußen thatsächlich zu existieren aufgehört habe. Diese Annahme ist falsch, denn die Aufhebung eines **Privilegiums** des hohen Adels kann nun und nimmer diesen selbst aufheben. Nur ein äußeres Kennzeichen desselben fiel fort, das Wesen des Hochadels, welches in der Abstammung vom alten semperfreien Herrenstande beruht, blieb unberührt.

Eine Besprechung des obigen Gutachtens in No. 33 der Kreuzzeitung hält diesen Abschnitt für eine Waffe gegen Schaumburg-Lippe. Der Verfasser derselben macht nämlich die Entdeckung, daß es noch niemandem eingefallen ist, die staatsrechtliche Stellung der von Unruh's zu untersuchen. Dieselben gehörten dem polnischen Adel an, seien also nach Kekule den deutschen Fürsten und Herren ebenbürtig. Der Gewährsmann der Kreuzzeitung kennt wohl Professor Laband's Schrift: „Die Thronfolge im Fürstentum Lippe" 1891 nicht. Darin sind die Standesverhältnisse der Modeste von Unruh endgiltig festgestellt; sie war ein einfach adliges Fräulein. Es wäre bald Zeit, die Grabesruh dieser sonst so vortrefflichen Frau nicht länger zu stören.

Für alle diejenigen, welche die bisherigen Gründe zu bestreiten geneigt sind, fügt das Gutachten den 6. Abschnitt hinzu. In ihm werden die Verschwägerungen mit nur hochadligen Häusern, Anreden und Titulaturen als Beweise für den Hochadel der Dohnas herangezogen. Zur Vervollständigung der hier gemachten Angaben erwähne ich noch ein Kupferstichwerk, welches das Leichenbegängnis Friedrich Heinrichs von Oranien († 12. 3. 1647) darstellt. Die Rangordnung der Leidtragenden ist: Der Prinz von Portugal, der große Kurfürst, die Grafen von Nassau, Solms, Dohna, Waldeck, die fremdem Gesandten etc. Die angeführten Titulaturen lassen sich auch noch in diesem Jahundert nachweisen.

Dr. Kekules Ausführungen, soweit sie die Familie Dohna betreffen, machen mit dem Jahre 1740 Halt. Daß er auch darüber hinaus an dem Hochadel der Familie festhalten würde, deutet er in Abschnitt 1 an. Eine Erweiterung seines Ergebnisses wird vor allem durch eine größere staatsrechtliche Ausnutzung des Anerkennungspatentes von 1688 und die Anknüpfung an die Ansässigkeit der Dohnas außerhalb des damaligen deutschen Reichs an die Hand

gegeben. Wenn die Dohnas daher einmal ihr altes gutes Recht beanspruchen würden, so läge kein Grund vor, es ihnen zu verweigern.

Der letzte Abschnitt des Gutachtens endlich hat ebenfalls, abgesehen von allem Vorhergehenden, selbständige Beweiskraft. Er stellt die Observanz des Lippeschen Hauses fest. Der Grundsatz, nur die Reihe der Familienhäupter stellt das Herkommen hinsichtlich der Ebenbürtigkeit fest, ist unwiderlegbar. Infolgedessen beweisen die Ehen eines jüngeren Sohnes Simon Heinrichs VI mit zwei Burggräfinnen zu Dohna in der That garnichts. Daß aber auch diese als ebenbürtig angesehen wurden, zeigt der Verfasser an der gleichzeitigen Verlobungsgeschichte Carl Friedrichs zu Lippe mit Albertine von Kanitz. Im übrigen wird die Observanz, nur hochadlige Verbindungen als ebenbürtig anzusehen, auf heraldischem und urkundlichem Wege festgestellt.

So bietet das Gutachten nicht allein, wie die Kreuzzeitung meint, ein glänzendes Zeugnis für die Vergangenheit der Familie Dohna, sondern auch eine Widerlegung der Biesterfelder Behauptungen hinsichtlich der Lippeschen Observanz.

Man kann dem Verfasser ein uneingeschränktes Lob zu teil werden lassen. Er weiß in der alten und neuen publizistischen Literatur vortrefflich Bescheid und zieht eine Menge bisher unbekannter Quellen aus dem Berliner Geheimen Staatsarchive und aus den Archiven zu Detmold und Schlobitten heran. Ueberall berücksichtigt er die Urteile der namhaften Rechtslehrer, doch wahrt er seine Selbständigkeit. Kurz und bündig wird das, worauf es ankommt, formuliert. Die Schaumburg-Lippesche Staatsregierung kann ihm für diese tüchtige Arbeit nur dankbar sein. Heinrich Borkowski.

Der Verein Frauenwohl.

Es bestehen in Königsberg viele Wohlthätigkeitsvereine, welche nach und nach entstanden sind, wie das Bedürfnis dafür sich herausstellte. Es giebt Vereine für Armenpflege, für alte und kranke Personen, zur Unterstützung einzelner Notstände und Vereine für die Erziehung der Jugend; diese letzteren gewinnen immer grössere Bedeutung, da die Erziehung der Kinder bei den ärmeren Leuten oft in traurigster Weise vernachlässigt wird. Immer deutlicher zeigt es sich, daß die Hilfe von Frauen in der Armenpflege und bei der Erziehung nicht zu entbehren ist. Vielfach beschäftigen sich die Frauen der oberen Stände mit diesen Aufgaben, aber es liegt eine grosse Menge von Arbeitskraft ungenutzt da, während dieselbe an vielen Stellen oft so schmerzlich entbehrt wird. Bazare und Aufführungen zu wohlthätigem Zweck beschäftigten wiederholt die Damen der wohlhabenderen Kreise, aber wirkliche Arbeit zum Wohle der Gesamtheit wurde nicht gewährt und auch nicht verlangt.

So stand es hier als im November 1889 von Berlin die Anregung gegeben wurde einen Verein zu gründen, der sich mit den Rechten und Pflichten der

Frauen zu beschäftigen hätte. Helene Lange hatte bei Eröffnung der Berliner Realkurse eine Rede gehalten, welche zündend wirkte wo sie gehört wurde. Auch hier trat nach Verlesung dieser Rede eine Zahl von Frauen zusammen und gründete einen Verein Frauenwohl nach dem Muster des unter Leitung von Frau Minna Cauer stehenden Berliner Vereins Frauenwohl. Zum erstenmal wurde hier den gebildeten Frauen gesagt, daß sie die Pflicht hätten ihre Töchter zu einem Beruf zu erziehen, daß sie nicht nur Pflichten im eigenen Hause, gegen die eigenen Kinder hätten, daß sie nicht nur Familienmütter und Hausfrauen, sondern daß sie verantwortliche Menschen wären, die mit zu arbeiten hätten an den grossen Aufgaben der neuen Zeit.

In diesem Sinne begann der Verein, der sich am 10. Februar 1890 konstituiert hatte, seine Wirksamkeit. Seine Hauptaufgabe ist es, durch Gründung und Unterstützung von Anstalten und Einrichtungen den Frauen Gelegenheit zu bieten, eine bessere Ausbildung auf wissenschaftlichem, gewerblichem und wirtschaftlichem Gebiete zu erlangen und ihre Erwerbsfähigkeit zu erweitern. Durch anregende Vorträge werden die Zwecke des Vereins gefördert. — Die bedeutendsten Führerinnen der grossen deutschen Frauenbewegung sind hierher gekommen und haben durch ihre Reden dahin gewirkt, daß auch hier die Bewegung eine lebhafte, stets wachsende geworden ist. Der Gedanke, daß die Frauen teilnehmen müssen an den grossen Fragen, welche die Menschheit bewegen, wird nicht mehr wie früher bespöttelt, sie haben gezeigt, daß sie ernste Dinge auch ernst zu nehmen verstehen. Vorläufig ist die Ausbreitung dieser Ideen der Haupterfolg des Vereins, aber es ist zu hoffen, daß auch andere Erfolge sich daran reihen werden.

Das praktische Wirken des Vereins Frauenwohl fing mit der Gründung einer Handelslehranstalt für Frauen an. In einer Handelsstadt, wie Königsberg es ist, bestand keine solche Schule, nur ungenügend war die Vorbereitung, welche die jungen Mädchen erlangen konnten, um sich für diesen Beruf vorzubereiten. Die Folge war, dass die Stellen, welche sie erhielten, schlecht bezahlt waren und daß die gebildeteren Frauen sich von dem kaufmännischen Beruf fern hielten. Durch die Einrichtung der Handelslehranstalt hat sich die Sachlage wesentlich geändert. Junge Damen aus guten Familien besuchen die Anstalt und nehmen später gern in Komptoiren Stellen als Buchhalterinnen und Korrespondentinnen an. Ein außerordentlicher Lerneifer zeigt sich fast ausnahmslos bei den Schülerinnen, und auch später erweisen sie sich als tüchtig in ihren Leistungen. Der siebente Kursus hat im Oktober 1896 mit 35 Schülerinnen angefangen. Die früheren 6 Kurse wurden zusammen von 194 Damen besucht.

Sehr wünschenswert wäre es, daß die angestellten Damen bei gleicher Leistung auch ebenso wie die männlichen honoriert würden, doch wird hierin nur ganz allmälich eine Aenderung eintreten können.

Im Oktober 1892 richtete der Verein Lateinkurse ein, welche bis zum Oktober 1896 fortgesetzt wurden, sie hörten erst auf, als in drei höheren Mädchenschulen fakultativer Lateinunterricht eingeführt wurde, an welchem sich auch Damen beteiligen können, die ausserhalb der Schule stehen; so konnte der Verein seine Kurse eingehen lassen, da er bahnbrechend vorangegangen war. An den Kursen des Vereins beteiligten sich 50 Damen.

Die Bedeutung der Kenntnis des Latein für Frauen erwies sich als sehr groß. Familien auf dem Lande, welche Töchter und Söhne zu Hause unterrichten ließen, waren bisher genötigt, zwei Lehrkräfte, einen Lehrer und eine Lehrerin anzustellen, oder die Knaben sehr früh in die Stadt zu geben, weil sie die für das Gymnasium notwendige Sprache nicht im elterlichen Hause erlernen konnten. Günstige Resultate über den Lateinunterricht der Hauslehrerinnen liegen vielfach vor. Ganz besonders nützlich erwies sich die Kenntnis des Latein bei den neu eingerichteten Oberlehrerinnenkursen. Lange schon wurde der Wunsch ausgesprochen, mehr Lehrerinnen in den oberen Klassen der Mädchenschulen anzustellen. Die mangelhafte Vorbildung, welche das Lehrerinnenseminar giebt, genügt aber nicht für den Unterricht in höheren Klassen. Es erschien ein Erlaß der Regierung, daß zur Anstellung als Lehrerin in den oberen Klassen der Mädchenschulen ein Oberlehrerinnenexamen erforderlich sei, zu welchem die Vorbereitung aber nicht vom Staate gegeben wurde, sondern privatim zu beschaffen sei. Auch hier sind solche Kurse eingerichtet und die wesentliche Vorbedingung, die elementare Kenntnis des Latein war durch die Kurse des Vereins Frauenwohl gegeben.

Im Oktober 1893 richtete der Verein eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule für unbemittelte Mädchen ein, eine zweite Schule mit gleichem Lehrplan folgte im April 1895; diese zweite Schule ist in den Räumen der früheren Kleebergschen Erwerbschule und zwar mit dem derselben früher gehörenden kleinen Kapital eingerichtet und steht mit der ersten zusammen unter einem vom Verein Frauenwohl eingesetzten Kuratorium. Wie notwendig solche Schulen sind, das zeigt sich immer deutlicher. – Für Knaben ist die Notwendigkeit einer Fortbildung nach der Schulzeit längst anerkannt, die für das Wohl der arbeitenden Klassen noch viel wichtigere hauswirtschaftliche Fortbildung der Mädchen wird noch immer viel zu wenig beachtet. Der Knabe tritt aus der Schule in die Lehre zu einem Handwerksmeister, es ist ihm folglich eine grosse Menge Bildungsstoff zugänglich, trotzdem richtete man obligatorische Knaben-Fortbildungsschulen ein. Viel schlimmer daran sind die Mädchen, welche mit kaum 14 Jahren die Schule verlassen und nun sich ihr Brod verdienen sollen. Ganz ohne die notwendigsten praktischen Kenntnisse sind sie auf sich allein angewiesen, unfähig, einen Dienst in einer Familie richtig auszufüllen, gehen sie in Fabriken oder als Lehrmädchen in kleine Läden, wo sie zuerst unentgeltlich arbeiten müssen und später ein ganz ungenügendes Gehalt bekommen. Sie fristen kaum

ihr kümmerliches Dasein und gehen oft geistig und körperlich zu Grunde. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule will der weiblichen Jugend eine allgemeine Grundlage für das Leben geben. In der kurzen Zeit, welche die Mädchen die Schule besuchen, ein halbes oder höchstens ein ganzes Jahr können sie keine Fachausbildung erhalten, aber sie stehen den Aufgaben, die das Leben später an sie stellt, nicht mehr so fremd gegenüber, sie haben gelernt für den Haushalt zu arbeiten und haben an dieser Arbeit Freude gefunden. Vor allem aber haben sie einen sittlichen Halt gewonnen und sind auf ihre Pflichten als Menschen, als Glieder der Gesamtheit aufmerksam gemacht.

Die Arbeiterbevölkerung leidet schwer unter der Unwirtschaftlichkeit der Frauen, nur durch die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen des Volkes kann eine Besserung eintreten. Die letzten statistischen Berichte haben nachgewiesen, daß so viel Fortbildungsschulen, obligatorische und andere auch in ganz Deutschland bestehen, unsere Provinz nur die des Vereins Frauenwohl zur hauswirtschaftlichen Ausbildung der unbemittelten Mädchen besitzt. In der Ueberzeugung, durch Bildung und sittlichen Einfluss am besten den zerstörenden sozialen Uebelständen entgegenzutreten, hat der Verein diese Schulen gegründet, in der Hoffnung, daß es ihm gelingen wird, dieselben durch freiwillige Zuwendungen zu erhalten, da trotz der Anerkennung des Bedürfnisses solcher Anstalten die Behörden sich meistens ablehnend dagegen verhalten. Nur der Magistrat unserer Stadt giebt den Schulen eine Beihilfe von je 300 Mk. jährlich. Jede der Schulen wird von ungefähr 30 Mädchen besucht, welche nach halbjährigem oder einjährigem Kursus die Schule verlassen, um meistens dann Stellen in Familien als Dienstboten oder zur Stütze der Hausfrau anzunehmen. Leider ist die Meinung noch zu sehr verbreitet, daß es den arbeitenden Klassen nur schädlich sein könne, wenn sie Bilduug erlangen. Noch jetzt wie vor mehr als 350 Jahren könnte Melanchton schreiben: glaubt nicht, daß ohne Aufklärung und Bildung wahre Gottesfurcht bestehen könne. Seit sieben Jahren arbeitet der Verein mit aller Anstrengung an der Aufgabe, das wahre Wohl der Frauen zu fördern, sie auf ihre Pflichten gegen sich selbst und gegen die Gesamtheit aufmerksam zu machen und sie zu thätiger Mithilfe an der Arbeit für das Gemeinwohl zu veranlassen. Daß diese Pflichten in der eigenen Familie bei der Erziehung der eigenen Kinder anzufangen haben, wird immer wieder betont. Aber ohne Bildung, ohne Aufklärung kann die Frau die ihr gebührende Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft im eigenen Hause nicht einnehmen. Dies Ziel: die Aufklärung und Bildung auch den Frauen zugänglich zu machen, hält der Verein für seine grösste Aufgabe, für welche er unermüdlich zu wirken bestrebt ist.

P. Bohn.

Mittheilungen und Anhang.

Ein Autograph Friedrich Wilhelm I., Königs in Preussen.

Von

Georg Conrad,

Amtsrichter in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland).

Im Jahre 1727 hatte die lithauische Deputation der Preußischen Kriegs- und Domainenkammer zu Tilsit dem Generaldirektorium zu Berlin, dessen Vorsitzender König Friedrich Wilhelm I. in Preußen in eigener Person war, einen Bericht erstattet, in welchem 1500 Thaler zur völligen Herstellung der angefangenen Mühlen wie auch 41763 Reichsthaler 16 Groschen zur Einrichtung des Danzkehmischen Bruchs verlangt wurden. Der König reskribierte an dieselbe wohl ablehnend und teilte eine Abschrift des Reskripts der Preußischen Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg zur Nachricht und Nachachtung mit. Bevor er diese Ordre unterschrieb, setzte er noch eigenhändig unter dieselbe einen für seine drastische Art charakteristischen Zusatz, der besondere Beachtung verdient und uns veranlaßt, den Wortlaut des Originalreskripts unter Hervorhebung der eigenhändigen Worte des Königs durch gesperrten Druck wiederzugeben, zumal da das unzweifelhaft den Akten der Preuß. Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg entnommene Original sich zuletzt im Privatbesitze befand, durch Zufall vorübergehend in unsere Hände gelangte und jetzt in unbekannten Händen ist; die Rückseite des Reskripts war mit der Adresse eines älteren Schriftstücks (vor 1723) beklebt worden. Das interessante Schriftstück hat folgenden Wortlaut:

Von Gottes gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst pp.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Edle, Veste, Hochgelahrte, Ehrenveste, liebe Getreue. Wir fügen euch mittelst der abschriftlichen Beylage zu eurer Nachricht und Verhaltung in Gnaden zu wißen, was Wir auf Unserer Litthauischen De-

putation allerunterthänigsten Bericht, wegen der zu völliger Anfertigung der angefangenen Mühlen annoch verlangten 1500 rthlr, wie auch wegen der zur Einrichtung im Danzkehmischen Bruch noch erforderten 41763 rthlr 16 gr. unterm heutigen dato an dieselbe rescribiret und seynd euch mit Gnaden gewogen Geben Berlin den 7ten Julii 1727.

Die herrn vermeinen das ich geldt machen kan und fodern von mir geldt als wen es dreck wehre das letzte habe Multum zu diensten aber das erstere hat Preussen gehohlet.

Fr. Wilhelm.

E. B. v. Creutz v. Katsch.

An die Preußische Krieges- und Domainen-Cammer wird communiciret, was wegen des zum angefangenen Mühlen-Bau annoch verlangten Nachschusses der 1500 rthlr wie auch der 41763 rthlr 16 gr zur Einrichtung im Danzkehmischen Bruch an die litthauische Deputation rescribiret worden.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

1. Geschichte der öffentlichen Meinung in Preussen und speziell in Berlin während der Jahre 1795—1806.

Es wird verlangt eine auf eindringendem Quellenstudium beruhende methodische Bearbeitung der Aeusserungen der gebildeten Kreise über die äussere und innere Politik des Staates, soweit solche in Zeitungen, Pamphleten, Druckschriften aller Art zu Tage getreten sind. Die Darstellung hat an geeigneten Punkten die Einwirkung jener Aeusserungen sowohl auf die massgebenden Persönlichkeiten wie auf die Volksstimmung zu würdigen. Erwünscht wäre ein tieferer Einblick in die etwaigen persönlichen Motive hervorragender Wortführer.

2. Die Entwicklung des deutschen Kirchenstaatsrecht im 16. Jahrhundert.

Erwartet wird eine ausführliche, auch in die Sondergeschichte wenigstens einzelner wichtigerer Territorien und Städte eingehende, möglichst auf selbständiger Quellenforschung beruhende Darlegung der dem Reformations-Jahrhundert charakteristischen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze und Verhältnisse. Insbesondere erscheint erwünscht eine gründliche Prüfung der Rechtsstellung der staatlichen Gewalten zur Kirche unmittelbar vor dem Auftreten der Reformatoren, sowie der Einwirkung einerseits der vorreformatorischen kirchenpolitischen Literatur auf die reformatorische Bewegung, andererseits der reformatorischen Anschauungen selbst auf die Gesetzgebung und Praxis nicht nur der protestantischen, sondern auch der katholischen Fürsten und Stände.

Dem Ermessen des Verfassers bleibt überlassen, ob und wieweit er seine Arbeit auf Deutschland beschränken oder auch ausserdeutsche Staaten in den Bereich seiner Darstellung ziehen will; ebenso die Bestimmung des Endpunktes der darzustellenden historischen Entwicklung und die definitive Formulirung des Titels.

3. Entwicklung der Landwirtschaft in Pommern nach der Bauernbefreiung.

Es sind die technischen und wirtschaftlichen Folgen der verschiedenen Maaßregeln der Bauernbefreiung von 1811 1857, insbesondere der veränderten Grundbesitzvertheilung, für die landwirtschaftliche Produktion, Verschuldung, Arbeiterfrage etc. in der Provinz Pommern an einer genügenden Zahl einzelner Güter und Bauernhöfe eingehend zu untersuchen und dabei namentlich die Wirkungen für die bäuerlichen Wirtschaften einer- und die grossen Güter andererseits auseinanderzuhalten. Die vorhergegangene Entwicklung auf den Domänen soll wenigstens einleitungsweise behandelt und die ganze Untersuchung zeitlich so weit ausgedehnt werden, dass auch die Wirkungen der letzten Maßregeln von 1850 – 1857 erkenntlich werden, also ungefähr bis zum Ende der sechsziger Jahre, bis zum Beginne der modernen Agrarkrisis. Die Lehren, welche sich für letztere etwa aus der betrachteten Entwicklung ergeben, würden dann den naturgemässen Schluß bilden.

Eine Ausdehnung der Untersuchung auf die übrigen älteren Theile der preußischen Monarchie ist erwünscht.

4. Eine kritische Untersuchung der Handschriften und Recensionen der sog. Pomerania, wie sie W. Böhmer in seinem Buch „Thomas Kantzow's Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart" (Einleitung S. 89 ff.) angebahnt hat, soll soweit durchgeführt werden, dass damit die Grundlage für eine künftige kritische Ausgabe gewonnen ist.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der aussen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muss spätestens bis zum 1. März 1901 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1901.

Als Preis für die zwei ersten Aufgaben haben wir je 2000 Mark, für die dritte 1000 event. 1500 Mark, besonders wenn der am Schluß der Aufgabe angedeutete Wunsch erfüllt wird und für die vierte 1000 Mark ausgeworfen.

Greifswald, im Dezember 1896.

Rektor und Senat hiesiger Königlicher Universität.
Grawitz.

Universitäts-Chronik 1896/97.

31. Decbr. 1896. Med. I.-D. von **Adalbert Goetz**, prakt. Arzt (aus Braunsberg i. Ostpr.): Aus dem anatomischen Institut zu Königsberg i. Pr. No. 22. Ueber den abnormen Ursprung u. Verlauf der Arteria subclavia dextra (Dysphagia lusoria). Mit e. Abbildung. Kgsb. Druck v. M. Liedtke. 1896. (2 Bl., 33 S. 8⁰.)

11. Jan. 1897 . . . Lectiones cursor. quas . . . **Maximil. Luehe**, phil. Dr. üb. d. Thema: „Was ist ein Thier und wodurch unterscheidet es sich von den Pflanzen?“ ad doc. facult. rite impetr. . . . habebit indicit Herm. Baumgart, phil. Dr. P. P. O. ord. philos. h. t. Decanus. Regim. Bor. a. D. MDCCCLXXXXVII. Ex officina Hartungiana.

Zu der am 18. Jan. . . . stattfind. Feier d. Krönungstages laden . . . ein Rector u. Senat. . . . Ebd. (2 Bl. 4.) [Preisaufg. f. d. Studirenden im J. 1897.]

23. Jan. Med. I.-D. v. **Georg Boehnke**, prakt. Arzt: Aus d. Ambulatorium d. Hrn. Dr. Kafemann, Kgsbg. i. Pr. Electrolyse u. juvenile Fibrome des Nasenrachenraumes. Kbg. M. Liedtke. (2 Bl., 61 S. 8. m. 1 Taf.)

— — Med. I.-D. v. **Robert Schmalöwski**, prakt. Arzt (aus Tilsit): Aus d. Ambulat. f. Nasen-, Hals- u. Ohrenkranke des Hrn. Privatdoc. Dr. Gerber. Ueber Nasensteine nebst Mitteilung von zwei neuen Fällen. Ebd. (2 Bl., 39 S. 8.)

— — Med. I-D. v. **Hans Sprunck**, prakt. Arzt (aus Lyck): Aus d. anatom Instit. zu Kgsb. i. Pr. No. 23. Ueber die vermeintlichen Tyson'schen. Drüsen. Ebd. (1 Bl., 51 S. 8 m. 1 Taf.)

Zu d. am 27. Jan. . . . stattf. Feier d. Geburtstages . . . d. Kaisers u. Königs laden . . . ein Rect. u. Sen. . . . Kgsbg. Hartungsche Bchdr. (2 Bl. 4.) [Preisvertheilung vom 18. Jan.]

15. Febr. Jurist. I.-D. v. **Gustav Bansi**, Referendar (aus Cholewitz, Kr. Briesen, Westpr.): Die Gebietshoheit als rein staatsrechtlicher Begriff durchgeführt. Kbg. Bchdr. v. R. Leupold. (2 Bl., 99 S. 8.)

Zu der am 16. Febr. . . . stattf. vierten Säcularfeier des Geburtstages von Philipp Melanchthon laden . . . ein Rect. u. Sen. . . . Kbg. Hartungsche Bchdr. (2 Bl., 18 S. 4⁰.) Inh.: **Carl Heinrich Cornill**, Melanchthon als Psalmenerklärer.

16. Febr. Q. D. O. M. F. F. E. J. . . . Rectore Magnif. Herm. Jacoby th. Dr. P. P. O. ordinem theolog. . . . **Carolo Braun** Pomerano ecclesiae Pruss. orient. Superintendenti generali ad aedem reg. in hac urbe nostra concionatori divini verbi praeconi gravi strenuo diserto qui quasi Melanchthonia mente praeditus ante omnia pacis atque concordiae ratione habita provinciae nostrae ecclesiam moderatur et theologiae nec non philosophiae literas et disciplinas colit defendit reveretur S. S. theol. Doctoris dignitatem honores privilegia honoris causa die propter Philipp. Melanchthonem ante quadringenti annos natum laeto gratoque contulisse ac sollemni hoc diplomate confirmasse testor Carol. Henr. Cornill, phil. Dr. s. s. theol. Dr. et P. P. O. ord. theol. h. a. Decanus . . . Regim. Pr. Ex officina Hartungiana. (Diplom.)

— — . . . **Carolo Franck** Pomerano ad aedem S. Mariae Gedanensem parocho dioeceseos urbem Gedanensem continentis Superintendenti in Prussiae occidentalis consistorio a consiliis ecclesiasticis sincero religionis christianae defensori catecheticae artis peritissimo evangelii praeconi dissertissimo s. s. theol. Dr. dignitatem honor. privil. honor. causa . . . Ebd. (Diplom.)

— — . . . **Matthiae Lackner** Lituano s. s. theol. Lic. parocho Superint. collegii ad agendam lituanice vertendam instituti praesidi seminarii lituanici per multos annos moderatori optime merito qui more Melanchthonis theologiae studii libertatem acriter defendit s. s. theol. Dr. dignit. honor. privil. honor. causa . . . Ebd (Diplom.)

27. Febr. Phil. I.-D. von **Gualtharius Krassowsky,** Regimontanus: No. 71. Ovidius quomodo in isdem fabulis enarrandis a se ipso discrepuerit. Regim. ex officina Leupoldiana. (2 Bl., 40 S. 8.)

6. März. Med. I.-D. von **Alfred Ehrhardt,** prakt. Arzt (aus Podgorz bei Thorn): Ueber die Mischinfektion bei Lungentuberkulose. Kgsbg. Druck v. M. Liedtke. (2 Bl., 69 S. 8.)

10. März. Phil. I.-D. von **Erich Mendthal** aus Königsberg i. Pr. No. 72. Ueber gebromte Bernsteinsäuren und Abkömmlinge derselben. Kgsbg. Hartungsche Buchdr. (51 S. 8.)

10. März. Phil. I.-D. von **August Kilp** aus Memmingen in Bayern No. 73. Ueber p-Tolhydroxamsäure-aethyl-und-methyl-ester. Königsberg. R. Kemmesies. (2 Bl., 31 S. 8.)

22. März. Zu der am 22. März stattfindenden Feier des hundertj. Geburtstages . . . des Kaisers Wilhelms des Grossen laden hierdurch ein Rector u. Senat. Königsberg i. Pr. Hartungsche Buchdr.

24. März. Med. I.-D. von **Oscar Ehrhardt,** prakt. Arzt (aus Straussberg b. Berlin): Erfolgreiche Transplantation der Milz. Kgsbg. i. Pr. Druck v. M. Liedtke. (2 Bl., 28 S. 8.)

25. März. Phil. I.-D. von **Hugo Smelkus,** Assistent am Chemischen Universitäts-Laboratorium (aus Eydtkuhnen): No. 74. Ueber die Zersetzung der a-Brombuttersäure durch Natronhydrat und eine dabei entstehende neue Säure, die „Butodiglycolsäure.“ Kgsbg. Hartungsche Buchdr. (2 Bl., 62 S. 8.)

— — Phil. I.-D. von **Fritz Koesling** (aus Königsberg): No. 75. Beiträge zur Kenntnis der Mesa- und Citrabibrombrenzweinsäure. Königsberg. Druck v. Erlatis. (58 S. 8.)

— — Phil. I.-D. von **Richard Conrad,** Assistent der Versuchsstation Kleinhof-Tapiau. (Koenigsensis.) No. 76. Phtalylhydroxylamin. Königsberg. Hartungsche Bchdr. (36 S. 8.)

28. März Q. D. O. M. F. F. E. J. . . . ex decreto ord. philos. . . . **Juliano Klaczko** Vilnensi Dr. phil. scriptori elegantissimo cum in studiis historicis versatissimo tum de liberalibus artibus optime merito summos in phil. honores ante hos quinquaginta annos die XXVIII mensis Martii in eum collatos gratulabundus renovavit Herm. Baumgart Dr. phil. P. P. O. h. t. Dec. Regim. Pr. Ex offic. Hartungiana. (Diplom.)

Verzeichniß der . . . Vorlesungen . . . im Sommer-Halbjahre vom 21. April 1897 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentl. akadem. Anstalten. Ebd. (47 S. 4.) [S. 3—20: Kritische Miscellen (I—XI). Von **Arthur Ludwich.**]

— ✕ —

Druck von R. Leupold in Königsberg i. Pr.

Heft 3 und 4 erscheinen als Doppelheft Ende Juni. Die Herausgeber.

Altpreussische

Monatsschrift

neue Folge.



Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXXIV. Band. Der Provinzialblätter C. Band.

Drittes und viertes Heft.

April — Juni 1897.

Mit einer Tafel.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung
(Thomas & Oppermann.)
1897.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Kritiken und Referate.

III. Mittheilungen und Anhang.

Die preussischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619).

Nach den Landtagsacten dargestellt

von

Dr. M. Toeppen.

(Schluss.)

Continuation vom 6. März bis 28. Juni 1618.

Die Querulirenden fanden in Polen geneigtes Gehör. König Sigismund III. bestätigte nicht nur den Receß der Commissarien vom 4. August 1617, sondern genehmigte auch die Einrichtung eines Aerariums (Landkasten) für ständische Zwecke (26. und 27. October 1617).[96] Der Kurfürst, von den Protestirenden unterstützt, hatte sich vergeblich bemüht diesen Schlag abzuwenden. Den Polen kam es eben gelegen, sich von beiden Seiten beschenken und bestechen zu lassen und mit der Materie zu neuem Zwiespalt in Preußen auch den Apparat zu verbinden, welcher solchen Zwiespalt für sie besonders fruchtbar machte. Durch die Empfindung, ihren Proceß gegen den Kurfürsten gewonnen zu haben, gehoben kehrten die Wortführer der querulirenden Partei aus Warschau zurück.

Der Kurfürst ging dem neuen Jahre und der Wiederaufnahme des Landtages sorgenvoll entgegen. Wollte Gott, schrieb er in einem Erlaß an die Regimentsräthe vom 23. December 1617, in diesem angehenden neuen Jahre auch neue Humorn in der Unterthanen Herz pflanzen und eingießen, damit Gott, was Gottes ist, und der Obrigkeit, was der Obrigkeit ist, willig geleistet und gegeben werden möge. Seine Ankunft in Preussen wurde durch Reichgeschäfte und Unpäßlichkeit verzögert, so daß er statt, wie er gehofft hatte, am 18. Januar 1618 in Marienwerder einzutreffen, erst im Februar nach Preussen

96) Privilegien der Stände Preußens fol. 155, 156.

gelangte. Vor ihm erschienen dort, mit einem Credenzschreiben vom 6. Januar 1618 versehen, seine Brandenburgischen Räthe — deren bloße Anwesenheit in Preussen dem ausgeprägten Particularismus der dortigen Landstände beengend und gefahrdrohend erschien — Wedigo Reimar Gans Edler zu Putlitz Oberhofmarschal, Johann Ketler Herr zu Monsey und Malderich, Siegmund von Goetzen auf Rosenthal und Hermsdorf und Ernst Daniel Matthies. Nach der Ankunft des Kurfürsten in Königsberg erging das Ausschreiben vom 7. Februar 1618 in die Aemter, durch welches die Reassumption des Landtages auf den 6. März festgesetzt wurde. Man mußte sich endlich in der Angelegenheit wegen der geistlichen Inspectoren verständigen, da die Klagenden nur unter dieser Bedingung die schon interponirte Appellation an den polnischen Hof bis zur Ankunft des Kurfürsten nicht in Ausführung zu bringen versprochen hatten; eine Anzahl von Gravamina harrte der Erörterung; endlich war es nicht zu umgehen, das von den klagenden Landräthen schon früher in Aussicht gestellte, von dem Könige wiederholentlich in Anspruch genommene Subsidium für dessen Sohn den Großfürsten von Lithauen den versammelten Ständen zu definitiver Bewilligung vorzulegen. Die Amtshauptleute erhielten den Auftrag in den zur Mittheilung dieser Berathungsgegenstände zu berufenden Versammlungen der Amtseinsassen zugleich dahin zu wirken, daß möglichst dieselben Deputirten wie früher und zwar möglichst mit einmüthiger und einhelliger Beliebung abgeschickt würden, „damit ferner Contradictiones und Protestationes, wie wohl in nächster gehaltener Landtagsconvocation verspüret worden, verhütet bleiben mögen.

Man begann die Verhandlungen in Königsberg mit der Angelegenheit der geistlichen Inspectoren, in welcher die drei Stände im Allgemeinen ein und dasselbe Ziel verfolgten. Nach den Privilegien gebühren ihnen mit dem Kurfürsten gemeinschaftlich sowohl die Praesentation als die Election derselben, behaupteten sie gegenüber der Anschauung des Kurfürsten, daß beides ihm allein als dem Patron der Kirche zu-

stehe. Der Kurfürst hatte auf dem vorigen Landtage in so weit nachgegeben, daß er den Ständen 5 Personen präsentirte und ihnen die Wahl der beiden Inspectoren aus der Mitte dieser Personen proponirte. Sie hatten das nicht angenommen und schlugen jetzt, (9. März) da es ihnen anlag, sich wenigtens interimsweise wegen eines Wahlmodus mit ihm zu vergleichen, den Ausgleich vor, daß 5 Personen von dem Herzog, 5 von den Ständen präsentiert und aus der Mitte dieser 10 Personen die Wahl vorgenommen werden solle. Der Kurfürst kam ihnen noch einen Schritt entgegen und ließ ihnen zwei Vorschläge machen: 1. er wolle 7 Personen präsentiren, unter denen dann von den Ständen gewählt werden sollte, oder 2. der Kurfürst uud die Landschaft sollten je 5 Personen präsentiren, der Kurfürst wollte dann unter den von der Landschaft präsentierten 5 Personen den einen, die Landschaft sollte unter den von dem Kurfürsten präsentirten 5 Personen den andern Inspector wählen. Aber auch diese Vorschläge wurden nicht angenommen (22. März). Die klagenden Landräthe führten aus, wie der erstere Vorschlag ihnen das noch strittige jus denominandi benehme, der zweite ihr jus eligendi ganz und gar aufhebe, welches niemals strittig gewesen, sondern in perpetuum vigore pactorum zu halten, welches auch mit theuern Eiden beschworen sei und ohne Vorwissen ihrer K. M. und der Krone nicht immutirt werden könne; selbst als ein rechtmäßiges Interim könnten diese Vorschläge nicht dienen; ein unpräjudicirliches Interim müßte beiden Theilen etwas anderes an die Hand geben und die Hauptcontroverse aussetzen dergestalt, daß doch jeder derselben sein Ziel erreiche und sein jus integrum behalte, bis die Hauptsache beigelegt sei; überdies könne ein solches Interim leicht 20 oder 30 Jahre dauern und würde daher die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage in ungewisse Ferne rücken. Die klagenden Landräthe verlangten deshalb principaliter definitive Verständigung über Denomination und Election der beiden Inspectoren und dem entsprechende definitive Wahl der letzteren, doch schlugen sie auch ihrerseits für den Fall, daß diese

Verständigung sofort nicht ausführbar sei, „ein recht salutare interim“ vor, „damit unserer Kirchen und dem ganzen Lande gedient, daß man ein Paar vornehme Theologos, darüber man sich jetzo wie auch über ihr Salarium zu vergleichen, pro visitatoribus verordnete, welche nach Inhalt der Privilegien die Kirchen visitiren, Rotten und Secten steuerten und also die Kirchenpolizei im Lande erhielten“. Sie sprachen schließlich die Erwartung aus, daß der Kurfürst, da sie sich in diesem Puncte unterthänig accomodirt hätten, ihnen um so mehr in den andern Beschwerdepuncten gnädigste Satisfaction thun werde.

Dieser neue Interimsvorschlag fand sowohl die Beistimmung der anderen Stände, unter welchen die Protestirenden an sich nicht abgeneigt gewesen wären, den letzten Vorschlägen des Kurfürsten sich zu accommodiren, als die Genehmigung des Kurfürsten. Der letztere entwarf eine Liste der Personen, welche die Visitation vornehmen, und die Instruction, nach welcher sie verfahren sollten, und legte beides den Ständen zum Vergleiche vor.

Die Personenfrage betreffend bemerkten die Landräthe in „geeinigtem“ Bedenken (28. März) daß die Wahl der Visitatoren nach der Verordnung über die Bischofswahl vom Jahre 1568 zwar eigentlich Sache der Bischöfe oder Inspectoren sei, und daß es bei dieser Bestimmung auch künftig verbleiben müsse, wenn man auch für diesmal davon abgehe. Die von dem Kurfürsten bezeichneten Personen wollen sie als Visitatoren annehmen, doch „dergestalt, daß sie dabei erinnern was ihre Pflicht und die Wohlfart des Landes erfordert: denn wenn sie da nicht Macht haben sollten, so wäre die absolute potestas in diesem schweren Religionspunkt allbereits stabiliret“. Sie bitten deshalb, der Kurfürst geruhe im Oberlande statt des Pomesanischen Officialis, weil praecise Räthe in jedem Ort bei solcher Visitation sein müssen, den Fabian Sack kurf. Gnaden Landvogt und den Herrn Dr. Behm von Samland ins Oberland zu bestellen, und daß Magister Stimerus Pfarrer zu Marienwerder, welchen ohne das ihre kurf. Gnaden ins Oberland verordnet, dem Dr. Behm

adjungiret bleibe, da sonst die Personen im Oberlande zu wenig sein wollten, davon alle Leute übel judiciren würden, als wenn man des ganzen oberländischen Kreises nicht geachtet; item daß anstatt des Dr. Doerfer's auf Samland Ludwig Kalkstein verordnet werden möge propter § 43 in decretis anni 1609; item daß jedes Ortes Hauptleute oder Bürgermeister, so der Visitation beiwohnen, den anderen ordinariis visitatoribus von ihrem eigenen Glauben Rede und Antwort ebenmäßig zu geben schuldig sein; den 3 Pfarrern aber in Königsberg könnten die primi diaconi in allen denen Städten zugeordnet werden, welche solches hohes Werk zu Hof und in den Städten verrichteten; und wäre Dr. Behm bei der Visitation in Königsberg und zu Hof, als bei seinen Pfarrkindern, nicht zu präteriren, weil es in der Stadt auch mit andern Pfarrern also gehalten werden soll, wie denn alle dieselben, die das jus patronatus haben, auch nothwendig bei der Visitation sein müssen". Unter diesen Vorschlägen wurden einige von andern Seiten bemängelt, ein Theil der Ritterschaft wollte für den oberländischen Kreis lieber die von dem Kurfürsten bezeichneten Personen beibehalten, die in Stelle derselben vorgeschlagenen seien nicht geeignet, der eine, Sack, seiner Leibesbeschaffenheit wegen, der andere, Dr. Behm, weil er der polnischen Sprache nicht mächtig sei. Die Städte schlagen vor, statt des kränklichen Sack den Herrn Vogt von Fischausen oder Ludwig Kalkstein zu ordnen, waren aber ganz einverstanden, daß Dr. Behm zur Visitation auch in das Oberland bestellt werde. Die kurfürstliche Regierung hat diesen Rathschlägen nach Möglichkeit Rechnung getragen und verordnete nun folgende Personen zu der Visitation (31. März):

1) In den dreien Städten Königsberg: Obermarschall, George von Schlubuth, Dr. Doerfer samländischer Officialis, Dr. Behm, die drei Pfarrer, die drei Bürgermeister.

2) In Samland: Der Hauptmann jedes Ortes, Ludwig von Kalkstein Hofgerichtsrath, Dr. Doerfer samländischer Officialis, Pfarrer zu Tilsit, Pfarrer zu Insterburg.

3) In Natangen: Der Hauptmann jedes Ortes, George von Schlubuth, Pfarrer zu Bartenstein, Pfarrer zu Rastenburg. Der polnischen Sprache wegen sollten sie einen der polnischen Priester zu sich ziehen.

4) Im Oberlande: Der Hauptmann jedes Ortes, Fabian Sack, Landrath, Dr. Behm, Pomesanischer Officialis, Pfarrer zu Marienwerder, Laurentius Kleinschultz Pfarrer zu Riesenburg, der letztere wegen der polnischen Sprache. Falls er nicht abkommen konnte, sollten die übrigen einen anderen der polnischen Sprache kundigen Priester an sich ziehen. Sollte Fabian von Sack seines Gesundheitszustandes wegen nicht gebraucht werden können, so wolle der Kurfürst an seiner Stelle einen andern verordnen.

Auch über die Instruction der Visitatoren kam man ohne erheblichen Anstoß fort. Der Entwurf der Regierung, welcher den Ständen am 31. März vorgelegt wurde, schloß sich in allem Wesentlichen an die ältere Instruction von 1585 an. Die Landräthe wünschten an derselben hauptsächlich 3 Punkte geändert oder zugesetzt zu sehen: die Visitation solle erfolgen auf Grund der Augsburgischen Confession, der Apologie des preussischen Corpus doctrinae, aber auch der formula concordiae und der königl. Decrete; es solle bemerklich gemacht werden, daß die Regierung auf den Bericht der Visitatoren über vorgefundene Mängel unnachsichtliche Execution verhängen wolle; es solle den Visitatoren nicht gestattet sein, ohne besondere Leibeseheaft sich zu absentiren, falls aber einzelne behindert würden, sollten die übrigen das Recht haben mit der Visitation fortzufahren. Endlich bitten sie den Kurfürsten, die Visitatoren eine Woche nach Ostern ausziehen zu lassen. Auf die Anführung der Formula concordiae in der Instruction drangen auch die Städte, da dieselben seiner Zeit mit Beliebung der Herrschaft und aller Stände von den Herrn Theologen dieses Landes angenommen und unterschrieben, auch in der Instruction von 1585 nicht übergangen sei. Ja sie gingen noch einen Schritt weiter und verlangten, daß die Inquisition der Visitatoren wie gegen

die Wiedertäufer, Arianer, Sacramentierer, so auch ausdrücklich gegen die Calvinisten angeordnet werden solle. Mehrere dieser Monita, namentlich das betreffs der Formula concordiae sind, wenngleich ein Theil der Ritterschaft die Anführung der letzteren für entbehrlich erklärte, bei der schließlichen Redaction der Instruction vom 4. Juli 1618 berücksichtigt.[97])

Viel bitterer wurde der Kampf um die Geldangelegenheiten. Die querulirenden Landräthe hatten schon in einem früheren Stadium des Landtages im vorigen Jahre, und zwar in ungewöhnlicher Weise, als die anderen Landräthe und ein großer Theil der Ritterschaft schon abgereist waren, sich geneigt erklärt, dem Könige von Polen ein Subsidium von 100000 Fl. Pol. zu bewilligen. Sie waren also in diesem Punkte bereits verpflichtet, und da überdies die Entscheidungen des Königs ihnen sehr günstig ausgefallen waren, ihre ganze politische Stellung aber im Wesentlichen von der Fortdauer dieser Gunst abhing, so drängten sie die andern Stände, möglichst ohne Aufenthalt jene Summe für den König zu bewilligen und zusammenzubringen. Der Erstattung ihrer eigenen Auslagen, welche ihnen durch ihre Gesandschaften nach Polen, durch Verehrungen an polnische Große u. s. f. erwachsen waren, und die sie, von einigen Vorschüssen des Natangischen Landkastens abgesehen, auf noch 42000 Fl. Pol. berechneten, erwähnten sie anfangs noch nicht. Noch viel weniger dachten sie in ihrem ersten Gutachten an eine Geldbewilligung an den Kurfürsten. Andererseits konnten die protestirenden Stände und der Kurfürst selbst zwar nicht daran denken, das Subsidium für den König zu versagen, wenn sie ihre Stellung gegen denselben nicht sehr verschlimmern wollten, aber da auch sie in dem Proceß am polnischen Hofe bedeutende Summen aufgewendet hatten und auf deren Erstattung aus dem Landeskasten in Zeiten hinarbeiten mußten, die für sie als den unterlegenen

97) Die Visitationsinstruction vom 4. Juli 1618 ist gedruckt in Grube's Corpus constitut. Pruth. P. I p. 22.

Theil größere Schwierigkeiten hatte, so machten sie die Bewilligung für den König anfangs von dilatorischen Bedingungen abhängig und zogen es später vor von den Geldbewilligungen für den König und der Erstattung der im öffentlichen Interesse gemachten Auslagen zugleich und auf einmal zu verhandeln.

So schlugen denn die querulirenden Landräthe in ihrem ersten Gutachten vom 9. April vor, für den König ein Subsidium von 100000 Fl. Pol. durch drei Steueranlagen von je 10 Groschen von der Hufe zu Martini 1618, 1619 und 1620 zusammenzubringen, ohne diese Bewilligung von andern Bedingungen abhängig zu machen, als daß diese ihre Gutwilligkeit zu keiner Sequel gezogen, sie forthin aller Subsidien und Contributionen befreit bleiben und bei ihrer Freiheit geschützt werden, auch dieses Land mit den beschwerlichen Durchzügen der Kriegsleute hinfort verschont sein möge. Die übrigen Landräthe[98]) urgirten bei dieser Contributionsbewilligung, daß zuförderst das Vermögen der drei Kreiskasten excutirt, die Barbestände festgestellt und die noch sehr ansehnlichen Reste eingehoben würden; man werde so möglicher Weise schon auf eine Summe kommen, welche hinreiche, dem Könige ein Genüge zu thun; erst wenn dies nicht der Fall wäre, hätte man sich über eine neue Bewilligung zu vereinigen; dabei wäre der Kurfürst unterthänigst zu erinnern, daß er seiner im vorigen Sommer gegebenen Vertröstung nach die bisher eingerissenen Kastenmängel und Mißbräuche durch eine Deputation untersuchen, gegen die Verbrecher rechtlich verfahren und über strenger Beobachtung der Kasteninstruction halten wollte. Von den Deputirten der Ritterschaft schloß sich ein Theil den querulirenden Landräten an, die andern (die Protestirenden) erklärten, daß sie vor Erledigung ihrer Gravamina durch kurf. Resolution wegen des Subsidii nichts schließen könnten. Die Städte endlich beriefen sich auf

98) Als solche nennen sich hier Merten von Wallenrodt, Hauptmann auf Tapiau, Both Albrecht Herr von Eulenburg, Hauptmann auf Johannisburg, Albrecht Finck, Hauptmann auf Preuss. Mark, Both Herr von Eulenburg senior.

ihr Votum vom vorigen Jahre, versicherten, daß, wie sie niemals in mora gewesen, auch künftig kein Mangel an ihnen gespürt werden solle, „wenn auf vorgehenden Consens ihrer kurf. Gnade die andern beiden Stände sich hierin geeinigt“. Da übrigens der Canzler die Mittheilung gemacht hatte, die Resolution auf die Gravamina sei nahezu fertig, so baten sie die Publikation derselben möglichst zu beschleunigen.

Die bis dahin noch möglichst verhaltene Erbitterung der Parteien brach schnell hervor, als der Kurfürst hiernach (wohl mündlich durch die Regimentsräthe) den Antrag formulirte (10. April), „daß sich die Stände wegen des Subsidii ihrer K. M. und wie ihren kurf. Gn. sowohl als den klagenden und protestirenden Ständen die getriebenen Sumptus gut gemacht werden, vereinigen, und daß man sich in des Herrn Fabian von Dohna Sache ihrer kurf. Gn. accommodiren wollte“. Die klagenden Landräthe, denen sich die klagende Ritterschaft anschloß, erwiderten hierauf: 1) Wegen des Subsidii läßt man es bei der früheren Erklärung bewenden. 2) Die Impensas litis theilt der Kurfürst in drei Klassen, solche, die der Kurfürst selbst, solche, welche die klagenden und solche, welche die protestirenden Stände getrieben haben. Nur die Auslage der klagenden Landräthe werde de jure erstattet und man schlägt zu diesem Zwecke vor, zu Martini 1618 außer den 10 Groschen pro Hufe für den König noch 5 Groschen zu erheben. 3) Ueber Dohna's Sache kann man sich nicht erklären, ehe die kurf. Resolution auf die Gravamina, zu welchen sie gehört, publicirt ist, und wundert man sich, wie Dohna dem Kurfürsten hat zumuthen dürfen, eine solche Sache dem königlichen subsidio, welches per solennem legationem gesucht worden und welches nahezu schon seine Richtigkeit erlangt habe, einzumischen.

Ein ganz besonderes Interesse hat in diesem Gutachten die Auseinandersetzung über das Recht der Parteien auf Erstattung ihrer Kosten, die wir daher hier vollständig einrücken: „So viel ihre kurf. Gn. angeht, können wir nicht wissen,

warum dieselbe etwas in diesen vorgelaufenen Controversiis spendiret. Sintemal kein Mensch gewesen, der ihrer kurf. Gn. litem moviret, wie solches ihre k. M. in dero decretis anno 1616 § 2 in fine selbst Zeugniß giebt. Ist denn nun also ihre kurf. Gn. nicht angeklagt, so haben sie sich ja auch nicht defendiren, vielweniger Unkost treiben dürfen, derowegen wir nicht sehen können, woher in dieser Sache von ihrer kurf. Gnade Unkosten getrieben hätten werden sollen, es wäre denn, daß dieselbe es pro defensione privatorum, die von uns pro gravaminibus angezogen, gethan hätten, und daß andere Leute darauf gesessen, die ihre kurf. Gn. eorum consilio ohne Berathschlagung der Herrn Regimentssräthe dahin verleitet, welchen ihre kurf. Gn. durchaus nichts schuldig, sondern sie sind ihre eignen Sachen propriis sumptibus, consiliis et auxiliis zu defendiren verpflichtet gewesen. Derwegen wir garnicht sehen können, warum eine ehrb. Landsch. dasselbe refundiren soll, was pro privatis von derselben angewendet, sondern die Unkosten werden billig bei denen gesucht, die dieselbe Zerrüttung durchs ganze Land gemacht, ihre Privatsachen unter denselben Expensen in Acht genommen, die besten Dörfer pfandweise oder durch andere Titel in Possession gebracht, sich durch solche Mittel je länger je mehr gestärket und sich das trübe Wasser wohl zu Nutz gemacht haben, darin sie vielleicht gern länger fischen wollten, wenn Gott durch sonderbare Schickung ferneren Verwirrungen nicht wehren möchte. Damit aber ihre kurf. Gn. sich ihres Schadens erholen, als wollen wir ihren kurf. Gn. nicht allein gerathen, sondern auch treuliche Assistenz zu leisten unterthänigst versprochen haben, daß sie dieselben, so die Unkosten verursachet oder dazu gerathen, zu Recht anklagen und sich an denselben erholen, damit ihre kurf. Gn. künftig nicht ferner verleitet und das arme Land in keine Unruhe gesetzt werden möge. Wenn es also zugehet, so ist es ein salutare exemplum, dadurch ihre kurf. Gnaden ihrer ausgelegten Gelder wieder fähig werden und das Land künftig nicht abermalen in denselben Labyrinth gerathen möge“.

Was nun die Unkosten, so wir als die klagenden Landräthe ins vierte Jahr getrieben, und so sich über das, so wir aus dem Kasten empfangen, in die 42000 Fl. Pol. belaufen, anlangen thut, dero Restitution gebühret uns mit allem Recht, welches wir aus nachfolgenden Gründen beweisen. Denn erstlich haben wirs nicht pro re privata, sondern pro publico commodo, das ist pro conservatione pactorum et privilegiorum angewendet, wie solches ihrer k. M. decreta genugsam ausweisen. Was nun pro publico commodo angewendet, dasselbe muß uns ja als tutelaribus privilegiorum reipublicae refundiret werden, wie solches die decreta anni 1609, der Receß anni 1612 und dann ihrer k. M. letzter Receß und Verabschiedung klärlich angezeiget, derwegen wir solches nicht allein ex legis praescripto, sondern auch ex aequo et bono billig fordern thun. Secundo ist dieselbe Verrichtung mit keinem Gold und Silber zu bezahlen, denn wenn man ein jedwedes decretum per se consideriret gegen die exorbitantias, so appellando an ihre k. M. gekommen, so ist ein jedwedes mehr werth als die angewandten Unkosten, geschweigen derer sämmtlich, so sich über 60 puncta belaufen, insonderheit aber wollte man bedenken, daß die episcopi sive inspectores wieder los gemacht und die Religion wieder in vorigen Stand gebracht, die schon vor desperat gehalten worden. Tertio sind wir als Landräthe dazu beeidigt und verpflichtet gewesen, privilegia et libertates zu defendiren und den exorbitantiis zu begegnen. Ist uns nun solche necessitas vermöge unserem Eide imponirt, so muß man uns ja als ministris die Unkosten auch wieder erstatten. Quarto. Wenn wir zu allen Sachen still geschwiegen und alles vor Wind und Weg gehen lassen, so hätten wir nicht allein contra fidem gehandelt, sondern die Stände hätten uns rechtlich zu besprechen Fug gehabt. Quinto ist uns solches recessu anni 1612 anbefohlen, daß obschon derselbe Text allein de sectis redet, so ist es doch ex bona consequentia von den pactis et privilegiis auch zu verstehen, wie solches ihre K. M. in dero letztem Receß und Verabschiedung anni 1617 allergnädigst interpretiren thut. Sexto

ist es anno 1609 auch also gehalten worden. Septimo habens ihre K. M. auch also verabschiedet und durch unterschiedene rescripta zu geschehen anbefohlen, denn weil ihre K. M. super re principali id est super gravaminibus verabschiedet, so haben sie super accessorio das ist super latis impensis auch wohl decretiren können. Octavo ist es gemeinen Rechtens, quod expensae sequantur victorem, nun haben wir die Sache gewonnen, ergo auch die Unkosten. Nono. Weil wir als publicae personae uns der gemeinen Sache vermöge Eid und Pflicht angenommen, so würde es um unsere privilegia übel stehen, und respublica würde es doch jetzo majoribus sumptibus zu vindiciren schuldig sein. Aus welchen unüberwindlichen Gründen klärlich erhellet, daß die klagenden Herrn Landräthe ihre angewandte Unkosten mit allem Recht zu fordern, und daß sie dieselben, so es ihnen widersprechen, conjunctim oder particulariter zu Recht beklagen oder sich an ihnen allein erholen können. Welcher Gestalt man aber am füglichsten dazu kommen und gelangen können, ist dieses unsere geeinigte Meinung und Bedenken, daß man zu den 10 Gr. ersten Termins, so ihrer K. M. gewilligt, noch 5 Gr. zulegete und also zum ersten Mal 15 Gr. contribuirete. Dagegen ist dieses bei uns kein Zweifel, daß solches alles wiederum an denen zu suchen, die zu Klagen Ursach gegeben, und die selbst in gravaminibus et decretis ihrer Sachen verlustig worden. Derowegen wir denn allewege dem Kasten in reconventione gute Assistenz zu leisten erbötig sind."

„Was nun die protestirenden Stände anlanget, ob denen ihre angewandte Unkosten zu restituiren sein oder nicht, darauf ist dieses unser Bedenken. Sofern es von ihnen in salutem reipublicae pro conservatione privilegiorum, pactorum et libertatis angewendet, so wäre es die höchte Unbilligkeit, daß es ihnen nicht restituirt werden sollte, derowegen ihnen solches zu erweisen obliegend ist. So viel uns aber von ihrer Verrichtung bewusst, da befinden wir ex actis dieses zu sein. Erstlich haben sie die gravamina nebenst uns nicht fortstellen wollen, sondern sie sind stracks in der ersten Convocation von uns ab-

getreten, mit unserm Suchen nicht allein nichts zu thun haben wollen, sondern noch dagegen protestiret. Secundo haben sie die Berlinische Resolution in allen capitibus angenommen. Nun ist dieselbe Resolution also beschaffen gewesen, daß, weil sie nicht allein wider den klaren Buchstaben der Privilegien gestritten, sondern auch denen die höchste Gefahr angedeutet, die pro privilegiis laboriret und künftig laboriren würden, wir davon an ihre K. M. appelliren müssen, dawider sie nicht allein protestiret, sondern auch ihre K. M. um Confirmation der gemeldeten Resolution gebeten, dabei sie ohne Zweifel viel Unkosten getrieben, damit sie ihre Intention behaupten können. Allein ihre K. M. haben sie und uns, die wir in publicis gegen einander geklaget, per deputatos gehöret und ex controversia partium die Sache erörtert, da wir alles, was uns durch die Berlinische Resolution benommen, in eo termino wiederbekommen und die Sach gegen sie erhalten, wie solches aus den decretis regiis zu ersehen. Das Jahr hernach, als sie mit ihrer K. M. decret nicht zufrieden gewesen, haben sie abermalen an ihre K. M. eine Legation abgefertiget, da sie denn ohne Zweifel mit großen Expensen durchdringen, keine Unkosten besparen, sondern ihre vorhabende Sache, darauf ihre Instruction gerichtet gewesen, überhaupt gewinnen wollen. Ob nun dieselbe ihre mitgegebene Instruction den privilegiis et juribus Prussiae gemäß gewesen, wird ihr erhaltenes responsum ausweisen. Und als ihre K. M. dero Legaten zum andern Mal abgefertiget, die decreta ad executionem zu bringen, da haben sie noch allenthalben mit uns discrepiret, allein die Herren Legaten haben allen Streit aufgehoben und ihren Receß oder Abschied hinter sich verlassen, daraus zu ersehen, wer pro oder contra privilegia gegangen, welchen die Unkosten treffen, wem sie adjudiciret, und was ein jeder für Recht daraus zu erschöpfen. So viel ist uns nun von ihrer Verrichtung bewußt, daß ihre aufgewandte Kosten nicht in commodum reipublicae geflossen, sed ad manutentionem privatorum angesehen, die von ihrer K. M. legitimo decreto zuvor condemnirt. Haben sie aber etwas anderes da-

neben gethan und die privilegia und libertates defendiren helfen, das werden sie zu dociren wissen und dafür werden ihnen die angewandten Unkosten nicht allein billig erstattet, sondern auch hoher großer Dank gesaget. Allein vor dieses, was von uns erzählet, wissen wir ihnen keine Unkosten zu willigen, sintemal wir gegeneinander in judicio contradictorio gestanden und die gemeine Sache wider sie als contradicentes erhalten, halten uns also des gemeinen Rechten, quod impensae litis sequuntur victorem, welches ihre K. M. approbiret. Sind sie aber auch worin victores gewesen, so haben sie sichs zu freuen. Denn daß der victus a victore seine Unkosten suchen will, ist nicht allein contra jura, sondern auch res mali exempli, denn auf die Weise werden wir im Lande nimmer Ruhe haben, wenn die victi et condemnati praemiis afficiret sind, endlich a republica ihre Unkosten wieder bekommen sollen. Damit man aber aus der Sache käme, wäre unser Bedenken, sofern sie nichts andres, so sie pro republica gethan, erweisen werden, daß sie vorm Hofgericht deswegen summariter klageten und die Klagenden summariter antworteten, damit man bald in einer Stunde stante conventu von einander scheiden und durch rechtliche Erkenntniß erörtert werden möge, ob sie pro privilegiis gestritten, und ihnen solche sumptus gebühren, oder nicht, salva tamen appellatione ad s. regiam majestatem. Also geschähe keinem Theile Unrecht und alle gefährliche Consequentien würden hierdurch verhütet werden".

Die Zahl der klagenden Landräthe, welche eine solche Sprache führten, belief sich nur auf sechs: Otto von der Groeben, Landvogt von Schaken, Andreas von Kreytz, Landvogt von Fischhausen, Balthasar von Fuchs, Hauptmann von Oletzko, Wolf von Kreytzen, Hauptmann zu Angerburg, N. N., Hauptmann von Soldau und Fabian von Sack, Hauptmann von N. N., von welchen die beiden letzteren übrigens Krankheits halber nur temporär den Verhandlungen beiwohnen konnten. Von der Ritterschaft schlossen sich ihnen als Klagende an: Michael Hirsch für das Gebiet Schaaken, Andreas Sigmund Kerstendorf für Fischhausen,

Georg Kanitz für Balga, Caspar Hohendorf für Preuss. Eilau, Wilhelm von Tettau für Bartenstein, Sigmund von Eysack für Osterode, Hohenstein, Gilgenburg und Deutsch Eilau, Hans Venediger sen. für Soldau und Neidenburg, Siegmund Knobelsdorf für Barthen, Georg Spiegel für Sehesten, Siegmund Küchmeister für Ortelsburg, Georg Gabriel Marquart für Angerburg, Hans Albrecht Aulack für Oletzko und Lyck.

Die sehr ausführliche Entgegnung der protestirenden Landräthe und Ritterschaft auf die vorige Schrift hat etwa folgenden Gedankengang. Sie beklagen den noch immer fortdauernden Gebrauch der Parteinamen Querulirende und Protestirende, welcher freundlicher Annäherung nicht dienlich sei. In Betreff des Subsidium bleiben sie bei ihrer früheren Erklärung. Die gleichmässige Vergütigung der von dem Kurfürsten und von den beiden Parteien der Stände aufgewendeten Kosten sei von dem Kurfürsten und den Protestirenden zur Herstellung von Liebe, Friede und Einigkeit vorgeschlagen, sie hätten diesen Vorschlag abgelehnt, indem sie nur ihre acta et actitata lobten, sich als victores rühmten, sich allein ein Recht auf Ersatz der Auslagen zuschrieben. Aber ihre Ausführungen seien nicht zutreffend. Denn 1) der Kurfürst, welchem durch die Convocation und die Beibringung der gravamina lis mota erat, musste, zumal nach der Appellation an den König, Gesandte bei demselben haben, um theils seine Reputation und sein Interesse in Acht zu nehmen, theils den Beschwerden abzuhelfen und das Land in Ruhe zu setzen. Es ist also recht und billig, daß seine Unkosten ihm ersetzt werden. 2) Die Querulirenden sprechen sich das Recht auf Ersatz ihrer willkürlich verwandten, zum Theil gegen alle Ordnung aus dem Landkasten genommenen und noch nicht specificirten Unkosten zu. Aber von wem verlangen sie diesen Ersatz? etwa von dem Kurfürsten, der nie, wie sie selbst sagen, angeklagt ist? oder von den Protestirenden, die mit ihnen vor keinem Richter gestanden haben, sondern nur im Rathe mit ihnen nicht einig gewesen sind? Und worauf sind die Unkosten verwendet? wozu waren sie nöthig, wenn die Sache der

Querulirenden gut war? Die vermeintlichen unüberwindlichen Ursachen, die sie zur Behauptung ihrer Intention, und warum ihre Sumptus refundirt werden müssen, anführen, bestehen bloß in generalibus et juris et facti, und es ist leicht zu erweisen, daß sie ad statum causae und ad genus deliberationis nostrae nicht zugehörig sind. 3) Die Sumptus der Protestirenden sind auf des größeren Theils der Landschaft Mandat und Instruction, auch nach dem Willen und im Namen des Kurfürsten verwendet und in den letzten Responsis sind manche Puncte enthalten, durch welche das vorige responsum von 1616 nicht wenig limitirt wird. Sie können dabei mit Gott bezeugen, daß sie nur zum Heile der Kirche und des Landes und zur Erhaltung der Privilegien und Freiheiten desselben gewirkt haben. Des Kurfürsten damalige Resolution auf ihre Gravamina haben sie genügend gefunden, sie hätten sich also der Meinung der Querulirenden nicht anschließen können; „so wissen wir hiebei von keiner Berlinischen Resolution, sondern von der, so in ihrer kurf. Gn. hochgeehrtem Namen uns angetragen, denn wir von Berlin sonsten keine Botschaft oder Zeitung empfangen". „Rathen demnach schließlich aus getreuer Affection, so wir zu unserem Vaterlande tragen, und zum Ueberfluß, daß man von allen Seiten die aufgewandten Unkosten zusammenbringe und compensire (jedoch damit dieses alles ins Künftige zu keiner Sequel gerathe, und dem Landkasten hinfüro vor dergleichen Thätlichkeiten ein starker Riegel vorgeschoben und derselbe sich der alten Verfassungen und Instructionen steifer zu halten haben möge) und auf gute Mittel und Wege gedenke, wie alles gut gemacht, eine amnestia gestiftet und das arme verwirrte Vaterland in den alten friedlichen und ruhigen Stand wieder gesetzet und in Lieb und Einigkeit erhalten werden möge, damit denn sowohl unserer landesfürstlichen lieben hohen Obrigkeit als auch uns sämtlich und jedem in Sonderheit besser gedient sein wird." — Was endlich die Dohnasche Angelegenheit betreffe, so sei die Bitterkeit der Querulirenden gegen Dohna ungerechtfertigt, weil er selbst nicht verlangt habe, daß seine

Sache mit der des kgl. subsidii verbunden werde, auch verstoße sie gegen des Königs Verlangen friedlicher Verständigung; sie möchten in diesem Puncte endlich alle Weitläufigkeit abschneiden, und sich den Mahnungen des Königs und so vieler Senatoren, dem Beschlusse der Mehrheit der preußischen Stände und den Vorstellungen des Kurfürsen accommodiren.

Dieses versöhnliche und gemäßigte Bedenken trug die Namen nur dreier Landräthe: Martin von Wallenrodt, Hauptmann auf Tapiau, Albrecht Fink, Hauptmann auf Pr. Mark, Botho von Eulenburg sen. auf Galingen[99]), wurde aber nachträglich noch von dem vierten, Friedrich Erbtruchses von Waldburg Hauptmann von Balga, und überdies von folgenden Deputirten der Ritterschaft approbirt: Landmarschall, Albrecht Wayssel und Joachim Proeck für Brandenburg, Albrecht Friedrich Flans für Tapiau und Taplacken, Ahasverus Brand für Balga, Gottfried Herr von Eulenburg und Wilhelm Truchses von Wetzhausen für Rastenburg, Hans Georg von Saucken für Holland, Morungen und Liebstadt, Friedrich Aulack für Insterburg, Salau und Georgenburg, Ludwig Fink für Pr. Mark, Liebemühl, Deutsch Eilau, Fabian von der Milbe für Marienwerder und Riesenburg, Carl von der Oelsnitz für Osterode, Hohenstein und Gilgenburg, Georg von Kröszen für Rhein, Loetzen und Johannisburg.

Die klagenden Landräthe nahmen diese Entgegnung sehr übel auf, und es knüpfte sich an dieselbe ganz zuwider sonstigem Landtagsgebrauch, „daß ein Collegium sich so weit spalte, daß sie nicht nur discrepirende Bedenken von sich geben, sondern auch instar litigantium in foro libelliren und repliciren“, ein mit immer steigender Leidenschaftlichkeit geführter Schriftwechsel. Die Klagenden behaupteten (27. April), daß die Protestirenden in ihrer Entgegnung nicht allein ihre, der klagenden, Personen angegriffen, ihre Verrichtungen carpirten

99) In einigen früheren Actenstücken der Protestirenden kommt auch noch Botho Albrecht Herr von Eulenburg, Hauptmann auf Johannisburg, vor. Jetzt war er abwesend.

und vernichteten, sondern auch die responsa und decreta regia, die recessus, der königl. Herrn Legaten Verrichtung über einen Haufen zu werfen sich unterständen, endlich alle Mittel abschnitten, auch künftig die privilegia zu defendiren und die in causis publicis aufgewandten sumptus zu recuperiren, und erklärten endlich „rotunde“, daß sofern ihre kurf. Gn. sua autoritate diesen Sachen nicht vorbauen, die gemeldeten 3 protestirenden Herrn Landräthe in sich schlagen, ihre facta erkennen, ihre K. M. subsidium pure bewilligen, ihnen ihre Unkosten nach den in voriger Schrift angezogenen Fundamenten nachgeben, und uns aller Suspicion befreien, über Pacten, Privilegien, Recesse und Decrete hinfüro steif und fest halten würden, daß sie (die klagenden Landräthe) alsdann bei K. M. um eine Commission anzuhalten gedrungen sein würden, welche ad formam anni 1566 Klag und Antwort hören, straks darauf judiciren und mit der Execution nachdringen möge. Beachtenswerth ist die Vermuthung, welche sie gelegentlich aussprechen, daß die Entgegnung der Protestirenden von keinem aus ihrer Mitte, sondern von einem andern, „so den Kreisel der Uneinigkeit von Anfang hero getrieben“ verfaßt sei. Die protestirenden Landräthe in ihrer Duplik (30 April) zogen die Bezichtigungen der querulirenden „pro atrocissimis injuriis“ an und behielten sich gegen die vier Landräthe, welche die Replik unterschrieben hatten, ihre rechtliche und Ehrennothdurft ausdrücklich vor. Gewissen Zumuthungen der Klagenden in Betreff des subsidii gegenüber, verwiesen sie dieselben, dergleichen serviles animos zu suchen, dan ihre mancipia. „Was sie aber mit dem exemplo de anno 1566 wollen, verstehen wir nicht, stellen es an seinen Ort und haben sie nur erinnern wollen, sich vor Gefahr, damit sie vielleicht andre zu schrecken vermeinen, sowohl als andere vorzusehen“. Ihre Vermuthungen über den, der den Kreisel treibe, erklären sie für lächerlich. In ihrer Triplik (1. Mai) sagen die 6 klagenden Landräthe unter Anderem: „daß sie sich nicht genugsam verwundern können, wie doch die 4 protestirenden Herrn Landräthe so keck und frech sein mögen,

ihre vorigen errores contra fundamenta, contra rationem et contra ipsam sacram regiam majestatem also pertinaciter zu defendiren und sich vor unschuldig auszugeben; es wird vielleicht daher kommen, weil sie sehen, daß jetzo diese Sache nicht judicialiter proponiret, darauf ein decretum erfolgen und per legitimam cognitionem eines jedweden Verbrechen demselben an die Stirn geschrieben werden könnte, derowegen sie von ihrem unbilligen Vorhaben noch nicht ablassen, sondern inaudita pertinacia die ganze Landschaft zu verführen sich angelegen sein lassen. Sie verstoßen wie gegen die anderen Fundamentalbestimmungen, so namentlich gegen den letzten Receß, den sie nicht ein einziges Mal allegiren, sondern vielmehr pro nullo zu halten gesonnen. Unter wiederholter Appellation an K. M. ermahnen sie die protestirenden Herrn Landräthe, die Verhandlungen nicht länger zu verzögern, sondern mit dem gauzen Handel zu dem Rechten eilen, da es sonst bei allen Menschen das Ansehn gewinnen möchte, daß ihr Erbieten allein eine Spiegelfechterei wäre. — Mit der proponirten richterlichen Entscheidung waren selbstverständlich auch die Protestirenden einverstanden, doch hoben sie hervor, daß dieselbe in erster Instanz nicht vor den König, sondern vor den Kurfürsten gehöre.

Es war die höchste Zeit, daß die Regimentsräthe sich mit einem Sühneversuche zwischen die streitenden legten, der denn auch gelang. Die protestirenden Landräthe gaben eine schriftliche Erklärung, daß es nie ihre Absicht gewesen sei, gegen des Landes Privilegien, Decrete, Recesse etc. zu handeln, und daß sie dieselbe auch künftig nicht verletzen würden. Ebeno wenig sei es ihr Sinn und ihre Meinung gewesen, ihre Herrn Collegen im Geringsten womit zu lädiren oder aggraviren, und da ja etwas in ihren Schriften vorhanden, so durch einigen Menschen in malam partem gezogen werden könnte, so bitten sie dasselbe vielmehr nach dieser Declaration, als nach vorgefaßter Opinion aufzufassen. Sie seien der Zuversicht, daß die Herrn Collegen hiernach allen gefaßten Unwillen und rancorem ablegen und

mit ihnen wiederum in voriges vertrauliches gutes Vernehmen treten würden. Die klagenden Landräthe nahmen diese schriftliche Erklärung bester Meinung auf und an und versprachen mündlich, die eingetretenen Mißverständnisse nichtig, todt und absein zu lassen und mit den protestirenden Collegen ein gutes vertrauliches Vernehmen zu halten. Die Regimentsräthe nahmen hierüber Protokoll auf und bekräftigten es mit dem kurf. Secret (9. Mai).

Wenn die Protestirenden die erste Hand der Versöhnung boten, so geschah dies nicht etwa aus Furcht vor der angedrohten Appellation, wiewohl der polnische Hof bei seiner Bestechlichkeit völlig unberechenbar war, auch nicht so rückhaltlos, daß sie nicht während den Verhandlungen mit den Regimentsräthen in dieser Sache ausdrücklich erklärt hätten: gegen den Receß der königl. Legaten wollten sie zwar nicht reden, da aber der Kurfürst sowohl als sie selbst in demselben nicht wenig gravirt und von ihnen ungehörter Sachen condemnirt seien, so könnten sie ihn nicht in allen Klauseln und Punkten annehmen. Sie gaben die verlangte (wenn auch etwas geschraubte) Deklaration jedenfalls mit dem Bewußtsein, daß abermalige Verschleppung des Streites der Stände an den polnischen Hof Preußen zum Verderben ausschlagen müßte, und mit dem jedenfalls schon zum Voraus gesicherten Erfolge, daß man sich nun doch über die Geldbewilligungsfrage in einer den kurf. und ihren eigenen Interessen entsprechenden Weise verständigte. Gaben sie gute Worte, so fügten sich die Querulirenden durch die That.

Gelegentlich hatten die protestirenden Landräthe hervorgehoben, daß durch das Libelliren der beiden Parteien in ihrem Collegium die anderen Stände in ihren consiliis aufgehalten und dem Kurfürsten große Kosten verursacht würden, „so er auf die Landräthe wöchentlich spendire". Nicht weniger erheblich waren die Kosten, welche dem Lande durch die Tagegelder der Abgeordneten erwuchsen. So kam man während des Streites selbst auf den Gedanken eine Art von Geschäfts-

ordnung für den Landtag zu entwerfen, von der zwar nur ein einziger Artikel zu allgemeiner Geltung gelangte, die aber auch in ihrem Entwurfe für die Zeitverhältnisse charakteristisch und interessant ist. Das Gutachten der Landräthe (der querulirenden und ihres Anhanges) über diese Angelegenheit berührte etwa folgende Punkte (10. Mai): Die Proposition soll zeitig ausgeschrieben und 3 Wochen ante terminum in den Aemtern publicirt werden. Die Traktaten sollen „mündlich und punctatim" aufs „kurzeste" unter den Ständen abgewechselt werden, was denselben Effect haben wird, wie früher die weitläufigen Schriften, „welche bald nach den Landtagen an die Seite geworfen und von keinem mehr angesehen werden". Jeder Stand soll auf dem Schlosse ein Gemach bekommen, da mögen auch die von Städten consultiren und die Meinung der Zünfte durch deren Aelterleute und Zugeordnete entgegennehmen. Nach der Predigt und Anhörung der Proposition mögen die Stände einen Abtritt nehmen und einen aus ihrer Mitte wählen, welcher auf die Proposition antworte und ihre Nothdurft einbringe. Nun begiebt sich jeder Stand in sein Collegium, „da dann erstlich die Landräthe anfangen sollen, auf die Proposition publice zu votiren, damit also von ihnen als geschworenen Landräthen die anderen Stände Information empfangen können. Wenn die Landräthe ihr Votum geschlossen haben, ist es unnöthig, daß sie ihre Stimme an die anderen beiden Stände mündlich oder schriftlich gelangen lassen, da dieselben ihre Meinung genugsam vernommen haben. Nur in dem Falle, daß die Landräthe verschiedener Meinung wären und sich über ihr Gutachten erst vereinigen müßten, hätten sie dieses sonach mündlich gegen die beiden anderen Stände auszubringen. Nun geht die Ritterschaft zu Rathe und bringt ihre Meinung an die Städte. Endlich berathen die Städte und bringen ihr Votum conjunctim mit der Ritterschaft an die Landräthe, mit denen nun der Beschluß gefaßt wird. Etwa nothwendig werdende Abtritte sollen wo möglich in loco geschehen. Verharrt jeder bei seiner Meinung, so sind diejenigen, welche bei den Juramenten, Pacten und Privilegien verharren,

nicht weiter zu nöthigen, sondern es sollen alsdann die Stände sämmtlich vor die Regierung kommen und ihren Schluß derselben in Schriften punctatim aufs kürzeste übergeben. Wenn diese darauf zu repliciren haben, so soll in diesem Falle unter den Ständen weiter verhandelt und die Duplik ebenfalls punctatim übergeben werden. Wenn sie sich nicht vereinigen, so soll denjenigen, so mit den Pactis, Privilegiis, Juramentis und Juribus publicis geschlossen, nichts weiter zugemuthet werden; man darf sich dann an seine Principalen ziehn. Gravamina können zu beliebiger Zeit schriftlich übergeben werden. Der Landtag soll nicht über 3 Wochen dauern. Der Landtagsschluß soll schriftlich abgefaßt und von den Regimentsräthen sub sigillo et subscriptione jedem Stande zur Relation an die Ihrigen übergeben werden. Für diesen Zweck können noch zwei Tage zu den 3 Wochen zugelegt werden. So soll beispielsweise am Montag nach der Predigt die Proposition geschehen, Dienstag votiren die Landräthe, Mittwoch die Ritterschaft, Donnerstag die Städte, Freitag geschieht die Vereinigung, Sonnabends die Deklaration an den Kurfürsten oder die Regimentsräthe. Nächsten Montag haben diese Zeit zu repliciren, worauf der processus eodem modo wie die Woche vorher anzustellen, „und soll eine quere Nacht kein Stand das Bedenken bei sich behalten; da es geschähe, sollen die andern beiden Stände alsdann zu schließen Macht haben". Dann bleibt auch noch für die gravamina Zeit. Eine Dauer des Landtages über 3 Wochen ist übermäßige Geldspilderung. Die Abgeordneten aus den Aemtern sollen pro Tag 4 Mark Zehrung erhalten, wobei 6 Meilen Weges für eine Tagereise gehalten werden mögen, so daß die weitesten Aemter zu den 3 Wochen und 3 Tagen nicht über 8 Tage für die Hin- und Herreise, macht 32 Tage und 132 Mark fordern sollen. Diese Zehrung soll ihnen der Hauptmann von den Eingesessenen des Amtes mit Rechtszwang, endlich mit Auspfändung zu schaffen schuldig sein, ehe sich der Abgesandte auf den Weg macht. Die Zusammenlage in den Aemtern soll auf die Hufen gleich ausgetheilt und geschlagen werden.

Schafft der Hauptmann die Zehrung mittelst der Amtshilfe nicht, so soll ers aus seinem Beutel erlegen. Wer auf der Versammlung im Amte nicht erscheint oder seine Meinung nicht schriftlich einschickt, von dem wird angenommen, daß er der Mehrheit beifalle. Nach der Heimkehr von dem Landtage erstatten die Abgesandten in den Aemtern K. M. Decreten gemäß ihre Relation. Mit den Aemtern und Städten, welche sich auf dem Landtage nicht gestellen oder ihre Meinung nicht durch ein Schreiben eröffnen, soll es auf dem Landtage gehalten werden, wie mit den einzelnen in den Aemtern. Abänderungen der vorgeschlagenen Ordnung werden dem gemeinschaftlichen Entschluß der Regierung und der Stände vorbehalten.

Die Abgesandten des Herrenstandes und der Ritterschaft (oder genauer die Protestirenden) erklärten sich mit diesen Vorschlägen in vielen Punkten einverstanden, wichen aber in einigen doch ab. Es sei nicht nöthig eine Election anzustellen, wer ihre Nothdurft anbringen solle, weil es dem Hauptmann von Brandenburg[100]) oder in dessen Abwesenheit subsequenti tanquam Directori in dem Landtag eigne und gebühre. Daß die Landräthe öffentlich votirten, sei nicht von Nöthen, da die andern Stände einer solchen Information nicht bedürften, und selber die Pacte und Privilegia zu beobachten bedacht sein würden, sie würden dadurch in ihrem jus suffragii liberum beschränkt werden. Dagegen sei es wünschenswerth, daß sie ihren Schluß schriftlich in aller Kürze den anderen Ständen mittheilten. Zur Zehrung beanspruchten sie 6 Mark statt der vorgeschlagenen 4, da die meisten von ihnen Pferde und Gesinde, auch wohl einen Schreiber in Königsberg halten müßten. Daß man der Zehrung halber an den Hauptmann sich halten dürfe, sei billig. — Was die Städte betrifft, so wünschten auch sie möglichste Beschleunigung der Landtagsberathungen, wie

100) Man erinnere sich, daß damals der von den Querulirenden vielfach angefochtene Fabian von Dohna Hauptmann von Brandenburg war.

sie es denn an ihrem Fleiße nie hätten fehlen lassen; aber in die Neuerung der mündlichen Traktaten und daß ihnen ein sonderlich Losament zur Consultation angegeben werden sollte, darin könnten sie nicht willigen. — Weiter sind diese Verhandlungen nicht verfolgt, in den Landtagsabschied ist nur ein Passus betreffs der Zehrungskosten übergegangen.

Ueber die Geldangelegenheiten kam bald nach dem Vermittelungsacte der Regimentsräthe ein „vereinigtes Bedenken der sämmtlichen Herren Landräthe" zu Stande (15. Mai): Die Landräthe bewilligten nun außer den 100000 Fl. für den König, zahlbar zu Martini 1618, 1619 und 1620, noch 50000 Fl. für den Kurfürsten und 42000 Fl. für die Querulirenden, zahlbar zu Martini 1618 und schlugen zu diesem Zweck drei Anlagen: von 20 Gr. zu Michaelis 1618, von 12 Gr. zu Michaelis 1619 und von 10 Gr. zu Michaelis 1620 vor. Bemerkenswerth ist dabei der von ihnen einstimmig angenommene, später auch von dem zweiten Stande genehmigte und durch den Landtagsabschied sanctionirte modus executionis: „Wenn jemand die Contribution, die allerwege 4 Wochen ante terminum vom Hauptmann ausgeschrieben werden soll, den deputirten Einnehmern in den Tagen, wenn sie zusammenkommen, nicht erlegt, daß auf der Einnehmer Ansuchung der Hauptmann innerhalb 14 Tagen exequire, die Schuldigen an Vieh, Pferden und andern mobilibus auspfände und was der Schuldner innerhalb 3 Tagen zu lösen nicht gesonnen, daß es der Hauptmann verkaufe und dem Kasten entrichte; da aber der Hauptmann die Execution in gemeldeten 14 Tagen nicht fortstellen sollte, so soll er den Kasten hernach in 14 Tagen selbst befriedigen, der dann seinen Schaden wiederum bei den Schuldnern zu suchen; wer sich auch der Execution mit der That widersetzt, der ist pro reo fractae pacis zu halten, soll darauf vom Fiscal citirt und pro tanto delicto angeklagt werden, und da ein Unglück bei solcher Execution entstehen würde, das mag den Widersetzer als Verursacher treffen und dem Hauptmann als dem executori nicht beigemessen werden; würde er aber mit Worten

bei der Execution sich vergreifen, so soll er 100 Fl. ung. dem Landkasten verfallen sein und von der Landschaft Vollmächtigen deswegen citirt werden cum refusione expensarum". Dieser Modus sollte auch sogleich zur Beitreibung der alten Reste für den Landkasten angewendet werden.

Auch der zweite Stand bewilligte 100000 Fl. für den König, 50000 Fl. für den Kurfürsten und 42000 Fl. für die Querulirenden, behielt sich aber die Feststellung des modus contribuendi bis zu der Zeit vor, wenn die Kastenrechnung abgehört und der Betrag der Rester festgestellt sei. Sie baten dabei, der Kurfürst wolle wegen der Durchzüge und Verheerungen des polnischen Kriegsvolkes in Preußen bei dem Könige Vorstellungen machen, die gravamina zuvor aboliren und das Landrecht befördern. Die Protestirenden, von welchen wir aus mehrfachen Andeutungen wissen, daß sie für ihr Theil zu einer höheren Bewilligung an den Kurfürsten geneigt waren, hatten in die Feststellung des niedrigeren Satzes willigen müssen, brachten aber — wenigstens in ihrem Namen — die Erinnerung in das gemeinsame Gutachten, „daß die 50000 Fl. dem Kurfürsten zu dem Ende bewilligt seien, damit er der protestirenden Stände Unkosten, so auf der nächsten Legation an K. M. aufgegangen, davon entrichten lasse, weil sie ebener Maaßen pro bono publico abgeordnet gewesen", und „daß die klagenden Landräthe ihre Unkosten specificiren".

Wie schwer es den Protestirenden geworden ist, zu diesem Gutachten sich zu entschließen, zeigt eine mündliche Verhandlung, welche sie zu derselben Zeit mit den Städten hatten. Wenn es nach ihrem Sinn gegangen wäre, hätten sie dem Kurfürsten lieber 100000 Fl. bewilligt; in die Erstattung der Unkosten der Querulirenden hätten sie „geliebten Friedens halber" gewilligt; die Specification derselben müßten sie erwarten, wenn auch nur eine summarische und suppresso nomine, da die Querulirenden meinen, sie können sonst vornehmen Herrn in der Krone Polen zu Nachtheil gereichen. Sie schlossen die Ver-

handlung mit folgenden Worten: „Wenn nun gewisse Verfassung und Ordnung gemacht würde, wie künftig solche Exorbitantien bei dem Kasten zu verhüten, und dann, daß alle publica und privata dissidia componiret, alle Privataffectus bei Seite gesetzet, die actiones, aus welchen solche exacerbationes der Gemüther erfolget, gänzlich aufgehoben und eine vera consolidatio animorum gestiftet wird, in Sonderheit daß die Klagenden K. M. allergnädigster Declaration, vornehmer Herrn Intercession und der meisten Stände Bewilligung in causa Dohnana sich accommodiren: wenn diese fundamenta pacis et tranquillitatis publicae geleget, könnte man ihnen hoc in passu etwas willfahren, doch muß vor allen Dingen die Kastenrechnung in stehendem Landtage abgehört werden".

Endlich kamen denn nun auch die Städte zum Wort. Mit der Bewilligung an den König waren sie übrigens einverstanden, doch „daß in künftigen Zeiten kein Stand absonderlich und zum Vorgriff einer ganzen ehrb. Landschaft Macht haben soll, irgend welche Subsidia, Honoraria, Donativa und dergleichen zu willigen oder Vorschub und Anlaß dazu zu geben, sondern daß den Decretis stricte nachgegangen und anamini omnium ordinum consensu hierinnen geschlossen werde, alias protestiren sie solleniter „daß sie daran nicht verbunden sein wollen". Auch die 50000 Fl. für den Kurfürsten zu bewilligen waren sie nicht abgeneigt, aber ihre ausdrückliche Erklärung darüber machten sie doch noch von der Abstellung ihrer gravamina abhängig; auch war es für sie selbstverständlich, daß von diesen 50000 Fl. die Unkosten der Protestirenden nach gelegter richtiger Rechnung gezahlt würden. Desgleichen bewilligten sie die 42000 Fl. für die Querulirenden, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben ihre Ausgaben specificirten. Wie die Querulirenden und Protestirenden wollten nun aber auch sie für die Kosten einer Gesandtschaft, welche sie zur Erhaltung der städtischen Freiheiten abgefertigt hätten, mit 14000 Fl. entschädigt sein. Ueber den Modus, wie alle diese Gelder zusammenzubringen seien, könne nach der Kastenrechnung geredet werden. Besonderer

Bestimmungen über die Execution gegen Restanten bedürfe es für die Städte nicht

Unter unmittelbarer Einwirkung der protestirenden Ritterschaft und der Regimentsräthe beruhigten sich die Städte über den „Vorgriff“ der Landräthe; auch waren sie damit einverstanden, wenn die letzteren die Specification ihrer Ausgaben nur summatim suppresso nomine ablegten (was nicht zu umgehen war, wenn man nicht „vornehme Herrn in der Krone Polen“ compromittirem wollte); endlich verbargen sie gar nicht, daß sie einer Erhöhung der Bewilligung für den Kurfürsten (schon um dann auch ihre 14000 Fl., wie ihnen in Aussicht gestellt war, zu verlangen) gar nicht abgeneigt wären. Aber in einem Puncte blieben sie unbeugsam, sie wollten eine bestimmte Erklärung darüber nicht abgeben, ehe die gravamina verabschiedet wären.

Und diese Unbeugsamkeit hatte die Wirkung, daß die Regimentsräthe an den Kurfürsten, der inzwischen Königsberg verlassen hatte, das Gesuch richteten, er wolle, da nun die Resolution auf die Gravamina publicirt werden solle und Repliken der Stände nicht ausbleiben würden, zu ehester Gelegenheit sich herein begeben. Seine Gegenwart würde sehr wünschenswerth sein.

Die ganze Zeit daher hatten alle Collegien sich auch mit den Beschwerdesachen beschäftigt. Auf die von den Querulirenden im vorigen Jahre zusammengestellten und den polnischen Commissarien übergebenen Gravamina, welche sich vorzugsweise auf die Zulassung calvinistischer Predigt und auf die Eingriffe fremder Räthe in die Landesangelegenheiten bezogen und in diesen Hauptpunkten auch von den Städten getheilt wurden, war die Resolution des Kurfürsten gleich in den ersten Tagen der Landtagscontinuation publicirt (9. März). Sie hob, zunächst mehr auf den Geist als auf die Einzelnheiten der Gravamina eingehend, vor allem hervor, daß dieselben vielmehr gegen die Person des Kurfürsten als auf die überall nur vorgeschobenen ausländischen Räthe gemünzt seien: „denn sollten

kurf. Durchl. wissentlich und mit Vorsatz die ordentlich bestellten Herrn Oberräthe wie auch andere Räthe von preußischen consiliis ausschließen und dieselben Fremden unter die Hände geben, was thäten sie anders, als daß sie die Verfassung überschritten? Sollten sie aber auch darauf nicht Achtung haben, wen sie zu jedem Dinge zuziehen, worauf könnte es hinauslaufen, als auf eine äußerste Negligenz und Fahrlässigkeit, und daß sie vielmehr von andern regiert würden, als selber das Regiment führten?" Es handle sich in allen Gravaminibus wesentlich um drei Punkte: 1) um die Religion, 2) um den Respect vor K. M. und 3) um die Violation der Pacten und Privilegien. Aber jederman werde bezeugen, daß er Niemand die geringste Alteration in Lehre oder Ceremonien zugemuthet, sondern wie er es bei Antritt der Regierung gefunden, und wie er es kraft der Pacten zugesagt, bei dem habe er alles in allen und jeden Kirchen des Landes gelassen. Ueber seine Person und sein Gewissen, hoffe er, werde sich Niemand, wer der auch sei, irgend welche Inquisition anmaßen. Uebrigens berufe er sich wegen seines Bekenntnisses auf die veröffentlichte Schrift[101]). Ferner sei es nicht bloß in der Krone zu Polen, sondern in der ganzen Welt bekannt, „daß ihrer kurf. Gnaden die unterthänige und getreue Devotion und Respect (gegen den König) nicht bloß angeflogen, sondern vermittelst ihrer höchstgeehrten Vorfahren gleichsam ins Geblüt gepflanzet und angeboren worden" pp. Endlich die Pacten und Privilegien zu beobachten sei er gesonnen und nie hätten ihm die auswärtigen Räthe zu deren Gefährde etwas gerathen. In einem zweiten Theile geht die Resolution auf die Gravamina im Einzelnen ein, aber meist nur um nachzuweisen, daß sie entweder auf Uebertreibungen oder

101) Gemeint ist: Brevis, vera tamen et solida omnium earum criminationum amolitio quibus potissimum in religionis negotio . . Dn. Joannes Sigismundus, marchio . . apud omnes praesertim apud . . ordines et subditos absque ulla data causa hactenus traductus est. Peculiari mandato serenissimae suae Cels. adornata et typis vulgata. Lateinisch und Deutsch in fol. 1617. Eben diese Schrift ist aber ein Hauptgegenstand der Gravamina.

auf einseitiger Auffassung der Privilegien beruhten. Einzelnes wie die Erstattung der Unkosten der Querulirenden etc. war schon erledigt.

Diese Resolution befriedigte die Zionswächter des preußischen Provinzialparticularismus wenig. In mündlichen Verhandlungen mit den Regimentsräthen mutzten sie auf, daß die Resolution in drei Exemplaren (für die drei Stände) ihnen zu übergeben, und daß sie nicht nach dem stylus exterus zu datiren gewesen wäre, und erklärten rundweg, daß ihnen in puncto religionis und exterorum kein Genügen geschehen sei. Der Kurfürst, welcher inzwischen wieder in Königsberg eingetroffen war, antwortete (28. Mai) auf die beiden letzten Puncte in derselben Allgemeinheit wie früher. Nebenher floß dann wohl noch eine Bemerkung ein wie diese: „Sollte ein Mißverstand daran haften, daß in Abwesenheit ihrer kurf. Gn. außerhalb des Hoflagers ein Mal oder drei allhier gepredigt worden, so leugnen ihre kurf. Gnade nicht, daß sie solches und zwar einzig und allein darum befohlen, auf daß sie darunter den Herrn staatischen Gesandten so weit respectireten, damit er sich nicht zu beklagen, daß er allhier weniger als andere seiner hochmögenden Herrn Gesandten an andern und vielen höhern Orten in Acht genommen würde.“ Von den Räthen suchte der Kurfürst die Gedanken der Stände vielmehr auf die Handlungen hinüberzuleiten: welche seiner Regierungshandlungen könnten sie nennen, deren Intention nicht eine gute gewesen wäre? Und wenn bei einem Werke einmal „eine mißverständliche Circumstanz untergelaufen“, so werde man das Werk doch hoffentlich nach der Intention beurtheilen? Für die Zukunft aber sei ja seine beständige Erklärung vorhanden, „daß er den Pactis und Privilegiis und namentlich dem Privilegio indigenatus überall nachzugehen, und die exteros zuwider denselben in Nichts einzumischen gänzlich bedacht wäre.“

Die klagenden Landräthe, welchen die klagende Ritterschaft beifiel, replicirten (29. Mai) in dem früheren Sinne. Religio und Libertas seien die beiden höchsten Punkte in republica, und so

möge der Kurfürst es ihnen nicht verdenken, wenn sie dieselben nicht leichtfertig preisgäben. Das exercitium reformatae religionis gehe allhier immer im Schwange, indem Dr. Crocius nicht allein je länger je mehr predige, damit die Landeskirche ärgere und viel tausend Menschen irre mache, sondern auch noch aufs Neue nach Publication des Recesses einen andern calvinischen Prediger an sich gezogen und die Sacramente auf calvinische Art gespendet habe etc.; man bitte daher den Kurfürsten um Gottes Willen, er geruhe dem Dr. Crocius silentium zu imponiren und sie in quieta religionis suae possessione inturbirt bleiben zu lassen und diejenigen, welche ihre christliche Gemeinde scandalisirt, insonderheit diejenigen, welche sich zur Communion gefunden wie z. B. Georg Truchses von Wetzhausen auf Lusienen, also zu strafen, wie in gravaminibus deswegen gebeten worden. Und so erneuerten sie auch in causa exterorum ihre Bitten, „der Kurfürst geruhe das Regiment ad exemplum sacrae regiae majestatis zu führen, täglich, wenn er gegenwärtig, mit den Regimentsräthen, sejunctis semper exteris, in den Rath zu gehen, und alles in Person mit ihnen zu beschließen" etc. — Viel gefügiger zeigte sich die protestirende Ritterschaft. Zwar bat auch sie, daß das publicum reformatae religionis exercitium abgeschafft werden möge, aber sie glaubten sich nicht berechtigt, dem Kurfürsten zuzumuthen, daß er sein religionis exercitium in loco privato einstellen und daselbst dem Crocio das Predigen verbieten solle; den andern Punkt betreffend wüßten sie nichts gegen die ausländischen Räthe vorzubringen; sei aber den Landräthen bekannt, daß einer derselben gegen ihre Privilegien handele, so würden sie auch gegen dieselben zu procediren wissen. — Die Städte waren in beiden Puncten mit den Klagenden formell einverstanden. — Unbeirrt durch den Klang dieser weniger energischen Stimmen, stellten die klagenden Landräthe das Verzeichniß ihrer unerledigten Beschwerden noch einmal (31. Mai) zusammen, fügten aber zugleich ein Register „neuer Beschwerden" hinzu. Man hatte nachträglich in der kurf. Apologie eine Verweisung auf die Kirchenordnung von 1568 entdeckt, die doch

autoritate regiorum commissariorum, principis et ordinum condemnirt sei! Das mußte sogleich als ungehörig urgirt werden. Crocius hatte bei seinem vor kurzem erfolgten Abgange seine Zuhörer ad constantiam calumniarum ermahnt und ihnen des Kurfürsten Schutz versprochen! Derselbe hatte seine Predigten in Deutschland drucken lassen und „preußische Landtagspredigten" betitelt, „damit er also eine böse Opinion in ganz Deutschland wegen der Religion über das Land disseminiren möchte!" Die Vertheidiger des letzten Recesses werden beschimpft! Noch immer werden Hufen und Uebermaaß verschrieben, besonders denen, welche der calvinistischen Religion zugethan sind, auch Ausländern, und oft ohne Vorwissen der Regimentsräthe! Einige Hauptleute präsidiren in den Amtsversammlungen und corrumpiren dadurch die consilia der Amtseinsassen! Ein Andreas von Damerau, welcher den Hofrichter an K. M. ausladen zu wollen sich erklärte, ist sammt seinem Advocaten mit 400 Fl. Strafe belegt; heiße das nicht in K. M. Regalia greifen und gemachsam per obliquum die Appellation einer ehrb. Landsch. verschneiden und das absolutum imperium an sich ziehen? Der Kurfürst möge die Schuldigen bestrafen, andern Falles ihnen nicht verdenken, daß sie solches ihren Pflichten nach ihrer K. M. unterthänigst notificiren. Endlich es fehle in mehreren Punkten der königlichen Decrete noch immer an der nöthigen Execution.

Viel unschuldigerer Natur war eine Reihe anderer Gravamina, welche von den Protestirenden (wohl auch schon im vorigen Jahre) zusammengestellt im Anfange der laufenden Landtagscontinuation zur Sprache kamen. Es handelte sich hier um Beitreibung der Landtagszehrung, Beseitigung einzelner Belästigungen des Adels beim Jagen, Wiederverleihung heimgefallener Güter zu demselben Recht,[102]) Wiederbesetzung des

---

102) Man beschwerte sich z. B. darüber, daß das adlige Gut Karschwitz an die Stadt Marienwerder gekommen sei. Vergl. Toeppen Geschichte der Stadt Marienwerder S. 24.

Kammeramtes Hohenstein mit einem Hauptmann, Vorkauf bei der Fischerei, Freihaltung der Ströme, Straßen- und Brückenbau und einzelne Privatangelegenheiten. Die Abschiede der Regierung wurden zum Theil mit Dank und Befriedigung aufgenommen, ließen aber doch noch einige Scrupel, welche in einer Replik vom 30. April zum Ausdruck kamen.

Auch Klagen und Beschwerden einzelner Beamten oder Klassen der Gesellschaft sind auf dem Landtage vorgelegt. Die Akten enthalten deren eine reiche Sammlung. Aus den Aemtern Riesenburg und Marienwerder wurde die Klage erhoben, daß die Haushaltungsvisitatoren von 1614 auf das Viehhüten in herrschaftlichen Wäldern eine neue Abgabe gelegt hätten. Von verschiedenen Seiten her wurde darüber geklagt, daß die Gesindeordnung von 1612 nicht gehörig beobachtet werde. Die Schulzen aus den Aemtern Soldau und Ortelsburg klagten, daß ihnen angeblich für Erleichterung ihrer Dienstleistungen bei Beaufsichtigung der Scharwerker Geldabgaben und schwere Fuhren auferlegt seien. In einer „Generalbeschwerde aller Freien“ waren zahlreiche Belästigungen durch Scharwerk und Postfuhren zusammengestellt. Die mannigfachsten Klagen vereinigte die Supplication der Freien aus dem Hohensteinischen Amte: wir werden von den Officieren mit der Postfuhr geplagt, bei der Jagd müssen wir scharwerken ärger als die Bauern, man erlaubt uns nicht mehr Kesselbier zu brauen, man erhebt ungewilligte Contributionen, man zwingt uns beim Schloßbau selbst in andern Aemtern zu helfen. Der Burggraf Lucas Ritter in Hohenstein[103]) hat der Dorfschaft Nadrau Aecker und Gärten abgegrenzt, der Dorfschaft Paulsgut das Doppelte an Pflugkorn willkürlich auferlegt, die Visitatoren des oberländischen Kreises von 1615 haben der Dorfschaft Tomascheinen mehrere Hufen als Uebermaaß abgesprochen und dann nur gegen einen Kaufpreis von je 100 Mk. wieder überlassen; man zwingt uns, unsere landwirthschaftlichen Produkte in der nächsten Amts-

103) Vgl. Toeppen, Geschichte der Stadt Hohenstein S. 26.

stadt zu verkaufen, für die Viehtrift in herrschaftlichen Wäldern sind neue Auflagen eingeführt; unsere Angehörigen werden um geringer Ursachen willen in „greuliche, stinkende Löcher und Gefängnisse“ gesteckt etc. Auf viele dieser Gravamina sind ausdrückliche Abschiede allem Anschein nach nicht ertheilt worden.

Etwa um dieselbe Zeit, als die Klagenden ihre „neuen Beschwerden“ zusammenstellten, entstand auch auf Seite der Protestirenden ein ähnliches Schriftstück „einer ehrb. Landschaft Publica, particularia et privata gravamina“ (30. Mai). Durch die Petition, der Kurfürst wolle niemandem gestatten, sich das jus patronatus über eine Kirche anzumaßen, dem es nicht verschrieben, berührten sie eine heiklige Sache, denn aus einer Beilage sieht man, daß sie den Katholiken Barsevicius meinten, dem das Dorf Leistenau zu kölmischem Recht verschrieben war und der sich nun „keinen Pfarrer verstattete“, dadurch die Kirche und Widdem dem Untergang gewidmet wurden.[104]) Ferner deuteten sie auf das Abnehmen der drei Particularschulen zu Salfeld, Lyck und Tilsit und baten um Vermehrung der Lehrer bei denselben, Verbesserung ihrer Gehälter und statutenmäßige Verwendung der Stipendien. Sie baten ferner den Kurfürsten, daß das Collegium der Landräthe zur Einigkeit, auch vollkömmlich noch während des Landtages bestellt werden möchte. Mancherlei Klagen bezogen sich auf das Verfahren des Hofgerichtes: man möge wichtige Sachen nicht einem, sondern zweien ad referendum übergeben, die Urtheile im Hofgericht sollten nicht aus einer Rathsstube in die andere verschleppt werden, „wofern es aber der Sache Wichtigkeit erfordert, sollen die Herrn Oberräthe, wie allewege auch bei Markgraf Georg Friedrichs Zeiten geschehen, zu den Herrn Hofgerichtsräthen in ihr Collegium sich einstellen und daselbst unanimiter in der Sache einen Spruch ergehen lassen; deponirte Gelder sollen nicht willkürlich hinaus-

104) Vgl. Arnoldts kurzgef. Nachrichten etc., herausg. von Benefeld, Königsberg 1777. S. 412.

genommen werden; der regelmäßige Gang der justitia soll nicht durch inhibitiones gestört werden; bei Appellationen an den Königl. Hof sollen keinem Part in favorem partium intercessoriales mitgegeben werden. Das anno 1612 zugesagte Landgericht zu Bartenstein ist noch immer nicht bestellt. Aus dem Landkasten ohne Vorbewußt der Landschaft entnommene Gelder sollen restituirt, die Contributionsreste beigetrieben, die Hofdiener zur Contribution mit herangezogen werden. Merkwürdig ist auch der Vorschlag, in den Mühlen das Getreide und das Mehl jedesmal zu wiegen, um der Untreue der Amtleute in denselben zu steuern, sowie das Gesuch, es möge dem Adel gestattet werden, auf seinen Gütern Windmühlen anzulegen.

Endlich hatten auch die Städte schon im vorigen Jahre (22. August 1617) große Massen von Beschwerden zusammengetragen und übergeben. Es handelte sich für die Altstadt um Restitution der unter Georg Friedrich ihr vorenthaltenen Einkünfte und der goldenen Pforte etc., für den Löbenicht um Abstellung gewisser Eingriffe in ihre Jurisdiction und Entschädigung für gewisse ihnen genommene Plätze, für den Bürgerstand überhaupt um Verleihung der ihm competirenden Aemter an Einheimische (der Baumschließer und der Pfundschreiber waren Fremde), für den Kaufmannsstand um Aufrechterhaltung des Niederlagsrechtes von Königsberg gegenüber dem Hafen von Memel, um Maaße und Gewichte im Insterburgischen, um das Hausiren der Schotten, um die bürgerliche Nahrung der Hofdiener, um Reparaturen am Deimegraben, um einen Passus des Decretes von 1617, um die Holzzufuhr aus den Aemtern, um Revision der Willkühr, um Wiedereinführung des den Kneiphöfern schon viele Jahre daher nicht gereichten Schmeckbieres[105]) etc., für die Mälzenbräuer um Fernhaltung fremder Biere, Beseitigung der Concurrenz des Adels im Brauen und der Hofdiener im Ausschänken etc. Hieran schlossen sich end-

105) Vergl. Faber über das Schmeckbier in den Preuß. Prov.-Bl. 1831, V, 30.

lich eine große Menge von Beschwerden fast aller einzelnen Innungen von Gewerbtreibenden und Handwerkern.

Der Abschied des Kurfürsten auf diese städtischen Eingaben verzögerte sich bis zum 25. Mai, lautete dann aber in mehreren Punkten nicht ungünstig für Königsberg. Vor allem erkannte der Kurfürst zur Freude der Stadt an, daß die Bewohner von Memel nur ein beschränktes Recht zum Seeverkehr hätten, indem er dieselben im Wesentlichen auf das Mandat Georg Friedrichs vom 18. April 1580[106]) verwies, ohne ihnen den Weg zu richterlicher Entscheidung über etwaige weitere Rechtsansprüche durch sein Hofgericht verschließen zu wollen. Die von den Städten in Anspruch genommene Jurisdiction über die Hofdiener kann der Kurfürst so wenig als sein Vorgänger Georg Friedrich ihnen zugestehen, wobei er sich auf den Vertrag des Hochmeisters Friedrich von Sachsen mit den Städten von 1507 beruft, eine unrechtmäßiger Weise extrahirte Erklärung des Herzogs Albrecht von 1556 dagegen verwirft. Bei der Besetzung gewisser Aemter verspricht der Kurfürst gern, die Bewohner der Städte berücksichtigen zu wollen, desgleichen einzelne andere Beschwerden nach Möglichkeit zu beseitigen.

Um jene Zeit stand die Ankunft des Kurprinzen Georg Wilhelm und seiner Gemahlin nahe bevor[107]). Die Räthe der drei Städte wurden aufgefordert, ihn bei seinem ersten Eintritt zu empfangen. Sie hätten es auch gern gethan, aber die Apparate, deren man sich bei der letzten Einholung des Kurfürsten bedient hatte, waren durch Nässe verdorben, und die Zeit war zu kurz, um zum Empfange Georg Wilhelms neue herzustellen. Der feierliche Empfang unterblieb also (Erklärung vom 30. Mai).

Die Pfingstfeiertage veranlaßten eine kurze Unterbrechung der Verhandlungen. Gleich nach denselben aber brach der schwer verhaltene Groll der Querulirenden und Protestirenden wieder in hellen Flammen hervor. Um den Abschluß des Landtages

106) Das Königsberger Stapelrecht, Berlin 1791, S. 71 ff.
107) Vergl. Peter Michels Annalen im Erl. Preußen III, S. 538.

zu beschleunigen und um die von den Querulirenden gegen einzelne ihrer Gegner anhängig gemachten Processe als Angelegenheit der Partei zu bezeichnen, erinnerten die Protestirenden in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 14. Juni an das Resultat der bisherigen Berathungen. Die 100000 Fl. für den König seien bewilligt mit der Klausel über die Durchzüge des Kriegsvolks. „In die expensas der Klagenden haben wir geliebten Friedens und Einigkeit halber consentiret, doch daß alle publica und privata dissidia, so ex publicis herfließen, aufgehoben und ein gutes Vernehmen unter den Ständen gestiftet, und daß dann auch gute Verfassungen gemacht werden, wie die schweren Exorbitantien, so bei dem Kasten vorgelaufen, in's Künftige verhütet; wenn diese fundamenta pacis gelegt wären, alsdann wollten wir den Klagenden auch in hoc passu willfahren. So viel euer kurf. Gnaden honorarium und der protestirenden Stände Unkosten Erstattung betrifft, referiren wir uns auf unsere mündliche Erklärung, so wir vorhin allbereit den Herrn Oberräthen gethan haben, und mangelt es in hoc passu an der Städte endlicher Resolution.“ An diese Erinnerungen knüpfen die Protestirenden dann folgendes Petitum: „Endlich können wir euer kurf. Gnaden unterthänigst nicht verhalten, daß unseres Erachtens die Versäumniß der Zeit daher verursacht wird, daß der Landrath nicht gänzlich ersetzet und auch alle Landräthe nicht zur Stelle sind. So wird uns auch die libertas votorum benommen, unsere Wörter in alienum sensum torquiret, auch ganz vertiret, in weitsehende schwere processus fast mit den Haren gezogen und überall Ursache dissensionis gesucht, daß es uns bedenklich fällt, etwas weiter zu tractiren. Derowegen bitten wir ganz unterthänigst, ew. kurf. Gn. geruhen diesem allen gnädigst zu remediren und es dahin dirigiren, daß die andern Stände auch diese Punkte gänzlich und alle Sachen abarbeiten, und den Landtag aufs längste den Sonnabend vor dem Königsbergischen Jahrmarkt schließen mögen.“

„Wir hätten uns in Ewigkeit nicht versehen“, erwiderten hierauf die Querulirenden (Landräthe und Ritterschaft) am

16. Juni, „daß die protestirende Ritterschaft sich unterstehen dürfte, ihrer K. M. subsidium und die von ihrer K. M. zuerkannten und von den Preußischen Ständen sämtlich bewilligten Unkosten jetzo abermals zu cassiren und aufzuheben, sofern wir nicht von den actionibus erga privatos abstehen und alle privata dissidia zugleich mit cassiren und aufheben wollten, daraus denn klärlich zu ersehen, daß sie nicht allein res transactas et omnia pacta nach ihrem Kopf drehen, sondern auch eine licentiam et impunitatem calumniandi introduciren, und wenn sie ihre privata nicht durchgebracht, die ganze rempublicam deswegen evertiren wollen. Damit sie aber solches bescheinen, heißen sie es fundamenta pacis, die doch mehr novarum turbarum semina sind, derowegen es ihnen zu verantworten schwer fallen soll. Unsere Unkosten gebühren uns ex recessibus et judicio s. reg. majestatis; wie sie solches zu halten gesonnen, beweisen ihre actiones genugsam. Die actiones injuriarum contra privatos können wir nicht nachlassen; denn sie concerniren unser vitam et honorem, und haben die publica mit dergleichen privatis ganz nichts zu thun, es wäre denn, daß dieselben privati entweder impunitatem peccandi erlangen, oder wenn das nicht geschieht daß sie viel lieber perpetuos motus in republica erhalten und also ungestraft hindurchkommen wollten, was das unschuldige Land dermaleins sich beklagen dürfte. Solche calumniandi licentia soll eine libertas votorum heißen, die doch ihre K. M. in ihrem responso anno 1617 viel anders interpretiren thun, und werden niemals erweisen können, daß sie in honesta votorum libertate jemals gefährdet, sondern allein, daß die crimina, so cum votorum libertate bemäntelt sein wollen, gefährlich in Acht genommen. Wenn dann durch solche ihre Schrift und Vorgeben alle abgehandelte Sachen zunichte gemacht und der ganze status propter causas privatorum in Gefahr gesetzt wird, so bitten wir unterthänigst, ew. kurf. Gn. geruhen gnädigst, die Protestanten ad officium zu bringen, damit das, was einmal ratione sumptuum geschlossen, von ihnen nicht stutzig gemacht und also der ganze status nicht turbiret werde. Da sie aber über Verhoffen bei ihrer Meinung

verharren sollten, bitten wir, daß solche Schrift von ihnen unterschrieben werde, damit wir wissen, mit wem wir zu schaffen haben, und wer solche turbas anrichtet und also unsere Nothdurft ferner darauf in Acht haben mögen, denn wir in publicis nicht weiter procediren können. Die Ersetzung des Landesraths betreffend bitten wir gleichfalls, daß Brandenburg vermöge den privilegiis und königl. decretis besetzt werden möge. So ist uns auch von keinen exorbitantiis bei dem Kasten wissend, sondern berufen uns desfalls auf unser Bedenken, sowie auf die Mängel, welche von den Herrn Deputirten übergeben wir von uns gegeben haben.“

Die Protestirenden hätten sich — laut ihrer Replik vom 18. Juni — ebenfalls „in Ewigkeit nicht versehen, daß die klagenden Herren Landräthe und klagende Ritterschaft unsere jüngst übergebene Supplication ihres Gefallens interpretiren und alienum sensum praeter mentem nostram andeuten sollen“. Es sei durchaus unwahr, daß sie das subsidium für den König cassiren, und in der That hätten sie sich den Querulirenden um des lieben Friedens und der Beseitigung der öffentlichen und privaten dissidia willen accommodirt und nur hierin könnten sie das rechte Fundament des Friedens erblicken. Nicht mit Unrecht fragen sie in diesem Zusammenhange: „Wenn einer in ihrem collegio etwas pro voto rede, ob er eine publicam oder privatam personam repräsentire; ist er eine publica persona, so kann sein votum auch nicht anders als pro publico gehalten werden; warum soll denn die actio, die aus dem voto herrühre, privata sein?“ Wie sehr aber ihre Redefreiheit beschränkt sei, zeige eben die letzte Schrift der Querulirenden. Sie allein verzögerten die Berathungen und hätte der Kurfürst alle Ursache, sie ad officium zu weisen. Ueber die Exorbitantien beim Landkasten gebe eben jetzt die Relation der Deputirten hinlänglichen Aufschluss: Wollten sie, die Querulirenden, ihre Schrift unterschreiben, so seien auch sie, die Protestirenden, dazu bereit. Und dabei entwarfen sie ein Verzeichniß von 6 actiones gegen Privatpersonen, die sie abolirt wissen wollten.

Der Streit der beiden Parteien drohte abermals jeden Fortgang der Landtagsberathungen unmöglich zu machen, und wiederum legten sich die Regimentsräthe in das Mittel, um eine Verständigung herbeizuführen, und wiederum gaben die Protestirenden nach. Eine Attestation, welche die Oberräthe unter kurf. Siegel am 20. Juni ausstellten und von welcher jeder der beiden Parteien ein Exemplar eingehändigt wurde, besagte nach Darlegung des Streitpunktes: „Als hat sich die protestirende Ritterschaft auf der verordneten Oberräthe selbsteigen Einrathen, weil sie ihnen das Zeugniß geben müssen, daß sie gemäß ihren Instructionen mit Urgirung derselben Specification der sumptuum es an ihrem Fleiße im Wenigsten ermangeln lassen, und daß sichs nach Gelegenheit dieser Sachen anderer Gestalt gar nicht hat thun lassen wollen, dahin resolvirt, daß sie mit der klagenden Landräthe gethanen Forderung, so viel dieselbe Specification betrifft, und daß sie wider die bewilligte Summe der 42000 Fl. Unkosten nichts zu reden hätten, nunmehr content und zufrieden wären und solche Specification gänzlich fallen lassen, in Maaßen sie denn solches ihren Hinterlassenen in relatione einzubringen gemeint wären und sich dahin zu bemühen und die Sachen zu den Wegen zu richten, daß sie hoffentlich würden zufrieden sein.“ Ob dagegen nun die Querulirenden die Privatactionen haben fallen lassen, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Die Verständigung war von kurzer Dauer. Gleich in dem nächsten Votum der Klagenden (22. Juni) waren die schnödesten Verdächtigungen der Protestirenden enthalten. Die Städte hatten sich nämlich entschlossen, das honorarium für den Kurfürsten auf 100000 Fl. zu erhöhen. Hiegegen erklärten sich die Querulirenden: schon die ersten 50000 Fl. hätten sie nur auf Ratification ihrer Hinterlassenen bewilligt und schon diese Bewilligung habe viel Murren im Lande veranlasst. „Daß eben andere dazu willig sind, die mögen sehen, wie sie es verantworten; wird derwegen ihnen allein obliegen, für ihre Person die Contribution desto höher anzustellen, welches denn dieselben desto eher wohl thun können, die an Hufen, Häusern, Speichern und andern

Gütern von ihrer kurf. Gn. viel Zuganges gehabt und mit Expectanzen auf Aemter vertröstet oder sonst in andere Wege contentirt worden, und wenn sie 6 Mal so viel willigten, so würden sie dieser Anlage leicht dagegen vergessen können. Die aber sich allein mit dem ihrigen behelfen müssen, würden übel daran gebracht werden", um so mehr, da ihre Replik über die Gravamina noch nicht beantwortet sei.

Was blieb der protestirenden Partei, welche allerdings geneigt war, das honorarium für den Kurfürsten auf 100000 Fl. zu erhöhen, übrig als gegen die ihr untergeschobenen unlauteren Motive zu protestiren? Und sie thaten es in recht derber Form: „Wer siehet aber nicht, daß der Neidteufel diese Querulirenden dazu treibet, denjenigen, welchen die hochlöbl. Herrschaft vigore privilegiorum et decretorum Caduca und andere beneficia conferiret, solches zu mißgönnen? Es soll ihnen aber Trotz geboten sein zu erweisen, daß diejenigen, welche von ihrer kurf. Gn. obgesagter Maaßen begnadigt, nicht bene meriti oder caducorum capaces sein sollten; stellen dieses zu ihrer kurf. Gn. gnädigsten Urtheil und bitten den autorem solches Satzes deswegen in gebührliche Strafe zu nehmen. Und warum hat man vor 5 oder 6 Jahren, als so viel unzählige Hufen, caduca, hohe Summen Geldes und donativa gefallen und vielen im Lande gegeben worden, nicht ein Wort dawider geredet, oder ist die Begnadigungsthür damals zugleich mit verschlossen gewesen, daß die landesfürstliche Herrschaft bene meritis keine beneficia zu conferiren nicht befugt sein sollte?

Die klagende Ritterschaft erklärte (23. Juni): sie seien mit ihrem Concipienten alle einig, sie würden eine rechtliche Entscheidung gern sehen, damit „allen Menschen offenbar werde, welche Sache im Licht der Sonne bestehen oder welche zur Finsterniß gestürzt werden möchte", die Appellation an den König freilich müßten sie sich vorbehalten. Uebrigens seien ihnen die Wörter in der Schrift der Protestirenden verdreht. — Die protestirende Ritterschaft, obwohl sie alles weitere Libelliren schon in der vorhergehenden Schrift aufgekündigt

hatte, konnte nicht umhin doch noch einmal (26. Juni) zu antworten, wobei sie zu der Behauptung kam, man müsse aus den Ausführungen der Querulirenden folgern, daß sie die landesfürstliche Obrigkeit per indirectum anstechen wollten, „als wenn sie animos subditorum corrumpiren und ihre Sachen mit Geschenk und Gaben durchtreiben wolle".

Die Wiederaufnahme der Verhandlungen nach Pfingsten hatte auch nicht einen Schritt weiter geführt. Die Regierung beschloß daher der Versammlung ein Ende zu machen: als Motiv wurde namentlich auch des Kurfürsten Leibesschwachheit angeführt. Die Querulirenden waren überrascht und beeilten sich, alle ihre Rechte durch Protest sich zu reserviren (25. Juni). „Wir hätten herzlich gern gewünscht", erklärten die querulirenden Landräthe, „ihre kurf. Gn. hätten sich jetzt alsbald über die Replik in Sachen der Gravamina und über die nova gravamina, so wie auch wegen der Execution der hinterstelligen Punkte in K. M. Decreten und Recessen den Privilegiis gemäß resolvirt und den Landtag zum gewünschten Ende bringen mögen, weil aber ihre kurf. Gn. wegen der Leibesschwachheit leider Gottes dazu nicht kommen können, sondern die Sachen zu fernerem gnädigsten Bedenken ziehen, daher wir das ganze Werk ferner zu bringen nicht vermocht: als müssen wir, so schwer es uns auch immer ankommt, dennoch unterthänigst geschehen lassen". Gott möge dem Kurf. Gesundheit verleihen und ihn mit seinem seligen Geiste erleuchten, wir aber wollen mit dieser Dilation nichts von unseren Rechten vergeben haben, „protestiren auch wider alles, was dawider laufen thut und setzen unsere beneficia juris dagegen, wie solches den 23. November anno 1617 von uns geschehen". — Noch hitziger, aber im Ganzen übereinstimmend äußerte sich die querulirende Ritterschaft: sie hätten sich dessen in Ewigkeit nicht versehen, daß dieser Landtag für jetzt seine Richtigkeit nicht haben sollte; das stimme sowohl mit dem Landtagsausschreiben als mit ihren Instructionen schlecht zusammen. Das Land werde dadurch in possessione privilegiorum suorum nicht wenig turbiret. Ihrer kurf. Gn.

könnten sie solches nicht zuschreiben, sondern müßten gedenken. daß andere Leute darauf sitzen, welche solche Verzögerung gern sehen und befördern. Sie müßten aber mit diesem Allen, was die Herrn Landräthe und sie nicht ändern könnten, nolentes volentes so weit zufrieden sein, daß sie es ihren Brüdern, so sie abgefertigt, referirten, bei denen es stehen werde, sich hierauf zu erklären pp. Sie könnten nicht erkennen, daß durch solche Dilationen dem Kurfürsten oder dem Vaterlande gedient sei, im Gegentheil, so lange in Religions- und Profansachen ihnen und ihren Privilegien kein Genügen geschehe, so lange werde des Lärmens und Klagens kein Ende sein, zu geschweigen der Gefahr, die hieraus zu gewarten. Sonst was die Zeit her wider pacta, privilegia und recessus gelaufen und noch weiter laufen thut, dawider wollen wir solenniter protestirt haben. — Auch die Städte hätten die Erledigung aller Propositionen so wie ihrer Beschwerden, über welche sie am 13. Juni eine Replik eingereicht hatten, gern gesehen, „weil man aber die Gnadenzeit aus sonderlicher Strafe Gottes noch nicht erleben mögen, müßten auch sie in die Dilation willigen, mit angehängtem Protest, daß der Aufschub ihnen nicht präjudicirlich sei".

Zwei Dinge wurden in den letzten Sitzungen der Tagfahrt doch noch in aller Eile aufs Reine gebracht, die Contributions- und die Kastenrevisionsangelegenheit. Eine Mehrbewilligung für den Kurfürsten über die 50000 Fl. erfolgte nicht, obwohl die Protestirenden und die Räthe der drei Städte Königsberg für 100000 Fl. stimmten, die kleinen Städte ihnen bedingungsweise beipflichteten, die Räthe und Gerichte aber nur für den Fall, daß ihre Gravamina befriedigend verabschiedet würden, ein Eingehen auf die höhere Bewilligung in Aussicht stellten. Ueber den modus contribuendi gaben die Landräthe folgendes Votum (27. Juni): Zu Martini 1618 sollen dem Könige die erste Rate der 100000 Fl. mit 33333⅓ Fl., dem Kurfürsten 50000 Fl., den klagenden Herrn 42000 Fl., zusammen 125333⅓ Fl., zu Martini 1619 und 1620 aber die beiden folgenden Raten des Königlichen subsidii gezahlt, zu diesem Zwecke aber, da der Kasten

an Bestand und ausstehenden Resten nicht über 40000 Mark enthält, außerdem aber die Verwaltungsunkosten und die Kosten des Landrechts[108]) zu beschaffen sind, zu Martini 1618 eine Contribution von 25 Gr. pro Hufe, zu Martini 1619 und 1620 Contributionen von je 10 Gr. pro Hufe erhoben werden. Bei diesen Sätzen ist es denn auch geblieben, wiewohl nach dem Votum der Ritterschaft zwei Contributionen, von 25 Gr. zu Martini 1618 und von 10 Gr. zu Martini 1619, nach dem Votum der Städte drei Contributionen, von 20 Gr. zu Martini 1618 und von je 10 Gr. zu Martini 1619 und 1620 voraussichtlich ausreichten. Man berechnete den Ertrag einer Contribution von 25 Gr. auf etwa 100000 Fl.

Zu der Generalkastenrechnung pro 1618 waren von dem Kurfürsten zwei der Regimentsräthe, nämlich der Landhofmeister Friedrich zu Dohna und der Oberburggraf Hans Truchses von Wetzhausen, andere Vollmächtige von den Ständen deputirt. Ueber die Monita derselben finden sich Bemerkungen der Städte vom 25. Juni, Bemerkungen der Landräthe und der Ritterschaft vom 27. Juni. Der Kastenherr Quirin von Wernsdorf hatte ausdrückliche Anweisung darüber verlangt, ob er hinfort der Kasteninstruction inhäriren und ohne einer ehrb. Landschaft Verwilligung kein Geld aus dem Kasten verabfolgen oder ob er auf der Herrn Landräthe Schreiben das Geld herausgeben sollte. Für die Querulirenden verstand es sich von selbst, daß gemäß den Decreten von 1609 und den Recessen von 1612 und 1617 eine Anweisung der Landräthe genüge und gestanden nur zu, daß in dem Falle, wenn die Landräthe die Kastengelder übel anwendeten und a judice in litis expensas condemnirt werden sollten, sie den Betrag aus ihren Beutel zu refundiren schuldig sein sollten. Den Protestirenden und den Städten, welche an jenen Recessen und Decreten nicht rühren durften oder wollten, schien doch eine neue Instruction, auf Grund dieser Decrete

108) Nach einem beiliegenden Ueberschlage berechnete man die Kosten des Landrechts auf 20000 Mark.

und Recesse und der alten Instruction von 1586 entworfen, erforderlich, „damit kein anderer, als der es befugt und dazu ordentlicher Weise, der Kastengelder sich künftig anmaßen dürfe. — Es war zweifelhaft, ob die Städte Königsberg eine Specification ihrer Contribution dem Kasten einzureichen hätten oder nicht: Landräthe und Ritterschaft hielten das für billig, die Städte schlugen es entschieden ab, wie sie eine solche Specification noch nie eingereicht hätten. — Von einzelnen Kastenherrn war Geld gegen Bescheinigung ausgeliehen worden, alle Parteien waren einverstanden, daß dies sub poena infamiae nie wieder geschehen dürfe. — Zur Revision bei dem oberländischen und natangischen Kasten wurden vom Kurfürsten und den Ständen gemeinschaftlich neun Deputirte erwählt. — Wegen der Tagegelder der Oberkastenherrn berief man sich allerseits auf die Kastenordnung von 1586, die vorgeschlagenen Abänderungen scheinen nicht durchgegangen zu sein.

Am 28. Juni berief der Kurfürst, welcher am 25. Juni auch schon die Replik den Protestirenden in Sachen der Gravamina beantwortet hatte, die gesammten Stände vor sich, um sie „zu gesegnen und abzudanken". Er that es mit der Mahnung, „es wolle eine ehrbare Landschaft in ihren Zusammenkünften, welche ihnen durch das Landtagsausschreiben in die Aemter altem Brauch nach angesetzt werden sollen, einzig und allein darauf sehen, was zu kurf. Gn. Reputation und Hoheit, wie auch zu Erhaltung eines guten vertraulichen Vernehmens unter den Ständen ersprießlich und dienlich sein möchte". In dem Ausschreiben vom 10. Juli werden die gesammten Resultate des ganzen am 21 November 1616 begonnenen am 28. Juni 1618 geschlossenen Landtages aufgereiht: 1. Verständigung des Kurfürsten mit den Ständen über Bestellung, Gewalt, Unterhalt und Residenz zweier Inspectoren an Stelle der ehemaligen Bischöfe laut Abschiedes vom 21. Juni 1617. 2. Da die Zweifel wegen Nomination derselben noch nicht entschieden werden konnten, soll vorläufig eine Kirchen- und Schulvisitation laut vereinbarter Instruction ausgeführt werden. 3. Zur Revision des Landrechts

ist ein Termin auf den 17. September angesetzt. 4. Ueber die Kastenrevision haben die Deputirten Bericht erstattet. 5. Zur Aufbringung von 100000 Fl. für den König, 50000 Fl. für den Kurfürsten und 42000 Fl. für die klagenden Landräthe sind drei Contributionen, zu 25, 10 und nochmals 10 Gr. in drei Jahren zu erheben, bewilligt. 6. Ueber den Modus executionis ist mit den beiden Oberständen (da die Städte eines solchen nicht bedürfen) eine Vereinbarung getroffen. 7. Desgleichen über die Zusammenbringung der Landtagszehrung. 8. Die noch unerledigten Artikel der Gravamina müssen bis auf günstigere Zeit suspendirt werden. 9. Wegen der Specification der städtischen Contributionen müssen die Städte noch weiter vernommen werden. 10. Ueber der Gesinde- und Kleiderordnung soll dem Wunsche der Stände gemäß strenge gehalten werden, desgleichen 11. auf Unterhaltung der Wege und Brücken. 12. Die Freien ins Gemein, so wie auch die Krüger und Schulzen, welche ihre erbliche Hufen haben, sollen sowohl mit der Postfuhr über die Grenze, als auch mit der Loskaufung der Kinder, dazu sie keinesweges verbunden, gänzlich verschont werden. — —

Zwei Monate nach Schluß des Landtages am 27. August 1618 starb „der blöde Herr“, Herzog Albrecht Friedrich.

So viel Mühe und Arbeit kostete es die Herrscherstellung des Brandenburgischen Kurhauses in Preußen auch nur einigermaßen zu befestigen. Johann Siegismund starb am 23. December 1619.

Kantischer Geist in unserm neuen bürgerlichen Recht.

Tischrede zur Feier des 173. Geburtstages Immanuel Kants, gehalten in der Kant-Gesellschaft zu Königsberg am 22. April 1897

von

Robert Liebenthal,

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht zu Königsberg.

Meine Herren! Zwischen Fisch und Braten Ihnen eine längere Abhandlung in Anlehnung an Kant's Schriften vorzutragen, durften nur diejenigen unternehmen, denen Apollo der Rede süssen Mund gegeben oder die mit völliger Beherrschung der Kantischen Philosophie Originalität und eine über das Durchschnittsmaaß hinausgehende Tiefe des Denkens verbanden. Alle diese Eigenschaften fehlen dem derzeitigen Inhaber dieses Ehrensitzes, dem nur ein neckischer Zufall die würdeleihende Bohne auf den Teller gelegt hat, ganz. Ich werde daher der anregenden Unterhaltung, die Sie untereinander führen, nur eine möglichst kurze Zeit entziehen und nur bestrebt sein, nach Kant's Art und der Tradition in diesem Kreise entsprechend, der ferneren Unterhaltung an unserer Tafelrunde während des Nachtisches einige weitere Anregung zu geben.

Mein Beruf mag es wohl so mit sich bringen, daß ich dem Studium der Schriften unseres grossen Philosophen mich nicht mit unkritischem Genuß habe hingeben können, sondern wo immer der Gegenstand der Erörterung es zuließ, die Untersuchungen und Lehren Kant's auf ihre Verwerthbarkeit für das praktische Leben, d. h. für mich auf ihre Verwerthbarkeit für unser Rechtsleben, zu prüfen bestrebt war. So entstand als

natürliche Folge dieser Art, Kant zu lesen, der Wunsch, einmal zu untersuchen, inwieweit die Grundsätze der Kantischen Philosophie in unserer neueren Gesetzgebung ihre Verwirklichung gefunden haben, inwieweit man etwa behaupten darf, daß der Geist Kant's in Gesetz und Rechtspflege unserer Zeit lebendig sei. Zeit und Ort dieses Vortrages gebieten es, die Erörterung dieser Frage auf eines der verschiedenen Rechtssysteme zu beschränken. Ich habe mir unter Aussonderung der Gebiete des öffentlichen Rechts das eigentliche bürgerliche Recht, also den Inbegriff derjenigen Normen gewählt, welche die rechtliche Stellung und die Verhältnisse der Personen als Privatpersonen zu einander zu regeln bestimmt sind.

Die Ausbeute des Studiums Kant's ist für den modernen Juristen eine sehr geringe, wenn er sich auf die eigentliche sedes materiae auf Kant's rechtsphilosophische Schrift, die den ersten Theil seines Systems der Metaphysik der Sitten bildet, beschränkt. Diese unter dem Titel „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“ zusammen mit den metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre“ vor genau hundert Jahren veröffentlichte Schrift, welche Kant in dem letzten Jahre seiner Lehrthätigkeit in dem hohen Alter von 72 Jahren verfasst hat, zeigt nicht mehr in gleichem Maasse die wunderbare Tiefe des Gedankeninhalts und die sich über das Geistesleben der Mitwelt weit erhebende Freiheit und Selbstständigkeit der Lebensanschauung, welche den anderen Werken Kant's und nicht zum Mindesten den Vorläufern jenes Werkes, nämlich der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ und der „Kritik der practischen Vernunft“ den Stempel der Klassicität aufgedrückt haben. So befremdet den Bewunderer Kantischer Geistesarbeit das Fehlen gemeingültiger Gedanken in dem speciellen Theile seiner Rechtslehre. Aus einer schon von Brünneck in einer Tischrede in unserer Gesellschaft betonten offensichtlichen Vorliebe für das recipirte römische Recht scheint Kant auffallend bemüht, die Grundsätze des römischen Rechts rechtsphilosophisch zu begründen; ich verweise z. B. auf seine Rechtfertigung des glück-

licherweise im B. G. nicht anerkannten Grundsatzes des gemeinen Rechts: „Kauf bricht Miethe“ und weise auf sein Bestreben hin, familienrechtliche Verhältnisse, so das Eherecht, die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, und das Gesinderecht als „auf dingliche Art persönliche Rechte“ zu behandeln und so an den Grundsätzen über Eigenthumserwerb theilnehmen zu lassen. Ja hier und da scheint sogar der Geist der Humanität, der seit Christus und Sokrates vielleicht bei keinem Menschen Lehre und Leben so vollkommen und unbedingt durchdrungen hat, wie bei Kant, in diesem Werke überraschend verdunkelt. Oder fehlt mir die rechte Einsicht, wenn mir die einseitige Betonung des jus talionis als allein gültigen Princips des Strafrechts Kantischer Humanität zu widersprechen scheint? wenn es mir als eine Ueberspannung der Gerechtigkeitsidee erscheint, daß Kant diesem Principe bei gewissen Verbrechen eine Anwendung gegeben wissen will, vermöge welcher der Verbrecher des Rechts verlustig würde, das er an anderen verletzte? wie z. B. beim Diebstahl, den er mit zeitweiligem oder immerwährendem Sclavenstande bestrafen will, weil der Dieb aller Anderer Eigenthum unsicher mache, sich also nach dem Rechte der Wiedervergeltung der Sicherheit alles möglichen Eigenthums beraube und nun nichts mehr habe und nichts mehr erwerben könne.

Doch es würde pietätlos sein und mißzuleiten geeignet, wollte ich bei diesen Details seiner Rechtslehre länger verweilen als absolut nöthig ist, um zu zeigen, daß, wenn wir nach Grundsätzen und Lehren forschen wollen, welche nach menschlichem Ermessen zu allen Zeiten und unter allen gebildeten Völkern gemeingültig sein können für Rechtsübung und Gesetzgebung, wir nicht in den speciellen Ausführungen seiner Rechtslehre zu wühlen, sondern die allgemeinen ethischen und Rechtsprincipien bloszulegen und zu beleuchten haben, welche der Königsberger Weltweise als feste im Wandel der Sitten und Rechtsübung unverrückbare Marksteine jeder moralischen Weltordnung hingestellt hat.

Sitte und Recht sind zwei Blüthen, die demselben Zweige

der Menschennatur entspringen: der Sittlichkeit! Die Grundlehren der Moralität müssen daher auch anwendbar sein auf Satzung und Uebung des positiven Rechts. Ich kann mir einen Cultur-Staat wohl denken, in welchem die Grundsätze der Moralität, zur Sitte verdichtet, ausreichen zur Regelung der Verhältnisse des Mein und Dein, und es der Rechtsnormen in unserem Sinne garnicht bedarf. Oder sollte ein Volk, welches groß gezogen ist in dem Gefühl für Gleichberechtigung der Menschen und erfüllt ist von Selbstachtung und Achtung der hergebrachten Sitte, der Rechtsregeln bedürfen, um die Grenzlinie des Eigenthums an Sachen und Rechten zu erkennen, um die Vertragstreue als nothwendig anzuerkennen, um Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder, der Ehegatten gegeneinander, ja selbst die Rechte der Verwandten an einer Verlassenschaft zuverlässig und dem allgemeinen Rechtsgefühl entsprechend im Einzelfalle zu bestimmen? Die Geschichte lehrt es ja, daß in Zeiten einfachsten Verkehrlebens Recht und Sitte identisch gewesen sind, und sicher hat nicht die allmählige Komplicirung der Lebens- und Verkehrsverhältnisse an sich das Bedürfniß nach positiven Rechtssatzungen hervorgerufen, sondern die mit ihr Hand in Hand gehende, eine secundäre Folge derselben bildende Verwirrung des dem Menschen innewohnenden Rechtsgefühls. Diese erst schuf das Bedürfniß zuverlässiger Fixirung dessen, was gute Sitte ist und daher Recht sein und bleiben soll, schuf den Zweck des geschriebenen Rechts.

Wenn wir nun auch dem Idealstaate höchster Kultur mindestens noch eben so fern sind wie jene Verhältnisse einfachster Kultur weit hinter uns zurückliegen, so werden Sie mir doch darin zustimmen, daß es auch in unserer Zeit die Aufgabe jeder staatlichen Gesetzgebung und Rechtsübung wird sein müssen, den Rechtssatz und seine Anwendung mit den anerkannten Grundsätzen der Moralität mindestens soweit in Einklang zu bringen, daß Gesetz und Rechtspflege mit dem Moralgesetz nicht in Widerspruch treten und daß jenes in diesem seine natürliche Ergänzung finde. Eine Gesetzgebung wird um so vollkommener

sein, je näher sie dieser Forderung menschlicher Gesittung kommt. Auch Kant spricht es in seiner Abhandlung über das Verhältniß der Theorie zur Praxis aus, daß innerhalb der durch die fortschreitende Kultur bewirkten sittlichen Entwickelung der Menschheit sich die politischen Formen derselben, die staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen, dergestalt ausbilden müssen, daß sie dem Vernunftzweck selbst mehr und mehr entsprechen. „Denn was wäre die sittliche Entwickelung", ruft er aus, „wenn sie nicht auch die sittliche Welt und in dieser die Rechtssphäre, durchdränge?" Kant's ideale Rechtsauffassung rechtfertigt es nicht nur, sondern zwingt dazu, in den Fundamentalsätzen seiner Moralphilosophie auch die Ziel und Richtung gebenden Leitsterne jeder Gesetzgebung zu erblicken. Ihm ist das Recht ein Postulat der practischen Vernunft gleich der Moral. Wie das Sittengesetz die Triebfeder unserer Handlungen, einer unabweislichen Forderung unserer Vernunft entsprechend, so gestaltet wissen will, daß die Maxime unseres Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesestzgebung gedacht werden könne, so müsse mit gleicher Vernunftnothwendigkeit das äußere Leben der Menschen untereinander dem Grundsatze sich unterordnen, daß die Freiheit der Willkür eines jeden mit Jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze bestehen könne. Das Recht ist ihm keine Erfindung einzelner Menschen zur Befriedigung egoistischer Interessen derselben, keine „Politik der Gewalt" — wie Ihering[1]) das Recht auffasst — kein Machtgebot, welches Einer oder eine Minderzahl von Herrschern der Mehrzahl der Beherrschten aus eigenem Interesse aufzwingt, es ist ihm vielmehr als Verwirklichung der Gerechtigkeitsideee ein nothwendiges Gebilde des Menschengeistes und gleich der Kunst und der Wissenschaft eines der idealen Güter der Menschheit. Die menschliche Vernunft hat das unabweisliche Bedürfniß, die Rechtsidee wie die Idee des Schönen in der Kunst, zu realisiren; sie

1) s. Ihering: Der Zweck im Recht. Bd. I. S. 250 ff. und dazu Felix Dahn: Vernunft im Recht. S. 39 ff.

verlangt, daß es zum Recht komme, wie zur Sprache, zur Malerei, zur Religion, zur Wissenschaft, und daß gleich diesen Kulturgebilden auch das Recht als ein Stück der menschlichen Kultur sich fortschreitend entwickele.

So ist das Recht Selbstzweck, nicht etwa nur, wie die Utilitarier unter den modernen Rechtslehrern es wollen, Mittel für andere Zwecke der Gesellschaft. Diese von Kant unter allen Natur-Rechtslehrern vielleicht am schärfsten vertretene ideale Rechtsauffassung mag an einer gewissen Einseitigkeit insofern leiden, als nicht übersehen werden darf[2]), daß das Recht auch Mittel für andere Zwecke ist, daß es „wie alles Menschliche in den Dienst aller anderen Funktionen des gesellschaftlichen Lebens tritt und im Bunde mit ihnen dem grossen Kulturprozeß der Weltgeschichte dient.“ Aber gerade der Neigung der Gegenwart gegenüber, welche in der Zwecktheorie Ihering's und seiner Anhänger eine gefährliche Unterstützung findet, kann jene ideale Auffassung nicht genug betont werden; „um seinen Beruf als Kulturelement zu erfüllen, muß das Recht vor allem sich selbst treu bleiben und unabhängig von äußeren Augenblickszwecken und Opportunitätsrücksichten zunächst sich seiner eigenen Idee der Gerechtigkeit gemäß entfalten und ausleben.“ Mit gutem Grunde warnt Gierke vor dem zersetzenden und kulturfeindlichen Triebe, welcher sich in der modernen Neigung zu Ausnahme- und Opportunitätsgesetzen birgt. „Wird das Recht,“ sagt er, „zum bloßen Mittel herabgesetzt, wird die Idee des Rechts in den Begriff des Nützlichen aufgelöst und die äußere Zweckmässigkeit als einziger Maaßstab der Rechtssätze anerkannt, so wird ein so entwertetes Recht bald auch als Mittel sich untauglich erweisen und seine Kulturaufgabe nicht mehr lösen.“

Und daß in unserem Volke diese ideale Auffassung des Rechts, wie sie unser großer Philosoph gelehrt, noch lebendig und rege ist, beweist das Widerstreben, welches die große Masse des Volkes instinctiv allen Ausnahme-Gesetzen und

2) vgl. Gierke: Deutsches Privatrecht. S. 121.

Augenblicks-Gesetzen entgegen zu setzen pflegt, zeigen die beständigen, mehr oder weniger erfolgreichen Kodificationsbestrebungen in den Partikularstaaten im Laufe dieses Jahrhunderts, lehrt die Einhelligkeit, mit welcher der Plan eines das gesammte Privatrecht umfassenden Deutschen Rechts gefasst und aufgenommen wurde, einer Rechtskodifikation, von welcher man erwarten durfte, daß sie die Idee der Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person in Uebereinstimmung mit der in dem Volke herrschenden Rechtsüberzeugung verwirklichen werde.

Wenn auch erst eine Jahrzehnte lange Praxis ein Urtheil darüber gestatten wird, inwieweit die Erfüllung dieses Wunsches der Nation gelungen ist, so dürfen wir doch, die wir einen Vergleich ziehen, zwischen dem, was der erleuchtete Geist des vorigen Jahrhunderts sich als erreichbares Ziel der bürgerlichen Rechtsentwickelung vorgestellt hatte, und dem Rechtszustande, den die Rechtsprechung unserer höchsten Gerichte vorbereitet und die Gesetzgebung unserer Zeit sanktionirt hat, getrost behaupten, daß in ihr weit mehr von Kantischem Geiste lebt und practische Gestalt gewonnen hat, als unser großer Philosoph selbst für möglich gehalten hatte. Kant glaubte in seiner Rechtslehre noch unbedingt an der Abgrenzung von Recht und Moral festhalten zu müssen, welche er dahin präcisirt, daß jenes nur die Legalität der Handlung, d. h. ihre äussere Gesetzmäßigkeit, diese dagegen die Moralität zu normiren und zu prüfen habe, ob die Handlung ihrer Triebfeder nach pflichtmässig sei. Diese Auffassung ist eine consequente Folge seiner Annahme, daß in der Erzwingbarkeit ein charakteristisches Moment des objectiven Rechts zu erblicken sei. Eine Handlung, welche nicht erzwungen werden kann, ist ihm kein Gegenstand einer Rechtsnorm; daher müsse die nur durch ihre Triebfeder qualificirte pflichtmäßige oder pflichtwidrige Handlung aus dem Bereiche der Gesetzgebung, die Billigkeit aus dem Bereiche der Rechtsübung ausscheiden; nicht als ob eine andere Gestaltung der Rechtsordnung als vernunftwidrig anzusehen sei; nein, nur die Mangelhaftigkeit der staatlichen, zur Wahrung des Rechts

berufenen Organe und die Unzulänglichkeit ihrer Erkenntnißmittel lasse eine Ueberschreitung dieser Grenzlinie nicht zu, ohne der Rechtsprechung den sichern Boden zu entziehen, dessen sie zur Fällung gerechter Urtheilssprüche bedürfe. „Die Billigkeit, sagt Kant, ist keineswegs ein Grund zur Aufforderung bloß an ethische Pflichten Anderer (ihr Wohlwollen, ihre Gütigkeit), sondern der, welcher aus diesem Grunde etwas fordert, fußt sich auf sein Recht, nur daß ihm die für den Richter erforderlichen Bedingungen [die bestimmten data] mangeln, nach welchen dieser bestimmen könnte, wieviel, oder auf welche Art dem Anspruche desselben genug gethan werden könne": Die Billigkeit ist ihm eine stumme Gottheit, welche der Richter nicht hören kann. Er erkennt sehr wohl an, daß der Sinnspruch der Billigkeit ist: „Das strengste Recht ist das größte Unrecht", aber, so sagt er resignirt: „diesem Uebel ist auf dem Wege Rechtens nicht abzuhelfen, ob es gleich eine Rechtsforderung betrifft, weil diese [die Billigkeit] für das Gewissensgericht allein gehört, jede Frage Rechtens aber vor das bürgerliche Gericht gezogen werden müsse".

Unsere moderne Gesetzgebung hat mehr Vertrauen zu den Organen des Staates, welche sie zur Pflege des Rechts berufen hat; sie beschränkt den Richter nicht auf eine interpretative Anwendung der positiven Gesetze auf einen gegebenen Fall, nicht auf ein Rechtfinden nach, wie Kant sich ausdrückt, „bestimmten Datis", die auf der einen Seite das geschriebene möglichst specialisirende Gesetz, auf der andern Seite die von den Partheien producirten Urkunden und gleichwerthen Beweismittel bieten. Der moderne Richter ist, dem Gaugrafen vor tausend Jahren vergleichbar, hinausgesandt, um das Recht zu „schöpfen"; das geschriebene Recht, in welchem die Rechtsauffassung des Volkes sich krystallisirt, hat er zwar vor Allem zu beachten, aber dies selbst nöthigt den Richter, in fast allen bürgerlichen Verhältnissen sich in die Volksseele zu vertiefen, wie sie sich in der Verkehrssitte, in religiösen und sittlichen Anschauungen offenbart, und aus derselben die das geschriebene

Recht ergänzenden Grundsätze zu schöpfen, welche für den einzelnen ihm zur Beurtheilung vorliegenden Fall normgebend sind; nicht Gesetzeskenntniß und Schulung des logischen Denkens allein sind heutzutage die Tugenden, zu denen man den Richter zu erziehen hat, sondern in mindestens gleich hohem Maaße Lebenserfahrung und jenes fein ausgebildete Rechtsgefühl, welches oft das einzige, immer aber das sicherste Mittel ist, um sich durch die natürlichen oder künstlich angelegten dunklen Irrgänge der menschlichen Rechtsverhältnisse zu dem Lichte des gerechten Urtheils hindurchzutasten. Nicht nur, daß der moderne Civilprozeß dem Richter die formelle Befugniß verleiht, im Wesentlichen unabhängig von bindenden Beweisregeln nach freier Ueberzeugung auf der Grundlage der vor ihm gepflogenen Verhandlungen sich sein Urtheil zu bilden, daß die Prozeßordnung ihm die Macht giebt, durch Ausübung seines Fragerechts selbstständig für die Rechtslage wesentliche Thatumstände zu eruiren, welche die Partheien geflissentlich oder aus Mangel an Einsicht vorzutragen unterlassen haben, und den Richter sogar ermächtigt und verpflichtet, zur Ermittelung der Existenz und Höhe eines Schadens sein eigenes, auf praktischer Lebenserfahrung beruhendes Ermessen walten zu lassen, — das materielle Recht des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches stellt seinen juristischen Takt noch vor weit umfassendere Aufgaben.

Daß ein Rechtsgeschäft, dessen Abschluß gegen die guten Sitten verstößt, des Rechtsschutzes entbehrt, ist altererbten Rechts. Die moderne Gesetzgebung unserer Zeit aber spricht es aus, daß auch die Ausübung eines wohlerworbenen Rechts in den Grundsätzen der Moral ihre Schranke findet; darauf basirt die generelle Vorschrift, daß kein Recht lediglich um einem Andern zu schaden gebraucht und dadurch gemißbraucht werden darf; darauf basiren die zahllosen Special-Vorschriften des B. G. B., in denen es überall da, wo die Gefahr nahe liegt, daß ein Recht über das wirkliche Interesse des Berechtigten hinaus zum Nachtheile eines Anderen ausgeübt werden könnte, Vorsorge gegen solches Shylock-artige Stehen auf dem Schein trifft; darauf beruhen jene zahlreichen Bestim-

mungen, durch welche der Richter sein billiges Ermessen walten zu lassen angewiesen wird, darauf endlich basirt der das Vertragsrecht wie das gesammte Gebiet der Schuldverhältnisse beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben, vermöge dessen jeder Anspruch im Verkehrsleben der Menschen als des Rechtsschutzes unwürdig zurückzuweisen ist, wenn er, obschon als logische Consequenz des positiven Rechts, doch mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als unmoralische Ausnutzung dieser Consequenz wider Treu und Glauben erscheint. Wann ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegt, wann eine Rechtsausübung sich als Mißbrauch des eigenen Rechts kennzeichnet, was als Maßstab für das billige richterliche Ermessen dienen soll, darüber enthält das geschriebene Recht keine allgemeine Vorschrift; das im Einzelfalle zu entscheiden, ist dem Rechtsgefühl des juristisch und human durchgebildeten Richters überlassen.

Und diese Aufgabe ist schwer, so schwer, daß man fast behaupten möchte, die Jurisprudenz sei aus einer Wissenschaft zur Kunst erhoben, die nicht gelernt werden kann, zu der man geboren sein muß. Es läßt sich nicht leugnen, daß mit solcher von Kant aus praktischen Gründen gemißbilligter Verschiebung der Grenzlinie zwischen Recht und Moral eine gewisse Rechtsunsicherheit als nothwendige Folge verknüpft sein wird. Aber dieser Nachtheil wird, wenn die Gerichte nur einigermaßen zu ihrer Aufgabe heranwachsen, m. E. aufgewogen werden durch das erzieherische Moment, welches in einer solchen, die Moral in den Vordergrund stellenden Gesetzgebung liegt. Keine Gesetzgebung kann populär sein, welche, wie unser Preußisches A. L. R., bestrebt ist, die Verhältnisse des Lebens möglichst speciellen Normen des Rechts zu unterwerfen. Weder vermag der nicht juristisch geschulte Laie sich im Laufe seines Lebens mit der Unzahl specieller Normen jemals vertraut zu machen, noch auch läßt sich die Entwickelung der Lebensverhältnisse im Wandel der Zeiten den starren Rechtsnormen derart anpassen, daß das Recht nicht als eine Fessel gesunder Volkskraft empfunden werden müßte. Anders ein generalisirendes, Anstand

und gute Sitte zum Gesetz erhebendes Recht; die beständige Wechselwirkung zwischen Verkehrsleben und Rechtspraxis ist hier nicht nur möglich sondern geboten, und damit die erzieherische Bedeutung des Gesetzes nach beiden Seiten gewährleistet. In den wesentlichsten Fragen des Rechtslebens, bei Auslegung von Verträgen und Ausübung von Vertragsrechten, bei Ausnutzung des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte, ja selbst in vielen Fragen des Ehe-, Familien- und Erbrechts wird der Laie im Allgemeinen Anstand und gute Sitte allein als Richtschnur durch den Irrgarten complicirter Rechtsverhältnisse nehmen können, und wird jene Betonung der Form und jene künstliche und kasuistische Ausgestaltung der einzelnen Rechtsinstitute nicht mehr befürchten brauchen, durch welche sich unser derzeit noch herrschendes A. L. R. so oft mit den Anschauungen des Verkehrslebens in Widerspruch setzt, so sehr sich auch die Praxis der Gerichte um möglichsten Ausgleich dieses Widerstreits verdient gemacht hat.

Diese sich möglichst auf generelle Normen beschränkende, Treu und Glauben zum Prinzip erhebende, die Ausnutzung des eigenen Rechts auf das billige Maaß eines berechtigten Interesses überall einschränkende Gesetzgebung bringt, wie mir scheinen will, nunmehr auch im Rechtsleben jenen Grundsatz zur Geltung, welchen Kant in seiner Grundlegung zur Metaphysik der Sitten als erste Bedingung der Harmonie des Einzelwillens mit der allgemeinen praktischen Vernunft ansieht, nämlich die Idee des Willens jedes vernünftigen Wesens als eines allgemein gesetzgebenden Willens. Der Würde eines vernünftigen und somit freien Wesens entspricht es und ist es daher jedermanns sittliche Pflicht, so lehrt dort Kant, bei der Bethätigung seines Willens, aus welchem inneren oder äußeren Antriebe immer dieselbe erfolgen möge, sich als antheilnehmend an einer allgemeinen Gesetzgebung zu denken. Daraus folgert er den kategorischen Imperativ: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die Du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“ Dieses in der Sittenlehre entwickelte Prinzip wendet Kant auch

auf das Rechtsleben an. „Jede Handlung ist recht“, sagt er in der Einleitung zur Rechtslehre, „die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines Jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann“. Und in seiner Abhandlung über das Verhältniß zwischen Theorie und Praxis giebt er die auch für das Rechtsleben der Menschen geltende praktische Regel: „Deine Handlungen mußt du zuerst nach ihrem subjektiven Grundsatze betrachten, ob aber dieser Grundsatz auch objektiv gültig sei, kannst du nur daran erkennen, daß, weil deine Vernunft ihn der Probe unterwirft, durch denselben dich zugleich als gesetzgebend zu denken, er sich zu einer solchen allgemeinen Gesetzgebung qualificirt.“

Ich kann mir keine gemeingültigere Formel denken, um die im Einzelfalle oft so sehr schwierige Frage zu lösen, ob eine Handlung im Rechtsleben gegen die Billigkeit, gegen Treu und Glauben verstößt, ob eine Rechtsausübung sich als ein zulässiger Gebrauch oder unzulässiger Missbrauch des eigenen Rechts darstellt, als jenes von Kant aufgestellte Princip.

Der Ehemann, welcher kraft seines ehemännlichen Verwaltungsrechts über das seiner Disposition unterliegende Vermögen zu seinem persönlichen Nutzen verfügt, übt sein Recht aus. Er mißbraucht es, wenn er durch seine Dispositionen, etwa im Hinblick auf die bevorstehende Scheidung, die Vermögenslage beider Eheleute in erheblicher Weise zum Nachtheile seiner Frau und zum eigenen Vortheile verschiebt; subjectiv mag er seine Handlung damit rechtfertigen können, daß er von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß seine Ehefrau schon seit Jahren aus der durch den Erwerb des Mannes bestrittenen Hauswirthschaft erhebliche Ersparnisse gemacht und diese mit Hülfe von Verwandten für sich bei Seite gebracht habe, aber vor dem Recht kann seine Handlung trotzdem nicht bestehen, weil der Grundsatz derselben, soll sich die Rechtsordnung nicht in Eigenmacht umwandeln, sich, wie Kant sagt, zu einer allgemeinen Gesetzgebung nicht qualificirt.

Ob gegen Treu und Glauben verstößt, wer die ausdrückliche Mißbilligung einer Aeußerung des Mitcontrahenten unter Umständen unterläßt, wo die Verkehrssitte die unverzügliche Gegenäußerung erfordert, weil ihm die Anforderung des Anderen, auf welche er sich zu äußern hat, unannehmbar und daher der Erwiderung unwerth erschien, oder weil die Form derselben ihn verletzte, bestimmt sich nicht nach diesem subjectiven, sondern nach jenem von Kant formulirten objectiven Grundsatze.

So lebt Kantischer Geist nicht nur in unserem neueren positiven Recht, sondern Kant hat auch dem von ihm verpönten modernen Gewissensgericht in seinem vorerwähnten formalen Prinzipe der practischen Vernunft eine unfehlbare Handhabe für die Praxis geboten. —

Doch schärfer noch prägt Kantischer Geist sich in denjenigen modernen Rechtsnormen aus, welche den socialen Aufgaben unseres Staatswesens gerecht zu werden bestimmt sind.

Mit gutem Grunde characterisirt man unsere moderne Gesetzgebung und vor allem das neue B. G. B. durch die Bezeichnung einer socialen Gesetzgebung; nicht zwar in dem Sinne, in welchem es die eigentlichen socialpolitischen Gesetze unserer Zeit sind, die Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherungsgesetze, welche eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiter- und kleinen Beamtenstandes durch Errichtung besonderer, diesem Zwecke ausschließlich gewidmeter Institute und durch Auferlegung von Geldsteuern auf eine Klasse des Volkes zu Gunsten einer anderen erstreben; in dem Sinne vielmehr ist unsere moderne Gesetzgebung eine sociale, daß sie es als ihre Aufgabe erkannt hat und durchzuführen sucht, den wirthschaftlich Schwachen vor Ausbeutung durch den wirthschaftlich Starken zu schützen; eine grundsätzliche Einschränkung der Freiheit des Menschen auf dasjenige Maaß, welches die Gleichheit aller Menschen fordert. In einer moralischen Staatsordnung darf Niemandes Freiheit der Willkühr eine so schrankenlose sein, daß ihre Ausübung geeignet ist, die Menschenwürde eines anderen zu gefährden, d. i. die sittliche und geistige Integrität

und die wirthschaftliche Möglichkeit, als Mensch zu leben und zu wirken.

In seiner Sittenlehre bezeichnet Kant als die obersten Tugendpflichten des Menschen gegen andere: Liebe und Achtung. Die Pflicht der Nächstenliebe ist ihm die Pflicht, die sittlichen Zwecke anderer zu den meinen zu machen; die Pflicht der Achtung meines Nächsten ist in der Maxime enthalten, keinen anderen Menschen bloß als Mittel zu meinen Zwecken herabzuwürdigen, nicht zu verlangen, der andere solle sich selbst wegwerfen, um meinen Zwecken zu fröhnen; durch die Beobachtung dieser Pflicht halte ich, so führt Kant weiter aus, mich nur in meinen Schranken, um dem anderen von dem Werthe, den er als Mensch in sich selbst zu setzen befugt ist, nichts zu entziehen. Ein jeder Mensch hat rechtmäßig Anspruch auf Achtung von seinem Nebenmenschen, und wechselseitig ist er dazu auch gegen jeden anderen Menschen verbunden. Die Menschheit selbst ist eine Würde; der Mensch kann von keinem Menschen (weder von anderen noch gar von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden, und darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit), dadurch er sich über alle anderen Weltwesen, die nicht Menschen sind, und doch gebraucht werden können, mithin über alle Sachen erhebt. Gleichwie er sich also selbst für keinen Preis wegwerfen kann (welches der Pflicht der Selbstschätzung widerstreben würde), so kann er auch nicht der ebenso nothwendigen Selbstschätzung Anderer als Menschen entgegen handeln, das ist, er ist verbunden, die Würde der Menschheit an jedem anderen Menschen practisch anzuerkennen.

Dieses Recht des Menschen auf Achtung seiner Menschenwürde und die Folgerung daraus, daß Niemand einen Mitmenschen bloß als Mittel für seine Zwecke, sondern stets zugleich als Selbstzweck anerkennen und behandeln müsse, hebt Kant auch in seiner Rechtslehre als ein dem Menschen angeborenes und daher unveräußerliches, von jedermann zu respectirendes Recht hervor. Weder durch Verträge noch durch sonst eine rechtliche

That könne der Mensch aufhören, Eigner seiner selbst zu sein, und in die Klasse des Hausviehs eintreten, daß man zu allen Diensten braucht, wie man will und es auch darin ohne seine Einwilligung erhält, solange man will. Dort wo die Gefahr einer Mißachtung dieser Prinzipien der Humanität nach den Anschauungen seiner Zeit am nächsten lag, nämlich im Gesinderecht, unterläßt Kant nicht, ausdrücklich zu betonen, daß der Vertrag zwischen Herrschaft und Gesinde nicht von solcher Beschaffenheit sein darf, daß der Gebrauch des Gesindes ein Verbrauch desselben sein würde, worüber das Urtheil nicht bloß dem Hausherrn, sondern auch der Dienerschaft zukomme.

Wem unter Ihnen sollten nicht bei der Wiedergabe dieser Grundsätze Kants jene zahlreichen Gesetze in die Erinnerung getreten sein, durch welche unsere Zeit bestrebt gewesen ist, das Wohl der Gesammtheit gegen die Selbstsucht von Einzelnen zu schützen? Unser Jahrhundert des wirthschaftlichen Aufschwungs, in welchem die Entwickelung des Geistes und der Technik auf allen Gebieten Hand in Hand geht mit der Befreiung des Volkes von dem Drucke staatsbürgerlicher und gewerblicher Beschränkungen, hat die Probe ziehen können auf die Kant'schen Lehren und voll erkannt, welche Gefahren für das Volkswohl mit einer schrankenlosen Vertragsfreiheit verknüpft sind, welcher es unverwehrt ist, in schonungsloser Ausbeutung geistiger und wirthschaftlicher Uebermacht den Mitmenschen lediglich als Mittel für die eigenen selbstsüchtigen Zwecke zu gebrauchen. Man hat erkannt, wie „das Gesetz, welches mit rücksichtslosem Formalismus aus der freien rechtsgeschäftlichen Bewegung die gewollten oder als gewollt anzunehmenden Folgen entspringen läßt, unter dem Scheine einer Friedensordnung das bellum omnium contra omnes in legale Formen bringt".[3]) Zwar ist es vielen als ein Rückschritt in der freiheitlichen Entwickelung unseres Wirthschaftslebens erschienen, wenn die Zins- und Wucherbeschränkungen, welche

3) s. Gierke. Die soziale Aufgabe des Privatrechts 1889. S. 29.

die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes sich radikal zu beseitigen beeilt hatte, in anderer aber weit strengerer und umfassenderer Form seit den 1880er Jahren wieder Eingang in unser Verkehrsleben fanden zum Schutze gegen Ausbeutung der Unerfahrenheit und wirthschaftlichen Noth, wenn die Schranken, welche die Aktiengesetzgebung des Jahres 1870 niedergerissen hatte, im Jahre 1881, wenn auch in anderer Form wieder aufgerichtet wurden zum Schutze des geschäftlich unerfahrenen Publikums gegen Ueberlistung durch gewerbsmässige Spekulanten, wenn die soeben erst errungene Gewerbefreiheit immer mehr und mehr durch immer neue, die Gewerbeordnung ergänzende Zwangsbestimmungen eingeengt wurde zum Schutze der Arbeiter gegen maßlose Ausnutzung durch die Arbeitgeber im Interesse gedeihlicher, körperlicher, geistiger und sittlicher Entwickelung der großen Masse unseres Volkes, und wenn schließlich sogar die Freiheit des Handels eingeschränkt wurde durch Bestimmungen, wie sie das Depotgesetz, das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte, das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und der das Kommissionsgeschäft betreffende Abschnitt des vielberufenen Börsengesetzes enthält zum Schutze des Geschäftsungewandten oder Gewissenhaften, daher Schwachen gegen die wirthschaftliche Stärke des geriebenen, aber gewissenlosen Geschäftsmannes. Wer aber unbefangen diesen Verhältnissen gegenübersteht, wird in dieser Gesetzgebung keinen Rückschritt, sondern einen erheblichen Fortschritt im Sinne einer humanen und gesunden Entwickelung des Verkehrslebens erblicken. „Schrankenlose Vertragsfreiheit zerstört sich selbst!“ Und einen weiteren großen Fortschritt in dieser Richtung hat das Bürgerliche Gesetzbuch gethan. Es würde viel zu weit führen, wollte ich im Einzelnen Ihnen vorführen, wie das Bürgerliche Gesetzbuch das Kant'sche Princip, daß Niemand einen Anderen lediglich als Mittel für seine Zwecke benutzen dürfe, sondern ihn auch selbst als Zweck betrachten müsse, gesetzgeberisch verwerthet hat. Nur beispielsweise möchte ich hinweisen auf jene einer abweichenden Vereinbarung ent-

zogenen Bestimmungen zum Schutze aller in ein dauerndes Dienstverhältniß tretenden Personen, ohne Unterschied, ob es sich um die Leistung körperlicher, geistiger oder künstlerischer Arbeiten handelt, durch welche dem Dienstberechtigten die Pflicht zur Sicherung des Dienstpflichtigen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit auferlegt ist, durch welche das Kündigungsrecht des Dienstberechtigten beschränkt und besonders auch angeordnet ist, daß dem Entlassenen in jedem Falle eine angemessene Frist zum Aufsuchen eines neuen Dienstverhältnisses gelassen werden muß, und auf die noch weiter gehende, vielleicht zu weit gehende Pflicht der Herrschaft gegenüber den in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstverpflichteten, z. B. hinsichtlich der Verpflegung derselben in Krankheitsfällen und hinsichtlich besonderer Fürsorge in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Nahrung, der Arbeits- und Erholungszeit, des Schutzes gegen Verführung zur Unsittlichkeit und der Befriedigung religiösen Bedürfnisses.

Ferner erinnere ich an die Ausdehnung der Bestimmungen über den Sachwucher und die zum Schutze der Dienstsuchenden, insbesondere auch der Schauspieler, des Gesindes, der Erzieherinnen und dergl. mehr getroffene Bestimmung des richterlichen Ermäßigungsrechts bei Ausbeutung der Nothlage der Dienstsuchenden durch Vereinbarung übermäßig hoher Provisionen für Arbeitsnachweis, und weise schließlich auf die präcisen und der heutigen Judicatur entsprechenden Normen des B. G. B. zum Schutze gegen arglistige Täuschung bei Abschluß und Erfüllung von Verträgen hin. Denn daß auch derjenige den andern Menschen bloß zum Mittel für seine selbstsüchtigen Zwecke herabdrückt, der ihn durch arglistige Täuschung zu einem Thun oder Unterlassen bewegt, hebt Kant selbst beispielsweise in seiner „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ hervor.

Auch das soeben erst verabschiedete neue Handelsgesetzbuch hat durch besondere im Interesse der Handlungslehrlinge und -Gehülfen, sowie der Actionäre getroffene Bestimmungen jenen socialen Bestrebungen der Gegenwart Rechnung getragen.

Nach alledem darf ich die Ueberzeugung wohl vertreten, daß Kantischer Geist in unserm heutigen bürgerlichen Recht lebt und herrscht. Möchte derselbe doch auch unser sociales Leben trotz aller wirthschaftlichen und politischen Kämpfe der Gegenwart mehr und mehr durchdringen; und möchte insbesondere in allen Kreisen unserer Bürgerschaft das Bewußtsein dessen stets lebendig bleiben, daß dies die Stätte ist, wo einst Immanuel Kant in Lehre und Leben das Gefühl der Achtung für Würde und Schönheit der menschlichen Natur zur begeisterten Menschenliebe gesteigert hat, die keinem zufälligen Unterschiede von Rang oder Stand, Nationalität oder Religion, Besitz geistiger oder materieller Güter einen Einfluß auf das verständnißvolle Verhalten des Menschen zum Menschen einräumt!

In diesem kleinen Kreise von Verehrern des großen Weltweisen wird und soll der Geist Kantischer Humanität als ein uns überliefertes Pfand pietätvollen Andenkens an diesen unsern größten Mitbürger allzeit treu bewahrt bleiben, so oft auch die Generationen wechseln!

Zur Bekräftigung dieses Gelöbnisses bitte ich Sie, meine Herren, die Gläser zu erheben und den Manen Immanuel Kant's ein volles Glas zu weihen.

Von der Pielchen- oder Belltafel.

Von

A. Treichel.

(Fortsetzung.)

Nachtrag zu A. Ost- und Westpreußen.

Durch gefällige Zuschrift ergänzt Herr Geh. Justizrath Ernst Wichert aus Berlin meine Königsberger Angaben über die Pielchentafel im Kneiphof nach eigenen Jugenderinnerungen also: „Ich bin als Knabe von 13 oder 14 Jahren, also gegen die Mitte der Vierziger Jahre, mit besonderer Vorliebe im Kneiphof spazieren gegangen, um Reste des mittelalterlichen Königsbergs aufzusuchen. Besonders gern ging ich um den blauen Turm herum (der damals noch seine Spitze hatte), am Bohlwerk nach der Börse zu. Man gelangte dann nicht weit von der Brücke auf einen Platz, der durch ein nach dem Pregel hin vorspringendes Haus der Magisterstraße gebildet wurde und, wenn ich nicht sehr irre, auch mit einigen Bäumen besetzt war. Jedenfalls befand sich in der Ecke ein ziemlich langer Holzschauer, dessen mit Ziegeln gedecktes Dach von der Mauer nach vorn schräge abging und von Holzpfeilern mit Holzbogen-Verbindungen getragen war. Diese ursprünglichen Oeffnungen zwischen den Pfeilern waren auf beiden Seiten nach dem Platz hin durch ziemlich dicht gestellte Latten vorgeschlagen. Es war infolgedessen in dem inneren Raum nur ein Dämmerlicht; doch konnte man, wenn man eine Weile durch eine Lücke zwischen den Latten hineingesehen hatte, die Gegenstände innen erkennen. Es befanden sich da an den Wänden und auf den Fußboden gestellt bemalte Schießscheiben, ferner einige alte Stühle und Bänke, auch andere Geräthschaften. Ganz hinten

in der Ecke stand eine lange Tafel auf Holzfüßen in der Höhe eines gewöhnlichen Tisches, die Platte etwa 2 Fuß breit und aus einem einzigen Brett bestehend, der Rand nicht erhöht, aber, wegen Alters, nicht mehr ganz glatt, sondern stellenweise ausgebrochen oder abgerundet. Auf der Platte lagen auch 2 oder 3 runde Scheiben, wohl nicht ganz einen Zoll stark und etwa einen halben Fuß im Durchmesser, übrigens nach meinen Erinnerungen nicht gleich groß. Ich glaubte, sie seien von Holz. Auf meine Erkundigung wurde mir gesagt, daß dies die alte Pelketafel sei. Ich weiss nicht, wie lange dieser Schauer gestanden hat.

Die Angaben von Rosenkranz (dessen Phantasie auch sonst mitunter stark ausschweifte) sind mir etwas verdächtig. Der Holzschauer schien mir schon recht alt zu sein. Ob er Verbindung mit dem Hause hatte, weiß ich freilich nicht; jedenfalls konnte er als ein Saal parterre desselben nicht angesehen werden, sondern war lediglich ein angebauter Aufbewahrungsraum für allerhand alte (wohl aus dem früheren Gemeindegarten stammende) Sachen. Es ist auch nicht gut denkbar, daß hier an der Pelketafel gespielt sein kann."

Herr E. Wichert vermuthet ferner, daß die ganze Bude, die er einen Schauer genannt, aus dem alten Gemeindegarten stammt und dort wahrscheinlich eine offene Halle bildete.

B. Pommern und Mecklenburg.

Der Zufall hat mir die Möglichkeit an die Hand gegeben, aus noch anderen Theilen des Baltikums weitere Beiträge zur lokalen Kenntniß über die Pilketafel wenigstens in litteris aufzufinden, so daß ich, entgegen dem Gange nach der Vorrede, hier zu einer Einschaltung gezwungen bin. Ich fand selbige bestimmt für Pommern und sehr wahrscheinlich für Mecklenburg. Von hier wäre dann allerdings nur ein kurzer Schritt zur Einbürgerung in Dänemark, wie wir zum Schlusse sehen werden. Die Baltischen Studien J. G. XII. (1846) bringen zu Anfang des 2. Heftes

von Dr. Ernst Zober im Auszuge mitgeteilt D. Nicolaus Gentzkow's Tagebuch von 1558 bis 1568, eines „weiland Bürgermeisters“ in Stralsund. Hier finden sich S. 11 u. für 1558 die Vermerke: „E D. [April 13.] Krege jck 1 eycken dele van hern Hermen Lowe to einer pylkentafel.“ Und: „E D. [April 14.] leet jck Claus Bassen den Snyddeker eine nye pylekentafel jn minem garden maken.“ NB. Er erhält 6 ß „fur die pielekentafel vnd ander Vlickwerck jm garden to maken.“ Es handelt sich also um die Herstellung einer neuen Tafel an Stelle einer alten, die aber schon uralt gewesen sein muß, da solch eine starke Bohle doch, wie wir schon in Königsberg sahen, ihre 400 Jahre dauern kann. Ihre Stelle ist ebenfalls in einem Garten, freilich einem privaten, wennschon nicht anzunehmen ist, daß nicht auch ein öffentlicher, ein Gemeindegarten bestanden hätte. Auch wird sie dort wohl in einem bedeckten Raume, etwa einem Gartenhause, gestanden haben. Das erinnert einerseits an Oliva, andererseits auch an Augsburg. Das Holz dazu, ebenfalls eine Diele von Eichenholz, wird dem Bürgermeister nach Sitte damaliger Zeit geschenkt, und zwar sofort zu dem bestimmten Zwecke. Der Snyddeker, mehr Schnitzler wie Schneider, also der Tischler, arbeitet sie mit geringem Gelde zurecht.

Die fragliche Stelle für Mecklenburg betrifft ein ebenfalls in einem Rechnungsbuche genanntes Mollenspiel. Aus einem Rechnungsbuche des Herzogs Ulrich von Mecklenburg, publiciert im 52. Bande der Schr. d. Ver. f. Meckl. Gesch. u. A.K., von 1575—85, also 175 Jahre später wie das Marienburger Treßlerbuch, mit dem es sonst bezüglich der Ausgaben, insofern sie den Zeitgeist charakterisieren, große Aehnlichkeit hat, entnehme ich, daß 1580 Herzog Ulrich ebenfalls hat kaufen lassen ein geschnitztes Brettspiel mit geschnittenen Steinen und Schachspiel, auch Mollenspiel geschnitzelt, und dafür 14 Thaler gegeben.

Das Mollenspiel darf man sich also als ein in einer Molle, d. h. Vertiefung gespieltes Spiel ansehen. Ich erinnere wegen der muldenförmigen Vertiefung an die Große Kaule von Konitz. Das Objekt selbst wird geschnitzelt, geschnitten, wie in Stralsund.

C. Schlesien.

Gehen wir nach der Provinz Schlesien, wo dies Spiel noch heutzutage geübt wird, so finden wir es in deren Hauptstadt Breslau, sowie in Schweidnitz. Trotz vieler Anstrengungen um nähere Angaben, flossen ältere Quellen für Breslau nur spärlich. Zunächst führe ich an, dass die Gartenlaube, wie aufmerksam gemacht, schon in Nr. 33 des J. G. 1869 bei Gelegenheit einer Reihe von Schilderungen der geschichtlich interessantesten Kneipen Deutschlands (s. g. Restaurationen und moderne Wirthshauslokale sind selbstverständlich davon ausgeschlossen!) unter dem Titel „Deutsche Kneipen" als Nr. 1 die vom s. g. Schiesswerdergarten in Breslau bringt und hierbei in vollem Maße der Breslauer Belltafel Erwähnung thut, als einer länger wie 300 Jahre bestehenden Bürger-Gesellschaft, deren Verfassung und Zweck so eigenthümlich und absonderlich, daß eine nähere Beschreibung derselben nicht uninteressant sein dürfte. Verfasser zeichnet sich mit der Initiale W. Eine artistische Beigabe veranschaulicht den Innenraum des Lokales der Belltafel-Gesellschaft.

Ueber dasselbe Thema brachte 17 Jahre später dann die Breslauer Gerichtszeitung vom Jahre 1886 in den beiden Nummern 40 und 41 einen Aufsatz (Alt-Breslauische Vereine. I. Die Belltafel-Gesellschaft.), welcher dem der Gartenlaube fast gleichlautend ist. Einer dritten Nummer scheint ein Aufsatz anzugehören, welcher die Verhältnisse und Regeln viel anschaulicher und in der entstehenden Reihenfolge, sowie mit mehr einzelnen Daten angethan schildert. Als Verfasser nennt sich Wilhelm Wandel. Wahrscheinlich ist das auch der vollständige Name der Initiale W aus der Gartenlaube, so daß er nach 17 Jahren wohl mit mehr Sachkenntnis hat schreiben können. Seine genaueren Angaben habe ich an betreffenden Stellen mit übernommen.

Alle beiden oder vielmehr drei Arbeiten fußen jedoch in Beziehung auf allgemeine und namentlich historische Angaben fast ganz auf dem betreffenden Inhalt eines früheren Druckes:

Das | Schießwerderbuch: | vollständige | Geschichte und Topographie | des | bürgerlichen Schießwerders | zu | Breslau. | Mit 2 Abbildungen. | Aus den Akten und Protokollen des Schießwerders | bearbeitet von | Gustav Roland. | Breslau, | Papier, Druck und Verlag von Heinrich Richter. | 1846. | Dieser behandelt in § 16 auf S. 52 bis 55 die Belltafel. Da Verfasser auf Akten und Protokolle zurückgeht, so hieße es, Eulen nach Athen tragen, wenn man selbige einer nochmaligen Durchsicht bei vorausgesetzter Möglichkeit einer weiteren Ausbeute unterwerfen wollte. Es würde sich vielleicht nur die Reihe überflüssiger Einzelheiten vermehren. Wo auch bei Roland ein Neues zu finden, da habe ich es in den Bericht aufgenommen.

Es ist mir noch eine topographische Chronik von Breslau vom Anfange des Jahrhunderts her als weitere Quelle angegeben worden, um welche ich mich jedoch, zumal ihr Titel nicht feststeht, vergeblich bemüht habe. Somit greift die Vermutung für mich Raum, daß hiermit das Roland'sche Buch gemeint sei, in dessen Titel ja auch die beiden Schlagworte vorkommen.

Der Schießwerdergarten oder, wie er einfach genannt wird, das Schießwerder, ist ein unfern der alten Oder gelegener Park nebst Schießplatz, der früher der Schützenbrüderschaft eigentümlich gehörte, seit 1845 aber in den Besitz der Stadtcommune gekommen, als welcher er nunmehr unter der Verwaltung einer aus der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Schießwerder-Deputation steht. In dem nach der Roßgasse zu belegenen Teile des Parkes steht nun das Gebäude, welches aus 2 Abteilungen besteht, der kürzeren von 31 Fuß Länge und 16 Fuß Breite, in welcher die Spieler sich aufhalten, und der längeren von 55 Fuss Länge und $7^1/_2$ bis 8 Fuss Breite, in deren Mitte die eigentliche Belltafel, von der die Gesellschaft ihren Namen führt, aufgestellt ist. Das mit Gas beleuchtete, kegelbahnartige Gebäude, das über seinem Eingange den Namen „Belltafel" führt, ist aus massivem Mauerwerk gebaut, während der Raum, den die Tafel selbst einnimmt, mit schiebbaren Glasfenstern, nach Art der Treibhäuser, versehen ist.

So wie wir, schreibt der Verfasser W, den vorderen Raum betreten und die Erlaubniß erbeten hatten, dem Spiel beizuwohnen, kam uns der Inspektor der Gesellschaft, ein alter ehrwürdiger Mann in weißem Halstuch und hoher schwarzer Sammetmütze mit Schirm und Troddel freundlich entgegen, reichte uns zum Gruß feierlich die Hand, während ein anderes Mitglied der Gesellschaft aus einem an der rechten Wand lehnenden Fasse den Ehrentrunk credenzte, der nach althergebrachter Sitte nur aus sogenanntem Faßbier (einem braunen Dünnbier ohne Schaum) bestand, da die Gesellschaft, hartnäckig an dem Brauch ihrer Altvordern hängend, jedem anderen neueren Getränk, vornehmlich aber dem Branntwein, den Eingang streng verwehrte. Wie einfach, leicht und unschädlich gleitet das wässerige Naß hinab in die durstigen Kehlen und begeistert die ehrenfesten Belltafelbrüder für Ehre und Vaterland, für Patriotismus, für immer neue Steuern und besonders für ihr Spiel! Der vordere Raum des Gebäudes ist mit allerlei Emblemen und Gedenktafeln geschmückt, von denen besonders drei sich auszeichnen, die, an wichtige Ereignisse in der Gesellschaft erinnernd, folgende Inschriften tragen: „Sei uns willkommen! 1846.“ „Dreihundertjährige Jubelfeier der Belltafel-Gesellschaft 1565—1865.“ „Denkst Du daran, Du dreißigjähriger Schütze, Kaufmann Gottfried Pauser, 7. Juli 1853?“

Außerdem sind in größerer Zahl Gedenktafeln vorhanden, welche das 25jährige Jubiläum der einzelnen Mitglieder feiern. Es ist nämlich Sitte, daß allen denjenigen Mitgliedern, welche der Gesellschaft ununterbrochen 25 Jahre angehören, für ihre treue Hingebung und das bewiesene Interesse an der Belltafel an ihrem Jubiläumstage neben anderen Ovationen auch eine Gedenktafel gestiftet wird, auf welcher der Name des Jubilars und das Jubiläumsdatum, sowie der Name seiner Spielsteine, von einem Lorbeer- und Eichenkranz umgeben, verzeichnet steht. Solche Gedenktafeln, deren es schon eine große Anzahl giebt, werden zum ewigen Andenken im Gesellschaftshause sichtbar aufbewahrt. An der schmalen Seite des ganzen Raumes links vom Eingange ist ein hölzerner thronartiger Sessel, der Kanzlerstuhl,

angebracht, zu welchem man eine Stufe hinansteigt, sodaß von ihm aus das Spiel, sowie überhaupt das ganze Treiben in den Belltafelräumen vorzüglich übersehen werden kann. Dieser Kanzlerstuhl ist also der Ehrenplatz der Gesellschaft. Und es herrscht hier die Sitte, daß jedem Gaste, welcher sich zufällig auf demselben niederläßt oder durch Aufforderung zum Sitzen darauf gebracht wird, das vorhandene, sehr alte Stammbuch der Gesellschaft vorgelegt wird. Auf dem ersten Blatte befindet sich vorgedruckt ein humoristisches und die Zwecke der Belltafel darlegendes Gedicht, welches den Fremden belehrt, daß er eine „Buße" nach eigenem Belieben zur Gesellschaftskasse zu zahlen hat, wofür er das Recht erwirbt, daß sein Name, Stand, Wohnort und Beitrag in jenem Stammbuche verzeichnet wird oder daß er sich sonst verewigen kann. Beim Durchblättern des Buches finden wir darin eine ganze Reihe von namhaften und selbst berühmten Persönlichkeiten verzeichnet, Namen aus den höchsten Kreisen der Aristokratie neben denen von Gelehrten, Künstlern, Kaufleuten und Handwerkern, wie überhaupt aller Stände.

Zu erwähnen ist noch eines in dem Gesellschaftsgebäude hängenden Bildes in einem schönen geschnitzten Rahmen, eines alle derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft umfassenden, großen Gruppenbildes, das Innere des Breslauer Belltafelgebäudes als Hintergrund enthaltend, welches zur Erinnerung an das 325jährige Jubiläum der Gesellschaft am 19. August 1890 angeschafft wurde und von welchem jedes Mitglied ein Exemplar in kleinerem Formate besitzt.

Gerade dem Eingange gegenüber hängt eine schwarze Tafel mit kleinen Fächern, in welche hölzerne Blättchen geschoben werden, auf denen die Namen der einzelnen Steine, mit denen gespielt wird, geschrieben stehen, da jeder Spieler nach dem Namen seiner Steine während des Spieles genannt und aufgerufen wird. Ein altertümlicher Schrank dient zur Aufbewahrung der Tabackspfeifen der Mitglieder. Rechts von jener Tafel ist eine Fallthüre angebracht, die in einen unter dem Gebäude

liegenden Keller führt, der zur Aufbewahrung und Kühlung des Bieres bestimmt ist.

Ueber den sog. Kanzlerstuhl giebt eine neuerliche Zuschrift des Herrn Vorsitzenden H. Keil folgende Auskunft und Beschreibung. Wir ersehen daraus, daß es mit dieser Berühmtheit gerade soviel auf sich hat, wie mit dem berühmten Wollsacke des englischen Unterhauses. Dies ist ein der Spieltafel vis à vis (in der Verlängerung derselben) etwas erhöht angebrachter hölzerner Stuhl mit Armlehne, von welchem aus man den Verlauf des Spiels, den Gang der einzelnen Steine etc. sehr gut verfolgen kann. Auf diesen Stuhl, dessen Benutzung übrigens jedem Mitgliede, nicht bloß den Kanzlern, zusteht, werden in der Belltafel erscheinende, zahlungsfähig aussehende Gäste mit der Motivierung genötigt, daß sie von dort aus das Spiel besser beobachten könnten. Gewöhnlich sind dieselben — namentlich wenn sie schon etwas von dem Setzen auf den Kanzlerstuhl gehört haben - mißtrauisch, weil sie an demselben eine geheime Mechanik oder etwas dergleichen, etwa wie an der bekannten Uhr im hiesigen Schweidnitzer Keller vermuten, bei welcher sich, wenn man am Gehgewicht derselben zieht, das Gehäuse öffnet und dem Ziehenden daraus ein Fuchsschwanz ins Gesicht schlägt. (Vgl. ähnlich das Uhrwerk beim Zwerg Perkeo am großen Faß im Schlosse zu Heidelberg.) Sitzt aber erst ein Gast bei uns auf dem Kanzlerstuhl, dann werden ihm die „Statuten", in Wirklichkeit aber unser Fremdenbuch gereicht, mit dem Ersuchen, sich dieselben zu durchlesen. Die erste Seite desselben, das seit 1852 existiert, enthält in Typendruck folgendes, von unserem damaligen Mitgliede Partikulier Brachmann verfaßte humorvolle Gedicht:

„Das Belltafelspiel hatte vor uralten Zeiten
Bei unseren Vorfahren sehr viel zu bedeuten,
Es schloß so mancher berühmte Kumpan
Dem Spiele mit Liebe und Eifer sich an.
Vorzüglich hatten die Mönche und Pfaffen
Mit diesem Spiel sehr viel zu schaffen:

Denn es hat sich aus Schriften herausgestellt,
Daß diese gerade zuerst gepellt.
Auch wußten die alten Armbrustschützen
Dasselbe Spiel gut zu benützen,
Und fehlte er beim Schuß, so mußte vor allen
Der Schütze fürs Wegbleiben Strafe bezahlen.
Und Strafe muß sein und wird stets besteh'n,
Das werden Sie und ein Jeder einseh'n.
So ist dieser Stuhl, auf dem Sie jetzt sitzen,
Für Freunde und Gäste gut zu benützen;
Er hat, seitdem ihn der Meister gemacht,
Der Gesellschaft schon viel in die Kasse gebracht.
Er ist zur Ruhe der Kanzler bestimmt,
Und sobald ein Gast seinen Platz drauf nimmt,
So wird ihn, auf Ehre, von uns Niemand stören,
Denn er muß für's Sitzen unsere Kasse vermehren:
Doch haben wir in alten Urkunden,
Wie hoch der Betrag sein soll, nichts gefunden;
Und so steht es in eines Jeden Belieben,
Denselben nach Gutdünken auszuüben.
Der Name des Gebers wird in's Buch eingetragen,
Sowie sein Geschenk; an welchen Tagen
Der Vorfall sich ereignet, wird richtig notiert
Und für die Nachkommen stets fortgeführt.
Drum thun Sie die Gelegenheit heut' benützen
Und bleiben so lange Sie wollen drauf sitzen.
Die Gesellschaft sieht freundlich lächelnd Sie an,
Vorzüglich der Kassirer, ein freundlicher Mann —
Nur macht er der Freude dadurch ein Ende,
Er nimmt Ihr Geschenk in seine Hände
Und wünscht wie wir Alle mit dankendem Blick:
O kehren Sie bald wieder zu uns zurück."

Die jährlichen Einnahmen der letzten Jahre vom Kanzlerstuhl haben sich zwischen 50 und 100 Mk. bewegt, und der Träger manches hochangesehenen Namens hat sich in unser Fremdenbuch eingetragen.

Ganz besonders werden in der Belltafel die von unseren Vorfahren überkommenen Sitten und Gebräuche hochgehalten und ängstlich darüber gewacht, daß dieselben nicht etwa durch unser so neuerungssüchtiges Zeitalter verdrängt werden. So ist es von Alters her eine streng durchgeführte Bestimmung, daß

in der Belltafel nur Einfach Bier getrunken werden darf, welches immer in mehreren Fässern in den Kellern des der Gesellschaft eigenthümlich gehörigen Gesellschaftshauses vorräthig gehalten wird. Nur bei festlichen Gelegenheiten wird dieser überaus vorzügliche Trunk, welchen 1886 der dortige Brauereibesitzer G. Zwilling lieferte, durch Doppelbier mit einem Zusatze von Zucker und Citronensaft ersetzt. Dieses außerordentlich erfrischende Getränk wird Kanzlerbier genannt, weil es die Kanzler nach altem Herkommen beim Antritt ihrer Würde den Mitgliedern zum Besten geben.

Eine schöne Sache ist es auch um die Gastfreundschaft auf der Belltafel, mit welcher jeder daselbst erscheinende Fremde empfangen wird, wie wir es zu Anfang der Gartenlaube-Schilderung gesehen haben. Es wird dem Fremden auf das Bereitwilligste und Zuvorkommendste über alles Wissenswerthe Auskunft ertheilt, sowie die Sehenswürdigkeiten, soweit dort aufbewahrt, vorgezeigt. Er wird auch mit dem Belltafelbier unentgeltlich bewirthet und kann, wenn es ihm behagt, selbst an dem Spiel theilnehmen.

Dann und wann einmal giebt es auch Freibier, wenn es auch nicht immer Lager-, sondern meist Braunbier mit Citronenscheiben ist, und unter den bewegenden Ursachen und Gelegenheiten wären zu erwähnen: Belltafel-Jubilare, neu- oder wiedergewählte Kanzler, Geburtstage, silberne Hochzeit, Geschäftsjubiläum u. s. w. Anfangs 1896 gab es sogar $^1/_2$ Hectoliter Culmbacher Bier von den beiden billardbauenden Mitgliedern der Belltafel aus Anlaß des von ihrer Firma hergestellten tausendsten Billards.

Nach altem Herkommen geben auch neu aufgenommene Mitglieder außer dem in § 4 der Statuten vorgeschriebenen Eintrittsgelde von 5 Mark auch noch einen sog. Einstand, bestehend in einem kalten Abendbrote (Aufschnitt oder „Fleischhäckerle“ mit Butterbrot) und dem entsprechenden Biere, das an solchen Abenden gewöhnlich Lagerbier ist, während an gewöhnlichen Spielabenden nur leichtes Braunbier getrunken wird.

Soweit es möglich ist, vereinigen sich wegen Verminderung der Kosten zu einem solchen Einstande zwei bis drei neue Mitglieder.

Auch muß noch eines Gebrauches Erwähnung gethan werden, von welchem freilich nicht feststeht, wie weit derselbe zurückreicht. Es hat nämlich der Kanzler derjenigen Partei, welche an einem Spielabende gar kein Spiel verliert, an einem der nächsten Abende ein Liter Kornbranntwein zum Geschenke mitzubringen. Um dieses Liter zu erringen, kommt es dann, wenigstens in den letzten Spielen, vor, daß die bisher verloren habende Partei nun alles daran setzt, auch noch die letzten Spiele zu verlieren, mit anderen Worten absichtlich schlecht spielt, was nun auch die Gegenpartei, um ihrem Kanzler das Liter zu ersparen, ihrerseits zu möglichst schlechtem Spielen veranlaßt. Hierdurch wird natürlich das Spiel ganz auf den Kopf gestellt, da ein Jeder möglichst schlecht zu spielen bestrebt ist. Glücklicherweise aber kommen solche Fälle nicht zu häufig vor.

Wenden wir uns nun zu dem Spiele selbst, das der Gesellschaft den Namen gab. Der Apparat dazu besteht aus einer aus einem Stücke geschnittenen, zwanzig Ellen (17 m; nach Gerichtszeitung fälschlich nur 6 m) langen und 2 Fuss (3/4 m) breiten, in der Mitte muldenartig vertieften Tafel (Bahn), die zur rechten und zur linken Seite eine tiefe Rinne hat, an der oberen und unteren Seite eine Schublade oder einen Schieber, die s. g. Krippe, und eine mit Graphit und Wachs geglättete Oberfläche. Wie man uns versicherte, war damals die eigentliche Tafel als solche 304 Jahre alt. Mit Rücksicht auf ihre Dimensionen dürfte ihr Holz also wohl an 1000 Jahre alt sein. Auf dieser Tafel nun wird eine Art Kriegsspiel ausgeführt. Gespielt wird mit runden, eisernen, auf beiden Seiten gestählten oder aus bester Stanze (1856) ganz stählernen, sehr glatten und gleich großen Steinen, deren jedem auf seiner oberen Seite eine Figur eingeprägt ist, wonach der Stein und der mit dem Stein Spielende während des Spieles genannt wird. Die Figuren haben meist eine historische Bedeutung, wie z. B. der König

Salomo (auffallend!), Carolus, Peter der Große, alter Fritz, Ziethen, Friedrich Wilhelm, Blücher, Wilhelm Tell, Wrangel, Napoleon I., oder aus der Mythologie, wie z. B. Fortuna, Venus, Victoria, oder eine dem Tier- und Pflanzenreiche entlehnte Bezeichnung, wie z. B. Elefant, Löwe, Fuchs, Greif, Adler, Schwan, oder Rose, Narzisse, Blume überhaupt, oder schließlich sonstige Namen wie z. B. ein Brettschneider, Tambour, Schlüssel, Säbel, Herz, London, X 11000 u. s. w. Manche Steine sind bereits seit 100 Jahren und länger im Spiele.

Genaueres darüber giebt mir eine gef. Zuschrift des zeitigen Vorsitzenden H. *Keil* an. Welches die ältesten Steine sind, ist nicht festzustellen. Doch ist ein Bild vorhanden, auf welchem eine Gruppe von Steinen mit Aufschrift oder Bild verzeichnet ist, von denen viele heute *nicht mehr* existieren. Es sind dies: Brettschneider (Bild), drei Freunde, Fortuna (Bild), Herzog von Braunschweig, Hirsch (Bild), M., P., Preußischer Adler (Bild), Schwan (Bild), Storch (Bild), Tambour (Bild). Also würden zu vermissen sein diese 11 Steine. Noch vorhanden sind aber folgende Steine von den auf jenem Bilde verzeichneten, die also sämmtlich gegen 100 Jahre alt sein müssen: Alexander (Bild), Alter Fritz, alter Schlüssel (Bild), Bär, Bertrand, Eisernes ✠ Elephant (Bild), Goldener Schlüssel (Bild), Humboldt, Jungfrau (Bild), Krone (Bild), Laudon, Lichtenstein, Narzisse, Nelson, Rex, Säbel (Bild), Schütze (Bild), Seydlitz, Solon, X. X. 11000, w (kleines), Wallenstein, Z. Z. Das wären also 24 Steine.

Das Alter des Bildes, auf welchem eine Gruppe von Spielsteinen verzeichnet ist, vermögen wir nicht festzustellen, nehmen aber, da ein „Eisernes Kreuz“ auf demselben schon aufgenommen ist, an, daß es nach den Befreiungskriegen, etwa zwischen 1820 und 1830 angefertigt worden ist. An Steinen mögen wohl sonst noch einige nicht aufgeführte, aber schon ganz schadhafte vorhanden sein.

Als Steine neueren Datums und noch sämmtlich vorhanden, wären zu nennen in alphabetischer Reihenfolge: Alphonso,

Barbarossa, Blücher, Carolus, deutsches Reich, Don Juan, Dr. Falk, Friedrich III., Friedrich Wilhelm, Fuchs, Gambrinus (Bild), Garibaldi, Greiff (Bild), Jacob, Moltke, Othello, Percival, Pfeil, (Bild), Prinz Carl, Prinz Heinrich, Rappold, Rose, Roessel (Bild) [wohl Diminutiv von Roß und nicht die Stadt Roessel in Ostpreussen], Rosette (Bild), Saphir, Schwerin, Sedan, Stern, Strauß (Bild), Tell, Uffo, Verschwiegen, Victoria, Wilhelm, Wrangel, Ziethen, Zwillinge (Bild). Das wären 37 Steine und ergäbe mit den vorigen eine vorhandene Gesammtzahl von 61 Steinen.

Es möchte fast den Anschein haben, daß namentlich die älteren Namen der Spielsteine insofern überhaupt aufgekommen sind, als man bei den Schützengilden schon von frühesten Zeiten her auch den dort für immer oder bei besonderen Gelegenheiten aufgestellten Schießscheiben besondere Namen zu geben gewöhnt war, ja, anfänglich erst recht und dann vielfach auch später dieselben durch besondere Figuren darstellte. Diese werden dann vielfach die Bezeichnung von Landesfeinden oder von jagdbarem Wilde gehabt haben. Nach dem damals selteneren Papagei als Zielpunkte hieß die Uebung ja auch das Papageienschießen; in Breslau und Liegnitz das Mannkönigschießen. Der Papagei wurde durch die Taube ersetzt, welche nach der Reformation aus kirchlichen Gründen in Fortfall kam. Für Danzig giebt Dr. P. Gehrke (Danzig's Schützenbrüderschaften. S. 62.) so als zum Ziele benutzte Bilder (nicht Ringscheiben) an: Reutter auffm Pferde, welcher mit Lienen sol gezogen werden, Turcken oder Tatern auff Pferde, einen Soldaten von Holtze gemacht, einen Soldaten so uber die Patrin zu steigen willens. (So um 1609—24.) Zuerst war das Ziel eine Wand, dann Scheiben, als s. g. Glücksblätter. Nach 1681 durfte in Danzig das zum Ersatze für den hölzernen Vogel gewählte Scheibenbild bei der St. Erasmus-Brüderschaft, die mit Armbrüsten schoß, keine Taube darstellen.

Abgesehen von den Steinen, die concrete Namen aus Thier- und Pflanzenreich haben, oder Anderes der Art, finden wir doch viele historische Namen, die insofern auffallen, als sie den Zeiten

vor 100 Jahren angehören, den Zeiten der schlesischen Erbfolgekriege und denjenigen der preußischen Besitzergreifung Schlesiens, neben dem alten Fritz dessen Helden Seydlitz, Schwerin, Ziethen, sowie Laudon von der Gegenpartei. Bezeichnend ist auch, daß mit dem Steine Rex im Prunkspiele des Besuches der Schützengilde ausgesetzt wird. Andere Namen leiten dann in die Geschichte der Freiheitskriege hinüber, sowie auf die neueste Geschichte bei den neueren Steinen. Während Brettschneider (alt) und Rappold (neu) wirkliche Namen zu sein scheinen, finden wir, damit ich auch darauf aufmerksam mache, dabei auch einzelne Buchstaben, wie M., P., w, Z Z, X. X. 11000, vielleicht als Hausmarken oder als Marken des Besitzes. Der einzige abstracte Name ist Verschwiegen. Auf die vorhergehende Digression der thatsächlichen Ableitung von Scheibenzeichen deuten wohl auch noch die auf den Steinen vorhandenen Bilder, namentlich bei den älteren Steinen. Wie auch diese Sitte im Verschwinden begriffen, das ersehen wir daraus, daß von den 11 eingegangenen Steinen 7, von den 24 überkommenen 8, von von den 37 neueren nur 6 ein Bild tragen und zeigen.

Mit diesen Steinen, die auf der platten Tafelfläche mit der Hand zu schieben sind, bekämpfen sich nun zwei gleich starke Parteien, unter Anführung je eines Spielvorstehers, der Kanzler heißt, aus den besten Kräften gewählt wird und dem die Spieler für dies Spiel blinden Gehorsam leisten müssen. Zu einem Spiel gehören mindestens sechs Personen. Jeder einzelne Spieler fällt dieser oder jener Partei durch das Loos des Würfels zu, welches die Kanzler werfen. Sind die Parteien an Zahl aber ungleich, so spielt der Kanzler für die vacante Stelle solange, bis ein neuer Spieler eintritt. Der Würfel entscheidet ebenfalls, welche Partei das Spiel zu eröffnen hat. Jeder Spieler erhält zwei der Steine, von denen die meisten Privateigenthum sind, während auch einige der Gesellschaft gehören. Der Kanzler der Partei A ruft nun einen Spieler, z. B. Rose auf, der nach seiner Anweisung einen Stein auf die Tafel schieben muß; dies ist der sog. Aussatz. Die Pointe des Spiels besteht darin, daß jede Partei ver-

sucht, so selten als möglich an die Reihenfolge zu kommen, damit die Gegenpartei möglichst viele Steine aus der Hand giebt. Der zuerst aufgerufene Spieler sucht daher seinen Stein so weit als möglich hinauszuschleudern, jedoch nicht zu weit, damit derselbe nicht über die Bahn hinaus in die Krippe fällt und hierdurch verloren ist. Der Kanzler der Partei B nennt darauf seinerseits einen seiner Spieler, z. B. Venus (sonst nicht namentlich aufgeführt), welcher ebenfalls nach Anweisung entweder jenen ersten Stein durch seinen eigenen von der Tafel in die an ihrem Ende hängende oben offene Krippe hinabstoßen (stechen) oder demselben wenigstens zuvorkommen muß. Dies ist das sog. Vorzugmachen. Kommt er vor, so hat die Partei A so lange weiter zu spielen, bis ein Stein der Ihrigen den vorderen Feind entweder so getroffen hat, daß der Stein in die Krippe fiel, oder auch ihm zuvorgekommen ist. Auf gleiche Weise folgt die Partei B. nach. Beide Parteien kämpfen gegen einander so lange, bis die eine keine Steine mehr besitzt und also aufgerieben, besiegt ist. Um nun in der gleichen Spielweise unter sich zu ermitteln, wer aus der besiegten Partei das Spiel definitiv verloren hat und die Bierschrift angeschrieben erhält, begiebt sich dieselbe nun an die obere Krippe, die geschlossen wird, nachdem man die untere öffnete, und spielt die Steine wieder herein. Der Spieler, dessen beide Steine beim Hereinspielen zurückstehen oder ein Stein zurück und der andere in der Krippe, sodaß es nach Verhältniß auch mehrere sein können, gilt als Verlierer des Spiels und bekommt auf der Wandtafel neben seinem Namen ein Schriftel, Schriftchen oder eine Bleischrift oder Bierschrift, d. h. einen Strafstrich. Der Schriftel, welcher dem Verlierer durch einen Strich angekreidet wird, kostet nur 2 Pfg., ein Betrag, welcher wohl am besten beweist, wie billig sich unsre Vorfahren bei allen Vergnügungen zu unterhalten wußten. Diese Summe von 2 Pfg. würde allerdings die frühere von Rosenkranz gegebene Ableitung des Wortes Belltafel von Pölke weniger unwahrscheinlich machen, wenn nicht entgegenstände, daß zuerst doch die Spielobjekte (Bälle) vorhanden und

demgemäß zur Namengebung des Spiels mehr berechtigt gewesen sein müssen, als wie der Preis, um welchen man doch erst in späterer Entwickelung gestraft hat. Sonst hätte das Spiel doch auch kaum als Leibesübung gegolten. Während bei unserm Billard Kugeln vermittelst eines Stockes (Queue) mit genau abgemessener Kraft geradeaus vorwärts auf einander geschleudert werden, muß man hier glatte Eisenstücke gegen einander werfen, und es ist nicht zu leugnen, daß dies altehrwürdige Spiel von eben so großem Interesse ist, als es eine ganz außerordentliche und auf jahrelanger Uebung beruhende Geschicklichkeit erfordert, namentlich weil der Bogen auf der konkaven Fläche, welchen der mit der bloßen Hand geschobene Stein zu machen hat, um mit Umgehung aller auf der Tafel in Gestalt von Steinen stehenden Hindernisse zu seinem Ziele zu gelangen, sehr genau berechnet werden muß. Weil man auch die im Wege stehenden Hindernisse zu vermeiden hat, so erfordert das Spiel, je weiter es fortschreitet, desto höhere Geschicklichkeit. Man muß die Steine im Bogen um die befreundeten Steine herumwerfen und nur die gegnerischen zu treffen oder doch zu überholen suchen. Es ist dies also kein Zufallsspiel; man kann vielmehr durch Uebung, gutes Zielen und durch genaue Berechnung der Kurven eine geradezu erstaunliche Sicherheit darin erlangen. Rennt der Stein auf seinem Wege auch nur an eines dieser Hindernisse an, so fliegen beide Steine durch den starken Anprall von der Tafel und sind für das laufende Spiel verloren.

In diesem Interesse, wie in jener Uebung, vielleicht auch in dem Wetteifer um die so schwer zu erlangende Meisterschaft mag es wohl liegen, daß jenes Spiel, das den Nichtkennern oft als unbedeutend erscheint, trotz alledem eine mehr als 300jährige Dauer zu erlangen vermochte und von den jetzigen (1869) sechsundvierzig Mitgliedern der Gesellschaft, die sowohl dem mittleren, als dem höheren Bürgerstande angehören, mit einem Eifer und einer Wichtigkeit verfolgt wird, als ob das Wohl Europas davon abhinge. Schon das Zusehen ist, sobald man das Wesen des Spiels nur einigermaßen begriffen hat, außerordentlich interessant.

Leider ist uns, schreibt der Verfasser W., der Ursprung dieses ganz eigenthümlichen Spieles, trotz aller Nachforschungen, nicht bekannt geworden, ebensowenig der des Namens, welcher zwischen „Bell-, Belle- und Belketafel“ auch Pelcke-, Bälcke- und Belgenisten-Tafel variirt. Als wir darum einen alten Herrn aus der Gesellschaft befragten, setzte uns dieser sehr scharfsinnig auseinander, daß 1815 in Frankreich bell „schön“ geheißen habe; also „Belltafel“ so viel als „schöne Tafel“ bedeute. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß jenes Spiel wohl der Vorläufer und Stammvater des heutigen französischen „Billard“ sein möge. Unseres Wissens ist nur noch in Schweidnitz dies uralte Spiel zu finden und wohl im 15. Jahrhundert mit den Schießübungen von Schweidnitz nach Breslau übergesiedelt. Nach der allgemein verbreiteten Meinung soll das hiesige Spiel früher den Mönchen im Kapuzinerkloster zur Ergötzung gedient haben. Daß es aber schon frühzeitig in Verbindung mit den Schützenbrüdern gestanden habe, beweist eine Stelle aus einer Schützenverordnung im Zwinger vom Jahre 1657, wo es unter anderen im § 6 also heißt: „Sollen diejenigen Schützen, so zugeleget haben, nicht erst bei verbrachtem anderen Rennen mit dem Rohr und beim anderen Rennen mit dem Stahl (Armbrust) sich einfinden, wie oftmals geschehen ist, daß sie sich auf der Belketafel oder anderer Kurzweil über die Zeit aufhalten und hernach, wenn die meisten Schüsse mit dem Rohr ganz, und mit dem Stahl die Hälfte verbracht, erst kommen und ihr Schießen angetreten haben, da es nun ferner geschiehet, sollen selbige nicht allein nicht zugelassen, sondern auch ihrer Zulage gänzlich verlustiget sein.“ Das Kapuzinerkloster wurde aber erst in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts errichtet, da nach der Chronik der kaiserliche General Heister 1671 sein in der Carlstraße belegenes Haus, genannt zum weißen Schwan (jetzt No. 36) den Kapuzinern schenkte, welche auf dieser Stelle eine Kirche und ein Kloster neu errichteten und letzteres der heiligen Hedwig weihten. Es ist demnach eher anzunehmen, daß die Mönche das Spiel von den Schützenbrüdern entlehnten, als daß dies umgekehrt

geschah. Das Bestehen des Spieles ist für Breslau bis zum Jahre 1565 durch Urkunden nachweisbar und es hält daher die Gesellschaft an diesem Jahre auch als ihrem Stiftungsjahre fest.

Das Stammbuch der Belltafel enthält noch folgende historische Notiz. „Nachdem unsere Vorfahren von einem hochlöblichen Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau Erlaubnis erhalten haben, auf der Belltafel schon von 1565 her zu spielen. Dieser Ursach halber und wegen des alten Gebrauchs, ist also bei Errichtung eines neuen Schießwerders auch die Belltafel neu erbauet, und weil dieser Platz am schicklichsten dazu war, so wurde er von den Herrn Cassirern und Aeltesten dazu angewiesen, daß sich auf derselben sowohl eine Löbliche Schützen-Brüderschaft, als auch andere Liebhaber von der Bürgerschaft dabei divertiren können. Es ist also dazu für nöthig befunden worden, daß eine Collekte, eine Sammlung von den Bellkenisten als auch anderer guten Freunde, auf einer dazu verfertigten Spezification, wo die Namen derjenigen, und das was ein jeder dazu geschenket, inscribiret worden sind und in der Bellkenistenkasse zum steten Andenken verwahret werde“.

„Da aber unsere Vorfahren blos um eine Bierschrift gespielt haben, so muß jetzt Rücksicht genommen werden, daß diese Belltafel mit der Zeit auch schadhaft und baufällig werden wird, und also meliorirt und gebaut werden muß, damit sie stets in gutem Stande erhalten werde. Der Ursach halber haben wir beschlossen, daß die Compagnie bei der Belltafel allzeit einen kleinen Ueberschuß in Kasse erlegen solle, damit die noch restirenden Schulden nach und nach bezahlt, und auch die benöthigten Reparaturen jederzeit können bestritten werden. Und alsdann der über dieses noch befindliche Ueberschuß nach Belieben der Herrn Bellkenisten zu einem kleinen Tractament verwendet werden kann.“

Wie dem nun auch sei, so bleibt das Alterthum des Spieles doch erwiesen, und soweit man davon Kenntniß hat, standen die „Belkenisten“ oder „Belltafelbrüder“ stets mit der bürgerlichen Schützengilde in Verbindung oder rekrutirten sich aus den

Bürgerschützen. Die Belltafel bestand somit als eine Art Erholungsspiel für die wohlhabenden Schützenbrüder. Ja, es bestand und besteht noch eine förmliche Verbrüderung zwischen den beiden Gesellschaften, die in der Folge so weit ging, daß die Belltafel 1783 das Recht beanspruchte, daß die Vorredner der Schützen bei dieser die Kanzlerstellen bekleiden sollten. Doch wurde von den Schützenältesten entschieden, daß, da das Collegium (der Stadt) über das ganze Schießwerder die Oberaufsicht führe, dasselbe auch dieselbe über die Belltafel führen müsse, ein logischer Grundsatz, der in der neuesten Zeit auch in dem Verhältniß der Magistrate zu der Schützengilde in Anwendung gekommen ist.

Aus diesem einträchtigen Zusammenleben kam es dann, daß die Belltafel, wie eine historische Notiz in ihren sehr werthvollen Stammbüchern besagt, bei dem mehrmaligen Wechsel des Schützenwerders jedesmal mit den Schützen mitzog. So geschah es auch 1780, als letztere in das heutige Schießwerder ihren Einzug hielten. Auch bei den Festlichkeiten im Schießwerder wird häufig der Mittheilnahme der Belltafelmitglieder Erwähnung gethan, und es wird bis zum heutigen Tage als ein Privileg der Belltafel betrachtet, daß die Schützenkönige, wenn sie ihre Würde antreten oder ablegen, nach ihrer Creirung durch den Rath der Stadt mit diesem der Belltafel in feierlichem Aufzuge einen Besuch abstatten, wobei unter Credenzen eines „Willkomm“ von beiden Seiten auf den Landesherrn, sowie auf den Magistrat der Stadt und die beiden Gesellschaften Toaste ausgebracht werden.

Wie mit der ebenfalls im Schießwerdergarten ansäßigen Schützenbrüder-Gesellschaft die Belltafel auf bestem Fuße steht, darüber belehrt noch neuerdings ein Schreiben des Herrn Vorsitzenden H. Keil. Viele unserer Mitglieder gehören auch dem Schützenkorps an. Altem Herkommen gemäß macht daher auch der neu eingeführte Schützenkönig am Tage seiner Einführung der festlich geschmückten Belltafel, in welcher, ebenso wie im Schützensaale die Kleinodien der Schützen, die Altertümer und Schaustücke der Belltafel-Gesellschaft ausgestellt sind,

und in welcher er von der Mehrzahl der Mitglieder erwartet resp. empfangen und nebst seinen Rittern und Gefolge mit einem Trunk (dem üblichen Braunbier) bewirtet wird, einen Besuch. Nach einer Begrüßungsansprache, in welcher zumeist das gute Einvernehmen zwischen den beiden Gesellschaften hervorgehoben wird und die mit einem Hoch auf den neuen Schützenkönig endet, wird derselbe ersucht, das Spiel des betr. Abends mit dem üblichen Stein „Rex" eröffnen zu wollen, worauf er nebst seinem Anhange die Belltafel verläßt und nunmehr das Spiel der Mitglieder seinen Fortgang nimmt. Gewöhnlich folgt dieser Bewirtung ein vom Schützenkönig gestiftetes Freibier.

Ebenso pflegt auch jeder neue Oberbürgermeister und Polizeipräsident Breslaus dort den Ehrentrunk entgegenzunehmen.

Zu dem Neubau eines massiven Belltafelgebäudes, zu welchem man im Jahre 1826, den 6. Juni, den Grund legte, wurde das Geld aus der Schießwerderkasse gegeben, theilweise aber aus der Kasse der Gesellschaft vorgeschossen. Die damaligen Bauleiter waren der Tuchfabrikant Paepke und der Belltafel-Kanzler Schwertfeger.

1836 wurde das Belltafelgebäude neu bedacht und untermauert. Die Baukosten beliefen sich auf 180 Thlr., wovon 30 Thlr. die Schießwerderkasse hergab, das Uebrige aber von den Mitgliedern Pauser, Kraft und Würdig zu gleichen Theilen vorgeschossen und dann von der Werderkasse zurückgezahlt wurden.

1841, am 13. September, hielt die Belltafelgesellschaft ein Vogelschießen auf 80 Schritt Distance ab.

Mit dem Namen Bilke- oder Belke-, auch Pelcke- oder Bälke-Spiel, da das Wort mit dem Namen Ball zusammenhängt, soll also ein Ballspiel bezeichnet werden, wobei der Ball nicht durch die Luft geschleudert, sondern auf einer Tafel geschoben wird. Somit finden wir in ihm den Vorgänger des heutigen Billardspieles. Allerdings hätte sich dann die Breslauer Tafel ganz eigenartig entwickelt; denn während in Schweidnitz, wie wir bald sehen werden, die Steine mit einer Art Queue ge-

stoßen werden und die Tafel eine horizontale Ebene darstellt, ist in Breslau die Tafel concav, und die Bewegung der Steine wird mit der Hand bewirkt. Die Breslauer Tafel soll die längste aller noch vorhandenen sein.

Zur Erhaltung der Ordnung gab es nach Roland schon 1846 Statuten, die damals aus 56 Paragraphen und einem Anhange bestanden, welche theils allgemein, theils Spielregeln sind und mit größester Pünktlichkeit aufrechterhalten wurden. Roland führt nur einige an. Bei 5 Sgr. Strafe darf keine Unschicklichkeit (§ 9) vorkommen; nach § 10 muß sich jedes Mitglied des Fluchens enthalten; § 11 verbietet im Spiele das Wetten. Zwistigkeiten und Beleidigungen aus Uebereilung im Innern des Lokals werden von der Gesellschaft ausgeglichen und darf Niemand Klage darüber führen. Vorsätzliche Beleidungen ziehen gänzlichen Ausschluß nach sich.

Was die Aufnahme in die Belltafel-Gesellschaft betrifft, so enthalten darüber die zur Aufrechterhaltung der Ordnung existirenden, gegenwärtig (1869) aus 74 Paragraphen bestehenden, theils allgemeine, theils Spielregeln betreffende Statuten, welche mit der größten Strenge und Pünktlichkeit aufrecht erhalten werden, die Bestimmung, daß, weil das Belltafelspiel seit dem Jahre 1565 ein Bürgerspiel, nur ein hiesiger unbescholtener Bürger das Recht habe, als Mitglied einzutreten, und ihm dann freistehe, Gäste einzuführen; jedoch müssen, wie es wörtlich heißt, diese dem Bürgerrange und guten Rufe nicht nachstehen, wofür das Mitglied haften muß. Jeder zur Mitgliedschaft sich meldende ehrsame Bürger muß 3 Monate vorher mitgespielt haben und einer Ballotage sich unterwerfen und ist nur mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgenommen; falls aber Jemand die gesetzliche Stimmenzahl nicht erlangt, so steht es ihm frei, jeder Zeit als Gast mitzuspielen. Außerdem bestimmt § 59: „Da doch gewiß jedes Mitglied das größte Vergnügen am Spiel findet, solches aber bei der alle Jahr mehr neu zutretenden Mitgliederzahl verhindert würde, auch die Räumlichkeiten des Belltafellokals es nicht gestatten, so haben

wir die Zahl der Mitglieder auf 66 festgesetzt; jeder neu sich Meldende kann nicht eher eintreten, als bis ein Mitglied ausscheidet oder stirbt; unbehindert aber bleibt es jedem Mitgliede, einen Gast einzuführen!" 1886 waren es 51 Mitglieder.

Die Einschreibe-Gebühr für ein eintretendes Mitglied beträgt 1 Thl. $2^1/_2$ Silbergr. (3,25 M. heute) und derjenige, welcher sich seine Steine selber mitbringt, die aber den vorhandenen genau conform sein müssen, hat für jeden Stein außerdem $2^1/_2$ Silbergr. an die Casse zu zahlen. Wie streng die Teilnahme der Mitglieder controlirt wird, beweist, daß alltäglich die Namen der beim Spiel thätig gewesenen Personen in ein besonderes Buch eingetragen werden. Die obere Aufsicht und Leitung über Local und Mitglieder ist in den Händen eines Inspektors, der aus den Mitgliedern gewählt wird und das Stammbuch, sowie alle übrigen Gesellschaftsschriften in Verwahrung hat, das Spiel gründlich verstehen muß und, sofern ihn nicht Krankheit entschuldigt, allwöchentlich 5 Male mitzuspielen verpflichtet ist. Außerdem führt derselbe auch das große Insiegel, welches zwei Büchsen und einen Bogen mit Pfeil zeigt, an welchem sich der Buchstabe W (Wratislavia, Breslau) befindet. Diesem Inspektor zur Seite wirken ein Vorsteher und sechs Kanzler, welche in seiner Abwesenheit abwechselnd ihn vollständig vertreten. Nach Roland war 1846 Schmiedemeister Peter zeitiger Inspector.

In Bezug auf das Benehmen der Mitglieder verordnet § 9: „Jedes Mitglied verpflichtet sich, in der Gesellschaft stets Ruhe und Einigkeit zu erhalten." § 10: „Wer dagegen zänkisch im Spiel, gegen seines Kanzlers Anordnung öfters widerspenstig, gegen die umgebenden Mitglieder sich „ruhestörrisch" beträgt, ja, vielleicht gar schimpft, wird von dem Inspector ernstlich gewarnt, von seinem unhöflichen Betragen abzulassen; ist dieses fruchtlos, geht sein Anrecht an die Gesellschaft und des Spieles so lange verlustig und kann nicht eher wieder von den Kanzlern verwürfelt werden, als bis er vor der Gesellschaft Abbitte gethan." Auch das Fluchen wird nach öfterer Wiederholung mit $2^1/_2$ Silbergr. Strafe belegt; ebenso ist auch das Wetten beim

Spiel untersagt. Die in Faßbier bestehende Zeche wird im Ganzen berechnet, und außer dieser Zeche zahlt jedes anwesende Mitglied noch einen Beitrag von 6 bis 9 Pfennigen.

Hinsichtlich des Spiels selbst schreibt § 25 der Statuten wörtlich vor: „Wenn eine Partei auf den von der andern Partei ausgesetzten ersten Stein das Spiel verloren, so wird ihnen, sobald sie den ersten Stein hereingespielt, ein „Polst (Zeichen) geläutet" und mit Abnehmung des Hutes mündliche Vermerkung gemacht. Dieses Läuten und Hutabnehmen soll keineswegs als Lohn gelten, sondern das Entgegengesetzte und die Vermerkung, sich künftig besser zu halten!" [Polst, gleich unserem preußischen Puls, ist ein Glockenzeichen, Anschlag. Mit dem Klöpfel kreisend in bestimmten, rasch einander folgenden Pulsen die ruhig hängende Glocke der Kirchen anschlagen, heißt beiern. Das geschieht besonders vor den drei hohen Festtagen; hin und wieder geschieht dieser Anschlag in rythmischen Intervallen.]

Einen anderen Beweis, wie wichtig den Belltafel-Mitgliedern ihr Spiel ist, liefert § 35 (37), der ausdrücklich vorschreibt: „An jedem Tage werden beim letzten Spiele, sobald von draußen der erste Stein gespielet, drei kleine Polsten geläutet und nach dem Läuten mit den Worten: „Feier Abend meine Herren!" beendet, wo alsdann jeder Spieler nach den Worten „Feier Abend" die Kopfbedeckung abnehmen muß, bei 2½ Sgr. Strafe im Falle eines Versehens." Die Glocke hängt in einem hölzernen Thürmchen auf dem Dache des Gesellschaftshauses und wird durch eine Art Klingelzug in Bewegung gesetzt. Diese Feierabendglocke ist ein Geschenk aus dem Jahre 1807 von dem damaligen Mitgliede, Stellmachermeister Gottlieb Gebel, und wird allabendlich am Schlusse des Spiels nach der obigen ganz bestimmten Vorschrift geläutet. Es hat eine große Aehnlichkeit mit dem Beiern der Kirchenglocken, vielleicht um etwa dieselbe Zeit. Wer das Läuten besorgt, der muß auch beim letzten Glockenschlage sein Feierabend rufen.

Die Gesellschaft hat auch sonst noch mehrere Geschenke von ihren Gönnern aufzuweisen. So schenkte 1826 Kaufmann

Pauser 15 rl. Ct. und Zuckerbäcker Trotz 5 rl. Ct. zum Neubau, wie vorher 1816 Frau Joh. Sus. Baltz 30 rl. Münze zur Reparatur der Belltafel geschenkt hatte. Particulier Würdig als Inspektor der Gesellschaft schenkte zum Andenken an das Königsschießen 1848 einen rothen gläsernen Pokal.

Finden wir hier auch eine etwas weitgehende Anhänglichkeit an das Althergebrachte, so artet sie doch niemals in Philisterhaftigkeit aus. Die Mitglieder üben sich in Kraft, Geschicklichkeit, Mäßigkeitsliebe, kurz, in allen wahren Bürgertugenden als wackere Vorbilder eines mannhaften Bürgerstandes.

Beschlossen wird die Gartenlaube-Schilderung durch Wiedergabe einer Ermahnung an die Spieler, die sich in dem Stammbuche nach dem § 18 der älteren Statuten vorfindet:

„Ihr Herren, die Ihr hier an diesem Ort erscheinet,
Und diese schöne Lust zu üben mit vermeinet,
Nehmt dieses Sprüchlein hier als eine Vorschrift an,
Das Spiel erfordert sie, damit nicht Streit sein kann.
Von Spielern wird der Stein an jeden Ort getrieben,
Kein Nachschub darf hier sein, sonst wird es angeschrieben;
Den, der das Spiel verspielt, trifft alsdann auch die Reih',
Daß er der Erstere beim neuen Ansatz sei.
Ein jeder hüte sich, daß er darin nicht fehlet,
Sonst wird ihm eine Schrift davon mehr angezählet.
Halt' diese Regeln wert und lebet stets in Fried',
Und wer die Zech' verspielt, sei auch damit vergnügt.
So wird dies Spiel zur Lust, wenn man kann wohl zufrieden
Mit werthen Compagnieen so leben im Vergnügen,
Nachdem erquickt man sich mit gutem frischem Bier,
Und dann ein Jeder spricht: Vivat, so leben wir!"

Die neuesten Statuten der Belltafel, wie sie heute gedruckt zur Vertheilung gelangen, datiren vom 6. September 1886. Ihre 30 Paragraphen sind von 22 Mitgliedern unterzeichnet. Darnach giebt es auch Ehrenmitglieder. Die Einschreibegebühr ist auf 5 Mk. erhöht. Als jährlicher Beitrag werden 2 Mk. erhoben, bis spätestens zum 31. Oktober zahlbar bei Verlust der Mitgliedschaft, die dann nur wieder erwerbbar ist durch Zahlung einer Lage und einer Strafe von 1 Mk. Diese Beiträge bilden einen eisernen Fond und dürfen nur zur Instandhaltung des Gesell-

schaftshauses und der Inventarstücke, sowie zur Bestreitung der Ausgaben bei Jubiläen verwendet werden. Der Vorstand besteht aus Inspektor und Kassirer, deren Stellvertretern, sowie sechs Kanzlern oder Spielordnern. Sie werden durch einfache Stimmenmehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erwählt. Den Vorsitz führt der Inspektor oder sein Vertreter oder der älteste Kanzler. Inspektor und Kassirer werden auf 3 Jahre gewählt. Von den Kanzlern scheiden die zwei ältesten alle Jahre aus, können aber wiedergewählt werden. Es wird Protokoll geführt über die Gegenstände der Tagesordnung. Während der Wintermonate ruht das Spiel. Nach altem Brauche seit 1780 sind die Mitglieder von Zahlung des Eintrittsgeldes im Schießwerder bei Concerten und sonstigen Festlichkeiten befreit, um nach der Belltafel zu gehen. Sie legitimiren sich durch ihre Mitgliedskarten. Bei den alljährlichen Sommer- und Wintervergnügungen haben eifrige und häufigere Spieler besondere Vergünstigungen, die in einem oder mehreren Couverts bestehen oder in Geldbetrag, je nachdem sie 30 oder 60 oder 100 oder 130 Male am Spiele theilgenommen haben. Einführung, Theilnahme und Bewirthung von Gästen ist, wie früher, gestattet. Für Eintragung von neuen und nicht schwereren und in der Bezeichnung nicht anstößigen Steinen in ein Buch sind 25 Pf. in die Kasse zu zahlen. Es darf weder gewettet, noch um Geld gespielt werden. Beigeblieben sind die früheren Bestimmungen über Meinungsverschiedenheiten, Zwistigkeiten, harte oder vorsätzliche Beleidigungen. Austritt ist schriftlich anzuzeigen. Unfreiwillig muß er erfolgen, wenn durch rechtskräftige richterliche Entscheidung die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgt ist oder wenn Jemand dazu von der Generalversammlung der Belltafel verurtheilt wurde. Sonst dürften sich keine besonderen Unterschiede von dem bereits früher Gesagten ergeben.

Ebenfalls in neuerer Zeit in Druck gegeben sind die Spielregeln 1887 vom Vorstande der Gesellschaft, damals Chr. Koschel und W. Wandel als Inspektoren, R. Klose und J. Simo-

nowsky als Kassirern, von G. Hartig, G. Schönfelder, R. Scheer, J. Rösch, C. Wolke und H. Koschel als zeitigen Kanzlern, in 39 Paragraphen. Von den sechs Spielenden müssen mindestens zwei Mitglieder sein. Die Spielsteine kommen auf die Tafel. Bei nur einem Kanzler wählt sich dieser einen Gegenkanzler, bei gar keinem erwählen sich die Spieler zwei solche aus ihrer Mitte. Die Steine der jeweiligen Parteien kommen in die Krippe. Um den 7. Spieler wird gewürfelt; der achte geht von selbst zur Gegenpartei. Beiderseits fallen dann die s. g. blinden Steine fort. So wird fortgefahren, es mögen sich so viele Spieler beteiligen, als nur wollen. Der Aussatz trifft auf geringsten Würfelwurf. Kritik des Kanzlers ist nicht erlaubt. Absichtliches Zuwiderhandeln oder Spielen nach eigenem Gutdünken zieht zuerst einen Tadel des Kanzlers nach sich, sodann aber Ausschluß vom Spiele für den Abend, aber nicht von der Zeche. Der Kanzler kann den ersten Stein, falls nicht gut ausgesetzt nach seiner Ansicht, zurückholen und nochmals spielen lassen, aber nur ein Mal. Das Uebrige besagt die frühere Schilderung. Beim Hereinspielen ist das Spiel dem freien Ermessen eines Jeden überlassen, da er wohl bemüht sein wird, so zu spielen, daß er nicht der Verlierer ist. Tadel und Beleidigung sind dabei ausgeschlossen. Verlierer ist: 1. dessen beide Steine zuletzt stehen, 2. dessen einer Stein in die Krippe gefallen und dessen anderer zuletzt steht, 3. dessen beide Steine in die Krippe gefallen sind. Haben im letzteren Falle also Mehrere zugleich verloren, so bekommt ein Jeder von ihnen auf der Tafel einen Strich, das s. g. Doppelbier. Der Verlierer hat den ersten Stein bei einer neuen Partie auszusetzen. Fällt letzter Stein einer Partie zusammen mit dem letzten der anderen Partei beim Stechen in die Krippe, so ist das Spiel unentschieden. Dann setzt die Partei des geworfenen Steines aus unter Bestimmung ihres Kanzlers und der Verlierer dieser Partei erhält zwei Striche, ebenfalls Doppelbier genannt.

In welcher Reihenfolge die Steine von der verlierenden Partei herein zu spielen sind, dazu bestimmt der Kanzler der

gewinnenden Partei einen Spieler, stets ein Mitglied, der dies anzusagen hat. Das ist der Markeur. Dieser schreibt auch dem von ihm bestimmten Verlierer seinen Strich an. Unterläßt er das in den nächsten drei Spielen, so muß er den Strich auf seine Rechnung nehmen. Wenn im Laufe des Spieles von beiden Parteien je der vorderste Stein ganz gleich zu stehen kommt, so ist von derjenigen Seite weiter zu spielen, welche zuletzt gespielt hat. Bei Streit über den gleichen Stand durch das Augenmaß entscheidet sogar das Winkelmaß, durch die von den Kanzlern bestimmten Mitglieder zu handhaben. Es folgen noch sonst gleich minutiöse Bestimmungen. Ebenso häufig sind die mannigfachen Strafen. Kommt ein Stein auf die sog. Kulle, so ist das, was derselbe unterwegs anrichtet, immer giltig. Was Kulle ist, steht nicht beschrieben. Der Stein darf bei Strafe (25 Pfg.) nicht auf der Gesichtsseite gespielt werden. Niemand darf mit mehr als 4 Steinen spielen. Die Spieler dürfen nur auf ihrer Spielseite sich aufhalten. Die Stellung der Steine ist nicht zu verrathen. Die Steine eines Ausgetretenen sind nur durch 3 Spiele zu spielen. Die Kanzler müssen ihr Amt bis zu Ende verwalten. Ist keine Lust zum Spielen mehr vorhanden, so muß das letzte Spiel von den Kanzlern bekannt gegeben werden. Ist dies beendet und wird der erste Stein von der verlierenden Partei hereingespielt, so wird mit der Feierabendglocke gelockt und nach kurzer Pause wiederum dreimal geläutet. Dann erfolgt von einem Mitgliede das schon früher besprochenene Bieten des Feierabends. Nur derjenige ist von dem Abnehmen der Kopfdeckung entbunden, welcher gerade den Spielstein zum Abstoßen in der Hand hält.

Eine besondere Erwähnung verdient noch die Zeche. Sie wird von den beiden Kanzlern festgesetzt. Es kommt zur Berechnung ein bestimmtes Spielgeld von 10 Pf. für jeden Spieler und außerdem das vertrunkene Bier. Ein Mitglied hat auf Ersuchen die Zeche zu machen. Jeder Spieler legt diesen Betrag nebst dem, was er als Verlierer für die Striche zu zahlen hat, auf sein Schild und wird darüber von dem

s. g. Zechenmacher durch ein Kreuz (+) quittiert. Ist Herausgabe von Geld notwendig, so darf der Berechtigte sich die Differenz nicht eigenmächtig zurücknehmen (bei Strafe von 25 Pf. zur Kasse), sondern muß warten, bis der Zechmacher ihm dies herauszahlt. Wer fortgeht ohne Bezahlung der Zeche und ohne Auftrag dazu an einen Anderen, wird um 25 Pf. zur Kasse gestraft.

In dem Buche „Personen-Conto“ steht angeschrieben und ist daraus zu ersehen seit dem Juli 1850 für jeden Tag, welches Mitglied sich am Spiel beteiligt hat. Es enthält auch die Mitglieder-Vereichnisse seit jener Zeit und auch sonst noch manche interessante Notiz.

Da mir nun als zweiter Ort in der Provinz Schlesien, wo die Belltafel noch heute gespielt würde, die Stadt Schweidnitz gemeldet ward, so schrieb ich dorthin, mußte aber durch die Rückkunft meiner Karte und den postalischen Vermerk: Welche von beiden? in Erfahrung bringen, daß es dort sogar zwei Vereine gäbe, welche sich mit diesem Spiel beschäftigten, und erhielt auf meine Classification I und II zunächst Nachricht von Herrn Restaurateur C. Habel dort als Rendant der Belltafel-Gesellschaft Liebe und Eintracht, also mit einem Namen angethan, wie man ihn sonst etwa nur bei Freimaurerlogen zu finden gewohnt ist, und dies vielleicht ein Beweis für das betr. Alter der Gesellschaft. Ich lasse nun am Besten nach dem Bericht jenes Herrn eine Schilderung folgen:

„Unser Verein führt den Namen Belltafelgesellschaft Liebe und Eintracht und ist gegenwärtig 35 Mitglieder stark. In den Statuten (vom 8. August 1893) nennt der Verein sich eine Privatgesellschaft, welche beabsichtigt, den Mitgliedern Gelegenheit zur Erholung von Berufsgeschäften unter Bekannten zu gewähren, und der Zweck der Versammlung ist, Partieen auf der Belltafel zu spielen. Ueber die inneren Angelegenheiten werden die Statuten Aufschluß geben.

Was die alten historischen Nachrichten anbelangt, so sind dieselben allerdings sehr dürftig, weil unsere Vorfahren es ver-

absäumt haben, schriftliche Aufzeichnungen zu hinterlassen; doch ist es erwiesen, daß das Belltafel-Spiel mehrere Jahrhunderte alt ist. Im sechzehnten Jahrhundert ist dasselbe von Schweidnitz nach Breslau gekommen, und zwar bei Abhaltungen von Schiessfesten; denn in den Schiessverordnungen der Schützengilde von Breslau aus jener Zeit wird des Belltafelspieles Erwähnung gethan und die Breslauer Belltafelgesellschaft konnte schon im Jahre 1890 ihr dreihundertfünfundzwanzigjähriges Jubiläum feiern. Die ältesten Nachrichten über das Belltafelspiel in unserer Stadt Schweidnitz zeigen darauf hin, daß dasselbe allerdings als ein Vergnügungs-Spiel der Mönche sich in die Klöster eingebürgert hatte. Durch Urkunden im Archive der Stadt ist erwiesen, daß hier im Minoriten-, sowie im Jesuiten-Kloster die Mönche bis zum Jahre 1780 das Belltafel-Spiel so fleißig betrieben haben, daß dieselben sogar vergaßen, den ihnen damals übertragenen Pflichten des Schulunterrichts der Jugend nachzukommen. Infolge mehrfach eingegangener Beschwerden wurde deshalb von Friedrich dem Grossen im Jahre 1780 den Mönchen jener beiden Klöster das Belltafel-Spiel strengstens untersagt. In Folge dieses Verbotes wurden die Belltafeln selbst 1784 von den Mönchen verkauft und ist dabei die jetzige Spieltafel unseres Vereins wahrscheinlich bald in den damals sogenannten Kroischkretscham, späteren Gasthof zum Goldenen Baum gekommen, weil jegliche Nachrichten darüber fehlen, daß dieselbe vorher in einem anderen Lokal gestanden hätte.

Die ältesten Beweise, daß Belltafel gespielt worden ist, sind ein paar übrig gebliebene Spielsteine mit der Jahreszahl 1798. Dieselben befinden sich noch in unserm Besitz. Die ältesten schriftlichen Aufzeichnungen, welche wir besitzen, datiren allerdings erst vom 1. Mai 1843. An diesem Tage gründete sich ein Verein im Gasthofe zum goldenen Baum und ist dies derselbe Verein, welcher heute noch unter dem Namen: Belltafel-Gesellschaft zur Liebe und Eintracht besteht.

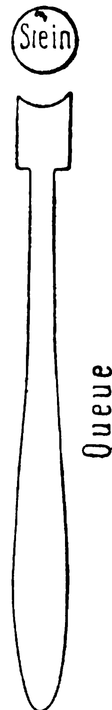
In jenem Gasthof hat der Verein sein Spiellokal gehabt bis zum Jahre 1874, da in diesem Jahre die Stadt Schweidnitz

den Gasthof ankaufte und die Gebäude alle fortriß, um auf dem frei gewordenen Platze ein evangelisches Mädchenschulhaus zu erbauen.

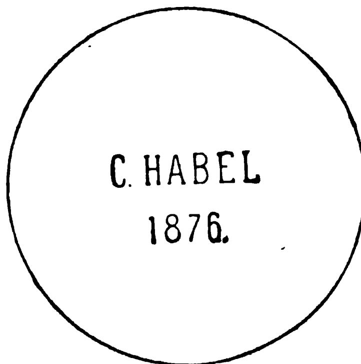
Erst im Jahre 1875 gelang es dem Verein, wieder ein Spiellokal zu finden, und zwar im Garten-Etablissement „zum Waldschlösschen", wo der Verein bis zum Jahre 1892 wohnen blieb. Dann verlegte er sein Spiellokal in den Schreibendorfer Kretscham, wo es sich noch heute befindet. Dies ist das mir bekannte historische und statistische Material, welches vielleicht von Interesse sein dürfte.

Nun noch einige Nachrichten über das Spielen selbst.

Zum Belltafelspielen ist eine lange Tafel nöthig; unsere Spieltafel ist 12 m 35 cm. lang und 39 cm breit. Die Tafel ist auf ihrer oberen Fläche ein klein wenig ausgehöhlt, so daß sie in der Mitte eine muldenförmige Vertiefung bildet, was jedoch mit bloßem Auge kaum sichtbar ist. Hauptbedingung ist nun, daß die Tafel in ihrer ganzen Ausdehnung ganz wagerecht steht. Die Tafel ist auf der oberen Fläche sehr glatt und fein schwarz polirt. Aus diesem Grunde werden die Mitglieder scherzweise auch „schwarze Brüder" genannt. Rechts und links der Tafel befindet sich ein um drei Zoll vertiefter Raum, die **Krippe** genannt. Diese Seitenkrippen sind besonders an die Spieltafel angesetzt. Hier hinein fallen die beim Spielen rechts und links herunter gespielten Steine. Die gerade ausgespielten Steine fallen vom Ende der Tafel ebenfalls in eine solche Krippe. Die beigefügte Zeichnung A wird zum bessern Verständnisse beitragen. Zum Spielen gehören nun noch eine ungefähr 80 cm lange Queue — nach Zeichnung — (heute heißts der Köh!) und für jeden Theilnehmer am Spiele vier Steine. Diese runden und scheibenförmigen Steine sind aus gutem Metall in Rothguß hergestellt, haben (vergl. beige-



gebene Zeichnung!) einen Durchmesser von ungefähr $4^1/_2$ bis 5 cm und sind 7, 8 bis 10 mm hoch. Es giebt auch noch ältere Steine, ganz von Eisen, die aber nicht mehr beliebt sind. Die untere zum Spielen gebrauchte Seite muß sehr gleichmäßig geschliffen sein. Besondere Namen führen hier die Steine nicht. Auf der oberen Seite befindet sich entweder, wie zumeist, der Name des Besitzers, sei es nur in den Anfangsbuchstaben, sei es ganz ausgedrückt, oder, wie weniger, eine Art Wappen des betreffenden Eigenthümers, wie hier etwa mit dem der Tischler, so daß sich allerdings wohl aus Eigenwahl das Gewerk als Herrn darauf bezeichnet. Von Hausmarken scheint nicht mehr die Rede zu sein. Gespielt wird nur während der sechs Sommermonate April bis September, und zwar Sonntag, Montag und Freitag Nachmittags von 3 Uhr ab. Das Belltafel-Spiel ist ein sogenanntes Kriegsspiel. Mit der Queue werden die Steine beim Spielen geschoben und es ist Sache des Spielers, zu wissen oder zu berechnen, wie stark er den Spielstein schieben muß, um den nöthigen Erfolg zu haben. Werden die Steine zu stark geschoben, so ist es sehr leicht möglich, daß sie über die ganze und sehr glatte Tafel hinüberlaufen, in die hintere Krippe hineinfallen und somit für den Spieler und seine Partei verloren sind. Es werden zum Beginne des Spieles durch das Loos die Theilnehmer in zwei Abtheilungen bestimmt.



Die Zahl der Spieler soll immer gleich sein; ist die Theilnehmerzahl ungleich, so müssen sogenannte Beisteine verwendet werden, und wird dabei auf folgende Art verfahren: Haben sich 5 Mitglieder eingefunden, die ein Spiel beginnen wollen, so werden die Zahlen 1—5 verloost; welche 1 und 5 gezogen haben, die würfeln mit einander: wer den niedrigsten Wurf macht, auf

dessen Seite kommen die Beisteine. Ich nehme an, No. 1 hat sechs geworfen und No. 5 wirft blos drei, dann ist die Gesellschaft getheilt in 1, 2, 3 als Erste, und 4 und 5 mit den Beisteinen als Letzte. Wer No. 1 hat, fängt an und spielt einen Stein, welcher den Punkt a auf der Tafel erreichen muß. Nun kommt 4 und spielt seinen Stein; derselbe muß ein Stück über den Stein vom Aussetzer hinaus gegangen sein. Zum besseren Verständnisse habe ich die Steine von jedem Mitspieler mit seiner No. gezeichnet, indem die Zeichnung A zu beachten bitte. Nun spielt No. 1 wieder, der noch etwas weiter geht; jetzt spielt 4 wieder; erreicht er aber den Stein von No. 1 nicht, so muß er es noch einmal versuchen; spielt er aber zu stark, so daß der Stein bis hinten in die Krippe fällt, so muß er noch einmal spielen und kommt mit seinem Stein über No. 1 hinweg; nun spielt No. 1 weiter, dann No. 4 wieder und vielleicht gelingt es ihm, seinen Stein, ohne anzustoßen, bis ganz hinten hin zu bringen. Jetzt spielt No. 1 wieder, und da er nicht mehr weiter gehen kann, muß er den Stein von No. 4 treffen und von der Tafel herunterstoßen; um dies zu erlangen, muß er seinen Stein bei dem Punkte b aussetzen, auf den Punkt c zu spielen; sein Stein wird dann die punctirte Bahn laufen, den Stein von No. 4 treffen und in die Krippe stoßen. Dies ist jedoch ein sehr schwieriges Spiel und gelingt nur guten Spielern. Ich nehme an, es sei dem Spieler No. 1 gelungen, er habe den Stein von No. 4 getroffen und auch hinunter gestoßen, sein Stein sei an derselben Stelle stehen geblieben, so muß jetzt No. 5 spielen; dieser erreicht den Stein von No. 5 nicht, sondern bleibt unterwegs sitzen, rennt mit dem nächsten Stein an oder fällt in die Krippe und verliert seine ganzen Steine, ohne No. 1 getroffen zu haben; auf diese Art haben die Ersten 1, 2 und 3 den Gang gewonnen und 4 und 5 haben ihn verloren. Nun wiederholt sich das Spiel „auf zurück“ zu. Möglicherweise gewinnen jetzt 4 und 5, und geht das Spielen so lange fort, bis eine Partei 4 Gänge gewonnen hat. Dann ist die Partie zu Ende. Die Anwesenden mögen dann zu einer neuen Partie loosen.

Alljährlich zu Anfang des Monats August wird eine sogenannte Königspartie gespielt. Nach den Statuten wird sie vom Vorstande bestimmt und auch der Gesellschaft mitgetheilt. Zu derselben zahlt jedes Mitglied 60 Pf. Den eingezahlten Betrag erhalten die Gewinner der Königswürden ausgezahlt und haben diese dafür die Verpflichtung, den Mitgliedern ein Abendbrod mit freiem Trunke zu gewähren. Nach meiner Meinung würde die Summe von 21 Mk. (bei 35 Mitgliedern zu je 60 Pf.) kaum zu Abendbrod und entsprechendem Trunke ausreichen und die Königsehre somit dem glücklichen Gewinner trotz der Beisteuer eine theure Last sein. Dies Königs-Tractament findet in den Wintermonaten statt und wenn die größere Hälfte der Mitglieder es wünscht, können dann (nach § 5 der Statuten) auch Tanzkränzchen stattfinden.

Bitte nun, die Zeichnung B zu beachten. Es werden 18 Steine auf die Tafel gestellt, wie die Zeichnung angiebt; jeder Stein zählt die darauf vermerkte Zahl, was zusammen 171 ergiebt. Aus welchem Grunde gerade 18 Steine in fortlaufender Zahlenbezeichnung und somit gerade diese Zahl 171 gewählt worden ist, konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Die Spieler, die sich der Reihe nach ablösen, erhalten ebenfalls 18 Steine zum Spielen, und müssen sich nun Mühe geben, möglichst viele der auf der Tafel stehenden Steine zu treffen und von der Tafel in die Krippe zu stoßen. Schöbe er z. B. zwei Male, ohne einen Stein zu treffen, so bleiben, wenn er mit seinen 18 Spielsteinen fertig ist, doch noch zwei Stück der Tafelsteine stehen und um deren Markirzahl wird die Zahl 171 gekürzt, wenn es sich um die Berechnung des von ihm geleisteten Schubes handelt. Wie aus der Zeichnung ersichtlich, ist die Stellung der höher und höchst numerirten Steine mehr nach dem hintern Ende gerückt, und zwar wohl deßhalb, weil diese am Schwersten treffbar sind. Blieben die Tafelsteine der beiden Ecken stehen, die zusammen 35 Punkte ergeben, so hätte ihr Schieber nur (171—35 =) 136 geschoben. Hätte Jemand nur den Stein nicht getroffen, welcher 15 zählt, also links den vorletzten, so hätte

er (171—15 =) 156 geschoben, käme also vor den vorigen zu stehen. Es sei hierbei noch bemerkt, daß jeder einzelne Stein auf der Tafel auch einzeln getroffen werden muß. Wenn nun doch einem s. g. Preller mehrere Steine in die Krippe fallen, so gilt für die Berechnung nur der zuerst getroffene und in die Krippe gefallene, während die andern wieder auf ihren Platz gestellt werden. Wem es gelungen ist, alle Steine wegzuschieben, oder doch die meisten, der ist für das betreffende Jahr König, während die zwei Nächstbesten als Königslieutenants proclamirt werden.

Als drittes Spiel kann noch Kegelpartie gespielt werden. Dieselbe spielt sich ganz so ab, wie auf der Kegelbahn. Die Kegel werden ebenso aufgestellt und mit den Steinen danach geschoben, auch die Berechnung ist genau ebenso. Natürlich werden dabei nur die kleinen Billardkegel benützt.

Gleichzeitig theilt er noch mit, daß daselbst noch ein Belltafelverein besteht mit etwa 28 Mitgliedern, der den Namen zur wahren Eintracht führt. Die ganze Einrichtung, die Handhabung der andern Angelegenheiten und das Spielen selbst ist dort aber genau so, wie bei unserem Vereine. Dieser Verein feierte am 17. August 1891 das 50jährige Jubiläum, ist also um 3 Jahre älter. Allerdings bestehen bei uns seit 1843 erst die ältesten schriftlichen Nachweisungen. Noch ältere Schriftlichkeiten sind aber auch bei der „wahren Eintracht“ nicht vorhanden. Ihre Statuten sind ebenfalls gedruckt. Fast scheint es, daß, wenn diese Gesellschaft sich zur „wahren Eintracht“ nennt, also die Liebe im Namen der ersteren ausgelassen wird, gerade diese im Namen bemerkbare Verschiedenheit etwa auf ein früher stattgehabtes Zerwürfniß im Schooße von ursprünglich nur einer einzigen Gesellschaft hindeuten könne. Doch soll dem in keiner Weise also sein. Mein freundlicher Gewährsmann Habel bestreitet das durchaus, da er, jetzt im Alter von 62 Jahren, wohl darum wissen müsse. Das wäre allerdings congruent mit der Zeit der Wiederauffrischung des Spieles, mit den einmal stabilirten Jahren des Bestandes. Für diese Zeit weiß er sich aus seiner Kindheit zu entsinnen, daß stets in

zwei Gärten die beiden Vereine bestanden haben. Er erklärt nun die Sache wohl richtig also, dass, als die Spieltafeln aus den zwei Klöstern wegkamen, die Besitzer von zwei Gastwirthschaften dieselben erworben und in ihren Gärten zur allgemeinen Benutzung aufgestellt haben. Erst später hätten sich Vereine darum gebildet, in diesem Fall also ihrer zwei.

Um auch über die inneren Angelegenheiten eines solchen Vereins Kunde zu geben, halte ich dafür, den darauf bezüglichen Wortlaut in extenso wiederzugeben und in der Annahme, daß die Statuten wohl überall Gleiches besagen werden, wählte ich dazu den Wortlaut der „Belltafel-Gesellschaft Liebe und Eintracht" zu Schweidnitz, weil, obgleich die kleinere Stadt, von hier aus die Verbreitung des Spieles namentlich nach Breslau hin stattgefunden hat. Auch nehme ich an, daß in der kleineren Stadt sich an Eigenheiten mehr erhalten haben wird, was zur Beleuchtung der Sache nöthig erscheinen könnte.

Wahl des Vorstandes.

§ 6. Zur Leitung des Vereins wird ein Vorstand gewählt, bestehend aus: einem Präses und dessen Stellvertreter, einem Rendanten und dessen Stellvertreter, zwei Vorstandsmitgliedern. Außerdem sind noch zwei Rechnungs - Revisoren zu wählen, welche die Jahresrechnung zu prüfen haben.

§ 7. Der Vorstand wird bei der jährlich im März stattfindenden General-Versammlung mittelst Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt. Wenn die Mehrheit der Anwesenden es wünscht, kann die Wahl per Acclamation erfolgen. Die ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Die nicht erschienenen Mitglieder haben sich den gefaßten Beschlüssen zu fügen.

Pflichten des Vorstandes.

§ 8. Die Pflichten des Vorstandes sind: a) die Leitung des Ganzen, Anordnung und Beaufsichtigung der Vergnügungen und Schlichtung entstehender Streitigkeiten; b) Einkassirung der Monatsbeiträge, sowie aller Zahlungen zur Kasse; c) Be-

richtigung der entstandenen Unkosten; d) vor dem Abgange vom Amte: vollständige Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe.

§ 9. Der Gesammt-Vorstand ist ermächtigt, zum Besten des Vereins Anordnungen zu treffen. Gelder kann der Vorstand bis zehn Mark ausgeben, zu größeren Auszahlungen ist General-Versammlungs-Beschluß einzuholen. Die vom Vorstande gefaßten Beschlüsse sind der Gesellschaft in einer General-Versammlung vorzulegen.

Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10. Zutritt zur Gesellschaft können nur unbescholtene, selbstständige Personen erlangen. Die Anmeldung muß beim Vorstande schriftlich geschehen, worauf der Name des sich Meldenden an die Anmelde-Tafel geschrieben wird. Nach Verlauf von 14 Tagen findet die Ballotage statt. An derselben müssen mindestens 7 Mitglieder theilnehmen. Ist dieselbe günstig ausgefallen, so erfolgt die Aufnahme und hat das neu eintretende Mitglied sich durch eigenhändige Namens-Unterschrift zur gewissenhaften Erfüllung der Statuten zu verpflichten.

§ 11. Neu zutretende Mitglieder zahlen eine Mark Einschreibe-Gebühr und eine Mark zum Inventarium, wodurch sie Mittheilhaber von sämmtlichem Inventarium werden.

§ 12. Von jedem Mitgliede sind jährlich zur Kasse zu entrichten: a) eine Mark Bahngeld, dasselbe erhält der Wirth als Miethe für das Spiellokal; b) für die Monate April bis inclusive September monatlich 60 Pf. Durch diese Zahlung erlangen die Mitglieder das Recht, am Königs-Tractament frei theilnehmen zu können. Tritt ein Mitglied im zweiten oder einem späteren Monat zu, so ist dasselbe verpflichtet, die Beiträge für die verflossenen Monate nachzuzahlen.

§ 13. Jedes Mitglied ist verpflichtet, während der Dauer der Spielzeit eine Mark in die Spielkasse einzuspielen. Wer nicht eine Mark eingespielt hat, zahlt nach Beendigung der Spielzeit den Festbeitrag nach. Sind von einzelnen Mitgliedern mehr wie eine Mark eingespielt worden, so wird dieser Ueberschuß in das Sparkassenbuch No. 1598 eingezahlt. Andere Ueberschüsse werden in das Sparkassenbuch No. 1681 eingezahlt.

§ 14. Die Mitglieder haben ihre Beiträge jeden Monat pünktlich an den Rendanten zu entrichten. Bis zur Königs-Partie müssen alle Beiträge zur Kasse gezahlt sein. Von den Zahlungs-Verbindlichkeiten kann kein Mitglied befreit werden. Ausnahmen können nur in Folge langwieriger Krankheiten stattfinden.

§ 15. Mitglieder, welche am Königs-Tractament nicht theilnehmen wollen, müssen auf ihren Antheil verzichten und fällt derselbe der Kasse zu. Wer durch Krankheit verhindert ist, am Königs-Tractament theilzunehmen, kann sich sein Couvert holen lassen.

§ 16. Mitglieder, welche bis zur General-Versammlung ihre Pflichten zur Kasse nicht erfüllt haben, können durch Beschluß der General-Versammlung aus der Zahl der Mitglieder gestrichen werden; dieselben haben keinen Antheil an das Inventarium oder Kassengelder. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden wollen, haben ihre Beiträge so lange zu zahlen, bis sie ihre Mitgliedskarte und Statuten dem Vorstande zurückgegeben haben.

§ 17. Mitglieder, welche volle 25 Jahre Mitglied gewesen sind, werden zu Ehren-Mitgliedern ernannt und sind als solche von der Zahlung der Monats-Beiträge befreit. Wollen sie am Tractament theilnehmen, so müssen sie ihre Couverts bezahlen.

§ 18. Gäste können bei Festlichkeiten eingeführt werden, jedes Mitglied haftet jedoch für den guten Ruf, sowie anständiges Betragen der von ihm eingeführten Gäste. Sollte der Fall eintreten, daß eine sich nicht qualificirende Person eingeführt würde, so muß sich dieselbe auf Verlangen des Vorstandes sofort aus der Gesellschaft entfernen.

§ 19. Jedes Mitglied, welches durch sein Betragen Anlaß zu Störungen geben sollte, hat zu erwarten, als Ruhestörer vom Präses aus der Versammlung gewiesen zu werden.

§ 20. Abänderungen dieser Statuten können nur durch Generalversammlungs-Beschluß herbeigeführt werden. Jedem Mitglied ist ein Exemplar dieser Statuten zuzustellen. Schweidnitz, den 8. August 1893. Der Vorstand: Heider, Präses, Lauterbach, Stellvertreter, Habel, Rendant, Teusner, Stellvertreter, Ehrentraut, Bruchmann. (Schluß folgt.)

Christian Donalitius.

Von

Dr. F. Tetzner.

Was Rhesa, Schleicher, Nesselmann in ihren Donalitiusausgaben über des Dichters Leben geboten haben, geht durchweg auf Rhesas Darstellung und Nachlaß zurück, erst Passarge bot wichtige neue Notizen aus dem Tolminkemer Pfarrarchiv. Um die sich hie und da widersprechenden Angaben zu berichtigen und ergänzen und so viele fehlende Bausteine zu einer Lebensgeschichte des größten litauischen Dichters herbeizuschaffen, machte sich nicht nur eine Nachprüfung der Quellen, sondern auch Nachforschung an allen den Orten nöthig, in denen Donalitius je gelebt hat und zu denen er in Beziehung stand. Die Nachforschungen in Gumbinnen, Stallupönen, Lasdinehlen, Walterkehmen, Gawaiten, Goldap blieben ergebnislos, dagegen boten die Universitätsbibliothek und das Staatsarchiv zu Königsberg sowie die Pfarrregistratur zu Tolminkemen eine Menge neues Material. Für vortheilhafte Benutzung bin ich den Beamten und Pfarrern, insbesondere aber Herrn Geh. Justizrath Passarge in Wiesbaden, Herrn Pfarrer Freyberg in Tolminkemen, Herrn Gutsvorsteher G. v. Below in Lasdinehlen, während meines mehrmaligen Aufenthalts in Litauen dankbar; am meisten jedoch dem Hohen Königl. Konsistorium in Königsberg, das mir einen großen Theil der Akten zum Studium überließ.

Es kommt mir zunächst nicht darauf an, eine abgeschlossene Biographie nebst vollständigem Litteraturverzeichniß zu geben; beides behalte ich mir für später vor, da es noch mancherlei zu

schürfen giebt. Vorläufig will ich über die Quellen seiner Lebensgeschichte, über die wichtigsten Lebensdaten und schließlich über den Separationsstreit berichten.

I. Quellen.

A. Handschriften bereits gedruckter Werke von Donalitius.

1. Handschrift No. 120a—f im Königsberger Staatsarchiv unter Msc. A. Im Format 35/21 enthält dies Manuscript auf 54 später numerirten Seiten 6 Schriftstücke:
   a) Pawasario Linksmybis (Des Lenzes Freuden). Seite 4—18. Die 4. Seite schließt mit dem 82. Vers, die folgenden mit 124, 166, 208, 251, 295, 339, 382, 423, 466, 510, 552, 595, 627, 660. — 586—95 ist doppelt, daneben von des Dichters Hand „Es ist aus Versehen noch einmal geschrieben“. Die Schrift ist lateinisch, ist deutlich und schön, etwas lang und spitz und scheint aus dem Jahre 1773 zu stammen.
   b) Wasaros Darbai (Des Sommers Arbeiten). Seite 25 bis 43. Gleichfalls vom Dichter um jene Zeit abgeschrieben; desgleichen
   c) Fortsetzung. Auf S. 45.
   d) Szirdings Brolau! (Lieber Bruder!) Brief. S. 47. Format 16/20. Schrift schlecht. Der erwähnte Seligmann war Glöckner in Tolminkemen. Am Rande von fremder Hand: Jordan.
   e) Kilgiser Brief. S. 49—52. Format 14/18,5. An der Seite: Jordan.
   f) Brief aus Kleschoven. Von Wach, der bis 1818 daselbst Pfarrer war, dann nach Tolminkemen ging, wo er 1819 starb, auf Rhesas Veranlassung geschrieben. (Schleicher S. 19 konnte die Unterschrift nicht entziffern.)

— — — — Aus Rhesas Nachlaß ist sonst nichts über Donalitius im Staatsarchiv erhalten, wohl aber eine Anzahl teils unveröffentlicher Dainos von verschiedenen Prä-

centoren, Pfarrern etc. Abgedruckt sind die oben erwähnten Stücke bei Rhesa (nur a und b sehr ungenau), Schleicher (a, b, c ungenau; d, e, f gut), Nesselmann (a—e gut und mit Uebersetzung von a—d; f fehlt), Passarge (a—d übersetzt, e abgedruckt, f nicht); außerdem a nicht wörtlich in „Kristijonas Donalaitis. Pavasario linksmybes. Tilzeje 1891. M. Jankus".

2. „Littauische Gedichte des Pfarrers Donalitius in Tolmingckemen." „Aus dem Nachlaß der Tochter des Herrn Justiz-Rath Hohlfeld." Quartband in Pappe gebunden, die erhaltenen litauischen Gedichte des Donalitius; in der bei Nesselmann eingehaltenen Reihenfolge abgedruckt; die Dichtungen unter 1 sind in der Urfassung aufgenommen. Passarge hat, was angeblich bei Nesselmann fehlt, Herbst 543: (Schl. 541: Vis blogýn eídams sù manìmsenésnis pastójo.) Vgl. Schl. 17/18. — Aufbewahrt im Prussiamuseum zu Königsberg.
3. „Nachrichten." Lebensbericht des Dichters, zu dem Aktenband C 5 geheftet, vgl. C 5 den 2. Theil. Abgedruckt nebst den erhaltenen deutschen Gedichten des Donalitius in „Unsere Dichter in Wort und Bild", Band 6. Herausgegeben von Dr. F. Tetzner. Leipzig 1896, R. Claußners Verlagsanstalt.
4. „Kirchenurkunde" und „Schulurkunde." Aus C 7 und C 12. Abgedruckt in der „Altpreuß. Monatsschrift" 1896, XXXIII, 190—205.
5. Bemerkungen in den Taufbüchern. Aus C 1—4. Abgedruckt in der „Altpreuß. Monatsschrift" XXXIII, 18—35.

B. Quellen seiner Lebensgeschichte.

1. Lebensumstände des Dichters, dargestellt von Rhesa VII—IX. Rhesa schöpft sie zunächst wohl aus B 2; er schrieb ja dazu die Fortsetzung. Dann stützte er sich nach seinen eigenen Worten auf die Angaben einiger Personen, „die den Verstorbenen in den letzten Jahren persönlich gekannt"; er fügt Bruchstücke aus Briefen des Dichters ein. Rhesas Quellen scheinen verloren gegangen zu sein. Nicht benutzt hat er den oben erwähnten, in seinem Nachlaß be-

findlichen Brief aus Kleschowen, der ihm erst nach Druck seiner Donalitius-Ausgabe zuging; ebensowenig das Tolminkemer Archiv, ferner nicht No. 5; desgleichen nicht die in der Königsberger Universität befindlichen Matriculae Pars II in Academia Regiomontana 1676 ff., woselbst es heißt: Anno 1736 per semestre aestivum Rectore Academiae Johanne Behm S. Theolog. Doct. ejusdem ut et Graec. Lingu. Prof. Ordin. Consist. Samb. Consil. et Bibliothecario Regio Numero Civium academicorum adscripti sunt sequentes — Mense Septemb. — die 27. — Christianus Donaleitis, Gumbin. Boruss. jur(atus, etc.) e schola cathedrali dimissi.

Bei dieser Gelegenheit will ich gleich über die Immatriculation aller seiner Namensverwandten berichten.

1679, 14. Juni, Johannes Donalaitius. Insterb. Prussius (1686—99 Pfarrer in Ditlacken, 1704 in Willuhnen, † 1704 in Walterkehmen. Rh. VII.)

1680, 4. Juli, Michael Donalaitis. Pr. St.

1706, 12. März, Johannes Donalitius. Insterburgensis Stipul.

1709, 5. April, Christoph Albertus Donalitius. Ditlak. Prussius (dimissi maxima parte pauperes stipulati sunt).

1762, 15. April, Christianus Fredericus Donaleitis, Regiom. Bor.

1812. 14. April, Frid. Edm. Leopold Donalitius. Wischwill. Litt. Jur. cult.

Der Name Donelson tritt am 4. Oktober 1742 und am 26. April 1747 auf, Donalies 1780, 1813 u. s. f. Das Gedicht an den Amtsrath Georg Albrecht Donalitius zu Sommerau (Rhesa XIX, Passarge 16), den er Vetter nannte, ist nicht vollständig erhalten; den Namen dieses Vetters habe ich nicht im Immatriculations-Verzeichniß gefunden.

2. Notiz auf S. 107 von Arnoldts kurz gefaßten Nachrichten von den an den ev. Kirchen Ostpr. gest. Predigern. Königsberg 1777: Tolminkemen, 16: „Christian Donalitius, geb. zu Lasdenehlen im Szirgupöhnschen 1714 d. 1. Januar und vorhin zu Stallupöhnen von 1742 Rector und von 1740 Cantor. Er

ward 1743 zu Schloß ordinirt, und am 24. Sonntage nach Trinitatis von dem Ertzpriester Hahn in Insterburg introduciret." Diese Angaben rühren wohl vom Dichter selbst her. Die Ergänzung, die Rhesa 1834 in die Fortsetzung zu Arnoldts Werk aufnahm, lautet: „Christian Donalitius starb d. 18. Febr. 1780. Er hat sich als litth. Dichter ausgezeichnet. S. über sein Werk Rhesas Uebersetzung, Vorrede, S. 8."

3. Taufregister, das der Dichter „von 1743—1779 (nicht 1758 bis 1773) eigenhändig geführt" (P. 21). Vgl. C 2. — Einzelne Bemerkungen daraus verwendete P. (1—26) in seiner Lebensbeschreibung und bereits zuvor in seinem Werke „Aus baltischen Landen". Die bedeutenderen Notizen habe ich veröffentlicht in der Altpreuß. Mon. B. 33, Heft 1—3.
4. Akten des Separationsstreites. Einzelnes daraus bei Passarge, Aus balt. Landen, 322—324, und Passarge 22. — Vgl. C 5.
5. Notiz in „Bocks Versuch einer wirthschaftlichen Naturgeschichte von dem Königreich Ost- und Westpreußen, Dessau 1782"; I, 199: „Die beyden Brüder Donaleitis, davon der eine als Prediger zu Tollmingkehmen gestorben, der andere als Goldarbeiter und Juwelier in Königsberg lebet, sind hier im Lande durch Verfertigung der sonderbarsten musicalischen, ärometrischen, hydraulischen und anderer physicalischen Instrumente, Uhren u. dgl. einem jeden bekannt."
6. Notiz in Hasenkamps „Ostpreußen unter dem Doppelaar", Königsberg 1866, S. 498: „Aehnlich wie diesem (Hofprediger Arnoldt; vgl.: Preuß, Friedrich der Große, Berlin 1833; II, 159/160) hätte es leicht einem andern Geistlichen, dem Landpfarrer in Tollmingkehmen (es ist die Zeit von 1756/57 gemeint; D. war 1743—1780 Pfarrer in T.) ergehen können, welcher, wie Preuß I, 272 erzählt, seiner Predigt am Alexander-Newski-Feste, einem griechisch-katholischen Feiertage, dessen Begehung von der protestantischen, wie von der römisch-katholischen Geistlichkeit des Landes als eine sehr

herbe Pflicht empfunden wurde, mit der Erklärung einleitete: ihm sei von der gegenwärtigen hohen Obrigkeit befohlen, den St. Alexander Newski zu preisen, und dann hinzufügte: „Es mag ein guter Mann gewesen sein, allein, ich kenne ihn nicht und Ihr kennt ihn nicht, deßhalb wollen wir die Stelle der hl. Schrift 2. Tim. 4, 14: „Alexander, der Schmied, hat mir viel Böses erwiesen, der Herr bezahle ihm nach seinen Werken!" zum Text für unsere heutige Betrachtung wählen." Sicherlich schützte nur die Abwesenheit russischer oder preußischer Denunzianten den Pfarrer vor den voraussichtlichen Folgen dieses kühnen Wortes." — So glaublich das Vorkommniß bei dem Charakter des Donalitius ist, so findet sich doch diese Anekdote an der von Hasenkamp angeführten Stelle nicht, ebensowenig II, 159/60.

C. Akten zu Tolminkemen.

1. „Taufregister der Kirche Tollmingkehmen 1725—1754." Größe: 34 cm lang, 10 cm breit, 6 cm stark, ohne Seitenzahlen. — Mit Beginn des Kirchenjahres 1744 von D. geführt, zuweilen ein Eintrag vom Präzentor.
2. „Taufregister der Kirche Tollmingkehmen 1755—1773". Vgl. B 3. Grösse und Abfassung wie 1. Die ersten 2 Blätter fehlen.
3. Titelblatt: „J. N. J. A. | Taufbuch | der | Tolminkem'schen Kirche | zugehörig | und | beym Anfang des 1774sten | Kirchenjahres angeschafft | von Christian Donalitius | Pfarrern | gedachter Gemeine. | Mi lector et suecessor charissime recordare quotidie | moniti | 1. Petri V, 1—4 | Frater, memento tumuli mei Gott lasse all diejenigen, die hier angeschrieben stehen im Buch des Lebens gefunden werden. | Apoc. 20, 11—13." Grösse und Abfassung wie 1. Von D. bis zum Schluss des 1779. Kirchenjahres geführt.
4. „Totenregister der Kirche Tollmingkehmen pro 1752—1806." Grösse wie 1. Geführt von den Präzentoren. Darin: (59) „Herr Michael Donalitius, ein Bruder des hiesigen Herrn Pf. und

ein Juwelierer seiner Kunst (†) 1. Mai 1757 in Tollmingkehmen." — Ferner von der Hand des Präzentors Schultz (1771—1780 in T): „7. 1780, 18. Jan. Christian Donalitius 37jähriger Pfarrer dieser Gemeine im 67sten Jahr seines Alters an gänzlicher Entkräftung. Er war ein geschickter Mechaniker, indem er 3 schöne Fliegel und ein Forte piano auch ein Mikroskopium und allerley andere Künstliche Sachen verfertiget hat, und dabey ein redlicher Mann. Nicht nach der Mode der Welt, aber ein treuer Freund, wie ich mich denn, da (= die) 9 Jahre, die ich mit ihm zusammen gewesen, nicht einmahl mit ihm entzweyet habe, sondern wir haben gelebet wie David und Jonathan (vgl. Kilgiser Brief). Daneben ein redlicher Verehrer und Liebhaber der unverfälschten christlichen Lehre. Gott segne seinen Staub. Und lasse mich dereinst vor seinem Trohn mit ihm zusammenkommen. (Von nun an ausgekritzelt[1]: Sein Geburtsort war Lasdinelen im Szirgupen'schen Kirchspiel, von ganz litauischen kölmischen Leuten, daher er auch in dieser Sprache viel predigte [dichtete?] und wirklich [?] ächt sie sprechen konnte. Vor seinem Eintritt ins Predigtamt war er Cantor und hernach Rector in Stallupöhnen ohngefähr 3 Jahre gewesen. Vor seinem Ende arbeitete er für — befreundete — aber Se. Excellenz der Herr Obermarschall — tigte — gleich das ganze Konsistorium und auch Hl. Erzpriester [?] durch seinen beständigen und sicheren Einwand nicht." —

„(12) 1780, 15. März Herr Theophilus Ruhig, Königlicher Amtmann allhier in Tollmingkemen, 52 Jahr alt, von Blutspeyen. 21 Pausen (Geläut von je 10 Minuten) mit 2 N. Dieser Mann hatte etliche Jahre hindurch kurz vor seinem Ende mit dem kurz vor ihm verstorbenen Pf. wegen Separation des Kirchackers heftig gestritten. Nun nehmen sie beyde einen engen Raum in der Erde ein. Doch Pf. konnte nicht der Kirche was vergeben. Es muß viel bey diesem am Ende im Gewissen vorgegangen seyn. Nur wegen der dazwischen kommende(n) Phantasie konnte ich nicht viel sprechen. Gott habe ihn selig."

(von Schultz geschr. — Ruhig ward in der Kirche begraben, er war in Tolmingkemen der letzte, der daselbst bestattet ward; nach einer Königsberger Regierungsverordnung vom 20. März 1780 durfte niemand mehr in der Kirche beigesetzt werden. Donalitius ist höchst wahrscheinlich auch in der Kirche begraben).

1795, (49) Tollmingkehmen d. 10. Märtz die verwittwete Frau Pfarrer Anna Regina Donalitius, von 80 Jahr.

5. „Acta der Kirche Tollmingkehmen betr. die Separation der Pfarrer-Dienst-Ländereien und Pfarr-Wittwen Hufe, auch des Praecentorats-Dienstlandes von den Vorwerks- und Dorf-Ländereien in Tollmingkehmen de Ao 1733.“ Fach No. 15I Größe: Aktenformat. Dreifachen Inhalts.

1. Teil: fünf Karten.

Erste Karte: Konzeptentwurf der Pfarrländereien.

Zweite Karte: „Feld des guten Benehmens“, „Feld des Zanks und Krieges, Feld des Friedens“. Rückseite: „14 Hemde, 4 par Strümpfe, 4 Schnupftücher, 7 Schlafmützen.“ Vom Nachfolger des Donal. geschrieben, Namens Chr. Fr. Wermcke.

Dritte lose Karte: „Charte von der Tollmingkemischen Feldfläche 1777 von C. Donalitius auf Veranlassung des A. Ruhig durch seine Lästerschrift entworfen. Mein Successor wird mir vergeben, wenn sie etwas undeutlich ist. Ich habe keine Zeichnung gelernt. — Gerhard maß es im Dezember zu, weil ein gelindes und trocknes Wetter war. (Die Karte ist schön und deutlich.) Außer dem von Ruhig unter a a a zugestandenem Stück erhielt in der 1790er Separation nach der fünften Karte der Pfarrer insbesondere noch das Stück $o^o o$ und ein Dreieck, an dessen Seiten auf der Tolm. Karte von D. die Worte stehen: Grenzscheide nach des Amtmanns Sinn, Weg nach Warnen und „ei“ in Grenzscheidung.

Vierte lose Karte: Schöne Tolmingkemische Scharwerkskarte. 1790 im August von Schimelpfeng angefertigt.

Fünfte Karte: Fein gezeichnet, giebt das Ergebnis der Separation im August 1790 an, wie sie nun galt.

2. Teil: „Allerley zuverlässige Nachrichten für meinen Successor, wie sie mir nach und nach bey Gelegenheit eingefallen sind.“ Abgedruckt in „Unsere Dichter in Wort und Bild“ VI. Hrg. von Dr. F. Tetzner. (Voraus geht als Titel des 2. und 3. Teils:) „Ein sonderbares Convolut Pack Nachrichten. (An der Seite: „Ich vermeinte es werde ein Convolut, weil ich gedachte, es würde alles mit kurzen Nachrichten verrichtet sein.“) Theils meine Erfahrungen von vielen Jahren, da ich hier bey der Gemeine gewesen bin, theils einen sonderbaren Tumult, der bey Gelegenheit einer tentirten Separation der hiesigen Aecker, laut vorgeschützter königlicher Verordnung vorgegangen ist, betreffend. Mein Successor wird mir, wenn er ein Christ und dankbarer Mensch ist, danken. Ist er aber kein Christ, und undankbarer dazu, so habe ichs doch als ein Christ und Menschenfreund gethan. Ich begehre keinen Dank, da mir in der Erde nichts mehr hilft. Cape tibi hoc, mi successor. Christian Donalitius de Ao 1773.“ — Inhalt: autobiographische Mitteilungen des Dichters, ausführlich der Separationsstreit.

3. Teil: „Concepten wegen des Acker Lermes“ und die eingegangenen mit Glossen von D. versehenen Akten. Sie reichen von 1745 bis 1829, seit des Dichters Tod lückenhaft.

6. „Acta der Kirche Tollmingkehmen betr. die Kirchen Visitations-Recesse und dazugehörige Confirmandentabellen 1772—1799.“ — Größe: wie 5. Fach 17I.

Die Berichte der alljährlichen Kirchen- und Schulvisitation sind von S. Müller, Erzpriester in Insterburg, und dreimal auch von D. mit unterzeichnet. Das Urteil über D. ist von 1774—1779 fast gleichlautend. 3. Juni 1774: „hiesiger Pfarrer heißt Christian Donalitius, ist 61 Jahr alt und 34 Jahr im Predigt-Amt allhier, predigt deutsch und litthauisch und letzteres mit vorzüglicher Fertigkeit, befindet sich noch bey munteren Geistes- und Leibeskräften.“ Einer dieser Visitationsberichte von mir nebst anderen Tolminkemischen Schulurkunden abgedruckt in „Pädagog. Blätter“ 1897. (Gotha, Thienemann.)

7. Acta der Kirche Tollmingkehmen betreff. den Neu- und Reparatur-Bau der Kirche nebst Altar und Kanzel. De Ao 1752. Fach No. 5 IV. Größe: wie 5.

Darin u. A. ein Schriftstück von des D. Hand, enthaltend die Reihenfolge der Pfarrer von 1598—1743, Angaben über den Neubau 1682 und 1756, der 36 eingepfarrten Dörfer (290 Huben) und Vorwerke ohne die Aemter mit ihren Vorwerken, der 5 Dorfschulen, der Einweihpredigt von D. am 28. Mai 1756: Das steinerne Denkmahl des Glaubens, Vaters Jakobs vorgestellet, 1. daß (?) eine Erinnerung der vergangenen, 2. als eine Erinnerung künftiger Zeit. Abgedruckt in Altpreuß. Monatsheften 1896.

8. Acta der Kirche Tollmingkehmen betreffend die Fundirung und Dismembration der Schulen und Regulierung der Schulsocietäten etc. de Ao 1737. Fach 7 I.

Darin u. A. die Schuleinrichtung von 1737 und des Donalitius Bericht von 1766. Abgedruckt Pädagog. Bl. 1897.

9. Acta Generalia der Kirche Tollmingkehmen. — Größe: wie 5.

10. Acta der Kirche T. betreff. etc. Kirchenstände 1 III.

Darin u. A. Bleistiftskizzen zu Verzierungen und Anmerkungen aus d. J. 1760 f. 63.

11. Acta der Kirche Tollmingkehmen betr. die Anschaffung und Reparatur der Glocken und der Orgel der Kirche de Ao 1744. — Größe: wie 5. Fach 5 III.

Darin u. A.: „Mein lieber Leser, siehe nach, wenn ich einmahl schon lange Tod bin, das Schnitzwerk auf dem hinteren Theil des Positivs nach dem Altar zu: so wirst Du auf demselben ein bläuliches Schilchen (!) finden, welches ich selbsten geschrieben habe. Vale. Tollmingkemen den 21. Julii 1766." (Das Schildchen ist nicht mehr vorhanden.)

12. Acta. Neu- und Reparatur-Bau des Pfarrer-Dienst-Etablissements. Größe wie 5.
13. Acta etc. betr. die den Pfarrer-Witwen bewilligten Pensionen etc. Größe: wie 5. Fach 9III.

    Darin u. A. 3 größere Berichte von Donalitius und eine Anmerkung.
14. Acta etc. Jahr-Kirchenrechnung. — Größe: wie 5.

Diese 14 Bücher sind sämtlich bald mehr bald minder mit Anmerkungen, Nachträgen, Verbesserungen von der Hand des Donalitius versehn. Außerdem giebt es mindestens noch ein Dutzend Aktenbände, deren Anfänge von Donalitius sorgfältig gesammelt worden sind; aus der russischen Zeit ein einziges Stück vom $\frac{\text{26. Juli}}{\text{6. August}}$ 1762, da hebt Katharina ihren alten Befehl vom $\frac{5.}{16.}$ Juli auf und verordnet den Ostpreußen, sich wieder unter Friedrichs Herrschaft zu begeben. Quittungen über empfangene Besoldung, über verbrauchte Oblaten, Prüfungsvermerke der Armenkasse u. s. f. Vereinzelt klebten die Blätter noch von der Tinte des Dichters zusammen, und Haare des Greisenhauptes lagen hie und da. Die Bemerkungen sind teils gleichzeitig, teils nachträglich eingefügt. Von 1773 und 1774 sah er alle alten Bücher durch. Außer den hie und da zerstreuten Bemerkungen und einzelnen Schriftstücken des Separationsstreites wird ein künftiger Herausgeber der Werke des D. den Abdruck dreier neuer Stücke nicht unterlassen dürfen, die ich in dem erwähnten 6. Band „Unsere Dichter" veröffentlicht habe.

1. „Unschuld sey mein ganzes Leben" (8zeiliges deutsches Gedicht nach 1760, 136 im Taufreg. 1774 geschrieben).

2. „Der Gott der Finsterniß" (8zeiliges deutsches Gedicht in den Sep. II, 14. 1774 oder 1775 geschrieben.)
3. „Allerley zuverlässige Nachrichten".

Die im 4. Abschnitt angeführte litauische Uebersetzung einer Gumbinner Kgl. Verordnung vom Nutzen der Separation, die D. im Auftrag der Königl. Kriegs-Domänenkammer „den Littauern zu gut" besorgte, habe ich trotz Suchens nicht finden können. Das T. Pfarrarchiv weist sonst eine Menge Verordnungen deutsch und litauisch vor und nach Donalitius auf. Ueber die Schreibweise des D. sei folgendes erwähnt:

Zu Anfang seiner priesterlichen Wirksamkeit ist des Don. Schrift flüchtig (Zum Eintrag Taufr. 26. Jan 1744: „Dieser Schreibart schämte ich mich Ao. 1773), später schön (1773 f.), zuletzt zitternd. In den Titeln schreibt er Zierschrift, die Lettern sind meist deutsch, die Namen und zahlreiche Fremdwörter lateinisch; die Rechtschreibung verrät litauischen Einfluß. So kann ß bedeuten: ß, ſſ, ſch; für z steht meist tz; einige starke Zeitwörter treten in der durch Luther heimisch gewordenen falschen Form auf: er sah(e), es geschah(e); Abkürzungen Hl = Herr, Θ = Gott; nt = nicht, nichts; etc, pp = und so weiter, p = und; nicht zu unterscheiden sind ß von ſſ, k von K. Die Aufzeichnungen wimmeln von Wiederholungen, wie die Gedichte, denn er feilte sie nicht für die Oeffentlichkeit. Jene schrieb er für seinen Nachfolger, der immer angerufen wird. Alles ist in deutscher Sprache geschrieben, in litauischer nur zwei oder drei Schimpfwörter, in lateinischer einige amtliche Bemerkungen für die zahlreichen Quellenangaben der Bibelsprüche. Wo ein Plätzchen war, sind später Bemerkungen eingetragen, meist mit der Angabe des Tags; oft mit der vollen stets gleichen Namensunterschrift: Christian Donalitius. Viele, meist recht derbe Sätze sind von späterer Hand überschrieben, für ein geübtes Auge aber zum Teil lesbar. Die fassungslosen Ausfälle gegen seine Feinde erreichen ihre Höhe, nachdem Ruhig ihn als kränklich hingestellt und an die Gumbinnische Domänenkammer (15. Dez. 1775) berichtet hatte: „Er kennt die Qualitate seiner bisherigen

Ländereien gar nicht und noch viel weniger deren Quantitate, denn in denen 32 Jahren seines Prediger- und Seelsorgerdienstes hat er kaum sein Feld in der Ferne gesehen. — Die Gegenstände seiner großen Bemühungen sind bloß auf die erhabenen Wissenschaften und gelehrte Sachen und denn auch die — — Seelen Sorge gerichtet, die ihm gewiß keine Zeit übrig laßen bei diesen Separationsgeschäften einige Circumspection zu verwenden. — Und dann so träget auch sein schwaches Gesichte nicht weit. — — Das Haupt-Argument des Predigers, woher er wieder die Auseinandersetzung protestirt, ist demnach sein hohes 62jähriges Alter.“ Donalitius wies in seiner Gegenschrift an die Kammer (Februar 1776) diese Beleidigung nicht nur stolz und ungebrochen zurück, sondern schilderte Ruhigs ganze Art und bekundete in Betreff des streitigen Landes, „daß die Pfarrer ihren Anspruch darauf in Ewigkeit nicht fahren lassen.“

II. Zeitangaben.

Das genaue Datum des Geburtstags (Rhesa VIII, 1: „1714 am 1. Januar zu Lasdinelen im Amtsbezirk Zirguppenen“) giebt auch Donalitius bei Arnoldt an. (Vgl. oben B 2.) Lasdinelen liegt eine halbe Meile nordöstlich von Gumbinnen und müßte 1714 zur Gumbinner Kirche (Altpr. Mon. 1886, 317) gehört haben, 1725 war das Szirgupöner Kirchspiel gegründet; die in Betracht kommenden Kirchenbücher sind verbrannt.

Die Rhesasche Datierung der Studienzeit in Königsberg 1732—37 ist falsch, er ward am 27. September 1736 immatrikulirt. Der Todestag, 18. Januar 1780, stimmt mit dem Totenregister. Die wichtigsten autobiographischen Mitteilungen bilden den Anfang von den „Allerley zuverl. Nachr.“ und lauten: „Ich bin Ausgangs des alten Kirchenjahres 1743 hierher (nach Tollm.) als Pfarrer gekommen. Anno 1740 kam ich als Cantor nach Stallupönen; diese(s) geschahe mit dem Ende des Julius. Anno 1742 wurde ich daselbst Rektor, und anno 1743 bekam ich die Vocation nach Tollmingkemen vor Pfingsten. Aus Mitleyden wegen der Schuljugend blieb ich in Stallupenen bis an die

Hundstage; und den ersten Hundstag ging ich nach Königsberg. Den 17. Oktober wurde ich examinirt; den 21. ordinirt; den 24. November am 24. Sonntage nach Trinitatis wurde ich in Tollmingkemen introducirt; den 1. Advent trat ich in der alten Kirche mein Amt an. Den 11. Oktober 1744 heirathete ich. Ich hatte keine Kinder; worüber ich mich immer gefreuet habe, denn der Dienst ist mittelmäßig schlecht. Mein damaliger Praecentor, den ich hier fand, hieß N. Sperber. Wir waren beyde im Kneiphof (eine der drei damaligen Stadtschulen; mit Pauperhaus verbunden; auch Kathedralschule genannt. Vergl. „Erleutertes Preußen III, Königsberg 1726 S. 352—391: Beschreibung der Kathedralschule im Kneiphoff") in die Schule gegangen; wir lebten beyde auf der Academie auf dem alten Collegio Albertino auf der Stube Littera C zusammen und speiseten wie (?) arme Studenten in der Communitaet. Er ging Anno 1738 als Praecentor nach Tollmingkemen und ich, wie gedacht 1740 nach Stallupenen. Er holete mich aus Stalluppenen nach Tollmingkemen als Pfarrer ab. Wir haben uns gut vertragen. Anno 1756 nach Pfingsten kam er nach Kunzen als Pfarrer hin, und besuchte mich einmal im Sommer von dorte. Von Kunzen kam er als Pfarrer nach Gawaiten und starb (1769). Er war eine gute Weile länger in Tollmingkemen gewesen ehe ich ankam und wußte viele Dinge, die ich nicht wußte."

Donalitius weilte (Taufr. 1756, 68) im August 1757 auf der Flucht vor den Russen in der Romintischen Heide. (In P. 24, 4; zu ergänzen.)

Der Dichter war am 6. Januar 1773 (Taufr.) in Königsberg, sonst ist er nie über sein und die benachbarten Kirchspiele hinausgekommen, in welch letzteren er öfter vertreten mußte.

Seine Gemalin starb am 10. März 1795 (Totenreg.), überlebte ihn also nur 15 Jahre (ungenau P. 18, Schl. 20).

Außer den Königsberger Bränden 1756, 1764 und 1769 dient zur Datierung der litauischen Gedichte der einfache Vergleich der Donalitiusschen Handschrift von Frühling und Sommer mit den Niederschriften im Taufregister; es können die Tage der Nieder-

schriften bestimmt werden. Auf Grund einiger Bemerkungen des Dichters (Taufr. 1744 am 26. Januar und 1749 Schluß, vom Jahre 1773; Fortsetzung Selmas — bei Schl. 18, 25 f.) ist der „Sommer“ wohl 1773 geschrieben worden und scheint seine letzte litauische Dichtung gewesen zu sein. Die von mir angeführten deutschen Gedichte sind 1774 verfaßt worden. Seine Gedichte erwähnt D. in den Akten nie, nur einmal sagt er im Sep.: „Ich denke meine Schriften deutsch und littauisch sind laute Zeugen, daß ich keine Ratgeber nötig habe.“

Der Separationsstreit endete 1776 (Passarge, Aus balt. L. 323) nur vorläufig, er dauerte ebenso heftig unter seinen Nachfolgern fort, die Schlußurkunden sind vom Jahre 1793 und 1829; die Kirchenbesitzungen erlitten, dank der Kämpfe unseres Dichters und seiner Nachfolger keine Einbuße.

Das Pfarrwittwenhaus erbaute D. 1764 nicht (P. 18) auf dem Triangel (zwischen Kirche und Widdem einerseits und der Straße) sondern auf der anderen Seite des Hügels nach der Romintischen Heide zu.

Die Klage Ruhigs vom 15. Dezember 1775, daß die Leute nur auf ihren Pfarrer hörten (Pass. 19,4) bezieht sich auf die Mitgeschädigten.

Die Zusammenstellung der vier Idyllen unter dem Titel Jahr (Rh. Schl. P.) rührt von Rh. her. Sie ist urkundlich unberechtigt. Jede Idylle bildet ein Ganzes und weist vielfache Wiederholungen aus früheren Gedichten auf.

Franz Boltz war Amtmann (P. 22,9) in dem eingepfarrten Waldaukadel, also nicht Vorgänger von Bähring († 1766) und Ruhig († 1780).

Das Geburtshaus des Dichters steht nicht mehr, im Donalitiuspark zu Lasdinehlen ward ihm aber am 8. April 1896 ein schlichter Stein inmitten zweier Birken und einer Eiche geweiht. — Von seinen künstlichen Arbeiten ist nichts erhalten, nur im Goldaper Kirchspiel soll noch eine Uhr mit dem Namen des Dichters vorhanden sein.

Aufzufinden wäre vielleicht Neues in dem Nachlaß seiner Freunde und in dem Rhesas. Der Nachlaß Rhesas befindet sich im Königsberger Kgl. Prov.-Archiv; im Weimarer Goethe-Archiv befindet sich nur die erste Handschrift seiner Dainossammlung v. J. 1820, die Goethe begutachten sollte, aber nicht zurückschickte. Die Freunde, die in Betracht kommen sind J. G. Jordan, der Großonkel des Dichters W. Jordan, vielleicht auch August Jordan, des Dichters Vater; ferner Kempfer, J. G. Jordans Vorgänger in Walterkehmen; sodann Sperber; vielleicht auch Boltz, Schultz und die Verwandten seiner Gemahlin in Goldap.

III. Separationsstreit.

Die Separationsstreitigkeiten zwischen den Gemeinden und den königlichen Domänenpächtern waren in Ostpreussen zur Zeit des Donalitius an der Tagesordnung; aber auch in anderen Provinzen, beispielsweise in Pommern, kämpften die Pfarrer wiederholt heftig mit den Amtmännern und Gutsherren des Dorfs um gewisse Feldgrundstücke, die sich letztere aus dem Gemeindeland allmählich als Eigentum ausgesondert hatten. In Tolminkemen waren solche Streitigkeiten schon vor den Nachfolgern des Donalitius vorgekommen, waren aber auf gütlichem Wege beigelegt worden, meist hatte der Pfarrer den kürzeren gezogen. Unter Donalitius aber war eine Benachteiligung von seiten des Domänenpächters nicht so leicht. Aus Plänkeleien entstanden die heftigsten Streitigkeiten, die darin gipfelten, daß Donalitius die Gemeinsamkeit gewisser Ländereien, die Amtmann Ruhig zu seinem Vorteil teilen wollte, nicht anfechten ließ. Ruhig machte darauf den Inhabern der Gemeinsamkeit das Leben schwer, und dem erregbaren Charakter des Pfarrers war ein Anlaß gegeben worden, mit aller Kraft und Schlagfertigkeit, in die sich Hypochondrie mischt, Klage zu erheben und Streit zu führen. Die Streitigkeiten verdarben ihm die letzten sechs Jahre seines Lebens. Er wandte sich schliesslich an den König Friedrich den Grossen, das Ministerium empfahl gleichfalls 1776 eine günstige Separation wenigstens eines Teiles, sie wurde aber

nicht ausgeführt, da die Interessenten mit der Art und Weise der Teilung nicht einverstanden waren, schliesslich willigten jene in die Teilung, und Donalitius erhielt eine Zuschrift von Gumbinnen aus im Namen des Königs, in der ihm nochmals die Teilung nahgelegt wird. Aber das Schriftstück traf einige Tage nach dem Tode des Donalitius ein. Die Angelegenheit ruhte nun, und die Separation blieb unausgeführt. Unter des Donalitius Nachfolgern, D. Wermcke, brachen die Streitigkeiten mit noch grösserer Heftigkeit aus. Neue Thatsachen förderte der Streit nicht zu Tage, die Materie war mit den Schriftstücken aus des Dichters Zeit erschöpft, so bieten die späteren Schriftstücke materiell nichts Interessantes. Dagegen war der Stil und die ganze Schreibweise Wermckes so originell, daß eine Betrachtung anderwärts nicht wertlos erscheint. Wermcke überbietet den gereizten Stil des Donalitius noch wesentlich und soll „wegen seiner ungesitteten Ausdrücke“ in Insterburg gerüffelt werden. Aber seine unverblümte Redeweise dauert fort, schreckt sogar vor dem Könige nicht zurück, und seine in den demütigsten Ausdrücken abgefaßten Briefschlüsse klingen wie der reine Hohn, wenn man die vorhergehenden feinen Grobheiten gelesen hat. Selbst die Kämpfe des Donalitius haben ihm nicht viel gegolten, außer Ruhmesworten für einen großen Künstler, weiß er von ihm nichts zu berichten. Sein Todesjahr war voller Aufregungen. Am 10. April 1788 starb seine Gattin, 47½ Jahr alt, im Mai ging ihm der 1776 an Donalitius ergangene unausgeführte Gumbinner Kammervorschlag wegen der Separation zu, von der er wie sein Vorgänger nichts wissen wollte und dem er aufs Neue den heftigsten Widerstand entgegensetzt. Am 30. September heiratet der 56jährige die 22jährige Jungfrau Joh. Charl. Elster und stirbt, wie das Totenregister meldet, „am 28. Nov. 1788 an Entkräftung“. Auch sein Nachfolger Janson († 11. Juli 1789), der schon 1760—62 als Präzentor in Tolminkemen gewirkt hatte, erlebte den Schluss des Streites nicht, erst Lovin, seit 1780 Präcentor, Pastor von 1789—1818, willigte in die Separation, die 1790 stattfand. Die von Schimmelpfeng ge-

zeichnete Separationskarte ist noch vorhanden. Die Kirche empfing außer den von Ruhig bewilligten Landesteilen noch das von Donalitius gewünschte Stück . · ., sowie ein solches südlich davon, ein Stück „Feld des Zanks und Krieges", wie Wermcke auf der von ihm entworfenen Karte schreibt. Nun aber begann erst wieder eine heftige Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer und den früher mit ihm verbundenen anderen Interessenten, wobei Lovin 1791 nicht gerade glimpflich von Donalitius spricht. Er wirft ihm vor, er habe sich nicht um sein Feld gekümmert und habe nicht gemerkt, wenn ihm Stück für Stück von den Nachbarn abgepflügt worden sei; er habe alles Gott empfohlen; die Akten über diese Entscheidung sind den „Concepten wegen des Acker-Lermes" nicht beigeheftet. Inzwischen starb der in den Versen des Donalitius erwähnte Glöckner Seeligmann 1793, und am 10. März 1795 die achtzigjährige Wittwe Anna Regina Donalitius. 1796 fordert der König am 9. Februar den Receß über die wirkliche Vollstreckung der Separation ein, dieser wird am 12. April eingesandt.

1818 starb Lovin, sein Nachfolger Wach, dessen Brief über Donalitius oben (I A 1 f.) erwähnt ward, folgte ihm schon im nächsten Jahre in die Ewigkeit nach. Unter Monich (1819–49) taucht auf einmal wieder ein Schriftstück auf, das von einer Separation zwischen Kirchen- und Schulkollegium, der verw. Frau Pfarrer Lovin und einem Gutsbesitzer spricht. Berührt auch diese das ursprüngliche Streitgebiet nur entfernt, so muß sie doch um so mehr erwähnt werden, als selbst noch heute gewisse nebensächliche Grenzfragen noch schweben, denen zwar die Kirche fern steht, die aber immer noch in jener ehemaligen Gemeinsamkeit und der erfolgten Separation wurzeln.

Alle Separationsakten sind im letzten Teil des unter I C 5 genannten Aktenpacks vereinigt und tragen den Titel: „Concepten wegen des Acker Lerms".

IV. Aktenstücke des Donalitius.

Die Aktenstücke, die Donalitius in diesem Streit verfertigte, sind zur Kennzeichnung des Dichters nötig. Feine Diplomatie

geht ihnen ab. Sie zeugen von Scharfsinn und Witz und von Mangel an Kaltblütigkeit und Ruhe. Die wichtigsten folgen in der erhaltenen Niederschrift. 1745 wünschte der Amtmann Ruhig mit Zustimmung des Insterburger Justizkollegiums die Separation des Tolminkemer Landstücks, das bisher dem Amt der Kirche und einigen Bauern gemeinsam gehört hatte, Donalitius protestierte; es soll ihm aber bei der Separations-Commission ein Abgesandter von seiten des obenerwähnten Collegiums beigegeben werden, der die Rechte der Kirche vertritt. Am 29. August 1745 berichtet nun die Separations-Commission des Insterburgischen Distrikts, dem Sitz des Justizministerii, an die Königliche Kriegs- und Domänen-Kammer zu Gumbinnen, Donalitius habe gegen die Auseinandersetzung „gäntzlich protestiret“.

Dazu schrieb der Dichter zwei Debatten, nachdem er die zuvor eingegangenen Schriftstücke mit Bemerkungen versehen hatte.

24. Juli 1775: So lautete der gefährliche Ton, der auf meine Anfrage und Vorstellung aus Insterburg fürchterlich zurücktönet und der hiesigen Kirche alles Unglück drohete.

29. August 1775: Dieser Ton ist gut. Commissio versteckte die Nasen durch die Königl. Regierung aus Königsberg, auf mein wiederholeten Klage erschreckt, die endlich bis Berlin gingen. 2. Sam. cap. 15 v. 31.

Erste Debatte.

Bescheidene Reflexion über die Worte „gänzlich protestiret“.

1. Gänzlich kann heißen, wider alles, was wegen der Separation verordnet ist; wider alle gute Vorschläge, wider alle billige und nützliche Unternehmungen sich setzen; keine Raisons aus Eigensinn und Bosheit oder vorgefaßten Vorurtheilen machen. id quod nego.
2. Oder es kann heißen: Wider gewisse einseitige und verdächtige Absichten und Griffe aus Vorsichtichkeit argwöhnen und daher in Zeiten praecaviren, feci.

ad Prim. Des Ersteren hab ich mich nicht schuldig gemacht. Ich bin immer ein gehorsamer Unterthan M. K. gewesen und so will ich bleiben. Meine ganze Gemeine weiß, daß ich oft die K. Befehle einschärfe und zum Gehorsam p.

ad Secund. Daß ich protestiret habe, ist aus Vorsichtigkeit geschehen, die sich auf verschiedene Proben der Erfahrung gründet.

1. Warum suchet mein Herr Nachbar die Separation einseitig und in der Stille, ohne mir das Geringste zu sagen; da er doch gegen mich mehr als einmal gesagt hat: Wir wollen alles beym alten lassen. Es geschahe einmal, da H. K. Radike mir die Version auftrug (2), da ich vertiret hatte in meinem Hause.
2. Warum passete man die Allee nach Samonienen so, daß sie meistenteils über seiner Nachbarn Stücke gehen mußte, ohne uns deßwegen was zu sagen und ein Aequivalent anzubieten.
3. Warum hielt man sein Wort nicht, da man mir für das cedirte Stück Wiese auf der Amts-Allee ein Aequivalent versprach. N. B. mußte ich nicht deswegen mißtrauisch und vorsichtig werden? N. B. Ich dachte: weil man mit mir wie in so vielen Fällen so nachtheilig verfahren, so würde man bey der Separation des Ackers es nicht besser machen.
4. N. B. Hirzu kommt noch der Dünger, den man ganz gelassen ausfahren sahe, ohne zu sagen, was man vorhabe. Ergo immer mehr Verdacht und Vorsichtigkeit.
5. Die allgemeine Hütung nach Kubillen will streitig gemacht werden, und Hirt zu fragen, der von Schlägen redet, die ihm der Cämmerer und Hofmann angedrohet haben, und loquantur nec testes.
6. Ein Stück Landes nach Staluppenen 1743 im Dezember genommen, just, da ich ankam und von Nichts wußte.

Vide aber die alte Karte. Hieher gehöret auch die neueste Probe mit dem neuangelegten Roßgarten am Fluß[1]) zum Nachtheil meiner Nachbarn.

7. Verschiedene Leute, die sich von den andern haben separiren lassen sind nicht zufrieden und begehren Rath. Szakkalen, Kaesewurm.
8. Die Eintheilung meiner 3 Felder durch Graben scheinet mir sehr ungewiß zu seyn. Die Bauern haben alle Hände voll zu thun, und drei Graben ist sehr viel.

   Praecentor-Morgen leydet alle Jahr.
9. Ich und meine Frau sind alte Leute, können wir wissen, daß wir noch 3 Jahr leben? und wo ist der Nutzen?
10. Was sagt mein Nachfolger, wenn ich was versehen habe? Wie verantworte ich mich?

Appendix zur ersten Debatte.

Ich bitte Commissio wolle folgendes in Ordnung bringen und genau aufs Künftige clausuliren.

1. Daß dem Pfarrlande alles restituiret werde was entwandt ist als:
   a) Die beyden auf den Alleen weggenommenen Plätze mit einem Aequivalent zu vergüten.
   b) Die allgemeine Viehweide nach dem Cölmischen Gut Kubilelen und nach Balupenen genau und sicher allen rechtmäßigen Percipienten, so wie vor war, zu retradiren, und durchaus deßwegen weiter keine Schwierigkeiten zu machen.
   c) Zum künftigen Wittwenhause eine Baustelle auszumitteln und festzusetzen, denn eine solche Stelle muß seyn, weil eine Wittwenhube ist.

1) Das Bächlein, das Donalitius das „Flüßchen“ oder „Ströhmchen“ nennt, führt auf der 1790er Separationskarte den Namen Schwenteinen-Fluß.

d) Einen Ort ausfindig zu machen, wo ich ein Brauhaus hinsetzen lassen kann: denn die Königliche Regierung will das durchaus haben.

e) Wie viel Vieh ich auf meinen 4 Huben zu halten berechtiget bin, denn das Amt klagt, daß ich zu viel Vieh hätte.

f) Wie groß das Handgeld beim Auspfänden seyn kann und mit Recht seyn muß?

g) Fest zu setzen, daß der Schäfer die Schafe auf mein Land nicht treiben soll; ich bin nicht schuldig, meine Weide vom fremden Vieh abfressen zu lassen.

Soviel habe auf Befehl einer Kammer in Gumbinnen zum anzufertigenden Receß über diesen Acten unterthänig anzeigen sollen, mit Bitte, alles gehörigen Orts zu inscenieren (?)

N. B. Sollte aber mal auf mal und absolut in mich gedrungen werden, daß ich mein Land allein nehmen soll; so erbitte mir eine schriftliche Offerte, wo und unter welchen Bedingungen ich das Land haben soll. Ich werde mir eine Bedenkzeit bis aufs künftige Früjahr ausbitten und auch schriftlich antworten.

Zweite Debatte.

Scopus die gemeinschaftlichen Hütungen des Viehes auf dem Felde aufzuheben, vide Schreiben eines Landwirts an die Bauern . . . . Königliche Verordnung von anno 1769 den 21. Oktober.

1. Ergo nicht ein gutes und wohleingerichtetes Säland gegen ein schlechteres zu vertauschen. N. B. Es stehet darinnen, daß Keinem Unrecht geschehen soll. Ein jeder soll gehöret werden und für sich reden können.
2. Wenn es absolut geschehen muß, so fragt sich,

a) Wieviel Land gehöret dem hiesigen Pfarrer und der Wittwe? (Nach welchem Maaß? N. B. Nach der Zeichnung des Conducteur Radike, Nach der alten Karte;) videantur Acta im Amt und auf der Cammer Registratur, vielleicht bey der Regierung oder

in Insterburg. Sagt man das nicht, so schweige ich stille oder gehe weg.

b) Ich muß Zugabe haben, weil mein Land, wie alle Scharwerker wissen und Nachbarn wissen, in gutem Stande ist. N. B. Es ist auch mein pars Salarii. Das Stück nach Kubilelen kommt mit in die Rechnung. N. B. Ich bin mit meinem Vieh 5 mal in den Viehseuchen erhalten. Ergo Dünger.

3. Wo soll ich, wenn ich gezwungen werde, mein Land nehmen und der König will, daß die Vieh-Hütungen an der Wohnstelle genommen werden sollen. Ergo der Acker, das Säland auch. Ich fordere ein Land, gemäß dem Kirchengrund, nach Pewgallen und Warnen zu. N. B. Brüche, Sumpfacker, unbrauchbares Land, Wege müssen ausgeworfen werden.

4. Wer und welcher Conducteur soll diese Vermessung auf sich nehmen und verrichten?

   Ich bitte mir den Herrn Conducteur Schimmelpfennig aus Zitkemen aus· Ich kenne ihn weiter nicht, als daß er mit dem sel. Herrn Kriegesrath Fischer einmal in meinem Hause gewesen, und wegen seiner Rechtschaffenheit von vielen Leuten gerühmt wird.

   Soll es ein anderer seyn, wer ist der? Ich werde nachmessen lassen.

5. Was mache ich, wenn man mit der Zeichnung der Graben saumselig ist, oder von allem entweder nichts, oder nicht nach Vorschrift geschiehet?

NB. Ich bitte alles genau zu verschreiben, und mir von dieser Verschreibung Copiam zu geben. [Am 14. September 1775 geht dem Pfarrer vom Justizkollegium in Insterburg aus die Nachricht zu, daß seinerseits Direktor von Aweyden*) sich

*) O ihr Ungerechten! wäret ihr doch weggeblieben, so hättet ihr euer Gewissen verschonet, und nicht eine so schwere Sünde an den Gerechtsamen der armen Kirche begangen. Gott schenkete mir Muth, wie meine Schriften es zeigen. Lege Lector, et relege! C. D.

am 25. September mit der Auseinandersetzungskommission einfinden und die Gerechtsame der Kirche vertreten wird. Die Thätigkeit jener schildert nachfolgendes fehlerhaft abgeschriebenes Schriftstück].

Actum Tollmingkehmen, den 29. September 1775.

Nachdem sich der hiesige Beamte Herr Amtmann Ruhig zuvörderst bey E. Königlich. Hochverord. Kriegs- und Domainen Cammer wegen Aufhebung der bisher noch gewesenen Gemeinheit des Königl. Vorwerks Tollmingkehmen, mit hiesigen Kirchenlande und übrigen wenigen Einsaßen, gemeltet, und gedachte Cammer das Justitz Collegium zu Insterburg, sowohl wegen Erneuerung des Justitz Commissarii zu diesem Geschäfte, als auch Abschickung eines Deputati Collegii in Ansehung des Kirchenlandes requiriret hat; so hat Comissio bestehend aus mir dem Referend: Baurath und Oeconom: Commissario Schumacher sich sowohl mit dem Herrn Justitz Director v. Aweyden qua Deputato des Justitz Collegii und Assistenten der Kirche, als auch dem hiesigen Beamten und übrigen Interessenten des heutigen Tages geeiniget und anhero eingefunden, auch den Herrn Pfarrer Donalitius, angleichen den Krüger Huhn und Halbhübener Stuwe allhier versamlet gefunden, welchen sämtlich, besonders letzteren Sr. Königl. Majestät höchste Willensmeinung in Aufhebung der Gemeinheiten summarisch bekandt gemacht wurde.

Herr Amtmann Ruhig qua Extrahent beziehet sich der Kürze wegen, nicht nur auf die, bereits von seinem Anteceßore sondern auch von ihm selbst, kürzlich geführte wichtige Gründe, welche ihn bewegen bey seiner weitläuftigen, und ohne dieses, schon beschwerlichen Wirtschaft, die Separation des Vorwerks Landes von dem Kirchen und übrigen Lande zu suchen. Es würde schon bekannt genug seyn, was für viele Ungemächlichkeiten eine geneigte (? geeinte) Wirtschaft mit sich führe, und wie er Keineswegs im Stande, seine Acker und Wiesen in den Stand zu setzen, als jetziger Zeit, es von einem ordentlichen Wirthen schlechterdings verlangt wird, zu geschweigen des

Schadens, welcher bei der Gemeinheit öfters geschiehet und zum Theil unvermeidlich ist, er bittet demnach die ganze Lage der Tollmingkehmschen Feld Fluhren, in Augenschein zu nehmen und genaue Erwegung zu ziehen, wie u. welcher Gestallt hiesigen Orts die Separation practicable gemacht werden Könne, so daß nicht allein er; sondern auch die übrigen Interessenten entschädiget werden, u. da die Huben Zahl des hiesigen Vorwerks, mit den Huben der übrigen Interessenten in Keinem Verhältniß stehet, so wolle er auch sich gefallen laßen, diejenige Theile von Tollmingkehmen zu beruhen (?), welche Jedermann vor die schlechteste erkennen würde, um nur auf keine Weise den Mitinteressenten Anlaß zu Beschwerde zu geben, und wenn gleich ein, oder der andere dererselben darauf verfallen sollte, seinen Ackern eine beßere Cultur zu zutrauen, so wäre dieses ein sehr ungegründeter Einwand, maßen Extrahent durch unverwerfliche Zeugen darthun Könne, wie er besonders seit den letzten Sechs Jahren dergestallt durch Vermehrung des Düngers seine Aecker im Stand gesetzet, daß nicht anders, als auf frisch und alten Dünger gesäet werde, mithin Järlich die halbe Brache durchgedünget habe, mithin er viel mehr aus diesem Grunde die Separation zu verhindern, als zu suchen Ursach hätte, wann nicht die Ungemächlichkeiten bey derselben ihm diesen Verlust vergeßen hießen, und er auf der andern Seite die gewisse Hoffnung hätte, bey der Künftigen Separation diesen Schaden nachzuholen, bittet demnach um die Separation.

Nachdem nun Comissio diesen Antrag denen Mitinteressenten vorläufig bekandt gemacht, u. sich vorläufig von denenselben eine summarische Beschreibung von der Würde des Bodens und der Lage der Wiesen geben lassen; so verfügen sich Comissarii mit den Interessenten resp. in Assistence auf das Feld um von der Lage desselben, als der Würde sich genau zu informiren, Wobey vorläufig notiret wird, daß da die Tollmingkehmschen Feld Fluhren aus vielen Bergen bestehen, die Würde des Ackers auch mancherley ist und zwar dergestallt, als das jetzt bestellte Winterfeld enthält, nicht nur nach dem Sentiment des Oeconomie

Comissarii, sondern auch dem Geständniß sämmtlicher Interessenten größesten Theils einen schlechten Boden in sich, so daß etwa der dritte Theil davon in die mittlere Classe mit Grund gesetzt werden kann, und besonders dieser Theil wegen denen darein befindlichen, ansehnlichen Wiesenflecken nicht zu tadeln ist, das zweyte Feld nehmlich das Künftige Brachfeld ist nach dem Augenschein des Artis pencti (!) so wie nach dem eigenen Geständniß der Interessenten von eben derselben Qualitaet, als das vorbeschriebene Theil des Winter Feldes, das dritte Feld nach Szamonienen und Ballupöhnen ist zu größten Theils in Ansehung der Würde des Ackers, das vorzüglichste und dasjenige, welches die Interessenten vor das beste halten.

Nach dieser Kurzen vorläufigen Beschreibung hält Comissio dafür, daß an hiesigen Orthen eben die Gelegenheit vorhanden, wo eine Separation zur Zufriedenheit sämtlicher Interessenten u. ohne eines oder das andere Nachtheil vorgenommen werden könnte, auch besonders in der Absicht, daß ein jeder seinen Acker und Wiesen in eodem qualitate als er ihn ehe deßen im Ganzen genoßen, an seinem Hof-Gebäude zugetheilt erhalten Könne, nemlich dergestallt, daß das Kirchen, Krüger und Halbhübners Land gleich hinter der Kirche und Pfarrgebäude, von dem Gartenzaun ab, da diese Interessenten unter sich ferner im Gemenge bleiben wollen, dergestallt separirt erhalten könnten, daß sie ein Drittheil von dem abgeschriebenen Winter-Felde und zwar von dem besten Theil desselben, und die zwey andere Theile in dem Künftigen Brach Felde, welches jetzo Sommer Feld gewesen zugetheilet erhielten, und alsdenn sie sowohl in Ansehung des Ackers, als besonders in Ansehung der Wiesen befriediget wären, zumahlen das Königl. Vorwerk auf der andern Seite zwar den guten Acker nach Szamonienen zu, dagegen aber auch den schlechtesten Theil von Tollmingkehmen angewiesen bekäme, so daß Comissio pflichtmäßig behaupten kann, auf diese Art ein völliges Gleichgewicht projectirt zu haben, und Niemand von denen Interessenten mit Grunde Rechtens wieder diesen Separations Plan einwenden Könnte, und wenngleich zwey Brücher,

auf Seiten der Imploraten Künftigen Feld Fluhr treffen dörften, so sind selbige doch von der Art, daß sie, ob sie gar nicht einst mit Strauch bewachsen, durch Fertigung eines Grabens und Planirung, ganz urbar gemacht werden können, u. auf der andern Seite, da in dem zu separirenden Vorwerks-Lande ein ebensolches Bruch, und eine Strecke ganz unbrauchbare u. nicht zu cultivirende steile Berge befindlich, wiederum der Gestalt eine Gleichheit und Entschädigung nachgewiesen werde. Es giebt demnach Comissio dieses Project zur Separation, zur genauen Ueberlegung und Declaration. Nachdem sämmtliche Interessenten diesen Plan gehörig überlegt, so declarirt,

Herr Amtmann Ruhig, wie er, zumahlen er wohl einsehe, daß nach Lage und Beschaffenheit der hiesigen Commune eine Separation auf keine andere Weise hergestellt werden könne, er damit zufrieden wäre, nur müßte darauf Rücksicht genommen werden, daß da die übrige Interessenten ihr Land größtentheils in den gewesenen Sommerfelde und dem angrenzenden Winterfelde erhiellten, wo accurat die besten und größesten Wiesen vorhanden, bey Abschneidung derselben einigermaaßen ein Gleichgewicht hergestellt werde, so damit er auch nicht zuviel leide, sonsten fände er überall diesen Plan billig, und da er von Seiten des Königlichen Vorwerks den größten Theil der Commune bisher ausgemacht; so bescheide er sich auch von selbsten den schlechtesten Theil willig anzunehmen und denen Mitinteressenten einen durchgängig guten und nicht zu verachteten Boden zu überlaßen.

I. Pfarrer Donalitius erkläret sich über den gegenseitigen Antrag sowohl, als den vorgeschlagenen Separationsplan, wie er ebend sonst nicht dawieder protestiren würde, vielmehr wann er nur in Qualitäte und Quantitäte bey der Separation entschädiget und soviel an Aecker und Wiesen zugetheilet bekäme, als er ehedeßen im Gemenge beseßen, selbst auf die Separation antragen würde, indeßen wann man nur betrachte, wie ohnerachtet die Absicht dieses Geschäftes sehr gut, auch wohl von Nutzen wäre, dennoch besonders in den ersten drey Jahren die Aufhebung der Gemeinheit nachtheilige Folgen hätte, nehmlich die

Abtheilung der Feld-Fluhren, die Unbekandschaft mit dem Boden, und dann auch vielleicht der Mangel des Düngers in denen ihm Künftig anzuweisenden Aeckern, manchen Nachtheil ihm verursachen würde, welche Ungemächlichkeiten er bey seinem hohen Alter nicht mehr übernehmen könne, maßen der gleichen wichtige Veränderungen in der Wirthschaft sich wohl für Leute in jüngeren Jahren, vor ihn, aber gar nicht mehr thun ließe, bittet demnach ihm wie bishero in der Gemeinheit zu laßen. Noch füget Pfarrer hinzu in so weit, als er sich wegen seiner häufigen Amts-Geschäften nur Kürzlich auf die gegenseitige Anträge einlaßen konnte, und was er anzumerken für nöthig finde, wann gleich wie wohl es wieder seinen Willen eine Separation stattfinden sollte, wie

1. er sowohl, als die ganze Comune an den sub. Litt. F. in den Riß mit 2 Huben 24 Morgen 248 Ruthen aufgeführten Weide-Land und welches sich das Amt in neueren Zeiten nur privative angemaßet, wohin aber von der ganzen Comune und mir noch zur Zeit des Amt Mann Baehring gemeinschaftlich betrieben worden, und zwar dergestalt, daß sogar er, und sämtliche Interessenten ihre Ratam davon in ältern Zeiten als würkliches Saee Land genutzet, ein gleiches Recht habe und davon auf Keine Weise ausgeschlossen werden könne, um obstire ihm zwar das etwa Sechsjährige Stillschweigen, und daß er sich von den jetzigen Beamten davon ausschließen lassen, indeßen habe er bey der bisher noch bestandenen Gemeinschaft nicht soviel Ursache gehabt, sich über diese ihm entzogene Weide zu beschweren, maßen er und die übrige Interessenten wenn gleich nicht diese besondere Weide, sondern doch die übrige Feldweiden mit seinem Vieh zu betreiben die Befugniß behalten, jetzt aber auf den Fall der vorzunehmenden Separation, wolle er aus dem obgedachten Stillschweigen sich keine Praejudice erwachsen laßen, um so weniger als das Königl. Vorwerk eine Praescription vor sich hat, vielmehr er und Mitinteressenten zu erweisen im Stande, daß sie seit einer praescriptionsmäßigen Zeit in Genuß dieses Weidelandes vorhingewesen.

2. Könnten die beyde a Commissione bemerckte, und noch zur Zeit nicht urbahre Brücher, ihm und denen übrigen Imploraten, Keineswegs als urbahr Land zugemeßen werden, sondern als Un- und Weideland betrachtet.

II. Die Einwendungen des Krüger Huhn anlangend, so sind selbige hauptsächlich dahin gerichtet, um so nach wie vor in dem Gemenge zu bleiben, erkennt aber durch den a Comissione vorgeschlagenen Separationsplan in so weit nicht ebend vor nachtheilig, maßen das vorläufig zur Absonderung angewiesene Theil von den Tollmingkehmschen Feld Fluhren mittler Würde an Acker und guter Bonität an Wiesen wäre, repetiert die bereits oben von den Hh. Pfarrer in Ansehung des Weide Landes und der beyden Brücher gemachte Erinnerungen.

III. Halbhübner Stuwe beziehet sich auf die von seinen Mitinteressenten bereits ad Protocollum gegebene Einwendungen mit dem Anhange, wie er die Separation wohl geschehen lassen wolle, wann von seinem Hof ab der daran stoßende Amts Roß Garten ihm zugetheilet werde.

Extrahent H: Amt Mann Ruhig repliciret auf die gegenseitige Einwendungen, wie solche gar nichts Wesentliches in sich enthielten, auch nicht von der Art wären, daß eine solche practicable Separation, Sr. Königl. Majestät des halbertheilte Befehle nicht befolgt werden solten, maßen der Augenschein gelehret, daß ohne Nachtheil der Imploraten die Gemeinheit allhier aufgehoben und einem Jeden das Seinige in eodem Qualitate an Acker und Wiesen Entzwecksmäßig zugetheilet werden könne; die von dem H. Pfarrer Donalitius im Ganzen gemachte Einwendungen wegen seines Alters und damit verknüpfte Ungemächlichkeiten, Könnten ihm auf keine Weise verbinden, länger in der schädlichen Gemeinheit zu verbleiben, vielmehr sehe er sich verpflichtet, sowohl des Königl. Interesses, als auch seines eigenen Nutzens wegen, die Separation zu suchen, um dadurch sich vor denen Gemeinheits Ungemächlichkeiten zu entledigen; und in die Wohlthat versetzt zu sehen, das Königl. Vorwerk so wie andere Beamten, ohne die Lasten

zu Nutzen, worauf bey der Veranschlagung keine Rücksicht genommen werden, auch nicht werden kann, sondern nur derjenige empfindet, welcher einer solchen confusen Wirtschaft vorstehet, was nun die Speciellen gegenseitig gemachte Einwendungen betreffe, so fänden solche sehr bald ihre Erledigung.

1. Die sup. F. verzeichnete zwey Huben 24 Morgen 248 Ruthen Weide betreffend, so wären ihm solche bey Veranschlagung des hiesigen Vorwerks besonders zur Vieh-Weide angeschlagen worden. Imploraten hätten demnach, wann sie sich ein gegründetes Recht an diesem Weidelande zu behaupten getrauet, beßer gethan, damals gleich, als zur gelegner Zeit ihre Gerechtsame zu deduciren, fort mehro aber stände es nicht in seinen Händen, so mehr er sich auch denen Mitinteressenten bequemen wolle, denen selben etwas hievon abzutreten, sondern solches müßte Pfarrer und die übrigen Interessenten allenfalls in Foro Justitiae oder gratiae suchen, alsdenn er sich qua Pächter das was festgesetzt, gefallen lassen würde.

2. Die beyde von dem Gegentheil desiderirte Brücher waren mit dem in seinem projectirten, zu Separirenden Vorwerks Lande und darine befindlichen ganz unbrauchbaren Bergen, noch in Keinen Verhältniß, wenigstens nicht von der Art, daß Pars ad versa darüber mit Grund Beschwerden führen könne, um so weniger, als bisher Imploraten im Gemenge re vera mehr unbrauchbar Land gehabt, als sie etwa durch diese beyde Brücher bekähmen, zu geschweigen daß selbige noch einer Beßerung fähig und von einem guten Wirthen alle Mahl cultiviret werden Könnten.

Schlüßlich bewundere Amt Mann Ruhig nicht wenig, das Verlangen des Halbhübners Stuwe in Absicht des Amts Roß-Gartens, indeßen müsse derselbe von der Separation nicht rechten Begriff haben, maßen die Hof und Garthen Stellen, sowie die jeher beseßene Roßgärthe gar nicht, sondern nur die Felder Separiret würden, wobey es sich aber wohl von selbsten verstehe, daß diejenige Interessenten, welche sich in den Feld-Stücken mehrere Gärthe angelegt, solche bey Zumeßung des

Feld-Ackers in Rechnung kommen müßen, er bäthe demnach diese Separation gerechtest festzusetzen, und einem Jeden sein Land und Wiesen nach dem Riß anweisen zu lassen, und könne Pfarrer nicht mehr incl. der Wittwen Hube alß Fünf Huben Cöllmisch, oder wie es in dem Riß bemercket worden, Fünf Huben 16 Morg. 61 Ruthen Oletzkoschen verlangen.

Hh. Justitz Director von Aweyden qu. Assistent der hiesigen Kirche, zeiget bey diesen a Commissione projectirten Separations Plan pflichtmäßig an wie nach der Lage und Beschaffenheit der Tollmingkehmschen Feld Fluhren, auf Keine beßere und dem Separations Entzwecke mehr angemeßene Art die Separation vorgenommen werden könne, denn

1. ist der zum Kirchen Lande angewiesene Theil in Ansehung des Ackers von mittler Art, und in Ansehung der Wiesen gut.
2. wird die Kirche von dem schlechten Theil von Tollm. durch diese Separation ganz ausgeschlossen und

3. ist der bey Tollmingkehmen bemerkte gute Acker nach Szamoninen zu deshalb vor die Kirche nicht einst accaptable, (!) weil wann sie würklich auch ihr Land dahin bekäme, wegen der darin befindlichen sehr wenigen Wiesen, Pfarrer und Wittwe, wenn eine existiret nicht so entschädiget werden würde, als sie nach dem jetzigen Plan indemnisiret werden, mit hin in Qualitate Deputatus des Justitz Collegii, welchem die Vortheile die Pfarrer etwa in dem Gemenge genossen, nicht besonders bekannt auch nicht hinterbracht worden, wieder die Separation zu protestieren Keinen Grund gefunden.

Was nun die Quantitaet betreffe, so hätte zwar nur die hiesige Kirche Vier Priester und eine Wittwe Hube, welches sich jedoch aber von selbsten verstehet, daß solches nach Cöllmischen Maße zu nehmen, und da nachdem in Ao 1765 gefertigtem Riße ohne die Dorfs und Garthen Stellen Fünf Huben 16 Morgen 61 Ruthen das Kirchen Land, in Possessione aufgeführet worden, so müßte solches auch ohne Dorf und Garten Stellen, derselben zugetheilet werden.

Was nun noch das Weideland sub. Litt: F anlange, so glaubte Deputatus als Assistent der Kirche, daß das eingestandene Zehnjährige Stillschweigen noch gar nicht der Kirche praejudiciren Könne, maßen die Kirche ao 1740 würklich in der Possession dieses Landes gewesen, es wäre demnach der Billigkeit gemäß und zu Verhütung eines deshalb noch zu führenden Proceßes besser, wenn der Kirche die Rate von dem Weide Lande mit Genehmigung E. Königl. Hochverord. Krieges und Domainen Cammer zugetheilet werden möchte, welches in circa 16 Morgen betragen würde. —

H. Amtmann Ruhig inhaeriret bey diesem Punkt seine deshalb schon gegebene Declaration.

H. Pfarrer Donalitius inhaeriret gleichfalls prioribus, und verneint seine Exceptiones bey E. Königl. Hochverord. Krieges und Domainen Cammer etwas weitläuftiger beybringen zu können, und da Commissio vergeblich gründliche Remonstrationes thut; so soll dieses Protocoll gehörigen Orths zur Decision, und allenfalls rechtlichen Erkenntniß gereichet werden. Bey dem Schluß der Commission meldet sich noch der hiesige Praecentor Schultz und stellet vor, wie bisher und da die Commune bestanden, er und alle seine Antecessores, da Praecentor kein Land hiesigen Orths besitzet, die freye Weide in dero Commune genoßen, bittet demnach, fals die Separation zu stande kommen sollte, darauf Rücksicht zu nehmen, und ihm einen Orth anzuweisen, wo er sein Vieh und Pferde frey weiden könne.

Die Interessenten hierüber vernommen, zeigen an, und zwar H. Amt Mann Ruhig, wie er dem Königl. Vorwerk kein onus obtradiren könne, weit angemeßener aber wäre es, wann Praecentor als Geistlicher sein Vieh und auch auf Kirchen Grund und Boden weide, um so mehr, als er qua Schulhalter nur eine Kuhe halten dörffe, vor welche er auch von der Societaet hinreichend mit Stroh und Heu versehen würde.

H. Pfarrer declariret hierauf wie keineswegs verbunden wäre des Praecentores Vieh auf dem Pf Lande zu weiden, ingleichen declariren auch die übrigen Interessenten und will

Keiner besonders dieses onus übernehmen. Comißio ist der Meinung da die ganze Kommune bisher das onus in Ansehung dieses Punktes gemeinschaftlich getragen, dahero auch von der ganzen Commune diese Last vors Künftige, jedoch unter gewissen Einschränkungen und Bestimmungen getragen werden müsste.

Schlüßlich bittet Amt Mann Ruhig, da es verlauten will, als hätte er sein Vorwerks Land nicht dergestalt in der gehörigen Cultur als Pfarrer und die übrigen Intereßenten die gägenwärtige beyde Schultzen Tietz und Uhde allenfalls eydlich darüber zu verhören.

Commißio resolviret die beyde Amts Schultzen summarisch unter Erinnerung ihres Amt Eydes darüber zu verhören, und zeigen selbige unararamiten (!) gewißenhaft an, wie Ambt Mann Ruhig wärend den letzten Sechs Jahren durch Vermehrung des Düngers dergestalt das Land in Cultur gebracht, sodaß durchgängig Roggen, und zwar auf Alt, und frischen Mist gesäet werde dagegen von dem Kirchen Lande noch Stücke Vorhanden, welche theils gar nicht mit Roggen besäet werden könnten einige auch nur mit Haber genützet würden, dieses können sie auf ihren Amts Eyd nehmen, Comißio findet noch anzumerken für nöthig, da die eigentliche Separation nach dem gemachten Plan in dem künftigen Brach Felde vor sich gehen müsste, und auf keine andere Weise besonders zur Zufriedenheit der Imploraten die Absonderung bewürcket werden könnte, künftiges Früh-Jahr dazu der bequämste Zeit-Punkt wäre, maßen, wie es die Delineation zeiget, sowohl daß Königl. Vorwerk den größesten Theil der Künftigen zu haltenden Brache, daselbst zugetheilt erhielte, und die Dorfschaft worunter auch das Kirchen Land befindlich eine noch vortheilhafteren Zeitpunkt erhielten, nicht nur ihre ganze künftige Winter Saath gehörig bestellen zu können, sondern auch daß dritte Feld sogar zwey Jahr nach einander brach zu liegen bekäme. Womit also dieser Receß geschloßen, und E. Königliche hochverordnete Krieges und Domainen Cammer eingesand werden soll. ut supra

v. Aweyden Baurath Joh. Fried. Schumacher.
qua Aßistent der Kirche.

[Am 29. Dez. 1775 erhält Donalitius ein Schreiben von Gumbinnen, das ihm nochmals die Separation empfiehlt, den Alleinbesitz einer verlangten großen Wiese aber abschlägt, wenn er seine Ansprüche nicht „durch gültige Dokumente" bekräftige. „Ueberhaupt würde es gut sein, wenn er sich selbst von der gantzen Sache vollkommen und deutlich informiren mögte." Dazu schreibt Donalitius: Wie dumm hat sich die Gumbinner Kammer widersprochen. Man lese hier das ganze Pack der hier nachfolgenden Schriften durch (folgen 8 kurze ausgestrichene Zeilen).]

Ich hoffe, daß ich in meinen Gegenschriften genugsam dargethan habe, daß ich nicht allein gültige Documenten vor mir habe, sondern auch keine Information (wie A. R. den K G. C. eingebildet hat) bedarf. Ich denke, daß man in 35 Jahren in der Wirthschaft schon was lernen und wissen kann· Scripsi 1778 d. 22. Augsti.

Es folgte nun die Vermeßung der gesamten Tolminkemischen Landfläche, um die Anteile der Intereßenten berechnen zu können. Dem Bericht, den der Conducteur Neubauer darüber schrieb, ging eine Bestätigung des Oeconomie-Commißarius Joh. Friedr. Neubauer am 8. Dez. 1775 voraus, daß der Prediger und seine Mitstreiter hinsichtlich des in Vorschlag gebrachten zugewiesenen Abschnitts „an der qualitaet der Acker und Wiesen im geringsten nicht laediret sind." Dazu schreibt Donalitius: „Gerechter Gott, erschrecke dieses gottlosen Menschen Gewissen entweder im Leben oder im Sterben. Laß ein solches Schrecken auch alle andern Uebelthäter, dieser Bosheit zu seiner Zeit kräftig empfinden. Deut. Cap. 27 V. 17. NB. Die ganze Hölle und auch dieser elende Kerl conspirirten wieder mich armen Mann und wider diese Kirche. O Nachwelt ließ dieses mit Erstaunen!"

Den Neubauerschen Bericht aber versah Donalitius mit zahlreichen Glossen, die ich unter dem Strich aufführe.

Den 12. Okr. 1775.

Zufolge hohem Befehl, E: Königl. Preuß. höchst verordneten Krieges und Domainen Cammer vom 11. October c. a. sollen

die Tollmingkehmsche Feld Fluhren durch mich Endesunterschriebenen Vermeßen und ausgemittelt werden, wieviel ein jeder Interessente, von der ihm gebührenden Huben Zahl an Acker, Wiesen und Weide, und Unlandt, im Besitz gehabt, und wie viel er durch die Separation wieder erhalten, und im Fall die Interessenten sich nicht einigen könnten,[1]*) ihre rationes niedergeschrieben, und zusambt dem Abriss eingeschicket werden. Da diese hohe Verordnung nun denen sämtlichen Interessenten bekannt gemachet,[2]) so sind sie zufrieden, dass ihre Stücke vermeßen und nachhero der Abschnitt, wenn sie an der Qualitaet und Quantitaet ihres Landes nichts verliehren, gemacht werden könnte.

Es wurden demnach sämtliche Stücke, so der Pfarrer Wittwe, der Krüger Huhn, und der Frey-Bauer Stuwe, bishero in dem Tollmingkehmschen Feld Fluhren[3]) im Besitz gehabt, nach Anweisung des hiesigen Beamten, und des Frey Bauren Stuwe, gehörig vermeßen, und auch die zwischen selbigen belegene königliche[4]) Vorwerks Stücke mit aufgenommen.

Nach der gemachten genauen Berechnung findet sich, daß der Pfarrer und seine Nachbahren, 16 Morgen, 200 Rth. Oletzkoisch Maaß in ihren Stücken mehr Landt, als in dem vom Conducteur Tyßka Anno 1765 gefertigten Riß befindlich, im Besitz haben.

Da aber gemäß hohen Befehl, ihnen eben so viel Land, als sie bishero würklich gehabt, bey der jetzigen Auseinandersetzung wieder werden soll, so hat Conducteur, nach dem er den Orth, welchen die Gemeinheits Comißion diesen Herbst vor den Pfarrer und seine Nachbarn in Vorschlag gebracht, spezial aufgenommen, den Abschnitt in der Arth gemacht, das selbige eben so viel an Acker, Wiesen und Unland bekommen, als sie bishero im Besitz gehabt, welcher auf den Rißen und denen rothilluminirten linien zu

*) Die Zahlen beziehen sich auf die 16 Anmerkungen des Donalitius S. 320—324.

sehen. Um nach desto sicherer zu gehen, so würde der Oeconomie Commissarius[5]) Schumacher ersuchet, den Abschnitt noch Mahlen in Augenschein zu nehmen, damit er sein Gutachten wegen der Qualitaet dieses Landes von sich geben möchte, selbiger zeiget an, daß der Pfarrer und seine Nachbahren bei dieser Auseinandersetzung in der Qualitaet der Ländereyen im geringsten nicht laediret sind, wie beyliegendes atest besaget. Da auch zu ihren künftigen Feldern, die gehörige[6]) Austriften und hinlängliche Wasser vorhanden, so könnte mit Grund dieser Auseinandersetzung nichts in den Weg gelegt werden. Es wurden demnach sämtliche Intereßenten, an die Warnsche Grentze, allwo der Abschnitt seinen Anfang nimmt, invitiret, umb bey Ausstechung der neuen Grentze gewärtig zu seyn. Von Seiten des königl. Vorwerks erschien Ambtmann Ruhig, und von Seiten des Dorfes, da Pfarrer wegen[7]) seiner kränklichen Umstände nicht kommen konnte, der Glöckner Seeligman, in des Krügers Stelle, welcher abwesend, sein Schwiegersohn Donner, und dan der Frey-Bauer Stuwe. Als nun die erste Linie von der Warnschen Grentze, bis nach der grossen Wiese zu, welche in Zukunft die Grentze seyn sollte, gestochen wurde, so gingen der Glöckner, der Donner und Stuwe[8]) stillschweigend davon, sie wurden zwar durch den Beamten zurückgerufen, allein sie kehrten sich daran nicht, und wollten gar nichts mehr von der Auseinandersetzung hören. Es scheinet als wenn Pfarrer und seine Nachbahrn, im geringsten nicht gemeynet sind, sich aus dem Gemenge setzen zu lassen, damit sie nach wie vor[9]) des Beamten Feld und Weide mit nutzen könnten, damit es aber nicht den Anschein hätte, als wenn sie den allergnädigsten Königlichen Verordnungen wiederstrebten, so[10]) hat Pfarrer ein project gemacht, nach welchem er sich die Auseinandersetzung gefallen lässt, weil er gewiss überzeiget, das Beamter es unmöglich eingehen kann, nach selbigem würden sie nicht allein anstatt 12 Morg. 255 Rth. Unlandt c. c. so viel Wiesen in die Stelle,

sondern auch 1 Hube 11 Morgen 23 Ruthen gute liegende Wiesen so alle Jahr vom Beamten genutzet werden, gegen schlechtere welche sie dagegen abtreten, und wovon ¹/₃ Jährl. zur Brauche bleibt, bekommen, wie nicht weniger, vor den bishero[11]) hin und wider in Besitz gehabten schlechten Acker, lauter guten in die Stelle kriegen. Die Gärthe und Baustellen wollen sämtliche Intereßenten auch wie vor behalten, nur der eine Garthen, der am Praecentor Morgen belegen, welcher von den Feldstücken, von dem Pfarrer und seinen Nachbahren eingezäunet,[12]) bleibet wieder zum Felde. Von dem Weidelande, so an der Ballupönschen-Grentze hinter dem Vorwerks Stücke belegen, und woran der Pfarrer und seine Nachbahren gar mit ihren[13]) Stücken nicht grentzen, soll der Pfarrer gemäss der hohen ordre gleichfallß einen Theil bekommen, Ambt Mann Ruhig bittet mit dieser Vertheilung vor der Handt noch inne zu halten, weil er mit einer Vorstellung bey einem hohen Cammer Collegio ein Kommen und[14]) beweisen will, daß es niemahlen eine recht mäßige Gemeinschaftliche Hütung gewesen, auch seit der Zeit, daß er im Amte ist, das Dorfes-Vieh gar nicht darauf hat weiden dürfen.

Es hat Conducteur von Tiszka da er das Vorwerk Tollmingkehmen vermeßen, vor benantes Weyde-[15]) Landt, mit 2 Huben, 24 Morgen 248 Ruthen aufgeführet, bey der jetzigen Vermeßung finden sich aber nur 1 Hube 23 M: Der Underscheid von der fehlenden 1 Hube. 11 Mg: 248 Rh. rührt aber daher, weil Tyszka, daß auf dem letzten Vorwerks-Stück, welcher vorlängst dem Weidelandt belegen, befindliche [16]) Gesträuche und Unland mit zur Weide geschlagen.

Auf dem jetzo aufgenommenen Riß, welcher E: höchstverordneten Krieges und Domainen Cammer zu samt diesem Protocoll überreichet werden soll, ist alles deutlich angezeiget.

C. D. Neubauer sen.

Nun folgte gleichzeitig am 15. Dez. 1775 Ruhigs bekannter Bericht an die Gumbinner Kriegs- und Domänenkammer, dessen

Abschrift Donalitius mit erregten Anmerkungen dem Aktenbündel einfügt. Dabei macht Ruhig seinem Namen alle Ehre, auch die offenbaren Beschimpfungen des Pfarres weiß er in gemäßigtem Ton vorzutragen. Bei den Anmerkungen des Donalitius aber darf nicht außer Acht gelassen werden, daß sie in Augenblicks-Stimmung niedergeschrieben und für einen Nachfolger berechnet sind, aber nicht offizielle Geltung haben sollten.

Den 15. Xbr. 1775.

Nach der an den Conducteur Neubauer unterm 11. October cr. ergangenen Verordnung sollen die Interessenten wegen Separation des Prediger und übrigen Landes von den Königl. Vorwerke Tollmingkehmen mit ihren Rationibus pro et contra[1]*) vernommen werden.

Soviel nun das Königl. Vorwerk betrifft, so bin ich mit dem vom Conducteur nach dem Receß der Gemeinheits Commission deshalb gefertigten Plan und Abschnitt, den er Hochdenenselben überreichen will[2]), vollkommen zufrieden.

Die im Dorfe wohnende Geistlichkeit, der Krüger und der Koßaete müßten legaliter, und vernünftiger Weise mit diesen Auseinandersetzungsplan zufrieden seyn. Denn sie erhalten hiernach sämmtliche Gattungen von Ländereyen,[3]) so wie selbige bishero beseßen, auf die vollkommenste Arth, sowohl in qualitate als quantitate gehörig wieder. Nimt man den Ertrag und alten Abriß; und hält ihn gegen den jetzigen Besitz,[4]) so profitiren sie bloß ex possessione, davon ihnen die Praescription zu beweisen auch viele Mühe kosten möchte[5]) noch 16 Morgen 200 Ruthen und gehen dagegen vom Vorwerks Lande in der Totalite 16 Morgen 200 Ruthen ab. Für Wasser und[6]) die nöthigen Triften ist auch bey diesem Plan gehörig gesorget. Selbsten der Justitz Director von Aweyden, der die Jura der Kirche qvo Deputatus besorgt, zeigt in seinem E: Königl. Hochverordneten Krieges-

*) Die Zahlen beziehen sich auf die 40 Anmerkungen des Donalitius Seite 324—331.

und Domainen Cammer ad Acta gegebenen Recessen, daß an keinem Orth die Auseinandersetzung füglicher angienge als nach der Situation der Ländereyen bey Tollmingkehmen Und der Oeconomie Commißarius Schuhmacher hat durch sein dem Conducteur Neubauer ad Protocollum gegebenes Attest eben dieser Anzeige beygepflichtet.

Das Dorf hat nach dem neuen Plan seine sämtl. Ländereyen vor längst den Hof-Stücken[7]) viel vortheilhaftiger, u. mehr in der Nähe als vorhin. Es Konte hie bey weit beßer disponiren als vorhero. Und selbst die so vielfältig ergangene Königl. Verordnung und die gedruckte Information von dem Nutzen der Separation, den der hiesige Prediger ins Litthauische übersetzet, sollte sie zu einer Willigen Annahme derselben animiren, und davon vollkommen überzeugen. Aber weit gefehlet, daß diese Gründe einen Eindruck auf sie machen sollten.

Der Conducteur, nachdem er den Plan aufgenommen hätte,[8]) convocirte sämtl. Interessenten, um ihnen den Abschnitt ihres künftigen Antheils anzuweisen.

Nomine des Pfarres und Pfarrer Wittwe erschien sein Glöckner Seligman, nomine des Krügers Huhn, sein Schwiegersohn Donner und der Cossaeter Stuwe, imgleichen Beamter in Persohn. Die Anweisung fing sich von der Warnischen Grentze an. Sie gingen mit und schienen noch zufrieden zu seyn.

Als man aber an die große Wiese nach der Kirche werts kam, und sie bemerkten, daß man ihnen sie nicht gantz geben, sondern a proportion durchschneiden wolte, liefen sie ohne ein Wort zu sagen, davon, der Glöckner voraus und die übrigen ihm nach.[9]) Man schrie ihnen nach zu bleiben. Aber da half nichts. Hier schienen sie tacite ihre Protestation zu sagen. Ehe ich aber auf ihre Einwendungen selbst antworte, muß ich die Kenntniß des Predigers, von diesen Auseinandersetzungs-Geschäfte in etwas detalliren. [10]) Er kennt die Qualite seiner bisherigen Ländereyen gar nicht, u. noch viel weniger die Quantite, denn in den 32 Jahren seines Prediger und Seelsorger Dienstes hat er kaum sein Feld in der Ferne

gesehen. Seine Meinungen und Urtheile die er in casu giebt,[11]) sind bloß von seinem Glöckner Seligman, und Knechten, die er auch nicht alle Mahl recht kennet, entlehnet, und diese scheuen sich gar nicht, ihm für ein gutes Worth und sonsten Gedanken auf seine Rechnung anzudichten, die ad rem zwar nicht applicable, jedoch aber in ihren Nutzen einigen Einfluß habe. Siehet man aber die Sache von der rechten Seite an, so[12]) Kann man billiger Weise von diesem Prediger eine richtige Kenntniß der Beschaffenheit seiner Felder, und von dem, was überhaupt in das gantze der Auseinandersetzungs-Geschäfte einschlägt, nicht verlangen; den die Gegenstände seiner grossen Bemühungen,[13]) sind bloß auf die erhabenen Wiesenschaften, und gelehrte Sachen und denn auch die mit seinem Predigt Ambt verknüpfte Seelen Sorge gerichtet. Die ihm gewiß keine Zeit übrig laßen bey diesem Separationsgeschäfte einige circumspection zu verwenden.

Und den[14]) so träget auch sein schwaches Gesichte nicht weit.

Nun komme ich aber auf die Einwendungen des Predigers und der übrigen Dorf Einwohner selbst. Haben sie gleich in dem Protocoll des Conducteurs aus angebrachten Ursachen nicht aufgeführet werden können, so sind sie doch schon Theils ex actis und Theils aus der Erfahrung bekandt. Man mag die übrigen Einwohner, nemlich den Krüger Huhn oder Donner, imgleichen den Cossaeter Stuwe um ihre[15]) Einwendungen fragen, wie man sie nur bestens kan, so sagen sie: Der Pfarrer hat gegen sie das mehreste Land, und ist also im casu die Haupt Persohn.

Was also ihm Recht seyn wird, kan auch ihnen nicht Unrecht seyn. Stuwe ist sonderdem Kirchen-Vorsteher, und glaubet auch nach dem Sinn des Predigers[16]) pro jure ecclesiae streiten zu müßen, dahero geschiehet denn auch, daß wenn der Prediger ja sagt, sie ihm auch ein frohes ja und vice versa nein blindlings hinter her murmeln, ohne Re-

flexion ob auch die Sache richtigen Einsichten angemessen wäre, oder nicht.

Das Haupt Argument des Predigers woher er wieder die Auseinander-setzung protestirt, ist demnach[17]) sein hohes 62jähriges Alter, den, sagt er, wäre dieses Aelter nicht, und man gebe ihm nebst den übrigen Einwohnern die gantze große Wiese, nebst einem Stück des besten Ackers nach Warnen werts allein, und ließe ihm von der dem Vorwerke gehörigen Separaten Kuhweyde auch participiren, so wolle er recht sehr gerne mit der Auseinandersetzung zufrieden seyn.

[18]) Allenfals könte auch das erste Haupt Argument wegfallen, wenn er doch nur die große Wiese allein bekäme, und von des Vorwerks Kuhweyde participiren könte.

Daß diese Protestation würklich in der Arth geschehen, zeiget sowohl der, von der Separations Comission E. Königl. Hochverordneten Krieges u. Domainen Cammer eingereichten Receß, als die Vorstellung, so der Prediger unterm 22ten Aug. c. Hochdenselben übergeben, und den auch die vonn dem[19]) hiesigen Praecentor Schultz, den er zu seinem Fürsprecher zu brauchen scheint, Nomine seiner gethanene Indicia.

Imgleichen zeigt der nach dem Willen des Predigers, und Dorfs, vom Conducteur gemachten Abschnitt, und deßen darüber im Protocolle angeführte Erklärung alles deutlicher: Hierauf antworte ich. [20]) Für sein 62jähriges Aelter habe ich alle mögliche Achtung.

Nur ist es noch so hoch nicht auch wohl zu begreifen, das selbiges der guten Separations Sache schaden und noch weniger in das gantze derselben einen reellen Einfluß haben könne.

Soviel sein Verlangen nach der gantzen großen Wiese betrifft, [21]) so handelt er darein so übel nicht, wenn er bloß auf sein Interesse siehet, und nichts darnach fräget, ob es mit dem Schaden seines Nächsten verbunden ist oder nicht, und das es genung sey wenn er nur alles habe, es möge solches Recht oder Unrecht seyn. Er sollte aber bedenken, daß[22]) es mit seiner Theologie nicht

wohl harmonire, wenn man des Nächsten Guth begehre, und an sich raffen wolle und daß ich Ihro Majeste die Pacht bezahlen und auch leben müße.

Er solte ferner bedenken, daß er und die übrigen beyde Einwohner nur den wenigsten Theil an dieser großen Wiese de jure habe, dahingegen mir[23]) zu dem königl. Vorwercke der größte Theil nach denn Anschlagen zustehe.

Würde er et consortes die gantze Wiese allein behalten, so hätte er in Stelle des proportionirlichen Unlandes mit dem Vorwerke die beste jährlich zu austende Wiese, und denn[24]) besten Acker gantz allein und ich müßte das königl. Pacht Vieh, wofür ich Arrende bezahlen muß, abschaffen. Er und die übrigen Einwohner haben in dieser Wiese[25]) nach dem neuen Commissions Plan ihren völligen Antheil und sollen sich hiermit billig begnügen. Anlangend die Weyde, so gründet er sich auf die an den Conducteur ergangene hohe Cammer-Verordnung, vom 11. Octobr a. c. Nach derselben heißt es[26]) das Beamter die comune Dorfs Weyde, nicht privative praetendiren kann, weil er nicht zu dociren vermag, daß ihm diese Dorfs Weyde mit Ausschliessung aller Intereßenten übergeben worden.

Ich beweise aber, daß diese Weyde, die gantz besonders ausser dem Gemenge an der Grentze der Balupöhnschen und Szamonienschen Vorwerks Schaff Weyde liegt, wohin wegen der vorliegenden Vorwerksstücke das Dorfs Vieh nicht kommen kann, auf keine Weise eine commune Dorfs Weyde; sondern nur zum königl.[27]) Vorwerke auf den Kuh Stamm separatim angeschlagen sey.

Wenn E. Königl. Hochverordnete Krieges und Domainen Cammer die Einrichtungs Acta und die Anschlage imgleichen den alten Abriß gnädigst zu inspiciren geruhen wollen; so werden Hochdieselben finden, daß 2 Huben, 24 Morgen, 248 Ruthen[28]) gantz separat zur Kuh Weyde zu geschlagen, woran das Dorf also nicht den mindesten Antheil hat.

Ich bin mehrentheils 9 Jahre im Amte, und seit dieser Zeit hat[29]) niemahlen das Dorfs Vieh daselbsten geweydet, sondern blos das Königl. Pacht Vieh hat daselbsten Anschlagsmäßig die Weyde genoßen.

Circa 1743 da die bey Tollmingkehmen gewesene Bauern in andern Dörfern versetzet, und deren zurückgebliebene Ländereyen zum Vorwerk geschlagen, wurde demselben darauf 1/2 Schock Küh mehr angeschlagen, und für den Kuh Stamm diese Weyde separiret. Seit der Zeit hat das Dorf niemahlen die comune Weyde mit dem Vorwerke gehabt.

Sollte es aber zu zeiten geschehen seyn, so wäre solches von meinem Antecessore connivendo (!) nach gegeben.[30])

Das Dorf hat sonder dem 16 Morgen 200 Ruthen nach dem neuen Plan expossessione mehr, als es de jure stricto nur nach dem Abriß haben soll. Dieses Surplus konnte selbige zur Weyde annehmen.

Ueberhaupt ist es mit diesem Dorfe länger im Gemenge zu bleiben eine sehr schädliche und unerträgliche Sache. Das Dorf hält bey dem[31]) Gemenge um die Helfte mehr Vieh als ich, da es doch nur in Gegeneinanderhaltung des Vorwerks kaum 1/4tel so viel Land hat, als letzteres. Das Dorf nützet bey dem Gemenge gegen ihre[32]) 7 Huben des Vorwerks mehr denn 20 Huben an der Weyde.

Ich kann mich also mit der Viehzucht gar nicht gehörig extendiren, sondern muß das[33]) Vorwerk Szamonienen hiemit zu meinem Schaden übersetzen. Die Aecker liegen voll[34]) Steine und die nöthigen Grabens sind Theils nicht gezogen und Theils verschlemmet. Verschiedene Wiesen sind von denn Kupstern (?) zu planiren nöthig.

Würde man ein mahl zuverläßig wißen, wenn die Ländereyen auf beständig zu getheilet sind, so könte [35]) man auf Verbesserung zu Werke gehen. So aber da deshalb auch alles in dubio ist, bleibet noch immer eben dieselbe Unordnung in den Feltern, als sie seit den vorigen Zeiten gewesen ist, [36]) zu ge-

schweigen des Schadens, so dem Vorwerks, Getreyde und Wiesen aus dem Nexu des Gemenges durch des Predigers und Dorfs Vieh jahr Jährlich zuwächset. Alles dieses hat mein Antecessore schon [87]) Anno 1765 näher detailliret.

Schon viele Prediger haben die Aufhebung der Gemeinheit gesucht und erhalten, und nur der Tollmingkehmsche will nicht darein willigen; bey nahe alle Vorwerke im gantzen Lande sind schon aus dem Gemenge gesetzet. Und solte ich noch länger in dem Verderblichen Gemenge bleiben, so währe ich der eintzige unglückliche.

Nach allem diesen Gründen und Umständen stelle E. Königl. Hochverordneten Krieges und Domainen Cammer unterthänigst dahin, den a Comissione aufgenommenen Auseinandersetzungs Plan gnädigst zu approbiren und dem Conducteur aufzugeben, daß er jeden Interessenten seine Ratam anweisen, und begrentze. Solte aber der Prediger und übrigen beyde Einwohner wider diese Approbation denoch aus Eigensinn wiedersinnlicher Weise zu protestiren sich gelüsten laßen, So überlaße E. Königl. Hochverordneten Krieges und Domainen Cammer unterthänigst diese Sache an die [88]) Rechts Collegia zur Entscheidung gelangen zu laßen.

Und da ich nach meinem Contract die Arrende Stücke nach meinem besten Wissen nutzen kann; das objectum litis resp: auch [89]) nicht mein Eigenthum, sondern Königl. Domainen betrifft; überdem die Gemeinheitsaufhebung sich auf König. Verordnungen, und auf das Interesse Regis gründet.

So bitte unterthänigst, mich von allen hiebey vorfallenden Expensen und etwannigen Proceß Kosten Huldreichst zu dispensiren. Ruhig.

Bemerkungen von Donalitius. (Zu S. 311—313.)

1) Diese sogenannte Rationes sind weder gehöret noch niedergeschrieben worden; nur der einzige Beamte wurde gehöret und galt mit seinen schrecklichen Rationibus.

2) Das ist richtig; aber an der Qualitaet und Quantitaet stieß es sich eben. Vide meine Gegenvorstellung sub Sig △△△

3) Die gewissenlose Nachweisung, Anweisung, Ueberredung, Spendirung und Geschenke pp. waren eben die unglücklichen Hindernisse in der ganzen Sache. M. Ruhig wollte alleine reden und Pfarrer mußte 10 Schrits weit davon stehen und nur zuhören.

4) Was thut das hier? andere Prediger haben auch kleine Uebermaße. Je nach dem bey Fundirung der Kirche nach Beschaffenheit des Amtes Land zugewiesen worden, e. g. Melkemen hat in seinen alten Grenzen und Rainen über 5 Huben. Es ist schlecht Land. Herr Landmeßer! ihr hättet den Amtsacker auch so vermessen und gewissenhaft berechnen sollen, so hätte sich auch ein gewaltiges s. v. — (?) gefunden.

NB. Wer hat den Mons. von Tyßka gebeten, daß er das Kirchenland in seiner Quantitaet revidieren soll? Was seit dem Anfang des vorigen Seculi in seinen Grenzen und Rainen gelegen hat, und vom Pfr. mit Recht genützt ist, das ist noch immer daßelbe, und welcher Tyßka, Neubauer oder schlechter Bauer hat hier was zu sagen? Es ist eine andere Sache, wenn der Landes Herr alte Sanctiones und Fundationes umstoßen und ungültig machen will. Das wird unser allergnädigster Friedrich nicht thnn. Höret ihr das? — Anno 1765, ut supra, hat man das auch tentirt; es ist aber nichts daraus geworden; und der Mann, der das tentirt hat, ist schon in der Erde verfault; denn er starb im Dezember 1766. Ruhig! hörst Du das? Du bist nicht besser als dein Schwiegervater Baering.

5) Schumacher, das war der rechte hier, denn er war ein Blutsfreund und überhaupt ein gewissenloser Sch—ft(?), der um Schmu willen alles gern mit machte. Baurath, vide mein Replique war auch ein weitläuftiger Freund von Ruhig. Das Uebrige kann man leicht errathen.

6) Austriften, wo man das Vieh zur Weide aufs Feld treibet Hört, Zeiten hört! o Nachwelt ließ meine Repliquen. Welcher teuflische Fluch stecket in diesen Worten! Mensch! Neubauer!

wie willst du dieses einmal vor Gott verantworten? Wo hast Du dein Gewissen hin gehabt? wie will es Dir doch einmal in der Welt wohl ergehen! — Herr, gerechter Gott erschrecke das Gewissen dieses elenden Menschen, wenn es ihm einmal übel in der Welt gehet. — —! wie gefällt Dir das, was du von meinem Forte Piano genommen und in die Tasche gesteckt hast? Dein Gewissen wird Dir schon sagen, was ich meyne.

7) — (?)! nimm Dein Gewissen in Acht. Ich war nicht kränklich, sondern alt und hatte nicht nöthig, auf Deinen Befehl aufs Feld zu gehen. — Ich bin, da ich dieses 1778 schreibe, in die 35 Jahre nur einmal krank gewesen und konnte nicht in die Kirche gehen. Siehe zu, was Dir noch einmal begegnen wird.

8) Man lese darüber meine Repliquen. Ich habe diesen Leuten befohlen, vorsichtig zu seyn, und auf keinerlei Weise was zu versehen, das Etwas Necessitirendes und Obligirendes daraus werde. Das und nichts mehr haben sie hier gethan, und das legt man ihnen hier zur Last. — Gerechter Gott, siehe darein!

9) Darauf ist so geantwortet, daß die Gum. Cammer selber stumm geworden ist und den Amtmann ein Silentium unter 10 Rthl. Strafe auferlegte. Vide in fine Voluminis.

10) Hat Amtmann allein Recht pro Rege, wie er oft sagt Projecten zu machen? warum nicht Pastor pro sanctione piorum corporum et suorum successorum. Vide in hoc volumine praeliminaria oder Nachrichten für meinen Successor.

Aber es scheinet, daß A. Ruhig sich auch unter die Fürsten des Landes rechnet, wie ein verstorbener Krieges Rath gegen mich gesagt hat. Bezliepiezla.

11) O Herzenskündiger, Du alleinstehender Gott! Du hast diesen Menschen, da er dieses, laut Eingebungen des A. R. geschrieben hat, ins Herz gesehen. Elender Mensch, woher weißt Du das so zuverläßig zu sagen und nieder zu schreiben? Weißt Du, daß ein gerechter Gott im Himmel ist, der das einmal richten und Dir nach Deinen Werken lohnen wird.

Psalm 50, 16—22. Herr! rette Deine Ehre!

12) Und das so ganz gebieterisch!

Ruhig hat es ihm so vorgebetet und Neubauer hat es ihm nachgesagt.

13) Hier ist einmal nach Sinn und Beyspiel des (?) Vaters (?) gelogen! vide meine Charte! Hinter dem Amtsstück lag noch ein ganzer Feldschlag des Pfarrers und der Dorfschaft, welcher mit gemeinschaftlicher Bewilligung zum Weideland Ao. 1743 im Dezember geschlagen wurde, das ist wahrhaftig wahr . . .

Vide meiner Verantwortung.

14) Die Unrichtigkeit dieses Problems ist in meinen Schutz-Schriften hinreichend erörtert und von der G. K. a. D. Cammer etliche mal für unrichtig erkannt — (?) wie willst Du dieses einmal vor Gott verantworten? Scripsi: 1778 die 1. Sept.

15) Auch darauf ist gründlich geantwortet, vide mea Acta . . .

N. B.

16) Das ist alles ehemals Weideland gewesen. Und wo ist doch in der Welt Weideland durchgehend ohne Gebüsche und schlechtes Land zu finden? Lump, bist Du ein Conducteur und weißt das nicht?

N. B.

Das sind alles lauter Einblasungen des Amtmanns, und ich bin dabey nicht gehöret. Gerechter Gott! - Du bist im Coll. Friedericiano unterrichtet worden, und zwar, da ich schon eine gute Weile Pfarrer in Tollmingkemen war. —! willst Du mich alten Mann höhnen? Wer hat Dir diese verfluchten Gedanken eingeflüstert? — Mons. Ruhig, der Menschenfeind und —, mein Verfolger — der Ausschaum des menschlichen Geschlechtes — den ich so Anno 1743 und 1744 gekannt und in meinem Hause gesehen habe, wenn er mit einem entblößten Haupt in meine Stube trat und seines Principals, des Amtmann Baerings Ordres ausrichtete — dieser gewissenlose Mensch, dieser —, dieser Unmensch, dieses zwiefache Kind der Hölle und des Teufels, ein — Mensch, hat Dir den Gedanken eingeflüstert de Concord wieder mich zu agiren und mich mit allen meinen Nachfolgern zu

verfolgen, unglücklich zu machen — o gerechter Gott, siehe drein — du hast gesagt: die Rache ist mein, ich will vergelten.

„Mein Gott! ich bitte dich nicht diese elenden Leute
„unglücklich zu machen — o Herzenskündiger! nicht
„unglücklich zu machen, sondern zu erleuchten und zu
„bessern, wenns möglich ist. Laß sie deine allmächtige
„und gerechte Hand in diesem Leben zu ihrer Besserung
„in der ganzen Stärke und Kraft fühlen. Amen, Amen.
„Scripsi 1778 d. 3. Sept.

Anmerkungen des Donalitius. (Zu S. 314—320.)

1) Ich bin von keinem Menschen vernommen und gehöret worden. Gott du weißt es!

2) Was nicht? Es ging ja alles nach seines Herzens Wunsch. Justiz Coll. Conducteur und H. v. Oec. Commissarius bliesen alle in ein Horn. Und ich mußte allein ganz verlassen mich wehren.

3) Verfluchter Lügner! wo hast Du Dein Gewissen gehabt, da du dieses dachtest und schriebest. P. 94. tot.

4) Verfluchte Worte! Herr rette hier deine Ehre und der Nothleydenden und Unterdrückten gerechte Sache!

5) Allergnädigster König! schicke doch unparteiische Conducteurs ins Land, und lasse untersuchen, ob seit Anlegung dieses Amtes dem Vorwerk was entgangen ist.

6) O Du gerechter Gott! Du weißt es, wie für Wasser, insonderheit Triften gesorget ist. Laß einmal die künftige Zeit diese Worte eines Lügners zu seiner gänzlichen Verachtung und Spott ans Tageslicht kommen laßen.

N. B. Es ist lauter Spitzbüberey (?) — (?)

Hl. allwissender Gott! Du weißt es; und der Herr Justitz Director gestehet es selber, daß damit nicht richtig zugegangen. Vide — (?) seine Handschreiben cum notis.

Was den Conducteur und Schumacher betrifft, so wird sie Gott richten.

7) Gottlose Seele! mische noch einmal Lügen und Wahrheiten durcheinander. Es ist wahr, ich habe den Vorschlag des sogenannten Landwirthes auf Begehren der Gumbinnschen Cammer ins Litthauische übersetzt; aber ich habe nirgends in diesen Uebersetzungen gesagt, daß Deine — (?), die ich damals noch nicht kannte, gerecht sind. Warum sagtest Du mir damals, da Du mit dem H. Krieges Rath Radicke in dieser Angelegenheit in meinem Hause warest: wir wollten es Alles bey dem Alten lassen. — Und nun — (?) führest Du dieses als ein Argument wieder mich an! Gerechter Gott! siehe darein.

8) Und wann geschahe das? nicht da man den Plan aufwerfen wollte; sondern da er schon von Monsieur Ruhig in einer unzugänglichen Finsterniß entworfen war und nun unter Vorsitz des — (?) schon ausgeführet werden sollte. Vide meine Repliquen.

9) Das war gut, daß sie sich nicht erschreyen und erbitten ließen. Sonst wäre diese Kirche und meine Nachbarn auf immerwährende Zeiten unglücklich geworden. Ach! Wie werden doch gut gemeinte Verordnungen oft so gemisbraucht!

10) Gerechter Gott! Dieses seufzete ich 1776. Ich wiederhole diesen Seufzer 1778 den 12. August, da ich vorher den 44sten Psalm durchgelesen hatte. Vide meine replique infra.

11) — (?) Herr! gerechter Gott! soll ich hier Deine ganze Rache aufbieten? Nein! mein Gott, ich will für diesen elenden Menschen und für sein Haus beten. Herr erbarme dich über diesen — (?) Menschen! Lucas 23 und 34. Ich habe an ihm eine solche ehrenrührige Lästerung nicht verdient.

N. B. Verfluchte Lästerung! Was bin ich bey der Tollm: Gemeine nütze, wenn ich nicht einmal meine Leute im Hause kenne?

Gerechter Gott! siehe darein!

12) Komm meine Charte, die ich in meinem 64sten Lebensjahre gezeichnet habe, und rede, um meine Ehre zu retten! sage, ob ich mein Land kenne! N. B. Diese Charte

ist gleich nach meiner Verantwortung auf diese Lästerschrift befindlich. Videatur sig. △ △

13) So rühmet mich mein Feind einmal nach so viel ausgestoßenen unerhörten Calumnien. — (?) ich begehre Deine Lobreden nicht. Mein künftiger, ewiger Richter soll einmal den Ausspruch thun. 1 Cor. 4, 4. 5.

14) Hier siehet man deutlich, dass die obige Lobrede — (?) gewesen. Gottloser Bösewicht (?) Deine zwey armen Brüder — (?) und beyde Schwestern, die sich in meinem Hause lange aufgehalten haben, haben aus freyen Stücken erzählet, daß du in der Kindheit — (?) gewesen bist und Deine Eltern haben deswegen viel verdoctert. — Ich habe immer so gute Augen gehabt, daß ich auch in meinem 65 sten Jahre feine Schriften ohne Brille noch lesen konnte. Das weiß Jedermann, der mich kennt. Auch diese feine Schrift habe ich 1778 ohne Brille geschrieben.

15) Was thut das zur Sache? Es ist hier die Frage, ob es Recht ist, fremdes Gut zu rauben und die Kirche zu bestehlen, wie Ihr Mosieur! es angeleget hattet! Gerechter Gott!

16) Ist das Unrecht? warum prahlet ihr denn so sehr mit eurem: Pro Rege? das Uebrige sind lauter infame Calumnien

Gewissen! erwache bey diesem Frevler!

17) Gott Lob! daß ich mit Ehren graues Haar trage, und mich gegen Niemand in der Welt schämen, nicht schämen, nicht schämen (!) darf. Und Du — (?) willst alleine mir zur Schande anrechnen, daß ich in diesen Jahren keine neue Wirtschaft mehr anfangen kann? Ich bin jetzo, da ich dieses schreibe, 65 Jahre alt. Warum hast Du mich nicht eher aus Tollm. weggejagt oder todtgeschlagen. Ich glaube, daß Du mir, wenn es Dir erlaubt würde, lieber heute als morgen den Hals brechen wolltest. — Herr siehe darein!

18) Der hat mir hier recht tief ins Herz hineingesehen. Welch ein mehr als Englischer Verstand ist das! Vergangene und künftige Gedanken so auf ein Haar zu treffen, und nicht zu fehlen, welch ein erleuchteter, mehr als Englischer Verstand

ist das! — Wer weiß ob Jupiter und sein Sohn Mercurius, der die Welt viel Tausend mal durchgelaufen, das Gewebe der menschlichen Gedanken so gründlich gekannt hat als in diesem Seculo Mosieur Ruhig. Sit venia scriptis!

— (?)! es ist nicht wahr, daß ich von meines Nächsten Gut jemals was mit Unrecht begehret habe. Laß die ganze Gemeine auftreten und reden; Dich aber wird Mancher noch im Grabe verfluchen! Laß deine Schwiegermutter nur allein statt vielen 1000 andern reden! —

19) Bösewicht! wofür siehest Du mich an? im Vorigen sagtest Du, daß meine Leute im Hause mir rathen müßten, nun soll Praecentor es thun? Ich denke, meine Schriften, Deutsch und Litthauisch, sind laute Zeugen, daß ich keine Rathgeber nöthig habe. Aber so machen es — (?), die kein gutes Gewissen haben und immer argwöhnen. Cap. 17, 10—13. add 15; so ist es auch dem Ruhig gegangen. —

20) Allwissender Gott! Herzenskündiger! Du weißt, wie groß diese Achtung ist! Ist das Achtung, wenn er mich im Vorhergegangenen blind — dumm — stumm — sorglos — und ganz unbrauchbar macht?

Gerechter Gott, siehe darein!

Gottlose Seele! wie schrecklich muß einmal dein Ende werden, ach, daß es doch gut würde. Amen.

21) Hier mißt er mich mit seinem Maasstab als ein heillorer — (?), der nicht ein Fünklein Gewissen hat. Denn so machen es — (?) Menschen, daß sie von andern das glauben, was sie selber zu thun gedenken und wünschen. Mehr darf ich hier nicht sagen.

22) Hier erseufzet mein ganzes Herz zum gerechten Richterstuhl des ewigen Richters, der den ganzen Kreis des Erdbodens einmal mit Gerechtigkeit richten wird —. Herr lasse diese Seufzer vor dich kommen, Du aber, — (?)

23) Kurz! es stehet ihm alles zu, was er haben will und zu haben wünschet; es sey Recht oder Unrecht. Allenthalben lässet sich das Echo — Pro Rege — hören. Nun zittert ihr

andern kleinen Menschen in der ganzen Nachbarschaft! — Apoc. 12. v. 12.

24) Ich begehre das nicht, behalte Du, was du hast, und lasse mir was mein ist. Dann sind wir geschiedene Leute. Warum dringest du denn so sehr auf eine Separation?

25) Ex Tripode dictum! Trotz sey Euch geboten, die ihr das Maul aufgesperret! Der weise, — ehrliche — aufrichtige, — unparteyische Menschenfreund — Ruhig hat es gesagt und geschrieben.

O gerechter Gott!

26) — ! Weisst Du das auch? und kannst doch wiedersprechen und ich habe in meiner Replique darauf zu Genüge geantwortet. Hier sage ich nur noch einmal, daß immer dahier eine Trift gewesen, ehe noch Ruhig Amtmann wurde. Diese Trift war verfallen und Ruhig liess sie renovieren, wozu Huhn und Stuwe das Ihrige auch beygetragen haben. Amtmann ließ es in seinen und des Pfarrers Namen durch die Scharwerker thun. Nun Obrigkeit sey sein Richter und beurtheile des Amtmanns Vorgaben. Obrigkeit lerne den Ruhig kennen, und werde mißtrauisch gegen seine Aussagen, und wenn er sie auch hochbeteuert und beschworen werden. Der Mann hat keine — (?) und Gewissen. Das ist wahrhaftig wahr!

27) Darauf ist gehörigen Ort gründlich und zureichend geantwortet. Vide suo loco!

28) Auch darauf ist gründlich geantwortet.

29) Wenn der Amtmann nach seiner Gewohnheit mit lauter — (?) und schrecklichen — (?) um sich schmeißt, auch dem Hirt unter Assistentz des Cämmerers und Schultzen Arme und Beine zu zerbrechen drohet, so muß dieser Mann wohl furchtsam werden, das Vieh auf dem Feld im Stiche lassen und nach Hause laufen; wie er solches wirklich manchmal gethan hat. Und da half kein Zureden mehr, bis es zur Klage kam, wie dieses Convolut zeiget. Vide suo loco.

30) Wann und wie muß dieses sogenannte surplus s. v. entstanden seyn? da seit Fundation der Kirche und des Dorfs,

die Ackerstücke immer in ihren jetzigen Rainen und Grentzen so gelegen haben.

Vide infra mea Scripta.

N. B. Amtmann nennet ja selbst eine Possesion. Mit gutem Bedacht aber hat er das Wort: alte: rausgelaßen, und nennet sie: neu. Denn das klingt scheinbarer und paßet sich beßer zu seinem — (?)

31) Laß der A: eine Verordnung auswirken, wieviel ich auf meinen 4 Huben halten soll; laß er aber auch, auf seine Antheile nicht mehr als ein Schock Pacht Küh laut Verschreibung und nicht mehr halten; die Schäfer-Schafe aber auf Samanienen weyden laßen, dannn ist Weyde genug.

32) Gut! wo ist der Decem von 20 Huben. In den Kirchenrechnungen sind nur 15 Huben und etwas darüber.

33) — (?) ! nicht Samanienen, sendern Tom. mit deinen Schäferschafen übersetzen.

34) Steine und Humpeln kannst Du immer auf räumen; habe ich doch so gemacht, das weiß der Herr, wenn er die Wahrheit reden will. Es geschahe solches 1768 auf dem 2 ten Stück nach der Warnischen Brücke: Ich war selber dabey . . .

Dieses fing A. hernach auch an, denn bis dato hatte er noch keinen Stein angerühret.

35) Verbessere nur immerhin! es kostet Dir nichts Die Scharwerker müssen es thun, wenigstens haben sie es bisher gethan. Ich müßte es selber durch meine Leute thun lassen.

36) O ja! es ist ein unbgreiflicher Schaden. Wenn seine Scharwerker mit ihren Ochsen und Pferden in der Aust Zeit zu großen Triften mein Getreyde und Wiesen ruinieren, ist nichts.

37) Vottre Serviteur Monsieur!

Ihr könnt doch französisch, oder Ihr wollet doch wenigstens gut quartanisch können, sagen die Leute. Welcher Francos s. v. hat euch doch das weißgemacht, daß nur der Tolm. Pfarrer wieder die Separation der Gemeinheit, N. B., allein sich setzet? Diejenigen Pfarrer, die eine Separ. gesucht und verlangt haben, hatten entweder mit keinem solchen gewissenlosen Amtmann zu

thun, als Ihr seyd, oder Sie respectirten besser die Königl. Verordnungen, als Ihr. Enzunen, Kattenau, Kussen, Bilderweiczen. Ragnit (durchstrichen), Budweten, Zillen und noch etliche wenige in Litthauen haben ihren Zweck erreicht; obgleich manche darunter Unwillen und gerechte Seufzer oder wol auch den Haß der Gemeine sich zugezogen hat. e. g. Zillen etc.

Mancher der vorsichtig war und Muth genug besaß, blieb aufrecht stehen, e. g. Gaweiten p, mancher lief verzweifelt an, weil er mit einem gewissenlosen Beamten zu thun hatte, e. g. Walterkemen, dieser redliche Mann, suchte die Separation ganz vorschriftsmäßig ein gewisser — (?, der — Kriegsrat — — (?) — machte durch seinen Witz, daß aus dem Handel nichts wurde, und der H. Pfarrer Kempfer Zwanzig Reichsth. und sechzig Groschen pro studi quorum interest umsonst bezahlen mußte. Das ist wahrhaftig wahr. Ergo prüfe mi Lector! Das gewissenlose Vorgeben des gewissenlosen — (?) oder vielmehr — (?) ! Gerechter Gott! ist es umsonst geschrieben. Psalm 37, v. 34, 35, 36.

N. B. Das Uebrige auf dieser Seite ist lauter Fluch und Teufel, welches auf lauter List und Gemeinheit sich gründet. Gerechter Gott siehe darein!

38) Ey! ist dir so sehr bange davor? mir ist gar nicht bange. Recht muß doch Recht bleiben. Und wenn auch alle Teufel hier wollten — — — — — Aber so machen es alle — (?) , bey ihrer ungerechten Sache, mein Herr! Ich bin getrost!

39) Ach König von Preußen! wenn du den Amt. Ruhig nicht zum Vertheidiger der Regalien hättest, wie würde es dir doch gehen? Ach dieser Mann hat es doch, da er Amt. in Tollm. war, recht treu mit Dir, durchlauchtigster Friedrich gemeynt! Ach wenn doch alle Beamten es so redlich dächten! Wer weiß was dieser Mann in alle Deine Siege für sonderbare Einflüsse gehabt hat; insonderheit da noch Sperber — 1743 — (?) zu meinen Zeiten.

Wenn dieser Mann dem damaligen Praecentor Sperber Haasen Köpfe zu Spott vormahlen konnte, wie es 1744 im Sommer geschehen ist, was hätte er ausgerichtet, wenn er in den Schlesischen Kriegen den großen Goliath mit seinem schrecklichen Schwert nach dem Leben abgeschildert hätte?

Sapienti sat!

40) Mi Lector! wenn ich in diesen beigesetzten Anmerkungen die Worte Fluch und Verflucht manchmal gebraucht habe, so siehe die Erklärung in folgenden Schriftstellen. Gen. 12 v. 3. Deut 27 v. 17. 19. 24. Denn so machte es Ruhig mit mir. Deut Cap. 28, 16 ff. Malachiae 1, 14.

Herzenskündiger! Du weißt, daß ich diesem elenden Menschen nichts Böses, sondern Erleuchtung, Bekehrung und Beßerung wünsche. Amen.

„Ihr künftigen Zeiten nach mir suchet in diesem Vorfall
den Schlüssel, wenn ihr erlebt, daß ihr — (?)
oder zu Grunde gehet.

(Fortsetzung folgt.)

Kritiken und Referate.

M. Kronenberg, Kant, sein Leben und seine Lehre. (München 1897, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) V. S. u. 312 S. — 8⁰.

Es giebt unter den führenden Geistern aller Zeiten und Völker zweifellos viele, welche ausschließlich aus dem Charakter ihrer Epoche in Verbindung mit der individuellen Eigenart ihrer Persönlichkeit begriffen sein wolleu, aber ebenso sicher auch einige, wiewohl seltene Erscheinungen, bei denen diese Betrachtungsart nicht ausreicht, die auch vom Standort weltgeschichtlicher Entwickelung angesehen werden müssen. Zu ihnen gehört auch Kant und seine reformatorische That, und man verliert viel, wenn man diesen Gesichtspunkt bei ihm ganz außer Acht läßt. (S. 300.)

Diese Worte des Verfassers enthalten die Grundidee seiner ganzen Arbeit; zufolge dieser mußte nicht nur der Mensch und der Philosoph Kant, sondern auch das Zeitalter Kants charakterisirt und die geschichtliche Stellung Kants betrachtet werden sowohl hinsichtlich der Weltgeschichte als auch hinsichtlich der Geschichte der Philosophie. Ist es nun Kronenberg gelungen, auf diesem gesättigten Hintergrunde ein Bild Kants zu entwerfen? Hierauf kann man mit freudigem: Ja antworten; denn nirgends tritt uns eine Verfälschung Kantischen Lebens und Kantischer Lehre entgegen, es ist überall der wahre und der ganze Kant, welchen Kronenbergs Darstellung enthält, die nicht allein eine wohlthuende Knappheit des Ausdrucks verräth, sondern insbesondere als etwas Selbsterlebtes erscheint, dies aber wiederum so gestaltet, daß der Verfasser von Allgemeinfaßlichem ausgeht, den Begriff mehr und mehr verengert, so daß sich schließlich die speculative Erklärung als allein ausreichend erweist.

Kronenbergs Darstellung Kants ist somit im besten Sinne populär, bewegt sich indessen zufolge des historischen Weitblicks des Verfassers und eingehender philosophisch-historischer Kenntnisse mit außerordentlichem Geschick auf der hier so fein gezogenen Grenze zwischen exoterischer und esoterischer Fassung, die weit davon entfernt flach zu sein, sich vielmehr als eine im Grunde vortreffliche Kenntniß Kants und ein völliges inneres Durchleben der Kantischen Philosophie und der Person Kants darstellt. In der Analyse läßt sie nicht ohne kritische Schärfe und mit großer Klarheit alles störende Fremdwörterbeiwerk bei Seite um den jeweiligen Kerngedanken desto klarer hinstellen zu können. Die Kunst dieser Analyse und die sie ermöglichende souveräne Beherrschung des Stoffes ist in der That eine große, so daß wir kein Bedenken

tragen, Kronenbergs Kant als die beste Propädeutik zu Kant, die je geschrieben wurde, zu bezeichnen. Aber es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß dieser lediglich propädeutische Werth nicht im Stande ist, tieferem Eindringen in Kant zu genügen, ja zuweilen dürfte das Reduciren auf den knappen Grundgedanken für die Meinung Kants sogar verhängnißvoll sein.

Mit großem Interesse lesen wir das Inhaltsverzeichniß, welches aus einem ersten Theil (Kants Leben, Charakter und geistige Entwickelung), einem zweiten Theil (Kants philosophisches System) und einem Anhange besteht, welcher Anmerkungen zu den im Ganzen 9 Kapiteln und eine lehrreiche Chronologie für Kants Leben und Schriften enthält.

Kants Leben ist im Ganzen treu gezeichnet, besonders fesselnd durch den lebendig damit verwobenen culturhistorischen und historischen Charakter jener Zeit, eben jenes Zeitalters der deutschen Renaissance, jenem Perikleï'schen Zeitalter Deutschlands, welches durch Winckelmann und Lessing angebahnt, und durch Goethe, Schiller und Kant, Beethoven, Mozart, Haydn (schon früher Bach) auf seinen Höhepunkt geführt wurde, ein Zeitalter, in welchem der gewaltige philosophische und geistige Zug dieser deutschen Genieepoche und die Freiheit philosophischer Forschung durch keinen Geringeren als durch Friedrich den Grossen selbst, den „Philosophen von Sanssousci" huldvoll überschattet wurde. Daher denn auch Kant sein grösstes und bedeutendstes naturwissenschaftliches Werk

> „dem Allerdurchlauchtigsten, Grossmächtigsten Könige und Herrn, Herrn Friedrich, Könige von Preussen etc. etc."

widmen konnte, eine Dedication, die an das Erhabene streift, weil in ihr ein Genie dem andern begegnet. Ehe wir indessen auf Kronenberg's Darstellung der vorkritischen Periode Kants eingehen, ist es nothwendig den biographischen Theil zu erledigen. Die Quellen dazu sind im Anhange angegeben. Die Biographie hätten wir ausführlicher gewünscht*), auch sind Einzelheiten unrichtig. Der hochverehrte Herausgeber dieser Monatsschrift bemerkt hierüber:

> „Zu bedauern ist, daß Kronenberg die neueste biographische Literatur über Kant nicht kennt, daher kehren die mancherlei Unrichtigkeiten aus den veralteten Biographien bei ihm wieder. Wie schade! Ich meine aber, ein neues Buch über Kant, das auf die weiteste Verbreitung mit Recht Anspruch erheben kann, darf nicht mehr erzählen, daß Kant eingeschriebener stud. theol. gewesen sei (S. 47), nachdem Emil Arnoldt in seiner kleinen Schrift: „Kants Jugend und die fünf ersten Jahre seiner Privatdocentur" (Kgsbg. 1882)

*) Eine wahrhaft erschöpfende und biographisch vollendete Meisterbiographie Kants fehlt leider noch immer, wie das deutsche Volk sie analog in Mozart-Jahn oder Goethe-Lewes besitzt.

nachgewiesen hat, daß Schubert sich in der Benutzung seiner Quelle (Borowski) so gründlich geirrt hat .... Aus ihm würde der neue Biograph noch sehr viel mehr zum Besten seines Buches haben erfahren können, z. B. auch, daß Kants Mutter nicht 11, sondern 9 Kinder geboren habe .... Diese Schrift ist längst vergriffen, sie ist übrigens zuerst in der Altpreuss. Mtsschft. erschienen (Band XVIII, Heft 7—8. S. 606—686) ..... Auch meine Kantiana (Kgsbg. 1860) wären für den biographischen Theil wohl zu berücksichtigen gewesen."

Hierzu ist zu bemerken, daß eben in dieser höchst interessanten und lehrreichen Kantiana[1]) u. A. erzählt wird, weshalb Kant niemals vorgesetzter Studiosus Theologiae gewesen ist." (Vgl. S. 49/50 Kantiana.)

„Von Unrichtigkeiten hebe ich noch folgende heraus: S. 38. Kants Bruder starb nicht als Pfarrer in einem ostpreußischen Dörfchen, sondern als Pastor zu Alt-Rahden in Curland. — S. 50. Kants erste Schrift: „Von der Schätzung der lebendigen Kräfte", die er noch als Student im Jahre 1746 zur Censur einreichte, ist nicht als Dissertation zu bezeichnen. Die drei Dissertationen, die Kant öffentlich vertheidigte sind „... nova dilucidatio (1755), „Monadologia physica (1756) und „De mundi sensibilis et[2]) intelligibilis Forma atque principiis (1770). — S. 51 ist Rastenburg wohl nur Druckfehler für Rautenburg.[3]) — S. 56. Kant wurde die Professur der Dichtkunst nicht 1762, sondern 1764 angeboten. — S. 69. Mitherausgeber der Jenaischen Literaturzeitung war nicht der Arzt Hufeland, sondern dessen Bruder, der Rechtslehrer in Jena. — S. 77. Die „Religion innerhalb der Grenzen d. bl. Vernunft" wurde nicht von der theologischen Facultät in Königsberg censiert und hier gedruckt, sondern in Jena, wo sie der Dekan der philosophischen Fakultät zu censieren hatte. Was Borowski und nach ihm Schubert und die Späteren, kürzlich Fromm und zuletzt unser Verfasser behaupten, ist durchaus zu verwerfen. Das Beweismaterial habe ich in Händen und Dr. Arnoldt wird es ausführlich in einer Abhandlung in der Altpreuß. Monatsschr. verwerthen. — S. 95.

1) Kantiana, Beiträge zu Immanuel Kants Leben und Schriften. Herausgegeben von Dr. Rudolph Reicke. — Separat-Abdruck aus den Neuen Preuß. Provinzial-Blättern (Verlag von Th. Theiles Buchhandlung Ferd. Beyer) Königsberg i. Pr. 1860.

2) Borowski schreibt: atque, Hartenstein: et. — Auch diese Schrift ist von Kant Friedrich dem Großen dediciert. (Vgl. Hartenstein Bd. II, Vorrede S. IX.)

3) Derselbe Druckfehler scheint in der Kantiana des Herausgebers S. 11 und 31 stehen geblieben zu sein.

„Nach Hause zurückgekehrt . . . .“ Kant hielt wie damals alle Universitätslehrer seine Vorlesungen in seiner Behausung, und nicht in der Universität. — S. 133. Kants zu seinen Lebzeiten nie gedruckte Abhandlung „de igne“ ist nicht seine Habilitations-, sondern Promotionsschrift; habilitirt hat er sich mit der nova dilucidatio.

Hierzu ist noch zu bemerken, daß aus den Worten Kronenbergs (S. 133) obendrein garnicht hervorgeht, daß 1755 zwei Schriften fallen, die Promotions- und die Habilitationsschrift.

Wir kommen zur Darstellung der vorkritischen Zeit. Sie ist im allgemeinen eine richtige, Einzelheiten sind allerdings wieder nicht ganz richtig. Eine eingehendere Betrachtung widmet hier Kronenberg mit Recht Kants Hauptwerke: der „Allgemeinen Naturgeschichte und Theorie des Himmels“. Treffend bemerkt der Verfasser von ihr: „Diese Schrift ist für die ganze Entwickelung des modernen Geistes von der größten Tragweite“ (S. 122). Mit Recht wird Newton als derjenige bezeichnet, auf welchen Kant hier fußt. Aber wenn Newton bei dem letzten Punkte „demüthig stille stand und sich gern in frommen Lobpreisungen der göttlichen Wunder und göttlicher Allmacht erging“, so hat Kant diesen „religiösen Mythus“ durchaus nicht vertrieben und das „letzte Wunder in naturgesetzliches Geschehen aufgelöst“, wie indessen Kronenberg meint. Erstlich hat Kant das Religiöse niemals als Mythus zu bezeichnen gewagt weder hier noch sonst und sodann ergiebt sich die Irrigkeit dieser Auffassung bezüglich der „Allgem. Naturgesch.“ aus Kants eigenen Worten, die Kant selbst eine „Vertheidigung gegen den Vorwurf des Naturalismus“ nannte und welche folgendermaßen lauten: (im 8. Hauptstück, Anfang)

> „Man kann das Weltgebäude nicht ansehen, ohne die treffliche Anordnung in ihrer Einrichtung, und die sicheren Merkmale der Hand Gottes in der Vollkommenheit ihrer Beziehungen zu kennen.“

In der „Vorrede“ erläutert Kant außerdem auf das Eingehendste das Verhältniß Gottes zur Schöpfung. Unter vielen andern gehört hierher die herrliche Stelle:

> „Mein Eifer“ (zu dieser Arbeit nämlich) „ist verdoppelt worden, als ich bei jedem Schritte die Nebel sich zerstreuen sah, welche hinter ihrer Dunkelheit Ungeheuer zu verbergen schienen, und nach deren Zertheilung die Herrlichkeit des höchsten Wesens mit dem lebhaftesten Glanze hervorbrach.“

In den philosophischen Schriften der vorkritischen Periode sind die Hauptgedanken mit meisterhafter Klarheit entwickelt. Auch sucht Kronenberg stets eine psychologische Brücke zwischen diesen einzelnen Arbeiten darzustellen, die immer anziehend und klar, aber in ihrer formvollendeten Glätte zuweilen nicht ausreichend und zuweilen auch irrig ist. Letzteres gilt von dem erwachenden skeptischen Stadium Kants. So richtig es ist, dieses Stadium

hervorzuheben, so unrichtig lautet seine Begründung, wenn der Verfasser meint. daß die Ansätze zum Zweifel „ein halbes Jahrzehnt — 1755 bis 1760 — gedankenvollen Schweigens bedurften, um zur Reife zu gelangen, dann aber entluden sich alle diese angesammelten Zweifel mit einem Male . . . .“ (S. 135.) Wer dies liest, muß annehmen, daß Kant von 1755—1760 „gedankenvoll“ schwieg und garnichts geschrieben habe, das ist aber nicht ganz richtig; denn von 1756—1762 fallen 9 kleinere Arbeiten, wir müssen 1762 nennen, weil mit diesem Jahr Kronenberg das „gedankenvolle Schweigen“ Kants wieder zum Reden bringt und zwar mit der in dies Jahr fallenden Schrift: „Die falsche Spitzfindigkeit der 4 syllogistischen Figuren“. Diese und die Andere: „Versuch d. B. der negativen Größen“ als „große Streit-Schriften“ zu bezeichnen, zu welchen sich der „Beweisgr. d. Daseins Gottes“ als „dritte große“ Streitschrift gesellt, ist falsch; die Schriften sind weder groß, noch sind sie Streitschriften; sie sind ebenso groß wie manche von 1756—1762 fallende Schriften. Hier verkennt eben Kronenberg die parallele Thätigkeit Kants auf naturwissenschaftlichem Gebiete, die Kants philosophische Thätigkeit auch später in seinen Schriften nicht ganz und in seinen Vorlesungen niemals verließ, ganz abgesehen von den übrigen seine Thätigkeit bestimmenden Einflüssen, deren Erörterung zu weit führen würde.

Wir kommen zum zweiten gewaltigen Abschnitt in Kants geistiger Entwickelung, zur kritischen Periode, dem Kritizismus. Auch dieser ist Kronenberg, soviel es sein exoterischer Standpunkt ermöglichte, gerecht geworden. Aber was dieser Standpunkt ermöglichte, ist allerdings nicht viel und zum Theil auch unrichtig. Die Eintheilung, welche Kronenberg S. 175 giebt, lautet:

„A. Erste Stufe: Die sinnliche Erkenntniß.“

Einverstanden; dann aber heißt es weiter:

„Ihr Stoff: die Empfindungen; ihre Form: Raum und Zeit.“

Aeußerlich ist diese Eintheilung richtig nach Form und Stoff, besser Materie. Aber wenn „ihr Stoff die Empfindungen“ sind, wenn meine Empfindungen der Stoff sind, wenn somit Empfindung und Materie, Subject und Object als identisch gesetzt werden, so ist das ganz falsch. Daß dies indeß die Kronenberg'sche Meinung ist, folgt aus seiner eigenen Darlegung auf S. 182:

„Nicht nur die Form der sinnlichen Wahrnehmung, Raum und Zeit, gehört dem Menschen an, auch selbst der Stoff, die Empfindungen, ist **nur** in ihm. Ich habe den letzteren freilich nicht hervorgebracht, ich finde ihn **in** mir vor — schon das Wort: Empfindung drückt dies aus — und bin deshalb zu der Annahme genöthigt, daß es etwas geben müsse, das diese Empfindungen in mir hervorruft, daß gewisse Dinge da sind, denen jene Empfindungen

irgendwie entsprechen. Was nun aber diese Dinge an sich, unabhängig von meiner Wahrnehmung sind, davon weiß ich nichts, so wenig wie von einem Tone, der unabhängig von einem Hörenden existirt."

Aber diese Vorstellung Kronenbergs, daß Materie mit Empfindung identisch und etwas nur in uns sind, ist, wie gesagt, ganz irrig: denn der Stoff, die Materie ist niemals etwas nur **in** uns, sondern stets etwas **ausser** uns, wenn auch selbstverständlich stets innerhalb unserer Vorstellung und niemals etwas außerhalb derselben. Kant unterscheidet Materie und Form (der Empfindung) und sagt ausdrücklich von der Materie: „Die Materie aller Erscheinung ist uns in der Erfahrung gegeben", mit andern Worten, reale Objecte sind uns gegeben, wie es schon in dem Begriffe Object darin liegt: id quod mihi est objectum. Wenn Kronenberg sogar meint: ich habe die letzte, die Materie nicht hervorgebracht, ich finde sie **in** mir vor, gleichwohl aber meint, es müsse etwas geben, was diese Empfindung in mir hervorruft, so widersprechen sich ja diese beiden Behauptungen: denn wenn ich nicht die Materie hervorgebracht habe, so kann ich sie auch nicht in mir vorfinden, und wenn ich andererseits die Materie in mir vorfinde, wozu dann Dinge, die mir die Materie noch liefern? Dann ist die Annahme von Dingen ebenso überflüssig wie falsch. Das sind also zwei Widersprüche; der dritte ist, daß das Wort: „Empfindung" das in mir Liegende ausdrückt. Das ist aber falsch: denn wenn die in mir liegende Materie meine in mir liegende Empfindung erzeugen soll, so stellt das den Begriff der Empfindung auf den Kopf, was gethan zu haben Kronenberg implicite gar nicht umhin kann. Kant sagt hier sonnenklar: „In der Erscheinung nenne ich das, was der Empfindung correspondirt[1]), die Materie derselben u. s. w.", d. h. meine Empfindung bezieht sich stets auf einen in der Erscheinung mir gegebenen Gegenstand, meine Empfindung ist also eine empirische, d. h. sie ist durch Anschauung von außer mir liegender Materie hervorgerufen. So richtig es nun an und für sich ist, wenn Kronenberg meint, daß es Dinge sind, welche diese Empfindung in mir hervorrufen, so wenig hat Kronenberg noch ein Recht, dies zu behaupten, der die Empfindungen als ausdrücklich nur im Subject gelegen ansieht, mit seiner Behauptung nun aber, daß doch Dinge es sind, welche die Empfindungen liefern, die Materie zugleich in mir und außer mir setzt, was ein unlöslicher Widerspruch ist. Es ist ferner unrichtig, zu behaupten, daß eben diesen Dingen unsere Empfindung irgendwie entspreche; denn erstlich entsprechen diesen Dingen nicht unsere Empfindungen und zweitens entsprechen sie nicht irgendwie. Kant sagt: „In der Erscheinung nenne ich dasjenige, was der Empfindung correspondirt, die

1) Wenn Kronenberg Recht haben würde, so müßte Kant gesagt haben: „In der Erscheinung nenne ich das, was Empfindung **ist**, die Materie derselben u. s. w."

Materie derselben etc.", woraus folgt, daß unseren Empfindungen jeder Zeit Dinge correspondiren — also das Umgekehrte findet statt von dem, was Kronenberg behauptet —, zweitens, daß dies nicht irgendwie geschieht, daß die Empfindungen nicht irgendwelche sind, keine von irgend welchen Dingen an sich ausgehende ist, die mich afficiren, sondern daß die Empfindung eine empirische ist, und daß diese Correspondenz folglich nicht irgendwie stattfindet, sondern gemäß der Conformität der immanenten Gegenstände und meiner immanenten Anschauungsweise. Eine Affection durch Dinge an sich, die Kronenberg behauptet und mit ihm alle Gegner Kants, schließt indeß unlösliche Widersprüche in sich, und Kronenberg will gewiß nicht als Gegner Kants gelten.

Kronenberg meint dann weiter S. 183:

> „Es mag sein, daß es eine Wirklichkeit giebt, die für sich existirt, an die weder die Anschauung noch überhaupt nur irgend ein Gedanke heranreicht, aber die Welt, in der wir leben, ist schließlich in uns, unser Produkt, ganz und gar ideal, d. h. von uns, unserem Erkenntnißvermögen geformt, gestaltet, gebildet."

Es kommt darauf an, was hier unter einer für sich bestehenden Realität gedacht wird. In dem Sinne, in welchem sie Kronenberg zugiebt, also als eine Realität „an die weder die Anschauung, noch nur überhaupt irgend ein Gedanke heranreicht", in diesem Sinne und Fall wäre es eine transcendentale Realität, und diese ist allerdings niemals von Kant zugegeben, sondern auf das Entschiedenste in Abrede gestellt worden. Aber eine für sich bestehende Realität, die nicht ausserhalb unserer Anschauung, sondern innerhalb derselben verharrt, diese ist von Kant nicht nur zugegeben, sondern auf das Entschiedenste in seiner sog. „Widerlegung des Idealismus" (des Berkeley und des Descartes) bewiesen worden (vgl. Ausgb. Hartenstein, Bd. III, S. 197).

Die Kronenberg'sche Interpretation Kants, welche eine transcendentale Realität behauptet, wäre also Kant gegenüber eine fundamental irrige. Recht mißlich ist auch der Ausdruck, daß die „Welt" als unser Produkt, „ganz und gar ideal" ist. Erstlich involvirt diese Behauptung die irrige Annahme einer in uns liegenden Materie, zweitens ist dieser Ausdruck Kant gegenüber schief: Denn Kant behauptete nicht die Idealität der Welt, d. i. der Objecte, sondern die Realität derselben u. s. w.

Es gäbe in dieser Weise noch sehr viel einzuwenden, was der gebotene Raum indessen nicht gestattet.

Das fernerhin von Kronenberg über Kants Ethik, Religionsphilosophie und Aesthetik gesagte ist im Allgemeinen zutreffend. Gut ist auch die in Cap. 9 behandelte „Fortwirkung Kants bis zur Gegenwart." Kronenberg meint hier u. A. S. 294:

> „Unsere Erkenntniß ist schwankend und nie vollendet, im Reiche des Schönen, des religiösen Lebens, der geschichtlichen Entwickelung ist alles in unaufhörlichem Flusse begriffen, nur Eins steht alle-

dem gegenüber unverrückbar fest, seit aller Vergangenheit und für alle Zukunft: Das ist die allgemeine sittliche Gesetzgebung, welche die Vernunft aus sich erzeugt hat . . . Ist das aber der Fall, so darf Kant in der gesammten Vergangenheit aller Jahrhunderte und selbst Jahrtausende als der grösste Lehrmeister gelten; denn kein zweiter hat wie er die Reinheit und Erhabenheit des Sittengesetzes zum Ausdruck gebracht."

Gewiß, Keiner hat wie Kant die Erhabenheit des Sittengesetzes und seinen ewigen Bestand gelehrt und bewiesen. Aber beschränkte sich Kant nur darauf, die Ewigkeit des Sittengesetzes nachzuweisen, war nicht sein zweites unsterbliches Verdienst, welches wir heute zu ahnen anfangen, daß er die Ewigkeit des Erkenntnißgesetzes entdeckte? Kant nennt die von ihm in der Vernunftkritik klargelegten Denkgesetze selbst die „ewigen und unwandelbaren „Gesetze der Vernunft" (Vgl. Vorrede zur 1. Aufl. Ausgabe Hartenstein, Band III S. 7.) (Lpzg, Leopold Voß 1869.) Aber wenn auch Kant sie niemals „ewig" genannt hätte, so würden sie es selbstverständlich doch sein. Und wenn Kant lehrte: „Religion ist Erkenntniß aller Pflicht als göttlicher Gebote", hatte er damit nicht die Religion, hatte er damit nicht dem heiligsten Gemeindegut der Menschheit, der Religion ihre Ewigkeit verkündet? Nein, zu dem Heracliteï'schen unaufhörlichen Fluß aller Erkenntniß und des religiösen Lebens etc. brauchen wir nicht zurückzugehen, das ist ein historisch überwundener Standpunkt, — nachdem Kant die felsenfeste Gewißheit des Erkenntnißgesetzes, des Sittengesetzes und des religiösen Gesetzes als ein wahres Erlösungswerk der Menschheit verkündet und ihre Ewigkeit nachgewiesen hat, ein Verdienst, welches nach Gebühr zu würdigen nicht möglich ist, weil es eben unsterblich groß ist. Diese Thatsache ist es ja auch, welche, wenn auch von den Meisten noch unerkannt, der heutigen enormen Kantbewegung zu Grunde liegt. Das philosophische Streben, dieser in uns gepflanzte göttliche ἔρος kann garnicht anders als immer wieder dem Lichte zu, der allgewaltigen Sonne Kantischer Weisheit entgegenfliegen, und bei allem Materialismus und trotz allem Hyperrealimus, wie Kronberg es treffend nennt, und trotz dem wahnsinnigen Gelalle des „Uebermenschen" und Genossen bricht sich ja die Kantbewegung siegreich ihre Bahn, in dem „dunklen", aber gutem Drange instinctiven Fühlens, daß Kant — und hier wählen wir einen herrlichen Ausdruck Kronenbergs — „für immer als der wahre

„praeceptor Germaniae, ja als Lehrer der ganzen Menschheit dastehen wird" (S. V.)

Kronenberg hat sein Buch über Kant mit Liebe und mit Verständniß für Kants Größe verfaßt. Es gehören erfahrungsgemäß Jahre dazu, sich so in Kant hineinzuleben, um die Kantische Ideenwelt als Selbsterlebtes wieder-

zugeben. Dies unbestreitbare Verdienst soll Kronenberg trotz der Mängel im Einzelnen nicht genommen werden, welches in unserer roh materialistischen Zeit an erhöhter Bedeutung gewinnt, da unsere Zeit auf die Philosophie von schlechtestem Einfluß ist und der traurige Wirrwar niemals erlösungsbedürftiger als heute erschien: die Philosophie von heute, die moderne Philosophie ist erlösungsbedürftig und kann nur durch Einen von ihren Uebeln erlöst werden und dieser Eine ist Kant. Mit einem außerordentlichen Verständniß für große Gesichtspunkte und mit feiner Empfindung für den Flügelschlag des Kantischen Genius hat auch Kronenberg die ahnungsvollen ewig wahren Worte Wilhelm von Humboldts unterzeichnet, Worte, welche heute von so außerordentlicher Bedeutung sind, weil man heute erst anfängt einzusehen, daß die Kantische Philosophie mit der Entdeckung der Ewigkeit der Denkgesetze*) die einzig mögliche Philosophie überhaupt ist, denn es ist klar, daß eine Philosophie, welche diese Thatsache nicht zum Ausgangspunkte nimmt, jämmerlich umherirren muß und nichts als Irrthümer an Stelle Kantischer Weisheit zu Tage fördert: Diese divinatorischen Worte Wilhelm von Humboldts lauten:

> „Dreierlei bleibt, wenn man den Ruhm, den Kant seiner Nation, den Nutzen, den er dem spekulativen Denken verliehen hat, bestimmen will, unverkennbar gewiß: Einiges was er zertrümmert hat, wird sich nie wieder erheben; Einiges was er begründet hat, wird nie wieder untergehen. und die Hauptsache ist, so hat er eine Reform gestiftet, wie die gesammte Geschichte der Philosophie wenig ähnliche aufweist.“

P. von Lind.

Lohmeyer, Karl, Geschichte des Buchdrucks und des Buchhandels im Herzogthum Preußen. (16. und 17. Jahrhundert.) 2 Abtheilungen. (Abgedruckt aus dem Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. XVIII und XIX.) Leipzig 1896 f. (VIII, 108 S.; 1 Bl., 126 S.).

Unser nach und nach in die Ehrenstelle eines Altmeisters der preußischen Provinzialgeschichte eingerückter vielbewährter Mitarbeiter hatte die umfassende

*) D. i. der Apriorität der Anschauungs- und Denkformen. Die geradezu riesenhafte Bedeutung der transcendentalen Aesthetik wird von uns in Bälde enthüllt werden mit dem Nachweis Trendelenburg und seinen sämmtlichen Anhängern gegenüber, daß allein die Subjectivität von Raum und Zeit, ihre transcendentale Idealität die empirische Realitität aller Erfahrung unangetastet läßt und somit die Wirklichkeit nicht in hohlen Schein verwandelt. während die transcendentale Realität von Raum und Zeit alle Wirklichkeit in hohlen Schein, in transcendentale Illusion verwandelt.

Abhandlung oder wenigstens einen Teil davon ursprünglich dazu bestimmt, gelegentlich der 350 jährigen Jubelfeier der Königsberger Albertus-Universität, also im Sommer 1894 als Festgabe zu erscheinen. Die Arbeit ist dann doch erst geraume Zeit später fertig geworden, der Verfasser hat aber auch so noch seiner Anhänglichkeit an die Anstalt, deren Lehrkörper anzugehören er seit vielen Jahren sich zur besonderen Ehre anrechnet, durch die anfangs beabsichigte Widmung Ausdruck gegeben. Niemand wird ihn deshalb tadeln wollen, zumal wenn wir erfahren, daß ein noch gerade vor Thoresschluß, kurz bevor der Verfasser mit der Ausarbeitung seines Materials beginnen wollte, aufgefundener umfangreicher Aktenfaszikel, der namentlich für die ältere Zeit werthvolle Aufschlüsse enthielt, den Grund zu der Verzögerung abgab. Ein bei archivalischen Arbeiten bekanntlich nicht seltener Fall. Auch diese verspätete Gabe gereicht unserer ruhmreichen Alma Mater nur zur Ehre und kommt wie alle Arbeiten Lohmeyer's der altpreußischen Geschichtsforschung in hohem Maße zu Gute.

Wie schon angedeutet und bei einem Forscher wie Lohmeyer nicht anders zu erwarten, beruht die Arbeit auf einer gewissenhaften, gründlichen Durchforschung des sämmtlichen z. Z. bekannten einschlägigen Materials, wofür außer den weitaus in erster Linie stehenden Schätzen des kgl. Staatsarchivs in Königsberg die zum Theil an die hiesige kgl. Bibliothek gekommenen Reste des alten Universitätsarchivs, sowie auch einiges zerstreutes auswärtiges Material, unter anderem auch aus dem kgl. b. Kreisarchiv in Nürnberg, in Betracht kommen. Das Königsberger Stadtarchiv, auf dem man wohl am ehesten Gewerbeakten zu finden hätte erwarten können, fiel so gut wie ganz aus. So erfahren wir denn auch trotz des verhältnißmäßig recht bedeutenden Umfangs der benützten Archivalien nur wenig für die innere Entwickelung der beiden behandelten Gewerbe. Was fast überall gilt eben auch hier, alles öffentliche Aktenmaterial der vergangenen Jahrhunderte enthält immer nur die Beziehungen zur Obrigkeit, die, so werthvoll sie auch sein mögen, doch immer, wie der Verfasser sehr richtig bemerkt, nur ein einseitiges Bild gewähren. Formelhaft abgefaßte Privilegien, Petitionen und Beschwerden der Gewerbetreibenden, die natürlich ein Interesse daran haben, ihre eigene materielle Lage in möglichst kläglichem Lichte erscheinen zu lassen, den Konkurrenten aber aller nur denkbaren Rechtsübergriffe zu bezichtigen, Entschlüsse der Behörden oft sehr willkürlicher Art, deren Gründe man häufig genug in sehr persönlichen, aber kaum jemals zu enträthselnden Verhältnissen wird suchen müssen, das ist meist das einzige urkundliche Material, auf das sich unsere Kenntniß so vieler kulturgeschichtlicher Faktoren der deutschen Geschichte aufbaut. So werden denn speziell für die Geschichte eines Gewerbes immer die erhaltenen Gegenstände selbst, sofern man sie nach Zeitfolge und Ursprung möglichst genau bestimmen kann, die Hauptquelle bleiben. Diese ist auch von Lohmeyer nicht vernachlässigt worden, wenn er auch freilich seiner ganzen historischen Richtung entsprechend sich wesentlich auf das aktenmäßige

Material gestützt hat. Vollends eine Schilderung der technischen Entwickelung des preußischen Buchdruckgewerbes zu geben, hat er sich gänzlich enthalten, woran wir um so weniger etwas auszusetzen haben, als wir neuerdings durch die Arbeiten Schwenkes in mustergültiger Weise darüber unterrichtet werden. Auch sonst ergänzt und berichtigt gelegentlich Schwenke — wenigstens im ersten Theile — die ältere Lohmeyersche Arbeit. Jedenfalls ist es für unsere heimathliche wissenschaftliche Forschung nur willkommen zu heißen, wenn zwei so gewissenhafte und kenntnißreiche Gelehrte zusammenwirken.

Das Thema gliedert sich — man darf wohl sagen, naturgemäß — in die gesonderte Behandlung des 16. und des 17. Jahrhunderts und innerhalb dieser beiden Zeitabschnitte wieder in die Geschichte des Buchdrucks und diejenige des Buchhandels.

Der Ursprung des ostpreußischen Buchdrucks liegt, wie ja auch sonst vielfach, in der Reformation begründet, sein Fortgang wurde namentlich durch die Stiftung der Hochschule gesichert, obgleich von dieser lange Zeit nicht entfernt die Anregungen ausgingen, wie man es von vornherein wohl anzunehmen geneigt wäre. Auf wessen Initiative eigentlich die erste Einrichtung einer Druckerei in Königsberg — der des Herrn Weinreich — zurückzuführen ist, überhaupt die näheren Umstände für die ersten Anfänge des Königsberger Buchdrucks werden uns wohl für immer verborgen bleiben. Ein Hauptverdienst daran gebührt unstreitig dem hochmeisterlichen Sekretär Christoph von Gattenhofen, dessen Name auch an dieser Stelle gebührend hervorgehoben sei. Im übrigen vergehen fast 20 Jahre von dem Anzuge Weinreichs in Königsberg, ehe irgend eine Nachricht von seiner Buchdruckerthätigkeit zu uns spricht, während von dieser immer nur die Erzeugnisse Kunde ablegen.

Neben Weinreich, dessen Ende ebenso unbestimmt ist wie sein Anfang, war zunächst der Pole Maletius als Drucker thätig; merkwürdig genug, daß seine eigene polnische Uebersetzung des Lutherschen Katechismus bei Weinreich gedruckt wurde. Es kommen dann Hans Luft, dem das erste Druckerprivileg in Preußen ertheilt wurde, und Alexander Augepdecki. Weinreich muß sich eben nicht besonderer Gnade beim Herzog erfreut haben, vermuthlich weil die Einrichtung seiner Druckerei höheren Ansprüchen nicht genügte. Mit dem aus Nürnberg geholten Buchdrucker Johannes Daubmann (1554) beginnt die ununterbrochen fortlaufende Reihe der Königsberger Buchdrucker. Ueber Daubmann erfahren wir eine Reihe interessanter Daten aus seiner Nürnberger Vergangenheit, die wie das bei der strengen Controlle, die der Nürnberger Rath gerade gegenüber den Buchführern — und Daubmann scheint in Nürnberg weit mehr vom Buchhandel als von der Druckerei gelebt zu haben — ausübte, häufig zu für den Betroffenen sehr unliebsamen Conflikten führte. Solche blieben ihm auch in Königsberg nicht erspart, wenn ihn auch des Herzogs Gnade meist vor Angriffen, namentlich der akademischen Behörde, und gegen Winkeldrucker

schützte. Im Ganzen sah es im 16. Jahrhundert noch recht traurig aus mit Guttenbergs Kunst, da kaum eine einzige Druckerei „bei Würden" erhalten werden konnte. Daubmanns Schwiegersohn und Nachfolger Georg Osterberger mußte sich noch nebenbei als Schreiber in der herzoglichen Kanzlei sein Brot verdienen. Unangenehme, von dem Verfasser sehr anschaulich geschilderte Streitigkeiten hatte er mit den Buchbindern zu bestehen, die selbst Bücher feilhielten und verlangten, dem Buchdrucker solle es verwehrt werden, seine eigenen Drucke selber bei sich binden zu lassen.

Die Geschichte des Buchhandels theilt Lohmeyer — ob wohl ganz zweckmäßig? — wenigstens in der ersten Abtheilung in eine äußere und in die innere Entwickelung, wobei er uns über Verlag -- der meist den Buchdruckern blieb — und Sortiment, über den Auslandsverkehr, über Inspektion (der Universität), Censur u. s. w. auf Grund der vorhandenen urkundlichen Zeugnisse nach Möglichkeit Auskunft giebt.

Auch in der zweiten Abtheilung ist der Verfasser nur zu häufig auf Combinationen angewiesen, mit denen, auch wenn man ihm nicht stets folgen sollte, doch bei seiner Beherrschung des gesammten urkundlichen Materials, bei seinem ruhigen kritisch geschärften Urtheil immer auf festem Boden steht. Die zweite Abtheilung ist in ihrer äußeren Eintheilung ganz der ersten analog, beide sind außerdem mit einigen wissenschaftlichen Beilagen und zahlreichen Anmerkungen versehen. Letztere sind an den Schluß verwiesen. Unser Geschmack ist dies freilich nicht, da man bei dieser Anordnung zum Lesen eines Buches vielleicht die Hälfte der Zeit mehr braucht, als wenn die Noten unter dem Text stehen. Bei der Fülle unserer litterarischen Erzeugnisse, durch die man sich durchzuarbeiten begehrt, ist aber jeder unnütze Zeitaufwand vom Uebel.

Der Verfasser beabsichtigt zur Vervollständigung seiner Abhandlung noch zwei Abschnitte, die spätere herzogliche Zeit betreffend, nämlich über Universitätsaufsicht und Censur, sowie über Zeitungen und Kalender auszuarbeiten, die er in einem späteren Bande des Archivs für Geschichte des deutschen Buchhandels veröffentlichen zu können hofft.

Im Ganzen ist es bei den immerhin doch nur sehr spärlichen aktenmäßigen Nachrichten ein sehr anschauliches Bild, das uns L. von dieser interessanten Seite altpreußischen Culturlebens zu geben weiß. Von Neuem macht dies den Wunsch in uns rege, L. möchte eine solche wie die vorliegende und andere Einzelforschungen bald einmal zu einem umfassenderen Bilde vereinigen und uns vielleicht zunächst nur die Culturverhältnisse, lieber allerdings noch die Geschichte des alten Herzogthums Preußens überhaupt darstellen. Gewiß ein schwieriges Unternehmen, aber wer sollte sich demselben unterziehen, wenn nicht der erfahrene Kenner der preußischen Provinzialgeschichte, der vortreffliche Schilderer der älteren Geschichte des Ordensstaats. E. R.

Mittheilungen und Anhang.

Universitäts-Chronik 1897.

(Fortsetzung.)

8. April. Med. I.-D. v. **Carl Günther,** prakt. Arzt (aus Brenkenhoffwalde N./M.): Eine Frucht mit Mikrocephalus, partieller Rachischisis, Cheilo-Gnatho-Palatoschisis und noch mehreren andern Mißbildungen. Kbg. M. Liedtke. (2 Bl., 23 S. 8°.)

30. April. Med. I.-D. v. **Simon Fleischmann** (aus Telsch in Rußland): Die Ergebnisse der Lumbalpunction. Leipzig. Druck v. J. B. Hirschfeld. (Sonderabdr. aus der „Dtsch. Ztschr. f. Nervenheilkde". X. Bd.) (33 S. 8.)

22. Mai. Med. I.-D. v. **Ivan van Gorkom,** prakt. Arzt in Arnhem (aus Utrecht): Aus der kgl. chirurg. Klinik des Hrn. Prof. Dr. A. Frh. von Eiselsberg. Ueber Atresia ani congenita mit abnormer Mündung des Darmes und die entwicklungsgeschichtliche Deutung derselben nebst Mittheilung eines Falles von Anus vulvo-vaginalis bei einer erwachsenen Frau. Kgsbg. M. Liedtke. (1 Bl., 25 S. m. 2 Taf. 8.)

26. Mai. Phil. I.-D. v. **Julius Triebel** (aus Karalene): Nr. 77. Die Finanzpolitik des Grossen Kurfürsten im Herzogtum Preußen. 1640—46. (Erster Teil.) Kgsb. Hartungsche Bchdr. (2 Bl., 40 S. 8.)

No. 136. Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden der Königl. Albertus-Universität . . . f. d. Sommer-Semester 1897. Kgsbg. Hartungsche Bchdr. (37 S. 8.) [110 (11 theol., 8 jur., 36 med., 55 phil.) Docenten. 6 Sprach- und Exercitienmeister; 695 (79 theol., 206 jur., 244 med.. 163 phil.) Stud. u. 31 nicht immatriculationsfäh., zum Hören d. Vorlesgn. berecht. Personen einschließlich 11 Damen.]

2. Juni. Med. I.-D. v. **Josef Fethke,** prakt. Arzt (aus Gr. Chelm): Ueber einen selteneren Fall von Nasenstein. Kgsbg. H. Jaeger. (2 Bl., 35 S. m. 1 Taf. 8.)

2. Juni. Med. I.-D. v. **Arthur Scherliess,** Assistenzarzt am St. Elisabeth-Krankenhaus zu Königsb. i. Pr. (aus Heinrichswalde, Kr. Niederung): Ueber fibrinöse Entzündungen der oberen Luftwege nebst vier neuen Fällen von Rhinitis fibrinosa diphtherica. Kgsb. E. Erlatis. (34 S. 8.)

14. Juni. No. 78. Phil. I.-D. v. **Ernst Reisch** aus Königsb. i. Pr.: Ueber die Zersetzung der zweifach gebromten Bernsteinsäuren durch Basen. Kgsb. R. Leupold. (2 Bl., 88 S. 8.)

Acad. Alb. Regim. 1897. II. Carminis Iliaci deperditi reliquiae quibus orationes ad celebrandam diebus XXI et XXIII m. Maii XXIII m. Junii memoriam virorum illustrium Jac. Frid. de Rhod, Fr. de Groeben, Abeli Fr. de Groeben, Joa. Dit. de Tettau . . . die XIX m. Junii . . . publice habendas indicit **Arth. Ludwich** P. P. O. Regimontii ex officina Hartungiana. (8 S. 4.)

23. Juni. Med. I.-D. von **Eugen Berneick,** prakt. Arzt (aus Königsb. i. Pr.): Die Sozojodoltherapie bei Ohren-, Nasen- und Rachenkrankheiten. Kgsbg. M. Liedtke. (2 Bl., 32 S. 8.)

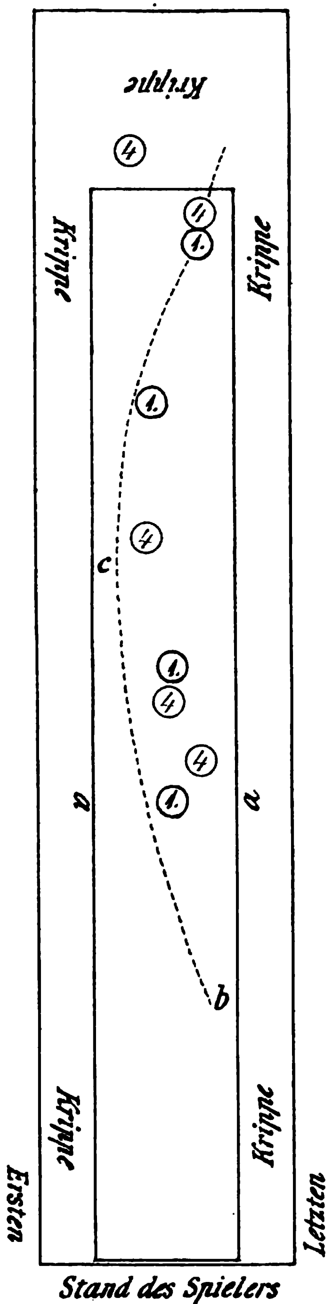
23. Juni. Med. I.-D. v. **Bernhard Friedemann,** prakt. Arzt (aus Schillehnen, Kr. Pillkallen): Ueber die Behandlung der Eklampsie ante partum. Kgsbg. M. Liedtke. (2 Bl. 59 S. 8.)

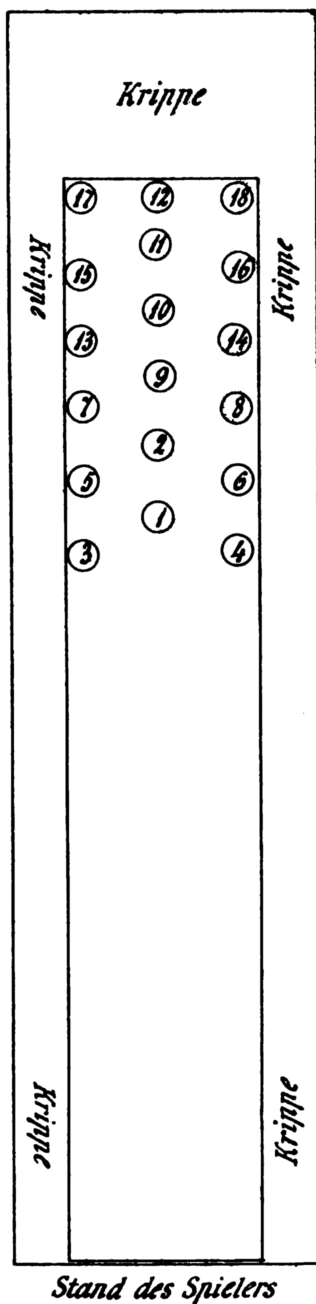
Chronik d. Kgl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. für das Studien- und Etatsjahr 1896/97. Kgsbg. Hartung. 1897. (42 S. 8.)

Lyceum Hosianum in Braunsberg 1897.

Index lectionum in Lyceo regio Hosiano Brunsbergensi per aestatem a die XV. April . . . instituendarum. Praecedit Prof. Dr. **Franc. Niedenzu** dissertatio: de genere Byrsonima (Pars prior). (S. 2—8.) Brunsb. typis Heynenis (G. Riebensahm.) 12 S. 4.)

Druck von R. Leupold, Königsberg in Pr.


Krippe
Krippe
Krippe
c
a
a
b
Krippe
Krippe
Ersten
Letzten
Stand des Spielers
A.


Krippe
Krippe
Krippe
Krippe
Krippe
Stand des Spielers
B.

Heft 5 und 6 erscheinen als Doppelheft Ende September. Die Herausgeber.

Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXXIV. Band. Der Provinzialblätter C. Band.

Fünftes und sechstes Heft.
Juli — September 1897.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung
(Thomas & Oppermann.)
1897.

Inhalt.

Beiträge zu dem Material der Geschichte von Kant's Leben und Schriftstellerthätigkeit in Bezug auf seine „Religionslehre" und seinen Conflict mit der Preussischen Regierung.

Von

Emil Arnoldt.

Erster Beitrag.

Wer ertheilte das Imprimatur für Kant's „Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft?"

Der Bericht über „Kant's Censurleiden", welchen Borowski seiner „Darstellung des Lebens und Characters I. Kant's" als IV. Beilage (S. 233—237.) mit der Vorbemerkung angefügt hat: „Von K. an mich, als Beitrag zu meiner"[n] „in Hinsicht auf seine „Biographie gesammelten Miscellaneen, mitgetheilt und hier „aus der Handschrift abgedruckt" (vgl. ibid. S. 145.), — diese Beilage gilt als ein authentischer Bericht Kant's. Er ist in die Werke desselben aufgenommen, wie wenn er Wort für Wort von ihm herrührte (R. XI, 1 A., 199—201. — H. 1839. X, 544—546. — 1868. VI, 103 und 104 Anm.). So wird er auch von Dilthey (Archiv III, 428.), von Fromm (S. 39 Anm.) citirt, — „Kant bei Borowski", nicht etwa Borowski nach Kant.*) Aber es ist nicht glaublich, daß er so, wie Borowski ihn überliefert hat, von Kant verfaßt worden. Er enthält nur einen einzigen Satz, der an Kant's Ausdrucksweise erinnert: „Der Verfasser will durchaus

---

*) Der Streit Kant's mit der Censur über das Recht seiner Religionsforschung. Drittes Stück der Beiträge aus den Rostocker Kanthandschriften. Von Wilhelm Dilthey in Berlin. Archiv für Geschichte der Philosophie, hersg. von L. Stein. Bd. III. Berlin. Reimer. 1890. S. 418—450.

Immanuel Kant und die preußische Censur. Nebst kleineren Beiträgen zur Lebensgeschichte Kants. Nach den Akten im Königl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin. Von Dr. Emil Fromm, Bibliothekar der Stadt Aachen. Hamb. u. Leipz. Voß. 1894. 64 S.

„auch nicht den Schein einmal haben, als ob er einen litera-„rischen Schleichweg gerne einschlüge und nur bei geflissentlicher „Ausweichung der strengen Berlinischen Censur sogenannte „kühne Meinungen äußere". Sonst bringt der Bericht nichts, was Kant's Schreibweise verriethe, — keinen originellen Ausspruch, keine Einflechtung eines werthvollen Gedankens, kein prägnantes Wort, keine eigenthümliche Redewendung, keine auffällige Construction, sondern nur eine plane Erzählung, welche sich von den Mittheilungen, die Borowski selbst in seinem Buche gegeben hat, in keiner Beziehung abhebt. Auch ist fraglich, ob Kant die Erklärung, mit welcher Hillmer die Abhandlung über das radicale Böse dem Herausgeber der Berliner Monatsschrift zurückgesandt hatte, „„„daß sie gedruckt werden könnte, da doch nur tiefdenkende Gelehrte die Kantschen Schriften lesen""", — ob, sage ich, Kant selbst mit eigener Hand diese Erklärung in ihrem Wortlaut wieder verzeichnet habe. Sicherlich hatte er darin die Worte der Motivirung nicht so markirt, daß sie mit gesperrten Lettern zu drucken waren. Aber sollte es ihm nicht auch widerstrebt haben, seine Leser nicht blos als Gelehrte, sondern auch als tiefdenkende Gelehrte und damit indirect sich selbst als tiefsinnigen Denker aufzuführen? Ferner ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß der Biester'sche Brief, welcher in die vierte Beilage eingerückt worden, Wort für Wort von Kant copirt in „der Handschrift" gestanden habe, „aus" welcher jene Mittheilungen über seine „Censurleiden" sollen „abgedruckt" sein. Endlich ist zu bemängeln, daß Borowski's Nachrichten von Kant's handschriftlichen Mittheilungen an ihn unerwähnt läßt, auf welche specielle Anregung, und wann, und wie — ob brieflich, ob bei einer persönlichen Begegnung — ihm jene Mittheilungen durch Kant zugefertigt worden. Jede Nachricht aber ohne dergleichen Bestimmungen ist nicht ganz unverdächtig und nur mit Vorsicht hinzunehmen.

Wie dem aber auch sei: unbestreitbar ist, daß die angeblich aus Kant's Handschrift abgedruckten Mittheilungen etwas als Thatsache gedruckt enthalten, das Kant unmöglich als Bericht

einer Thatsache kann niedergeschrieben haben. Es steht daselbst zu lesen: „Der Autor ließ von dem Dekan der königsbergschen theol. Facultät die vier Aufsätze censiren und erhielt die Druckfreiheit des Werks.“ Dieser Satz kann nicht anders verstanden werden, als daß der Decan der Königsberger theologischen Facultät das Imprimatur für Kant's Buch ertheilt, sein legi auf das Manuscript der drei neuen Abhandlungen desselben — darunter der von Hermes und Hillmer beanstandeten — gesetzt habe. Und so ist er denn auch von Schubert und Kuno Fischer verstanden worden. Aber er steht in Widerspruch mit Kant's eigener, die Censur der Schrift betreffenden Angabe in dem Briefe an Stäudlin vom 4. Mai 1793, als auch mit Kant's eigener, die Censur der Schrift betreffenden Erklärung in dem von Dilthey veröffentlichten Entwurf zu dem Schreiben an die theologische Facultät, wornach Kant der theologischen Facultät seine Schrift „nicht zur Censur“, sondern zur Beurtheilung vorlegte, ob jene auf die Censur derselben Anspruch mache. Da die theologische Facultät die Censur derselben von sich abwies, so konnte auch ihr Decan nicht das Imprimatur für sie ertheilen.

Fromm belegt seine Angabe, das Imprimatur sei durch die philosophische Facultät ertheilt worden, nicht durch die theologische (S. 40.), mit einem Hinweis auf Kant's Brief an Stäudlin vom 4. Mai 1793. Aber dieser Brief giebt weder an, welcher Universität theologische Facultät die Censur der Schrift abgelehnt, noch welcher Universität philosophische Facultät die Schrift censirt und das Imprimatur für sie ertheilt habe.*) Da jedoch Kant dort von dem Urtheil einer einheimischen Universität spricht, so ließ sich allerdings vermuthen, daß er sein Buch der Königsberger theologischen Facultät vorgelegt habe, da diese ihm die nächste war, und

*) Auch der von Dilthey veröffentlichte Entwurf des Schreibens Kant's an die theologische Facultät bezeichnet diese als die Königsberger mit keiner Silbe, und seine Ueberschrift, die ihn „an die Königsberger theologische Facultät“ gerichtet nennt, rührt wohl nicht von Kant her.

allenfalls auch, daß diese Facultät, als sie die Censur des Buches von sich abwies und den Autor desselben zu der philosophischen Facultät hinwies, bei der letzteren die Königsberger aus eben jenem Grunde möge im Sinn gehabt haben.

Fromm scheint denn auch für selbstverständlich gehalten zu haben, daß die theologische und die philosophische Facultät nur der Königsberger Universität mit der Angelegenheit können befaßt gewesen sein.*) Er hat gar nicht erwogen, wie seine richtige Annahme, daß die theologische Facultät der Königsberger Universität das Imprimatur nicht ertheilt habe, mit Kant's angeblicher Mittheilung an Borowski zu vereinigen sei.

Die Mittheilungen, die Borowski als „aus der Handschrift" Kant's „abgedruckt" überliefert, sind ihrem Wortlaut nach so gegeben, als ob sie unmittelbar nach dem Druck der „Religion" etc., wenn nicht zum Theil während desselben zu Papier gebracht seien. Der Passus gegen das Ende der Mittheilungen: Der Autor „erhielt die Druckerlaubniß des Werks, das nun unter der Aufschrift: „„Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft"" bei Nicolovius erschienen ist", lautet so, wie wenn das Werk eben nur die Presse verlassen hätte. Auf dieselbe Zeit, wenn nicht gar auf eine etwas frühere deutet das Präsens in dem Passus, der genau so, wie er dasteht, aus Kant's

---

*) Stuckenberg hat in seinem — jetzt bereits vergriffenen — Werke: „The Life of I. Kant. London. 1882. Macmillan" eben dasselbe angenommen. Er erzählt, wie in seinem Buche manches, was keine Thatsache ist, als ob es eine wäre, so auch, daß die philosophische Facultät der Königsberger Universität Kant's Manuscript geprüft und die Erlaubniß zur Veröffentlichung desselben gegeben habe (p. 362.).

Wallace, Kant, Edinburgh and London, 1882, Blackwood and Sons. berichtet — wohl nach Schubert —, daß die theologische Facultät der Königsberger Universität die erforderliche Druckerlaubniß bewilligte (p. 72.), und

Kronenberg, der in seiner populären Darstellung: „Kant. Sein Leben und seine Lehre. München 1897, Beck" in Bezug auf Kant's Leben viele unrichtigen Angaben macht, berichtet — offenbar nach Schubert, ohne sich um Dilthey's und Fromm's hierher gehörige Veröffentlichungen gekümmert zu haben —, daß „die theologische Facultät von Königsberg einstimmig die Genehmigung zur Veröffentlichung erteilte" (S. 77.).

Feder mag geflossen sein: „Der Autor will durchaus auch nicht den Schein einmal haben“ u. s. w. Es ist wohl möglich, daß Kant auf Veranlassung der Skizze seines Lebens, die er am 12. October 1792 von Borowski erhalten und die er am 24. October 1792 mit Streichungen und Abänderungen versehen ihm zurückgestellt hatte, diesem späterhin — während des Druckes oder unmittelbar nach dem Druck der „Religion“ etc. — in der That einige schriftliche Mittheilungen über die vorangegangene Verweigerung des Imprimatur durch die Berliner Censurbehörde und über seine darauf folgende Aufrufung des Urtheils der Königsberger theologischen Facultät gemacht habe. Borowski hatte schon vor dem October 1792 die Titel der drei Aufsätze, die mit dem „vom radicalen Bösen“ zur „Religion innerh. d. Gr. d. b. V.“ vereinigt wurden, von Kant angegeben erhalten und wußte auch schon in der ersten Hälfte des October 1792, daß nach Verweigerung des Imprimatur für den zweiten Aufsatz durch die geistliche Ober-Examinations-Commission zu Berlin Kant „jetzt andere Wege zur Bekanntmachung der drei letztbenannten Aufsätze einschlagen und sie nicht der Berlin. Monatsschrift inseriren lassen“ werde („Darstellung“ etc. S. 79 u. Anm.). Unter diesen anderen Wegen, von denen Borowski wußte, ist schwerlich etwas Weiteres zu verstehen, als daß die Aufsätze in Buchform an das Licht treten sollten. Als aber das Buch gedruckt wurde oder war, lag es für Borowski nahe, Kant nach dem Wege zu fragen, auf welchem das Imprimatur für dasselbe erlangt worden, und da Kant wußte, daß „in Hinsicht auf seine Biographie Miscellaneen“ von Borowski gesammelt waren und wurden, so mag er ihm zur Beantwortung jener Frage damals, also etwa zwischen dem November 1792 und dem Mai 1793, einige schriftliche Notizen über die ganze Angelegenheit nebst zwei Biester'schen Original-Briefen, dem vom 18. Juni 1792 und einem früheren, welcher von dem Druck der Abhandlung über das radicale Böse handelte, eingehändigt oder zugesendet haben („Darstellung“ S. 233, vgl. S. 145). Diese Notizen hat Borowski, wie mich dünkt, ein wenig überarbeitet, wahrscheinlich in der

Handschrift Kant's, und von den ihm übermachten Biester'schen Briefen den früheren auszugsweise, den späteren vollständig in die Handschrift Kant's aufgenommen, so daß er nochmals — als er ungefähr zwölf Jahre später die Darstellung von Kant's Leben, welche diesem selbst vorgelegen hatte, mit der Darstellung von dessen Character und mit acht Beilagen vermehrte — allenfalls, aber doch nicht ganz wahrheitsgemäß und nicht ohne Irreleitung des Lesers, sagen konnte, jener „Beitrag zu" seinen „in Hinsicht" auf Kant's Biographie gesammelten Miscellaneen" sei „von Kant an ihn mitgetheilt und aus der Handschrift abgedruckt." Höchst befremdlich ist jedoch, daß Borowski den Satz: „Der Autor ließ von dem Dekane der königsbergschen theol. Fakultät die vier Aufsätze" — auch den ersten vom radicalen Bösen?! — „censiren und erhielt die Druckfreiheit des Werks", wie man annehmen muß, aus eigener Machtvollkommenheit zu Kant's Angaben hinzusetzte, womit er eine von ihm in gutem Glauben für wahr gehaltene, factisch aber unrichtige Angabe machte.

Das Imprimatur ertheilte kein Königsberger Professor — weder ein Decan der Königsberger theologischen, noch ein Decan der Königsberger philosophischen Facultät — sondern ein Jenaer Professor, nämlich Justus Christian Hennings, Decan der Jenaer philosophischen Facultät im Wintersem. 1792/93, oder — was weniger wahrscheinlich, ja kaum annehmbar ist — im Sommersem. 1793.*)

*) J. Ch. Hennings, geb. 1731, gest. 1815, studirte in Jena, habilitirte sich an der dortigen Universität im J. 1756, wurde, als Darjes nach Frankfurt a. d. Oder gegangen war (1763), durch die philosophische Facultät zum Nachfolger desselben gleichzeitig mit I. Kant empfohlen, von der Regierung aber, weil er ein Landeskind war, dem letzteren vorgezogen und im J. 1765 zum Prof. ordin. der Moralphilosophie und Politik, späterhin auch der Logik und Metaphysik ernannt. Er gehörte zu den Locke-Wolff'schen Eklektikern. Nachdem er außer anderen Schriften ein Compendium metaphysicum (1768) und ein kritisch-historisches Lehrbuch der theoretischen Philosophie (1774) herausgegeben hatte, beschäftgte er sich hauptsächlich mit Physiologie, veröffentlichte aber daneben auch eine Bearbeitung der 4. Auflage von Walch's philosophischem Lexicon (1775), sowie eine Lebensgeschichte J. E. J. Walch's (1780) und eine „Sittenlehre der Vernunft" (1782). Er blieb von der durch Kant

Daß Hennings es war, welcher für die von der Berliner Censurbehörde zurückgewiesene Abhandlung über den „Kampf des guten Princips, mit dem Bösen, um die Herrschaft über den Menschen", sowie für das dritte und das vierte Stück der „Religion innerhalb d. Gr. d. bloß. Vern." das Imprimatur ertheilt hat, ist zuverläßig gewiß. Denn mir liegt das Manuscript vor, nach welchem jene drei Stücke des Werkes gedruckt wurden, und in welchem Hennings durch die Aufschrift: „vidi JC. Henings h. t. Decanus", oder: „vidi JCH." oder: „Vidi JC. Hennings h. t. Decan" fortlaufend die Erlaubniß zum Druck sowohl der einzelnen Stücke, als auch anfänglich einzelner Bogen gegeben hat. Darüber Bestimmteres unten in dem weiteren Bericht über das Manuscript!

---

herbeigeführten Umwälzung der Philosophie unberührt. (Nach Prantl in der Allgem. Encyklop. von Ersch und Gruber.)

Meine Anfrage bei dem Vorstande der akademischen Bibliothek zu Jena, ob nach den Lections-Catalogen der Jenaer Universität, die weder in der Königsberger Kgl. und Universitäts-Bibliothek, noch in der Berliner Kgl. Bibliothek vorhanden sind, J. Ch. Hennings im Sommersem. 1792, oder — was wahrscheinlicher sei — im Wintersem. 1792/93 (das Sommersem. 1793 dünkte mich hierbei gar nicht in Betracht zu kommen) Decan der Jenaer philosophischen Facultät gewesen, hat Herr Dr. K. Müller gütigst dahin beantwortet, daß die Universitäts-Bibliothek zu Jena Ind. lect. 1792. 1792/93. ebenfalls nicht besitze, daß aber in dem Protokollbuch der Jenaer philosophischen Facultät folgende für die Beantwortung meiner Frage verwerthbare Einträge stehen: „Decano et Brabeuta | H. E. G. Paulus 1792 | in Magistrum nostratem cooptavimus Friedericum Imman. Niethammer . . . d. 24. Febr. | Decano et Brabeuta . . . . . . Lücke! . . . . . . | Decano et Brabeuta | Just. Christian Hennings 1793 | gradum Doctoris philosophiae obtinuerunt" etc. Der Mittheilung dieser Einträge fügt dann Herr Dr. Müller die Bemerkung bei: „Zu 24. Febr. 1792: — Nach der Matrikel begann das Sommersem. d. 4. Febr. — 1793 würde also eigentlich, wenn man die Lücke auf das Wintersem. 1792/93 bezieht, das Sommersem. 1793 bedeuten; jedenfalls aber den Schluß des Wintersem. 1792/93." Hiernach ist es zweifelhaft, ob Hennings im Wintersem. 1792/93 oder im Sommersem. 1793 Decan gewesen sei. Das letztere ist nicht wahrscheinlich, weil für den Fall, daß es zuträfe, dann der Druck der drei neuen, von Hennings censirten Abhandlungen in der „Religion" etc. nicht früher, als in der ersten Hälfte des Februar 1793 hätte begonnen werden können, was kaum annehmbar ist, wenn das Werk zur Ostermesse 1793 erschien.

Hier zunächst noch ein Wort über Schubert's Angabe: „Der „damalige Decan der" [Königsberger] „theologischen Facultät, „der Oberhofprediger Professor Dr. Schulz, in dessen amtlicher „Befugniß es lag, die während seines Decanats-Semesters dem „Druck zu überliefernden Schriften theologischen Inhalts zu cen„siren, nahm keinen Augenblick Anstand, in Uebereinstimmung „mit den sämmtlichen Mitgliedern der Facultät, die Erlaubniß „zum Drucke der „„Religion innerhalb der Grenzen der bloßen „Vernunft"" zu ertheilen. Zur nächsten Ostermesse (1793) er„schien dies Werk bei Nicolovius in Königsberg" (Biogr. S. 134.). Wir wissen bereits, daß der Oberhofprediger Prof. Dr. Schulz die Druckerlaubniß nicht ertheilte. Aber es ist auch unbeglaubigt, daß er Kant's Anfrage, ob sich die theologische Facultät die Censur der drei Abhandlungen — des zweiten, dritten, und vierten Stückes der nachmaligen „Religion" etc. — anmaße, im Namen der Facultät beantwortet habe. Kant's „dringendes Gesuch", sein Manuscript möge ihm „so bald als möglich mit der fahrenden Post" von Biester zurückgesendet werden, ward d. 30. Juli 1792 gestellt (R. XI, 1 A., 126. — H. VIII, 765 u. 766.). Demnach ist das Manuscript wohl erst um die Mitte des August in seiner Hand gewesen. Allerdings wollte er „bald einen anderen Gebrauch davon machen" (ibid.). Ob jedoch die Abschriften, welche auch für die beiden anderen Abhandlungen die Einreichung an die Facultät und der Druck forderte, damals schon fertig waren, steht dahin. Im September schloß das Sommersemester. Reichte nach Schluß desselben jene drei Abhandlungen Kant der theologischen Facultät ein, so hatte Gräf, Decan derselben für das Wintersem. 1792/93, ihr Gutachten abzufassen. Auch die „Uebereinstimmung", die nach Schubert's positiver Aussage zwischen sämmtlichen Mitgliedern der theologischen Facultät, mithin zwischen Reccard, Schulz, Graef, Hasse, bei Abgabe des Urtheils über die Kant'schen Aufsätze Statt gefunden hat, ist unbeglaubigt, obschon nicht unglaublich. Uebrigens scheint Schubert, eben so wie Borowski, angenommen zu haben, daß die „Religion" etc., weil sie bei Nicolovius in Königs-

berg herauskam, auch in Königsberg sei gedruckt worden. Dagegen ist kaum zu bezweifeln, daß sie in Jena gedruckt ward.

Dies steht in Zusammenhang mit der Frage, die hier eine Erörterung verlangt: Warum ließ Kant das zweite, dritte, und vierte Stück der „Religion" etc. von der philosophischen Facultät in Jena censiren?

Wie er in dem eben citirten Briefe vom 30 Juli 1792 Biester erinnerte, hatte er in zwiefacher Vorsorge auf die Berliner Censur gedrungen. Einerseits wollte er verhüten, daß ein mit Umgehung derselben erfolgender Druck seiner Abhandlung außerhalb der Kgl. Preußischen Lande ein Verbot des Umschweifes herbeiführe, den die Berliner Monatsschrift schon seit einiger Zeit mit ihrer Drucklegung in Jena genommen hatte (vgl. Borowski S. 233.). Andererseits wollte er die Unannehmlichkeiten vermeiden, die er für sich selbst davon erwarten durfte, daß die Berliner Censoren zur Erreichung jenes Verbots seine Abhandlung „weidlich anzuschwärzen nicht ermangeln würden." Aber durch des Oberconsistorialraths Hermes Verweigerung des legi für den Druck derselben in der Berliner Monatsschrift konnte er sich unmöglich bestimmen lassen, auf ihren Druck überhaupt zu verzichten. Denn er hatte darin „die dritte Abtheilung" seines „Plans" zur „Bearbeitung des Feldes der reinen Philosophie zu vollführen" fortgesetzt und die Beantwortung der Frage der Religionsphilosophie: Was darf ich hoffen? vorgenommen. Zum Zweck des Ausbaus seines Systems mußte er sie nunmehr in einem Buche wieder aufnehmen und vollenden. Außerdem handelte es sich für ihn darum, dem Recht einer philosophischen Theologie auf volle Freiheit ihrer Ausbreitung innerhalb der Grenzen ihrer Wissenschaft, so weit er vermochte, Anerkennung zu schaffen. Zu diesem Zwecke rief er gegen das Urtheil eines biblischen Theologen, welcher die ihm vorgelegte Abhandlung „blos als Geistlicher" beurtheilt hatte, nunmehr das Urtheil biblischer Theologen als Facultätsgelehrter auf, aber „um alle Gerechtigkeit zu erfüllen", nicht das Urtheil einer ausländischen, sondern „einer einheimischen" theologischen Facultät. Mit der

Entscheidung der Königsberger theologischen Facultät hatte er dann zwar nicht, wie Borowski meinte, unmittelbar die Druckfreiheit des Werkes erhalten, aber mittelbar zugleich eine Entscheidung betreffs der Druckfreiheit in so fern, als die Erklärung der theologischen Facultät über ihre Incompetenz zur Censur den nicht weiter fraglichen Empfang des Imprimatur durch eine der philosophischen Facultäten Deutschland's, von denen jede beliebige zur Censur competent war, wie eine selbstverständliche Folge ergab.

Daß die Jenaer philosophische Facultät angegangen ward, dafür sind zwei Gründe denkbar.

Obschon die Ertheilung des Imprimatur für die drei Abhandlungen nur noch eine Formalität war, so mochte es Kant trotzdem als nicht recht schicklich erachten, sie durch den Decan gerade derjenigen philosophischen Facultät vollziehen zu lassen, deren Mitglied er selbst war. Im Wintersemester 1792/93 verwaltete Christian Jacob Kraus das Decanat. Hätte er, der Schüler, Special-College und Freund Kant's, das Imprimatur ertheilt, so würde es sich beinahe so ausgenommen haben, als ob Kant selbst das legi auf sein eigenes Manuscript gesetzt hätte. Das correcteste Verfahren wäre nun für ihn gewesen, sich an die Hallenser philosophische Facultät zu wenden. Aber in ihr saß Eberhard, dessen Angriffe er drittehalb Jahre zuvor energisch hatte abwehren müssen. Die Möglichkeit, daß seine Abhandlungen von seinem Gegner censirt würden, durfte genügen, um von jener Facultät abzusehen. Daher mochten sich seine Gedanken auf Jena richten, und um so mehr, als seine in die Berliner Monatsschrift April 1792 eingerückte Abhandlung, welche in den drei neu hinzukommenden ihre völlige Ausführung erhielt, wohl schon in Jena gedruckt war. Vielleicht bestimmte sein Entschluß, die Jenaer philosophische Facultät in Anspruch zu nehmen, seinen Königsberger Verleger Nicolovius, die Schrift in Jena und vielleicht in derselben Officin drucken zu lassen, aus welcher die erste Abhandlung zur „Religion" etc. hervorgegangen war.

Doch vielleicht fand gerade das Umgekehrte statt. Der Verleger mochte aus irgend welchen Geschäftsrücksichten den Druck in Jena wünschen, und sein Wunsch Kant bestimmen, das Imprimatur für die Schrift in Jena ertheilen zu lassen.

Möglich wäre es auch, daß Kant's Wunsch, die Königsberger wie die Hallenser philosophische Facultät umgangen, und Nicolovius' Wunsch, den Druck in Jena besorgt zu sehen, einander begegneten.

Alles bloße Möglichkeiten! Aber so verhält es sich durchweg mit historischen Untersuchungen. Thatsachen können dadurch wohl, wenn auch in allen ihren einzelnen Bestimmungen nie mit zweifelloser, doch im Allgemeinen mit begründeter Weise nicht anzuzweifelnder Zuverlässigkeit, festgestellt werden, mögen sie Ereignisse, oder Handlungen, oder Gedankenäußerungen betreffen. Aber die Deutung der Thatsachen ist und bleibt bloße Vermuthung, ob man auf die Ursachen der Ereignisse, oder die Motive der Handlungen, oder die Ursprünge der Gedankenäußerungen zurückgehe. Auch büßt die historische Wissenschaft damit weder ihren Character als Wissenschaft, noch ihre Fruchtbarkeit ein. Vielmehr gewinnt sie den einen wie die andere erst recht dadurch, daß sie ununterbrochen die Grenze zwischen objectiv giltigen Thatsachen und deren problematischen Auslegungen, die immer nur Hypothesen bleiben, mit äußerster Strenge zieht und aufrecht hält. Ob dies heutzutage in den meisten historischen Darstellungen geschieht, lasse ich dahingestellt. Aber in der so genannten „Entwickelungsgeschichte" Kant's ist es bisher nur selten und in nur sehr geringem Grade geschehen. Wer z. B. verschiedene Perioden derselben mit angeblich nahezu entgegengesetzten Gedankenrichtungen in ihnen so sicher abgrenzen zu können vermeint, daß er in sie Meditationsfragmente und Meditationsresultate, die Kant ohne Angabe über den Zeitpunct ihres Entstehens gelegentlich aufzeichnete auf Grund seiner — immer blos fictiven — Einsicht in die Wandelungen von dessen Denken, deren dieser selbst klar sich nicht bewußt gewesen, richtig zu vertheilen im Stande sei,

erwägt nicht nur nicht die Vieldeutigkeit der meisten jener Aufzeichnungen, sondern läßt auch gänzlich außer Acht, daß jede selbst mit Geist und Geschick durchgeführte Reconstruction der inneron Entwickelung Kant's allerdings für ihren Urheber einen subjectiven Werth haben dürfte, aber objectiv immer nur ein Hypothesenspiel bleiben müßte, welches das Räthsel, wie die in Kant's Druckschriften niedergelegten Gedanken ihren Ursprung und ihre Ausbildung fanden, nie mit dem Anspruch auf allgemeine Beistimmung zu lösen vermöchte.

Ist doch selbst in Kant's äußerem Verhalten oft vieles räthselhaft! Der vorliegende Fall liefert davon ein Exempel. Denn warum machte er gewissermaßen ein Geheimniß daraus, daß die Jenaer philosophische Facultät durch ihren zeitweiligen Decan das Imprimatnr für „die Religion innerh. d. Gr. d. bloß. Vern." ertheilt habe? Gegen Stäudlin mochte ihm die „Rücksicht auf den möglichen Fall, daß" über die Drucklegung und die Herausgabe des Werkes „sich etwa ein öffentlicher Zwist ereignen dürfte", hinsichtlich speciellerer Angaben eine Reserve auferlegen, damit nicht die Namen bestimmter, bei dieser Angelegenheit betheiligter Personen, vielleicht wider deren Wunsch, vorweg weiter bekannt würden, als es unumgänglich nöthig war. Freilich hatte er ursprünglich daran gedacht, gerade durch Stäudlin die Göttinger theologische Facultät anzugehen (Borowski S. 236.). Da er indeß diese Absicht aufgegeben hatte, wahrscheinlich weil Göttingen eine auswärtige Universität war, so lag kein Grund vor, in seinem Briefe an jenen noch specieller auf den Handel einzugehen, als geschah. Aber was veranlaßte ihn zu einer solchen Reserve gegen Borowski? Der letztere hätte doch nur nöthig gehabt, bei Schulz und Gräf, bei Mangelsdorf, der unmittelbar vor Kraus Decan gewesen, und bei diesem Erkundigungen einzuziehen, um den Sachverhalt in so weit zu erfahren, daß Kant die Königsberger theologische Facultät nur um ihr Urtheil über ihre Competenz zur Censur seiner Abhandlungen ersucht, und, nachdem er von ihr die Erklärung über ihre Incompetenz empfangen, die Königs-

berger philosophische Facultät um die Ertheilung des Imprimatur gar nicht ersucht habe. Auch stand es seit dem Ende des Octbr. 1792 bereits fest, daß Borowski's Darstellung von dem Leben Kant's mit ihren Ergänzungen, die er aus jenen „Materialien“ schöpfen mochte, welche er dazu von ihm erhalten hatte oder erhalten würde, erst nach dem Tode des letzteren ans Licht treten sollte (Borowski, S. 8.). Warum also erklärte sich Kant über seine „Censurleiden“ nicht rückhaltlos gegen Borowski?

Zweiter Beitrag.

Das Manuscript der „Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft“.

Das mir vorliegende — im Besitz Dr. Reicke's befindliche — Manuscript umfaßt 66 Seiten in Folio und enthält:

1) Das ganze zweite Stück der „Religion innerh. der Grenz. d. bl. Vern.“ von Anfang bis zu Ende (20 Folio-Seiten), also von S. 61 bis 116 der 1. Orig. Ausg.

2) Das ganze dritte Stück ebenfalls von Anfang bis zu Ende (30 Folio-Seiten), also von S. 119 bis S. 208 der 1. Orig. Ausg.

3) Vom vierten Stück zwei Fragmente (im Ganzen 16 Folio-Seiten). — Das erste dieser beiden Fragmente enthält den Anfang des vierten Stücks bis gegen das Ende der Auseinandersetzung „Vom Dienst Gottes in einer Religion überhaupt“ (4 Folio-Seiten), S. 211—221 der 1. Or. Ausg. — R. X, 181—188. — H. 1868. VI, 249—255, wo es bei den Worten: „Es ist der letzteren“ [Auslegung] abbricht; hier ist eine große Lücke v. S. 221, Z. 5 v. u. bis S. 254, Z. 4 v. ob. der 1. Orig. Ausg. — R. S. 288, Z. 16 v. u. bis S. 212, Z. 6 v. ob. — H. S. 255, Z. 13 v. u. bis S. 275, Z. 9 v. ob. — Es fehlt also: „Des ersten Theils erster Abschnitt. Die christliche Religion als natürliche Religion“; „Zweyter Abschnitt. Die christliche Religion als gelehrte Religion“; „Zweyter Theil. Vom Afterdienst Gottes in einer statutarischen Religion“; „§ 1. Vom allgemeinen subjectiven Grunde des Religionswahnes“; „§ 2. Das dem Religionswahne ent-

gegengesetzte moralische Princip der Religion"; und die ersten zehn Zeilen des „§ 3. Vom Pfaffenthum als einem Regiment im Afterdienst des guten Princips".

Das zweite Manuscript-Fragment des vierten Stücks beginnt gleich nach dem Anfang dieses § 3 und zwar mit den Worten: „mählig" [das hierzu gehörige „all" von „allmählig" fehlt] die moralische Bildung der Menschen verbunden worden, ein Kirchendienst wurde" und reicht bis zur S. 282, Z. 9 v. ob. der 1. Orig. Ausg. — R. S. 233, Z. 8 v. unt. — H. S. 292, Z. 10 v. unt. (12 Folio-Seiten), wo es, und damit das ganze mir vorliegende Manuscript bei den Worten: „4) Die Erhaltung die" nach der ersten Silbe von „dieser" [„Gemeinschaft"] sein Ende hat; dieses zweite Fragment enthält also mit Ausschluß der fehlenden Anfangszeilen den § 3 des vierten Stücks: „Vom Pfaffenthum als einem Regiment im Afterdienst des guten Princips", ferner den § 4 „Vom Leitfaden des Gewissens in Glaubenssachen", und schließlich von der „Allgemeinen Anmerkung" zum vierten Stück nahezu deren erstes Viertel.

Das starke, ursprünglich weiße, jetzt ein wenig vergilbte Papier des Manuscripts ist wahrscheinlich in der Zeit, in der es benutzt worden, als sehr gut anerkannt gewesen. Auf jeder Hälfte der meisten Bogen — die übrigens alle unbeschnitten sind — laufen acht Wasserstreifen von oben nach unten, und nur auf der einen oder der anderen Hälfte einiger ist der achte Wasserstreifen, der sich am äußersten Rande befindet, nicht recht sichtbar. Auf der einen Hälfte einiger, aber sehr weniger läßt sich mehr oder minder deutlich ein Preußischer Reichsadler und, wo er deutlich ist, auch eines seiner beiden Attribute deutlich als Schwerdt, das andere Attribut aber gar nicht deutlich sei es als Scepter, sei es als Reichsapfel herauserkennen; auf zwei oder drei Bogenhälften findet sich statt des Reichsadlers ein Ring mit einem Buchstaben darin, der, wenn ich nicht irre, als R zu lesen ist; auf der zweiten Hälfte einiger, aber ebenfalls sehr weniger Bogen giebt sich ganz deutlich eine Schrift in Wasserbuchstaben als „Z & R", und darunter: „Kiauten" zu erkennen.

Die Bogen des Manuscripts, von denen fünf noch unzertheilt sind, waren wohl alle beim Copiren der Kant'schen Urschrift unzertheilt geblieben und wurden erst in der Officin zum Behuf des Druckes zertheilt. Dies ergiebt sich daraus, daß da, wo die Falten der Bogen gewesen, öfters Stücke von Buchstaben abgerissen sind. Für die spätere Zertheilung spricht auch die Numerirung der Bogen, bei welcher die zwei jetzt getrennten Hälften jedes Bogens für einen ganzen Bogen gerechnet sind. Sie rührt, nach der Form der Ziffern, von Kant selbst her. Er hat die Bogen eines jeden von den drei im Manuscript vorhandenen Stücken des Buches besonders gezählt und die Bogen des zweiten mit den lateinischen Zahlzeichen: I. II. III. IV. V. versehen, die des dritten mit den arabischen: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7., die des vierten wieder mit lateinischen: I. VI. VII. VIII. Von den Bogen des dritten Stücks sind 2. 3. und 7., von denen des vierten I und VI noch unzertheilt. Von dem Bogen V des vierten Stücks ist die — also nicht numerirte — zweite Hälfte da, nach der oben näher bezeichneten großen Lücke beginnend mit den ebenfalls schon oben angegebenen Worten: „mählig" [die Schlußsilben von allmählig] „die moralische Bildung der Menschen verbunden worden, ein Kirchendienst wurde.", und von dem Bogen VIII des vierten Stücks ist nur die erste Hälfte da, auf deren zweiter Folioseite das Manuscript in der „Allgemeinen Anmerkung" mit den schon oben citirten Worten: „4) Die Erhaltung die" [der ersten Silbe von „dieser"] abschließt. Auf der ersten Folioseite eines jeden der drei Stücke hat Kant über dem Titel eines jeden, welcher von fremder Hand herrührt, eigenhändig vermerkt: „Zweytes Stück." „Drittes" [ursprünglich hat er wieder: „Zweytes" geschrieben, dies aber ausgestrichen und „Drittes" übergeschrieben] „Stück." „Viertes Stück." Nur zu dem dritten Stück findet sich außerdem noch ein besonderes Titelblatt, ein Bogen, dessen erste Seite oberhalb gegen die Mitte von Kant's Hand die Aufschrift trägt in erster Linie blos: „Der", in zweiter: „Philosophischen Religionslehre", in dritter, und zwar in größerem Abstande von der zweiten: „Drittes

Stück", und dessen zweite Hälfte bis auf einen neben der Falte in nicht ganz gerader Linie fortlaufenden Streifen abgeschnitten ist.

Die drei Stücke sind von zwei Personen zu Papier gebracht, von der einen das zweite und vierte, von der anderen das dritte Stück. In allen dreien sind die Schriftzüge durchaus leserlich, aber in dem dritten gedrängter, schnörkelhafter, weniger fließend und gefällig, als in den beiden anderen.

Das Manuscript des zweiten Stücks hat auf dem drei Centimeter breiten Rande des ersten Halbbogens oben rechts den Censur-Vermerk, — in erster Linie: „vidi JCHennings" — die beiden Anfangsbuchstaben der Vornamen mit dem Geschlechtsnamen verschlungen — und darunter in zweiter Linie: „h. t. Decanus". Auf den bald drei, bald dreieinhalb, bald vier Centimeter breiten Rändern der darauf folgenden fünf Halbbogen findet sich nach einander immer in einer Linie: „vidi JCH.", mithin der Geschlechtsname abgekürzt und h. t. Decanus fehlend. Auf den übrigen vier Halbbogen des zweiten Stücks befindet sich kein Censur-Vermerk, also auch nicht am Schlusse auf dem letzten derselben, wo die untere Hälfte der zweiten Seite leer gelassen ist.

Das dritte Stück hat an drei Stellen den Censur-Vermerk, erstens oben auf dem Titelblatt, sodann auf der ersten Seite des Textes neben Kant's Ueberschrift: „Drittes Stück", endlich am Schlusse oben auf der vierten Seite des unzertheilten letzten Bogens. An allen drei Stellen ist geschrieben: „Vidi JCHennings" — an der dritten das n vor g nicht deutlich und die Anfangsbuchstaben der Vornamen wieder mit dem Geschlechtsnamen verschlungen —, darunter: „h t. Decan" — so an erster und dritter Stelle, an zweiter: „Decanus" —.

Von den beiden Manuscript-Fragmenten des vierten Stücks hat das erste, der unzertheilte Bogen I, oben in einer Linie mit Kant's Ueberschrift: „Viertes Stück" und nicht weit davon den Censur-Vermerk: „vidi" und daneben den Namen in den Anfangsbuchstaben: „J C H", wie wenn diese Bescheinigung für das ganze vierte Stück solle giltig sein. Vielleicht aber hat,

wie am Ende des dritten, so auch am Ende des vierten Stücks und hier also am Ende des ganzen censirten Manuscripts das Vidi mit voll ausgeschriebenem Geschlechtsnamen des Censors gestanden.

Im dritten und vierten Stück, wie auf einigen Seiten des zweiten ist unter dem Text ein etwa bald sieben, bald neun Centimeter langer Raum offen gelassen, der, wo er nicht mit Anmerkungen ausgefüllt worden, leer steht.

Wo im Buche ein neuer Druckbogen anfängt, ist im Manuscript am Rande der entsprechenden Seite der Buchstabe des Alphabets, den der Druckbogen trägt, und die Zahl der Buchseite, auf der er sich unten befindet, bald in Bleifeder-, bald in Rothstift-Zügen vermerkt. Der erste von diesen Vermerken ist E 65, der letzte S 273 (Bezeichnung des Druckbogens, die Zahl nicht recht leserlich).

Kant schloß die Vorrede zu der 1. Auflage seiner „Religionslehre" mit dem Ersuchen: „Die auf den ersten Bogen von „der meinigen abweichende Orthographie wird der Leser wegen „der Verschiedenheit der Hände, die an der Abschrift gearbeitet „haben, und der Kürze der Zeit, die mir zur Durchsicht übrig „blieb, entschuldigen" (1 Orig.-Ausg. S. XX. — H. 1839. VI, 170. — 1868. VI, 106. — Bei R. fehlt der citirte Passus. —). Der Angabe Kant's über die „Verschiedenheit der Hände, die an der Abschrift gearbeitet haben", entspricht an dem vorliegenden Manuscript die Verschiedenheit zweier Hände, die an ihm thätig gewesen; und „auf den ersten Bogen" des gedruckten Buches, zu dem er die Vorrede schrieb, d. h. in der ersten Abhandlung, die bereits in der „Berlinischen Monatsschrift" veröffentlicht war, und die in der 1. Aufl. der „Religionslehre" drei Druckbogen und zehn Seiten füllt, mithin im „ersten Stück der Religionslehre" ist auch wirklich die Orthographie abweichend von der in den drei folgenden Stücken.

So ist in dem ersten Stück meistens der Infinitiv: sein, und der Conjunctiv: sei, wie der Diphtong: ei überhaupt, wo er eine Silbe schließt, mit einfachem i, also ei gedruckt, z. B. Freiheit, frei, bei, dabei, hiebei, beide, obschon gelegentlich auch

seyn (Or. Aufl. z. B. S. 51, 56, 57, 58), sey (z. B. 45, 53), Daseyns (S. 53), Freyheit (S. 54, 55), dabey (S. 54), Beyspiel (S. 52), Beymischung (S. 52), Beystandes (S. 58), allerley (S. 57) vorkommt, während in den drei folgenden Stücken durchweg seyn, seyd, sey, Freyheit, frey, bey, beyde sich gedruckt findet, wenngleich auch nicht ausnahmslos, z. B. sei (S. 61, Z. 5 v. ob. nach sey in Z. 2 v. ob.), Freiheit (S. 63 Anm. nach Freyheit S. 62 Anm.), zweites (S. 59, 61, 62, 64), beiden (S. 123).

Ueberhaupt haben auch die drei neu hinzugethanene Stücke, wie sich schon aus den letzten Anführungen ergiebt, keine in sich einheitliche Orthographie. Da kommt vor: blos (S. 61, 64, 121, 138, 145) und bloß (92, 104, 127 Anm.), Hoffnung (82, 83 Anm. 98, 229, 270) und Hofnung (96, 228), betrifft (124) und häufiger betrift (71, 80, 157, 261), Innhalt (150, 233), und Inhalt (153, 222), in ursprünglich lateinischen oder griechischen Worten aber ein häufiger Wechsel von c und k, z. B. Subject (91, 222, 290 Anm. 292), subjectiv (197, 122, 215, 219 271), objectiv (70, 71, 83, 122, 235) und Subjekt (200, 253), Objekt (189, 197 auf derselben Seite 15 Zeilen vorher: subjectiv 200), objektiv (219), practisch (93, 105, 150, 208 Anm.) und häufiger praktisch (69, 70, 73, 95, 163, 165, 195 Anm. 199, 208 Anm., worin durch zwei Zeilen getrennt praktisch und practisch vorhanden ist 222, 234 etc.), Publicum (155, 184, 238, 239) und Publikum (142, 146), Catechismus (100 Anm.) und Katechismen (146), Clerus (261), Cleriker (236) und Kleriker (155, 170), Critik (244 Anm.) und Kritik (154) u. s. w.

Auffällig ist, daß Kant die Orthographie nur in dem ersten Stück als von der seinigen abweichend bezeichnet. Sie weicht hier durch Aufgabe des ey am Ende der Silben allerdings mehr, als in den übrigen Stücken, aber auch in diesen immer noch von der seinigen ab, so weit die letztere überhaupt als eine consequente kann betrachtet werden. Borowski erzählt, daß Kant in den Abschriften seiner Manuscripte für den Buchdrucker, bei denen er „sich" in späterer Zeit „fremder Hände bediente," „ungerne die etwannigen Abweichungen von seiner Orthographie bemerkte" (Darstell. S. 192). Doch scheint

Kant den Abschreibern, die das Manuscript seiner „Religionslehre“ für den Buchdrucker herstellten, die Beobachtung seiner Orthographie nicht gar streng anempfohlen zu haben. Wenigstens ist von ihnen eine der characteristischen Eigenthümlichkeiten Kant'scher Orthographie, nämlich im Auslaut s für ß eintreten zu lassen, z. B. Erkenntnis, Verhältnis, Befugnis, Bedürfnis, Finsternis u. s. w. fast gar nicht, und am öftesten noch bei dem Worte: blos, aber auch hierbei nicht immer berücksichtigt worden. Mehr ist dies bei der anderen Eigenthümlichkeit geschehen, seelig mit einem doppelten e zu schreiben, mithin auch Seeligkeit, glückseelig, Glückseeligkeit, Armseeligkeit, Feindseeligkeit, u. dergl., vorausgesetzt daß hier die Abschreiber nicht zugleich eine Regel ihrer eigenen Orthographie befolgten. Nachweisbar hat dies der Abschreiber des dritten Stückes bei Worten mit tz und ck gethan, indem er, wo tz oder ck im Auslaut steht, meistens tz, selten blos z, und selten ck, meistens aber blos k, wo jedoch tz und ck zwischen zwei Silben steht, durchgängig zz und kk schrieb, z. B. meistens Gesetz, selten Gesez, und selten Stück, meistens Stük, Glük u. dergl., jedoch durchgängig Gesezze, entwikkeln u. dergl.

Hätten aber auch die Abschreiber das Manuscript Kant's bis auf jeden Buchstaben treu wiedergegeben, so würde doch gewiß die Orthographie desselben*) durch den Corrector der Druckbogen mannigfache Aenderung erfahren haben. Daß er die Probebogen seiner „Religionslehre“ nicht selbst verbesserte, ergiebt sich indirect schon aus seiner oben citirten Bemerkung am Schlusse der Vorrede zur 1. Auflage derselben, ganz abgesehen

*) Zu den Eigenthümlichkeiten Kant'scher Orthographie gehört, daß er meistens schrieb: wieder (im Sinne von gegen), Wiederspruch, wiederstehen etc., warnehmen, Warnehmung etc., ferner sehr oft: bewust, Bewustsein etc., und nicht selten: gantz, Gantzes etc. Nicht dahin zu rechnen ist aber die auch von ihm eingehaltene Unterscheidung zwischen dem Pronomen: sein, und dem Infinitiv: seyn, so wie die Anwendung von ey am Ende der Silben, weil beides in damaliger Zeit ebenso güng und gäbe war, als seine Gleichgiltigkeit gegen den Wechsel von c und k in Worten, die fremden Sprachen entstammten, z. B. Object und Objekt, Kritik und Critik, und dgl. mehr.

von der Borowski'schen Mittheilung über die „Korrektur seiner“ früheren „Druckschriften“ und seiner „späteren und größeren Werke“ im Allgemeinen (Darstell. S. 174).

Er hat es aber nicht für werth erachtet, in jener Bemerkung die Gründe für die Abweichung der Orthographie in dem ersten Stück seiner „Religionslehre“ von der in den übrigen vollständig anzugeben. Er giebt als solche nur die „Verschiedenheit der Hände, die an der Abschrift gearbeitet haben“, und die „Kürze der Zeit, die“ ihm „zur Durchsicht übrig blieb“, an. Ein weiterer Grund aber lag darin, daß er durch den Abschreiber, welcher das dritte Stück copirte, auch das erste, und dieses nicht aus seinem Manuscript — welches er vielleicht aus Berlin gar nicht zurückerhalten hatte —, sondern aus der „Berlinischen Monatsschrift“ copiren ließ. Nur so ist, außer der Uebereinstimmung in Einem Druckfehler*), einerseits die vielfache Uebereinstimmung der Orthographie in dem ersten Stück mit der in der Monatsschrift**)

---

*) „einen Wohlgefallen“ für ein Wohlgefallen, 1. Or. Ausg. S. 48 Anm. Z. 1 v. ob. — Monatsschr. S. 372 Anm. Z. 6 v. unt.

**) z. B. die Nicht-Unterscheidung des Pronomens sein und des Infinitivs seyn und die durchgängige Anwendung des ei statt ey am Ende der Silben, wovon freilich etwa drei oder vier Male in der Monatsschrift Ausnahmen Statt finden, wo sie nicht in dem ersten Stück der „Religionslehre“ wiederkehren, und einige Male Ausnahmen in dem ersten Stück, zumal gegen den Schluß desselben, wo sie in der Monatsschrift nicht vorhanden sind. Dahin gehört ferner die – mit einziger Ausnahme von Koalition (Monatsschr. Bd. 19. S. 330. Religionslehre 1. Aufl. S. 9.) — in der Monatsschr. durchgängig beobachtete und mindestens zweimal in das erste Stück der „Religionslehre“ übergegangene Schreibweise der aus dem Lateinischen stammenden, auf tion ausgehenden Worte mit zion, nämlich Disjunkzion (Monatsschr. S. 329 Rel. S. 9), Spekulazionen (Monatsschr. S. 372 Anm. Rel. S. 47 Anm.), während sonst in allen vier Stücken der „Religionslehre“ dergleichen Worte immer mit tion gegeben sind, wie Revolution, Qualification u. s. w. Ein augenfälliges Zeugniß für die theilweise Abhängigkeit der Orthographie in dem ersten Stück von der in der Monatsschr. liefert die genau an denselben Stellen übereinstimmend verschiedene Schreibung von so fern: „sofern“ Rel. 37. 51. Mon. S. 361. 376.), „so fern“ (Rel. 38 Anm. 41. 47 Anm. 55. — Mon. 362 Anm. 365. 372 Anm. 381.), „soferne“ (Rel. 48 Anm. — Mon. 373 Anm.). Beachtung verdient hier auch, daß das Adjectivum: moralisch in der Verbindung „das Moralische Gesetz“ wiederum genau an der entsprechenden Stelle in der „Religionslehre“ (S. 10.) und in der „Monatsschr.“

und andererseits die mannigfache Abweichung davon zu erklären. Die letztere rührt ohne Zweifel zum Theil von dem Abschreiber, vielleicht aber und wahrscheinlich zum Theil auch von dem Corrector her. Der Abschreiber des dritten Stücks wird als der auch des ersten kennbar an dem Gebrauch des k für ck, dessen ich oben erwähnte. Der Corrector hat diesen Gebrauch am Ende der auf ck ausgehenden Worte und Silben im ersten Stück anfänglich, wenn ich nicht irre, ausnahmslos geduldet, wie z. B. gleich auf dem Titel: „Erstes Stük", welches weiter in der Ueberschrift auf den links stehenden Seiten desselben bis S. 48 wiederkehrt, dann aber bis zur drittletzten Seite (56) mit „Stück" vertauscht erscheint, wonach dann wieder im Titel (S. 59) und in der Ueberschrift (S. 61) „Zweites Stük" eintritt, während Kant ins Manuscript eigenhändig und deutlich die Ueberschrift: „Zweytes Stück" eingetragen hatte. Im Texte des ersten Stücks findet sich demgemäß denn auch: „Glük" wieder und wieder, so auch: „Unglük", „glüklich", „unglüklich", „glükselig", „Glükseligkeit", jedoch einmal: „Glückseligkeit" (S. 50), „Zwek", „zwekwidrig", „Flek", „Ausdruk", „zurük", einmal aber: „zurück" (S. 50.), „voranschikt", „ausdrükt", „ausdrükten", „ausgedrükt". Auch hat der Corrector das kk statt ck in der Mitte der Wörter und das einfache z statt tz, welches beides jenem Abschreiber eigenthümlich war, das erstere einige Male, das letztere mindestens zwei Male geduldet: „aufdekken" (S. 34.), „Augenblikke" (S. 39 unt.), „entwikkelt" (S. 42; aber „entwickeln" S. 35 ob.), „Bestandstükke" (S. 47 Anm.), „abzwekkenden" (ibid.); — „Gesez" (S. 29.), „Gesezmäßigkeit" (S 52.).

(S. 331.) seltsamer Weise mit einem großen Anfangsbuchstaben gedruckt ist, während es sonst, z. B. auf der darauf folgenden Seite (Relig. S. 11. — Monatsschr. S. 332.) dreimal in kurzer Aufeinanderfolge, wie es sich gehört, einen kleinen Anfangsbuchstaben erhalten hat: „moralischen Gesetze", „das moralische Gesetz". Eben so auffällig ist, daß die „Religionslehre" (S. 22.) und die „Monatsschr." (S. 344.) in dem Satze: „Nun ist aber nichts sittlich- (d. i. Zurechnungsfähig-) Böse", etc. die beiden letzteren Worte übereinstimmend abusiv mit großen Anfangsbuchstaben bringen (vgl. auch „Religionsl. S. 23 unt. u. „Monatsschr." S. 346, 1. H. „Böse" als Adjectiv.).

Anstatt „die Kürze der Zeit, die“ ihm „zur Durchsicht“ des Manuscripts „übrig blieb“, für orthographische Aenderungen auszunutzen, welche das bei der Correctur der Druckbogen eingeschlagene Verfahren doch nicht zur Geltung gebracht hätte, richtete Kant, abgesehen von mehreren seiner Orthographie entsprechenden Ersetzungen einzelner Buchstaben, z. B. einiger ß durch s — die sämmtlich bei der Drucklegung unberücksichtigt blieben — sein Augenmerk auf Verbesserungen, welche den Inhalt und zumal den Ausdruck der Gedanken betrafen. Es ist mir interessant gewesen, im Einzelnen zu verfolgen, mit welchem Bedacht er sie ausgeführt hat. Ich werde aber — im Ganzen genommen — nur die hauptsächlichsten derselben nachstehend anführen.

Kant's Correcturen im Manuscript.

Kant's Verbesserungen im Manuscript mögen durch diejenigen eingeleitet werden, die er an der Abhandlung: „Ueber das radikale Böse in der menschlichen Natur“, nach deren Erscheinen im Aprilheft 1792 der „Berlinischen Monatsschrift“ vornahm. Ob er dieselben in dem Exemplar jenes Heftes, nach welchem er die Abschrift anfertigen ließ, oder erst in der fertigen Abschrift bei deren Durchsicht machte, ist natürlich nicht festzustellen, aber auch nicht von Bedeutung.

1) In der Monatsschrift (Bd. XIX, S. 348.) heißt es: „Daß nun ein solcher verderblicher Hang“ [nämlich der Hang der Willkür zu Maximen, die Triebfeder aus dem moralischen Gesetz anderen — nicht moralischen — nachzusetzen] „im Menschen gewurzelt sein müsse, darüber können wir uns, bei der Menge schreiender Beispiele, — — — den förmlichen Beweis ersparen.“ Für die 1. Aufl. der „Religionslehre“ änderte Kant „verderblicher“ in „verdorbener“ (S. 25.) und für die 2. Aufl. „verdorbener“ in „verderbter Hang“.*) Kant hatte allem Vermuthen

*) Hartenstein hat in seiner Kant-Ausgabe von 1868 — doch nicht in der von 1839 — zu „verderbter“ unter dem Text angemerkt, daß die 1. Ausg. „verdorbener“ enthalte (VI, 127.). Aber weder Hartenstein, noch Rosenkranz hat

nach ursprünglich selbst geschrieben: „verderblicher". Aber jener Hang ist nicht schlechthin verderblich, d. h. schlechthin Verderben bringend; denn er ist, obschon nicht zu vertilgen, doch zu überwiegen. Sondern er ist verdorben, weil er entstand, indem eine Anlage zum Guten — die Anlage zur Persönlichkeit — durch freie That in einen Hang zum Bösen verkehrt ward, und er ist verderbt, d. h. ein radicales Böse, weil dieses Böse den Grund aller Maximen verdirbt und durch menschliche Kräfte nicht auszurotten ist, wobei jedoch „der Mensch" überhaupt „als nicht von Grund aus (selbst der ersten Anlage zum Guten nach) verderbt, sondern als noch einer Besserung fähig vorgestellt wird" (Or. Ausg. S. 32. 44. — R. X, 41. 50. — H. 1868. VI, 131. 138.).

2) In der Monatsschr. S. 359 Anm. steht: „Von diesem Verdammungsurtheile der moralisch richtenden Vernunft" [es ist Keiner, der Gutes thue (nach dem Geiste des Gesetzes), auch nicht Einer] „ist der eigentliche Beweis nicht in diesem, sondern dem vorigen Abschnitte enthalten." Kant selbst vielleicht änderte: „nicht in diesem, sondern im vorigen Abschnitte enthalten." (1. Orig. Ausg. S. 35 Anm. — R. X, 44 Anm. H. VI, 133 Anm.). That er es, so hat er auch hier, wie mitunter an anderen Stellen, eine stylistische Kleinigkeit nicht außer Acht gelassen.

3) Nicht bloß stylistisch, sondern dem Gedanken angemessen ist die Aenderung: „Eine vernünftige Liebe des Wohlgefallens an Sich selbst" (1 Orig. Ausg. S. 47 Anm. Z. 16 u. 17 v. u.) aus: „Die vernünftige Liebe des Wohlgefallens an Sich selbst" (Monatsschr. S. 372 Anm. Z. 23 u. 24 v. u.). Denn daß wir uns in Maximen wohlgefallen, die auf Befriedigung der Naturneigung abzwecken und, wenn sie befolgt werden, die Erreichung dieses Zweckes herbeiführen, ist blos gewißermaßen, blos so zu sagen eine vernünftige Liebe des Wohlgefallens an sich

---

das erste Stück der „Religionslehre" mit der ihm entsprechenden Abhandlung in der Berliner Monatsschr. verglichen.

selbst, in Wahrheit aber eine Selbstliebe, die „mit der Liebe des Wohlwollens*) gegen sich selbst einerlei ist“, während die vernünftige Liebe des Wohlgefallens an sich selbst, d. h. die einzig mit Recht so zu benennende, keine andere sein darf, als die „allein unter der Bedingung der Unterordnung unserer Maximen unter das moralische Gesetz“ uns mögliche Zufriedenheit mit unserem inneren Verhalten.

4) Es ist möglich, daß Kant das in der Monatsschr. S. 377 Z. 12 v. ob. hinter: „Der Unmäßige kehrt zur Mäßigkeit um der Gesundheit — — — willen u. s. w.“ fehlende, aber schon in der ersten Orig. Ausg. S. 50 Z. 11 v. ob. gesetzte „zurück“ in die Abschrift eingefügt hat.

Eine sicher von Kant selbst herrührende, ebenfalls nur stylistische Verbesserung findet sich im Abschnitt V am Ende des vierten Absatzes. In der Monatsschr. (S. 376 u. 377 ist zu lesen: „Welches für denjenigen, der den intelligibelen Grund des Herzens (aller Maximen der Willkür) durchschauete, — — so viel ist, als wirklich ein guter (ihm gefälliger) Mensch sein; welche Veränderung sofern als Revolution betrachtet werden, für die Beurtheilung der Menschen aber — — — nur — — als allmählige Reform — — — angesehen werden kann.“ Dafür hat er im ersten Stück der „Religionslehre“ (1. Orig. Ausg. S. 51 u. 52) mit Verwandelung der beiden Relativ-Sätze in drei Sätze und mit Abänderung des „durchschauete“ — welches möglicherweise nicht Druckfehler war -- in „durchschauet“ drucken lassen: „dis“ [sic] ist für denjenigen, der den intelligibelen Grund des Herzens (aller Maximen der Willkür) durchschauet, — — — so viel, als wirklich ein guter (ihm gefälliger) Mensch seyn; und in sofern kann diese Veränderung als Revolution betrachtet werden; für die Beurtheilung der Menschen

---

*) Hartenstein hat in der Ausg. v. 1868 — nicht in der v. 1839 — den an dieser Stelle vorhandenen Druckfehler: „Wohlgefallens“ der 2 Orig. Ausg. nach der ersten verbessert, Rosenkranz aber ihn unverbessert gelassen (H. VI. 140 Anm. Z. 4 v. ob. — R. X, 52 Anm. Z. 20 v. unt.). Auch in der Monatsschr (S. 372 Anm. Z. 17 u. 18 v. u.) steht richtig: „Wohlwollens.“

aber — — — ist sie nur — — als allmählige Reform — — anzusehen."

6) Endlich hat er im letzten Absatz des Abschnittes V einen Accusativ mit dem Infinitiv — den er, wie Lessing, gelegentlich zu gebrauchen sonst keinen Anstand nahm —: „wenn er" [der Mensch] „dieses nicht möglich zu sein glaubt" (Monatschr. S. 383 unt.), mit der üblicheren Construction vertauscht: „wenn ihm dieses nicht möglich zu sein scheint" (1 Orig. Ausg. S. 57 Z. 7 v. u.).

Auch seien hier erwähnt ein von Kant übersehener Druckfehler in der „Monatsschr.", der sich in beide Orig. Ausgaben und in die Ausgaben „der Religionslehre" von Rosenkranz und von Hartenstein fortgepflanzt hat, so wie die von Hartenstein in dem ersten Stück derselben theils nach der ersten Orig. Ausgabe, theils nach eigenem Ermessen gemachten Berichtigungen und Veränderungen, um hinsichtlich dieser zu constatiren, in wie weit sie zulänglich sind, und auch in wie weit sie durch den Text der Abhandlung in der „Monatsschr." „über das radikale Böse" etc. bestätigt werden.

Der in der „Monatsschr." von Kant übersehene Druckfehler.

Kant übersah in der Monatsschr. S. 338 Z. 6 v. ob. den Druckfehler: „seine" für: ihre, den er vielleicht selbst durch einen Schreibfehler veranlaßt hatte. Die betreffende Stelle lautet: „Da dieses" [d. h. daß das moralische Gefühl als Achtung für das moralische Gesetz Triebfeder der Willkür ist] „nun lediglich dadurch möglich wird, daß die freie Willkür es" [das moralische Gefühl] „in seine Maxime aufnimmt"; (1 Orig. Ausg. S. 16 u. 17. 2 Orig. Ausg. S. 18. — R. X, 29 unt. — H. VI, 1839, S. 186 u. 187; — 1868, S. 121 unt.). Hier muß statt: „seine Maxime" stehen: ihre Maxime.

Es kann Befremden erregen, daß Kant solle gesagt haben, die freie Willkür nehme das moralische Gefühl in ihre Maxime auf. Aber die Auseinandersetzung über „die Anlage für die Persönlichkeit" unter No. 3. im Abschnitt I des ersten Stückes der „Religionslehre" läßt ihrem Wortlaut und ihrer grammatischen

Construction nach an der betreffenden Stelle keine andere, als jene befremdende Auslegung zu, wie denn diese ganze Auseinandersetzung überhaupt hinsichtlich der Begriffsbestimmung, die sie liefert, in so fern bedenklich ist, als auf Grund der letzteren leicht über die Achtung vor dem moralischen Gesetz als die Triebfeder der Willkür eine Ansicht aufkommen dürfte, welche Kant durchaus verpönt hat. Sie lautet:

„Die Anlage für die Persönlichkeit ist die Empfänglich- „keit der Achtung für das moralische Gesetz, als einer für „sich hinreichenden Triebfeder der Willkür". Hier ist „einer Triebfeder" grammatisch auf: „Der Achtung" zu beziehen, nicht auf: „Das moralische Gesetz", so daß die Achtung für das moralische Gesetz, nicht das moralische Gesetz für sich hinreichende Triebfeder der Willkür wäre. Aber diese Beziehung giebt einen schiefen Sinn, da sie keineswegs den hier allein richtigen Gedanken ausdrückt, daß die Achtung vor dem moralischen Gesetz erst subjectiv für sich hinreichende Triebfeder der Willkür ist, wenn und indem einzig die Vorstellung von dem moralischen Gesetz objectiv unmittelbar die Willkür bestimmt, und zwar mindestens zur Anerkennung der Verbindlichkeit bestimmt, es um seiner selbst willen zu befolgen. Auch ist der Terminus: „Empfänglichkeit der Achtung für das moralische Gesetz", d. h. Fähigkeit, die Achtung für das moralische Gesetz zu empfangen, der Mißdeutung unterworfen, daß Achtung für das moralische Gesetz ein durch Einfluß empfangenes, nicht durch einen Vernunftbegriff selbstgewirktes Gefühl sei.

„Die Empfänglichkeit der bloßen Achtung für das moralische „Gesetz in uns wäre das moralische Gefühl, welches für sich „noch nicht einen Zweck der Naturanlage ausmacht, sondern „nur sofern es Triebfeder der Willkühr ist." Einen Zweck der Naturanlage? Welcher Naturanlage? Doch der Naturanlage für die Persönlichkeit? Also bestände die Naturanlage für die Persönlichkeit aus zwei Stücken? einerseits aus der Empfänglichkeit der bloßen Achtung für das moralische Gesetz oder dem moralischen Gefühl? und andererseits aus einem inneren Grunde

zur Annahme des moralischen Gefühls als einer für sich hinreichenden Triebfeder der Willkür? Das nun wohl nicht, obschon die bloße Achtung vor dem moralischen Gesetz zur Persönlichkeit gehört. Sondern die Naturanlage für die Persönlichkeit soll wohl nur darin bestehen, daß die Achtung vor dem moralischen Gesetz als für sich hinreichende Triebfeder der Willkür könne wirksam werden. Indeß dürfte auch hiernach immer noch die Meinung Statt haben, daß es außer der Anlage zu pathologischen Gefühlen auch eine Anlage zu einer besonderen Art von Gefühl, einem praktischen oder moralischen Gefühl gäbe, welches der Bestimmung durch das moralische Gesetz vorhergehe und ihr zu Grunde liege. Denn es dürfte scheinen, daß hier eine Empfänglichkeit oder wohl gar ein besonderer Sinn für die Achtung vor dem moralischen Gesetz in der menschlichen Natur angelegt gedacht sei, welcher als Empfänglichkeit bloßer Achtung für das moralische Gesetz den Zweck der Anlage für die Persönlichkeit noch nicht, sondern ihn erst alsdann erfülle, wenn aus der Empfänglichkeit für bloße Achtung vor dem moralischen Gesetz oder vielmehr aus der bloßen Achtung vor dem moralischen Gesetz eine Triebfeder der Willkür zur Beachtung, zur Befolgung des moralischen Gesetzes geworden sei. Es könnte dann also in dem Menschen die bloße Achtung vor dem moralischen Gesetz, das moralische Gefühl für sich vorhanden sein, ehe die Bestimmung der Willkür durch das moralische Gesetz erfolgt wäre, indem zuerst die bloße Achtung vor dem moralischen Gesetz gegeben sei, alsdann die bloße Achtung vor dem moralischen Gesetz für die Willkür, sich nach dem moralischen Gesetz zu bestimmen, Triebfeder werde, und zuletzt unter dem Einfluß dieser bestimmenden Triebfeder die wirkliche Bestimmung der Willkür durch das moralische Gesetz erfolge. Diese Meinung würde aber verkehrt sein, ob sie gleich durch den Anfang des folgenden Passus kann bestätigt scheinen.

„Da dieses nun lediglich dadurch möglich wird, daß die „freie Willkühr es in“ ihre [statt des falschen: „seine“] „Maxime

„aufnimmt; so ist Beschaffenheit einer solchen Willkühr der gute „Charakter; welcher, wie überhaupt jeder Charakter der freien „Willkühr, etwas ist, das nur erworben werden kann, zu dessen „Möglichkeit aber dennoch eine Anlage in unserer Natur vor„handen sein muß, worauf schlechterdings nichts Böses gepfropft „werden kann." Was ist das „dieses", dessen Möglichkeit zunächst hier soll begründet werden? Ohne Zweifel: daß das moralische Gefühl Triebfeder der Willkür ist. Es wird gesagt: daß das moralische Gefühl Triebfeder der Willkür ist, — „dieses wird lediglich dadurch möglich, daß die freie Willkühr es," d. h. das moralische Gefühl, „in ihre Maxime aufnimmt." Nun ist das moralische Gefühl so eben als „Empfänglichkeit der bloßen Achtung für das moralische Gesetz in uns" bestimmt worden. Aber die Aufnahme dieser Empfänglichkeit in die Maxime der freien Willkür kann hier nicht gefordert sein — denn das würde, wenn einen Sinn überhaupt, mindestens nicht den hierher gehörigen liefern — sondern es wird gefordert, daß die freie Willkür in ihre Maxime aufnimmt die bloße Achtung für das moralische Gesetz. Also die Achtung für das moralische Gesetz vorhanden vor der Aufnahme des moralischen Gesetzes in die Maxime der freien Willkür? vor der unmittelbaren, d. h. ohne Vermittelung eines Gefühls eintretenden Bestimmung der freien Willkür durch die alleinige Vorstellung des moralischen Gesetzes? Die Beschaffenheit einer freien Willkür, welche die bloße Achtung für das moralische Gesetz in ihre Maxime aufnimmt, mag freilich der gute Character heißen, obschon er genauer bezeichnet wird als die praktisch-consequente Denkungsart der Willkür in der Aufstellung und Befolgung zu allgemeiner Gesetzgebung qualificirter Maximen allein solcher Gesetzgebung halber. Aber es fragt sich, ob der gute Character dadurch gut ist, daß die Willkür eine in dem Gemüthe rege werdende Achtung für das moralische Gesetz in ihre Maxime aufnimmt, oder dadurch, daß sie durch Aufnahme des moralischen Gesetzes in ihre Maxime ein Regewerden der Achtung für das moralische Gesetz im Gemüthe bewirkt. Es ist unzweifelhaft,

daß der gute Character, wie jeder Character der freien Willkür, nur kann erworben werden, und daß, wie sehr auch diese Erwerbung freie That ist, dennoch zur Möglichkeit derselben eine Anlage in unserer Natur muß vorhanden sein, auf die schlechterdings nichts Böses kann gepfropft werden. Aber diese Anlage ist die moralische Anlage überhaupt, welche an dem intelligiblen Character ihr Substrat hat, nicht, wie das moralische Gefühl, an der Sinnlichkeit, in welcher das letztere entsteht, wann immer die freie Willkür aus dem intelligiblen Character ihre allgemein gesetzliche Bestimmung erhält. Sollte Kant dieses Verhältniß hier ganz außer Acht gelassen haben? Das wohl nun nicht, wie der Schluß der Auseinandersetzung beweist:

„Die Idee des moralischen Gesetzes allein, mit der davon „unzertrennlichen Achtung, kann man nicht füglich eine Anlage „für die Persönlichkeit nennen; sie ist die Persönlichkeit „selbst (die Idee der Menschheit ganz intellektuel betrachtet). „Aber, daß wir diese Achtung zur Triebfeder in unsere Maximen „aufnehmen, der subjektive Grund hiezu scheint ein Zusatz zur „Persönlichkeit zu sein, und daher den Namen einer Anlage zum „Behuf derselben zu verdienen.“

Also ist zu unterscheiden zwischen der Persönlichkeit oder der Idee der Menschheit ganz intellectuell betrachtet und der wirklichen Person oder dem einzelnen Menschen, in dessen empirischem Verhalten die Persönlichkeit, die Idee der Menschheit wirksam wird. Von der Persönlichkeit vorzugsweise handelt die „Grundleg.“ zur Metaph. der Sitt.“ und die „Krit. der prakt. Vern.“, vorzüglich von der Person aber die „Religionslehre“. Was von der Persönlichkeit gilt, bleibt giltig von der Person, nämlich daß für die moralische Bestimmung der menschlichen Willkür wie der jedes erschaffenen vernünftigen Wesens das moralische Gesetz als der objective Bestimmungsgrund ganz allein zugleich der subjectiv hinreichende Bestimmungsgrund sein müsse, und daß die Achtung für das Gesetz nicht Triebfeder zur Sittlichkeit, sondern die Sittlichkeit selbst ist, subjectiv als Triebfeder betrachtet, indem die reine praktische Vernunft da-

durch, daß sie der Selbstliebe, sofern diese im Gegensatze zu ihr steht, alle Ansprüche abschlägt, dem Gesetze, das dann allein Einfluß hat, Ansehen verschafft. Dieses Gefühl der Achtung vor dem moralischen Gesetz oder das moralische Gefühl ist und bleibt lediglich durch Vernunft bewirkt. Es ist nur möglich einerseits durch das sinnliche Gefühl als Bedingung jedes Gefühls überhaupt, mithin auch des Gefühls der Achtung, andererseits durch die moralische Anlage in uns, welche wie ein Zusatz zur Persönlichkeit erscheint und zunächst darin besteht, daß in dem sinnlichen Gefühl das moralische Gefühl nicht pathologisch, sondern praktisch kann gewirkt werden, sodann darin, daß der übersinnliche Mensch in uns, d. h. die Persönlichkeit, über den sinnlichen Menschen, d. h. die continuirlich durch mannigfache Neigungen afficirte Person, Ueberlegenheit erlangen kann, oder daß wir dem moralischen Gesetz mit dem Opfer aller Befriedigung der ihm widerstreitenden Neigungen gehorchen können. Da aber die Achtung vor dem moralischen Gesetz der wirklichen Befolgung desselben förderlich, und da das Handeln des empirischen Menschen in der That moralisch ist, wenn es aus bloßer Achtung vor dem moralischen Gesetz geschieht, so kann allerdings die Moralität des empirischen Menschen als Befolgung des moralischen Gesetzes aus bloßer Achtung vor demselben bestimmt und dann allenfalls auch gesagt werden, daß der Mensch, um moralisch zu sein, die Achtung vor dem moralischen Gesetz oder das moralische Gesetz in seine Maxime aufzunehmen habe. Indessen bleibt dieser Ausdruck befremdend und irreleitend, — befremdend, weil die Aufnahme eines Gefühls in eine Maxime kaum recht vorzustellen, irreleitend, weil dabei die Auffassung des moralischen Gefühls als eines ursprünglichen kaum recht zu vermeiden ist.

Hartenstein's Berichtigungen und Veränderungen im ersten Stück.

1) In der Monatsschr. S. 346 unt. steht: „Er“ [der Mensch] „ist sich des moralischen Gesetzes bewußt, und hat doch die

(gelegentliche) Abweichung von demselben in seine Maximen aufgenommen." In der ersten Aufl. der „Religionslehre" S. 24 und der zweiten S. 26 steht in der Parenthese: „gelegenheitliche". Dies ist Druckfehler, den Hartenstein in seinen beiden Ausgaben S. 192 und S. 126 nicht, Rosenkranz aber in der seinigen S. 35 verbessert hat.

2) In der Monatsschr. S. 365 ist gedruckt: „Anstatt nun diesem Gesetze — — — — geradezu zu folgen", und so hat Kant wohl ohne Zweifel geschrieben; dagegen ist das „gerade zu folgen" der ersten Orig. Ausg. S. 41 und der zweiten S. 44, welches Rosenkranz S. 47 und Hartenstein S. 203 und S. 136 beibehalten haben, für Druckfehler anzusehen.

3) Die zwei von Hartenstein nach der ersten Orig. Ausg. (S. 47 Anm. Z. 4 v. ob. und ebendaselbst Z. 11 v. unt.) verbesserten Druckfehler der zweiten (S. 50 Anm. Z. 6 v. ob. und S. 51 Anm. Z. 6 v. ob.) „auch beide" für das richtige: „und beide" (S. 139 Anm. Z. 10 v. unt. — in der Ausg. v. 1839 ebenfalls schon „und beide" —), und „Wohlgefallens" für das richtige: „Wohlwollens" (S. 140 Anm. Z. 4 v. ob. — die Ausgabe v. 1839 hat noch „Wohlgefallens" S. 208 Anm. Z. 4 v. ob. —), welche bei Rosenkranz (S. 52 Anm. Z. 5 v. ob. und ebendaselbst Z. 20 v. ob. u. auch v. unt.) unverbessert wiederkehren, erweisen sich als Druckfehler auch nach der Monatsschr. S. 371 Anm. Z. 3 v. unt., wo das richtige: „und beide", und S. 372 Anm. Z. 18 v. unt., wo das richtige: „Wohlwollens" vorhanden ist.

4) Außerdem hat Hartenstein in seiner Kant-Ausgabe v. 1868 — nicht in der v. 1839 — an drei „in beiden Ausgaben" der Religionsl. „gleichlautenden Stellen" des ersten Stückes „eine kleine Veränderung nöthig" gefunden: „115, 18 o. Naturursachen statt Natursachen; 120, 6 u. (Anm.) welches sich selbst und zwar als höchste Triebfeder statt welches sich als selbst und zwar höchste Triebfeder; 134, 6 o. nicht von statt nicht als von"; (Vorrede, S. V.). Von diesen drei Veränderungen ist die erste richtig, die dritte möglicherweise richtig, dagegen die zweite unrichtig und eine Verschlechterung des Textes. Die erste ist bereits von Rosenkranz

in seiner Kant-Ausgabe gemacht (R. X, 22 Z. 4 v. ob.), und sie stimmt mit der betreffenden Textesstelle in der „Monatsschr.“ (S. 327, Z. 4 v. unt.) überein, wo, wie es sich gehört, „Natur-ursachen“ steht. — Die dritte ist allein von Hartenstein gemacht; auch in der „Monatsschr.“ heißt es: „so wird die Bestimmung der Willkür zu ihrer“ [der Wirkung] „Hervorbringung nicht als mit ihrem Bestimmungsgrunde in der Zeit, sondern nur in der Vernunftvorstellung verbunden gedacht, und kann nicht als von irgend einem vorhergehenden Zustande abgeleitet werden“ (S. 360.); hier ist entweder das letzte „als“ zu streichen, oder hinter: „Zustande“ ein Wort wie „herrührend“ einzusetzen. — Dagegen muß die Stelle, welcher die zweite Veränderung gilt, so bleiben, wie sie schon in der „Monatsschr.“ steht: „ohne auch nur die Möglichkeit von so etwas, als das moralische schlechthin gebietende Gesetz ist, welches sich als selbst, und zwar höchste, Triebfeder ankündigt, zu ahnen“ (S. 335 Anm.). Hier deutet auch die Interpunction, welche bereits in der ersten Orig. Ausgabe der „Religionslehre“ (S. 14 Anm. Z. 8 v. unt. — R. X, 28 Anm. Z. 7 v. unt.) einer weniger sinnentsprechenden gewichen ist, den richtigen Gedanken an, statt dessen Hartenstein durch seine Veränderung, die er in seiner Ausgabe von 1839 nur erst unter dem Text als fragwürdige Conjectur aufstellte, einen dem Zusammenhange nicht völlig homogenen Gedanken hineinbrachte. Denn Kant wollte hier nicht sagen, das moralische Gesetz kündige sich selbst an, nicht sagen, daß „es sich für sich selbst uns aufdringt“ (R. VIII, 142), sondern er wollte sagen, das moralische Gesetz kündige „sich als selbst Triebfeder“ an, d. h. kündige an, selbst sei es Triebfeder, und es kündige sich nicht blos als eine Triebfeder neben anderen an, die ihm gleichwerthig seien, sondern als „höchste Triebfeder“, d. h. daß es nicht unter der Bedingung gleichzeitiger Befriedigung der Neigungen, sondern umgekehrt als oberste Bedingung der Befriedigung der Neigungen in die Maximen der Willkür Aufnahme finden, mithin als alleinige Triebfeder der letzteren wirken solle.

Kant's Correcturen im zweiten Stück.

In dem Manuscript zum zweiten Stück ist nur Eine Seite vorhanden, welche keine eigenhändige Aenderung Kant's aufweist. Alle übrigen enthalten Verbesserungen von seiner eigenen Hand, unter denen einige freilich nur unbedeutend sind. Die letzte derselben, eine Hinzufügung von einundzwanzig Worten, mit der das Manuscript des zweiten Stückes schließt, ist die wichtigste, weil sie die authentische Berichtigung eines Druckfehlers ermöglicht, der sich an jener Stelle durch die genannten fünf Ausgaben der „Religionslehre" hindurchzieht. Zum Zweck leichter Orientirung über die Stellen, an denen die Correcturen im Manuscripte stehen, notire ich diese mit Angabe der bezüglichen Seiten- und Reihenzahlen in der ersten Original-Ausgabe, so wie der Rosenkranz'schen und der zweiten Hartenstein'schen.

Kant änderte:

1) „Natürliche Neigungen sind an sich selbst gut, und es ist nicht allein vergeblich" etc. in [am Rande]: „Natürliche Neigungen sind, an sich selbst betrachtet, gut, d. i. unverwerflich und es ist nicht allein vergeblich" etc. ohne Komma vor „und" (1. O. A. S. 63, Z. 1 u. 2 v. ob. — R. X, 67, Z. 1 u. 2 v. ob. — H. VI, 152, Z. 3 u. 4 v. ob.).

2) „Die Neigungen sind eigentlich nur Gegner der Grundsätze überhaupt" in: „die Neigungen sind nur Gegner der Grundsätze überhaupt" (1. O. A. S. 63 Anm. Z. 15 v. unt. — R. S. 66 Anm. Z. 11 v. unt. — H. S. 152 Anm. Z. 10 v. unt.). Das „eigentlich" ward hier gestrichen, weil es schon zweimal in dem vorhergehenden Satze vorkommt, wo der Sinn es dringender erheischt.

3) Die bloße, eine Zeile endigende und mit Bindestrichen versehene Vorsilbe „be-", zu welcher der Abschreiber das dazu gehörige Verbum in der folgenden Zeile zu setzen vergessen hatte, in: „bestehen", wovon die beiden letzten Silben an den Rand geschrieben wurden (O. A. S. 63 Anm. Z. 6 v. unt. — R. S. 66 Z. 5 u. 4 v. unt. — H. S. 152 Z. 5 u. 4 v. unt.).

4) „Erkenntniß" in: „Erkenntnis," — in dem Satze: „um unser Erkenntniß über die Sinnenwelt hinaus zu erweitern"; diese Correctur ist beim Druck ebenso unbeachtet geblieben, als das handschriftliche „unser", wofür „unsere" eintrat (O. A. S. 66 Z. 4 v. ob. — R. S. 68 Z. 11 v. ob. — H. S. 153 Z. 3 des Haupttextes v. unt.).

5) Den Schluß der Einleitung des ersten Stückes durch den Zusatz im Text: „Wir wollen diese ganze Betrachtung in żwey Abschnitte eintheilen" (1 O. A. S. 66. — R. S. 68. — H. S. 154.).

6) „In dem practischen Glauben" in [im Text]: „Im practischen Glauben" (O. A. S. 69 Z. 2 v. unt. — R. S. 71 Z. 7 v. ob. — H. S. 156 Z. 9 v. unt.).

7) „welche" [Idee der Menschheit in ihrer moralischen Vollkommenheit] „auch allein allenfalls die Wunder, als solche, die vom guten Prinzip herkommen möchten, bewähren, nicht von diesen ihre Bewährung entlehnen kann" in: „bewähren, aber nicht von diesen ihre Bewährung entlehnen kann"; hier ward „aber" im Text übergeschrieben, alles andere unverändert gelassen, im Druck jedoch das Komma hinter „Wunder" eliminirt, und das „z" von „Princip" in c verwandelt" (1 O. A. S. 72 Z 1 v. ob. — R. S. 72 Z. 14 v. unt. — H. S. 157 Z. 2 v. unt.).

8) „in uns, obwohl natürlichen Menschen, selbst" in [im Text]: „in uns (obwohl natürlichen Menschen) selbst", wobei das Komma hinter: „uns" außerhalb, und das Komma hinter „Menschen" innerhalb der Parenthese aus Versehen von Kant stehen gelassen ward, der selbst die Parenthese gesetzt hat, wie sich daraus ergiebt, daß die Dinte, mit der er sie verzeichnete, der von ihm bei den anderen Verbesserungen gebrauchten gleichfarbig und der von dem Abschreiber gebrauchten ungleichfarbig ist (1 O. A. S. 73 Z. 15 v. unt. — R. 73 Z. 13 v. unt. — H. S. 158 Z. 10 v. unt.).

[Der Abschreiber kannte Griechische Schrift; denn er hat *κατ' ἀληθειαν* in regelrechten Griechischen Schriftzügen zu Papier gebracht, übrigens zuerst *καθ* geschrieben, dies aber ausgestrichen

und dann richtig *κατ'* gesetzt. O. A. S. 75 Anm. Z. 7 v. ob. — R. 175 Anm. Z. 2. v. ob. — H. S. 159 Anm. Z. 5 v. ob.]

9) „Ich kann nämlich nicht sagen: so wie ich mir die Ursache einer Pflanze (oder jedes organischen Geschöpfs und überhaupt der zweckvollen Welt) nicht anders faßlich machen kann, als nach der Analogie der Ursache mit einer Uhr, nämlich dadurch, daß ich ihr Verstand beylege: so muß auch die Ursache selbst (der Pflanze, der Welt überhaupt) Verstand haben; d. i. ihr Verstand beyzulegen ist nicht blos eine Bedingung meiner Faßlichkeit, sondern der Möglichkeit einer solchen Ursache selbst" in: hinter „Analogie" nach Streichung der drei Worte: „der Ursache mit" und Tilgung des „r" an dem Worte „einer" im Text neben einem geraden Strich, welcher einem hinter „Analogie" gezogenen entspricht, „eines Künstlers in Beziehung auf sein Werk," so daß die beiden folgenden Worte „eine Uhr," welche die 1 O. A. in einer Parenthese bringt, im Manuscript blos zwischen Kommaten stehen, und die geänderte Stelle also lautet: „nach der Analogie eines Künstlers in Beziehung auf sein Werk, eine Uhr," sodann am Ende des Satzes hinter „sondern der Möglichkeit" nach Streichung der beiden Worte „einer solchen" im Text wieder mit denselben Zeichen am Rande die beiden Worte „zu seyn", welche hinter „Ursache" sollten eingeschoben werden, so daß der Schluß lautet: „sondern der Möglichkeit Ursache zu seyn selbst" (1 O. A. S. 76 Anm. Z. 12, 11, 7 v. unt. — R. S. 75 Anm. Z. 6, 5, 2, 1 v. unt. — H. S. 160 Anm. Z. 8, 5 v. unt.). Wahrscheinlich lag hier ein Versehen des Abschreibers vor. Es wäre seltsam, wenn Kant den Satz so niedergeschrieben hätte, wie er im Manuscript stand.

10) „so, daß wir das Gute (in der Erscheinung) in uns jederzeit als unzulänglich" in: [hinter „(in der Erscheinung)" wieder mit einander entsprechenden Strichen im Text und am Rande] „d. i. der That nach" mit Beibehaltung der Parenthese und ohne jedes Komma, — wovon man bei der Drucklegung in nicht unpassender Weise abwich (1 O. A. S. 79 Z. 7 v. ob. — R. 77 Z. 9 u. 8 v. unt. — H. S. 161 Z. 1 v. unt. u. S. 162 Z. 1 v. ob.).

11) „unabsichtige“, das vielleicht in der Original-Schrift wirklich gestanden hatte, in [am Rande] unabsehliche“ (1 Or. A. S. 82 Z 9 v. unt. — R. 80 Z. 6 u. 7 v. ob. — H. S. 163. Z. 2 v. unt.).

12) den Schreibe- oder Lesefehler „Repartition“ in „Reparation“ durch Streichung des ersten „ti“ im Worte des Textes und Ersetzung dieser Silbe durch „a“ am Rande (1 Or. A. S. 84 Anm. Z. 5 v. ob. — R. S. 81 Anm. Z. 7 v. ob. — H. S. 164 Anm. Z. 10 v. unt.).

13) „Laut in: „Ton“ durch Streichung jenes Wortes im Text und Ersetzung desselben durch das letztere am Rande in der Verbindung: „da dann die Vorwürfe“ u. s. w. den triumphirenden Ton: Ende gut alles gut“ [ohne Kommata] „gar sehr dämpfen möchten“ (1 Or. A. S. 85 Anm. Z. 2 v. unt. — R. S. 81 Anm. Z. 14 v. ob. — H. S. 165 Anm. Z. 10 v. unt.).

14) „wie“ in: „so“ [am Rande] „wie“ vor „allgemeine Grundsätze Vergleichungsweise“ [mit großem Anfangsbuchstaben] „gegen einzelne Uebertretungen“; diese Correctur blieb bei der Drucklegung unberücksichtigt, aber nicht die Klammer vor: „so“, die an den Rand, auch nicht die hinter: „Uebertretungen“, die in den Text gesetzt ward an Stelle der darin befindlichen Kommata (1 Or. A. S. 89 Z. 5 v. ob. — R. S. 84 Z. 16 v. unt. — H. S. 167 Z. 14 v. unt.).

15) Vor „der Ankläger in uns eher noch auf ein Verdammungsurtheil antragen würde“ am Rande; „so, daß“, welches der Abschreiber wahrscheinlich übersehen hatte; bei der Drucklegung wurde das überflüssige Komma zwischen „so“ und „daß“ fortgelassen (1 Or. A. S. 99 Z. 3 v. ob. — R. 88 Z. 11 v. unt. — H. S. 170 Z. 1 v. unt.).

In dem Satze, zu dem die eben angeführten Worte gehören, ist der Schreibfehler „derselben“ übersehen, welcher in der Or. A. als Druckfehler erscheint (S. 94 Z. 3 v. unt.); an Stelle des letzteren trat schon in der 2 Or. A. das richtige „desselben“, — „im Besitze desselben“ d. h. des göttlichen Wohlgefallens oder eigentlich „ein Gott wohlgefälliger Mensch zu seyn“ (S. 101 Z. 6 v. ob.).

16) Der unmittelbar darauf folgende Satz lautete im Manuscript ursprünglich: „Es ist also immer nur ein Urtheilsspruch aus Gnade, obgleich der Ewigen Gerechtigkeit völlig gemäß, wenn wir, um jenes Guten im Glauben willen, aller Verantwortung entschlagen werden sollen". Kant strich „sollen" am Ende desselben und fügte hinter „obgleich", mit entsprechenden Zeichen im Text und am Rande die Parenthese hinzu: „(als auf Genugthuung gegründet, die für uns nur in der Idee (der vermeynten gebesserten Gesinnung) liegt, die aber Gott allein kennt). Mit dieser Einfügung ist der Satz auch in der 1 Or. A. gedruckt, nur daß hier vor „die aber Gott allein kennt)" noch ein Parenthese-Zeichen gesetzt ward (S. 95 Z. 5—11 v. ob.). In der zweiten Or. A. wurden aber die Parenthese-Zeichen in der Parenthese und auch „vermeynten" vor „gebesserten Gesinnung" getilgt (S. 101 Z. 11—5 v. unt.). Hartenstein hat an der betreffenden Stelle unter dem Text die Lesart der 1 Ausg.: „der vermeinten gebesserten Gesinnung" angegeben, aber wohl nicht in der Absicht, sie als statthaft zu bezeichnen (S. 171.). Denn die Genugthuung liegt nicht in einer vermeinten, sondern in einer wirklich gebesserten Gesinnung, welche wirklich gebesserte Gesinnung aber „nur" eine Idee ist, deren objective Realität in sofern zweifelhaft bleibt, als wir höchstens nur annehmen dürfen, daß unsere mit einem einzigen Entschluß durch innere Revolution vollkommen umgewandelte Gesinnung, welche unsere Thaten wirklich zu bessern anhebt, in ihrer Selbstbewährung durch die That bei continuirlichem, aber unendlichem Fortschritt sich einer wirklich vollkommenen Besserung annähern werde.

An den eben citirten, in der 1 Or. A. S. 95, in der 2 Or. A. S. 101 die Deduction der Idee von einer Rechtfertigung des Menschen vor Gott endigenden Satz war im Manuscript zum Schlusse noch der folgende geknüpft: „Die Möglichkeit hievon im Allgemeinen liegt darinn, daß ein Mensch oft dasjenige aus seinem Rechte nicht fordern kann, was ihm doch von Rechtswegen überhaupt sonst wohl erwiesen werden muß: z. B. daß dem Belagerer im Kriege der die Capitulation gebrochen, wenn

er nachher gegen denselben Wiedersacher wiederum der Belagerte wird sie doch gehalten werden müße: obzwar dieser selbst darauf nicht rechtmäßigen Anspruch machen kann, vielmehr wenn es geschieht, es für Gnade aufnehmen müßte" [Orthographie und Interpunction ist genau wiedergegeben]. Diesen Satz delirte Kant wohl deshalb, weil das vom Verhältniß zwischen Belagerer und Belagertem hergenommene Beispiel für das Verhältniß zwischen Gott und Mensch nicht nur verkleinerlich, sondern in keiner Weise zutreffend ist.

Kant änderte ferner:

17) „der herbeygerufenen Selbsterkentniß" [sic] in „der herbeygerufenen empirischen Selbsterkentniß", indem er „empirischen" an den Rand schrieb. (1 Or. A. S. 97 Z. 15 u. 14 v. unt. — R. S. 90 Z. 15 v. ob. — H. S. 172 Z. 15 v. ob.)

18) „sondern er soll" in: „sondern umgekehrt, er soll", — das einzufügende Wort und Komma wiederum an den Rand setzend (1 Or. A. S. 97 Z. 5 v. unt. — R. 90 Z. 14 u. 13 v. unt. - H. S. 172 Z. 17 v. unt.).

19) „die eines äußeren Zwanges fähig sind" in: „die insgesammt eines äußeren Zwanges fähig sind", — „insgesammt" wiederum am Rande.

Der Satz, in dem sich diese Aenderung findet, enthält einen Constructionsfehler und hat im Druck eine Verbesserung empfangen, von der das Manuscript nichts aufweist. Im Manuscript lautet er: „da aber die Gemüther der Unterthanen in derselben" [der jüdischen Theokratie] „für keine andere Triebfedern, als die Güter dieser Welt, gestimmt blieben, und sie also auch nicht anders als durch Belohnungen und Strafen in diesem Leben regiert seyn wollten, dafür aber auch keiner andern Gesetze als solcher, welche theils lästige Ceremonien und Gebräuche auferlegten, theils zwar sittlicher aber nur solcher, die insgesammt eines äußern Zwanges fähig sind, (also nur bürgerliche waren), wobey das Innere der moralischen Gesinnung gar nicht in Betrachtung kam, fähig waren, so that diese Anordnung dem Reiche der Finsterniß keinen wesentlichen

Abbruch u. s. w. Der Satz hätte von „dafür" an regelrecht so fortgeführt werden sollen: „dafür aber auch keiner andern Gesetze als theils solcher, welche lästige Ceremonien und Gebräuche auferlegten, theils zwar sittlicher aber nur solcher, die insgesammt eines äußeren Zwanges fähig sind, (also nur bürgerliche waren), wobey das Innere der moralischen Gesinnung gar nicht in Betrachtung kam, fähig waren, so that diese Anordnung" u. s. w. Im Druck ist die Beseitigung des Constructionsfehlers mit Vermeidung der Wiederkehr von „fähig" und Verminderung der Einschiebungen in dem Satze so geschehen, daß der Genitivus „zwar sittlicher, aber nur solcher" in den Nominativus umgesetzt, und dieser mit den in Parenthese stehenden Worten verbunden, sodann der Relativsatz „die insgesammt eines äußern Zwanges fähig sind", mit willkürlicher Uebergehung des von Kant nachgetragenen „insgesammt" in den anderen verwandelt ward „wobey ein äußerer Zwang statt fand", dessen Sinn nicht genau dem des ersteren entspricht; denn die sittlichen Gesetze, von denen die Rede ist, waren nicht der Art, daß bei ihnen nothwendig und immer äußerer Zwang wirklich Statt fand, sondern nur der Art, daß bei ihnen allen äußerer Zwang unter Umständen Statt finden konnte. Wer aber hat die Aenderung gemacht? Der Corrector? nach eigenem Ermessen? oder auf Befragen Kant's? Gegen das letztere spricht die so eben hervorgehobene Ungenauigkeit, für dasselbe, oder wenigstens für Kant's Billigung der vielleicht ohne sein Befragen ausgeführten Aenderung die wortgetreue Aufnahme des geänderten Satzes aus der ersten Auflage in die zweite (1 Orig. A. S. 101. — 2 Orig. A. S. 108. — R. S. 93. — H. S. 175.).

20) „der Knechtschaft eines Erdensohns" in [am Rande]: „bloßen" vor „Erdensohns" mit Uebersehen des falschen „der", wofür schon die erste Ausgabe richtig „die" hat (1 Or. A. S. 103, Z. 2 v. unt. — R. S. 96 Z. 11 v. unt. — H. S. 178 Z. 10 v. ob. —)

21) „allem absterben wollen, was" in [im Text]: „allem dem" u. s. w. (1 Or. A. S. 104 Z. 12 v. unt. — R. S. 97 Z. 7 v. ob. — H. S. 178 Z. 16 v. unt.).

22) „und sammelt sich unter diesen „„ein Volk zum Eigenthum“ “ unter seiner Herrschaft, indessen er die, so die moralische Knechtschaft vorziehen, der Ihrigen überläßt“ in: Komma hinter „Eigenthum“, dann senkrechten Strich zum Hinweis auf das hier Einzufügende und neben einem ebenfalls senkrechten Strich am Rande Stehende: „das fleißig wäre in guten Werken,“ welches aber im Druck vor, nicht hinter „zum Eigenthum“ gesetzt ward, ferner „und“ im Text übergeschrieben vor „unter“ so wie „r“ an „seiner“ im Text gestrichen, endlich „daß“ hinter „indessen“ im Text übergeschrieben. (1 Or. A. S. 104 Ende d. 1 Absch. — R. S. 97 Ende d. 1 Absch. — H. 178 Ende d. 1 Absch.).

23) „Wenn eine moralische Religion (die nicht in Satzungen und Observanzen, sondern in der der Herzensgesinnung zu der Beobachtung aller auch natürlichen Menschenpflichten, als göttlicher Gebote, zu setzen ist) gegründet werden soll, so müssen alle Wunder, die die Geschichte mit ihrer Einführung verknüpft, den Glauben an solche Wunder endlich entbehrlich machen“; hier ist „der“ vor „Beobachtung“, „auch natürlichen“ vor „Menschenpflichten“, „solche“ vor „Wunder“ im Text gestrichen, und „überhaupt“ als hinter „Wunder“ und „selbst“ als hinter „endlich“ einzufügen an den Rand gesetzt. Möglicherweise hatte Kant das „der“ vor „der Herzensgesinnung“, welches im Manuscript, aber nicht gedruckt steht, wirklich geschrieben, indem ihm „Religion der Herzensgesinnung zu Beobachtung aller Menschenpflichten“ im Sinne lag; denn die moralische Religion ist nicht diese Herzensgesinnung allein, sondern sie ist diese Herzensgesinnung in Verbindung mit dem Gottesbewußtsein, welches zu ihr hinzukommen muß, damit sie Religion sei. Lag ihm dies aber im Sinne, so hätte er auch vor „nicht in Satzungen und Observanzen“ schreiben sollen: nicht in der der Befolgung von Satzungen und Observanzen. (1. Or. A. S. 107 Anfang der allgemeinen Anmerkung. — R. S. 99. — H. S. 180.).

24) „wenn sie durch Wunder beglaubigt werden“ in: „noch dazu“ [am Rande] vor „Wunder“ (1 Or. A. S. Z. 13 u. 12 v. unt. R. S. 99 Z. 10 u. 11 v. ob. — H. 13 v. ob.).

25) „ja sogar, daß die Geschichte, welche die Erzählung aller jener Wunder beglaubigen soll, selbst auch ein Wunder sey“ in: „(übernatürliche Offenbahrung)“ [am Rande] hinter „ein Wunder“ (1 Or. A. S. 108 Z. 11 v. unt. — R. S. 100 Z. 5 v. ob. — H. S. 181 Z. 3 v. ob.).

26) „daß vernünftige Menschen den Glauben an dieselbe“ [Wunder] — — — niemals wollen practisch werden lassen;“ in: „aufkommen“ [am Rande] statt des im Text gestrichenen „werden“ (1 Or. A. S. 109 Z. 4 v. ob. — R. 100 Z. 7 v. unt. — H. S. 181 Z. 7 v. unt.).

27) „daß vor Alters Wunder geschehen wären“; — „zwar“ hinter „vor Alters“ [am Rande] (1. Or. A. S. 109 Z. 2 v. unt. — In d. 2. Or. A. S. 118 Z. 2 v. unt. fehlt dies „zwar“, daher auch bei R. S. 100 Z. 2 v. unt.; — und bei H. S. 181 Z. 2 v. unt.).

28) „Es war also nur Maxime der Vernunft sie jetzt nicht einzuräumen, nicht objektive Einsicht“; — „und zu erlauben“ [am Rande] hinter „einzuräumen“, weiter „es gebe keine“ [am Rande] hinter „Einsicht“ (1 Or. A. S. 109 Anm. Z. 5 u. 4 v. unt. — R. S. 100 Anm. Z. 1 v. unt. — H. S. 181 Anm. Z. 9 u. 8 v. unt.).

29) „denn die Alten“ [Wunder] waren nach und nach schon so bestimmt und beschränkt“; — „und durch die Obrigkeit“ [am Rande] vor „beschränkt“, wobei das „und“ im Text aus Versehen nicht gestrichen ward (1 Or. A. S. 110 Z. 1 v. ob. — R. S. 101 Z. 1 v. ob. — H. S. 182 Z. 1 u. 2 v. ob.).

30) „Nehmen wir aber an, daß Gott die Natur auch bisweilen von dieser“ [sic] „ihren Gesetzen abweichen laße:“ — „und in besonderen Fällen“ [am Rande] hinter: „bisweilen“ (1 Orig. A. S. 111 Z. 12 u. 13 v. ob. — R. S. 102 Z. 4 v. ob. — H. S. 182 Z. 10 u. 9 v. unt.).

Der Schreibfehler „dieser ihren Gesetzen“ für: diesen ihren Gesetzen erscheint als Druckfehler in der 1. wie in der 2. Orig. Ausg., welcher dann in die Rosenkranz'sche wie in die Hartenstein'sche übergegangen ist, und dazu findet sich der

durch den gleichen Schreibfehler veranlaßte gleiche Druckfehler 3, resp. 4 Zeilen vorher in allen vier genannten Ausgaben.

31) „(z. B. wenn einem Menschen befohlen würde, er solle einen, so viel er weiß, ganz Unschuldigen tödten)"; Kant änderte „Menschen" in „Vater", „einen" in „seinen", den großen Anfangsbuchstaben von „Unschuldigen" in „u" — alles drei im Text —, und setzte „Sohn" als hinter „unschuldigen" einzufügen an den Rand (1 Orig. A. S. 112 Z. 1 u. 2 v. ob. — R. S. 102 Z. 17 u. 16 v. unt. — H. S. 183 Z. 8 u. 9 v. ob.).

32) „Daß aber recht fest Wunder theoretisch zu glauben, sie auch wohl gar selbst bewirken, und so den Himmel bestürmen könne, geht zu weit aus den Schranken der Vernunft heraus, um sich bey einem solchen Einfalle lange zu verweilen." So war dieser Satz vermuthlich in der That niedergeschrieben, und eine Aenderung desselben war nicht absolut nothwendig. Er besagte: daß der recht feste theoretische Glaube an Wunder auch wohl gar selbst Wunder bewirken, und daß so dieser Glaube den Himmel bestürmen könne, — das geht zu weit u. s. w. Wahrscheinlich meinte aber Kant, daß der Infinitiv: „zu glauben" sich als Subject zu: „bewirken könne" wohl leicht genug, doch als Subject zu: „bestürmen könne" nicht leicht genug ergebe, und er fügte als Subject zu: „bestürmen könne" im Text „man" ein, indem er weiter zwischen „einem solchen" und „Einfalle" „sinnlosen" hinzufügte. So hätte der Satz gedruckt werden sollen. Vielleicht aber fand der Corrector die Construction desselben nicht sofort heraus und fügte hinter die Anfangsworte „Daß aber" nach eigenem Gutdünken „die Gabe" als grammatisches Subject zu „bewirken könne" ein, woraus dann für die 2 Orig. Ausg. — von wem? — der Satz gebildet wurde: „Aber daß man durch die Gabe recht fest an Wunder theoretisch zu glauben, sie auch wohl gar selbst bewirken, und so den Himmel bestürmen könne", u. s. w. (1 Orig. A. S. 113 Ende des 1. Absch. — 2 Orig. A. S. 122. — R. S. 103 unt. u. 104 ob. — H. S. 184. Hier ist die Variante der ersten Ausgabe nicht verzeichnet).

33) „Wenn aber die Vernunft um die Erfahrungsgesetze gebracht wird, so ist sie in der Welt weiter zu nichts mehr Nutze," — Kant strich hier „der" vor „Welt" und setzte dafür „einer solchen bezauberten" an den Rand, strich „mehr" vor „Nutze" und setzte „gar" vor „nichts" in den Text (1 Or. A. S. 114 Z. 9 u. 8 v. unt. — R. S. 104 Anm. Z. 16 u. 15 v. unt. — H. S. 185 Z. 1 v. ob.).

34) „so kann man ihnen diese Sophisterey (eine objektive Frage, von dem was die Sache ist, in eine subjektive, wie wir uns ihre Erscheinung auszulegen, umzuändern) allenfalls schenken," u. s. w.. Vielleicht war das Wort „auszulegen" — wenn nicht etwa „haben" sollte ergänzt werden — nur ein Schreibfehler für „auslegen". Aber auch nach etwaiger Berichtigung desselben wäre eine Correctur erforderlich geblieben, weil die Umänderung der objectiven Frage, was ein Wunder sei, in eine subjective durch den Zwischensatz: wie wir uns die Erscheinung der Wunder auslegen, keineswegs treffend in dem vorliegenden Gedankenzusammenhange als subjective characterisirt ist. Daher wurde jener Zwischensatz im Text gestrichen und dafür „was das Wort durch welches wir sie anzeigen bedeute" an den Rand gesetzt [der Relativsatz ist nicht in Kommata geschlossen] (1 Or. A. S. 115 Z. 9 u. 10 v. ob. — R. S. 104 Z. 3 u. 2 v. unt. — H. S. 185, Z. 12 v. ob.).

35) Die „Allgemeine Anmerkung" schließt im Manuscript mit den Worten „über diese Gränzen aber hinaus zu gehen, ist Vermessenheit" —; Kant schrieb im Text hinzu: „und Unbescheidenheit in Ansprüchen; wiewohl man mehrentheils in der Behauptung der Wunder eine demüthige sich selbst entäußernde Denkungsart zu beweisen vorgiebt." Er hat deutlich „demüthige" geschrieben, wie es der Sinn des Satzes erfordert. In der 1 Or. Ausg. wurde aber falsch gedruckt: „demüthigende" (S. 116 Z. 2 v. unt.), und dieser Druckfehler ist sowohl in die 2 Or. Ausg. (S. 124 Z. 2 v. unt.), als auch in die Rosenkranz'sche (S. 105 Z. 2 v. unt.) wie in beide Hartenstein'schen (1839. S. 257 Z. 2 v. unt. — 1868. S. 185 Z. 2 v. unt.) übergegangen.

Kant's Correcturen im dritten und vierten Stück.

Eine Anführung sämmtlicher Correcturen Kant's aus dem dritten und vierten Stück würde zwecklos sein, nachdem die vollständige Angabe derselben aus dem zweiten eine Information über die relativ große Sorgfalt ermöglicht hat, welche er auf die Durchsicht des Manuscriptes verwendete. Doch dürfte zu näherer Bestimmung jener noch ein Ueberblick über die verschiedenen Arten der Correcturen, deren er sich in allen drei Stücken befleißigte, erforderlich, und dabei eine Illustration durch Beispiele für jede Art aus dem dritten und vierten Stück am Platze sein.

Kant's Correcturen im dritten und vierten Stück sind — wie die im zweiten —:

1) Nachtragungen von Worten, die der Abschreiber aus Versehen fortgelassen hatte z. B.

im dritten Stück:

„ein" vor „Schema" (S. 125, Z. 6 v. u.);*) „durch" vor „den Mangel" (S. 126, Z. 11 v. u.); „wo" hinter „und" (S. 129, Z. 8 v. u.); „so kommt es" vor „bey der Bestimmung" (S. 139 Z. 5 v. ob.); „Gottes" hinter „der Wille" (S. 140, Z. 8 v. ob.); „ein" vor „usurpirtes Ansehen"; „mit" vor „Kirchensatzungen"; „habe" vor „erscheinen" und „können" hinter „erscheinen" (S. 142, Z. 13. 12. 3. 2. v. u.); „in" vor „ihm" (S. 144, Z. 12 v. u.); „oder" hinter „dieser" und vor „jener" (S. 147, Z. 1 v. ob.); „Kirche" hinter „ihrer" (S. 148, Z. 1 v. u. im Text); „der Schrift" hinter „Auslegen", „er" hinter „und" (S. 153, Z. 6 v. ob., Z. 9 v. u.); „desselben" hinter „Ausleger" (S. 157, Z. 2 v. ob.); „sein Gegenstand" vor „durch die bloße Sehnsucht gelockt" (S. 161, Z. 10 v. u.); „sich selbst" vor „aber durch diesen Glauben" (S. 162, Z. 7 v. u.); „durch" vor „sie" (S. 175, Z. 13 v. u.); „das" vor „einen Geschichtsglauben erfordert" (S. 184 Z. 6 v. ob);

*) Der Kürze halber citire ich hier nur nach der 1. Or. Ausg.

im vierten Stück:

„auch“ vor „gesehen“, „jenes“ vor „in der sinnlichen Form“, „also“ zwischen „Anordnung“ und „den Menschen“ (S. 212, Z. 16. 12. 10 v. u.), wovon möglicherweise nur das zweite Wort ausgelassen, dagegen das erste und dritte noch nicht in der Originalschrift vorhanden war; „und“ zwischen „in“ und „durch“ (S. 219, Z. 2 v. ob.); „oder“ vor „in jedem Menschen“ (S. 220, Z. 12 v. ob.); „auf der Beschaffenheit“ vor „des zu oberst verbindenden Princips“ (S. 261, Z. 11 v. ob.); „über“ zwischen „wenn wir“ und „das moralische Verhältniß — — hinausgehen“ (S. 266, Z. 12 v. ob.).

Nach den Auslassungen von Worten zu urtheilen, scheint der Abschreiber des vierten Stückes, welcher auch der des zweiten war, seine Arbeit aufmerksamer verrichtet zu haben, als der des dritten, welcher, wie oben dargelegt wurde, fast zweifellos auch das erste Stück, dieses aber aus der Berliner Monatsschrift copirt hatte.

2) Berichtigungen falsch gelesener Worte, z. B.

im dritten Stück:

des falsch gelesenen „angeht“ für das wohl sicher von Kant im Original richtig geschriebene „ausgeht“ (S. 129, Z. 11 v. u.); „und“ für „oder“ (S. 139, Z. 1 v. u.); „wo nicht“ für „weicht“ (S. 147, Z. 3 v. u.); „Eintheilung“ für „Entscheidung“ (S. 175, Z. 10 v. u.); „Furchtsamkeit“ für „Folgsamkeit“ (S. 178, Z. 8 v. ob.); „Verbreitungen“ für „Verbreitern“ (S. 184, Z. 14 u. 13 v. u.); „Glaubensverbündeten“ für „Glaubensveränderung“ (S. 185, Z. 11 v. ob.); „Aufforderungen“ für „Aufopferungen“ (S. 193, Z. 3 u. 2 v. u.);

im vierten Stück:

„decken“ für „dienen“ (S. 215, Z. 10 v. ob.); „erste“ für „ärgste“ (S. 258, Z. 8 v. u.); „herumirret“ für „harmonirt“ (S. 264, Z. 1 v. unt.); „Versicherungslehre“ für „Versöhnungslehre“ (S. 268, Z. 11 u. 12 v. ob.); „sehr“ für „fern“ (S. 271, Z. 6 v. u.).

3) Ein- oder Anfügungen einzelner Worte, oder einzelner Sätze, um Begriffe präciser zu bestimmen, oder nur Momente derselben nachdrucksvoll hervorzuheben, z. B.

im dritten Stück:

„allererst“ zwischen „so“ und „über“ (S. 121 Z 2 v. u.); „doch“ zwischen „als solche“ und „im ethischen Naturzustande (S. 124 Z. 5 v. ob.); „aus welchem der natürliche Mensch so bald wie möglich herauszukommen sich befleißigen“ — soll ist im Manuscript hinzuzuschreiben vergessen, daher in der 1 Or. A. „sich befleißiget“, in der 2 Or. A. aber das richtige „sich befleißigen soll“ (S. 135.) gedruckt — hinter „ein Zustand der innern Sittenlosigkeit“ (S. 127 Z. 4 u. 5 v. ob.); „allein“ zwischen „Vollkommenheit“ und „nicht“ (S. 128 Z. 5 v. ob.); „selbst“ hinter „das Volksganze“ (S. 134, Z. 6 v. u.); „blos“ zwischen „als“ und „auf Weltwesen“ (S. 138 Z. 14 v. u.); „an sich blos“ zwischen „durch“ und „statutarische“ (S. 139 Z. 9 u. 10 v. ob.); „an sich“ zwischen „für“ und „nothwendig“ (S. 143 Z. 11 v. u.); „wie sie sagen“ zwischen „Vorschriften“ und „ihrem Gott zu dienen“ (ibid. Z. 7 v. u.); „Zueignung selbst eines fremden genugthuenden Verdienstes, und so der“ zwischen „wir können sicher nicht anders hoffen, der“ und „Seligkeit theilhaftig zu werden“ S. 163 Z. 4 u. 3 v. u.); die Parenthese „(in Ansehung seiner Pflicht)“ zwischen „einen Menschen, der durch seine Heiligkeit und Verdienst jetzt sowohl für sich“ und „als auch für alle andre“, so wie die zweite Parenthese „(und deren Ermangelung in Ansehung ihrer Pflicht)“ zwischen den eben angeführten Worten: „als auch für alle andre“ und „genug gethan habe“ (S. 167 Z 1, 2, u. 3 v. ob.); „allererst“ zwischen „wegen jener“ [Schulden, Laster] und „im Reinen ist“ (S. 168, Z. 10 v. ob.); „sonst“ zwischen „gewährt“ und „keine Einheit“ (S. 175 Z. 7 v. u.); „neuer“ zwischen „ein gewisser“ und „Glaube“ (ibid. Z. 5 v. u.); „namhaft“ zwischen „sich von dem vorher herrschenden“ [Glauben] und „unterschied“ (ibid. Z. 3 v. u.); „in dieser Absicht“ zwischen „Wir können also“ und „nur die Geschichte derjenigen Kirche — — — abhandeln“ (S. 176. Z. 6 v. ob.); hinter „nicht dasjenige moralische Wesen, dessen Begriff wir zu einer Religion nöthig haben“ der ganze Satz: „diese würde noch eher bey einem Glauben an viele solche mächtige unsichtbare Wesen statt finden, wenn ein Volk sich

diese etwa so dächte, daß sie, bey der Verschiedenheit ihrer Departements, doch alle darinn übereinkämen, daß sie ihres Wohlgefallens nur den würdigten, der mit ganzem Herzen der Tugend anhienge, als wenn der Glaube einem einzigen Wesen gewidmet ist, das aber aus einem mechanischen Cultus das Hauptwerk machte" (S. 179 unt. u. 180 ob.); „durch Tugendbegriffe" zwischen „es" und „aufzuklären" (S. 181 Z. 13 u. 14 v. ob.); „und zugleich verdienstlichen" zwischen „unverschuldeten" und „Tode" (S. 182 Z. 3 u. 4 v. ob.); die Parenthese „(das Ideal der Gott wohlgefälligen Menschheit)" zwischen „er" und „bleibe" (S. 183 Z. 7 u. 8 v. ob); „als Zeitgenossen" zwischen „sie erwähnten" und „nichts" (S. 185 Z. 4 v. ob.); die Parenthese „(die nicht ohne öffentliche Bewegung vorgegangen war)" hinter „Glaubensveränderung" (ibid. Z. 11 u. 12 v. ob.); „auch jetzt" zwischen „der" [nämlich dieser durch einen angemaßten Statthalter Gottes herbeigeführte Unfrieden] und „nur noch durch das politische Interesse von gewaltthätigen Ausbrüchen abgehalten wird" (S. 187 Z. 9 v. ob.); „noch immer" zwischen „jenen Auftritten ähnliche" und „besorgen läßt" (ibid. Z. 13 v. ob.); „entzweyet" zwischen „noch" und „wird" in dem Passus: „alles jenes Gewühl aber, wodurch das menschliche Geschlecht zerrüttet ward und noch wird" (ibid. Z. 3 v. u.); „in der Folge" vor „zum Fundament einer allgemeinen Weltreligion gemacht worden" (S. 188 Z. 3 v. ob.); „ganz" zwischen „die Form desselben" und „politischen Verordnungen unterwirft" (S. 192 Z. 1 v. u. Anm.); „das Physische der" zwischen „auf" und „Glückseeligkeit" (S. 193 Z. 1 v. u.); „auf moralische Weise" zwischen „alles" und „natürlich zugeht" (S. 195 Z. 9 u. 10 v. ob.); „nun also" zwischen „Wenn kommt" und „das Reich Gottes" (S. 196 Z. 4 u. 5 v. ob.); „doch" zwischen „aber" und „nicht öffentlich bekannt" (ibid. Z. 16 v. u.); „als etwas Geheimes" zwischen „aber" und „doch nicht für den theoretischen" [sc. Gebrauch] (ibid. Z. 11 v. u.); „zur Erkenntnis" zwischen „weil er uns" und „nicht gegeben ist" (S. 197 Z. 5 v. u. im Text der Allgem. Anm.); „dazu" zwischen „daß man noch" und „einsehen kann" (ibid. Z. 3 v. u. in der Anm. zur Allg. Anm.);

„und es zu verstehen, nicht eben es einzusehen“ zwischen „zu wissen“ und „nützlich ist“ (S. 198 Z. 2 u. 1 v. u. Anm.); „überhaupt“ zwischen „ob ihm“ und „etwas“ (S. 199 Z. 4 v. ob.); „heiligen“ zwischen „seiner eigenen“ und „Gesetze“ (ibid. Z. 5 v. u.); „nur alsdann“ vor „ergänzt“ (S. 201 Z. 10 v. u.); „auch“ zwischen „doch“ und „aus der Freyheit“ (S. 205 Z. 15 v. u.);

im vierten Stück:

„also“ zwischen „deren Anordnung“ und „den Menschen“ (S. 212 Z. 10 v. u.); „mit der Zeit“ vor „entbehren zu können“ (S. 214 Z. 8. v. u.); „dagegen diejenige, in der ich zuvor wissen muß, daß Etwas Pflicht sey, ehe ich es für ein göttliches Geboth anerkennen muß, ist die natürliche Religion“ hinter: „die geoffenbahrte (oder einer Offenbahrung benöthigte) Religion“ (S. 216, 4, 5, 6, 7 v. ob.); „(Hypothesis)“ hinter „problematisches Annehmen“ (ibid. Z. 19 v. u. Anm.); „ohne sich anzumaßen, ihr durch theoretische Erkenntnis die objective Realität sichern zu können“ hinter: „Der Idee von Gott“ etc. (ibid. Z. 12, 11, 10 v. u. Anm.); „hernach wohl gar“ vor „die Ermangelung“ (S. 217, Z. 1 v. ob der Anm.); „wir können auf und für ihn nicht wirken“ hinter „denn Gott kann von uns nichts empfangen“ (ibid. Z. 4 u. 5 v. ob. der Anm.); „inneren“ zwischen „ihrer“ und „Möglichkeit“ (S. 218, Z. 7 v. u.); „zwar“ zwischen „wir“ und „nichts“ (S. 255, Z. 2 v. u.); „oder wie sie sich einander ergäntzten“ hinter „einzurichten“ (S. 256, Z. 9 v. u.); „gedacht“ zwischen „unternommen“ und „werden können“ (S. 257, Z. 10 v. ob.); „für die moralische Gesinnung“ hinter „Mittel“ (S. 259, Z. 6 u. 7 v. ob.); „dadurch unmittelbar“ zwischen „Gott“ und „wohlgefällig zu werden“ (ibid. Z. 8 v. ob.); „eigentlich“ zwischen „wird“ und „das Gewissen belästigt“ (S. 260, Z. 8 v. ob.); „(Plackereyen)“ hinter „Vexationen“ (ibid. Z. 8 v. u. der Anm.); „allein“ zwischen [die Erkenntniß des moralischen Gesetzes] „bestimmt wenigstens“ und „seinen Begriff“ [den Begriff Gottes] (S. 264, Z. 10 v. u.); „gerade“ hinter „unseren sittlichen Grundsätzen“ (S. 266, Z. 14 v. u.); „selbst durch diese Idee schon in gewissem Grade“ zwischen „weil er sich“ und

„veredelt fühlt" (S. 268, Z. 2 v. ob.); „(um das Aeußerste einzuräumen)" zwischen „wenn nicht etwa" und „ein göttlicher — — Wille es anders verordnet hat" (S. 272, Z. 1 v. u.); „weit, sehr weit" zwischen „die Entschlagung von diesen drey Fesseln" und „aufschieben" (S. 275, Z. 9 v. u. Anm.); „sogar" zwischen „die Vermessenheit solcher Betheuerungen" und „selbst für Pflicht — — auszugeben" (S. 278, Z. 2 v. ob.); „wenigstens die" zwischen „für dieses Vermögen" und „Gesetze" (ibid. Z. 12 u. 11 v. u.); „wirklich" zwischen „moralische Stärke" und „daher rühre" (S. 279, Z. 11 v. u.); „aber" zwischen „denen" und „gewisse Förmlichkeiten" (S. 281, Z. 10 v. u.); „von Alters her" vor „für gute sinnliche Mittel befunden sind" (ibid. Z. 6 u. 5 v. u.).

4) Ersetzungen von Worten durch andere, die dem Zusammenhange der Gedanken angemessener sind, als die ursprünglich gewählten, z. B.

im dritten Stück:

„Forttritt" durch „versunken und als verleitende Beyspiele" in dem ursprünglich so lautenden Passus: „und es ist nicht einmal nöthig, daß diese" [sc. Menschen] „schon als im bösen Forttritt vorausgesetzt werden" (S. 120 Z. 5) v. u. — Fortritt für Fortschritt ein von Kant — meines Wissens — sonst nie gebrauchtes Wort, das nach dem Grimm'schen Wörterbuch bei Hofmannswaldau sterb. Socr. p. 33 vorkommt); „unmittelbar oder öffentlich" durch „Tradition und Schrift" (S. 140 Z. 1 v. ob.); hinter „Priester" die Parenthese: „(Aufbewahrer und Ausleger der Offenbarung)" durch: „(geweihete Verwalter frommer Gebräuche)" (S. 144 Z. 4 u. 5 v. ob.); „alles" durch „das" in dem Passus, welcher nach dem Manuscript lautete: „denn alles Theoretische des Kirchenglaubens kann uns moralisch nicht interessiren, wenn es nicht" u. s. w. (S. 150 Z. 6 v. ob.); „Genugthuung" durch „Entsündigung" in dem Passus des Manuscripts: „wir können die Genugthuung uns nicht anders begreiflich machen" (S. 163 Z. 8 u. 7 v. u.); „die" durch „daß er" in „so ist es auch nothwendig, daß der Mensch es seinem Glauben als Maxime unterlege, die nämlich von der Beßrung" [sic] „des Lebens anfange"

(S. 164 Z. 6 v. ob.); „unserer“ durch „der“ in „ein wahrer Widerstreit unserer Maximen eintreten würde“ (S. 166 Z. 4 v. u.); „Willen“ durch „Vermögen“ in „Das erste“ [sc. an die Genugthuung durch eines anderen Menschen Verdienst zu glauben] „steht nicht in jedes Menschen Willen“, wobei „aber“ hinter „Das erste“ in den Text gefügt ward (S. 167 Z. 14 u. 13 v. u.); „keine“ durch „wenig“ in dem ursprünglich folgendermaßen lautenden Satze des Manuscripts: „welches“ [sc. das Problem, die kirchliche Glaubenseinheit mit der Freiheit in Glaubenssachen zu vereinigen] „aber in einer sichtbaren Kirche zu Stande zu bringen, wenn wir hierüber die Menschliche [sic] Natur befragen, keine Hoffnung giebt, es völlig zu bewerkstelligen“ (S. 173 Z. 7 v. ob. der Anm. — Dieser Satz ist mit seiner fehlerhaften Construction von Kant stehen gelassen, aber schon in der 1. Or. Ausg. — von wem? — dahin abgeändert worden, daß für „giebt“ hinter „wenig Hoffnung“ die Worte: „vorhanden ist“ eintraten, und die darauf folgenden Worte: „es völlig zu bewerkstelligen“ fortblieben; mit dieser Abänderung ist er auch in der 2. Or. Aufl. (S. 182 Z. 10 u. 9 v. u. der Anm.) gedruckt worden); „einer“ durch „dieser (der christlichen)“ in: „ob zwar jener“ [sc. der jüdische Glaube] „unmittelbar vorhergegangen und zur Gründung einer Kirche die physische Veranlassung gab“ (S. 176 Z. 11 u. 10 v. u.); „eigentlich“ durch „sichtbarlich“ vor „eine Aristokratie der Priester“ (S. 177 Z. 9 v. ob.); „reinen“ [sc. Judenthum] durch „unvermengten“ (S. 181 Z. 6 v. ob.); „damals“ durch „auch schon“ in „die“ [sc. politische Verfassung] „damals sehr zerrüttet war“ (ibid. Z. 7 v. ob.); „alle Urkunden beglaubigt“ durch „seine Aechtheit beweist“ in „der [sc. moralische Glaube] „allein die Menschen heiligt, „„„wie ihr Vater im Himmel heilig ist““ und durch den guten Lebenswandel alle Urkunden beglaubigt (S. 182 Z. 1 v. ob.); „zurückkehrte“ durch „als“ — — — — „zurückkehrend vorgestellt wird“ in „zum Himmel, aus dem er gekommen war wieder zurückkehrte“ (S. 183 Z. 2 u. 3 v. ob.); „des“ durch „göttlicher Anlagen zum“ in „die sich zur Verhinderung

einer solchen freyen Entwikkelung des Weltbesten anbieten" (S. 192 Z. 4 v. ob.);

im vierten Stück:

„stricter" durch „positiver" vor „Offenbahrungslehren" (S. 221 Z. 9 u. 8 v. u.); „insgesammt" durch „beyden" [sc. dem Tempeldienst, der aus einem knechtischen Gottes- oder Götzendienst hervorgegangen war, und dem Kirchendienst] in „denen insgesammt ein Geschichtsglaube zu Grunde liegt" (S. 254 Z. 6 v. ob.); „wählt" durch „rechnet auf" in „so wählt er" [sc. der Mensch, der sich durch Observanzen eines göttlichen Beistandes würdig zu machen sucht] „zwar, zur Ergänzung seines natürlichen Unvermögens, etwas Uebernatürliches" (S. 258 Z. 5 u. 7 v. ob.); „despotischen" durch „politischen" in „Wenn nun, außer diesem Clerus alles übrige Laye ist (das Oberhaupt des despotischen gemeinen Wesens nicht ausgenommen)" (S. 262 Z. 7 v. ob. — vielleicht war hier nur ein Versehen des Abschreibers vorhanden); „nur" durch „uns" und „erkennen" durch „vorstellen" in „den" [sc. den Begriff von einem Gegenstande] „wir nur in Beziehung auf unsere Moralität, als ergänzende Ursache unseres Unvermögens in Ansehung des moralischen Endzwecks erkennen" (S. 267 Z. 4 u. 6 v. ob.); „wackeren" durch „muthigen" in [weil] „seine" [sc. des Muhammedanismus] „Andachtsgebräuche alle von der wackeren Art sind" (S. 269 Anm. Z. 19 v. u.); „zwar" durch „nur etwa" und „zugezogen" durch „aufgeladen" in „so habe ich blos überflüßig geglaubt, was nicht nöthig war (mir zwar eine Beschwerde, die doch kein Verbrechen ist, zugezogen") (S. 276 Z. 13, 14, 15.) — So hätte diese Parenthese gedruckt werden sollen. Sie ward aber in der 1 Or. Ausg. durch Fortlassung der Parenthese-Zeichen und des „war" hinter „nöthig" verschlechtert und in der 2. Or. Aufl. S. 293 — auf wessen Veranlassung? — nicht geschickt dahin verändert: „so habe ich es" [sc. was ich von Gott bekenne] „blos überflüssig geglaubt, „was" [sc. daß ich es geglaubt habe] „zwar nicht nöthig war, mir aber nur etwa eine Beschwerde, die doch kein Verbrechen ist, aufgeladen"); „behaupten" durch betheuren"

in „Wenn sich" — — — „jeder Mensch, sofern er innerlich sich selbst die Ueberzeugung von Sätzen als göttlichen Offenbahrungen gestehen soll, früge" [in der 1 u. 2 Or. Ausg. „fragte"]: „getrauest du dir" [in beiden Or. Ausg. „dich"] „wohl in Gegenwart des Herzenskündigers, mit Verzichtthuung auf alles, was dir werth und heilig ist, dieser Sätze Wahrheit zu behaupten?" u. s. w. (S. 277 Z. 7 v. u.); „der" durch „einer" vor „Selbsttäuschung" in „der Begriff eines so genannten Gnadenmittels — — — „dient hier doch zum Mittel der Selbsttäuschung" (S. 281 Z. 4 v. u.); „die" durch „eine" in „dieser angebliche Dienst Gottes auf seinen Geist und seine wahre Bedeutung, nämlich die dem Reich Gottes in uns und ausser uns sich weyhende Gesinnung zurückgeführt" (S. 281 Z. 13 v. u.).

5) Umgestaltungen von Satztheilen oder Sätzen, deren ursprüngliche Fassungen den darin ausgesprochenen Gedanken nicht gerecht wurden, z. B.

im dritten Stück:

Der Satz: „Aber so wenig wie aus irgend einem Gefühl" [„Erkenntnis der Gesetze" vom Abschreiber, wenn nicht in der Urschrift ausgelassen] „und daß diese moralischen" [Werth ebenfalls ausgelassen] „haben, eben so wenig und noch weniger, kann ein Gefühl das höhere Merkmal eines Göttlichen Einflußes bey sich führen", wurde umgestaltet in: „Aber, so wenig wie aus irgend einem Gefühl Erkenntnis der Gesetze und daß diese moralisch sind, eben so wenig und noch weniger, kann durch ein Gefühl das sichere Merkmal eines unmittelbaren Göttlichen Einflußes gefolgert und ausgemittelt werden" (vgl. S. 156 Mitte). Diese Umgestaltung kann allerdings auch blos für eine Berichtigung von Versehen des Abschreibers und eine Nachbesserung der vermuthlich von Kant selbst fehlerhaft angelegten Satz-Construction gehalten werden. — „In der übersinnlichen Ordnung der Dinge nach Freyheitsgesetzen, wo die Zeit wegfällt, ist es blos ein allsehendes Wissen, ohne warum so und nicht anders von Menschen verfahren ist, erklären zu können", umgestaltet in: „In der übersinnlichen Ordnung der Dinge aber" [das Adversa-

tivum hinzugesetzt] „nach Freyheitsgesetzen, wo die Zeit wegfällt, ist es blos ein allsehendes Wissen, ohne warum der eine Mensch so, der andere nach entgegengesetzten Grundsätzen verfährt erklären und doch auch zugleich mit der Freyheit des Willens vereinigen zu können" (S. 169 Anm. Ende.). — „Wenn eine Regierung es nicht für Gewissenszwang gehalten wissen will, daß sie nur verbietet öffentlich seine Religionsmeynung zu sagen, indessen sie keinen hindere*) bey sich im Geheim zu denken was er gut findet, daß dieses gar keine von ihr vergönnete Freyheit sey; weil sie es ohnedem nicht verhindern kann; so ist die gemeine Antwort darauf, was die bürgerliche oberste Macht nicht kann, das können doch ihre Diener, sogar, daß sie einen solchen Zwang, nämlich das Verbot anders als was sie vorschreiben, auch nur zu denken, selbst ihren mächt'gen Obern auferlegen". Diesen Satz, der gewiß nicht blos durch den Abschreiber verwirrt war, gestaltete Kant so um, dass er daraus zwei Sätze bildete, indem er strich: „so ist die gemeine Antwort darauf", sodann hinter „findet", einschob: „so spaßt man gemeiniglich darüber und sagt:", wonach der erste Satz mit den Worten schloß: „daß dieses gar keine von ihr vergönnete Freyheit sey; weil sie es ohnedem nicht verhindern kann". Hieran knüpfte er den zweiten: „Allein was die weltliche oberste Macht nicht kann, das kann doch die geistliche: nämlich selbst das Denken zu verbieten und wirklich auch zu hindern; sogar, daß sie einen solchen Zwang, nämlich das Verbot anders als was sie vorschreibt, auch nur zu denken, selbst ihrem mächt'gen Obern zu auferlegen" [sic] „vermag". Das Anfangswort: „Allein" des nächstfolgenden Satzes änderte Kant in „Denn" (S. 191 Anm. Anfang.). —

im vierten Stück:

„Es kann demnach eine Religion die natürliche gleichfalls aber geoffenbahrt seyn, wenn sie so beschaffen ist, daß die Menschen durch den bloßen Gebrauch ihrer Vernunft auf

*) Im Mscpt. deutlich „hindere", in beiden Or. Ausg. „hinderte"; die ursprüngliche Lesart die bessere.

sie hätten kommen können, und sollen, gleichwohl aber nicht so früh in der Ausbreitung, als verlangt wird, von selbst auf dieselbe gekommen seyn würden, mithin eine Offenbahrung derselben, zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Ort, weise und für das menschliche Geschlecht sehr ersprießlich seyn konnte, die aber, wenn sie einmahl da ist, und öffentlich bekandt [sic] „gemacht worden, forthin Jedermann von ihrer Wahrheit durch sich selbst und seine eigene Vernunft überzeugen kann." Diesen Satz, der in Folge seiner Unebenheiten den in ihm auszudrückenden Gedanken nicht deutlich hervortreten ließ, formte Kant folgendermaßen um: „Es kann demnach eine Religion die natürliche," [Komma nicht von Kant hinzugefügt] „gleichwohl" [statt: gleichfalls] „aber auch" [„auch" übergeschrieben] „geoffenbahrt seyn, wenn sie so beschaffen ist, daß die Menschen durch den bloßen Gebrauch ihrer Vernunft auf sie von selbst" [„von selbst" an den Rand geschrieben] „hätten kommen können, und sollen, ob sie zwar" [diese drei Worte über das gestrichene „gleichwohl aber" übergeschrieben] „nicht so früh, oder in so weiter" [Komma hinzugefügt, „oder in so weiter" statt des im Text gestrichenen „in der" an den Rand geschrieben] „Ausbreitung, als verlangt wird," [„von selbst" im Text gestrichen] „auf dieselbe gekommen seyn würden, mithin eine Offenbahrung derselben, zu einer gewißen" [sic] „Zeit und an einem gewißen Ort, weise und für das menschliche Geschlecht sehr ersprießlich seyn konnte, so doch, daß, wenn die dadurch eingeführte Religion" [die letzten acht Worte an den Rand geschrieben statt der im Texte gestrichenen vier Worte: „die aber, wenn sie"] „einmahl da ist, und öffentlich bekandt gemacht worden, forthin Jedermann sich" [„sich" in den Text eingefügt] „von dieser" [„dieser" ebenfalls in den Text eingefügt] ihrer Wahrheit durch sich selbst und seine eigene Vernunft überzeugen kann" (S. 219, 2. Absch. Anfang). — Es müßte entweder eine von Zeit zu Zeit öffentlich wiederhohlte," [hier fügte Kant „oder" ein, das wahrscheinlich der Abschreiber ausgelassen hatte] „in jedem Menschen unmittelbar" [statt „unmittelbar" setzte

Kant „innerlich eine"] „continuirlich fortdauernde übernatürliche Offenbahrung vorgehen, ohne welche die Mittheilung derselben an andre, mithin die Ausbreitung und Fortpflanzung desselben" [hier hat der Pronominal-Genitiv männlichen oder sächlichen Geschlechts im Vorhergehenden keine Beziehung] „nicht möglich sein würde"; diesen Relativ-Satz änderte Kant dahin ab: „ohne welche die Ausbreitung und Fortpflanzung eines solchen Glaubens nicht möglich seyn würde" (S.220, 1. Absch. Ende). — „Denn was ist leichter als eine solche sinnlich gemachte und einfältige Erzählung zu fassen, und einander mitzutheilen, wie leicht findet sie vornämlich bei einem großen Interesse allgemeinen Eingang" u. s. w. Hier setzte Kant „auf" vor „zu faßen", hinter „mitzutheilen" den Passus „oder von Geheimnissen die Worte nachzusprechen, mit denen es gar nicht nöthig ist einen Sinn zu verbinden", ferner „dergleichen" statt „sie" hinter „findet", endlich „verheissenen" zwischen „einem großen" und „Interesse" (S. 263 Mitte.). — Der Schluß des folgenden Satzes lautete ursprünglich: „daß einen solchen Glauben" — — — „für die oberste Bedingung eines allgemeinen und seelig machenden Glaubens anzunehmen die größte Schwierigkeit bei sich führt". Hier verschärfte Kant den Ausdruck durch Hinzufügung von „allein" vor „seeligmachenden" und Einsetzung von „das Wiedersinnischte ist, was man denken kan" statt „die größte Schwierigkeit bei sich führt" (S. 264, 1. H.). — „Nun liegt es zwar nicht an der innern Beschaffenheit des christlichen Glaubens, sondern an der Art, wie er an die Gemüther gebracht wird, wenn ihm an denen, die es mit am herzlichsten mit ihm meynen, aber, vom menschlichen Verderben anhebend, und an aller Tugend verzweifelnd ihr moralisches Princip allein in der Gottseeligkeit setzen (die Pietisten) dieser Vorwurf" [daß ihnen ihr Glaube den Character der Kleinmüthigkeit giebt] „gleichfalls gemacht werden kann"; — hier ersetzte Kant „zwar" durch „gewiß", strich „mit" vor „am herzlichsten", ersetzte „moralisches" durch „Religions-" in „moralisches Princip", sodann „Gottseeligkeit setzen" durch „Frömmigkeit (worunter der Grundsatz des leidenden Ver-

haltens in Ansehung der durch eine Kraft von Oben zu erwartenden Gottseeligkeit verstanden wird) setzen", änderte „die Pietisten" in „Pietismus", strich aber dies Wort mit den es einschließenden Parenthese-Zeichen, brachte jedoch einen Hinweis auf den Pietismus in den folgenden Satz, und verwandelte am Schlusse des vorliegenden Satzes „dieser Vorwurf gleichfalls" in „ein jenem ähnlicher Vorwurf" vor „gemacht werden kann" (S. 269 Anm. gegen das Ende.). — In dem Satze, welcher ursprünglich lautete: „Gottseeligkeit ist also nicht ein Surrogat der Tugend, sondern die Vollendung derselben", bestimmte Kant den Begriff: Surrogat der Tugend, durch den Zusatz: „um sie zu entbehren", und den Begriff: „Vollendung derselben", durch den Zusatz: „um mit der Hofnung" [sic] „der endlichen Gelingung aller unserer guten Zwecke bekrönt werden zu können" (S. 270 Ende des § 3.); in dieser von ihm geschriebenen Zeile hat er „aller" nachgetragen und „bekrönt werden zu können" aus „bekrönt zu werden" verbessert. — In der „Allgemeinen Anmerkung" zum vierten Stück war der erste Satz des vierten Abschnittes handschriftlich so gegeben: „Nun sind Mittel dasjenige, was der Mensch in seiner Gewalt hat, um dadurch eine gewisse Absicht zu bewirken, und da giebts um sich für den himmlischen Beystand empfänglich zu machen, und es kann auch kein anderes geben als seine sittliche Beschaffenheit nach aller Möglichkeit zu bessern und für die Vollendung ihrer Angemessenheit zum göttlichen Wohlgefallen, die nicht in seiner Gewalt ist, empfänglich zu machen, weil jener Beystand, den er erwartet, selbst eigentlich doch nur seine Sittlichkeit zur Absicht hat". Hier war der Ausdruck, abgesehen von seiner unebenen grammatischen Construction, seinem Gedanken nicht conform und wurde an acht Stellen geändert, bis der Satz herauskam, den wir auf S. 280 der ersten und auf S. 298 der zweiten Orig. Ausg. lesen.

6) Beifügungen von Noten, welche in dem Original-Manuscript, das der Abschreiber eingehändigt erhielt, noch nicht vorhanden waren.

Deren giebt es nur vier. Sie finden sich alle im dritten Stück, und zwar in der 1. Or. Ausg. auf S. 147 u. 148, auf S. 182 u. 183, auf S. 189 u. 190, auf S. 207 u. 208. Die dritte derselben war, wie es scheint, vorbedacht. Denn sie ist in eine Stelle eingetragen, welche der Abschreiber zwischen dem Text und der nächstfolgenden Note (auf S. 191 der 1. Or. A.), deren Anfang noch auf eben dieselbe Seite des Manuscripts zu stehen kam, wohl geflissentlich offen gelassen hatte.

7) Blos stylistische Verbesserungen, die theils Vermehrung der Deutlichkeit, theils Verminderung der Unebenheit im Ausdruck der Gedanken zum Zweck hatten.

Desgleichen zähle ich im dritten Stück etwa neunzehn, im vierten etwa fünfzehn, z. B.

im dritten Stück:

„es" verbessert in „jenes", um die Beziehung auf „ethisches gemeines Wesen" im Unterschiede von „einem politischen gemeinen Wesen", welches nach jenem erwähnt worden, zu erleichtern (S. 122 Mitte); „reiner" in „bloßer", um die Wiederholung von „reiner" zu vermeiden (S. 137, Z. 8 v. ob.); „durch" in „auch eine", da die Wendung: „daß die Art, wie eine Kirche angeordnet ist, nicht vielleicht durch besondere göttliche Anordnung seyn könne", rauh erscheinen mochte (S. 142, Z. 8 v. u.); „vorausgesetzt, daß man nicht behaupten will, daß der Sinn, den wir den Symbolen des Volksglaubens oder auch heiligen Büchern geben, von ihnen auch durchaus so beabsichtigt worden", in „vorausgesetzt, daß man nicht behaupten will, der Sinn, den wir den Symbolen des Volksglaubens oder auch heiligen Büchern geben, sey von ihnen auch durchaus so beabsichtigt worden" (S. 152), hier sollte offenbar die Häufung der Conjunction „daß" vermieden werden; u. s. w.

im vierten Stück:

„Wenn man die Religion nicht nach ihrem ersten Ursprunge und ihrer inneren Möglichkeit (in natürliche und geoffenbahrte), sondern bloß [sic] nach der Beschaffenheit derselben, die sie der äußern Mittheilung fähig macht, eintheilt", — hier erschien

das Abhängigkeitsverhältniß der Worte: „(in natürliche und geoffenbahrte)“ von dem nachfolgenden Verbum „eintheilt“ nicht in die Augen springend, und die Parenthese ward vervollständigt: „(da sie in natürliche und geoffenbahrte eingetheilt wird)“ (S. 218 unt.); „Mit der Religion aber, die ihrer inneren Beschaffenheit wegen nur als geoffenbahrt angesehen werden kann, ist es anders beschaffen“, — hier wurde das Adjectiv „beschaffen“ mit „bewandt“ vertauscht, weil kurz vorher das Substantivum „Beschaffenheit“ gebraucht war (S. 220, Z. 7 u. 8 v. ob.); „die“ [sc. unsichtbare Kirche] „alle Wohldenkende in sich befaßt, und, ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach, die einzige allgemeine seyn kann“, hier wurde statt „die einzige“ gesetzt „allein die wahre“, und es kann zweifelhaft sein, ob dies blos eine stylistische Aenderung ist (S. 255, Z. 7 v. ob.); „Wenn der Mensch außerdem, daß er durch das, was ihn unmittelbar zum Gegenstande des göttlichen Wohlgefallens macht, (durch die thätige Gesinnung eines guten Lebenswandels), sich aber noch überdem durch Förmlichkeiten der Ergänzung seines Unvermögens durch einen übernatürlichen Beystand würdig zu machen sucht“, — hier wurde „aber“ hinter „sich“ gestrichen und zu Anfang hinter „Wenn der Mensch“ gestellt, weil es nachschleppte, sodann „durch“ vor „Förmlichkeiten“ in „vermittelst gewisser“ umgeändert, weil die Häufung der Präposition „durch“, welche zweimal kurz vorher und einmal kurz nachher stand, vermieden, und weil nicht an irgend welche „Förmlichkeiten“ überhaupt, sondern an bestimmte, doch hier nicht näher zu bestimmende erinnert werden sollte (S. 257, letzt. Absch.); u. s. w.

8) Streichungen überflüssiger Worte oder Satzglieder, von denen das eine oder das andere auch wohl nicht recht sinngemäß scheinen mochte. Sie finden sich aber nur an vier Stellen im dritten, und an drei im vierten Stück;

im dritten Stück;

„viel“ in „welche“ [sc. griechische Weisheit] „vermuthlich auch viel dazu beytrug, es“ [das Judenthum] „durch Tugendbegriffe aufzuklären“, und gleich darauf „größten“ in „bey Gelegenheit

der größten Verminderung der Macht der Priester" (S. 181. Z. 13 v. ob. u. Z. 12 v. u.); „vielmehr sehr leichtgläubig" in „auch war dieses Volk" [sc. das Römische] — — in Ansehung der unter ihnen" [sc ihren nicht Römischen Unterthanen] „öffentlich geschehen seyn sollenden Wunder keineswegs ungläubisch, vielmehr sehr leichtgläubig" (S. 185 Z. 4 v. ob.); „und was zu den eigentlichen Regalien der Göttlichen Regierung gehört, nämlich die Glaubenseinheit durch Zwangsgesezze zu bewürken" hinter „die Gewissenhaftigkeit der Unterthanen durch Anbietung oder Versagung gewisser bürgerlichen, sonst jedem offen stehenden Vortheile in Versuchung zu bringen", — dieser letztere Passus durfte durch den eben angeführten, der gestrichen ward, nicht getrennt werden von dem folgenden Relativsatz: „welches, den Abbruch, der hiedurch einer in diesem Falle heiligen Freyheit geschieht" [„geschieht", vom Abschreiber ausgelassen, ward am Rande nachgetragen], „ungerechnet, dem Staate schwerlich gute Bürger verschaffen kann" (S. 191 Z. 2 v. ob.); zweimal „nämlich" in „wo noch der letzte Beweis seiner Festigkeit, nämlich als Macht betrachtet, nämlich sein Sieg über alle äußern Feinde" (S. 194 Z 11 u. Z. 10 v. u. des Textes);

im vierten Stück:

„die Mittheilung derselben" [sc. geoffenbarten Religion] „an andre, mithin" gestrichen zwischen „ohne welche" [sc. continuirlich fortdauernde übernatürliche Offenbarung] und „die Ausbreitung und Fortpflanzung eines solchen Glaubens" [diese letzten drei Worte wurden statt „derselben" an den Rand gesetzt] „nicht möglich seyn würde" (S. 220 Z. 14 v. u.); „einzige" in „die einzige unsichtbare Macht, welche über das Schicksal der Menschen gebietet" (S. 255 Z. 8 v. ob.); „etwas" in „dieser ihr Grundsatz ist: es ist rathsam lieber etwas zu viel als zu wenig zu glauben" (S. 276 Z. 1 v. ob.).

Es liegt mir noch ob, die vom Manuscript abweichenden Lesarten anzugeben, welche die erste und die zweite Orig. Ausg.

im dritten und im vierten Stück enthalten, wobei darauf hinzuweisen ist, daß beide Ausgaben in ihren vom Manuscript abweichenden Lesarten mitunter auch von einander abweichen.

Der 1 und der 2 Or. Ausg. unter einander übereinstimmende, aber vom Manuscript abweichende Lesarten.

im dritten Stück:

1) „Wenn nun keine Mittel ausgefunden werden könnten" (1 Or. A. S. 120 Z. 1 v. u., S. 121 Z. 1 v. ob. — 2 Or. A. S. 128 Z. 1 v. u., S. 129 Z. 1 v. ob.), — im Mscpt. „Wenn nun kein Mittel ausgefunden werden könnte".

2) „so wird der, welcher ihren (besondern) Kirchenglauben gar nicht anerkennt, von ihr ein Ungläubiger genannt" (1 Or. A. S. 147 Z. 8 u. 7 v. u. des Textes, 2 Or. A. S. 155 Z. 8 v. u.), — im Mscpt. „von ihnen", welches Kant eigenhändig am Rande beigefügt hat; hier ist die Lesart der Drucke besser, weil der Pronominal-Dativ auf „Kirche" geht.

3) „Orthodoxie, welche man wohl in despotische, (brutale)" [das Komma in beiden Ausgaben an unrechter Stelle] „und liberale Orthodoxie eintheilen könnte" (1 Or. A. S. 148 Z. 9 v. ob., 2 Or. A. S. 156 Z. 9 v. ob.), — im Mscpt. „die" vor „despotische"; hier war eine Aenderung nicht nöthig.

4) „Gefühl — — — — hat jeder nur für sich, und kann es andern nicht zumuthen, also auch nicht als einen Probirstein der Aechtheit einer Offenbarung anpreisen" (1 Or. A. S. 156 Z. 5 v. u., 2 O. A. S. 166 Z. 1 v. ob.), — im Mscpt. „zum Probirstein — — angepriesen werden"*); dies ist anakoluthisch, rührt aber sicher von Kant her.

5) „Also sind hier nicht zwey an sich verschiedene Principien, von deren einem oder dem andern anzufangen, entgegengesetzte Wege einzuschlagen wären" (im Mscpt. „von deren einem oder dem andern anzufangen es entgegengesetzte Wege wären" — eine zwar richtige, aber sehr harte Construction),

*) „werden" war vom Abschreiber ausgelassen und wurde von Kant an den Rand gesetzt.

„sondern nur eine und dieselbe praktische Idee, von der wir ausgehen, einmal, so fern sie das Urbild als in Gott befindlich, und von ihm ausgehend, ein andermal, sofern sie es, als in uns befindlich, beydemal aber so fern sie es als Richtmaaß unsers Lebenswandels vorstellt" (S. 166 Z. 9 u. Z. 14 v. ob. — S. 175 Z. 9 u. Z. 3 v. u.), — hier hat Kant seltsamer Weise das richtige „vorstellt" der Abschrift in das unrichtige „vorgestellt wird" geändert.

6) „Denn die Geschichte verschiedener Völker, deren Glaube in keiner Verbindung unter einander steht, gewährt sonst keine Einheit der Kirche (S. 175 Z. 9 u. ff. v. u. — S. 185 Z. 7 u. ff. v. ob.); — im Mscpt. hinter „Geschichte" noch „der Sazzungen", welches beim Druck in Folge eines Versehens ausgefallen und nunmehr in den Text wieder aufzunehmen ist.

im vierten Stück:

1) „was uns ihm unmittelbar wohlgefällig macht" (S. 215 Z. 7 des Textes v. u. — S. 229 Z. 7 des Textes v. u.); im Mscpt. von Kant eigenhändig „mache", welches sinngemäßer ist, als der Indicativ.

2) „Nun scheint zwar ein Geschichtsglaube, vornämlich, wenn die Begriffe, deren er bedarf, um die Nachrichten zu fassen, ganz anthropologisch und der Sinnlichkeit sehr anpassend sind, gerade von dieser Art zu seyn (S. 263, 1 H. — S. 279 1 H.); — Diese Construction hatte der Satz ursprünglich im Mscpt.; Kant änderte sie dahin: „Nun scheints zwar, daß ein Geschichtsglaube" u. s. w., vergaß aber am Ende des Satzes „zu seyn" in „sey" zu ändern, und anstatt daß man beim Druck diese Aenderung der Intention Kant's gemäß vornahm, behielt man gegen dessen Willen die ursprüngliche Construction bei.

Der 1. und der 2. Or. Ausgabe von einander und vom Manuscript abweichende Lesarten.

im dritten Stück:

1) „eine gänzliche Verzicht", welches letztere vielleicht nur Druckfehler ist (1. Or.-A., S. 193, Z. 2 u. 1 v. u.), „eine gänz-

liche Verzichtthuung" (2. Or.-A., S. 203, Z. 14 u. 13 v. u.), „gänzliche Verzichthuung" [sic] ohne „eine" im Mscpt.; „eine" ist hier mindestens überflüssig.

im vierten Stück:

1) „weil wir uns doch" [von Kant corrigirt aus „sonst"] „Fälle als Beyspiele" [von Kant „als Beyspiele" eigenhändig in Kommata gesetzt] „erdenken müßten, um verständlich zu werden, welcher Fälle Möglichkeit uns aber selbst bestritten" [im Mscpt. „gestritten"] „werden könnte" (1. Or.-A. S. 221, Z. 5 u. ff. v. ob.); hier stimmt alles wörtlich mit dem Mscpt. bis auf „gestritten", welches letztere aber Kant wohl geschrieben hatte; dagegen in der 2. Or.-Ausg. „weil wir uns doch Fälle als Beyspiele erdenken müßten, um verständlich zu werden, welcher Fälle Möglichkeit uns aber sonst bestritten werden könnte" (S. 235, Z. 5 u. ff. v. ob.); hier wurde also das im Mscpt. verworfene und durch „doch" ersetzte „sonst" an späterer Stelle für das gestrichene „selbst" der 1. Or.-A. wieder aufgenommen.

2) „weil sie nie ein Zutrauen in sich selbst setzen, in beständiger Aengstlichkeit sich nach einem übernatürlichen Beystande umsehen, und selbst in dieser Kleinmüthigkeit (die nicht Demuth ist), ein Gunst erwerbendes Mittel zu besitzen vermeynen, wovon der äußere Ausdruck (ein Pietismus) knechtische Gemüthsart ankündigt" (1. O.-A. S. 269, Anm. Ende); der Schluß dieses Satzes lautete ursprünglich im Mscpt. „deren äußerer Ausdruck (der Frömmigkeit) knechtische Gemüthsart ankündigt", wurde aber von Kant geändert in „wovon der äußere Ausdruck (im Pietismus)" u. s. w.; „im" jedoch, welches an dieser Stelle in Kant's Schrift von „ein" wirklich schwer zu unterscheiden ist, las der Setzer falsch; für die zweite Auflage (S. 285) fügte hier Kant nach Berichtigung des „ein" in „im" noch „oder der Frömmeley" hinter „Pietismus" an (Z. 9 v. u.) und vertauschte in der vorhergehenden zweitletzten Zeile „Kleinmüthigkeit" mit „Selbstverachtung", weil der Vorwurf der Kleinmüthigkeit, der daselbst gegen den Glauben der Pietisten erhoben wird, nicht „ein ähnlicher", sondern eben derselbe „Vorwurf" war, der einige

Zeilen zuvor dem Hinduischen Glauben gemacht worden, und den Glauben der Pietisten ein härterer Vorwurf treffen durfte und mußte.

Von den Manuscripten, nach denen Kant's Bücher und Abhandlungen gedruckt wurden, ist außer dem ebenfalls in Dr. Reicke's Besitz befindlichen „Zum ewigen Frieden" das vorliegende vielleicht das einzige, das sich erhalten hat. Diese beiden aber gestatten als authentische Documente einen Schluß auf die Einrichtung und Beschaffenheit derjenigen, die Kant früherhin dem Verleger übergab, und darnach entbehrt die hypothetische Schilderung, die Vaihinger in seinem Aufsatze über „eine Blattversetzung in Kant's Prolegomena" von dem Manuscript zu diesem Werk entworfen hat, durchaus eines historischen Creditivs. Er hält die Annahme für statthaft, das Kant's Manuscript „nicht in fortlaufender Weise geschrieben war, sondern durch Beizettel und Nachträge eine für Fremde verwirrende Anordnung besaß" (Philoph. Monatsh. Bd. XV, S. 329.). Hier scheint indeß Borowski's Nachricht über die ersten Handschriften, in denen Kant seine Werke entwarf, irrthümlich auf die Abschriften bezogen zu sein, nach denen der Druck besorgt wurde: „Er machte sich", sagt Borowski „von der Anlegung und Kon-„struction" der „gelehrten Werke" Kant's, „zuerst im Kopfe „allgemeine Entwürfe; dann bearbeitete er diese ausführlicher; „schrieb, was da oder dort noch einzuschieben oder zur näheren „Erläuterung anzubringen war, auf kleine Zettel, die er dann „jener ersten flüchtig hingeworfenen Handschrift blos beilegte. „Nach einiger Zeit überarbeitete er das Ganze noch einmal und „schrieb es dann sauber und deutlich, wie er immer schrieb, für „den Buchdrucker ab. Späterhin erst bediente er sich fremder „Hände zum Abschreiben." (Darstellung etc. S. 191 u. 192.). Gleichviel ob Kant die Original-Handschrift, in der er seine „Prolegomena" zu Papier gebracht hatte, selbst abschrieb, oder ob er sie abschreiben ließ: nichts berechtigt zu der Annahme, daß diese

Abschrift „eine für Fremde verwirrende Anordnung besaß." Wurde sie von fremder Hand angefertigt, so ist vielmehr anzunehmen, daß sie von ihm einer eben so sorgfältigen, jede etwaige Verwirrung darin aufhebenden Revision unterzogen sei, als er die Abschriften zum zweiten, dritten, und vierten Stück seiner „Religionslehre", wie oben constatirt worden, factisch unterzogen hat.*)

*) Die obige Abweisung des Vaihinger'schen Versuches, die Möglichkeit der Blattversetzung zu erklären, ist von geringem Belang für den Entscheid über die Blattversetzung selbst, welche Vaihinger mit nicht recht triftigen Gründen als von ihm erwiesene Thatsache, Witte mit triftigeren als von ihm erwiesene verfehlte Hypothese ansicht. Ueber diese zwiespältige Ansicht kann ich hier nur die Bemerkung anfügen: ich räume ein, daß der Mangel irgend einer Erwähnung der metaphysischen Urtheile im § 2 der „Prolegomena" auffällig ist, bestreite aber, daß die von Vaihinger aus dem § 4 ausgehobenen Absätze — der zweite, dritte, vierte, fünfte und sechste von „Das Wesentliche und Unterscheidende der reinen mathematischen Erkenntnis" auf S. 34 bis „machen den wesentlichen Inhalt der Metaphysik aus" auf S. 38 der Or. Ausg. — nicht in den Zusammenhang des § 4 hineingehören. Höchstens könnten der vierte, fünfte und sechste Absatz allein in den § 2 verwiesen werden. Aber ihre Hinübernahme in den § 4 müßte nicht aus einer Blattverlegung im Manuscript, sondern aus anderen Gründen hergeleitet werden, die schwerlich durch ein historisches Datum wären bündig zu machen. Dagegen sind der zweite und der dritte Absatz des § 4 daselbst unentbehrlich und würden im § 2 an unrechter Stelle sein.

Christian Donalitius.

Von

Dr. F. Tetzner.

(Fortsetzung und Schluß.)

Tolmingkemen, d. 1. Febr. 1776; die gnädigst geforderte Erklärung wegen der hiesigen Auseinandersetzung der Äcker der K. Cammer in Gumbinnen allergehorsamst abgestattet.

E. K. Hochverordnete Krieges und Domainen Cammer hat mir einen Bericht des Beamten von Tolmingkemen, benebst dem vom Conducteur Neubauer, wegen der Gemeindheits Auseinandersetzung unterm 12ten Decemb. a. praet. aufgenommenen Protocoll, wobey des Oeconomie Commissarius Schumacher Attest mit befindlich ist, sub lege remissionis vom 29. Decemb. a. praeter: nebst dem gnädigsten Befehl zugefertiget: wenn ich mich von der Sache selbst vollkommen und deutlich informiret haben würde, sodann meine positive Erklärung, cum rationibus schriftlich zu überreichen; damit, auf den Fall einer Contradiction das nöthige an E. Königl. Hocherlauchte Regierung in puncto dieser Auseinandersetzung rescribiret werden könne.

Dem mir also gewordenen gnädigen Auftrag zufolge, bin ich alle Piecen, den Bericht des Beamten vom 15. Decemb., das Protocoll des Cond. Neub. und auch des Oeconomie Comm. Schum. Attest sehr genau und mit grösster Aufmerksamkeit durchgegangen; ich remittire selbige ausschließlich in Unterthänigkeit. Nachdem ich mir genau alles bekannt gemacht habe;

so muss ich, weil ich dazu aufgefordert worden bin, die in diesen Piecen enthaltenen Umstände, theils beantworten, theils aber auch vertheidigungsweise wiederlegen.

Der Plan, den der Cond. Neub. wegen der Auseinandersetzung übergeben hat, ist just der nehmliche und derselbige, welchen Amtmann Ruhig sich zum besten schon im vorigen Herbst, oder vielmehr im Sommer, ehe noch die Commission nach Tolmingkemen hinkam, geschmiedet und wider welchen ich gleich damals aus ganz gegründeten Ursachen protestiren mußte. Nach diesem Plan, den Amtmann R. selbsten fingieret hat, und der jetzt aufs neue E. K. H. R. S. Dom. C. vorgeleget ist, profitiret nun ganz allein Amtm. Ruhig, der gewis sich nicht was schlechtes gewählet haben wird; wohingegen alle die übrigen Interessenten, wenn dieses Project zu Stande kommen sollte, welches aber doch nicht geschehen kann, einen so entsetzlichen Schaden haben würden, den sie in vielen Jahren nicht verwinden und verschmerzen könnten. Es ist unmöglich, daß die Interessenten diesem Plan beytreten können, der zu ihrem größten Ruin erfunden und entworfen ist; und der daher als eine unzeitige Geburt ganz verworfen werden muß, weil selbiger nicht nach Sr. K. Majestät allerhöchst Willens Meinung mit Zufriedenheit aller Interessenten eingerichtet, sondern zum offenbaren Schaden derselben, bloß aus der Ursache entworfen ist, daß nur einzig und allein der Amtm. R. dabey profitiren, der Pfarrer aber nebst den beyden Eigenthümern ins äußerste Elend gestürzet werden sollen. Wenn ich das System des neuen Planes, und die Gründe, die solchen rechtfertigen wollen, werde gewissenhaft erörtert und angezeiget haben, so wird E. K. H. R. S. Dom. C. es als dann nicht mehr befremdend vorkommen, daß weder die Eigenthümer, noch ich auch, selbigen haben acceptiren können, die Gründe, welche den Plan rechtfertigen, hat insbesondere Amtm. R. in seinem Bericht E.-R.-H.-Kr. und Dom. Cam. angezeiget. Selbige theile ich in 3 Puncten ein, in welchen alles, was zur Sache gehöret, enthalten ist. Es heißet

1. Daß das Dorf durch den neuen Plan bloß ex possessione jetzt 16 Morgen 200 Ruthen profitire, die angeblich von den Vorwerksfeldern in der totalitaet abgehen.

2. Daß nach dem Attest des Oec. Comm. Schumacher, bey dem gemachten Abschnitt in der Qualitaet der Aecker und Wiesen, Keiner was, weder der Pfarrer noch seine Nachkommen, verlohren haben.

3. Daß die, dem Dorfe gebührende, gemeinschaftliche Weide nach Stalupenen, das Dorf connivendo, nicht aber de jure bisher genützet, und jetzt, da 16 Mo. 200 R. als ein surplus (vielleicht eine gütige Zugabe) dem Dorfe gegeben worden, selbiges, statt der Weide annehmen; dem Amtm. R. aber die commune Dorfsweide nach Stalupenen privative seyn und verbleiben solle.

Bevor ich zur Beantwortung dieser Puncte schreite, so muß ich zuvorderst noch anmerken, daß der A. R. ehe er noch in seinem Bericht an reelle Sachen gedeutet, sich gleich zu Anfange der List bedienet hat, meinen Character bey E. H. Cammer verhaßt und von allen Seiten lächerlich zu machen, wodurch er sich einen Eingang hat bahnen wollen, um nur mit seinen, auf lauter Schrauben angeführten und sich selbst fingierten Dingen, glücklich durchzukommen, auch desto leichter applausum und Ingress zu finden. Aus keiner anderen, als aus dieser Ursache bemühet er sich meinen ehrl. Namen zu schänden und mein 63jähriges Alter zu verspotten. Er schämet sich nicht zu sagen, daß ich in allen denen 32 Jahren meines Hierseyns, mein Feld nicht einmal von ferne gesehen habe, und daß ich selbiges ebensowenig, als meine eigene Leute und Knechte im Hause kenne, von welcher letzteren ihrer Willkür, nach dem unverschämten Vorgeben des A. R. alle meine Handlungen noch dazu abhingen, welche mir auch bey dieser Separations-Sache niedrige Gedanken eingeflößet hätten. Bey dieser entsetzlichen Calumnie werde ich gleichsam bey den Haaren herbeygezogen, folgenden zuverlässigen

Punct hier einzuschalten. Da ich Anno 1743 als Pfarrer in Tolm. ankam, fand ich den damaligen Praecentor Sperber, der etliche Jahre schon an diesem Orte gewesen war und die hiesigen Felder sehr wohl kannte. Er mußte auf meine Bitte die Pfarrstüke in allen dreyen Feldern mir mehr als einmal deutlich zeigen; und ich machte mir auf einem besonderen Papier Zeichnungen, nicht allein zu wissen, wo meine Stücke liegen, sondern auch zu welcher Fruchtart sie am tauglichsten sind. Dazu mußte mir der damalige Crüger und Kirchen Vorsteher Schlikker, der lange Jahre in Tolmingkemen gewirtschaftet hatte, mit seiner Erfahrung auch dienen. Und woher weiß denn A. R. der damals sich anderswo aufhielt, daß ich meine Ackerstücke nicht einmal von ferne gesehen habe, oder daß meine Leute anders und nach eigener Willkür alles gethan haben. Oder ist es wohl erlaubt, aus erdichteten Hypothesen Folgerungen zum Nachtheil und Beschimpfungen seines Nächsten herzuleiten?

Zu dieser Verleumdung und der so schwarzen Abschilderung meines Characters fehlet also nichts mehr, als daß A. R. nur noch mir das Bewußtseyn meiner selbst und die Vernunft abgesprochen hätte: so würde er auf eine, obgleich ihm geziemende Weise, seine Rolle bis zur größesten Vollkommenheit einer unerhörten Calumnie gespielet haben. Aus dieser Probe ist aber leicht der Schluß zu machen, wie wenig den übrigen klagenden Angaben des A. R. in se. Klagschrift zu trauen sey.

Diese Verleumdung des A. R. mag also vielleicht Gelegenheit gegeben haben, daß p. Cammer mir anräthig gewesen ist, von der ganzen Auseinandersetzungs Sache, mich selbsten vollkommen und deutlich zu informieren; von welcher ich aber schon, wie gesagt, anfänglich eine recht vollkommene, deutliche Kenntnis gehabt habe, und ohne alle Verletzung meines Gewissens aufs höchste betheuern kann, daß ich, bis jetzo zu, in Absicht der Auseinandersetzung, nichts unbedachtsames gethan; am allerwenigsten mich durch jemanden verleiten und verführen habe lassen.

Nach dieser meiner gründlichen Kenntnis von der würklichen Beschaffenheit meiner bisherigen Ackerstücken sowohl, als auch von dem, vom Com. N. gemachten Abschnitt, zeige ich demnach mit der vollkommensten Überzeugung E. Cammer, auf die vorhin erwehnten Puncte in Unterthänigkeit an.

1. Die 16 M. 200 R., von welchen man so sehr viel Wesens macht, die den Pfarrer und den Eigenthümern zugegangen seyn sollen, sind eigentlich kein Zugang oder Zugabe, so wie es der A. R. der sich auf dieser surplus ein großes Facit machet, angegeben hat. So wenig nun dieses ein surplus mit Recht genannt werden kann; eben sowenig ist es auch ein Bewegungsgrund zum Beytritt des h. Plans, der mich und die beyden Eigenthümer gewiß ins Labyrinth hineinführen würde, wenn wir denselben acceptiren möchten. Um nun dieses zu wiederlegen, daß die 16 Morg. 100 Rh. kein surplus sind: so beziehe ich mich der Kürze wegen, auf das von dem Com. N. geführte Protocoll. Nach selbigen heißet es: daß der Pf. und die Eigenth. eben soviel bey dem gemachten Abschnitt an Aeckern und Wiesen erhalten haben, als sie in ihren Stücken bisher gehabt hätten.

Können also wohl die 16 Morg. 200 R. ein surplus genannt werden? A. R. giebt noch ferner vor, daß diese gedachten 16 M. 200 R. ihn an der totalitaet seines Landes fehlen sollten. Das muß gewiß eine grobe Lüge sein! Wäre dem also, daß ihm solche fehleten, so hätte gewiß der Com. N. nicht ermangelt, in dem Protocoll zum besten des Amtm. es anzuzeigen; maßen er sonsten ihm in allem willig gefolget ist.

Gesetzt aber auch, daß ihm 16 Morg. 100 R. fehlen sollten, welches aber doch gantz unwahrscheinlich ist: so kann weder er, noch auch ein andrer dem Pf. und den Eigenthümern dasjenige Land nehmen, welches sie nun seit undenklichen Jahren her, sub titulo oneroso so wohl, als durch allerhöchste Königl. Concessionen, als partem salarii in ihren Rainen und Grentzen bisher besessen und gehabt haben.

II. hat sich Oecon. Comm. Schumacher gewaltig geirret, wenn er nehmlich behaupten wollen, daß bey dem gemachten Abschnitt, in der Qualitaet der Aecker und Wiesen, das Dorf nicht wäre laediret worden. Wie ist es doch wohl diesem Mann möglich gewesen, ein dergleichen Zeignis, welches ganz wider alle Warheit ist, zu ertheilen! Wäre es würklich an dem, daß das Dorf ratione qualitatis befriediget worden zu seyn, sich überzeigen (!) könnte; warum sollten dann wohl der Pf. und Eigenthümer dawider streben, denn sie lassen sich ja schon eine billige Separation gefallen. Es ist aber weit gefehlt. Bey dem Abschnitt ist das Dorf wegen der Aecker und Wiesen rat. qualit. in totum so sehr übervortheilet und laediret worden daß, wenn man den neuen Plan einginge, der Schade unermeßlich groß, und von den allerübelsten Folgen seyn würde. Die Aecker und die Wiesen auf dem gemachten Abschnitte sind bey weitem und lange nicht von derjenigen bonitaet, als die Aeker und die Wiesen sind, welche das Dorf bisher besessen hat. Der Unterschied ist so groß, daß das Dorf in der qualit: des Ackers ein Drittheil, und an den Wiesen noch mehr einbüßen würde. Der Verlust, den also das Dorf bey dem N. Plan gewislich treffen würde, ist demnach beträchtlich, und bedrohet uns mit der Gefahr, ins äußerste Elend zu gerathen, ja auf Stumpf und Stiel ruiniret zu werden. Das würde die gewisseste Folge auf Separation der Gemeinheit, nach dem Plan des A. R. endlich seyn. Aus dieser, sonst aus keiner andern Ursache geschahe es denn auch, daß die auf das Feld gerufenen Leute, nehmlich die Eigenthümer Stuwe, und der Krüger Donner, und der von mir dahin geschickte Glöckner Fr. Seligmann, als selbige auf dem gemachten Abschnitt, den unfruchtbaren Aker betrachtet und die Humpel-Wiesen, die ihnen angezeiget wurden, gesehen hatten, die man ihnen, statt ihres in dem allerbesten Stande befindlichen Ackers und ihrer überall urbar gemachten Wiesen geben wollte, vom Felde nach hause gingen; folglich wider die qualitaet der ihnen auf dem Abschnitt angewiesenen Stücke, in Vergleichung mit den ihrigen aufs feyerlichste pro-

testirten. Es stehet aber auch noch lange dahin, ob die quantitaet ihre gehörige Richtigkeit habe.

Ein jeder Eigenthümer und vieljähriger Besitzer eines Grundstückes muß doch wohl nothwendiger Weise seinen Acker und seine Wiesen weit besser und genauer kennen, auch seines Nachbarn Land weit zuverlässiger beurtheilen können, als es auch der allerbeste Oecon. Comm: durch einen bloßen Anblick thun kann. Daß die Beurtheilung eines Stück Landes durch einen Anblick desselben sehr betrüglich sey, davon sind schon überall klägliche Beyspiele vorhanden; Ich darf also mich hierüber nicht noch weiter expliciren.

Se. Kngl. Majestät allergnädigster Wille ist es, daß niemand bey einer Auseinandersetzung praegraviret und um das seinige gebracht werden solle. Allerhöchst dieselben verordnen, daß die Separation der Gemeinheiten, auf keine andre Art, als mit völliger Zufriedenheit aller dabey interessirenden geschehen solle; in hoc casu aber ist die praegravation, wie schon vorhin angezeiget, evident: woraus natürlicher Weise meine und des ganzen Dorfs übereinstimmende Unzufriedenheit über das so nachtheilige Project des A. R. eigentlich herrühren mußte.

Die von dem A. R. so zuversichtlich gerühmten Triften und Wege, nach denen mir zugedachten Feldern, sind so beschaffen, daß erstere, zumalen bey nächsten Jahren, vornehmlich mit kleinem Vieh e. g. Schafen, Schweinen etc. nicht betreten werden können; und letztere, weil durch sie ein sumpfiger Bach in einer Bruch Wiese zweymal sich schlängelt, lassen Lasten, als der Dünger und die Feldfrüchte sind, nicht anders, als mit dem gänzlichen Ruin des Angespanns, transportiren. Brücken lassen sich auch nicht schlagen, weil der Boden sehr niedrig lieget; und bey einem jeden etwas anhaltenden Regen, übergehet, zu geschweigen, daß sie Kosten verursachen. Und wo blieben unsere erst eingerichteten Feldgärten, die nach der Vorschrift des Conduct: S. N. uns in den vorigen

Feldern genommen werden sollen? Nach dem Entwurf des A. R. sind keine möglich anzulegen. Nächstdem, was macht der hiesige Praecentor mit seinem wenigen Vieh? Der geringste Dorfschulmeister hat allenthalben die Freyheit, in den Dörfern, wo Schulen sind, gewisse Arten von Vieh auf die Dorfsweide unentgeltlich gehen zu lassen. Hier ist aber bei der Separation nichts ausgemacht, das künftighin pro norma dienen muß. Soll der Pfarrer schuldig seyn, auf seinem Felde des Praecentors Vieh weiden zu lassen, oder der Amtmann? Denn die beyden andern Leute, als Stuwe und Donner sind Eigenthümer, und dazu zu schwach, und auch nicht verbunden, dieses onus allein zu übernehmen, welches bis dato auf dem ganzen Dorfe gelegen und von demselben, gemäß Verschreibungen, hat getragen werden müssen.

Die große Wiese, die A. nach seinem angegebenen Separationsplan durchgeschnitten haben will, ist nicht durchaus gut, und leidet an Überschwemmungen: wie denn alle Jahr, zumalen, wenn es viel regnet, man in große Sorgen gesetzet wird, daß alles Heu verlohren gehn werde; welches seit meinem Hierseyn etliche mahl geschehen ist. Das Stück, welches der A. für sich gewählet hat, ist noch das beste, weil es höher lieget und das beste Gras wachsen lässet. Das Stück hingegen, welches der A. uns, nach seinem Entwurf, zugedacht hat, ist sehr schlecht, weil es — (?) sehr niedrig lieget und nur schlechten Schnitt und Sauergras träget. Conduct. N. hätte auf der Charte, in allen Amtsstücken, alle Wiesen im ganzen Umfange illuminiren und berechnen sollen: dann hätte man die wahre proportion zwischen dieser sogenannten großen Wiese, und zwischen den großen Wiesen, die der A. R. laut seinem entworfenen Separationsplan behält, deutlich wahrnehmen und beurtheilen können; aber dieses ist mit gutem Bedacht unterlassen worden.

Nach dem 3ten Punkt wünschet A. R. und will haben, daß das Dorf auf die gemeinschaftliche Weide nach Stallupenen und Kubillelen, welche 2 Huben und 24 Morgen 248 Ruthen

enthalten soll, keine Ansprüche mehr machen, und mit dem, nach dem neuen Plan, dem Dorfe zugewachsenen surplus der 16 Morgen 200 Ruthen anstatt der gedachten Weide, sich begnügen soll. Der A. R. siehet selbsten es gar zu gut ein, daß das Dorf, bey einer etwaigen Gemeinheits-Auseinandersetzung ohne alle Weide unmöglich bestehen kann; er verfällt also auf den irrigen Gedanken, die, in den Rainen und Grenzen der Eigenthümer und der Pfarrstücken, belegene unbrauchbare Ländereyen der 16 M. 200 R. welche er, aus schlauer Absicht, mit einem unbekannten Wort surplus nennet, dem Dorfe künftighin als Weide anzuweisen, und thut deshalb bey E. p. Cammer den Vorschlag, allem Vermuthen nach darum, um eine Approbation zu erschleichen. Um diese muß er sehr, sehr bekümmert seyn, welches selbst der Conduct. N. im Protocoll deutlich zu erkennen giebt, der von E. p. Cammer den Auftrag hatte, auch von dem Weideland, nach Balup. u. Kub. welches der A. R. nicht privative, sondern in Gemeinschaft mit dem Dorfe bisher genutzet, dem Dorfe sein daran habendes Antheil separat abzumessen.

Die eigentliche Bewandnis, des, mit einem falschen und unbekannten Namen, benannten surplus der 16 Morg. 200 Rh. habe ich in dem vorhergehenden ersten punct schon gezeiget, und durch unverwerfliche Beweise dargethan, daß der A. R. auf die meist vorsetzlicher Weise, aus gewinnsüchtigen Absichten, unverschämt gethanene, grundfalsche Angabe sich kein facit zu machen habe, dem Dorfe, die B. und K. gelegene gemeinschaftliche Weide, disputirlich zu machen. Das Dorf ist in einem rechtmäßigen Genuß des mehrmalen gedachten Weidelandes gemeinschaftlich mit dem Tolmingkemschen Beamten, seit undenklichen Jahren her gewesen. Alle meine Vorgänger, und auch die Vorgänger des A. R. sind von beyden Theilen überzeigt gewesen, daß die Weide weder dem einen noch dem andern entzogen werden könne; weil außer diesem oft gedachten Weidelande, sonst kein andres Weideland bey Tolmingkemen vorhanden ist, wo man das Vieh weiden lassen kann; und ohne

dieses Weideland nach St. B und K. das Vieh, weil es auf der kahlen Brache lange nicht Weide genug hat, schlechterdings verhungern.

Dieses siehet A. R. gar zu gut ein; daher er durch den, hinterlistiger Weise, bey E. p. Cammer, gethanenen Vorschlag, Eine hohe Conzession des Weidelandes nach St. und K. privative zu nutzen hat erschleichen wollen; unter dem Vorwand, daß in den Einrichtungs-Akten, in den Ausschlägen und in dem alten Riß (der nun zehn Jahre alt ist, da doch noch ältere vorhanden sind;) die nach B. und Kub. liegende 2 Huben, 24 Morg: 248 R. Weidelandes auf den Kuhstamm zur Weide ihm vorgeschlagen wären. Hier erinnere ich folgendes: Anno 1743 da ich schon eine Weile in Tolmingkemen gewesen war, ließ der verstorbene Amtmann Bähring durch den damaligen Conducteur Gerhardt das Weideland nach B. und K. vermessen. Das ganze Dorf wurde deswegen rege, ich schrieb an den A. B. und erkundigte mich, was diese Vermessung zu bedeuten hätte und bekam eine schriftliche Antwort: Es stecketen dahinter keine schädlichen Absichten, die allgemeine Weide würde so bleiben, als sie immer gewesen; nur suche man sie genau zu begrenzen, damit niemand im Dorfe die rechtmäßige Hütungsgrenze überschreite. Dieses wiederholete er nacher mündlich gegen mich etliche mahl. Es blieb auch würklich dieses allgemeine Weideland so, wie es vorher gewesen war, und das ganze Dorf hütete sein Vieh darauf, ohne daß das Amt das geringste dawieder gesagt hätte.

Da aber A. R. ankam, und seine Pachtjahre angingen, ließ er nach dieser Gegend Grabens ziehen, und verbot dem Dorf diese allgemeine Weide, unter dem Vorwand, daß sie ihm privative zugehörete. Noch ein Umstand ist hier zu berühren, Ao. 1745 endeten (?) die Pachtjahre des A. B. und wurden im Oktober von den Herren Kriegsräthen von Bequer und Hoffmann in loco neue Anschläge gemacht. Gemäs diesen Anschlägen, sollten etliche Bauren, die hier wohneten, weggeschafft und ihr Land zum Vorwerks-Ackern geschlagen werden. Die Weg-

schaffung dieser Leute geschah Ao. 1746 im April und der Beamte bekam ihr Land und was dazu gehörete, unter dem Beding, daß er ein halb Schock Pachtkühe sich anschaffen und jährlich ein gewisses dafür bezahlen müsste. Dieses ist nachher alles geschehen, ohne daß das allgemeine Weideland der Dorfschaft wäre strittig gemacht worden; sondern im Genuß so blieb, als es immer gewesen war. Es steckt also hinter den Worten des A. R. eine listige fallace, wenn er sein circa 1743 so künstlich anbringet. Ich selbst pflichte dem A. R. bey daß in den Einrichtungs Acten, in den Anschlägen und in diesem Riß des Cond. Tyszka es just so, wie er es angegeben hat, geschrieben stehen mag; jedoch aber nur unter der stillschweigenden Bedingung, daß auch das Dorf, so nach, als vor, die Weide nach B. und K. in Gemeinschaft mit dem Amte nützen sollte, aus welcher posseßion das Dorf auch auf gar keine Weise verdränget werden kann. Der A. R. beziehet sich auf seinen Arende Contract, nach welchem das Königl. Interesse befördert werden müsse. Dieses zu thun ist er schuldig; keinesweges aber berechtiget, den Contract zum Deck Mantel seiner übertriebenen Habsucht zu gebrauchen, und denselben soweit zu extendiren, daß nur seine, nach des Nächsten Hab und Gut begierige Seele gefüllet werde. Und er will mich noch auf eine hämische Art und Weise auf die Theologie verweisen!

Sr. Königl. Majestät haben einen jeden Eigenthümer und den Predigern ratione der Kirchen Ländereyen die allergnädigste quarantaine in Absicht ihrer Grundstücke, und was diesen anhängig ist, auch was zu denselben genützet werden muß, versprochen und sanciret (!). Dieses zum Voraus gesetzt, so können auch die 2 H. 24 M. 248 R. Weidelands, (der Cond. N. mag es aus Absichten ein ausgerotetes Land oder Strauch nennen) den Eigenthümern und dem Pfarrer, wie solche seit undenklichen Jahren, ja seit fundation des hiesigen Dorfes und der Kirche, auch hernach seit Einrichtung des Amtes in diesem saeculo, und nunmehr seit 40 Jahren, in unge-

stöhrter Ruhe mit dem ganzen Dorf und dem Amt in Gemeinschaft genützet haben, nicht genommen und entrissen ward. So wenig nun, als dieses auf irgend eine Weise geschehen kann; eben so gegründet und wahr ist es auch, daß die Eigenthümer und der hiesige Pfarrer an dem oftgedachten Weidelande pro parte einen rechtmäßigen und zu Recht beständigen Antheil haben, und daß selbige ihren Anspruch darauf in Ewigkeit nicht werden fahren lassen.

Der A. R. hat sich, seit etwa drey Jahren her, etliche mahl unterstanden, den Dorfshirten, wann er mit dem Vieh auf das nach B. und K. belegene Weideland geführet hat, herunterzujagen, und den Hirt Trakkaitis, der nunmehr hier über 20 Jahre auf diesem Weideland ungehindert das Vieh gehütet hat, mit Prügel gedrohet, oder durch seine Unterbediente drohen lassen, welche der dumme Hirt aus Furchtsamkeit, weil er mit einem Beamten zu thun hat, den er einen strengen Herrn nennet, verschwiegen hat. Sonsten man an den A. R. deswegen würde geschrieben, und allenfalls, bey fernerer Fortsetzung solcher chicanen, über den gedachten Beamten E. p. Cammer würde geklaget haben. E. p. C. geruhe demnach gnädigst, durch eine hohe Ordre dem A. R. dergl. übereiltes Verfahren nachdrücklichst zu verweisen, damit ich und die beyden Eigenthümer nicht gezwungen werden, gerechteste Klage führen zu dürfen; maßen dieses oftgedachte Weideland nicht der A. privative auch nicht das Dorf connivendo, sondern gesetz- und rechtmässig mit dem A. in Gemeinschaft zu nutzen, ohne allen fernern Wiederspruch berechtiget ist, in welcher posseßion das Dorf, solange Tolmingkemen stehet, ungestöhret gewesen ist, auch daraus um soweniger verdrenget werden kann, als dieses allgemeine Weideland ein würklich wesentliches, und dem ganzen Dorf ganz unentbehrliches Grundstück und wahres pertinenz ist, welches ebenso, wie in allen übrigen Dörfern gebräuchlich, von den gesammten Dorfsinwohnern gemeinschaftlich mit dem Vieh abgehütet werden muß. Ich glaube, daß diese angeführten Gründe, schon bereyts genug sein

werden, daß der Drösch nach B. und K. dem ganzen Dorfe zu gemeinschaftlicher Nützung, ihr Vieh daselbst zu weiden, rechtmäßig gebühre, welches allemahl sehr hoch betheuern kann, auch auf den Fall, außer den Eigenthümern, noch einige alte Leute vorhanden sind, die ein gleiches eidlich zu bestärken im Stande seyn werden. Und ist daher zu verwundern, wie A. R. sich unterstehen kann, E. p. Cammer, die ebendasselbe in der Ordre an den Cond. N. zu erkennen gegeben, darin unverschämt zu wiedersprechen.

Nunmehr habe ich denn also, die von mir gnädigst geforderte Beantwortung und auch die rationes, warum ich dem neuen Plan nicht beygepflichtet habe, noch auch die Eigenthümer selbigen habe acceptiren können, hinlänglich erwiesen. Durch ganz unverwerfliche Gründe habe ich gezeiget, daß der A. R. nach unserem Brodt trachte, und uns zuletzt an den Bettelstab durch dieses sein vorhabendes project zu bringen gedenkt; auch dabey nichts anderes, als unsern ruin und völligen Untergang leediglich zur Absicht habe, welches ihm aber, solange noch Recht und Gerechtigkeit im Lande wohnen, unmöglich gelingen kann.

Da aber endlich mir der A. R. mit der Erl. Regierung drohet; so bitte in Unterthänigkeit die Gnade zu haben, wenn es ihm würklich im Ernst ist, sowohl seine Anklage, als auch diese meine Vertheidigungs Schrift gedachtem hohen Collegii in originali zur Prüfung vorzulegen; allenfalls bin ich bereit, wenn dergleichen oder ähnliche Versuchungen noch fernerhin von A. R. angesponnen werden sollten, mich bey E. K. hochErlauchten Regierung mich hierüber zu beschwehren; habe aber doch zu der stets mir sehr schätzbaren Gnade E. Cammer das zuversichtliche Vertrauen, daß ich bey so bewanntem wahren Umstand, und der mir drohenden Gefahr, ein Bettler zu werden, durch höchstdemselben gnädigste protection werde gerettet werden; als warum ich in der tiefsten Unterthänigkeit bitte. —

N. B. Mein würdigster H. Successor! ich hab in meinem ganzen Leben noch nicht so geschrieben, als ich dieses geschrieben habe. Ich dachte aber dabey an den Vorschlag, oder practischen Regel Salomons Pred. Cap. 26. v. 5 — — — . .

Da unserm Heiligsten Jesu etwas vom Teufel vorgeworfen wurde; Joh. 8, v. 98, 52 — so sprach er ihnen schon zum Verweis ins Gesicht v. 44: Ihr seyd vom Vater dem Teufel und Paulus Actor 23, c. Rath | Just. Coll. und die Gumbinnische Cammer v. 3. Gott wird dich schlagen, du getünchte Wand pp. Herr, siehe darein. —

Am 7. Febr. schreibt Aweyden an Donalitius, er freue sich, daß sein Präcentor Schulz eine neue Idee betreffs der Separation habe, er wünscht dem Pfarrer nur Gesundheit und meint, daß er Entgegenkommen beweisen wolle.

Dazu bemerkt D: „Und so post festum? warum nicht eher, da der H. in loco hier war? warum bin ich damals gar nicht gehöret worden? ist das Recht. Actor. 18, 17."

Am 4. März 1776 berichtet die Gumbinnische Kammer dem Insterburger Justiz-Collegium zur Weitergabe an D, daß es in der Angelegenheit „das beste des Kirchenlandes selbst observiret hat" wozu D. bemerkt: „Hier ist die Stimme des Kön (?)! Das Justiz-Collegium hatte alles verdorben und unterstund sich nicht, einen Ausspruch zu thun; dagegen verfuhr die Gumbinnische Cammer desto despotischer, wie ihr Decisum sub signo ♂ mortis es zeiget, bis sie selbst durch den Königlichen Minister H. v. Gaudi ihren Lohn bekam."

Dies Decisum hat Donalitius mit der Ueberschrift „Ex tripode ad Utopiam" versehen. Vgl. dasselbe weiter unten.

Am 25. März 1776 berichtet nun Ruhig ausführlich, die angeblich gemeinschaftliche Weide sei Domänenland[1]), er wolle

NB. In diesen Anmerkungen ist vieles durch Ausstreichen getilgt.

1) Falsch, gottlos, gelogen! vide mein Replique. — Warum hat man — (?), da die Cammer mir wiederholentlich diese Weide zusprach, dennoch mein Vieh eingepfändet? — (?) nach den Eingebungen deines Vaters — (?) wie will

es aber dem Arbitrio der Kammer anheim geben[2]) und ohne „processualische Weitläufigkeit“[3]) aus der Sache kommen, so sehr er „pro rege“[4]) kämpfe, und ein Teil abtrete; Neubauer habe aber „ex errore“[5]) ein Teil schlechtesten Unlands zur Gemeinweide geschlagen, das geringer gewertet werden müsse und ihm gehöre, sodaß[6]) von 2 Hufen 24 Morgen 248 Ruthen nur 1 Hufe 13 Morgen Weide in Proportion verteilt werden sollen, nämlich 8 Morgen, wobei der Prediger mit einem Grundbesitz von 5 Huben 16 Morgen 61 Ruten, der Krüger mit 1 Hube und der Freibauer mit 15 Morgen zu berücksichtigen sei. Donalitius hat dazu mancherlei Ausführungen geschrieben, die wichtigsten folgen als Anmerkung.

Aufs Neue berichtet Aweyden dem Pfarrer am 26. April 1776, er könne sich versichert halten, daß ihm nichts genommen und außerdem in quantitate et qualitate sein gehöriger Teil von der Gemeindeweide zugeschlagen werde; Donalitius glossiert: „Es wurde von allem nichts. Ich mußte mir selber suchen zu helfen, und zuletzt an den König gehen. Gerechter Gott.“

es dir oder deinen Kindern wohl gehen? — Lüge noch einmal mit deutschen und lateinischen Worten. Du hast Gott und dein Gewissen gegen dich.

2) Schöne Complimente. Anno 1778 den 30. Maji zeigete er doch nachdrücklich, daß er mit dieser arbitrio nicht zufrieden ist. Vide in fine hujus Voluminis. Das Arbitrium mußte sich in 10 Thaler Strafe verwandeln.

3) Dieses verzweifelte Lateinisch: Deutsches Wort ist hier nicht mehr nöthig, da die Königl. Regierung in Königsberg alles in Händen hat und treibet.

4) Das ist einmal am rechten Ende angefangen! Wie redlich ist doch Ruhig! wer hätte das gedacht?

5) Da haben wir es recht lateinisch; auf deutsch heißt es: mein — (?) hat geirret und Unrecht gethan, weil er nicht nach meinem Sinn geschrieben. Dieser ehrliche — (?) lebet noch. Kö — (?), belange ihn doch processualisch.

6) NB. Noch einmal, — (?), wie hast du hier gedacht und berechnet! Herr, gerechter Gott! verfluche du in deinem gerechten Gericht diese Gedanken, Rechnungen und Anschläge. Deut. Cap. 27, 17. Du kanntest ehemals dies Haus und die Familie des ungerechten Ahabs 1. Reg. Cap. 21. 22. 2. Reg. 9, 22 ad fin. Cap. 10. Allwissender Gott, der du Herzen und Nieren prüfest, du weißt, daß ich diesen Menschen, den Amtmann, kein gleiches Unglück wünsche. Ist es möglich, so bessere ihn noch in diesem Leben. Du hast Mittel und Wege genug. Wo nicht, so thue du alles nach deiner Weisheit und Gerechtigkeit. Amen.

Am 21. Juni meldet ihm die Gumbinner Cammer falls er in 8 Tagen seine Final-Erklärung an das Justiz-Collegium nicht abgebe, „ad acta prout jacent eine Erkenntniß zu publiciren", wozu Donalitius bemerkt: „Ad Acta prout jacent — Diese Drohung gründet sich auf das commissarialische Protocoll des Mons. von Aweyden (vide meine Berichte) der gewissenlos, als ein junger wilder und flüchtiger Mensch sich und mir Leyden gemacht hat. Ich passete darauf nichts, und es wurde auch daraus nichts. Aber, wie geht es doch in allen weltlichen Gerichten zu!

„Ihr Richter dieser Wuth und Mordgeschichten,
„sind eure Thaten wol des Richterstuhles werth?
„Ich sprach: das richte noch Gott!

Coheleth Cap. 4, 1. collat. Cap. 3, 16. 17.

Die Erklärung des Donalitius an das Justiz-Collegium vom 29. Juni 1776 folgte zugleich mit einer Eingabe an die Kgl. Regierung in Königsberg.

An das Insterburgsche Justitz Collegium.
Tollmingkehmen unterm 29. Juni 1776.

Auf[1]) das von E. K. S. Justitz: Collegium an mich ergangene Anschreiben vom 16. Maj und praes: d. 25. ejusd: c. a., mit mir zugleich ein Cammerschreiben vom 29. April, zunebst einem Bericht des Amtmanns von Tollmingkehmen vom 20. Maertz sub lege remissionis zugefertiget worden, soll ich mich wegen der projectirten Separation, annoch erklären, und anstatt des Genußes der, nach Ballupoehnen und Kubillelen belegenen Gemeinschaftlichen Weide, mir ein Aequivalent, nehmlich für 2 Morgen Weideland 1 Morgen, folglich in Summa für die gantze Weide 4 Morgen, laut Versicherung des Amtmanns recht gutes Land vorbehalten.

Ich remittire befohlener masen die hiebey zurückkommende piece, und statte die von mir geforderte Erklärung darüber,

1) Mein Copist hat in der Orthographie manches versehen. Sit venia Scriptis. D.

nebst einem in Duplo beygelegten Bericht allergehorsamst folgendermasen ab.

Das Weideland nach B. und K. welches Amtmann R. bey seinem einseitig projectirten Separationsplan, dem Dorfe anfänglich gantz disputirlich machen, und selbiges privative hat nützen wollen, bestehet eigentlich, nach der Charte des Cond. Tyszka aus 2 Huben, 24 Morgen und 248 R., nicht aber, wie der Amtmann vorgiebt, aus 1 Hube und 16 Morgen, wovon er jetzt, um nur mit seinem gantzen Separationsproject glücklich durch zu kommen, 8 Morgen dem Dorfe, wie es scheint, aus einer besonderen Güte abzutreten, sich erkläret hat. Dadurch wird aber die Schwierigkeit, die schon anfänglich wegen der Weide dem Separations:Geschäfte entgegen war, noch gar nicht, auch nicht einmal in Absicht des Weidelandes gehoben, weil A. R. weniger Weideland angegeben hat, als würklich da sein muß. Man lasse Menzels Charte als die aller-älteste, so viel ich weiß, die im Amt Tollmingkehmen vorhanden ist, sich vorzeigen, aus welcher erhellen wird, nicht allein wie viel Huben Landes im gantzen Umkreiß der Tollmingkehmschen Felder befindlich sind, sondern auch zu welcher Sorte dieses Land, der Quantitaet und Bonitaet nach gehöre.

Der A. R. beruft sich auf seine im vorigen Bericht geführte Deductiones, gemäß welcher er zureichend bewiesen zu haben glaubet, daß das Weideland nach B. und K., mit Ausschließung des gantzen Dorfes, Privative zugehöre. Es ist ihm aber aus Gründen der Erfahrung dargethan, daß hinter seinem listigen circa 1743. eine sehbare Fallatz stecke, worauf ich hiermit, Kürze wegen, mich beziehe. Ey wenn ich ihm gedruckte und noch vorhandene Documente entgegen stellen kann? in den alten Zinßbüchern sind folgende gedruckte Worte zu lesen:[1])

1) NB: Die hiesige Kirche ist, wie in der Kirchenfahne die oberste Jahrzahl es ausweiset 1598 fundirt und von der Zeit an ist Pfarrer und Präcentor bey der Kirche gewesen. Das Amt aber ist etliche 30 in diesem Seculo erst angeleget. D.

„Wobey er, (nemlich der erste Annehmer seines Erbes „in Tollmingkehmen) das, laut Abriß bey dem Dorfe „vorhandene Weideland, Busch und Strauch, mit seinen „Nachbaren im Gemenge zu nützen hat.“ Hier ist der offenbarste Beweiß, daß lange vor Fundirung des Tollm. Amts, ein allgemeines Weideland bey diesem Dorfe gewesen ist. Wie kann der A. R. dasselbe dem Pfarrer und Praecentor nach so vielen Jahren strittig machen?!

Nächstdem sind noch alte Leute außer den Eigenthümern vorhanden, die es besser als A. R. wissen. Diese können, wenn es nöthig ist, abgehöret und vernommen werden. Das Dorf weidet auch noch jetzt sein Vieh gemeinschaftlich auf dieser Weide so wie vor; obgleich die Amts Bedienten, Wacht Meister, Cämmer und Hofmann dem Hirten fluchend Prügel drohen; der Amtmann selbst aber ist stille dabey. Dieses ist ein sicherer Beweiß, daß er mit seiner Praetension sehr ungewiß ist, und folglich Falsa berichtet hat.

Außer dieser Schwierigkeit, die A. R. wegen des Weidelandes bey dem Separations:Geschäfte ohne Noth gemacht hat, sind noch viel mehrere von der äußersten Wichtigkeit vorhanden, die die Auseinandersetzung der Gemeinheit, nach dem vom A. R. entworfenen Plan gantz und gar unmöglich machen, und welches ich in meinem, Einer K. G. K. und D. Cammer unterm 1.ten Februar 1776 abgestatteten Bericht weitläuftig und gewissenhaft angezeiget habe. Dahin gehöret auch mit der sogenannte Surplus oder gütige Zugabe von 16 Morgen 20 Ruthen. Da doch das hiesige Pfarrland seit undenklichen Zeiten in seinen Reinen und Gräntzen da gewesen ist, und auch auf keinerley weise verwiesen werden kann, daß es jemals geändert oder gerückt worden. Folglich besitzet die Kirche ratione der negirten Weide nach B. und K. ihr Land mit dem größten Recht, und nicht als ein Surplus oder gütige Zugabe, welches Tyszka einer vorhergesehenen Waidelandes dem Dorfe zugegeben haben soll; und Cond. Neubauer hat auch dabey nichts versehen. Indessen siehet man daraus deutlich, welche schlüpfrige Hypothesen der A. R. prae-

poniren (!) muß, wenn er nur einige Wahrscheinlichkeit seinem Vorgeben andichten und die Kirche um das Ihrige bringen will. Und kann er weiter damit nicht fortkommen, so bedient er sich aus Noth des Trostwörtleins: Vielleicht!

Nächstdem bleibt es dabey, daß die Kirche durch den Separations Plan des A. R. aufs äußerste gefährdet wird und, sowohl wegen des Ackers, als auch wegen der Wiesen um Eindrittel und mehr einbüßen müßte, wenn des A. R. project ausgeführt (!) werden sollte. Folgender Umstand wird hier ein grosses Licht geben.

Die Viehseuche ist seit anno 1750 fünf mahl in diesem Dorf gewesen, und hat vornehmlich das hiesige Amt so mitgenommen, daß zuletzt vom gantzen Schock nur acht elende Pachtkühe überblieben. Amtmann Baering ward also genöhtiget, ein Jahr seinen Kuhhirt abzuschaffen, und den kleinen Rest der Kühe von unserm Hirt hüten zu lassen. Das ist der Umstand, worauf A. R. sich eigentlich beziehet, wenn er der Menagirung des Hirthenlohnes in seinem Schreiben gedenket. Dadurch litte der Amtsacker sowohl, als auch die Wiesen, dagegen wurde das übrige Horn-Vieh im Dorfe, ausgenommen den damaligen Krüger Schliker, wohlerhalten, und der Acker blieb in beständiger Kultur und Güte. Dieser unglückselige Vorfall, der bis an den Krieg 1757 noch immer in seinen schädlichen Wirkungen empfunden wurde, schadete (?) dem Amtsacker ungemein stark; dagegen der Pfarracker, weil all sein Vieh erhalten blieb, beständig in guter Cultur erhalten wurde, und die Feldfrüchte des Pfarrers von des A. seinen, um ein großes unterschieden. Da endlich bey Besetzung des Kuhstandes im Amte der Dünger sich auch fand, ließ A. B. zu erst seine nächsten Stücke am Dorfe düngen, und die weit entlegenen Amtsstücke blieben ungedünget, bis er 1766 im Dezember starb. Und ein solches mageres Stück Land, darunter grosse Plätze in 18 Jahren [nun schon 21 Jahre, da ich dieses schreibe, 1778] 2. und 1. oder kein mahl gedünget sind, hat A. R. bey der gesuchten Separation mir und den andern Eigenthümern zugedacht, um unser im

besten Stand befindliches Land an sich zu reißen. Ist das redlich gedacht? und können wir dazu stillschweigen? oder kann die Obrigkeit ihn dabey schützen?

Dieses alles mit unumstößlichen Gründen vorausgesetzt, muß ich noch folgende Anmerkungen hinzufügen, die der projectirten Separation noch mehr Schwierigkeiten machen, und nothwendig erst aus dem Wege geräumt werden müssen, als

1. Es muß mir und den andern Eigenthümern ein tüchtiger Platz zu Feldgärten, nahe an den Baustellen ausgemacht werden; denn der alte wohleingerichtete und bezäunte Platz soll uns genommen werden.

2. Wege und Triften auf dem künftigen Felde müssen besser sein, als die der A. uns hat aufdringen wollen.

3. Dem hiesigen Praecentor muß etwas gewisses und sicheres zur Weide für sein weniges Vieh ausgemittelt und genau verschrieben werden. Diese drei Puncte habe ich in meinen ersten an die K. G. Cammer abgelassenen Schreiben schon als höchst wichtige Hindernisse der vom A. angelegten Separation angezeigt. Nächstdem muß auch folgendes genau regulirt werden.

4. Die Samaninischen Schäferschaafe, die tagtäglich auf dem Tollmingkemschen Felde geweidet werden, müssen meinen künftigen Acker durchaus nicht berühren. Es ist mein pars salarii.

5. Das Weideland muß mir und den andern Eigenthümern so gelassen werden, als es immer gemeinschaftlich genützet worden.

6. Die verdächtige Offerte des A. R. von 8 Morgen, oder vielmehr nach seiner vorgeschlagenen angezeigten Reduction von 4 Morg. wie es heißt, gut Land, begehren wir nicht. Wir haben Acker genug, wir wollen Weide haben und trauen dem A. nicht.

7. Eine Baustelle zum Wittwenhause muß in dem Dorfe ausgemittelt werden, weil eine Wittwen-Hube und keine Wittwen Baustelle vorhanden ist, die doch vorher gewesen seyn muß.

Alles dieses, und vieleicht noch ein Mehreres wird pro Rege, wie A. R. sich ausdrückt, nichts praejudiciren; die alten landsherrschaftlichen Fundationes und Sanctiones aber in allen ihren rechtmäßigen Besitzungen bey der Tollmingkehmschen Kirche schützen und aufrecht erhalten.

NB. — (?) Daher ich mich an die K. E. Regierung wenden müßte, wie folget.

An die Königliche Regierung zu Königsberg
vom 5. Juli 1776.

Zu Eurer Königlichen Majestät allergnädigsten protection meine einzige Zuflucht zu nehmen treibet mich die allergrößte Noth, in welcher ich mich ratione der mir mit aller Gewalt zu Obtrudirenden (!) Gemeinheits-auseinandersetzung zwischen dem Tollmingkehmschen Vorwerkslande und denen daselbst befindlichen Pfarrstücken gegenwärtig befinde.

Ich soll nehmlich nach der vorläufigen Erkäntniß der K. Cammer in Gumbinnen, die nur auf des Beamten eigenes Interesse ihr Augenmerk gerichtet hat, forcirt werden, eine Gemeinheits-auseinandersetzung einzugehen, die mich sowohl, als auch alle meine Nachfolger äußerst drücken, und auf immwährende Zeiten unglücklich machen würde. Der eigentliche Status Causae ist folgender:

Den Gemeinheits-Auseinandersetzungsplan hat der Beamte zu Tollmingkehmen, der A. R. sich zum besten selbsten gemacht, und auf dessen einseitig gethanes Ansuchen wurde dieser Plan just zu einer solchen Zeit, an einem solchen Tage, an welchem ich 200 Confitenten hatte, durch drey Membra vom Insterburgischen Justiz-Collegio revidirt, von welchem 2, (darunter einer Baurath hieß, der mich mit einem kostbaren Proces schreckte,) mit einem schon gantz fertig gemachten Protocoll, in mein Haus kamen, als ich eben im Begriff war, nach der Kirche zu gehen. Man verlangte meine Unterschrift, ohne daß mir Zeit gelassen wurde, den mir vorgezeigten Aufsatz zu prüfen, oder meine

Meinung nach genugsamer Erwegung zu eröffnen; ich hingegen declarirte, daß ich den von A. R. selbsten eigenmächtigerweise gemachten Separations-Plan aus guten Gründen, die ich nächstens mittheilen würde, [welches auch vier mahl geschehen] nicht eingehen könte. Ich bat solches zu verschreiben, und die Jura der Kirche zu observiren. Umsonst war meine Bitte! ich erhielt zur Antwort, daß auch ohne meine Unterschrift das Protocoll an die K. G. Cammer zur Decision eingeschickt werden würde, worauf ich mich entfernte und zur Kirche eilen mußte, weil man auf mich daselbst schon lange gewartet hatte.

Dieser so merkwürdige Vorfall legte den Grund zu alle demjenigen, was hernach weiter darauf erfolget ist. Die K. G. Cammer nahm auf das eingesandte Protocoll Bezug, und verfügete, daß der Cond. Neubauer mit Zuziehung des Oeconomie-Commissarius Schumacher die Gemeinheits-Auseinandersetzung in Tollmingkehmen bewirken sollte. Diese beyde machten sich die Vorarbeitung zu Nutze, und gingen mit dem A. R. in allem — (?), ich hingegen wurde, sowie die beyden Eigenthümer, welche auch, bey dieser Gelegenheit aus der Gemeinschaft gesetzt werden sollten, gantz und gar nicht gehöret; sondern nur, als der Cond. das Protocoll schon fertig und Oec: Com. S. sein Attest, nach den Eingebungen des A. R. geschrieben hatte, an dem Tage, da sie auseinander gehen wollten, aufs Feld gefordert. Man zeigete den Eigenthümern und dem Glöckner, den ich dahin geschickt hatte, den gemachten Abschnitt. Als selbige aber den daselbst befindlichen, höchst miserablen Acker, der in 18 Jahren 2, 1 oder kein mal gedünget ist, und die schlechten Humpel und Bruchwiesen, welche ein fauler Bach zweymahl durchschneidet, gesehen hatten, die man ihnen anstatt ihres sehr wohl eingedüngeten Landes, und ihrer überall urbar gemachten Wiesen geben wollte, zugleich aber auch zu allem stillzuschweigen befahl, gleich von der Stelle zurück und wieder nach Hause kehrten; mithin wider die Annehmung desselben, so auch wieder das einseitige und parteyische Verfahren in einer so sehr wichtigen Sache feyerlich protestirten.

Nachmittags wurde das vom Cond. aufgenommene Protocoll als auch des Oec. Com: Schumachers Attest an die G. Cammer eingesandt. Zu gleicher Zeit stattete auch der Beamte zu Tollmingkehmen weitläuftigen, und wieder mich mit ehrenrührigen Personalien angefüllten Bericht an die K. Cammer ab, worinnen er seinen, aus interessirten Absichten selbst gemachten Plan rechtfertigte. Dieser Bericht des Beamten wurde mir von der K. Cammer zur Beantwortung communicirt. Ich stattete dieselbe ab und bewies darinnen, daß ich nach dem projectirten Separationsplan ins äußerste Elend gestürzet, und aus allen meinen bisherigen Wirtschaftsverfaßungen würde gesetzt, ja gantz ruinirt werden, wenn ich solchen annehmen sollte; auch daß der Oec. Com. nach den Eingebungen des A. R. gehandelt, und von der Bonitaet und Qualitaet des Ackers und der Wiesen unrichtige Begriffe eingesogen; imgleichen daß er in Vergleichung der Aecker und Wiesen gegeneinander gewaltig sich geirret hätte, welches ihm die Besitzer und Eigenthümer, die er bey seinem Geschäfte recht unverantwortlich gar nicht gehöret hat, unter die Augen gesagt und vorgerückt haben, daß er nehmlich solche Dinge sich weiß machen ließe, die wider alle Wirtschafts-Regeln wären; auch daß er sich um weiter nichts mehr bekümmere, als was ihm nur einzig und allein der A. R. eingäbe; daher er denn auch nicht einmal erwogen hätte, daß der Ort, wo gar keine Trift der eigentlichen Natur nach sein könnte, noch auch jemahls an einem solchen Ort, wie dieser, existiren würde.

Die K. Cammer schrieb hierauf an das Justitz Coll: und dieses forderte meine Final-Erklärung wegen der projectirten Separation ab. Ich meldete dem Justitz Coll: mittelst Bericht meine Gründe, die ich für mich, und der A. wider sich hatte, warum ich den Separationsplan nicht beytreten könnte, und wiederholete in diesem, meinen Bericht, alles dasjenige, was ich in Puncto der Separation schon vorhin an die K. Cammer einberichtet hatte.

Wenn aber demohnerachtet auf alle meine drängenden Vorstellungen gar nicht reflectirt worden [weil durch die in loco

gewesenen Commissarien Fehler begangen waren, indem sie die bekannte Rechtsregel audiatur et altera pars, aus der Acht gelassen hatten], ich also, nach dem vorläufigen Erkäntniß der G. K. zu einer solchen Auseinandersetzung der hiesigen Gemeinheit wider Willen und zum größten Schaden der Kirche und aller meiner Nachfolger gezwungen werden sollte, wodurch ich in die äußerste Verlegenheit zu geraten in Gefahr stünde, und befürchten müßte, auf meine alten Tage Noth und Mangel zu leiden, welches unfehlbar geschehen muß, wenn ich für mein in 32 Jahren wohleingerichtetes Land lauter schlechten und miserablen Acker, und für die besten überall urbar gemachten Wiesen durchgängig schlechte Humpel- und Bruchwiesen, worauf elendes Sauer- und grobes Schnittgras wächst bekommen sollte; würde ich nach meinem Ueberschlag, vom Acker-Ertrag jährlich ein Drittel, und von den Wiesen beynahe die Hälfte des jährlich zu gewinnenden Heues erzielen; folglich ohne Brot für mich und meine Leute und ohne Futter für mein Vieh seyn.

Eine solche sehr große Heruntersetzung meiner Wirtschaft hat demnach einen Einfluß in meine gantze zeitliche Wohlfahrt, worüber ich und alle meine Nachfolger die gerechtesten Klagen führen würden, daß man die der Kirche allergnädigst verliehnen Rechte, und derselben zustehende Gerechtsahme gekränket, und dadurch alle der hiesigen Gemeine künftig dienenden treuen Knechte die Subsistenz (!) biß zum Nothleiden und Verschmachten geschmälert und sie unglücklich gemacht hätte.

Ich flehe demnach E. K. Majestaet von äußerster Noth gedrungen in der tiefsten Erniedrigung an, die der Kirche drohende große Gefahr durch Allerhöchst deroselben allergnädigste Protection abzuwenden, und es nicht zu gestatten, daß eine solche widersinnige Verkanterung des Pfarrlandes unter dem Vorwande einer anbefohlenen Separation zum absehbaren Ruin aller auch künftig nach mir folgenden Prediger Platz ergreifen und sie ins Unglück stürzen möge.

Käme es dabei nur bloß auf meine Person an; so wollte ich den kleinen Rest meines drey und sechzigjährigen Alters und 33 Jahr geführten Amtes bey dieser Gemeine schon so gut, als ich könnte armselig zu vollenden suchen. Es würden doch wohl gute Hertzen sich finden, die mich mit einem wohlthätigen Zuschub, um nicht darben und verhungern zu lassen, bedenken würden; aber was machte mein künftiger Nachfolger, wenn er mit allem kaum 200 Reichsthaler jährlicher Einkünfte hätte, und sich mit einer zahlreichen Familie damit ernähren müßte? alle diese gewisse Erwartungen, zugleich aber auch meine Pflicht, das beste der hiesigen Kirche, nach meinem besten Vermögen zu befördern, haben mich genöthiget, an E. K. Majestaet Thron zu treten, und um Rettung und Hilfe anzuflehen; in dem zuversichtlichen Vertrauen, daß ich, bey einer so wichtigen und gerechten Sache nicht werde unerhört und hilflos gelassen werden; da unter E. K. Majestaet glorreichen Regierung noch Keiner, selbst in Privat-Angelegenheiten Keiner, unerhört und trostlos gelassen ist. Worauf ich ersterbe.

Am 27. August 1776 erfolgte die Zusendung der Entscheidung von seiten der Kriegs- und Domänenkammer mit dem Bemerken, etwaige Appellation sei beim Kgl. Ober-Kriegs- und Domänendirektorium einzureichen; Donalitius meint dazu: „In diesem gebietherischen Ton sprechen obige Endesunterschriebene, insonderheit Mons. Essen und Reichardt ex Tripode, weil das Just. Coll. die Nase (?) zurückzog und von der Kgl. Regierung aus Königsberg derbe Preller bekam, die nach Utopia erschalleten und Utopia zuletzt wurden. Gewissen wache auf, und erschrecke diese Rotte von Gottlosen. — Das ist durch Tiszka Gaudi geschehen, und den Herrn Monsieur Essen rüherte der Schlag.

Der Entscheid aber, von Donalitius mit der Ueberschrift „Ex Tripode ad Utopiam" versehen, besagt etwa folgendes: „die Separation findet so statt, daß Kirche, Krüger und Freybauern immer noch in der Gemeinheit bleiben können und zusammen $^1/_3$ vom besten Theil des Winterfeldes im Jahre 1775 und $^2/_3$

vom damaligen Brachfeld hinter Kirche und Wiesen, alle übrigen Wiesen und Aecker aber das Vorwerk erhalten soll; das strittige Weideland hingegen von 2 Hufen 24 Morgen 248 Ruthen Oletzkoisch unter sämtliche Interessenten pro rata ihrer Huben Zahl zu teilen sei. Die entstandenen Kosten aber sein zu bezahlen."

Die Appellation ließ nicht lange auf sich warten, wie flg. zwei Schriftstücke zeigen.

An die Gumbinnische Cammer d. 2. Sept. 1776.

Gemäß dem vom 27. Aug. c. mir zugefertigten Erkenntniß E. K. K. S. K. u. D: Cammer, ratione der bewußten Separation der Toll: Felder, soll ich in einer bestimmten Zeit, wegen einer Appellation das Nöthige besorgen, oder mit dem gefälleten Ausspruch zufrieden sein, und mein Land so, als der A. R. es haben will, nehmen. Ich berichte hiermit in Unterthänigkeit, daß ich dieser Sache wegen schon vor einiger Zeit mit einem ausführlichen Bericht E. K. H. K. eingekommen bin; auch appelirt, und die hiesige Kirche nebst ihren Gründen in Schutz zu nehmen allerunterthänigst gebeten habe.

An die Königliche Regierung in Königsberg unterm 5. Sept: 1776.

Euro Königliche Majestaet habe ich unterm 10 July c. die bedrängten Umstände der hiesigen Kirche, in Ansehung des vom A. R. entworfenen höchstnachtheiligen Sep.-Plans des Kirchenlandes vom Vorwerks Acker, fußfällig und mit lauter zuverläßigen und wahrhaften Umständen vorgetragen; und darinnen angezeigt, daß die Gumbinnische Kammer mich mit einem Erkänntniß bedrohet hat. Dieses ist nun geschehen; und ich hab es für meine Pflicht erachtet, ehe noch für diese Kirche übele Folgen daraus werden, derselben Inhalt abschriftlich in Extenso allerdemüthigst vorzulegen; wie Beylage es zeigen wird.

Gemäß diesem Erkänntniß der Cammer soll alles schlechterdings so bleiben, als der A. R. es ausgedacht, und durch das Insterburgsche Just: Coll: hat revidiren und gutheißen und be-

stätigen lassen: denn das Wort hinter der Kirche nach dem aufgenommenen Riß, wo dieses Stückland liegt, zeiget das deutlich an. Sollte dieser Ausspruch der Gumb: C. gelten? so ist die hiesige Kirche nicht allein alle dem Unheyl und Ruin ausgesetzt, wie ich E. K. in meiner ersten Sublique allerunterthänigst gemeldet habe; sondern es wird der Pfarrer noch dazu mit seinem Acker an die äußersten Grentzen des Toll. Feldes auf ein weit entlegenes und elendes Weideland geworfen, wo wenig Wiesenwachs, und zwar unbrauchbare Humpelwiesen, oder vielmehr Unland befindlich ist, und nebst andern dergl. schlechten, mir zugedachten, Plätzen mehr als eine Hube schlechtes Landes ausmacht: da es doch E. K. M: ausdrücklicher Wille ist, daß bey einer Separ. ein jeder, sovielmöglich, sein Antheil nahe an seiner Baustelle bekommen soll. Nach dem vom A. R. entworfenen Plan geschiehet das nicht; sondern der Pfarrer soll mit seinem Lande der letzte auf dem Felde sein; wo sein Gras und die Feldfrüchte von den Viehheerden der benachbarten Dörfer ruinirt werden. Mithin findet Pfarrer nach diesem Sep. Plan seinen Untergang allenthalben.

Dieses ist noch nicht genug. Der Pfarrer wird von seinem Nachbar, dem Amtmann der ihn und seine Baustelle, allenthalben von allen Seiten nahe an den Gebäuden umgiebt, so eingeschlossen, daß ihm nur eine Passage nach der Kirche übrig bleibt; und er folglich in der Gefahr stehet täglich von ihm geplagt, und mit Einpfänden und Todschlagen des Viehes verfolgt zu werden, wie leider mir in den 33 Jahren mehr als zu oft widerfahren ist, davon beklagenswürdige Specialia angeführet werden könnten. Und wie würde es mir nun gehen, wenn ich nach dem Project des Amtmanns, gantz und gar seiner Wühllkühr und Unbarmherzigkeit sollte übergeben werden? für alle diese schädliche Bemühungen des A. soll noch die Kirche, nach dem Ausspruch der G. Cammer ein gewisses bezahlen: denn ich bin alt, und kann über eine kurze Zeit zu Grabe gehen, ohne daß ich die geringsten Vortheile von der gantzen Separation genossen, aber tausendfältige Leyden, Noth und Drangsale

ausgestanden hätte. Hiezu kommt noch, daß ich in meinem 67jährigen Alter keine neue Wirtschaft auf vortheilhafte Weise anzufangen und einzurichten im Stande bin.

Ich flehe demnach E. K. M. noch einmal allerunterthänigst an, ein Einsehen zu thun, und die hiesige Predigerstelle, nebst den Kirchengründen, in eine Huldreicheste Protection zu nehmen. Ich ersterbe.

An die Königliche Regierung zu Königsberg unterm 10. Febr. 1777.

E. K. M. habe ich unterm 4ten July, und nicht lange darauf unterm 5. September: des letzt verwichenen Jahres, von der, vom A. R. in Toll. einseitig projectirten gefährlichen Gemeinheits-Auseinandersetzungen zwischen dem hiesigen Vorwerks- und Prediger-Acker, meinen Bericht in der tiefsten Unterthänigkeit abgestattet; auch alles nach zuverlässigen und wahrhaften Umständen angezeigt, was ratione dieser Auseinandersetzung gantz recht sonderbar von Zeit zu Zeit sich zugetragen hat; wobey zugleich in tiefster Ehrfurcht um E. K. M. allergnädigsten Protection bey dieser gantz außerordentlichen Vorfall die hiesige Kirche mit ihren Gründen in Schutz zu nehmen, allerunterthänigst angeflehet habe.

Obgleich ich nun zuversichtlich hoffe, daß ohne E. K. M. allergnädigste Zulaßung, und auch ohne allerhöchst deroselbe Specielle Verordnung dieser Kirche in Ansehung der angelegten Separation der hiesigen Aeker nichts präjudicirliches erwachsen kann: so ist es dennoch gegründet, daß der A. R. in dieser gantzen umliegenden Gegend bekannt gemacht hat, wie diese oft gedachte Separation der hiesigen Aecker gleich im Frühjahr vor sich gehen würde. Eben dieses verbreitet der Oec: Comm: Schumacher, der zu dieser Function von der Gumb. Cammer bestellet ist, und zur Zeit des, vom 30. Sept. 1775 von dem A. R. projectirten, und für die hiesige Kirche höchst schädlichen Sep. Plan ein sehr günstiges Attest dem Amtmann zu gut, aus

Privat-Absichten, ratione der Qualitaet der Landereyen von sich gestellet hat.

So befremdend mir auch diese unerwartete Nachricht und die schon überall ausgebreitete Sage ist; so sehr muß ich doch auf meiner Hut seyn, um nicht wiederholentlich überrumpelt zu werden. Ich kann daher auf die letzte Stunde nicht warten, in welcher das vorseyende Sep. Geschäfte schon wie es Jedermann hier sagt, vollzogen werden soll, welches nach allen Absichten die hiesige Predigerstation ins größte Elend hineinstürzen würde, wenn es wahr seyn sollte, was A. R. allenthalben ausgesprenget hat.

Um nun aus diesem Zweifel zu kommen, und den sichersten Weg zu gehen, wende ich mich abermahl zu E. K. M. Thron mit der allerunterthänigsten Bitte, die gerechte Sache der hiesigen bedrängten Kirche [die so sonnenklar ist, daß sie Jedermann beym ersten Anblick in die Augen fallen muß, der nur von dem eigentlichen Verhältniß derselben einigermaßen unterrichtet ist,] in allerhöchst deroselben Schutz zu nehmen, und dadurch die drohende Gefahr der Kirche und ihren Gründen zu entfernen geruhen. Es ist sicher, daß wenn der vom A. R. einseitig projectirte; und vom Insterburgschen Just: Coll: — (?) schädliche Sep. Plan zur Wirklichkeit kommen sollte, mein künftiger Nachfolger, (denn ich bin schon alt und gehe zu Grabe,) Mangel an Subsistenz leiden muß, auch die hiesige Predigerstelle, wenn sie noch mehr geschwächet wird, beynahe sich am besten mit der Zeit zu einer Filial scheiden wird; indem durch den Anbau 4 Vorwerker, schon 57 Huben Land, mit Calende und anderen Accidenzien, die doch das Meiste des hiesigen Prediger Salarii ausmachen, dem Pfarrer und dem Praecentor entgangen sind, welches allemahl nachgewiesen werden kann. Und was machte der hiesige Praecentor, dem ohnehin die Schul-Hube oder Praecentor-Hube genommen und zum Vorwerk geschlagen ist; zumahlen da seiner bei der oftgedachten angelegten Separation der hiesigen Aecker, der Weide in Ansehung für sein weniges Vieh, gar nicht gedacht worden: da

doch ein jeder schlechter Dorfschulmeister, Schul-Meister im Dorfe, im Dorfe, wo die Schule ist, die Freyheit hat, sein weniges Vieh, laut Verschreibung bey der Fundation der Dorfschulen auf die Dorfweide unentgeltlich mithüten zu lassen.

Ich lebe demnach in der zuversichtlichen Hoffnung E. K. M. werden meine aus Noth gethanene demüthige und dringende Bitte, nicht allein in Gnaden ansehen, sondern auch solche Maßregeln zu ergreifen geruhen, daß ich nicht ferner Allerhöchstdieselben mit dieser so oft gedachten Gemeinheits-Auseinandersetzungssache zu behelligen genöthigt seyn dürfe. Mit Ehrfurchtsvollem Allerunterthänigsten Respect ersterbe.

Gerechter Gott! siehe drein, wie Du ehemals das Elend Deines Volkes (Exod 3, 7. 8.) gesehen und ihr Geschrey gehöret hast. Erbarme Dich über meine Verfolger und bessere sie, ehe sie sterben, und das ewige Urtheil zu ihrer Verdamniß anhören.

Nun schweigen eine geraume Zeit die gesammelten Akten, eine Separation fand aber nicht statt, es erwuchs auf allen Seiten Ärgernis, wie flg. Eingabe zeigt.

den 10^t Juni 1778.

An die Gumbinnische Cammer bey neuen, von dem Amtmann Ruhig, d. 30ten Maj 1778 erregten Unruhen wegen des Weidelandes und wegen des Einpfändens der Arbeitspferde folgendes geschrieben.

Einer Königl. Hochverordneten Litthauischen Krieges und Domainen-Cammer wird noch im frischen Andenken seyn, wie der Amtmann Ruhig durch seine einseitig gesuchte Acker-Separation, und eigenmächtigerweise selbst erdachten und entworfenen höchst schädlichen Separationsplan der hiesigen Aecker viel Unruhen verursachet, und ganze Collegia rege gemacht hat; wie solches die Acten in der Gumbinnischen Cammer-Registratur genugsam zeigen werden. Vornehmlich machte dabey das vom A. Ruhig ganz unverantwortlicherweise sich angemaßete und

vor dem der gantzen Dorfschaft seit undenklichen Zeiten her zur gemeinschaftlichen Hütung verschriebene, und bis an die Zeit des Amtmann Ruhigs gemeinschaftlich genützte Weideland nach Balluppenen und Kubillelen zu, eine große Irrung und sehr viele Umstände. Eine Königl. Hochverordnete Litthauische Krieges und Domainen-Cammer hat selber die Unbilligkeit der, vom Amtmann gemachten Forderung eingesehen, und unterm 11 October 1775 mit folgenden Worten Ihren Unwillen über dieses verfahren geäußert:

„Beamter kann die commune Dorfsweide nicht allein oder „privative praetendiren: sondern sie bleibt gemeinschaftlich, oder „es muß ein jeder Intereßente sein ihm gebührendes Antheil „davon erhalten; indem Beamter nicht zu dociren vermag, daß „ihm diese Dorfweide mit Ausschließung aller Intereßenten „übergeben worden:

Imgleichen unterm 27 August 1776:

„das strittige Weideland hingegen von 7 Huben 24 Morgen, „248 Ruthen Olezkoisch soll unter sämtlichen Intereßenten pro „**rata** ihrer Hubenzahl getheilet und einen jeden sein ihm ge„bührendes Antheil davon zugemesen werden. — N. B. Wenn „nemlich eine wirkliche Separation der hiesigen Aecker ge„schiehet. —

Da nun, wie die hiesige Kirchenregistratur es ausweiset, das hiesige Amt 15 Huben 23 Morgen und 160 Ruthen wirklich hat, (man blättre alle hiesige Kirchen-Rechnungen durch, die seit Fundierung des Tolminkemschen Amtes geführet sind. Man wird finden, daß in allen diesen Rechnungen — H. — M. — Ruthen aufgeführet sind, welche mit — Rthl. — gr. jährlich bey der Decems-Einnahme verdecimiert werden.

Hat aber das Tollminkemsche Amt allhier im Dorfe mehr Huben, so geschiehet der Kirche rat. des Decems Unrecht.

Bestehet man darauf, daß die Kirche nicht mehr an Decem fordern könne; so müssen die in den Kirchenrechnungen angegebenen und pro Norma angenommenen Huben auch der Zahl nach richtig seyn. etc. — (?). Wenn (?) die Kirche aber nebst der Dorf-

schaft 8 Huben und 16 Morgen haben soll: so kann die Kirche sowohl, als die Dorfschaft mit Recht von den 2 Huben 24 Morgen und 248 Ruthen Weideland wenigstens ein Drittel fordern; und nicht, nach der gemachten Reduction des Amtmanns mit 4 Morgen fürlieb nehmen.

Wenn dieses alles mit zuverlässigen Documenten bestätiget und erwiesen werden kann; kann wol Pfarrer und die übrigen Eigenthümer im Dorfe zufrieden seyn, wenn der Amtmann mit Hintansetzung aller alten Urkunden und Verachtung der Aussprüche E. K. H. L. Krieges und Domainen-Cammer einen Spott treibet, oder doch wenigstens mit gelassener Gleichgültigkeit sie ansiehet und frevelt; und daher das uns, laut abermaliger Erkentniß der Königl. Hochverordneten Litthauischen Krieges und Domainen-Cammer zugesprochene Weideland wieder strittig macht, auch, sogar, wie es die Nacht auf den 31ten Mai geschehen, unsere Arbeitspferde einpfänden und sich per Stück mit drey gr. bezahlen lässet?

Tagtäglich lässet er die Samaninischen Schäferschafe nebst den Tolminkemschen Pacht-Kühen auf unserm Brachfelde hüten; auf das mehrgedachte Weideland aber lässet er außer seinen Pachtkühen von anderthalb Schock, kein ander Stück Vieh, bey Strafe des Einpfändens kommen. Wir sehen also allenthalben um uns lauter Ruin und Untergang.

Zwar wendet der Amtmann ein, daß er statt der auf unserm Felde weidenden Schäferschafe sein Jungvieh auf die Samaninische Weide weggeschaft habe; allein was will das wenige Jungvieh gegen eine Menge Schafe von 800 Stück bedeuten, die mit ihrem spitzigen Gebiß das Gras bis auf die Wurzeln wegnagen und dem großen Vieh nichts übrig lassen.

Weiter wendet der Amtmann ein, daß unser Hirt auf dem jetzigen Brachfelde ein Plätzchen Wiese für sich zum Künftigen Heu, laut Accord erwählet habe und hege; allein dieser kleine Platz befindet sich auf unserm Antheil, und nicht auf des A. Acker. Aber was hat dieses alles für eine Beziehung auf das Weideland Quaestionis? Laß der Amtmann immerhin sein Jung-

vieh wie wir auf dem Tolmingkemschen Felde hüten; die Schäferschafe aber auf Samaninen, wo sie laut Verschreibung eigentlich hin gehören, weiden; aber auch das mehrgedachte Weideland nach Baluppenen und Kubillelen uns ungekränkt benutzen (?) lassen: so haben wir dawieder nichts einzuwenden und sind zufrieden.

Spricht aber der Amtmann hier im folgenden Ton: Ist Pfarrer und die übrigen Eigenthümer im Dorfe mit meinen Schritten in der Oeconomie nicht zufrieden; so lassen sie sich von mir separiren, und ihr Antheil wie ich vorgeschlagen und entworfen habe, allein nehmen, so antworten wir darauf: es ist nun nicht mehr Zeit, weil wir, nach dem Befehl der Königl. Gumbinnschen Cammer schon appellirt haben, und den Ausspruch deswegen von der höchsten Instanz erwarten; und daß wir, wenn es nach dem Willen des Amtmann Ruhigs ginge, uns in die allerelendesten Umstände versetzen und die ganze Wirtschaft zuletzt aufgeben müßten, welches doch die Willensmeynung Ihrer Majestaet des Königes nicht ist; sondern es sollen durch die Gemeinheitsauseinandersetzung reelle Vortheile für die Interessenten erwachsen. Dieses geschiehet aber in Casu nicht, und kann auch nicht geschehen.

Wir bitten demnach Demüthig und unterthänig, ein gnädiges Einsehen unsere nothleidende Gerechtsame zu thun, und dem Amtmann solche Maßregeln vorzuschreiben, daß er uns ungekränkt und unverwirrt lasse.

Darauf hin erfolgt am 16. Juni 1778 von Gumbinnen aus an sämtliche Interessenten und am 9. Juli an Donalitius besonders eine Kundgabe, wie Ruhig bei 10 Thaler Strafe wegen des Weydelandes alles in Statu quo zu lassen habe, bis die Resulution des Königs eintreffe. Sie ward am 17. Februar 1780 abgeschickt und schlug Separation vor. Ehe sie eintraf, war Donalitius am 17. Februar 1780 in eine bessere Welt eingegangen. Noch 10 Jahre stritten die Parteien, bis 1790 alle befriedigt waren und in die Separation willigten.

Ein Brief der Königin Louise.

Eingehend erläutert

von

X. Froelich, Graudenz.*)

Unter den Mitgliedern des Preußischen Herrscherhauses, welche in den Herzen der gegenwärtigen Landesbevölkerung fortleben, steht Louise, die Gemahlin Friedrich Wilhelm des Dritten, welche in der Blüthezeit des Lebens, 34 Jahre 4 Monate alt, verstorben ist, im Vordergrunde. Ihre Idealgestalt hat die Meisterhand eines dankbaren, durch die entschlafene Königin geförderten Künstlers auf dem Grabdenkmale der Nachwelt überliefert. Unzählige Personen haben im Mausoleum des Schloßgartens von Charlottenburg in feierlicher Stimmung geweilt, dieses Bildwerks unvergleichliche Schönheit bewundert und ihm eine bleibende Stätte in der Erinnerung eingeräumt. Wo immer sonst die Königin Louise durch Maler und Bildhauer verewigt worden, erscheint sie als der jugendliche Schutzgeist des Landes. Louise ist eine innig liebende Gattin, eine viel in Anspruch genommene treue Mutter und eine überaus warm fühlende Patriotin gewesen. Ihr Vertrauen auf das Fortwirken des Geistes Friedrich II. in der Armee rechtfertigte sich nicht, es wurde ganz wider alle Erwartung schon beim

*) Von dem Verfasser, welcher seit dem J. 1868 ein treuer Mitarbeiter der Altpr. Monatsschrift, ist im J. 1847 ein Buch über die Geheimnisse der Porzellanmalerei herausgegeben (Druck u. Verlag bei J. Gaebel, Graudenz; im Buchhandel nicht mehr zu haben), so daß die hierin vorliegende, dem Jahre 1897 angehörige Arbeit des Herrn Verfassers als eine Jubiläumsschrift bezeichnet werden kann.

ersten Zusammenstoße mit den Franzosen im Jahre 1806 die Preußische Armee total geschlagen und zertrümmert. Dieser jähe Sturz des Vaterlandes und das von Napoleon I. dem Lande und seinem Herrscherhause gegenüber beobachtete schmachvoll rohe und rauhe Verhalten haben ihr Herz gebrochen und ihren frühen Tod im Jahre 1810 zu einer Zeit herbeigeführt, als Preußens Wiedererhebung und die Wiederherstellung erträglicher Verhältnisse noch nicht vorhergesehen werden konnte. Auf diese Weise ist Louise uns auch rein menschlich nahe gekommen und nahe geblieben. Wir empfinden die Tiefe des bittern Schmerzes, mit dem sie auf der Flucht vereinsamt, in ärmlicher Dorfshütte niedergeschrieben hat:

Wer nie sein Brod mit Thränen ass,
Wer nie die kummervollen Nächte
Auf seinem Bette weinend sass,
Der kennt Euch nicht, Ihr himmlischen Mächte!

Die Königin begleitete am 4. Oktober 1806 ihren Gatten in das Hauptquartier. Erst gings nach Erfurt und sodann weiter in das Feldlager. Wo die hohe Frau erschien, wurde sie mit lautem Jubel begrüßt. Doch alsbald nahm dieser Aufenthalt eine unheimliche Gestalt an. Man bekam Geschützfeuer von allen Seiten zu hören; es schien, die Franzosen seien überall. Im Gefolge, das neben der Oberhofmeisterin Gräfin Voß in den Hofdamen Fräulein v. Viereck und Gräfin Tauenzien sowie in den Kammerherren v. Köckeritz und v. Buch bestand, tauchten schwere Besorgnisse auf. Es galt, im Nothfalle zu augenblicklicher Abreise bereit zu sein, daher wollte zuletzt Niemand zu Bette gehen und die Sachen blieben gepackt auf den Wagen. Die Nachricht, daß Prinz Louis Ferdinand, von dem man große Dinge erwartete, am 9. Oktober bei Saalfeld gefallen, brachte Furcht und Schrecken. Die Armee zog am 13 ten dem Feinde entgegen, da trat auch die Königin mit ihrem Gefolge aus Weimar, wo sie zuletzt geweilt, die Reise an, um, wie sie hoffte in Berlin die alte friedliche Wohnstätte wieder zu finden. Die Reise war in der Richtung

nach Auerstädt begonnen, wo eine Schlacht bevorstand. Auf Anordnung des Herzogs von Braunschweig mußten die Wagen nach Weimar zurückkehren. Die Lage der Flüchtigen wäre noch viel bedrohlicher gewesen, wenn nicht einer der höheren Befehlshaber sich der Königin gewidmet, ihr in Weimar einen Besuch gemacht, sie beruhigt und die Rückreise geregelt hätte. Es war dies der General Rüchel, dem es auch zu danken, daß für die zum zweitenmale am 14. Oktober früh 5 Uhr von Weimar in tödtlicher Angst angetretene Abreise eine Kavallerie-Eskorte zur Verfügung stand, welche die Wagen bis Langensalza sicher geleitete. Der Weg erwies sich als grundlos. Der geschlossene Wagen der Königin zerbrach, nun mußte sie in den offenen Wagen zu den Kammerfrauen hinübersteigen. So ging in ermüdender Langsamkeit die Weiterfahrt über Braunschweig und Tangermünde nach Berlin vor sich. Endlich war man dort, doch ein friedliches Daheim gab es nicht mehr; denn am 17. Oktober brachte ein Feldjäger die schreckliche Nachricht von der verlornen Schlacht und der tödtlichen Verwundung des Oberbefehlshaber Herzogs von Braunschweig, wodurch das Unglück herbeigeführt worden. Truppenkörper, deren Schutz aufgesucht werden konnte, gab es nur noch in der Provinz Preußen. Dorthin ging also die Flucht. Am 18ten reiste die Königin mit den beiden Hofdamen v. Viereck und Gräfin Truchseß sowie mit dem Kammerherrn v. Buch in offnem Wagen nach Küstrin und weiter. Frau v. Voß blieb zurück, um nothdürftigen Bedarf einzupacken und nöthige Anordnungen zu treffen, soweit dies im Fluge möglich war. Sie trat sodann die Reise nach Danzig an, wo sie am 25. Oktober eintraf und die Königlichen Kinder unter dem Schutze des Prinzen und der Prinzessin von Solms vorfand, welche ohne Nachricht von dem Verbleiben der Königin waren.

Inzwischen kamen die Franzosen nach Berlin und überschritten die Oder und die Hiobsposten jagten einander. Ein nie erlebter Wetteifer von Verzweiflung, Kopflosigkeit, Feigheit und Leichtsinn vollzog sich im Lande.

Die Oberhofmeisterin schrieb Briefe ohne zu wissen, ob sie jemals an die Adresse gelangen würden. Die Dienerschaft und das Gepäck waren verschollen. Die Gräfin Voß hatte große Mühe, Haushalt und Küche zu Danzig in den Gang zu bringen. Endlich traf am 2. November eine Stafette der Königin ein. Sie meldete trostlos, Jerome Napoleon solle König von Preußen und Polen werden.

Eins der Königlichen Kinder, die Prinzessin Alexandrine erkrankte schwer an der Ruhr. Die andern wurden am 3. November dem Befehle des Königs entsprechend nach Königsberg abgeschickt. Mit dem kranken Kinde unternahm die Oberhofmeisterin die Reise am 6. November, nachdem der Zustand sich etwas gebessert. Sie trafen am 9. in Königsberg ein. Dorthin kamen endlich die Koffer und endlich auch die Kammerfrauen, Gott weiß, wo sie gewesen. Am 10. erstattete die Frau von Voß ihrer Herrin, welche seit dem 2. November mit dem Gatten sowie mit den Damen Viereck und Gräfin Truchseß in Graudenz weilte, ausführlichen Bericht, wobei auch einer leichten Erkrankung der Prinzessin Charlotte Erwähnung geschah. Die Königin hat darauf aus Graudenz am 13. November geantwortet. Der französisch geschriebene Brief ist in der Deutschen Rundschau vom 1. März v. J. veröffentlicht und folgt nachstehend:

Graudenz 13. novembre 1806.

Ma chère Voto. Ce matin, je reçus votre lettre du 10 du courant, qui me donne la consolante nouvelle du mieux durable d'Alexandrine. Je vous remercie un million de fois de l'amitié que vous avez eue pour moi, d'accompagner ma fille, et soyez persuadée, que ce nouveau gage de votre amitié et de votre attachement pour le Roi et moi nous pénètrent de la plus grande reconnaissance.

Je suis bien fâchée que votre santé soit dérangée, le temps est si mauvais depuis plusieurs jours, quòn doit sáttendre à tout. Prenez-en bien soins, je vous prie, vous savez si elle

nous est chère. Vous me feriez un bien grand plaisir, si vous vouliez envoyer en mon nom à Holstein chez le général Rüchel faire demander de ses nouvelles et lui faire savoir, que je prends une part infinie à son mieux. J'embrasse mes chers enfants et dis bien du beau à mes dames et à tous ceux, qui prennent soin de mes enfants. Je me flatte, que la diarrhée de Charlotte n'aura aucune suite. Ma santé va bien, et depuis que les malhereuses nouvelles ne sont plus aussi assomantes, le calme renait en mon âme. J'ai beaucoup maigri et je me trouve avoir mauvaise mine, suite des pleurs, des nuits passées en alarmes et inquiétudes de tout genre et de chagrins dévorants. Chère Voss, qui nous aurait dit cela il y a 6 semaines! et vous, qui êtes si véritablement attachée à la maison royale, que devez vous souffrir?

Des lettres arrivées de Mecklenbourg ne portent rien de nouveau. Fredérique vous communiquera la lettre de Charles. Je voudrais bien que le Roi puisse aller à Königsberg, je serai alors avec vous tous, ce qui serait dùne grande consolation pour moi. On a tout lieu d'espérer que le prince Solms est sauvé, quelques lignes de sa main, que vous demanderez à ma soeur vous en persuaderont.

On n'apprend rien de Berlin. Bonaparte vomit des injures et des infamies contre moi. Ses aides de camp ont été étendus sur mes sophas avez leurs bottes dans mes salons de Gobelins à Charlottenbourg. Le palais à Berlin à encore été respecté, lui demeure au château. Il se plait dans la ville de Berlin, mais il a dit qu'il ne voulait pas des sables, qu'il laisserait ces sablières au Roi. Und man lebt und kann die Schmach nicht rächen!

Adieu, chère Voto, aimez moi et écrivez-moi tout ce que vous faites. Je suis fort contente, de la Truchsess, si vous voyez sa tante, dites-le-lui avec bien des compliments.

votre amie Louise.

Le Roi vous fait bien des compliments ainsi qu'aux enfants et à ma soeur.

Es giebt Nichts, was besser zur Beurtheilung einer Persönlichkeit geeignet ist, als deren Korrespondenz. Hier haben wir einen Brief vor uns, den eine getreue Mutter und Königin zu einer Zeit geschrieben hat, wo ihre Hauptaufgabe darin bestand, dem schwer heimgesuchten Gatten Muth zu zeigen, ihn zu trösten und aufzurichten, wenngleich sie nicht weniger schwer getroffen war und sich in großer Noth und Vereinsamung befand. Von dieser ihrer zeitigen Lebensaufgabe schreibt die Königliche Frau an die bewährte erste Dienerin des Königlichen Hauses kein Wort. Was sie für den geliebten Gatten that, entzog sich jeglicher Mittheilung. Dagegen bricht die Liebe zu den Kindern sich im Briefe Bahn, der Dank für die getreue Oberhofmeisterin, die Zuneigung zu ihr und die Anerkennung für das, was sie gethan und gelitten. Besonders hoch schätzen beide Königlichen Eltern die Fürsorge der Oberhofmeisterin für die kranke Alexandrine. Die wird nicht als Pflichtgefühl, sondern als neuer Beweis von Freundschaft und Anhänglichkeit ausgelegt, wodurch beide Königlichen Eltern zur allergrössten Dankbarkeit verpflichtet werden.

Ihr persönliches Befinden bezeichnet die Königin als erträglich „seitdem die Unglücknachrichten nicht mehr als Keulenschläge niederfallen". Freilich hätten die vergossenen Thränen, der nagende Kummer und die in Schrecken und Unruhe verlebten Nächte sie magerer gemacht und verursacht, daß sie schlecht aussehe. Wie unendlich schwer wiegen die Worte: „Liebe Voß, wer hätte uns das vor sechs Wochen gesagt!" Indessen auch hier legt die Schreiberin den Schwerpunkt darauf, was Frau von Voß habe leiden müssen, welche so innig mit dem Herrscherhause verwachsen sei. Nachdem die Mittheilung vorangegangen, daß Napoleons Generaladjutanten sich und ihre schmutzigen Stiefeln auf den Sophas der Königin in den Gobelin-Salons zu Charlottenburg ablagern, tritt gegen das Ende des Briefes in ganz besonders bemerkbarer und hervorragender Weise das aufs Tiefste verletzte Gefühl der patriotischen Landesmutter zu Tage. Die Anwendung der französischen Sprache hat nichts

auf sich. Louise schrieb ebenso gut deutsch. Daß sie sich der Sprache des Landesfeindes bediente, als sie ihrer Oberhofmeisterin schrieb, ist lediglich ein Zugeständniß an die höfische Etikette, welche der friedericianischen Zeit entstammte. Diese Sprache war nicht diejenige ihres Herzens, im tiefsten Grunde war die Königin eine Deutsche, die Naturlaute der Leidenschaft, in welche sie im Briefe ausbricht, sind darin mit deutschen Worten geschrieben. Man muß die Schreiberin lieb gewinnen, weil sie über Napoleons Aeußerung, Berlin sei eine Sandbüchse, die er dem Könige belassen werde, tiefere Erschütterung erleidet, als über die Schmähworte und Beleidigungen, deren sich Napoleon über sie selbst bediente wiewohl alle Infamien, welche er gegen sie drucken ließ, geradezu empörend waren. Hervorragend herzlich ist Alles, was die Oberhofmeisterin und die Kinder betrifft. Die Ansprache „meine theure Voto!" ist der Mundart eines der Kinder entlehnt, unter denen die Gräfin Voß mehrfach so benannt wurde. Die Königin bedient sich dieser Bezeichnug als eines Koseworts und nimmt in sehr ernster Zeit scherzend damit ebenfalls Kindesstelle an. Wir sehen ein ziemliches Häuflein unter dem Schutze der Gräfin. Da war Friedrich Wilhelm, der spätere König Friedrich Wilhelm IV. geb. am 15. Oktober 1795 also 11jährig, Friedrich Wilhelm Ludwig, später Kaiser Wilhelm I., geb. am 22. März 1797, 9jährig, Friederike Louise Charlotte Wilhelmine, spätere Kaiserin von Rußland, geb. 13. Juli 1798, 8jährig, Friedrich Karl Alexander geb. 29. Juni 1801, 5jährig und Friederike Wilhelmine Alexandrine, spätere Großherzogin Paul Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, geb. 23. Februar 1803, 3jährig. Eine am 14. Oktober 1799 geborene Prinzessin Friedrike war am 30. März 1800 und ein am 13. Dezember 1804 geborener Prinz Ferdinand am 1. April 1806 verstorben.*) Die veränderte

*) Dazu wurden von der Königin Louise noch zwei Kinder: Louise Auguste Wilhelmine Amalie, später vermählt mit dem Prinzen Friedrich der Niederlande, am 1. Februar 1808 und Friedrich Heinrich Albrecht am 4. Oktober 1809 geboren.

Lebensweise und die bei der übereilten Flucht in schlechter Jahreszeit vorliegende Gefahr der Erkältung führten allerlei Krankheiten herbei. Den Ernst der Lage begriffen die Kinder wohl noch kaum, ihres jugendlichen Alters wegen. Ihre Sehnsucht nach der geliebten Mutter und der innige Wunsch der letzern, mit dem Gatten nach Königsberg zu kommen, und mit all ihren Lieben vereint zu sein, sollten am 9. Dezember 1806 befriedigt werden. In der Zwischenzeit war Prinz Karl schwer erkrankt, so daß Hufeland aus Danzig durch Estafette an dessen Bett berufen wurde.

Bekanntlich erwies sich die um jene Zeit gehegte Hoffnung auf Rußlands Hülfe als verfehlt. Die Fortdauer übler Nachrichten und die Nachwirkungen maßloser Entbehrungen und Strapazen trugen der Königin ein Nervenfieber ein. Da die Franzosen Miene machten, auf Königsberg los zu gehen, mußte der Königl. Hof von dort nach Memel weiter fliehen. Die Königl. Kinder mit Ausschluß der beiden kleinsten wurden am 2. Januar 1807 dorthin geschickt. Der König und die schwer kranke Königin fuhren am 5. Januar in Schneegestöber und Sturm. Die Oberhofmeisterin folgte mit ihren Kammerfrauen. Für diesmal genas die Königin von der Krankheit trotz der gewaltigen Strapazen und Aufregungen der Reise. Ihre Kammerfrau Schadow, die ebenfalls am Nervenfieber erkrankt war, starb aber am 22. Januar 1807.

Was die Königin in ihrem Briefe vom 13. November 1806 über die ihr zugegangenen Nachrichten schreibt, bedarf der Erläuterung nicht. Eingehende Besprechung wird nur noch durch den in diesem Briefe gegebenen Auftrag veranlaßt, zu dem in der Nähe von Königsberg eingetroffenen General Rüchel zu schicken, ihn um Mittheilung seiner Erlebnisse zu ersuchen und ihm ausdrücklich zu sagen, daß die Königin unendlichen Antheil an seinem Besten nehme. Es geht hieraus hervor, wie hoch die Königin diesen General schätzte und wie sehr Großes sie von ihm noch erwartete. Die Erkenntlichkeit, welche sie ihm für die in Weimar geleisteten

Dienste schuldete, erklärt ein so ungewöhnliches Interesse nicht. Die Königin Louise hat in ihm den künftigen Erretter des Vaterlandes, mindestens einen hervorragenden Befehlshaber im Befreiungskampfe gesehen und das entsprach den Erwartungen, welche man vor dem Kriege im Jahre 1806 von Rüchel hegte. Weil die spätere Kriegsgeschichte im Gegensatze hiermit über diesen General Nichts weiter meldet, wird es nothwendig, auf sein Leben näher einzugehen.

Ernst Friedrich Wilhelm Philipp von Rüchel, geboren 1754, betrat im achtzehnten Lebensjahre die militärische Laufbahn. Lebhaftigkeit und Pünktlichkeit im Dienste hoben ihn, so daß er schon unter Friedrich II. Hauptmann wurde. Es gelang ihm, unter Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1789 mit Organisation der Militärschulen betraut zu werden. Während Preußens Theilnahme am französischen Revolutionskriege zeichnete er sich durch persönliche Tapferkeit aus und wurde schon 1793 Generalmajor, nach dem Baseler Frieden Generallieutenant, wobei er bedeutende Güter in Südpreußen zum Geschenke erhielt. Auch Friedrich Wilhelm III. schätzte Rüchel sehr. Er berief ihn in seine Nähe, ernannte ihn zum Chef des Regiments Garde, zum Kommandanten von Potsdam und zum Inspekteur der dortigen Inspektion. Seine Freundschaft für Rüchel beruhte auf Beziehungen, die im Feldzuge von 1793 geknüpft waren, in der Erkenntniß großen Werths und in der Persönlichkeit des Generals. Besaß auch Rüchel keine tiefen Kentnisse in den verschiedenen Zweigen der militärischen Wissenschaften, so ersetzte er diese durch lebhaftesten Patriotismus, inneres Feuer, welches selbst die Leute fortriß, denen er nicht sympathisch war, Erfahrung, Empfänglichkeit für Neuerungen, kühne Zuversicht, dem Scheidewasser ähnliche Vehemenz des Charakters und ausgezeichnete Bravour.

Sein Ansehen war vor 1806 allgemein ein ungewöhnliches. Hardenberg hielt ihn für den Mann, der am meisten befähigt und berufen gewesen wäre, an der Spitze des ganzen Heeres

zu stehen, Blücher zählt ihn unter die kraftvollsten Diener des Königs, General von Hüser, welcher seine Bekanntschaft im Hauptquartier zu Gotha im Jahre 1805 gemacht, als er den Herzog von Braunschweig vertrat, sagt: er habe etwas Imposantes und alle seine Befehle seien bestimmt und sachgemäß gewesen. General von Reiche fügt hinzu, alle jüngere Offiziere seien seine warmen Verehrer. Der militärische Kalender von 1797 hatte dem General von Rüchel eine ausführliche Biographie gewidmet, aus welcher ein Zeitgenosse den Schluß zog, daß er bei glücklicher Kombination der Dinge es zum höchsten Rang unter den besten Führern aller Zeiten werde bringen können.

Naturgemäß war mit der Geschwindigkeit, in welcher Rüchel binnen sechs Jahren vom Hauptmann zum Generalmajor aufstieg, und die Gnadenbewilligungen wie er sich ausdrückt, ihm kreuzweise zu Theil wurden, die Gefahr einer Entgleisung verbunden. Sie trug dazu bei, sein hohes Selbstvertrauen noch zu vermehren und ihn zur Geringschätzung des Gegners zu verleiten, so daß er dem Kaiser Napoleon nur den Rang eines Korporals der Preußischen Armee zugebilligt und behauptet haben soll, Generale wie Bonaparte weise Sr. Majestät Armee mehrere auf. Wirklich vorhandenes militärisches und allgemeines Wissen hätten Rüchel bescheidener und liebenswürdiger gemacht und ihn befähigt, einen deutlichen Begriff von dem militarischen Genie des Kaisers Napoleon und von dem Geiste seiner Truppen zu erwerben. Er aber sah in ihm nur einen Nebenbuhler und in den Franzosen die Gegner Friedrich II. bei Roßbach. Hierin bestätigte ihn seine Umgebung. Schriftsteller seiner Zeit wünschten nichts lebhafter, als Napoleon und General Rüchel im Kampfe gegen einander zu sehen. Selbst bei einem ruhigeren Manne als Rüchel würde die Nüchternheit des Urtheils durch so übertriebene Lobpreisung beeinträchtigt worden sein. Er besaß eine gewisse Anmuth in Ton und Haltung, ein schönes Organ, eine natürliche Beredsamkeit und wußte selbst Phrasen voller Bombast so zu accentuiren, daß sie für die

hierdurch bestochenen Hörer als Muster von Beredsamkeit erschienen. Hätte man den Maßstab unsrer kritisch verständigen Zeit an das mit Brustton vorgetragene damalige philosophische Phrasenthum anlegen wollen, so würde, die Wirkung des Redeschwungs an das Komische gestreift haben. Das war wohl auch die Ursache, daß die Franzosen beim Ausbruche des Krieges den General v. Rüchel „Don Quixote der Preuß. Armee“ benannten, ihn im ersten Armeebülletin, weil er sich beleidigend gegen den ihm gefangen zugeführten General Victor benommen, als „einen Offizier bezeichneten“, „der ebenso bösartig und prahlerisch als albern und unwissend sei und auch nach dem abgeschlossenen Frieden fortfuhren, ihn als „albernen Prahlhans“ zu behandeln. Nach seiner Privatkorrespondenz verdient Rüchel diesen Vorwurf nicht. Es war ihm schmerzlich, daß er nicht an die Spitze einer Armee gestellt wurde. Seine im Jahre 1805 erfolgte Ernennung zum Gouverneur von Königsberg legte er nach einem Briefe an seine Frau als Strafe aus, weil er sein Princip abandonnirt und sich als General, der zu gehorchen hat, in die politischen Entschließungen des Königs melirt habe. „Ob sie mich ganz ecrasiren?“ fährt er fort „ich glaube es nicht, so lange die Königin lebt, mein und des Vaterlandes Schutzgeist.“ In der That war es dem Einflusse der Königin zuzuschreiben, daß ihm noch vor Ablauf des Jahres 1805 eine Heeresabtheilung übertragen wurde, welche sich im Hannoverschen zusammenzog. Unthätig mußte er mit seinem Corps in Gotha zusehen, wie Rußland und Oesterreich, die den Krieg mit Frankreich aufgenommen hatten, sich in verzweifeltem Kampfe mit dem gehaßten Franzosen maßen. Noch einmal wagte er es, den König mit Bitten zu bestürmen. Er beabsichtigte, Napoleon in den Rücken zu fallen, während er sich der Angriffe der beiden mächtigen Gegner erwehrte. Aber seine Bemühungen drangen beim Könige nicht durch. Rußland und Oesterreich unterlagen am 21. Dezember 1805. Das Jahr 1806 wurde in Preußen allgemein mit trüben Ahnungen erlebt. Rüchel schrieb am 15. August 1806 an seine Frau von

Berlin aus: „Die Contenance ist perdu, hoffentlich die Courage nicht. Ich wünschte, ich könnte meine Augen schließen und das Nachdenken verlernen. Ein Feldherr, der nicht des Sieges gewiß ist, ist schon halb geschlagen. Wenn der König nur selbst vertrauen lernte, an dem Glauben sich stärkend, daß wem Gott ein Amt giebt, dem auch der Verstand dazu kommt. Nur die Direktion fehlt und das der Grund, daß ich wenig Hoffnung habe. So ein Wille zur Geltung käme und wäre es auch nicht der beste, doch immer besser, als daß zuletzt niemand weiß, was er will und was er soll. Noch glaubt man nicht an den Krieg, thut alles, um ihn jetzt hervorzurufen, wo man nicht vorbereitet, wie im vorigen Herbst, ergreift halbe Maßregeln und es ist nicht zu bezweifeln, diese werden die muthige und tüchtige Armee zu Grunde richten. Während des Aufmarsches der Armee schrieb Rüchel am 4. September von Hannover aus: „Wenn das noch lange dauert, dann werde ich melancholisch oder rasend, ich exercire, manövrire, um bei mir und meinen Truppen keine lange Weile aufkommen zu lassen. Schicke mir doch mein Memoire über die Landmiliz. Wir wollen uns damit beschäftigen ..... Es giebt allerlei Verdruss. Mir nimmt man meine Truppen, eine Abtheilung nach der andern. Für meine beinahe überflüssige Position genügt freilich auch ein kleineres Corps, aber angenehm ist es nicht, sich zu fühlen wie ein gerupfter Sperling. Nun verliere ich auch den Scharnhorst. Für mich ist es ein großer unersetzlicher Verlust. Sein Blick und seine Gaben wiegen eine halbe Armee und wir kennen und verstehen uns gut. Dabei wird er im großen Hauptquartier durchaus nichts nützen. Er ist viel zu bescheiden und kommt gegen die Schreier nicht auf .... Mir wird er fehlen, wenn ich zur Aktion komme, sehr fehlen. Wahrscheinlich ist das nicht oder ich treffe zu spät ein, um nur in die allgemeine déroute mit verwickelt zu werden ohne helfen zu können."

In einem Schreiben vom 8. Oktober steht mit Bezug auf den am Tage vorher abgehaltenen Kriegsrath in Erfurt:

Als ich die grenzenlose Verwirrung sah, beschloß ich nicht mehr zu sagen, als man mich zu fragen beliebte. Niemand, der mich sonst gekannt hat, hätte mich wieder erkannt. Man denke sich einen mächtigen Willen, den wir zu bekämpfen haben, die Zügel alle in seiner festen Hand, man denke sich auf der andern Seite so viele Köpfe und keinen, der den Muth hat, die Verantwortung auf sich zu nehmen! Um dies von sich abzuschieben, bestand der Herzog (von Braunschweig) auf die Anwesenheit des Königs. Dieser in seinem bescheidenen Sinne mißtraut sich selbst, bringt den alten Möllendorf mit, der wieder aber nichts zu sagen, nichts zu entscheiden haben soll . . .

Mit seinen Ansichten durchdringen wird keiner. Der thörichtste Entschluß wäre jetzt eine Wohlthat, wo es eben zu keiner Resolution kommt. Was wird das Ende sein? Der, mit dem Gott es gut meint, wird den Fall des Vaterlandes nicht überleben."

Wie die Kriegsgeschichte des 14. Oktober 1806 meldet, standen die verbündeten Truppen von einander getrennt, General Tauenzien mit 13 schwachen Bataillonen, 8 Schwadronen und 2 Batterien Preußen und Sachsen am Dornbergsabhange. Vorrückend stieß er in der Morgendämmerung und im Nebel mit dem doppelt so starken Marschall Lannes zusammen. Es begann ein Feuergefecht, welches drei Stunden hiedurch fortgesetzt wurde. Die Franzosen schossen, nachdem sie ausgeschwärmt, aus wohlgeborgenen Stellungen auf die ungeschützt stehenden Verbündeten. In ihren grauen Mänteln für Sachsen gehalten, konnten sie sich ungefährdet nahen, während es bei den Preußen vorkam, daß sie ihre eigenen Truppen beschoßen. So wurde in einem ganz isolirten Einleitungsakte bereits ein Viertheil des Heeres nutzlos vernichtet. Das Gros der Hohenloheschen Armee stand etwa eine Meile entfernt ohne Erwartung ernsten Kampfes und ohne Vorstellung drohender Gefahr. Erst als stundenlang das Getöse des Gefechtes hörbar, ging man vor. 25 000 Mann unter dem Fürsten Hohenlohe marschierten in einer $^{3}/_{4}$ Meilen langen Linie auf. General Holtzendorff hatte seine 5000 Mann

an verschiedenen Orten stehen. General Rüchel stand mit 15 000 Mann, seiner selbstständigen Heeresabtheilung, 2 Meilen weit bei Weimar. Beide Führer erhielten zwar den Befehl, zum Eingreifen, doch kam dieser nicht mehr zur Ausführung. v. Holtzendorf wurde durch den überlegnen Feind, der die waldigen Höhen vor ihm besetzt hielt, vom Fürsten Hohenlohe getrennt und beim versuchten Durchbruch geschlagen. Hohenlohe gelang es, das mit vorgeschobene erste Treffen der Franzosen über den Haufen zu werfen. Dann aber sah auch er sich und seine Truppen den in Hecken und Baulichkeiten eingenisteten französischen Tirailleurs Preis gegeben, welche in die als Scheiben vor ihnen stehenden Preußischen Bataillone feuerten. Die vorgezogenen Schützen hatten geantwortet, dann folgten Bataillonssalven und Pelotonfeuer, was beides gleich nutzlos war. Zwei Stunden lang hielt die brave Infanterie im Tirailleur- und Kartätschenfeuer aus ohne zu weichen. Man wartete auf Rüchel. Dieser kam nicht. Dann warf der überlegene Druck der französischen Massen die dünne Linie der Preußisch-Sächsischen Truppen über den Haufen. Damit war die Schlacht verloren.

Als Rüchel darauf mit seinen Truppen ankam, war es musterhaft, wie er mit seinen achtzehn schwachen Bataillonen im Paradeschritt auf die vom Feinde stark besetzte Bergwand von Gr. Ronestädt staffelförmig vorging, die französische Kavallerie abwies und die Höhe erstürmte; dann aber stand die Preuß. Infanterie wiederum als Scheibe im Feuer, umgeben von feindlichen Batterien und Schützenschwärmen, die, ohne selbst vom Salvenfeuer zu leiden, Rüchels Truppen mit ihren Geschossen überschütteten. Immer neue feindliche Truppen kamen in Thätigkeit, da mußten die Preußen den ruhmvoll errungenen Platz wieder verlassen. Infanterie, Artillerie und Kavallerie stürzte sich in den tiefer gelegenen Engpaß zurück. Eine halbe Stunde reichte aus, das Rüchelsche Corps zu vernichten. Rüchel war von einer Kartätschenkugel in der Nähe des Herzens verwundet, die dicke zur Abwehr der kalten Witterung und Gicht

angelegte Bekleidung, Papiere, Karten und das Ordensband wirkten schwächend. Er konnte noch eine Weile zu Pferde bleiben und Anordnungen treffen, dann überließ er sich der Leitung seines Wundarztes, des Stabs-Chirurg Allardt, in einem Bauerhause. Die Kugel wurde alsbald gefunden und sammt dem Papier, Tuch und Pelz, welches die Wunde verstopfte, entfernt. Nur schwer gelang es, die Blutung zu hemmen. Am 15. October trat Rüchel auf einem Müllerwagen die Reise nach Hasselau in Pommern an, woselbst seine Frau sich aufhielt. Gefangen wurde Rüchel nicht, auch ist ihm kein französischer Arzt hülfreich gewesen. Die Verwundung verheilte bald. Anfangs November konnte er sich bereits gesund melden und die Stelle als Gouverneur von Königsberg wieder übernehmen.

Man hat dem General Rüchel den Vorwurf gemacht, daß er sein Verspäten auf dem Schlachtfelde verschuldet, ja daß er dasselbe beabsichtigt habe. Dieser Vorwurf ist nicht gerechtfertigt. Aus seiner Wirksamkeit als Gouverneur von Königsberg wäre mancherlei höchst Eigenartiges zu verschreiben. Nichts charakterisirt ihn mehr, als sein sofort nach der Ernennung mitten im Frieden zur Abwehr vermeintlich feindlicher Angriffe ertheilter Befehl, daß die Blinckfeuer auf der Rehde zu Danzig ausgelöscht und fortan nicht mehr angezündet werden sollten. Die Danziger Kaufmannschaft stellte ihm vergeblich das Unglück vor, welches für die ein und auslaufenden Schiffe daraus entstehen konnte und wendete sich schließlich an den König, der die Sache wichtig genug befand, jene Anordnung sofort aufzuheben. Eine Vorstellung Rüchels suchte dies, nicht am wenigsten deshalb, weil seine Autorität dadurch leide, zu inhibiren und es giebt von der Ueberschätzung Kunde, welche der König seinem General angedeihen ließ, daß er sich bei ihm entschuldigte. Rüchels Maßregel sei in militärischer Hinsicht zweckmäßig gewesen, die Verhältnisse hätten sich inzwischen aber geändert, da habe der König lediglich um Zeit zu gewinnen, das Wiederanzünden der Leuchtfeuer direkt angeordnet und werde dies, da es auf Königl. Befehl geschehen, dem

persönlichen Ansehn und der Kraft vom Gouverneur gegebner Befehle auf keine Weise nachtheilig sein.

Eine wirklich anerkennenswerthe Thätigkeit entwickelte v. Rüchel nicht mehr. Er war nicht im Stande, sein Vorgehen den Verhältnissen anzupassen und sah wohl selbst ein, daß seine Zeit vorüber war. Nach dem Frieden von Tilsit schloß er deshalb seine öffentliche Laufbahn mit freiem Willen und klarer Besonnenheit ab. Wer sich so bestimmt und öffentlich gegen Napoleon und sein System erklärt, darf seinem Könige nicht zumuthen, ihn unter die Zahl seiner höhern Diener in gezwungen friedlichem Verhältnisse mit eben diesem Napoleon zu behalten. So sagte er, als er den König bat, ihn zu entlassen. König Friedrich Wilhelm III. achtete diese Sinnesart, ertheilte den nachgesuchten Abschied und beförderte Rüchel zum General der Infanterie. An den Kämpfen zur Wiederherstellung des Vaterlandes hat derselbe darauf keinen Antheil genommen, er wurde auf die Bühne nicht mehr berufen.

Die Wege Adalberts, des Bischofs von Prag, im Preussenlande.

Von

A. Gundel.

Litteratur:

Joh. Voigt, Geschichte Preußens 1827. Band 1.

Hirsch und Töppen: Scriptores rerum Prussicarum Band 1. mit der vita sancti Adalberti von Canaparius, der vita sancti Adalberti von Bruno, der passio sancti Adalberti von einem ungenannten slavischen Verfasser. dem Chronicon des Bischofs Thietmar von Merseburg, der Kronike von Pruzinlant des Nicolaus von Jeroschin, der Chronik des Saxo Grammaticus.

Die Neuen Preuß. Provinzialblätter Jahrgang 1860 mit dem Aufsatz von Giesebrecht über Adalbert.

Die Altpreuß. Monatsschrift 1864 mit dem Aufsatz von Brandstätter: Wo erlitt der h. Adalbert den Märtyrertod? Ferner Jahrgang 6. mit dem Aufsatze des Dr. Ketrzynski: Hat der h. Adalbert seinen Tod im Kulmerlande gefunden? und Jahrg. 26. 1889 mit dem Aufsatz des Dr. Panzer über das Lochstädter Tief.

Die Zeitschrift für preuß. Geschichte und Landeskunde Berlin 1872 mit dem Aufsatze des Professors Dr. Lohmeyer: St. Adalbert, Bischof von Prag.

C. Heger, Festschrift zum Gedächtniß Adalberts. Königsberg i. Pr. 1897.

Glaubwürdige Biographien berichten zwar über Adalberts Leben, Leiden und Sterben, geben aber die Namen der von ihm besuchten Ortschaften des Preußenlandes nicht an. So ist es gekommen, daß man bis auf den heutigen Tag über den Schauplatz seiner Missionsthätigkeit verschiedener Meinung gewesen ist und daß die Untersuchungen darüber noch immer nicht zu einem allgemein befriedigenden Resultate gekommen sind. In einer Urkunde des Bischofs von Samland, datiert Schönwiek den 11. Januar 1302, durch welche er die Errichtung der Kathedralkirche zu Ehren des h. Adalbert in der Altstadt

Königsberg bekannt macht, heißt es: „Das zu unsrer Diözese gehörige Samland hat er bei der Predigt des christlichen Glaubens „als Märtyrer mit seinem kostbaren Blute geheiligt. Vergl. Codex „diplomaticus Warmiensis I nr. 122.“ In den Jahren 1422 bis 1424 gründete wohl Bischof Johannes II (siehe Heger Festschrift zum Gedächtniß Adalberts 1897 Seite 51) zu seinem Andenken eine Capelle bei Tenkitten, welche bis zum Jahre 1669 gestanden hat. (Script. rer. Pruss. S. 230). Auf den versandeten Ueberresten ließ vor etwa 60 Jahren eine Polin Gräfin Wielopolska aus Mitteln, die sie unter Katholiken und Evangelischen, z. B. wie aus den Akten des Königlichen Consistorii hervorgeht, auch von Seiner Majestät, dem Könige Friedrich Wilhelm III. gesammelt hatte, ein 26 Fuß hohes gußeisernes Kreuz errichten. Dagegen erwähnt die Friedensurkunde von 1249 einen Chomor sancti Adalberti und bestimmt, daß eine der dreizehn neuen Kirchen in Pomesanien dort erbaut werden sollte. Was Chomor bedeutet, ist nicht aufgeklärt. Aber man hat aus dieser Notiz geschlossen, Adalbert müsse in der Nähe von Christburg den Tod gefunden haben. — Der slavische Biograph nennt den Ort, in dessen Nähe Adalbert getödtet sei, Cholinun und die Boten des Polenherzogs Boleslaw, die die Ueberreste Adalberts für schweres Geld von den Preußen abgekauft haben, werden den Namen der Stadt, bei der Adalbert gelitten hat, gewiß erfahren haben. Brandstätter will statt dessen Cholmun d. i. Kulm an der Weichsel lesen. Auch Giesebrecht und Töppen vermuthen, man werde den damit bezeichneten Ort nicht im Samlande, sondern näher der polnischen Grenze ausfindig machen. Dagegen macht Dr. Ketrzynski in der Altpreußischen Monatsschrift Band VI. geltend, daß Cholinun in der Handschrift zweimal erwähnt und sehr deutlich geschrieben sei, daß bereits feststehe, das Kulmer und Löbauer Land sei ein ursprünglich slavisches Land, und daß doch Adalbert nach gut beglaubigten Nachrichten im Preußenlande erschlagen sei.“ In der That meldet so auch das Chronicon des Bischofs Thietmar von Merseburg aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts und Adam von Bremen (Script.

rer. Pruss. Seite 237 und 239). — Mit voller Entschiedenheit tritt Dr. Lohmeyer dafür ein, daß Adalbert im Samlande getödtet sei und zwar aus folgenden Gründen: „Die beiden Biographieen „Adalberts von Canaparius, dem Abt des Klosters auf dem „Aventin und von dem Erzbischof Bruno von Querfurt machen „beide den Eindruck der Glaubwürdigkeit. Beide erzählen von „Adalberts Seereise nach der preußischen Küste. An dieser See-„reise ist daher nicht zu zweifeln. Ferner: Von der See her „war Samland allein als Eingang in das Reich (so bei Bruno „cap. 25 und als dessen Schlund, so bei Canaparius cap. 28 am „Ende) zu betrachten. Endlich: Allerdings ist es richtig, daß „wir erst etwa seit dem Jahre 1300 die Erzählung von dem Tode „Adalberts im Samlande schriftlich aufgezeichnet finden. Wenn „aber ein halbes Jahrhundert früher eine ganz andere Gegend „allgemein als diejenige bekannt war, in welcher jenes Ereigniß „sich zugetragen, so muß man fragen: Wie ist es möglich, daß „dieser Ruf auf einmal verloren gehen, daß eine andre Gegend „so wenig später den Ruhm für sich in Anspruch nehmen kann, „ohne daß von dorther Widerspruch dagegen erhoben wurde?“ Dem Gewichte dieser Gründe wird man sich nicht entziehen können. — Nachdem aber Johannes Voigt, der Altmeister der preußischen Geschichte, mit seinem Versuch, die Wege Adalberts im Preußenlande nachzuweisen, wenig Beifall gefunden, hat Lohmeyer sich einfach darauf beschränkt, nach einander zu erzählen, was Canaparius, Bruno und ein ungenannter slavischer Verfasser darüber berichten. — Aber es ist der Mühe wohl werth, noch einmal einen solchen Versuch zu machen und diesem Zwecke sollen die nachfolgenden Zeilen gewidmet sein.

Es kommt zunächst darauf an, den Charakter jener Biographieen zu prüfen. Der slavische Biograph, dessen passio Adalberti Giesebrecht in den Preußischen Provinzialblättern Jahrgang 1860 veröffentlicht hat, erzählt im ersten Abschnitt seines Berichts, daß Adalbert durch den apostolischen Stuhl gehindert sei, über's Meer nach dem Ausland (nach Jerusalem) zu reisen, während nach Canaparius (cap. 14) und Bruno (cap. 13) der Abt

des Klosters zu Monte Cassino ihn dazu bestimmt hat, jenen Plan aufzugeben. Er erzählt ferner, daß Adalbert bei seiner zweiten Anwesenheit in Rom mit Zustimmung des Papstes im Kloster des heiligen Bonifacius das Mönchskleid angezogen habe, während nach Canaparius (cap. 16) und nach Bruno (cap. 14) solches bereits bei seiner ersten Anwesenheit in Rom geschehen war. Daß Adalbert auf einem Schiff des Herzogs Boleslaw nach Preußen gefahren sei (Canap. cap. 28, Bruno cap. 24) ist ihm vollständig unbekannt. Statt dessen hat er nur die Vermuthung: „Adalbert habe sich augenscheinlich am Wanderstabe mit wenigen Begleitern ganz heimlich wie ein Flüchtling nach Preußen begeben." Da sich der Verfasser der Passio so mangelhaft unterrichtet zeigt, können wir seinen Nachrichten über die letzten Schicksale Adalberts unmöglich eine solche Glaubwürdigkeit beimessen als der Nachricht des Bruno, der sich auf Augenzeugen beruft (cap. 28), und der des Canaparius, der sich auf einen solchen berufen könnte. Prüfen wir aber auch die von Lohmeyer bereits als glaubwürdig anerkannten Berichte des Bruno und Canaparius. Da fällt zunächst auf, daß Canaparius Alles verschweigt, was das Ansehen des Märtyrers beeinträchtigen könnte. Bruno dagegen erwähnt trotz der größten Verehrung, die ihm der fromme Mann eingeflößt hat, mit Unbefangenheit, daß Ads. Vater kein entschiedener Christ gewesen sei, daß Ad. in seiner Jugend öfter Strafe erhalten habe, erzählt auch von dessen Furcht vor dem Rauschen des Meeres und den Wurfspießen seiner Mörder. Aber wie sehr die deutsche Wahrhaftigkeit Brunos ihm unser Herz gewinnt, so fällt dem Leser bei einem Vergleich beider Schriftsteller bald auf, daß bei Bruno die Zeit- und Ortsangaben unbestimmt, allgemein und verschwommen sind. Das eine Mal, wo er statt Danzig Gnesen nennt, hat er sich, wie man Lohmeyer zustimmen wird, offenbar geirrt. Bei Canaparius dagegen sind die Zeit- und Ortsangaben entschieden, bestimmt und anschaulich. Wie ist das zu erklären? Nachdem Gaudentius aus dem Preußenlande glücklich zu Boleslaw gekommen, hat er sich offenbar beeilt, dem Kloster auf dem

Aventin, dem Adalbert und er als Mönche angehörten und wo man Adalbert eine hohe Verehrung zollte, eingehende Mittheilungen von Adalberts letzten Schicksalen zu machen. Das Gegentheil ist geradezu undenkbar. Diese gewiß sehr anschaulichen, weil eben erlebten Schilderungen werden der Schrift des Canaparius zu Grunde gelegen haben. Bruno hat Gaudentius später im December des Jahres 999 gesehen, als dieser wahrscheinlich in Begleitung des Benedictus in Rom war und Bruno noch als Mönch auf dem Aventin weilte (so Giesebrecht in den Neuen Preuß. Provinzialblättern 1860). Damals hat er die von ihm erwähnten Mittheilungen der Augenzeugen empfangen und hat diese wohl erst später aufgeschrieben. So erklärt sich seine weniger anschauliche Ausdrucksweise. Es kam ihm nicht auf genaue Zeit- und Ortsangaben an, sondern auf eine psychologisch richtige Darstellung seines Helden. Um die Gegend richtig zu erforschen, wo Adalbert sein Martyrium erlitten hat, werden wir daher gut thun, uns vorzugsweise an die Darstellung des Canaparius zu halten. Es wird sich dann ergeben, daß in allen Hauptsachen Brunos Erzählung der des Canaparius nicht widerspricht, sondern sie in willkommener Weise ergänzt.

Zum Missionsgebiet erwählte Adalbert das Land der Preußen, weil es nahe lag und dem Herzog Boleslaw bekannt war. Der Herzog gab ihm ein Schiff und bemannte es zum Schutz der Reise mit dreißig Soldaten. Ad. betrat zuerst die Stadt Danzig, taufte dort eine große Menge Menschen, feierte die Messe und bestieg unter vielen Segenswünschen das Schiff auf Nimmerwiedersehen. Nach einer schnellen Fahrt von wenigen Tagen landete er nicht am Haffufer in der Nähe von Brandendurg, wie Voigt schreibt, sondern am Meeresufer. Die Schiffer kehrten um. Wie Bruno angiebt, ergriffen sie unter dem Schutz der Nacht die sichere Flucht. Dies ist bemerkenswerth. Adam von Bremen, der im 11. Jahrhundert lebte, rühmt an den Preußen, daß sie menschenfreundliche Leute gewesen seien und denen zu Hilfe kommen, die auf dem Meere in Gefahr gerathen sind oder von Seeräubern angegriffen werden. Unter solchen Umständen deutet

die Furcht der Schiffer darauf hin, daß Preußen und Polen schon damals mit einander Krieg geführt haben müssen. Da die Preußen in verschiedenen Gauen lebten, die kein einheitliches Ganze bildeten, werden in diesem Kriege vorzugsweise die an der polnischen Grenze gelegenen Gaue gelitten haben. So durfte Adalbert hoffen, in dem mehr entlegenen Samlande eine weniger feindliche Stimmung gegen Polen und eine freundliche Aufnahme seiner Predigt zu finden. — Die einzige Stelle der preußischen Meeresküste, an der ein mit dreißig Soldaten bemanntes, also größeres Seeschiff landen konnte, der Eingang des Landes, war und ist das Tief. Nach der Abhandlung des Dr. Panzer in der Altpreußischen Monatsschrift Jahrgang 1889 entstand das Pillauer Tief erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts. Vorher habe es ein Tief gegenüber Balga gegeben. Dafür, daß in historischer Zeit ein Lochstädter Tief existirt habe, fehle jedes zuverlässige Zeugniß. — Im Jahre 1239 eroberten die Ritter mit zwei Schiffen auf dem „vrischn̉ habe" Pilgrim und Vridelant, die ihnen der Markgraf Heinrich von Meißen erbaut hatte (Nic. v. Jeroschin Vers 4745 und ff.), die heidnische Burg Balga und besetzten sie (Vers 5130). Wenige Monate darauf (V. 5285 und folgende) (vergl. die Schrifttafeln von Oliva p. 26 Script. rer. Pruss. Seite 64 Anm. 2) wurden sie von den Preußen hart bedrängt. Da sahen sie auf der See Schiffe einherstreichen und ihr Herz wurde froh. Zu Hilfe kam ihnen Herzog Otto von Braunschweig und half ihnen aus aller Noth. — Von Balga konnten sie die See nur sehen, wenn das Tief ihnen den Durchblick gestattete. Ein Lochstädter Tief hätten sie nicht wahrnehmen können, weil die Camstigaller Höhen davor lagen. Das Tief mußte also südlich davon gelegen haben (vergl. Dr. Panzer am angeführten Orte). Unter solchen Umständen werden wir bis auf Weiteres annehmen müssen, daß Adalbert am Balgaer Tief gelandet sei. — Von dort wanderte Ad. mit seinen beiden Begleitern weiter. Sie kamen in eine bewohnte Gegend und betraten mit großer Zuversicht Christum predigend eine kleine Insel, welche den Ankommenden die Form eines Kreises zeigt. So Canaparius. Bruno meldet:

Sie kamen an einen kleinen Ort, der einer Insel ähnlich ist. In jener Gegend giebt es nur eine einzige kleine bewohnte Halbinsel östlich von Pillau mit zwei Dörfern altpreußischen Namens Wogram (jetzt Alt Pillau) und Camstigall. Ist Adalbert am Tief gelandet, so muß diese Halbinsel die Stätte sein, da er seinen ersten Missionsversuch gemacht hat. Dagegen hat man in der letzten Sitzung der Prussia behauptet: „In größeren Ge- „wässern komme die Bildung kreisrunder Inseln nicht vor. Es „habe also auch in früheren Zeiten am oder im Haff keine solche „gegeben, und die Annahme, daß jene Halbinsel früher einmal „kreisförmig gewesen ist, sei zu verwerfen. Trotz aller Tradition, „die auf das Samland hinweist, sei der Schauplatz der Missions- „thätigkeit Adalberts anderswo, etwa am Drausensee zu suchen.“ — Wer löst das Räthsel? — Ein Blick auf die Generalstabskarte des Kreises Fischhausen giebt die Lösung. Jene Halbinsel sieht aus wie die Spitze einer Sichel, deren innere Rundung sich nach der Fischhauser Bucht, deren äußere Rundung sich nach Süden nach der frischen Nehrung zu kehrt. Sie zeigt also den (von Süden) herankommenden Wanderern die Form eines Kreises. Das ist es auch, was Canaparius von jenem Orte berichtet. Die so lange unwiderlegt gebliebene Behauptung: Jener inselartige Ort habe nach allen Seiten hin die Form eines Kreises gezeigt, erweist sich als Irrthum. Dort blieben sie nach Brunos Angabe einige Tage. Nach der anstrengenden Wanderung im Nehrungssande nach der vom Tief etwa anderthalb Meilen weit abgelegenen Halbinsel mochte ihnen diese, da man bereits Festlandsboden unter seinen Füßen fühlt, wie eine Oase in der Wüste vorkommen. Auch hat man von den dortigen Höhen eine außerordentlich fesselnde Aussicht auf die verschiedensten Theile des Haffs. Aber in einem Nachen kamen die Herren des Ortes herangefahren und vertrieben sie mit Schlägen. Während Ad. unerschrocken einen Psalm sang, trat einer aus dem Haufen näher an ihn heran und gab ihm mit dem Ruder einen gewaltigen Schlag zwischen die Schultern. Der Psalter flog ihm

aus der Hand und Ad. stürzte wie todt zu Boden. — Bruno meldet weiter: Nachdem sie hier zu Boden geworfen waren, kamen sie zu einem Marktplatz, wo eine große Menge Menschen zusammengeströmt war. Canaparius dagegen berichtet: Er ging hinüber zu einem andern Theile des Flusses und blieb dort am Sonnabend. Voigt schließt aus diesen Worten: Ad. sei vom südlichen Pregelufer zum nördlichen hinübergegangen. Allein dann müßten die Worte lauten: „Er ging hinüber zum andern Flußufer." Denken wir aber, Ad. habe zur Verkürzung des weiten Landweges um die Fischhauser Bucht sich nach der Gegend des heutigen Fischhausens übersetzen lassen, so hätte Canaparius keinen passenderen Ausdruck wählen können. Ad. blieb dann noch immer auf demselben rechten Fluß-, oder wie wir sagen, Haffufer, kam aber zu einem andern Theile des Flusses. — Den Namen jenes Marktortes oder jener Stadt nennt der slavische Biograph, wie bereits oben erwähnt ist, Cholinun. Un ist polnische Ortsnamen-Endung. Weist uns die Erzählung des Canaparius auf die Fischhauser Gegend hin, so gewinnt die Vermuthung des Dr. Ketrzynski, daß Cholinun mit dem eine Meile nordöstlich von Fischhausen gelegenen Kallen identisch sei, in hohem Grade an Wahrscheinlichkeit. Des Abends, so erzählt Canaparius weiter, führte ein Hausbesitzer den göttlichen Helden in seine Wohnung. Dort versammelte sich ein großer Haufe Volks voller Erwartung, was die Fremdlinge wollten und zu welchem Zwecke sie gekommen seien. Ad. berichtete ihnen: Von Geburt bin ich ein Slave, heiße Adalbert, bin Mönch, war einst Bischof, bin jetzt euer Apostel und der Zweck meiner Reise ist euer Heil. Ich bin gekommen, damit ihr eure tauben und stummen Götzenbilder aufgebet und euren Schöpfer anerkennet, außer dem es keinen andern Gott giebt, und damit ihr glaubet, in seinem Namen das Leben habet und würdig werdet, in seinen unvergänglichen Hallen den Lohn himmlischer Freuden zu empfangen. Kaum hatte Adalbert solches gesprochen, so erheben sie ein lautes Geschrei, rufen ihm Lästerungen zu und drohen ihn den Tod. Sie stoßen mit den Stöcken auf den

Boden, schwingen ihre Knüttel über sein Haupt, knirschen schrecklich mit den Zähnen und rufen: „Rechne es Dir als „etwas Großes an, daß Du ungestraft bis hieher gekommen bist. „Nur schnelle Rückkehr rettet Dein Leben. Ein kleiner Verzug „bringt Dir den Tod. Uns und dieses ganze Reich, an dessen „Eingang (Schlund) wir wohnen, beherrscht ein gemeinschaft- „liches Gesetz und eine Lebensweise. Ihr aber, die ihr einem „andern uns unbekannten Gesetz unterworfen seid, findet, wenn „ihr nicht in dieser Nacht noch entweichet, morgen den Tod." Bruno fügt hinzu: „Jenem aber, der am Eingang des Reiches „stationiert ist und die guten Gäste bis dorthin ins Land hatte „ziehen lassen, drohten sie den Tod und versprachen mit auf- „brausendem Zorn, sein Haus zu verbrennen, seine Sachen zu „theilen, seine Weiber und Kinder zu verkaufen." — Diese Drohung kann nur einem in der Nähe des Tiefs angestellten Wächter gelten, der herankommende Feinde rechtzeitig zu melden, auch verdächtige Fremdlinge fern zu halten hatte. Durch die Erzählung eines dänischen Chronisten, daß in jenem Zeitalter die Dänen wiederholt Raubzüge gegen das Samland unternommen haben (Leo Grammaticus Lib. IX und Lib. X in den Script. rer. Pruss. Seite 735 etc.), ist diese Annahme genügend begründet. — Noch in derselben Nacht wurden sie wohl von ihrem Gastfreunde, der gegen seine Gäste Barmherzigkeit üben wollte, auf ein kleines Schiff gesetzt und rückwärts, also wie auch Voigt annimmt, nach der Nehrung zu etwa in die Gegend des heutigen Altpillau gebracht und blieben fünf Tage, also von Sonntag bis Donnerstag Abend, in einem gewissen Orte, vielleicht in Wogram. — Ad. begann jetzt, wie Bruno angiebt, zu zweifeln, ob er das Werk, so wie er es angefangen hatte, zum Ziele führen könnte. Er dachte daran, lieber zu einem anderen benachbarten Heidenvolke zu gehen, zu den um die Havel herum und bis zur untern Oder wohnenden wendischen Liutizen, deren Sprache er selbst wohl noch von seinem Aufenthalt auf der Magdeburger Domschule her kannte. Aber diese slavische Mission zu vollziehen, war Adalbert nicht bestimmt. So be-

richtet Bruno. — Augenscheinlich wollte Ad. noch einen letzten Missionsversuch in einer andern Gegend des Samlands machen. Er wandte sich Donnerstag gegen Abend nach Norden und wählte nicht wieder den Weg längs dem Haffufer, der ihn noch einmal in die Fischhauser Gegend gebracht hätte, sondern den Weg längs dem Seeufer (Bruno cap. 28.), wo Adalbert sich über einen plötzlich heranstürmenden Wellenberg und das furchtbare Toben des Meeres entsetzte. In der Nacht darauf, die sie wohl im Freien zugebracht haben, hatte Gaudentius einen Traum, welchen Ad., als er ihm beim Erwachen mitgetheilt wurde, dahin deuten konnte, daß ihm und zwar wohl ihm allein sein Märtyrertod nahe bevorstehe. Sobald der Tag anbrach, setzten sie die angefangene Reise (Canaparius cap. 30) fort und verkürzten sich durch den Gesang eines Psalmes den Weg. Es war schon gegen Mittag, als sie aus der Waldgegend, die sie durchzogen hatte, auf ebenes Feld herauskamen. Gaudentius hielt die Messe. Ad. nahm das heilige Mahl, genoß ein wenig Speise, um sich zur Weiterreise zu stärken, und legte sich einen Steinwurf weit von seinen Gefährten zur Ruhe nieder. Zuletzt, als Alle schliefen, stürmten die Heiden heran und warfen die drei Priester in Fesseln. Wie Bruno erzählt, war unter diesen Heiden einer, dem von Polen ein Bruder getödtet war, und andre, die es reute, daß sie die Fremdlinge frei entlassen hatten. Offenbar wollten diese Preußen an Adalbert, dem Feinde ihrer Götter, die angedrohte Todesstrafe vollstrecken, weil er dem entschiedenen Gebot, sofort das Land zu verlassen, nicht Folge geleistet hatte. Wieder wurde Adalbert, wie Bruno erzählt, von Furcht und Zittern ergriffen. So sehr er das Martyrium als den höchsten Preis der Seligkeit betrachtet hatte, so trat jetzt, da ihm der Tod unvermeidlich schien, auch bei ihm die natürliche Menschlichkeit in ihre Rechte und er begann vor dem Geschmack des bittern Todes zu schaudern. Vermuthlich um die Feierlichkeit des Vollzugs der Todesstrafe zu erhöhen, wurde er, wie Bruno erzählt, auf die Spitze eines Hügels geführt und konnte, als er die Lanzen der Umstehenden gegen sich gerichtet sah, nichts

weiter hervorbringen, als gegen denjenigen, welcher den ersten Stoß zu führen im Begriff stand, mit schwacher Stimme die fragenden Worte: „Was willst du, Vater?“ Nachdem der feurige Sikko, der heidnische Priester und Anführer der Schaar, gleichsam von Amtswegen ihm den ersten und tödlichen Stoß mitten durchs Herz gegeben hatte, wurden ihm von den andern noch sechs Lanzenstiche beigebracht und die ausgezogenen Lanzen öffneten sieben große Wunden. Die Fesseln seiner Hände und Arme lösten sich und er fiel mit ausgestreckten Armen zu Boden, so daß sein Leichnam die Kreuzesform annahm. Schließlich hieben die Heiden Haupt und Glieder davon ab und steckten das Haupt auf einen Pfahl. Daß sie Adalbert allein tödteten und seine Gefährten bald wieder frei ließen geschah augenscheinlich daher, weil allein nur Adalbert sich ihnen als Feind ihrer Götter offenbart hatte.

Nach alle dem zu schließen kann man es wohl glauben, daß das am Meeresstrande bei Tenkitten errichtete Kreuz nahezu richtig die Stelle bezeichne, da einst Adalbert an einem Freitag, den 23. April 997, aus sieben Wunden blutend tot zu Boden fiel.

Kritiken und Referate.

Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Band VIII auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1897. 4°. XXII, 832 S. M. 28.

Mit diesem achten Bande ist die erste Reihe der Hanserecesse, die seit 1870 Karl Koppmann herausgiebt, abgeschlossen und der Anschluß an die zweite von dem Freiherrn von der Ropp 1876—1892 edierte Abtheilung erreicht. In 20 starken Quartbänden liegt jetzt das Quellenmaterial zur Geschichte des hansischen Bundes bis zum Jahre 1510 vor uns, nur noch 20 Jahre fehlen zur Vollendung des dritten Abschnittes, der bis 1530 reichen soll. Koppmanns letzter Band umfasst nur den kleinen Zeitraum von 1426—1430, den er in 850 Nummern abmacht; die zweite, kleinere Hälfte des Bandes, N. 851—1185, enthält Nachträge zu der ganzen Reihe, die von dem Bearbeiter theils selbst ermittelt sind, theils ihm durch Freunde und Mitarbeiter an den Publikationen des hansischen Geschichtsvereins zuströmten, besonders durch den vierten Band des hansischen Urkundenbuches und die Neuordnung des Stadtarchivs zu Thorn, die für die hansische Geschichte die ersten Früchte getragen hat: als eine unheilvolle Nebenwirkung dieser Neuordnung darf aber der von Koppmann am Anfang seines Vorwortes erwähnte Umstand nicht verschwiegen werden, daß eine Anzahl von ihm einst in Thorn notirter Stücke nach seinen Angaben jetzt nicht mehr aufzufinden ist. Die preußischen Archive haben wie zu den früheren Bänden so auch zu diesem erheblich beigesteuert: Danzig 36 Recesse und 64 Urkunden, Königsberg 86 Urkunden, Thorn 1 Receß und 86 Urkunden (davon 84 im Nachtrag), Elbing 3 Urkunden, 7 aus Braunsberg stammende Recesse fanden sich im Reichsarchiv zu Stockholm, wohin während des ersten schwedisch-polnischen Krieges viele ermländische Handschriften verschleppt worden sind. Entsprechend diesen 283 Stücken preußischer Herkunft beziehen sich von den c. 1200 Nummern (1185 und mehrere Doppelnummern) 309, also mehr als ein Viertel, auf preußische Angelegenheiten: Danzig ist mit 60 (56 u. 4 im Nachtrag), Thorn mit 47 (alle im Nachtrag), Elbing mit 6, Königsberg mit 1, ganz Preußen mit 195 (134 u. 61), darunter 28 Recesse, vertreten. Ein sehr interessantes Stück ist N. 234, das Schreiben eines Ungenannten aus Preußen an die Stadt Stralsund vom 22. Juli 1427 aus einer Handschrift zu Wismar, in welchem die Einbuße an Macht, die der Ordensstaat durch die Schlacht bei Tannenberg und ihre Folgen erlitten hat, in folgender drastischer Weise geschildert wird: Wi hebben grote sorghe, dat et ju ghan solle, alse et den heren van Prutzen gingk: de heylden den koningk van Palen unde Witolde alto licht, unde se seden, se en hedden geyne maght, se hedden wilde, wyde, wuste

land, und hedden dar geyn volk ynne unde heylden se vor nicht; dar mede hebben de heren van Prutzen vorlorn land, slote unde lude unde ere unde gůd unde maght; vore vruchte se al de werld, nu moten se liden, dat eyn bove ůt Palen aff ůt Lettowen de heren vorspreket, unde se en dorven en nicht wedder ovel anseyn; unde de Polen unde de Lettowen synd also vrig yn Prutzen, dat se geynen heren noch copluden to rechte stån en dorven; merket nu to, wat de heren van Prutzen verloren hebben ..... wii nu der Polen eghen synd, de Palen sind also vrig, dat se geynen punttol gheven en dorven.

Die Einleitung, welche Koppmann dem Bande vorgesetzt hat, verbreitet sich über den Inhalt desselben, den Kampf um das Herzogthum Schleswig und das Verhältniß zu dem Unionskönig Erich von Pommern. Die preußischen Städte nahmen an dem Kampfe gegen die Dänen keinen Theil und wußten, von der Ordensherrschaft in ihren Neutralitätsbestrebungen unterstützt, sich den Anforderungen Lübecks gegenüber ausweichend zu verhalten. Neben den nordischen Verhältnissen kommen für Preussen noch die Engländer in Betracht, deren Niederlassungen in Danzig zu steten Streitigkeiten Anlaß gaben.

Am Schlusse des Vorwortes dankt der Herausgeber in bewegten Worten der historischen Commission für das ihm erwiesene Vertrauen und Freunden und Studiengenossen für ihre Unterstützung. Der stattliche letzte Band der ersten Receßreihe ist dem Andenken der Bahnbrecher hansischer Forschung, Junghans Lappenberg und Waitz gewidmet. Möge es dem Herausgeber auch nach Vollendung seiner großen, ihn ein Menschenalter beschäftigenden Aufgabe vergönnt sein, noch lange im Dienste der historischen Wissenschaft zu wirken und andere zu fördern.

M. Perlbach.

Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch. Begründet von F. G. Bunge, im Auftrage der baltischen Ritterschaften und Städte fortgesetzt von Hermann Hildebrand und nach ihm von Philipp Schwartz. Band 10, 1444—1449. 1896 Riga, Moskau. Kommissions-Verlag von J. Deubner, Leipig, E. F. Steinacker, XLVIII, 576, M. 20.

Sieben Jahre nach dem Erscheinen des noch von dem unvergeßlichen Hermann Hildebrand bearbeiteten 9. Bandes des großen baltischen Urkundenbuches legt sein Nachfolger im Amte und an der Arbeit Dr. Philipp Schwartz den 10. Band vor, der zwar nur 6 Jahre umfaßt, aber in 671 Nummern eine große Fülle bisher ungedruckten Materials (574 Nummern) der Wissenschaft zugänglich macht; daß fast die Hälfte (291) nur in Regesten gegeben werden, ist bei dem von Jahr zu Jahr wachsenden Stoff sehr erklärlich. Mehr als die Hälfte des Bandes entstammt dem Königsberger Staatsarchiv (374 Nrn.), während das Danziger Stadtarchiv nur durch 22 Nummern vertreten ist, sehr zurückgetreten ist bereits für den behandelten Zeitraum die bisher am stärksten fließende Quelle, das Rathsarchiv zu Reval, weil in diesem 1446 eine bis 1465

reichende Lücke einsetzt. Die Herkunft der abgedruckten Urkunden macht sich auch an der Sprache, in welcher dieselben abgefasst sind, bemerkbar, die Königsberger Correspondenzen des Hochmeisters sind in der mitteldeutschen Geschäftssprache des Ordens geschrieben (450), nur 256 von livländischen Gebietigern oder den Seestädten einschließlich Danzig herrührende sind niederdeutsch, 53 lateinische entstammen größtentheils der päpstlichen Curie oder anderen geistlichen Kanzleien, 8 russische und 1 schwedische Urkunde (n. 271) gelten den Beziehungen zu diesen Nachbarn. Die 6 Jahre, die der Band umfaßt, in Preußen die Zeit des Hochmeisters Conrad von Erlichshausen, der durch kluges Laviren den Ausbruch des drohenden Unwetters noch hinzuhalten verstand, gleichsam die Stille vor dem Sturm, wurde für Livland durch einen zum Kriege führenden Zwist mit Nowgorod, durch einen Konflict mit Holland, durch unfreundliche Beziehungen zu Litauen zu einer recht unruhigen. Im Innern gab die Besetzung erledigter Bischofssitze mehrfach zu Differenzen zwischen dem Orden und den Ständen Anlaß. Im Bisthum Oesel gelang es dem Hochmeister nicht, seinen Candidaten, den Procurator am römischen Hofe Johannes Kreul gegen den vom Domcapitel erwählten und vom livländischen Ordensmeister begünstigten Thesaurar Ludolf Grove durchzusetzen; in Riga dagegen glückte es dem Hochmeister 1448 seinen Kaplan Silvester Stodewescher aus Thorn, der 13 Jahre als Student und Magister der Universität Leipzig angehört hatte, auf den erzbischöflichen Stuhl zu befördern. Alle diese Verhältnisse sind in der ausführlichen Einleitung, die auch diesem Bande wie den früheren vorangeschickt ist, eingehend dargestellt. Doch wirft der Herausgeber am Schlusse des Vorworts die Frage auf, ob diese ausführlichen Einleitungen zweckmäßig seien, weil durch sie der Benutzer in seiner Beurtheilung des abgedruckten urkundlichen Materials beeinflußt werde und der Herausgeber doch immer nur den gerade zum Abdruck gelangten Zeitraum übersehen könne. Den ersten Grund halte ich nicht für stichhaltig, wer Urkundenbücher wissenschaftlich verwerthet, wird sich nicht an die in den Einleitungen niedergelegten Darstellungen binden, in diesen aber, da sie von der berufensten Seite herrühren, eine sehr werthvolle Unterstützung eigener Forschungen finden. Den zweiten Einwand lasse ich gelten, ihm ist vielleicht dadurch zu begegnen, daß, wenn wichtige Fragen in einem Bande nicht zum Abschluß gebracht sind, die Einleitung sich mit ihnen erst in den folgenden Bänden beschäftigt. Ein Fortfallen dieser werthvollen Einführungen würde wohl auch in den Ostseeprovinzen lebhaft bedauert werden. In den Registern ist bei diesem Bande eine wichtige Neuerung dankbar anzuerkennen: neben dem Ortsregister und dem doppelten Personenregister nach Art der hansischen Publikationen hat Dr. Schwartz S. 538—575 ein Sachregister mit zahlreichen Sacherklärungen ausgearbeitet. Mögen diesem 10. Bande, der sich ebenbürtig seinen drei Vorgängern anschließt, die nächsten recht bald folgen.

Halle a. S. M. Perlbach.

Mittheilungen und Anhang.

Universitäts-Chronik 1897.

(Fortsetzung.)

28. Juni. Phil. I.-D. von **Otto Kroehnert,** (Gumbinnensis): Canonesne poetarum scriptorum artificum per antiquitatem fuerunt? Regimonti, ex offic. Leupoldiana. (3 Bl., 67 S. 8⁰.)

13. Juli. Phil. I.-D. von **Georg Hüsing,** (aus Liegnitz): Die iranischen Eigennamen in den Achämenideninschriften. Norden, Dr. v. Soltau. (48 S. 8⁰.)

16. Juli. Med. I.-D. von **Martin Meyer,** prakt. Arzt (aus Stettin): Die bleibenden Kennzeichen der rezenten Syphilis. Kgsbg. Erlatis. (50 S. m. 1 Taf. 8⁰.)

— — Phil. I.-D. von **Wilhelm Kolvenbach,** Assist. des Chem.-pharmaceut. Univ.-Laboratorium, (aus Cöln): Ueber Abkömmlinge der Diphenylenglycolsäure und Tetraphenylenbernsteinsäure. Kgsbg. Hartung. (2 Bl., 46 S. 8⁰.)

17. Juli. Med. I.-D. von **Walter Pitschel,** prakt. Arzt (aus Prökuls, Kr. Memel): Ein Fall von Persistenz des Truncus arteriosus communis. Kgsbg. Rautenberg. (32 S. m. 1 Taf. 8⁰.)

— — Med. I.-D. von **Maximilian Springer,** prakt. Arzt (aus Libau in Curland): Ueber die Stirnnaht und den Stirnfontanellknochen beim Menschen. Kgsbg. Allg. Ztgs.-Druckerei. (1 Bl., 45 S. m. 1 Taf. 8⁰.)

— — Med. I.-D. von **Paul Struve,** prakt. Arzt (aus Bromberg): Eine Furcht mit Eventration und mehreren anderen Missbildungen. Kgsbg. M. Liedtke. (2 Bl., 16 S. m. 1 Taf. 8⁰.)

23. Juli. Med I.-D. von **E. Frey,** prakt. Arzt: Beiträge zur Anatomie des Steigbügels. Kgsbg. E. Rautenberg. (42 S. m. 1 Taf. 8⁰.)

— — Phil. I.-D. von **W. v. Obernitz** (aus Königsberg in Pr.): Vasaris allgemeine Kunstanschauungen auf dem Gebiete der Malerei. Strassburg. J. H. Ed. Heitz. (Heitz & Mündel.) (2 Bl., 35 S. 8⁰.)

28. Juli. Med. I.-D. von **Jacob Bermant,** prakt. Arzt (aus Clesk in Russland): Ueber Pfortaderverschluss und Leberschwund. Kgsbg. Druck von H. Jäger. 2 Bl., 31 S. 8⁰.)

29. Juli. Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. medic. . . . . . **Ernestus Leutert,** med. Dr. sub titulo „Der gegenwärtige Stand der Diagnose und einer operativen Behandlung intracranieller Complicationen der Otitis" ad docendi facult. rite impetr. . . . habebit indicit Antonius de Eiselsberg med. Dr. P. P. O. ord. med. h. t. Decanus. Regim. Boruss. Typis Liedtkianis.

30. Juli. Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. medic. . . . . **Maximilianus Podack,** med. Dr. sub titulo „Die Entwicklung der physikalischen Diagnostik der Brustkrankheiten" ad docendi facult. rite impetr. . . . habebit indicit Antonius de Eiselsberg . . . . Regim. Boruss. Typis Liedtkianis.

— — Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. medic. . . . . . . **Selly Askanazy,** med. Dr. sub titulo „Ueber die Differentialdiagnose der Anaemicen" ad docendi facult. rite impetr. . . . . . habebit indicit Antonius de Eiselsberg med. Dr. . . . . . . Regimonti. Boruss. Typis Liedtkianis.

4. August. Med. I.-D. von **Carl Bracklow,** prakt. Arzt (aus Pillkallen, Ostpr.): Ovarialtumor bei Uterus duplex. Kgsbg. Druck von M. Liedtke. (2 Bl., 27 S. 8⁰.)

Druck von R. Leupold, Königsberg in Pr.

Heft 7 und 8 erscheinen als Doppelheft Ende December. Die Herausgeber.

Title page

Altpreussische Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

fünfte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und **Ernst Wichert.**

Der Monatsschrift XXXIV. Band. Der Provinzialblätter C. Band.

Siebentes und achtes Heft.
October — December 1897.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung
(Thomas & Oppermann.)
1897.

Inhalt.

Friedrich von Heydeck,

ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und Säkularisation Preußens

von

Dr. Theophil Besch.

Neben Albrecht von Brandenburg, den Bischöfen Polentz von Samland und Queiß von Pomesanien bezeichnet Tschackert (Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte Preußens I, Einleitung S. 3) Friedrich von Heydeck als besonderen Förderer der lutherischen Lehre im Ordenslande Preußen. Die Hauptarbeit an dem Reformationswerke lag auf den Schultern von Polentz. Denn Albrecht weilte von 1522—1525 in Deutschland, um Hülfe gegen Polen zu suchen. Als Queiß 1523 Bischof von Pomesanien geworden war, wurde auch er im Dienste seines Herrn von dem Ordenslande meist ferngehalten. Beide konnten daher nicht so unmittelbar für die Reformation Preußens wirken, wie Polentz, der in den Jahren 1522—1525 Stellvertreter des Hochmeisters in Preußen war.

Den treuesten Gehülfen in der Ausbreitung der lutherischen Lehre fand Polentz in Friedrich von Heydeck. Das war um so wichtiger, als Polentz durch die mannigfachen Regierungsgeschäfte abgehalten wurde, seine Kräfte in dem Umfange in den Dienst der protestantischen Sache zu stellen, wie er es wünschte.

Die Reformation Preußens konnte aber nur dann von dauerndem Erfolge begleitet sein, wenn zugleich die Herrschaft des Ordens aufgehoben wurde. Daher mußte mit der Reformation die Säkularisation des Ordensstaates verbunden werden. Heydeck ist an der Seite des Polentz für die Durchführung beider Gedanken unermüdlich thätig gewesen.

Kaum war jedoch das große Werk vollendet, so begannen alsbald sektiererische, hauptsächlich schwenkfeld'sche Ideen den

Bestand der lutherischen Lehre zu gefährden. In dem Kampfe der zwischen Lutheranern und Sektierern entbrannte, stand Heydeck auf Seite der letzteren und trat mit derselben Energie für die Ausbreitung der schwenkfeld'schen Lehre ein, mit der er vorher das Lutherthum gefördert hatte.

Die folgende Darstellung will in ihrem ersten Teile ein Bild von dem Anteil Heydeck's an der Reformation und Säkularisation Preußens geben, im zweiten Teile seine Bemühungen für die Ausbreitung der schwenkfeld'schen Lehre schildern.

I.

Friedrich zu Heydeck stammte aus dem Geschlechte der Freiherrn zu Heydeck, die in Franken angesessen waren[1]). Seine Mutter war eine geborene Freiin zu Lymburg.

Die engere Familie Heydeck war recht zahlreich; wir kennen noch drei Brüder, Georg, Hans und Wolf, und zwei Schwestern, von denen eine Anna hieß. Georg zu Heydeck ist in Franken geblieben; er war 1527 Hofmeister des Herzog's Friedrich von Bayern; in einem Schreiben des Herzog's Albrecht vom Jahre 1536 wird er „Landrichter und Pfleger zu Sennsfeld" genannt. Auch Hans von Heydeck treffen wir 1527 in Franken; er hat aber später in den Heeren verschiedener Herren gedient, zuletzt in dem des Kurfürsten von Sachsen[2]). Wolf von Heydeck

1) Der Wappenschild der Freiherrn v. Heydeck zeigte die Farben rot, weiß und blau, quergeteilt. Der Helm war gekrönt; über den Helm erhob sich Hals und Kopf eines Straußes, wie der Schild gezeichnet und tingiert, im Schnabel ein weißes Hufeisen haltend. Die Decken zeigten links rot und weiß, rechts blau und weiß. (A. v. Mülverstedt: Der abgestorbene Adel der Provinz Preußen, Nürnberg 1874.)

2) Der Heydeck, den Georg Arnold in seiner Vita Mauritii Elect. Saxon. (Mencken: Scriptores rerum Germanicarum II, S. 1229) als Oberst der Fußtruppen des Kurfürsten Moritz v. Sachsen erwähnt, und den er einen vir militaris et prudens nennt, ist dieser Hans v. Heydek, wie ein Vergleich mit Briefen desselben an Herzog Albrecht v. Preußen aus Dresden von 1551 und aus Eilenburg vom Dezbr. 1552 ergiebt. (Kgl. St. Arch. Kgsb.: Schrank 3. Fach 27, No. 146 und 148.)

ging mit Friedrich zusammen als Ordensritter nach Preußen, wo wir ihm noch des Oeftern begegnen werden. Die beiden Schwestern Heydecks kamen in „ihren jungen kindlichen Jahren" (Nicolovius: Die bischöfliche Würde in Preußens evangelischer Kirche S. 36) auf den Wunsch der Verwandten ihrer Mutter in ein Jungfrauen-Kloster bei Bamberg, das den Namen „das heilige Grab" führte. Doch als die Reformation größere Kreise zu ziehen begann und auch die in Franken lebendenden Glieder der Familie Heydeck sich ihr zuwandten, wurden sie „um ihrer Seelen Seligkeit willen" (a. a. O.) aus dem Kloster genommen und lebten nun zusammen bei ihrer Mutter, bis Anna von Heydeck im Herbst 1527 mit dem Bischof Georg von Polentz verheiratet wurde.

Sehr begütert kann die Familie nicht gewesen sein, da die einzelnen Mitglieder derselben ihren Unterhalt im Dienste verschiedener Herren zu suchen gezwungen waren. Von Friedrich von Heydeck wird berichtet, daß er von dem Orden das Gut gehabt habe, „das er von seinem väterlichen Erbe nicht hat mögen erlangen." (Philipp v. Kreutz in Töppen: Scriptores rerum Prussicarum V, S. 366).

Die Bildung Heydecks ging nicht tief. Des Lateinischen war er nicht mächtig. Eine Chronik (Freiberg in Meckelburg: Die Königsberger Chronikon S. 266) berichtet: „er konnte kein Latein" und aus einem Schreiben des Speratus an ihn geht hervor, daß er für die Lektüre eines lateinischen Briefes eines „Auslegers" bedurfte.

Bevor Heydeck Deutscher Ordensritter wurde, war er Kanonikus zu Bamberg. Als aber Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, zum Hochmeister des Deutschen Ordens erwählt wurde, trat auch Heydeck in den Orden ein und kam etwa 1512 nach Preußen.[1])

1) Erleutertes Preußen V, 1742, S. 348. Georg zu Heydeck an Albrecht: 8. 10. 1536: Kgl. St. A. Kgsb.: Schrank 3, F. 27 No. 111 und Schrank 4, F. 22 No. 13. Epistolae Gallicae de foedere Mauritii Elect. Saxon. cum Gallis bei Mencken: Scriptores rerum Germanicarum II, S. 1419 u. 1417. Ehevertrag

In den folgenden Jahren finden wir Heydeck ununterbrochen im Dienste des Hochmeisters, dessen Politik damals durch sein Verhältnis zu Polen bestimmt wurde. In ihrem Dienste ist er im Ordenslande selbst, in verschiedenen Teilen Deutschlands, in Polen, Masuren und Livland thätig, bald allein, bald in Verbindung mit anderen Männern. Als Ende des Jahres 1519 der Krieg mit Polen ausbrach, hat Heydeck dem Hochmeister als Feldoberster gedient. Doch handelte es sich bei alledem um die Ausführung ihm gegebener Aufträge, nicht um eigene Initiative; der politische Beirat Albrechts war damals Dietrich v. Schönberg; neben ihm spielt Heydeck eine unter-

zwischen Polentz u. Heydeck für des letzteren Schwester, bei Nicolovius: die bischöfliche Würde S. 36/37 (U. B. 537) U. B. 1049, 563, 1037. Philipp v. Creutz's: Relation, wie der Abfall in Preußen geschehen in: Scriptores rerum Prussicarum V, S. 336. Hartknoch: Preußische Kirchenhistorie S. 272. Freiberg in Meckelburg: Die Königsberger Chroniken S. 226. Nicolovius a. a. O. S. 117. Clagius: Linda Mariana 1673 S. 177; Hartknoch a. a. O. S. 272. L. v. Werner: Poleographia No. VI, S. 29.

*) U. B. No. 357 hat Tschackert diesen Bericht des Philipp v. Creutz einer abfälligen Kritik unterzogen; nicht mit Recht, obgleich Creutz irrt, wenn er die Ankündigung des Tages in Preßburg (auf den 6. Januar 1525) für „Lügen" erklärt und obgleich sein Bericht noch einen weiteren Fehler enthält, betreffend die Entsendung des Herzogs v. Braunschweig in die Ballei Konstanz. (Töppen a. a. O. S. 764 Anm.) Die Ausführungen des Creutz stimmen im Uebrigen, was den Gang der Ereignisse betrifft und soweit er handschriftlich kontrolliert werden kann, durchaus mit den Urkunden überein. Creutz ist freilich nur mittelmäßig begabt und ein Laie im Schriftstellern; soweit aber sein Gesichtskreis reicht, innerhalb des Ordenslandes und bezüglich der Ereignisse, die dort und zwar zum großen Teil in seiner Gegenwart sich vollzogen, ist sein Bericht zuverlässig. Tschackert behauptet (a. a. O.) „Creutz war bei den Vorgängen der Jahre 1522—1525 fast garnicht beteiligt". Das ist unrichtig. Creutz selbst schreibt darüber (Scriptores rerum Prussicarum V, S. 382): „Was ich euch hierin geschrieben und angezeigt habe, das wollet gütlich glauben, denn ich das Meiste alles selbst gehört und gesehen habe." Er bemerkt selbst, wenn er bei einem Vorgang, wie z. B. dem Bartensteiner Tag, nicht zugegen gewesen ist und giebt dann seinen Bericht unter Vorbehalt. Um so interessanter ist der Kreutz Bericht, als er vom gegnerischen Standpunkt aus geschrieben ist und uns einen Blick in die bewegte Gedankenwelt der Ordenspartei thun läßt, die von einer Aufhebung des Ordens nichts wissen wollte. Für die Charakteristik von Polentz, Queiß, Heydeck etc. ist er aber dieses Standpunktes wegen als Quelle nicht zu verwerten, wie die Tschackert'sche Kritik mit Recht hervorhebt.

geordnete Rolle. Seit jedoch der klägliche Ausgang des Krieges der Schönberg'schen Politik das Urteil gesprochen, wurde dessen Einfluß auf den Hochmeister schwächer und die Verbindung beider Männer loser. Schönberg weilte viel in außerdeutschen Ländern, ungeheuerliche Pläne schmiedend, bis er 1525 vor Pavia fiel. An seiner Stelle trat Heydeck in engere persönliche Beziehung zum Hochmeister.

Als Albrecht am 10. April 1522 mit einem Gefolge von 122 Pferden in's Reich zog, ritt Friedrich von Heydeck mit ihm. Er ist von nun an in fast ununterbrochener enger Beziehung zum Hochmeister geblieben. „Eine verhängnisvollere Fürstenreise," sagt Joachim (a. a. O. S. 30), „ist wohl kaum jemals angetreten; ein Hochmeister verließ das Land, das er nach drei Jahren als weltlicher Herzog wieder betreten sollte." Nicht minder verhängnisvoll, wenn auch natürlich in kleineren Verhältnissen, wurde diese Reise für Heydeck: Der Aufenthalt in Deutschland machte ihn zu einem begeisterten Anhänger der Luther'schen Reformation und das war die Ursache, daß er für die Wandlung des katholischen Ordenslandes Preußen in ein evangelisches Herzogtum von entscheidendem Einfluß wurde.

Nach einem Besuch bei Herzog Friedrich in Liegnitz reiste der Hochmeister mit diesem zusammen an den Hof des Königs Ludwig von Böhmen, besuchte dann Herzog Georg von Sachsen und im August und September den Erzherzog Ferdinand in Wien und Linz. Von dort erreichte er in den letzten Tagen des September Nürnberg.

Neben Eltz, Knorringen und Schlieben stand ihm hier auch Heydeck als Ratgeber zur Seite und mit kurzen Unterbrechungen ist er bis zum Schlusse des nächsten Jahres in seiner Umgebung geblieben und in immer intimere Beziehungen zu ihm getreten[1]).

1) Nach Joachim a. a. O. S. 49 ist Friedrich v. Heydeck 1523 aus Preußen wieder nach Nürnberg gegangen, mußte also vorher dorthin zurückgekehrt sein. Es liegt eine Verwechslung mit Wolf v. Heydeck vor, wofür Herr Archivrat Dr. Joachim mir gütigst den Beleg gegeben hat; siehe Kgl. St. A. Kgsb.: LXVII a 60 und LXVII, 111.

Daß es bereits zu Beginn des Jahres 1523 bekannt war, wie viel Heydeck bei Albrecht galt, zeigt die Bitte eines Fabian von Lehndorff an Heydeck um Fürsprache bei dem Hochmeister wegen der Verleihung zweier Dörfer im Eylau'schen, wennschon der Entscheid Albrechts ablehnend ausfiel.

Seit 1514 war Heydeck Oberkompan; im Herbste wurde der bisherige Oberkompan Friedrich von Heydeck zum „Pfleger" in Johannisburg ernannt[1]).

Zunächst blieb Heydeck in Nürnberg, und auch als er im April 1523 beauftragt wurde, mit den Abgeordneten des Deutschmeisters zu verhandeln und dann an die bayrische Ritterschaft entsendet wurde u. s. w. kehrte er immer wieder nach Nürnberg zurück. Wie sehr er sich bei der Ausführung aller Aufträge bewährt haben muß, ersehen wir aus der Bitte des Statthalters Friedrich von der Pfalz und des Reichsregimentes an den Hochmeister, ihnen Heydeck auf ein Jahr zu überlassen. Die Antwort fiel zusagend aus, jedoch unter der Bedingung, daß die Abberufung des ihm unentbehrlichen Mannes zu seinen eigenen Geschäften Albrecht jederzeit freistehe und ihm keinerlei Verzug oder Abhaltung darin entgegengestellt werde. In der That konnte der Hochmeister Heydeck nicht lange entbehren. Schon im September bestimmte er ihn zu einer Tagfahrt nach Ofen, die er und der König von Ungarn planten, die dann aber nicht zu Stande kam.

Von Ende September bis zum November weilte Heydeck im Auftrage des Hochmeisters mit Klingenbeck in Erfurt, wo er das Kriegsvolk, das der Hochmeister in unzeitigem Eifer für den vertriebenen Dänenkönig Christiern gesammelt hatte, auflösen und die Stadt, die über die unwillkommene Einquartierung aufgebracht war, beruhigen und befriedigen sollte. Es war das eine sehr peinliche Mission, weil die Lage, auf die näher einzugehen, hier nicht der Ort ist, äußerst schwierig war. Er

1) Die Angabe L. v. Werner's a. a. O. S. 27, daß Heydeck de anno 1523 Pfleger zu Johannisburg gewesen sei, ist hiernach richtig zu stellen.

wurde mit Klingenbeck in der Stadt zurückgehalten, bis sie eine dieselbe zufriedenstellende Verschreibung aufgestellt hatten. Diese Zwangslage war wohl die Veranlassung, daß Heydeck bei einer Begegnung zwischen dem Erzherzog und König Ludwig in Wienerisch Neustadt, bei der er als Vertreter des Hochmeisters erwartet wurde (Joachim a. a. O. III, S. 61) nicht zugegen sein konnte[1]).

Wie stand Heydeck in dieser Zeit zur Reformation? Den Zeitpunkt und die Art seines Uebertrittes zur lutherischen Lehre können wir aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen. Das aber steht fest, daß er während seines Aufenthaltes in Deutschland 1522/23 ein eifriger Lutheraner geworden ist. Und das war bei seinem Charakter ganz natürlich. Wie seine spätere Entwickelung immer deutlicher zeigt, war er im Grunde seines Wesens für religiöse Dinge empfänglich wie wenige. Mitten hineingestellt in die große geistige Bewegung, die damals

1) Ueber Albrechts Reise nach Deutschland: Joachim a. a. O. III, S. 30—36. Beschlüsse einer Beratung des Hochmeisters mit Eltz, Knorringen, Heydeck und Schlieben: Nürnberg 3. Okt. 1522: Kgl. St. Arch. Kgsb.: Reg. A. 150 fol. 58. Hochmeister an Bischof v. Samland: Nürnberg: Okt. 1522: ebd. 48 (früher A 148) fol. 8 v. Bericht Heydeck's an den Hochmeister über den Pfleger zu Gutstadt: Nov. 1522: ebd. 48 (A 148) fol. 12. Friedrich von Heydeck an W. v. Schaumburg, Pfleger zu Gutstadt: Nürnberg: 10. Nov. 1522: ebd. LXVI, 9, 68. Fabian v. Lehndorf an Friedrich v. Heydeck 10. Januar 1523: ebd. XXXXIV, 3. Antwort Heydeck's: 15. Febr. 1523: 48 (A 148) fol. 46 v. Friedrich v. Heydeck's und Georg v. Eltz Verhandlungen mit den Abgesandten des Deutschmeisters: Joachim a. a. O. III, No. 91—94: 10. April ff. 1523. Hochmeister an die Herzöge von Bayern, betreffend die Absendung des Friedrich v. Heydeck und Thomas v. Reitzenstein an die bayrische Ritterschaft: 24. April 1523: Kgl. St. Arch. Kgsb.: B. 279. Pfalzgraf Friedrich, Statthalter, und das Reichsregiment an den Hochmeister, betreffend die Ueberlassung Heydeck's: Nürnberg 10. Mai: ebd. VI. a. 94. Hochmeister an Pfalzgraf Friedrich: Bamberg 11. Mai: ebd. D 579. Hochmeister an Friedrich v. Heydeck u. Georg Klingenbeck: Saalfeld 30. Sept. 1523: ebd. E 317. Hochmeister an Friedrich v. Heydeck und Georg Klingenbeck: Berlin: ebd. E 95, 319. Hochmeister an Friedrich von Heydeck, Ernst von Rechenberg und Georg Klingenbeck: undat: ebd. E 202. Revers des Friedrich von Heydeck u. Georg Klingenbeck gegen den Rat der Stadt zu Erfurt: Erfurt 6. Okt. 1523: ebd. 4, 4, 24 und 31. Joachim a. a. O. S. 73 ff. Friedrich v. Heydeck u. Georg Klingenbeck: Verschreibung gegen Erfurt: undat.: Kgl. St. Arch. Kgsb.: 4. 4, 22.

Deutschland ergriff, mußte Heydeck sich nothwendig alsbald für oder wider sie entscheiden. Sicher haben die Predigten Osianders in Nürnberg, die Albrecht für die Reformation gewannen, auch auf ihn einen bestimmenden Einfluß geübt. Er war „einer der ersten, so die lutherische Religion angenommen" (L. v. Werner a. a. O. S. 29). Ist er doch schon 1523 für sie thätig gewesen.

Aus dem Brief, den Luther im Mai 1524 an Brießmann schrieb (U. B. 228) ist ersichtlich, daß Heydeck sich damals bei einem erneuten Aufenthalt in Deutschland mindestens zum zweitenmal wegen Entsendung eines Predigers nach Preußen an Luther gewendet hat. Seine erste Aufforderung dieser Art ist demnach wohl in seinen Aufenthalt in Deutschland im Jahre 1523 zu verlegen. In Kosack (Speratus S. 30) wird versichert, daß Brießmann und Amandus „auf diesem Wege", d. h. durch Heydeck's Vermittelung nach Preußen gekommen seien; Gebser (a. a. O. S. 274) berichtet, daß wenigstens Amandus' Entsendung nach Preußen durch Heydeck vermittelt sei und Flögel (Königsberger Jubel-Chronik 1855 S. 10) erwähnt, daß Heydeck bei seiner Rückkehr nach Preußen „seinen lutherischen Prediger mitgebracht habe".

Nachdem die Gedanken des Evangeliums in Heydeck's Seele lebendig geworden waren, wird er sehr bald erkannt haben, daß sie sich für die Verhältnisse des Ordenslandes praktisch verwerten ließen. Ohne Zweifel ist ihm in dieser Hinsicht die Schrift Luther's vom 18. März 1523 „An die Herren deutschen Ordens", „daß sie falsche Keuschheit meiden und zur rechten ehelichen Keuschheit greifen" sollten, eine große Anregung gewesen und als Luther dem Hochmeister bei einer Zusammenkunft am 29. Mai 1523 zurief, er solle die thörichte und verkehrte Regel des Ordens fahren lassen, solle ein Weib nehmen und aus dem Lande Preußen eine weltliche Herrschaft machen", waren ihm diese Worte sicher aus dem Herzen gesprochen. Daß Heydeck schon jetzt dem Hochmeister geraten hat, die Gedanken Luther's zur That zu machen, läßt sich aus Mangel an Quellen nicht nachweisen, aber gewiß wird er oft mit dem Hochmeister über diese Angelegenheit gesprochen und dabei ganz im Sinne

Luthers sich geäußert haben. Das steht fest, daß er ihm sehr bald Rathschläge gegeben hat, die ganz in der Richtung der Reformationsgedanken lagen. Als trotz aller Bemühungen des Hochmeisters von neuem Krieg mit Polen drohte, riet Heydeck dem aller Hülfsmittel entblößten Hochmeister die Kirchen- und Klostergüter anzugreifen. Danach hat Heydeck später gehandelt[1]).

Ende December 1523 wurde Heydeck und Gattenhofer, der Sekretär des Hochmeisters, nach Preußen entsendet. Am 26. December waren beide noch in Nürnberg. Ihre Reise von Nürnberg nach Preußen ging über Leipzig, wo sie den Troß zurückließen und per Post durch Polen nach Preußen eilten, so daß sie Ende Januar in Fischhausen anlangten. Die Aufträge, die ihnen mitgegeben wurden, sind in der Credenz für sie an den Bischof Polentz nicht näher angegeben, doch erhellen sie aus dem Bericht, den beide nach ihrer Ankunft in Fischhausen dem Hochmeister erstatteten. Danach war es in erster Linie die Geldnot, die den Hochmeister zu ihrer Entsendung nach Preußen bestimmt hatte. Ob aus der etwas geheimnisvoll klingenden Stelle des Berichtes, Heydeck habe dem Bischof auch über das berichtet, „was Albrecht in Heydeck's Beiwesen vorgenommen", geschlossen werden darf, daß dieses Vornehmen die Reformation und diesbezügliche Aufträge betroffen habe, muß dahingestellt bleiben, jedenfalls entsprach das Handeln Heydecks diesem Gedanken[2]).

Bei diesem Aufenthalte in Preußen richten sich seine Bemühungen auf drei Punkte: die Besserung der pekuniären Lage des Hochmeisters, die Reformation und die Vorbereitung für die

1) Tschackert a. a. O. I, S. 22 ff. U. B. 1249 u. 85. U. B. 228. Hartknoch a. a. O. S. 272; L. R. v. Werner a. a. O. S. 29: Clagius: Linda Mariana S. 177 nach Leo: hist. Pruss. p. 385.

2) Friedrich v. Heydeck und Georg Klingenbeck an Balthasar Hofmann, Wirt zum grünen Schild in Erfurt: Entschädigung wegen unterbliebener Ueberweisung einer Schuldsumme: [H. M. an Bischof von Samland] Nürnberg: 26. Dezember 1523: 4. 4, 28. H. M. an Bischof v. Samland: Kredenz für Heydeck und Gattenhofer: Nürnberg, 25. Dezbr. 1523: C. 428. Heydeck und Gattenhofer an den H. M.: 1. Februar 1524: C. 173.

Aufhebung der geistlichen Herrschaft des Ordens und des Ordens überhaupt. Für die Besserung der pekuniären Lage des Hochmeisters ist Heydeck im Verein mit Polentz sehr energisch thätig gewesen. Der Inhalt des diesbezüglichen Berichtes an den Hochmeister, der dahin ging, daß die drei Königsberger Städte Schwierigkeiten machten, war bereits das Ergebnis einer Unterhandlung Heydeck's, Miltitz's und Gattenhofer's mit den Königsberger Städten am 26. Januar 1524, also gleich nach ihrer Ankunft gewesen. Heydeck vertrat bald mit Gattenhofer, bald mit Polentz, bald auch allein das Interesse seines Herrn. Er prüfte sorgfältig das Einkommen der Pfleger und ihre Abgaben an den Hochmeister und erkannte, daß diese in keinem richtigen Verhältnis ständen, sondern daß die Abgaben viel zu gering bemessen seien.

Seine Bemühungen auf diesem Gebiet erleichterte ihm seine reformatorische Ueberzeugung. Ohne Bedenken griff er mit Polentz die Kirchen- und Klostergüter nun wirklich an. Zu Fischhausen drang Polentz nach dem gleichzeitigen Bericht eines Gegners (Georg Mechau's Bekenntnis: Kgl. St. A. Kgsb. 4, 22, 15—17) „mit Spießen und Hellebarden in die Kirche“ und nahm alles heraus „von Silber und Perlen“. Heydeck und Polentz, schreibt derselbe Gewährsmann, ließen alle zur evangelischen Lehre zwingen „in allen Kirchen und Klöstern, auf daß sie möchten die Kelche und silbernen Bilder und Kreutze und Pacificale überkommen“. Diesen Berichten entsprechend erwähnen andere Schriftsteller dieser Zeit, daß, als Heydeck „mit den Städten sich genug aber umsonst wegen des Geldes überworfen habe, er sich an die Klöster in Gerdauen, Wehlau, Tilsit, Heiligenbeil und Patollen gemacht und was er in denselben gefunden, das habe er in die Kasten verschlossen“. Diese Berichte begleiten meist scharfe kritische Bemerkungen, die vom Standpunkt des Gegners sehr verständlich sind, die aber für die Charakteristik dieser Männer nicht in Betracht kommen. Wir müssen die augenscheinlichen Uebertreibungen und Zuthaten wegstreichen, um den Kern zu behalten; dieser bleibt in jedem Falle der, daß

Polentz und Heydeck im Interesse ihres Herrn auch frisch zugriffen, wo es galt[1]).

Bei Anführung des erwähnten Berichtes über Heydecks Vorgehen gegen einige Klöster giebt Hartknoch dem Zweifel Ausdruck, ob Heydeck damals schon evangelisch gewesen sei, denn seine Handlungsweise ließe sich durch die bestehenden Kirchengesetze decken. Ganz abgesehen von der psychologischen Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme, sollte schon der Zusatz in der Grunau'schen Chronik, aus der Hartknoch schöpft, seine Bedenken zerstreut haben, es heißt da nämlich: (Hartknoch a. a. O. S. 272/73) Heydeck habe „angeordnet, daß nur die drei ältesten Mönche in einem jeglichen Kloster bleiben, die andern aber, um die Welt zu vermehren, sich herauspacken sollten. Dieselben drei überbliebenen Mönche sollten sich einen zinnernen Kelch machen lassen, daß sie also in ihrer Scheinheiligkeit weiter könnten fortfahren; sollten aber keinen mehr in den Orden nehmen und auch selbst nicht viel herumschweifen; die Hoffnung möchten sie auf Gott setzen, der sie erlösen würde". Hartknoch macht zu diesem Bericht die Bemerkung: „Davon kann aber ein jeder glauben, so viel, als er selbst will". Wir werden die Uebertreibungen dieser Erzählung nicht verkennen, das aber als den Thatsachen entsprechend anzunehmen haben, daß Heydeck energisch gegen die Mönchsorden vorgegangen ist und ihre Mitglieder auf das Evangelium als die Quelle des Heils gewiesen hat; denn es ist nicht nur unzweifelhaft, daß Heydeck damals schon längere Zeit evangelisch war — was eine Urkunde aus dieser Zeit noch zum Ueberfluß bestätigt, wenn sie erwähnt, daß Heydeck und Polentz „derhalben (ihres Vorgehens gegen die Kirchen- und Klostergüter wegen) die evangelische Lehre an-

1) Heydeck und Gattenhofer an H. M.: 1. Febr. 1524: C. 173. Töppen V, S. 745. Gattenhofer an H. M. C. 173; 48 (A 148) fol. 222/23. Bischof von Samland an H. M.: 24. März 1524: 4, 22, 55. Georg Mechau's Bekenntnis in Sachen Plauen mit dem Bischof von Heilsberg: 29. März 1525: 4, 22, 15—17 (U. B. 336); gedruckt in Nicolovius a. a. O. S. 97—102. Hartknoch a. a. O. S. 272 nach Simon Grunau und Leo a. a. O. Aus ihm in Clagius: Linda Mariana S. 177.

genommen hatten" — sondern ebenso unzweifelhaft, daß er schon jetzt „kühn und unerschütterlich" für die Ausbreitung der Reformation in Preußen arbeitete. Auch auf diesem Felde war er vielfach mit Polentz vereint thätig.

Polentz bemühte sich, die kleinen Städte mit evangelischen Geistlichen zu versorgen. In vielen fand er aber von Seiten der Bevölkerung Widerstand. Da ritt Friedrich von Heydeck mit 10 Pferden im Lande umher, um die Aufsässigen zu besänftigen und sie zu bedeuten, daß man nicht willens sei, die neue Lehre ihnen mit Gewalt aufzudringen, sondern daß ihnen nur Gelegenheit gegeben werden solle, dieselbe zu prüfen, um sich dann frei für oder wider zu entscheiden. In diesem Sinne muß die gleichzeitige Angabe, daß Polentz und Heydeck alle zur Annahme der Reformation „zwingen ließen", modificiert werden. Ein Gewissenszwang hätte dem Princip der Reformation direkt widersprochen: ein Vorgehen des Polentz und Heydeck in diesem Sinne ist Uebertreibung der Gegner. Die Sache liegt so: Auf Grund seines Regentenamtes verlangte Polentz allerdings die Annahme der von ihm in die einzelnen Städte entsendeten evangelisehen Geistlichen; eine Zurücksendung oder Nicht-Aufnahme derselben sah er als Ungehorsam an und war bereit, seinen Willen unter allen Umständen durchzusetzen, worin ihn Heydeck unterstützte: die Prediger mußten also geduldet werden und ungestört predigen dürfen; darin lag in der That ein Zwang. Aber einerseits wurde die Annahme der Prediger, wenn irgend angänglich, mit Milde und Liebe zu bewirken gesucht, und selbst da, wo die Bevölkerung widerspenstig war, suchte Heydeck stets mit gutem Zureden sie umzustimmen, indem er ihr klar machte, daß niemand zur neuen Lehre „gedrungen oder genötigt werden solle", und so bestand andererseits für den Einzelnen in der That kein Zwang, die evangelische Lehre nun auch wirklich anzunehmen.[1])

1) Ein bezeichnendes Beispiel für den schlechten Willen der Bevölkerung, den von Polentz gesendeten Prediger anzunehmen, zugleich aber auch für die

Die Geneigtheit des Volkes zur Annahme der Reformation war im Ganzen eine durchaus zufriedenstellende. Da, wo es nicht der Fall war, lag es zum nicht geringen Teile an einzelnen einflußreichen Herren, die ihre Meinung zu der des Volkes zu machen gewußt hatten. Es war das Verdienst Heydecks, zu erkennen, daß man diese großen Herren gewinnen müsse, um Aussicht auf durchschlagenden Erfolg im Volke zu haben. In diesem Sinne hat er sich schriftlich oder persönlich mit einzelnen von ihnen in Verbindung gesetzt. So hat er z. B. an den erwähnten Reuß von Plauen, der einer der heftigsten Gegner des Evangeliums war, einen „freundlichen und brüderlichen“ Brief geschriebsn, in dem er ihn zur Annahme des Evangeliums mahnte; und daß Michael von Drahe „aus einem Saulus ein Paulus“ wurde, wie Polentz an den Hochmeister schrieb, war nicht zum mindesten das Verdienst Heydeck's: „Doch magst du dies alles dem von Heydeck danken, der hat dich darein geführt“, heißt es über die Annahme der Reformation und die in der Konsequenz dieser Thatsache liegende Mitarbeit Drahes an dem Saekularisationswerk in dem Bericht des Philipp von Creutz. So förderte Heydeck die Reformation wo er konnte. Mit besonderer Entrüstung erwähnt ein späterer katholischer Schriftsteller, daß Heydeck auch zur Fällung der heiligen Linde die Hand bot.[1])

Milde, mit der dieser seinen Willen durchzusetzen bestrebt war, bildet Bartenstein. Hier war die Einwohnerschaft durch Reuß von Plauen aufgeregt und hatte den evangelischen Prediger vertrieben. Mit der Wiedereinführung desselben betraute Polentz Wolf von Heydeck (Friedrich v. Heydeck weilte damals in Deutschland). Das betreffende Schreiben des Polentz läßt erkennen, daß er zwar entschlossen war, seinen Willen durchzusetzen, ihm aber zugleich viel daran lag, dies durch Freundlichkeit und Güte zu erreichen: „Darum so thun wir euch aus christlicher Liebe durch Gottes Willen bitten und ermahnen, ihr wollet solchen evangelischen Prediger bei euch enthalten, wie wir uns denn des ganz unabschläglich zu euch versehen wollen.“ (U. B. 224.)

1) Hartknoch a. a. O. S. 272/73. Mechau's Bekenntnis a. a. O. Gebser und Hagen a. a. O. S. 285; Faber a. a. O. II, S. 98 und „Erleutertes Preußen“ III, S. 190. U. B. 224. U. B. 218. Bischof v. Samland an H. M.: 24. März 1524: 4, 22, 25. Clagius a. a. O. S. 177.

Mit Heydeck's Bemühungen für die Reformation hingen die für die Aufhebung der Ordensherrschaft sehr genau zusammen. Es ist durchaus richtig, wenn die Autoren, die seine Verdienste um diese erwähnen, seine Thätigkeit für die Reformation und die für die Aufrichtung des Herzogtums Preußen in engen Zusammenhang setzen.

Daß Heydeck schon in der ersten Hälfte des Jahres 1524 die Säkularisation des Ordenslandes vorbereiten half, dadurch daß er die Existenz des Ordens untergrub, ist unzweifelhaft. Was er aber schon damals im Einzelnen für die Ausführungen dieses Gedankens gethan, läßt sich freilich nicht feststellen. Wir werden aber nicht fehlgehen, wenn wir ihm an den Schritten, die damals in der bezeichneten Richtung geschahen, einen bedeutenden Anteil zuweisen. Und zwar ist Heydeck dabei nicht nur ausführendes Werkzeug, sondern vieles von dem, was für die Aufhebung des Ordens geschah, ist seiner Initiative zu danken; hat doch Polentz selbst es dem Hochmeister gegenüber bezeugt, daß er in vielen Dingen Heydecks „Rat gebrauche." Ja, nach dem, was Heydeck in der zweiten Hälfte dieses Jahres für diese Sache gethan hat, ist es unzweifelhaft, daß dieses das Feld war, dem er seine meiste Kraft weihte und auf dem er mehr noch gewirkt hat, als Polentz und als Queiß.

Eine Reform des Ordens war schon 1519 von Papst Leo X verlangt, und dies Begehren war 1523 von dem Papste Hadrian VI wiederholt worden. Sie ging jetzt wirklich vor sich, anders freilich, als die Päpste sie gewünscht hatten. Die Reformation, die hier beabsichtigt wurde, ging von der Erkenntnis aus, daß die Gelübde des Ordens verkehrt seien, bezweckte also ihre Aufhebung und damit die Aufhebung des Ordens überhaupt. Die erste Anregung in dieser Hinsicht war Luthers Ermahnung: „An die Herren Deutsches Ordens", daß sie „falsch Keuschheit meiden und zur rechten ehelichen Keuschheit greifen". Daraufhin trugen sich schon in den nächsten Monaten einige Ordensritter mit dem Gedanken einer Verehelichung. Der Boden für das Gedeihen derartiger Gedanken wurde mit der weiteren

Verbreitung der Reformation immer günstiger. Michael von Drahe wurde von Heydeck in die Anschauungen der Reformation und im unmittelbarem Anschluß daran in seine Gedanken über den Orden und seine Herrschaft eingeführt. Wie Drahe, so war auch Wolf v. Heydeck gewonnen, und diese Ordensritter waren dann die ersten, die die Theorie in die Praxis umsetzten, indem sie ein Weib nahmen. Sie waren aber nicht die einzigen, die Heydeck gewann. Schon im März 1524 konnte Polentz dem Hochmeister berichten, daß der Ordensbund anfange, sich „zu zertrennen" und es wagen, dem Hochmeister schon jetzt die Ablegung der Ordenskleidung wie des Kreuzes zu empfehlen, wennschon derselbe durch die Verhältnisse gezwungen wurde, vorläufig nur das erstere zu gestatten.

Daß dieser Fortschritt nicht zum kleinsten Teil das Verdienst Friedrichs von Heydeck war, lassen Worte erkennen, die der Bischof Polentz in dieser Zeit über ihn an den Hochmeister schreibt, denn sie zeigen, daß Heydeck damals Polentz's rechte Hand war und mehr als das, daß er ihn entscheidend beriet. „A. G. F. und Herr", schreibt Polentz (Vgl. St. A. Kgsb. 4,22, 55), „ob es E. F. G. Geschäfte vielleicht erforderten, etliche Personen des Ordens zu sich hinaus zu verschreiben, bitte ich ganz fleißig, E. F. G. wollen den von Heydeck den alten nicht abfordern und mir, auch Land und Leuten zum Besten innen bleiben lassen, denn ich mehr Trost und Zuversicht auf seine Person, denn auf einen andern setze; ich befinde auch in aller Handlung, darin ich seines Rats E. F. G. zum Besten gebrauche, daß er E. F. G. Sache getreulich meint und gerne hilft fördern, scheut niemandes darin, wiewohl es etliche Leute verdreußt."

So wirkte Heydeck schon in der ersten Hälfte des Jahres 1524 für die Gedanken der Reformation und Saekularisation, für die Interessen seines Herren unter seinen Ordensbrüdern, unter dem Adel und unter Land und Leuten, ohne Furcht und Scheu vor Menschen „kühn und unerschütterlich".

Wie sehr er infolgedessen des Hochmeisters Vertrauen genoß, zeigt ein Brief desselben an den Bischof Polentz vom 22. April 1524,

in dem er diesen ausdrücklich auffordert, er solle Friedrich von Heydeck zu sich ziehen und mit ihm vereint die von ihm (dem Hochmeister) aufgesetzte Ordnung, zu der ihn seine pekuniäre Notlage zwinge, durchsetzen. Es gelang Polentz nicht, die von dem Hochmeister aufgesetzte neue Ordnung durchzubringen, so sehr er bei dem günstigen Fortgang der Reformation darauf gehofft hatte: Geldbewilligungen lehnte der Landtag vom Juli ab, bevor nicht ein dauernder Friedensstand erreicht sei. Dieses Verlangen, das mit immer größerer Energie lebendig wurde, begünstigte den Säkularisationsgedanken ungemein. Wie sehr dieser schon im Juli das Volk bewegte, zeigt der Landtag vom 26. und 27. Juli, dessen Ergebnis die Absendung des Erhard von Queiß mit dem Bescheide war: „Regenten, vornehmste Gebietiger und Landschaft in Preußen wünschen zum endlichen Austrage mit Polen zu kommen und sähen als einziges Mittel dazu an, daß der Hochmeister den Orden verließe und als Erbherr das Land von dem Könige von Polen zu Lehen nähme."

Freilich geschah dieser Schluß durchaus nicht einmütig. daß er aber überhaupt geschah, beweist, wie reich der Same aufging, den Heydeck „Land und Leuten zum Besten" im Verein mit Polentz gesäet hatte[1]).

Als dieser Landtag zu Königsberg stattfand, weilte Heydeck in Deutschland: im Frühling des Jahres 1524 war er vom Hochmeister dorthin beschieden worden. Am 22. April war er noch in Preußen; nicht lange darauf wird seine Abreise erfolgt sein.

Ueber Heydecks Wirksamkeit in Deutschland wissen wir wenig. Im Anfange seines Aufenthaltes in Deutschland wurde ihm der Auftrag, sich mit Luther wegen der Entsendung eines

1) Clagius a. a. O. S. 197; Scriptores rerum Pruss. V, S. 378; Flögel a. a. O. S. 16. Bischof von Samland an H. M.: 24. März 1525: 4, 22, 55. U. B. 26. U. B. 132. U. B. 103. U. B. 112. U. B. 204 und: Bischof Polentz an H. M.: 30. März 1524: LXXI, 7 (anliegender Brief). U. B. 224. Erleutertes Preußen I, p. 259 Anm. Meckelburg S. 163 Anm. U. B. 224. Faber a. a. O. II, S. 105. Bischof Polentz an H. M.: 24. III. 1524: 4, 22, 55. H. M. an Bischof von Samland: 22. April 1524: 48 (A 148) fol. 193 v. Joachim a. a. O. III, S, 99. [Luther an Brießmann: U. B. 228. U. B. I, S. 62 f.]

evangelischen Predigers nach Preußen in Verbindung zu setzen. Heydeck schrieb ihm, er würde einen solchen nach Preußen mitnehmen; doch wurde er dann verhindert nach Wittenberg zu reisen, so daß er seine Absicht vereitelt sah. Luther gewann schließlich, nachdem aus der Berufung des Franziskaner-Guardians Veit Guericke nichts geworden war, Speratus für Preußen, der nach langem Zögern etwa im Juli 1524 dorthin zog. Was Heydeck in dieser Zeit für den Fortgang des Säkularisationsgedankens gethan hat, wissen wir nicht. Das aber steht fest, daß seine Beziehungen zum Hochmeister durch diesen Aufenthalt noch intimer geworden sind, wie der überaus gnädige und vertrauliche Ton der Briefe zeigt, die der Hochmeister bald nach der Abreise Heydecks an diesen sendete. Am 21. Juli schrieb er ihm z. B. (Kgl. St. A. Kgsb.: 48, fol. 229v): „Wie unsere Sachen sich zugetragen, haben wir zum Theil unserem Freunde dem von Samland schriftlich zu erkennen gegeben, bei welchem Ihr Euch desselbigen erkundigen wollet, denn es allhier auf der Jagd, allda man zu schreiben ungeschickt und verdrossen; wollen aber mit allem gnädigen Fleiß an euer Person gesonnen und begehrt haben, Ihr wollet die Sachen, derhalben wir euch vorhin mit eigener Hand geschrieben, treulich fördern helfen, wie wir nicht zweifeln . . . . Ihr habt euch unsere andere Gelegenheit aus dem von Samland Schreiben sonst allenthalben zu erkundigen, wollten wir euch, dem wir mit allen Gnaden geneigt, im Besten nicht bergen.“

Das Ergebnis seines Aufenthaltes in Deutschland war, daß Heydeck abermals nach Preußen entsendet wurde, um von nun an mit aller Energie für die Säkularisation Propaganda zu machen, um, wie ein Gegner sich ausdrückt, „Meuterei zu machen bei der Landschaft, wie er es auch fleißig gethan hat“. In der That war von nun an Heydeck ganz besonders fleißig bei der Verfolgung des vorgesteckten Zieles[1]).

---

1) H. M. an Bischof Polentz: 22. April 1524: 48 (A 148) fol. 193 v. Luther an Brießmann: U. B. 228. U. B. I, S. 62 f. H. M. an Friedrich von Heydeck:

Wann Heydeck nach Preußen zurückkehrte, läßt sich nicht genau feststellen. Nach dem Berichte des Philipp von Kreutz ist er noch nicht in Preußen gewesen, als der unter Queiß Vorsitz tagende Landtag vom 26. und 27. Juli in Königsberg stattfand, obwohl Polentz es als sicher vorausgesetzt hatte, daß Heydeck dann bereits im Lande sein würde. Töppen behauptet, Heydeck sei, nachdem Queiß den oben erwähnten Beschluss des Landtages dem H. M. in Ansbach vorgetragen hatte, mit diesem zusammen nach Preußen entsendet „mit Aufträgen, welche zeigen, daß nun entscheidende Schritte gethan werden sollten.“ Das ist unrichtig: Queiß wurde erst viel später nach Preußen entsendet; und so annehmbar der Gedanke wäre, daß die Entsendung Heydecks zur Agitation für die Aufhebung der Ordensherrschaft die Folge davon gewesen wäre, daß dem H. M. der Schluß des Landtages vom 26. und 27. Juli durch Queiß bekannt wurde, so muß doch nach dem erwähnten Brief des Hochmeisters vom 21. Juli, in welchem dieser zudem ein Schreiben erwähnt, das er schon vorher „mit eigner Hand“ an Heydeck gesendet habe, festgestellt werden, daß Heydeck an diesem Datum schon auf der Reise nach Preußen war. Wenn er also wirklich zur Zeit des mehrfach erwähnten Landtages noch nicht in Preußen gewesen sein sollte, muß er jedenfalls kurz danach dort eingetroffen sein.

Wenn der Schluss von der Schärfe des gegnerischen Urteils auf die größere oder geringere Wirksamkeit der Personen, die in dem sich nun voll entwickelnden Drama der Säkularisation Preußens handelnd auftreten, berechtigt ist, so fällt auf Heydeck der Hauptanteil. Polentz, sahen wir schon, war durch seine Regenten- und Bischofspflichten so vielfach in Anspruch genommen, daß er nicht alle seine Kräfte dieser Aufgabe widmen konnte. Queiß weilte größtenteils in Deutschland, und so fiel ganz naturgemäß bei der Vorbereitung der Säkularisation der größte Theil auf Heydeck. Es begann jetzt eine energische Ar-

21. Juli 1524: Neuhof. 48 (A 148) fol. 229 v. H. M. an Friedrich von Heydeck: Schwalbach: 9. August 1524: 48 (A 148) fol. 245. T.

beit an dem Werke, das im Sinne der Gegner eine „solche Übelthat" war, wie sie „seit Christi Geburt nie gehört ist" (Scriptores verum Prussicarum V S. 365.).

Wie Heydeck sich schon in der ersten Hälfte des Jahres an einzelne große Herren gewendet hatte, so that er es auch jetzt. Unermüdlich ritt er von Stadt zu Stadt, von Burg zu Burg im Lande umher, um den weltlichen wie den Ordensadel für den Säkularisationsgedanken zu gewinnen. Und er hatte damit Erfolg: im Herbst konnte er die gewonnenen Glieder des Ordens und des weltlichen Adels zur weiteren Beschlußfassung in Bartenstein versammeln.[1]) Von Ordensmitgliedern waren sicher zugegen: Polentz, Friedrich von Heydeck, Michael von Drahe und Siegmund Daniel, Karbisherr D. O's. Der weltliche Adel war durch die Freiherren Botho von Eulenburg, Heinrich von Kittlitz, Peter von Dohna u. a. m. vertreten. Diese Versammlung,

1) Joachim III, S. 125 Anm. 2 hält es für möglich, daß diese Bartensteiner Versammlung schon vor dem Königsberger Landtage vom 26. und 27. Juli stattgefunden habe, „weil von einer Botschaft die Rede ist, die dann zum H. M. abgegangen sei, was auf die Reise des Bischofs von Pomesanien gedeutet werden könnte". Diese Ansicht wird sich nicht halten lassen, wenn wir uns erinnern, daß Heydeck, welcher der Urheber dieser Versammlung war, etwa Anfang Mai nach Deutschland reiste und erst um die Zeit des Landtages vom 26. und 27. Juli, wahrscheinlich nachher, zurückgekehrt ist. Nur dann würde Joachim's Bemerkung zutreffend sein, wenn Heydeck im Frühling und Sommer 1524, frühestens Ende April bis spätestens Ende Juli zweimal in Deutschland gewesen wäre. Die Adelsversammlung und ihre Vorbereitung würde dann in einen kurzen Zwischenaufenthalt Heydecks in Preußen fallen und Heydeck selbst würde dann der gewesen sein, der dem H. M. die erwähnte Nachricht über die stattgehabte Versammlung und ihre Beschlüsse überbrachte. Diese Annahme ist aber bei Betrachtung der Ereignisse, die in diesen kurzen Zeitraum fallen müßten (zweimalige Hin- und Rückreise Heydeck's nach Deutschland, Herumreiten in Preußen, Berufung der Versammlung etc.) ausgeschlossen. Zum Ueberfluß ist auch in dem Bericht von Creutz der Königsberger Landtag als ein vor einiger Zeit stattgehabtes Ereignis erwähnt (Script. rer. Pr. V, S. 367), so daß der Bartensteiner Tag in der That, wie Tschackert U. B. 283 es gethan hat, in die Zeit zwischen dem 27. Juli und 7. Dezember, und wenn wir die Zeit, die durch das Herumreiten Heydeck's im Lande verging, mit in Rechnung ziehen, in den Herbst, also vielleicht in den November 1524, wie Joachim a. a. O. III, S. 125 meint, zu setzen sein wird.

berichtet Kreutz, habe „alle Dinge, wie es sein sollte, gänzlich und gar bis an den König von Polen beschlossen;" doch fügt er hinzu, er sei nicht gründlich berichtet, da der ganze Handel möglichst geheim gehalten würde. Das steht fest, daß diese Versammlung, deren Zusammentreten Heydecks Verdienst war, die Aufhebung des deutschen Ordens und die Säkularisation des Landes vorbereitete. Ueber ihre Beschlüsse wurde dem H. M. Nachricht zugesendet. Kurz danach begab sich Heydeck nach Königsberg, um dort unter den Bürgern für die Säkularisation zu wirken, und zwar mit Erfolg, was um so höher anzuschlagen ist, als gerade die Königsberger Städte auf dem Landtage vom 26. und 27. Juli sich am wenigsten geneigt gezeigt hatten, einen Erbherrn aufzunehmen.[1])

Mehr und mehr trieben die Dinge zur Entscheidung. Am 10. April 1525 lief der Waffenstillstand mit Polen ab. Da der unglückliche Ausgang eines erneuten Krieges vorauszusehen war, mußte der H.-M., wenn irgend angänglich, dauernden Frieden mit Polen zu erlangen suchen. Zu diesem Zwecke war von König Ludwig von Ungarn ein Tag in Preßburg angeregt und von Erzherzog Ferdinand, als dem Stellvertreter des Kaisers, die Einladung dazu erlassen worden an den H. M., die Kompromissarien Georg von Sachsen und Erzbischof Mathias Lang, Kardinal von Sälzburg, sowie an den König von Polen. Sofort beauftragte Albrecht Polentz mit der Berufung eines Landtages zur Wahl verständiger Abgeordneter vom Orden und der Landschaft und entsendete Queiß, der dafür wirken und eine Geldunterstützung zu erlangen suchen sollte. Letztere wurde auf dem Königsberger Landtage vom 6. und 7. Dezember trotz der Geneigtheit des Adels und der kleinen Städte durch den starren Widerstand der Königsberger hintertrieben, die Absendung der

1) Landtag zu Königsberg am 26. und 27. Juli 1524: Töppen V, S. [illegible]; Ausschreiben dazu durch Polentz: ebenda S. 747 u. S. 816. H. M. an Friedrich v. Heydeck: Neuhof: 21. Juli 1524: 48 (A 148) fol. 229 v. Scriptores rerum Prussicarum V, S. 365 u. S. 378. Töppen V, S. 366. Scriptores rerum Prussicarum V, S. 366. U. B. 283. Scriptores rerum Prussicarum V, S. 367.

Bevollmächtigten aber bewilligt. Vom Orden wurden Queiß, Heydeck und Gattenhofer erwählt. Queiß wurde das Majestätssiegel, Heydeck das Konventssiegel anvertraut. Die Gegner der Säkularisation fühlten, daß sie auf unsicherem Boden ständen, „sie sahen es wohl rauchen, wußten aber nicht, wo es brannte." (Töppen a. a. O. V, S. 763). Ihr Haupt Heinrich von Miltitz ermahnte Heydeck, nicht nur des Landes, sondern auch des Ordens Bestes im Auge zu behalten. Da soll Heydeck die zweischneidige Antwort gegeben haben: „rede ich wohl für das Land, so muß ich auch wohl reden für den Orden, der da ist in dem Land," worauf Miltitz ihn nochmals eindringlich an „seine Ehre und Glauben" erinnert habe, „die er seinem Orden gethan hätte, den er am Hals trage", „er hoffe, er werde sich der Gebühr und den Ehren nach wohl wissen zu halten (Töppen a. a. O. V, S. 762)." Nominell noch als Ordensritter zogen die Gesandten des Ordens mit denen des Adels, v. Kitlitz und v. Kunheim und der Städte, Richau und Schönberg aus: sie waren es bei ihrer Rückkehr nicht mehr. Diese Gesandten waren, sagt Kreutz, „alle eines Sinnes, einer so fromm als der andere; der von Heydeck war ihr Oberster" (Töppen a. a. O. V, S. 762). Die Pfarrer des Samlandes versammelten sich am 17. Dezember in Königsberg unter der Leitung des Bischofs von Samland und wurden veranlaßt, alles Kirchensilber herauszugeben, damit es nach Preßburg hinausgeführt würde, wo man es verkaufen wollte. Heydeck nahm für den Hochmeister 300 Mk. mit, die der Rentmeister Breuer für ihn geliehen hatte.

Nachdem die Gesandtschaft am 16. Dezember aus Königsberg aufgebrochen war und sich in Riesenburg mit dem Gefolge des Bischofs Queiß vereinigt hatte, zog sie, etwa „50 Pferde stark" gen Olmütz in Mähren, wo sie am 14. Januar ankam und erfuhr, daß „der angesetzte Tag durch Kgl. Majestät zu Polen abgeschlagen und zurückgegangen" sei. So blieb sie drei Wochen unthätig in Mähren, bis sie durch Albrecht von Ofen nach Breslau beordert wurde. Nachdem der Tag zu Preßburg von Sigismund abgeschlagen war, hatte der H. M. dem Erzherzog

Ferdinand heftige Vorstellungen gemacht, nahm aber die Vermittelung des Königs Ludwig und des Erzherzogs Ferdinand zur Erwirkung der Verlängerung des Waffenstillstandes noch einmal an. Als aber auch jetzt noch der Gang der Geschäfte äußerst langsam, und die Aussicht auf durchsclagenden Erfolg schwach war, als der H. M. im Februar auch von Seiten des päpstlichen Legaten Campeggio eine nichtssagende Antwort erhielt, entschloß er sich definitiv, Preußen als Lehen von Polen anzunehmen; er that es nun in dem Bewußtsein, daß er „vor allen billigen Richtern schuldlos dastehen" würde. Er hatte inzwischen den Beschluß des Bartensteiner Tages und die Ansicht der Bürgerschaft erfahren, die der Rentmeister Kleophas Breuer in einem Briefe an den H. M. in die Worte gefaßt hatte: „Ich mag Ew. Fürstlichen Gnaden in Wahrheit zuschreiben, daß es sich in Preußen vielfältig geändert hat, und die Unterthanen schlechts, wie ich verstehe, einen Erbherren begehren und Ew. Fürstliche Gnaden auch dafür erkennen und annehmen wollen; doch daß solches mit der Kron von Polen Bewilligung geschähe (U. B. 293).

Die Dinge nahmen jetzt einen glatten und schnellen Gang. Nur wollten die Gesandten von Landen und Städten, als ihnen die Sanktionierung des Vertrages mit Polen auf Grundlage der Belehnung Preußens von Seiten des Königs Sigismund zugemutet wurde, einen „Hintergang" zu den Ihren thun. Was der Erfolg einer solchen Handlungsweise gewesen wäre, sagte der Herzog von Liegnitz ihnen in trockenen Worten: unter diesen Umständen „wäre es viel besser, daß ich dem König schriebe, daß ihr die vorgeschlagenen Artikel des Königs nicht annehmen wollt" (Meckelburg a. a. O. S. 175) und gleichzeitig wies er mit Bedeutung auf große Truppensammlungen des Königs hin. Hier vorgebeugt zu haben, war wieder das Verdienst Heydecks: er hatte wohl eine derartige Handlungsweise von Seiten seiner Mitgesandten gefürchtet, und in diesem Sinne nahm er die Verantwortung auf sich, ihre Vollmacht „ohne ihr Bewußt" den Vermittlern Herzog Friedrich und Markgraf Georg

in die Hände zu spielen, um sie zum Handeln ohne „Hintergang“ zu zwingen, denn rasche Entschlossenheit that jetz not, wo sich die Umstände so günstig boten, wie es ein zweites Mal kaum der Fall gewesen wäre, und wo die Zeit so sehr drängte. Es war ein kühner Schritt, dessen Mißlingen ihm teuer zu stehen gekommen wäre. Doch der Erfolg rechtfertigte sein Vorgehen, und so erhielt er stillschweigend Indemnität, wenn auch der Berichterstatter sein Handeln mit den Worten charakterisiert: „dabei man ein verdeckt Essen gespürt“ (Meckelburg a. a. O. S. 177). So entschlossen sich denn auch die Gesandten von Landen und Städten nach kurzer Unterhandlung mit dem Hochmeister, der sie an die Ordensgesandten wies. Am 31. März brach der Hochmeister mit allen preußischen Gesandten nach Krakau auf, woselbst man am 2. April anlangte. Am 8. April wurde der Friede geschlossen und von den Vollmächtigen des Ordens, der Lande und Städte ausdrücklich genehmigt; am 10. April erfolgte die feierliche Belehnung: Der König nahm ein Schwert, Albrecht kniete vor ihm nieder und wurde mit 3 Schlägen zum Ritter geschlagen. Dann hängte der König dem neuen Herzoge eine goldene, über 600 Gulden geschätzte Kette um den Hals und übergab ihm das Panier, welches Albrecht seinem Rat Friedrich von Heydeck einhändigte.[1])

In welchem Sinne und unter welchen Voraussetzungen Albrecht zu diesem weltgeschichtlichen Schritte sich entschlossen hatte, entwickelt er in einem Schreiben an seinen Bruder Markgraf Kasimir v. Brandenburg: „E. L. wissen, wie wenig mir, dem Orden, diesem Lande Preußen durch die Deutschherrn geholfen worden ist . . ., ebenso auch, wie wenig der Adel und das ganze Reich dabei gethan haben und wie sie mich gleich einer Antoniussau haben hin und her reiten lassen, nirgends war Hülfe zu finden. Wie die zur Entscheidung verordneten Kommissarien gehandelt haben, will ich euch diesmal, weil es bekannt ist,

1) U. B. 266—272, U. B. 265. Töppen V, S. 763; S. 762. U. B. 292. Nicolovius a. a. O. S. 97. Töppen a. a. O. S. 761. Meckelburg a. a O. S. 169. U. B. 287 u. 288; 310—316; 319; 315; 293. Meckelburg a. a. O. S. 175—177. Töppen a. a. O. S. 768 f. Faber a. a. O. II, S. 112 f.

nicht beschreiben. Aber in Summa: entwerder mußte Krieg geführt oder Friede geschlossen werden. In dem Kriege haben wir uns aus eigener Kraft nicht halten können. Sonst ist auch keine Hülfe, kein Schutz oder Schirm vorhanden gewesen. Ergo mache Frieden. Wer hat den Mantel abgelegt? Alle Deutschherrn zu Preußen. Wessen ist das Land gewesen? Derselben Herren! Wem ist der Hochmeister geschworen gewesen? Denselben Herren. Wer hat den Hochmeister zu einem weltlichen Fürsten haben wollen? Alle Prälaten und Herren und das ganze Land zu Preußen. Folglich: Was der Herzog sich zugeeignet hat, hat er nicht für seine Person gethan, sondern durch die Herren und die Landschaft dazu angehalten und veranlaßt. Wodurch aber die Herrn, das Land und die Leute dazu veranlaßt worden sind, davon sind die Gründe teilweise vermeldet worden, größtenteils aber hat das Wort Gottes diese Richtung herbeigeführt und um so mehr, als sie auch selbst erkannt haben, wie beschaffen der Orden sei."

In der That, die Reformation war die Ursache, deren Wirkung die Säkularisation wurde (Tschackert a. a. O. I. S. 109); daß sie es in verhältnismäßig so kurzer Zeit und mit so durchschlagendem Erfolge wurde, ist neben Polentz und Queiß hauptsächlich Friedrich von Heydeck zu danken: „Er ist der größte Ursacher, den Orden zu vertilgen und Preußen aus der Hand des deutschen Adels zu bringen gewesen. Er hat auch seinen Fleiß nicht geschont, den Hochmeister darein zu führen (Script. rer. Pruss. V, S. 377)." Gerade die Feindschaft und der Haß, den er sich bei den Gegnern der Säkularisation im Orden zuzog, beweist, daß seine Wirksamkeit besonders groß gewesen ist: „Wenn ein armer Gesell so viel hätt' gethan, so schund man ihn lebendig". „Er ist ein größerer Schalk, denn der andern einer (Script. rer. Pruss. V, S. 377)."

Mit diesen Gegnern der Säkularisation im Orden mußte noch ein kleiner Strauß ausgefochten werden, bei dem Heydeck von neuem thätig eingriff. Kurz nach der Belehnung war Albrecht auf eine Einladung des Herzogs Friedrich hin nach

Liegnitz gereist und da „bis um die Pfingsten geblieben (Meckelburg a. a. O. S. 178)." Heydeck war mit ihm gezogen und hat hier in Liegnitz den Schritt gethan, den Michael von Drahe und sein Bruder Wolf schon vor ihm gethan hatten: „er führte ein Mädchen aus dem Nonnenkloster zu Liegnitz heim," Hedwig von Falckenhan;[1]) als „Leibgeding" vermachte er ihr „800 Gulden Rheinisch".

Nach kurzem Aufenthalte in Schlesien machte der neue Herzog von Preußen sich in sein Erbland auf, um die Huldigung entgegenzunehmen. Daß diese ohne weitere Beschwerde erlangt werden würde, war von vornherein unwahrscheinlich. Wir erinnern uns, daß auf dem Königsberger Landtage vom 6. und 7. Dezember 1524 den Gesandten des Ordens und denen von Landen und Städten Vollmacht für den Tag von Preßburg und die Entscheidungen ausgestellt war, die die Schiedsrichter dort treffen würden, und daß die Gesandten der Städte „Hintergang" zu den Ihren thun wollten, als aus Krakau die Entscheidung nahte, in dem durchaus richtigen Gefühl, daß ihre Vollmacht eigentlich hinfällig geworden sei, nachdem der Tag in Preßburg nicht zu Stande gekommen war, und daß sie nur durch das entschlossene Vorgehen Heydecks zur Zustimmung bewogen wurden. Wer konnte sagen, ob Ordensritter, Adel und Städte das, streng und rechtlich genommen, eigenmächtige Vorgehen ihrer Gesandten sanktionieren würden? In der That widersetzten sich einige Ordensritter und auch manche Städte machten Schwierigkeiten. Doch war die Zahl der widersetzlichen Ordensritter klein und die Städte ließen sich umstimmen. Schon der glänzende Empfang, der dem H. M. in Königsberg am 9. Mai zu teil wurde, zeigte, wie sehr die neue Ordnung im Sinne der Gesamtbevölkerung war.

1) Ob aus dem Umstande, daß Albrecht nach dem Tode Heydeck's für sie Geldansprüche an einen Antwerpener Bürger geltend macht, geschlossen werden darf, daß sie aus Antwerpen oder wenigstens aus den Niederlanden stammte, muß dahingestellt bleiben. (Albrecht an d. Rat zu Antwerpen: 12. 7. 1537: Kgl. St. Arch. Kgsbg. fol. 8. S. 104.)

Vom 26.—31. Mai wurde ein Landtag gehalten. Am 28. Mai legten Polentz und Queiß die Huldigung ab; ihnen folgte der Adel. Als die Städte sich schwierig zeigten, war es Heydeck, der sie anderen Sinnes machte. Nach dem Bericht des Philipp von Kreutz ging er am 28. Mai mit dem Adel auf das Rathaus in der Altstadt und handelte mit ihren Vertretern, „daß sie sich zu huldigen nicht beschweren sollten.“ Als sie ihm vorhielten, daß die Wandlung der Dinge eigentlich nicht zu Recht bestehe, habe er ihnen versichert, er hätte Vollmacht von allen Ordensbrüdern gehabt; sie sollten sich nicht beschweren zu huldigen, es sollte ihr Schade nicht sein, sondern ihrer Kindeskinder Nutzen. So habe er sie „überredet und verführt mit guten Worten“ (Scriptores rerum Prussicarum S. 372). Nachdem der Hochmeister ihnen ihre Privilegien bestätigt hatte, leisteten sie den Huldigungseid. Am 31. Mai unterwarfen sich auch die 6 Ordensritter, die anfangs den Eid verweigert hatten; Philipp von Kreutz, der der siebente im Bunde gewesen war, hatte es schon vorher gethan, wie er selbst gesteht, aus egoistischen Rücksichten. Den „deutschen Herren“, sagt er aber bitter mit Beziehung auf den Hochmeister, „ist gleich geschehen, wie den Fröschen, die nahmen einen Storch auf zu einem Könige, der sie sollt beschützen; der fraß einen nach dem andern auf, bis ihrer keiner blieb.“[1])

Die Belohnung für die vielfachen Verdienste, die Heydeck sich um die Wandlung des Ordenslandes in ein weltliches Herzogtum erworben hatte, erfolgte bald. Wir erinnern uns, daß Heydeck schon Ende 1522 Pfleger von Johannisburg geworden war. Bald darauf war er auch zum Rat des Hochmeisters ernannt worden. Im Juni 1524 wird er schon in der Reihe der geistlichen und weltlichen Räte genannt, die Polentz zum Königsberger Landtage bescheidet. Jetzt, nachdem die Säkularisation

---

1) U. B. 429. Meckelburg a. a. O. S. 178. Spalatin: Annales in Mencken a. a. O. II, S. 643. Sammelband: Freiherr v. Heydeck, Kgl. Staatsarch. Kgsbg. unreg., unp. unter 5./4. 1537. Sammelband: „Verschreibungen u. a. m.“ 1527. Kgl. Staatsarch. Kgsbg. unreg., unp. Tschackert: U. B. I, S. 110 f. Töppen a. a. O. V S. 778. Scriptores rerum Prussicarum V, S. 377: Bericht des Philipp v. Creutz.

des Ordenslandes vollzogen war und der neue Herzog die Huldigung seiner Stände erlangt hatte, verschrieb er seinem „Rat und lieben getreuen Friedrich Herrn zu Heydeck“ am 12. Juli 1525 das Amt Johannisburg für „die vielfältigen getreuen Dienste, so er unserer Person erzeigt und sonst allenthalben mit Zusetzung seines Leibes und Gutes fleißig, treulich und wohl gethan hat, auch er und seine Erben hinfüro noch mehr thun sollen und wollen“, „aus sonderlichen Gnaden, damit wir seiner Person geneigt sind,“ „nichts ausgenommen ganz frei und ohne alle Beschwerung, wie er denn solches eine Zeit lang und jetzund inne hat, zu seinen Lebtagen solches zu genießen und zu gebrauchen“ (Kgl. St.-A. Kgsb.: Foliant „Verschreibungen u. a. m.“ unreg. unp.: 12. Juli 1525). Stirbt Heydeck, so sollen etwaige männliche Leibeserben oder seine Frau nur gegen Erstattung von 8000 M. das Amt herauszugeben haben. Hinterläßt Heydeck nur Töchter, so soll jeder 600 M. als Heiratsgut ausgezahlt werden. Zugleich wird Heydeck das Amt Lötzen, dessen Besitz er Albrecht gegenüber als seinen besonderen Wunsch zu erkennen gegeben hatte, für den Fall, daß es in Albrecht's Hände kommen sollte, erblich verliehen.

Doch soll er dann Johannisburg nur 6 Jahre inne haben. Falls er während dieser Zeit sterben sollte, sollen seine etwaigen, männlichen Leibeserben sogleich nur Lötzen besitzen. So war Heydeck von nun an Herr zu Johannisburg, und als Lötzen in Albrechts Hände kam, Erbherr auf Lötzen, weshalb er sich in verschiedenen Verschreibungen von 1533—1535 Herr zu Heydeck und Lötzen nennt und die Einsassen dieses Amtes als seine Einsassen bezeichnet. Herzog Albrecht nennt ihn: Herr auf Johannisburg und Lötzen.[1] [2] [3])

---

1) Töppen a. a. O. V, S. 747. Foliant: „Verschreibungen u. a. m. 1525—1527“, Kgl. Staatsarch. Kgsbg. unreg., unp. 12. Juli 1525. L. R. v. Werner a. a. O. S. 29. Albr. an den Hauptmann zu Neidenburg: 9. Aug. 1536: Foliant 999 unp.

2) Die Familie der Freiherrn v. Heydeck ist bis zum Jahre 1752 in der Umgebung Lötzens reich begütert gewesen. Freilich sind diese Freiherrn

Als Heydeck das Amt Johannisburg verschrieben wurde, weilte er im Auftrag des Herzogs in Livland. Albrecht hatte nämlich nach Beendigung des letzten Landtages eine Gesandtschaft, bestehend aus Heydeck, Georg von Kunheim, Krispin Schoenberger und Georg Rudolf an den Meister und die Gebietiger Livlands gesendet, um denselben die Gründe des Friedensschlusses zu Krakau und der Staatsveränderung in Preußen zu eröffnen. Zugleich hatte Heydeck einen geheimen Auftrag für die Stadt Riga. Ob aus der Schrift des Stadtschreibers von Riga, Johannes Lohmüller, enthaltend Vorschläge zu einer christlichen und ordentlichen Regierung in Livland, die er durch Heydeck an Polentz sendete, geschlossen werden darf, daß dieser geheime Auftrag in der Richtung lag, die der Titel dieser Schrift angiebt, kann freilich nicht nachgewiesen werden; jedenfalls aber hat Lohmüller mit Heydeck wegen dessen geheimer Werbung in brieflichem Verkehr gestanden, und auch das steht fest, daß Heydeck direkt und indirekt für diesen Gedanken thätig gewesen ist, indirekt dadurch, daß er bei seinem Aufenthalt in Livland für die Reformation sehr energisch gewirkt hat, direkt dadurch, daß er in seiner gleich zu erwähnenden „Christlichen Ermahnung" den Meister Livlands, Walter von Plettenberg, zum Aufgeben des Ordens zu bestimmen suchte. Bald nach dem 22. Juli, wo Heydeck noch in Livland weilte, wird er nach Preußen zurückgekehrt sein.

Als er wieder in Preußen weilte, kehrten seine Gedanken immer wieder nach Livland und zu dem Stande der dortigen

v. Heydeck keine direkten Nachkommen unseres Friedrich v. Heydeck gewesen, da dieser kinderlos gestorben ist (s. S. 528). Der Letzte seines Namens war Wilhelm Gottfried Freiherr v. Heydeck, Erbherr auf Neuhoff, Kl. Wolfsdorf, Plinkeim etc. bei Lötzen: A. v. Mülverstedt a. a. O. und Kgl. St. Arch. Kgsb.: Sammelband: „Freiherr v. Heydeck" 1536—1752.

3) Weder in Lötzen noch in Johannisburg giebt es urkundliche Nachrichten über Heydeck, wie mir die kirchlichen und städtischen Behörden gütigst mitteilten; die Akten, welche vorhanden waren, sind dem Königl. Staatsarchiv zu Königsberg überwiesen.

Reformation zurück. Er hatte dort manche Beziehungen angeknüpft und das Volk lieb gewonnen: die Livländer sind ihm „seine Livländer." Schon am 22. Oktober 1522 hatte Lohmüller Luther den Beginn der Reformation in Riga angezeigt. Aber trotzdem hatte Heydeck den Stand der Dinge dort keineswegs befriedigend gefunden. Der schriftlichen und mündlichen Verkündigung des Evangeliums entsprach der Erfolg nicht. Zum großen Teil lag die Schuld daran an dem Meister Livland's, Walter v. Plettenberg, der wohl die Verkündigung des Wortes Gottes gestattete, Heiraten aber von Seiten solcher, die einmal das Gelübde der Keuschheit geleistet hatten, und „sonst andere christliche Freiheit," mit „Gefängnis und in ander Weg" bestrafte.

Walter von Plettenberg mußte daher gewonnen werden, wenn die Reformation in Livland gute und reiche Früchte tragen sollte. War Plettenberg gewonnen, so konnte es nicht schwer fallen, ihn auch in politischer Beziehung zur Nachahmung des preußischen Beispiels zu bestimmen.

Heydeck wollte ihn schriftlich dem Evangelium geneigt machen. Der Entschluß dazu wurde ihm freilich schwer; „dies ist . . nicht ein schlechter Kampf gewesen," schreibt er darüber „darin ich mit mir selber gestritten hab, ob ich meinem hierin guten Vornehmen nachgehen sollte oder nicht." Drei Gründe machten ihm den Entschluß so schwer; einmal hielt er sich für zu gering, große Häupter zu ermahnen, zudem hätten schon viel „große, tapfere Leut" in gleicher Absicht umsonst geschrieben, und schließlich fürchtete er, daß bei dem verblendeten Volke doch nichts mehr helfen würde. Trotzdem hatte sein Gewissen und die Liebe zu seinen Brüdern ihn immer wieder dazu gedrungen, und so entschloß er sich in dem Bewußtsein, daß Gott auch das Werk des Geringen segnet, „was er zuvor mit dem Munde gepflanzt" hatte, jetzt mit der Feder zu „wässern". Die Frucht war: „Eine gar christliche Ermahnung zu der Lehre und Erkenntniß Christi, „an den hochwürdigen Fürsten und

Herrn, Herrn Walter v. Plettenberg.“ Vollendet war die Schrift am 20. Januar 1526.[1])

„Als einer, der ‚etwan demselben Orden‘ angehörte, ‚nun aber im rechten Christenorden der wenigste‘ sei,“ charakterisiert Tschackert (a. a. O., S. 6[1]) die Schrift in mustergültiger Weise, „entrollt hier der Ritter mit der Feder in edler Volkstümlichkeit ein Bild evangelischer Weltanschauung ganz im Geiste Luthers, um in herzandringender Sprache den „Meister“ zu bewegen, aus religiösen Gründen dem Beispiele des Hochmeisters Albrecht zu folgen und den Orden in Livland aufzugeben. Zu diesem Zwecke handelt dieser ritterliche Evangelist von Mißbräuchen, von Menschenlehre, vom freien Willen, vom Glauben, Werken und Verdiensten; von den Gelübden und dem deutschen Orden und endlich vom Koncilium. Die principiellen Fragen der Reformation sind es, die der Schreiber erörtert: die Gedanken der reformatorischen Theologie sind hier aus der Schule ins Leben übertragen, sind praktisch erfaßt, von einem Ritter für einen andern aufgesetzt. Das aber verleiht unserer Schrift noch einen besonderen Reiz.“ Im letzten Grunde ist die Abhandlung nicht nur an den Meister Livlands adressiert, sondern sie ist ein Sendschreiben an alle Ständ’ und Einwohner des ganzen Livlands (Erm. S. 42).

Der Erfolg der Schrift entsprach nicht dem guten Willen, mit dem sie geschrieben war; zum mindesten ließ sich Plettenberg nicht durch sie bestimmen, den Orden aufzugeben. In derselben Zeit etwa, in der die „christliche Ermahnung“ an den Meister Livlands gelangte, erhielt er auch ein Schreiben des Papstes Clemens VII., datiert vom 31. Januar 1526, in dem dieser Plettenberg sein Wohlgefallen über seine Treue dem Orden

1) Christliche Ermahnung an Herrn Walter v. Plettenberg, des deutschen Ordens Meister in Livland, von Friedrich Herrn zu Heydeck. Königsberg 1526. Mit einer Einleitung von Professor D. Paul Tschackert herausgegeben von der Altertumsgesellschaft Prussia. Königsberg 1892: S. 12. Im Folgenden und im Text citiert als: „Chr. Erm.“

gegenüber ausspricht.[1]) Plettenberg hat augenscheinlich im Sinne dieses Breve, nicht in dem der „Christlichen Ermahnung" weitergearbeitet. Ob die Schrift für eine schnellere und willigere Annahme des Evangeliums von Seiten des Volkes von entscheidendem Einfluß gewesen ist, kann aus Mangel an Quellen nicht festgestellt werden.[2])

Jedenfalls ist Heydeck mit dieser Abhandlung in die Reihe der reformatorischen Schriftsteller getreten.[3]) Die Schrift läßt uns einen Blick in das Herz des Verfassers thun. Es tritt uns hier ein Charakter entgegen, der durch vollständiges Aufgehen im Christentum, und zwar nicht im bloßen Wortchristentum, sondern im Christentum der That, seine Weihe erhält. Ueber den Glauben schreibt Heydeck so: „das ist eine gewisse Zuversicht des, das zu hoffen ist, und richtet sich nicht nach dem, das so scheinet (Hbr. XI.); dadurch man vertrauet in die Barmherzigkeit Gottes durch Christum und bis ins End beständig anhänget allen Worten Gottes, also daß er sich gänzlich darauf verläßt, und nicht zweifelt, es werd' geschehen, wie ihm zugesagt ist, wie lang es sich [auch] verzieht; und ob sich Gott aller-

1) Dieses Schreiben scheint der oben aufgestellten Vermutung günstig zu sein, daß der geheime Auftrag Heydeck's an Riga dahin ging, für die Umwandlung des Ordenslandes in eine weltliche Herrschaft — und dann vielleicht näheren Anschluß an Preußen — zu wirken. Plettenberg würde dann gegen diesbezügliche Intentionen energisch gewirkt und dadurch das Anerkennungsschreiben des Papstes veranlaßt haben.

2) Instruktion für die Gesandtschaft nach Livland: Reg. Litt. S. Inhalt in Napiersky: Index hist. dipl. Liv. II (1835) S. 207. Antwort des Meisters u. d. Gebictiger in Livland, den Botschaftern des Herzogs Albrecht gegeben zu Wenden: 20. Juli: ebendas. Lohmüller an Polentz: Riga 22. Juli und Lohmüller an Friedrich von Heydeck: Napiersky a. a. O. II No. 2928a und 2928b mit der Bemerkung: „Original in einem besonderen Convolut in Königsberg, bisher nicht aufgefunden". Die Schriftstücke waren auch bis Ostern 1896 nicht aufgefunden. Erzbischof Johann von Dorpat an Heydeck wegen der in Reval verkauften 100 Last Roggen: Ronnenburg: 18. Juli 1525: V, 15,4 mit einer Beilage vom 6. Juni: Kgl. Staatsarch. Kgsb. (bei Napiersky a. a. O. No. 2926, doch ist hier die Beilage nicht aufgeführt). „Chr. Erm." S. 12, 15, 5,6. Tschackert: U. B. III, Nachtrag A.

3) Inhalt und Gedankengang der „Christlichen Ermahnung" bei Tschackert: Urkundenbuch I, 187 ff.

maßen gegen ihn stellt, als wollt er sein nicht, ließ ihn in alles Unglück fallen, und eine Zeit lang stecken und nicht anders fühlen, denn als wollt er ihn ewiglich verdammen, noch kehrt er sich nicht daran, gedenkt, laß über [mich] gehen, Christus ist mein, durch ihn ist mir Gott hold, er stell' sich, wie er will, ich fühle, was ich will, ich will mich nicht richten nach dem, wie er sich gegen mich stellet und nach dem, das ich fühle, sondern nach seinem Wort, das sagt mir, er sei mir hold durch Christum, daran will ich hangen und ihn zu keinem Lügner machen, sondern harren auf ihn, wenns Zeit ist, er wird wohl kommen" (S. 23). Die Bibel ist dem Verfasser ein durchaus vertrautes Buch; besonders seine Kenntnis des Neuen Testaments ist eine so gründliche, wie man sie von einem Laien kaum erwarten sollte. War Heydeck ein verhältnismäßig ungelehrter Mann, der sich mit den Wissenschaften nur wenig beschäftigt hatte, wie wir sahen, so gereicht ihm diese Vertrautheit mit der Schrift um so mehr zur Ehre, und um so mehr ist die ganze Abhandlung ein glänzendes Zeugnis für den Reichtum seiner Geistesgaben. Trotz dieser nicht gewöhnlichen Befähigung aber eignet diesem Charakter tiefste Bescheidenheit. Mit den Worten: „Wiewohl ich, hochwürdiger Fürst, besonders gnädiger Herr, viel lieber etwa in einem Winkel dieser Zeit vor aller Welt mein Leben und Namen verbergen wollt' und nicht mit dem wenigsten Buchstaben an [den] Tag hervorzubringen gesinnt wäre . . ." beginnt Heydeck seine Schrift (S. 11). Diese Bescheidenheit ist eine „Armut", die er „nun von Gottes Gnaden wohl erlernt" hat; sie erhält ihr Gepräge dadurch, daß sie aus der Gewißheit heraus geboren ist, Christi Eigentum zu sein, dem Bewußtsein „wahrlich neu geboren" zu sein; jede Scheu und Aengstlichkeit vor Menschen liegt ihr gänzlich fern: wo es gilt, sagt Heydeck, ohne ein Blatt vor den Mund zu nehmen, seine Meinung. Man wird unwillkürlich an Luther's Art erinnert, wenn Heydeck mit Bezug auf solche, die Gottes Wort ohne Zusatz, d. h. ohne „andere Worte, als die mit Buchstaben in dem alten und neuen Testament geschrieben sind", gepredigt

wissen wollen, die Bemerkung macht: „Darum es grobe Köpfe sein müssen, die also ungewaschen herein fahren, als hätten sie es wohl getroffen, sind doch nicht wert einer Antwort, dieweil sie also tölpisch Narren“ (Erm. S. 20), oder wenn er zu der Thatsache, daß Komtur und Konvent nach der Zahl Christi und seiner Jünger 13 Personen bilden sollen, den Zusatz macht: „da wollt ich gern wissen, welcher unter ihnen Judas wäre“ (Chr. Erm. S. 34). Die Liebe zu Christo hat in seinem Herzen eine brünstige Liebe zu seinen Brüdern entzündet, eine Liebe, die für die Brüder thätig sein, die sie zu Kindern Gottes machen, die sie, „wenns möglich wäre, mit ihrem Blut erkaufen“ will. Diese Worte sind bei diesem Manne keine Phrase: hatte er sich ein Ziel gesetzt, so verfolgte er es beständig, that er etwas, so that er es ganz; er war in Wahrheit ein „kühner, unerschütterlicher Mann“, ein Mann ganzer Entschlüsse und ganzer Thaten.

So tritt uns Heideck entgegen auf dem Höhepunkt seines Wirkens für die Reformation und Saekularisation: ein geistig sehr bedeutender und interessierter, ein thatkräftiger, zielbewußter und sein Ziel mit äußerster Energie und Konsequenz verfolgender Mann, ein Christ, wie er sein soll: demütig und doch glaubensgewiß, im Herzen die Liebe Gottes und Christi, die zur brennenden Liebe zum Nächsten wird und sich ganz in seinem Dienst verzehren will.[1])

1) Es muß hier auf eine Schrift aufmerksam gemacht werden, die Tschackert U. B. 522 Friedrich von Heydeck oder Speratus, mit größerer Wahrscheinlichkeit aber dem ersteren zuweisen zu müssen glaubt. Sie führt den Titel: „Des heyligen Geysts deutlicher warnungbrieffe unnd Brandtzeychen, dabey die teuffelslerer uffs allerkürtzest und gewießlichst czuerkennen sind“ (Goth. Druck von Weinreich in Königsberg; Exemplar in dem Sammelband Ce. 436 (4°) der Kgl. Bibliothek in Königsberg). Diese Schrift kann aber unmöglich aus Heydeck's Feder stammen. Als ersten Grund, der für Heydeck spreche, nennt Tschackert den, daß diese Abhandlung nach Inhalt und Form sich auffallend mit Heydeck's „Chr. Erm.“ berühre. Der Inhalt der Schrift ist hauptsächlich eine Verteidigung der Priesterehe; es folgt dann eine Bestreitung der Fastengebote und schließlich eine christliche Vermahnung an die Obrigkeit; das Einzige, was sich danach mit dem Inhalt der „Christl. Ermahnung“ berühren würde, wäre der letzte Punkt und auch das ist in sehr wenig auffallender Weise der Fall. Was die Form der

Bisher war Heydeck ein treuer Anhänger der lutherischen Reformation, und Luther's Lehre zu verbreiten, war er mit

Schrift angeht, so ist sie ganz naturgemäß wie die „Christl. Erm." in mehrere Abschnitte geteilt, die die einzelnen Fragen behandeln; wenn aber mit der Form von Tschackert die Schreibweise gemeint sein sollte, so ist gerade sie ein besonderer Grund, Heydeck die Schrift abzusprechen. In Heydeck's „Christl. Erm." haben wir die frische, naturwüchsige Sprache eines Laien, der ein Ritter war, hier. wie noch weiter unten näher gezeigt werden wird, ganz augenscheinlich die wissenschaftliche Widerlegung römischer Irrtümer von Seiten eines Theologen, zum mindesten eines mit den theologischen Wissenschaften sehr vertrauten Mannes. Die süddeutschen Ausdrücke, die Tsckackert als zu Heydeck passend erwähnt. können, wie das Tschackert selbst bemerkt, ebenso gut auf einen andern Verfasser weisen. Endlich wird Tschackert besonders dadurch veranlaßt, die Schrift Heydeck zuzuschreiben, daß in dem Ehevertrag von Heydeck und Polentz für des Ersteren Schwester ein „charakteristischer Satz des Warnungsbriefes fast wörtlich wiederkehrt", nämlich: Warnungsbrief, Blatt c_4: „Gott hat sein evangelisch Licht, das durch die Päpstlichen lange Zeit verdunkelt, in Neulichkeit wieder gnädiglich scheinen lassen"; Ehevertrag: (bei Nicolovius a. a. O. S. 36) „Als in Neulichkeit Gott der Herr sein davor lang bedruckt evangelisch Licht wiederum gnädiglich hat scheinen lassen." Wenn diese Redewendung wirklich eine charakteristische genannt werden darf (ich erinnere daran, daß man in damaliger Zeit oft mit sehr ähnlichen Worten den Aufgang des evangelischen Lichtes erwähnt haben wird, wie es z. B. Polentz in einem Brief an den Rat zu Neidenburg thut, wo es (Faber a. a. O. II, S. 98) heißt: „. . . . so Gott der Allmächtige sein Licht in diesen letzten Zeiten wieder scheinen läßt . . ."), und wenn somit die Aehnlichkeit des Ausdrucks an beiden Stellen wirklich für die Identität des Autors in beiden Fällen spricht, so ist gerade sie ein Beweis gegen die Autorschaft Heydeck's; denn ganz offenbar ist der erwähnte Ehevertrag weder von Polentz noch von Heydeck, sondern von einem Dritten und zwar einem Manne aus der näheren Umgebung des Polentz aufgesetzt. Ist dieser Dritte Speratus, — und der Möglichkeit dieser Annahme steht kein Bedenken entgegen —, so würde der erwähnte Passus, wenn ihm überhaupt irgend welche Beweiskraft zukommen kann, vielleicht auf diesen als Autor schließen lassen.

Gründe, die außerdem gegen Heydeck als Verfasser dieser Schrift sprechen. sind folgende: 1. Es ist von vornherein viel wahrscheinlicher, daß ein Geistlicher eine Verteidigung der Priesterehe schreibt, als daß ein Ritter für sie in die Schranken tritt. 2. Der Grad der Gelehrsamkeit, die dem Verfasser eignet, ist so groß, daß er auf einen wissenschaftlich tief gebildeten Autor schließen läßt. Freilich hatte sich Heydeck, wie wir sahen, ein hohes Maß von Schriftenkunde angeeignet, er hat in seiner „Christl. Erm." auch mehrfach Konzilien und ihre Beschlüsse angeführt, aber er giebt selbst an, daß er dieses Wissen der „Histori. die man Tripartitam nennt" und „des Papstes geistlichen Rechten" („Chr. Erm." S. 38) entnommen hat. Die gründliche Kenntnis der Papstgeschichte, der Kon-

Feuereifer bndacht. Schon Tschackert hat darauf hingewiesen (U. B. I., 190 Anm.), daß auch seine „Christliche Ermahnung“ ganz den Geist der lutherischen Reformation atmet. Heydeck ist der lutherischen Lehre nicht treu geblieben, er ist Schwenkfeldianer geworden und wie es in seinem Wesen lag, das was er war und wollte, ganz zu sein und zu vertreten, so wurde er auch von ganzem Herzen Schwenkfeld's Anhänger und wirkte für die Ausbreitung seiner Lehre mit demselben Eifer, mit dem er vorher für die Annahme der lutherischen Reformation eingetreten war.

Bevor wir aber diese Phase aus Heydeck's Leben uns vor Augen stellen, müssen wir kurz dem äußeren Gang seines Lebens bis zum Jahre 1529 folgen.

Nachdem die Säkularisation Preußens zu Stande gebracht war, nachdem der neue Herzog die Huldigung der Stände empfangen hatte und es wagen durfte, sich offen zur Reformation zu bekennen, beschloß er alsbald, seine Dynastie durch eine Heirat sicher zu stellen. Er hielt um die Hand der Prinzessin Dorothea von Dänemark an und im Juli 1526 wurde die Hochzeit zu Königsberg mit großem Glanze gefeiert. Heydeck war als Gast zugegen. Bald nach dem 22. Juli 1526 war er, wie wir hörten, aus Livland nach Preußen zurückgekehrt. Im Laufe desselben Jahres schrieb er seine „Christliche Ermahnung“ an Walter von Plettenberg, die er am 20. Januar 1526 beendigte. Inzwischen und in der Folgezeit wird ihn die Uebernahme und Einrichtung des ihm überwiesenen Amtes Johannisburg vielfach

zilien, (S. 3 u. 4), die Bibelkritik (S. 2: über den Zusammenhang der Timotheusbriefe), die Beschlagenheit in der Kirchengeschichte (z. B. Stellung der Tatianer zum Eheverbot) verraten den theologisch gebildeten Schreiber. 3. Die Art zu schreiben, die Art zu beweisen und zu widerlegen, ist nicht die eines Laien, sondern wieder die eines theologisch und wissenschaftlich durchgebildeten Mannes. Wir brauchen dafür nicht einzelne Stellen anzuführen: der größte Teil der Schrift besteht aus Widerlegungen, päpstlicher Einwürfe an der Hand von Schriftstellen, Widerlegungen, wie sie nur aus der Feder eines mit der Exegese und der wissenschaftlichen Polemik durchaus vertrauten Verfassers stammen können. Daß der Warnungsbrief, wenn nicht von Heydeck, von Speratus herrührt, wie Tschackert meint, ist möglich.

beschäftigt haben und im Juli 1526 treffen wir ihn dann auf der Hochzeit des Herzogs Albrecht in Königsberg. Es wurde ihm hier die Ehre zu teil, am Tage nach der Trauung der neuen Herzogin von Preußen im Namen ihres Gemahls die Morgengabe zu überreichen.

Am 8. Juni 1525 hatte auch Polentz geheiratet und zwar Katharina Truchses von Wetzhausen. Da diese bereits 1526 starb, entschloß sich Polentz 1527 zu einer neuen Heirat, und durch die „Förderung“ des Herzogs Albrecht selbst freite er eine Schwester Heydeck's, Anna Freiin zu Heydeck.

In den Jahren 1526—1529 wird Heydeck zum größten Teil in Johannisburg gelebt haben. Doch war er auch in dieser Zeit des öftern im Dienste seines Herrn thätig. Im Beginne des Jahres 1528 wurde er z. B. zu einem Tage in Elbing bestimmt und im Anfange des nächsten Jahres zu einem solchen in Warschau und zwar mit dem bemerkenswerten Zusatz, daß zu solchem Tage niemand „tauglicher“ sei (Kgl. St. Arch. Kgsb. Fol. 998 unp.: 10. Febr. 1529).

In demselben Jahre 1529 rief das Geschick Heydeck an den Hof des Herzog's von Liegnitz, und hier vollzog sich in seinen religiösen Anschauungen die Wandlung, die für ihn selbst und für viele andere von einschneidender Bedeutung wurde.[1])

II.

Liegnitz war damals die Hochburg des Schwenkfeldianismus. Hier hatte Schwenkfeld selbst bis 1528 gewirkt, hier kämpften Fabian Eckel und Valentin Krautwald für seine Sache. Die

1) U. B. No. 498 und I, 117. Ehevertrag zwischen Polentz und Heydeck für des Letzteren Schwester: U. B. 537, abgedruckt in Nicolovius a. a. O. S. 36/37. Jorg zu Heydeck an Herzog Albrecht: U. B. 563. Heydeck zum Tag in Elbing bestimmt: Febr. 1528: Kgl. St. Arch. Kgsb.: Fol. 1133 fol. 4 v. Albrecht an Friedrich von Heydeck: 28. Dez. 1528: ebd. Fol. 998 unp. Herzog Albrecht an Friedrich von Heydeck: 10. Febr. 1529: ebd. Fol. 998 unp.

Bewegung hatte weite Kreise gezogen, Herzog Friedrich selbst neigte zu Schwenkfeld's Anschauungen. Die Streitigkeiten, welche sich besonders an das Abendmahl schlossen, waren so erbittert und unerquicklich geworden, daß Friedrich die Feier desselben überhaupt verbot. Dieser Zustand war aber auf die Dauer unhaltbar. Die Umstände forderten gebieterisch eine durchgreifende Schlichtung des Streites. Herzog Friedrich fühlte sich allein zu schwach dazu, weil er selbst in dieser Angelegenheit nicht klar sah. Er brauchte einen Helfer. Da fiel sein Auge auf Heydeck, der sich in der Durchführung der Reformation in Preußen so vorzüglich bewährt hatte, der für die Ausbreitung der lutherischen Lehre auch späterhin unablässig thätig gewesen war und der in all' seinem Handeln sich als energischen, zielbewußten Mann zeigte. Heydeck sollte die Wogen dämpfen, die in Liegnitz so hoch gingen. Eine eigentümliche Fügung war es, daß der, der die Wasser eindämmen sollte, sie im Gegenteil auf ein weit größeres Gebiet leitete.

Im März 1529 übersandte Herzog Albrecht seinem Rat Heydeck ein Schreiben Friedrich's von Liegnitz, worin dieser ihn um Ueberlassung Heydeck's anging, und bat Heydeck zugleich, er möchte dies Ansinnen nicht abweisen, sondern sich „hierin gutwillig gebrauchen lassen" (Kgl. St. Arch. Kgsb.: 12. 3. 1529: Fol. 998 unp.); ihm liege um so mehr daran, als er dem Herzog sehr zu Dank verpflichtet sei.

Heydeck muß sehr bald nach dem Empfang dieses Briefes aufgebrochen sein, denn schon am 20. Mai drückt Albrecht ihm sein Erstaunen darüber aus, daß er bisher keine Nachricht von ihm empfangen habe und bittet ihn um Nachricht, um seinen „gehorsamen, dienstlichen und nicht stolzen Willen zu spüren." (Kgl. St. Arch. Kgsb.: 20. Mai 1529: Fol. 998 unp.).

Im Sommer 1529 befiel Heydeck in Liegnitz eine langwierige Krankheit. Erst am 8. Oktober spricht Herzog Albrecht seine Freude darüber aus, daß in Heydeck's und des ebenfalls erkrankten Herzogs Friedrich Befinden eine Besserung eingetreten sei. Doch wurde Heydeck durch „Schwachheit seines

Hauptes“ noch längere Zeit verhindert, Albrecht ausführlichen Bericht zukommen zu lassen, wie er beabsichtigte.[1])

Diese Krankheit hatte ihn gehindert, sich mit ganzer Kraft der Aufgabe zu widmen, die er in Liegnitz lösen sollte. Sobald er aber wiederhergestellt war, machte er sich mit der Energie, die ihm eigen war, an's Werk. Die großen Uebelstände, welche das Verbot des Nachtmahls in Liegnitz im Gefolge hatte, offenbarten sich ihm in ihrer ganzen Tiefe: „welcher Schaden und Nachteil aus solchem gewachsen“, schreibt er an Heß (Schneider: Reformation in Liegnitz, Programm der Elisabeth-Realschule, Berlin 1860, Beil V), „ist von Unnöten, euch solches von mir anzuzeigen.“ Trotz alledem scheute Heydeck im Dienste des Herzog's Friedrich, der zu seiner „Unterthanen Seelenheil das Nachtmahl und Wiedergedächtnis des Herrn Jesu aufzurichten willens“ war, keine Mühe. „Ich habe nicht unterlassen“, schreibt er an Heß, „so viel mir Gott in dem Gnade verliehen hat, und mit hohem Fleiß angehalten, damit das Werk Gottes nach seinem göttlichen Befehl wiederum möcht in Gang oder Gebrauch kommen“ (s. o.: Beil. IV). Sehr bald aber wuchsen die Verhältnisse auch Heydeck über den Kopf. Da die Schwierigkeiten im letzten Grunde auf theologischen Fragen beruhten, so wandte er sich an Johann Heß, den lutherischen Reformator in Breslau, um Rat und Beistand. Er begab sich im Dezember dorthin und hatte mit Heß Besprechungen, deren Ergebnis aber die Abendmahlsangelegenheit in Liegnitz nicht förderte. Heydeck hatte Friedrich von Heß's Ansicht Mitteilung gemacht; den Herzog

1) In dem Brief Albrecht's an Heydeck vom 10. Nov. 1529 (Kgl. St. Arch. Kgsb. Fol. 998 unp.) findet sich ein schönes Zeugnis für den Glauben Albrecht's. Heydeck hatte berichtet, daß Kgl. Majestät willens sei, das Evangelium zu verfolgen. Da schreibt Albrecht, er sei nicht wenig betrübt darüber, müsse sich aber „trösten, daß großer Fürsten und Herren Herz samt ihrem Vornehmen in des einigen Gottes Willen stehen; der wolle allen denjenigen ihre Freudigkeit und Mut, so sie seines Wortes halben von ihm empfangen, im Glauben stärken und wider alle Anfechtung und Verfolger stet und fest machen, denn derselbe wird dies und anderes, wie allweg geschehen, nach seinem göttlichen Wort wohl schicken und ordnen“.

befriedigte dieselbe aber nicht; deshalb verabredete er mit Heydeck eine nochmalige schriftliche Anfrage an Heß. Er legte dem Schreiben Heydeck's einen eigenhändigen Brief bei, in welchem er Heß sein „gnädiges und fleißiges Begehren" kund thut, „ihr wollet euch mit Dr. Maybaum und Dr. Petern unterreden und uns solches euer der heiligen, göttlichen Schrift gemäßes und gleichformiges Bedenken in Schriften zustellen und zu erkennen geben, wie solch' Nachtmahl möchte und sollte aufgerichtet werden, damit es sich mit dem alten Brauch der heiligen christlichen Kirche und mit der heiligen Väter Aussatzung und also mit göttlichem Worte vergleichen und demselben nicht was wider gehandelt werden möchte." Ganz in demselben Sinne ist die Anfrage Heydeck's gehalten. Er bittet Heß „den rechten Gebrauch dieses Werkes, und je näher der ersten Kirche, je besser, . . . anzuzeigen, damit der Greuel der unchristlichen Messe abgethan werde und anderes mehr, so demselbigen anhängig ist."

Dieser äußere Lauf der Dinge und sein Schreiben an Heß lassen den inneren Entwickelungsgang, den Heydeck bisher genommen und seine durch denselben bedingte Stellung zum Schwenkfeldianismus im Februar 1530 erkennen. Wir haben Heydeck als einen Charakter kennen gelernt, bei dem die Gefühlsseite besonders stark ausgeprägt und der eben deshalb für religiöse Fragen besonders aufgeschlossen war. Bisher hatte Heydeck die lutherische Lehre als Wahrheit empfunden, vielleicht, weil keine andere reformatorische Lehrausprägung seinem Gedankenkreise nahe gebracht war. In Liegnitz wurde er mitten in den Kampf der Geister hineingestellt. Da mußte er bei seinem wahren und religiösen Charakter notwendig Stellung für oder wider nehmen. Der Verkehr mit Herzog Friedrich, der zu Schwenkfeld's Anschauungen neigte, Unterredungen mit den Schwenkfeldianern Krautwald und Eckel weckten in seinem Herzen Zweifel an der Wahrheit der lutherischen Lehre. Er war bald ebenso unklar wir Herzog Friedrich und fühlte wie dieser das Bedürfnis nach einer klaren Entscheidung der Frage.

Die Autorität, welche Luther immer noch bei ihm hatte, ließ ihn diese von dem lutherischen Heß hoffen. Daß er sich an diesen wandte, ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß er es noch nicht glauben wollte, daß die lutherischen Anschauungen anfechtbar seien, andererseits aber lassen die erwähnten Worte seines Schreibens an Heß erkennen, daß der Same, den Eckel und Krautwald gesäet, in seinem Herzen aufging, wenn er sich auch darüber noch nicht Rechenschaft gab oder geben wollte. Wie viel ihm daran lag, die Wahrheit zu finden, verraten die Schlußworte, Gott helfe „euch und uns allen mit seinem heiligen Geist, ohne welchen es in keinem Wege geschehen kann." „Ich bitte euch, daß ihr mir wieder wollet schreiben und mir mitteilen, ob ihr etwas wüßtet, daß ich mich billig in Gott freuen möge" (s. o.). So lebte Heydeck geraume Zeit in Gewissensnot und Zweifeln. Diese lösten sich ihm schließlich so, daß er der Schwenkfeld'schen Lehre mehr und mehr zugethan wurde. Daß er diese Anschauungen, sobald er in ihnen die Wahrheit sah, ohne Rückhalt zu den seinen machte, daß er von nun an auch für sie mit ganzer Kraft eintrat, lag durchaus in seinem Charakter.[1])

Sobald Heydeck überzeugter Schwenkfeldianer geworden war, hatte sein Liegnitzer Aufenthalt seinen Zweck verloren. Da im Laufe des Jahres 1530 die Wandlung in seinen religiösen Ansichten sicher ihren Abschluß fand, so wird er gegen Ende 1530 (Tschackert a. a. O. I, S. 190) nach Preußen zurückgekehrt sein. Den Sturm, der in Liegnitz gewütet hatte, übertrug er auf den heimatlichen Boden. Schon hatten in Preußen vielfach wiedertäuferische Gedanken Wurzel gefaßt, und als jetzt Heydeck eine lebhafte Agitation für schwarmgeisterische Anschau-

---

1) Albrecht an Heydeck: 12. 3. 1529: Kgl. St. Arch. Kgsb.: Fol. 998 unp. Albrecht an Heydeck: 20. Mai 1529: ebd. Fol. 998 unp. Derselbe an denselben: 8. Okt. 1529: ebd. Fol. 998 unp.; 10. Nov. 1529: ebd. Fol. 998 unp.; 21. Dez. 1529: Fol. 998 unp. Tschackert a. a. O. I, S. 190. Heydeck an Heß: 8. Febr. 1530: Schneider: Reformation in Liegnitz, Programm der Elisabeth-Realschule, Berlin 1860, Beil. V. Herzog Friedrich an Heß: Febr. 1530: ebd. Beil. IV.

ungen begann, entbrannte ein heftiger Geisterkampf, an dem sich Heydeck direkt und indirekt beteiligte, indirekt nur an dem litterarischen Kampfe, direkt dadurch, daß er wie früher bei der Reformation und Säkularisation des Ordenslandes zunächst einzelne einflußreiche Persönlichkeiten für seine Sache zu gewinnen strebte. Doch wurden seine Bemühungen hier nicht annähernd von dem Erfolge gekrönt, wie im Jahre 1524/25.

Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen Phasen dieses großen Streites der Lutheraner gegen anders denkende Elemente zu verfolgen (vgl. Tschackert a. a. O. I, 190 ff); wir beschränken uns auf die Wirksamkeit Heydecks; nur seien zuvor die Grundzüge der Schwenkfeld'schen Lehre angegeben: 1. Die Quelle aller religiösen Erkenntnis ist, „das lebendige Wort, das Gott der himmlische Vater durch den heiligen Geist redet in aller christgläubigen Herzen.“ Das gepredigte Wort ist nicht wirklich Gottes Wort, sondern nur ein Bild desselben; der Glaube wird neben dem äußerlichen Wort Gottes gegeben, nicht dadurch; „innerlich wird der Mensch aus Gott gelehrt und äußerlich von dem Diener Gottes, auf daß . . die äußerliche Lehre durch die innerliche angenommen und verstanden werde.“ (U. B. 592), 2. das Abendmahl ist eine Seelenspeise. Mein Leib, der für euch gegeben wird, (d. h. ich selbst) ist das, was das Brot seiner Natur nach ist, d. i. Speise, eine Speise für die Seele, und: das Neue Testament in meinem Blut ist ein Kelch d. i. ein Trank für die Auserwählten zu trinken im Reiche Gottes. Als weniger bedeutsame Punkte treten hierzu noch 3. die Anschauung, daß die Erbsünde nur eine erbliche Neigung zum Sündigen ist, und 4. die Ansicht, daß die Taufe zwar in jungen Jahren zulässig ist, aber erst durch den Glauben der Erwachsenen nützlich wird.

Als Heydeck aus Schlesien zurückkehrte, brachte er schon einige Glaubensgenossen mit. Es war sein erstes Bestreben, Johannisburg und die umliegenden Ortschaften mit Geistlichen zu versorgen, die seine Ansicht teilten. So kamen im Lauf der Zeit in diese Gegend die schwenkfeld'schen Prediger: Zenker,

Georg Landmesser, Martin, Jakob Knothe und Sebastian Schubart. Prediger, die Speratus spiritualistischer Ansichten wegen ihres Amtes entsetzte, suchte Heydeck an solchen Orten wieder ins Amt zu bringen, an denen er das Patronatsrecht übte. Mit ihnen vereint, suchte er nun „das Land ganz und gar umzuwenden . . von der rechten evangelischen Lehre.“ (Freiberg bei Nicolovius a. a. O., S. 46, Anm.) Unter dem Volke teilte er Bücher aus, um es auf seine Seite zu ziehen. Mit Herren vom hohen Adel setzte er sich persönlich in Verbindung und es gelang ihm wirklich, einige von ihnen zu gewinnen. Mit Speratus und andern Theologen hat Heydeck „oft und viel von solchen Sachen gehandelt“. (Kgl. St. Arch. Kgsb. IV, 22, 63 I, fol. 50). So wollte er „sie alle lehren, war selber ungelehrt“ sagt der Chronist. (Freiberg bei Nicolovius a. a. O., S. 46, Anm.)

Trotz dieser Agitation Heydecks für sakramentierersche Ideen blieb Herzog Albrecht seinem „Liebling“ in Gnaden gewogen. Als die litterarische Fehde Speratus gegen Zenker und eine Synode zu Rastenburg am 8. und 9. Juni 1531 die Gemüter mehr erhitzt als beruhigt hatten, wandte sich Heydeck an den Herzog mit der Bitte um Ausschreibung einer 2. Synode, auf der die strittigen Punkte in friedlicher Weise erörtert werden sollten. Er brachte es auch durch eine Unterredung mit Albrecht dahin, daß dieser aus „gnädiger Zuneigung gegen ihn“ die beiden Parteien zu einer Unterredung nach Rastenburg berief. Wie sehr Heydecks Sache dem Herzog selbst am Herzen lag, zeigen die Worte, mit denen er am 29. Dezember 1531 dieses Gespräch eröffnete:

Nachdem viel Irrtum im Reich entstanden, ist dieser „zuletzt auch hierher in unser Herzogtum der Lande Preußen leider geraten, dadurch nicht allein niedern Standes, sondern auch die des höheren Standes sind verführet worden und noch täglich möchten werden, sonderlich aber unser Rat und lieber Getreuer der edle und wohlgeborene Friedrich Herr zu Heydeck, welchem wir fürwahr alleweg und noch mit besonderen, groß-milden Gnaden geneigt, nun aber desto mehr mit allem, das wir sind und

vermögen, selber gern helfen und raten möchten, und so wir das zu thun nicht wissen, durch andere Erfahrene und der Schrift Verständige helfen und raten lassen, weil solche Sach nicht zeitlich, sondern der Seelen Seligkeit belangt.“ (Kgl.-St. Arch., Kgsb. IV, 22, 63 (I) f. 47). Weil Heydeck Laie war, hatte Albrecht es ihm ausdrücklich zugestanden, den Schwenkfeld'schen Prediger Fabian Eckel aus Liegnitz zur Führung des Gespräches heranzuziehen. So wendete sich denn auch Speratus nur in der Einleitung des Gespräches an Heydeck, um ihn zu bitten, er möge für dies Mal still schweigen und zuhören und Eckel das Wort überlassen. Diesem Wunsche geschah Genüge: das Gespräch verlief zwischen Speratus und Eckel, dann zwischen Poliander und Eckel. Nach der Unterredung stellten Heydeck, Eckel und Zenker ein Bekenntnis auf, das ihre Ansicht über das Wort Gottes etwas anders zusammenstellte, als Eckel es in der Unterredung gethan hatte. Wie vorauszusehen war, blieb das Gespräch fruchtlos, trotzdem Speratus bei der Verhandlung über das gepredigte Wort Gottes schon den Eindruck hatte, daß ihnen hier nichts fehle, „denn daß ein Teil den andern nicht verstehen will“ (Cosack a. a. O., S. 389). Ein lutherischer Chronist (Freiberg bei Nicolovius a. a. O., S. 46, Anm.) berichtet über den Erfolg des Gesprächs: „die Sakramentierer bestanden mit ihrem Herrn von Heydeck mit großen Schanden. Zuletzt sie schweigen mußten, konnten nichts mehr aufbringen.“ Dieses Urteil entspricht den Thatsachen nicht, wohl aber ist es richtig, was der Chronist über Heydeck hinzufügt: „dennoch ließ der von Heydeck nicht ab, blieb in seinem Irrtum bis an seinen Tod.“

Mit großer Energie nahm Heydeck die Bemühungen für die Ausbreitung der Schwenkfeld'schen Lehre alsbald wieder auf. Unermüdlich wirkte er von neuem unter dem Volke durch Verteilung von Schriften. Er selbst für seine Person war bestrebt, „ganz geistlich zu sein allein“ (Freiberg bei Nicolovius a. a. O. S. 46 Anm.). Der Zusage Albrechts gemäß hatte er für seinen eigenen Bedarf einen besonderen Geistlichen, zuerst Peter Zenker. Seinen Einfluß am Hofe Albrecht's, den er keineswegs

verloren hatte, verwendete er dazu, Männern seiner Glaubensrichtung dort Stellungen zu verschaffen.[1])

Am gefährlichsten aber wurde Heydeck den Lutheranern dadurch, daß er einflußreiche Persönlichkeiten auf seine Seite zu ziehen suchte. Daß er seinen Bruder Wolf zu gewinnen strebte, ist unzweifelhaft und ganz natürlich; doch ist dieser zum mindesten kein überzeugungstreuer Anhänger der Schwenkfeld'schen Ansichten geworden, denn als Herzog Albrecht ihn im Jahre 1535 interpellierte, weil er gehört habe, daß Wolf von Heydeck sich einen eigenen Prediger auf dem Schlosse halte und die Leute aus der Stadt von dem ordentlichen Pfarrer abziehe, leugnete er beides rundweg: beides sei durch unwahrhaftige Leute erfunden (U. B. 969).

Von besonderem Interesse sind die Bemühungen Heydeck's, den Bischof Polentz und Herzog Albrecht selbst der Schwenkfeld'schen Lehre geneigt zu machen.

Wir erinnern uns, daß Heydecks Schwester Anna die Gemahlin des Polentz war, und daß Heydeck im engsten Verein mit Polenz am Werke der Reformation und Säkularisation Preußens gearbeitet hatte: so stand Heydeck zu Polentz als Schwager und Freund in engen Beziehungen, die es ihm nahe legten, den Bischof auf seine Seite herüberzuziehen. Daß seine Bemühungen nicht ganz ohne Erfolg waren, können wir als sicher hinstellen, genau die Grenze festzustellen, bis zu der Polentz ihm folgte, hält jedoch schwer. Anna, die Schwester Heydeck's und Polentz Gattin, neigte ebenfalls zur Schwenkfeld'schen Denkweise, und ihr Einfluß auf Polentz wird auch nicht ganz ohne Wirkung gewesen sein. Am 11. Dezember 1542 schrieb Speratus an Aurifaber bezüglich des Spiritismus in Preußen: er könne auch Polentz nicht ganz freisprechen, der vor einigen Jahren an einen Vornehmen ein Schreiben des Inhalts gesendet habe, daß

1) Schwenkfeld an Herzog Albrecht: Tschackert U. B. No. 592. U. B. I S. 192 Anm. 4. Freiberg bei Nicolovius a. a. O. S. 46 Anm. Nicolovius a. a. O. S. 45. Kgl. St. Arch. Kgsb.: IV, 22, 63 (I) f. 50; IV, 22, 63 (I) f. 47. Cosack a. a. O. S. 389; ebd. S. 385 Anm. Tsckackert: U. B. 804.

die Elevation abgeschafft werden müsse; und mit Bedeutung fügt er hinzu: „Seine Gattin sagte mir einst in's Gesicht: „Ei sollt' das Brot der Leib Christi sein!" Diese war die Schwester des Herrn von Heydeck, des Verstorbenen, dem wir die ganze Schwärmertragödie noch bisher verdanken . . . ."[1]) So hat Speratus den Bischof Polentz wenigstens in der Abendmahlslehre für nicht streng lutherisch gläubig gehalten und hat darin Heydeck's Einfluß gesehen, der direkt auf Polentz wirkte und auch indirekt dadurch, daß er des Polentz Frau, seine Schwester Anna, seinen Gedanken geneigt gemacht hatte. Wie Polentz über das Abendmahl gedacht hat, sagt sein Schreiben an Sigismund Rauter (U. B. 1488);[2]) es heißt hier: „Erstlich soll man das Sakrament nicht anbeten; denn da ist allein der Leib Christi im Brot und das Blut Christi im Kelch, wie die Worte klar mitbringen; Christus aber, die Gottheit, die allein soll angebetet werden, ist nicht im Brot und Wein. Wo man nun das Sakrament anbetet, ist es lautere Idololatria, Abgötterei. Wäre derhalben gut, daß man das Elevieren im Sakrament abstellete. — Zum andern ist das ein großer Irrtum, daß man Vergebung der Sünde im Sakrament sucht. Denn Vergebung der Sünden können und müssen wir allein durch den Glauben an Christum erlangen. Wenn ich das Sakrament empfange, wie es ausgesetzt ist, zu einem Gedächtnis des Leidens Christi, und gedenke und betrachte dabei sein bitteres Leiden, das er für uns gelitten hat und daß er für unsere Sünden genug gethan hat, von Sünden, Teufel, Hölle und Tod, durch sein Leiden und Auferstehung [uns] erlöset, und glaube solches

1) Vgl. U. B. 1488, Text bei Cosack a. a. O. S. 186: Nec Lambiensem meum in totum absolvo. Is enim ad quendam hic nobilem ante annos plures scripsit, quemadmodum inclusa cartula continet, abolendam esse elevationem. Iudicent ceterum quoque pii. Eius uxor mihi quondam in faciem dixit: „Ei, sollt das Brot der Leib Christi sein!" Haec soror erat ipsius domini Friderici ab Heydeck, defuncti, cui omnem tragoediam fanaticam Schwermerorum vel adhuc debemus, quem autem deus per suam gratiam a nobis abstulit clemens ac pius.

2) U. B. 1498: „Sigismund Rauther war 1538—1544 Landrichter in Schippenbeil. Er hatte schon 1529 mit Michael Meurer die Kirchenvisitation in den polnischen Aemtern gehalten."

ganz fest, so sind mir alle meine Sünden vergeben. Und so erlangen wir durch Vermittelung jenes Glaubens die Vergebung der Sünden bei Empfang des Sakraments, aber durch die Macht des Glaubens an Christum, unsern Erlöser." Tschackert (U. B. I, S. 353 Anm. 2) meint, es könne aus diesen Worten „ein Gegensatz des Bischofs Polentz gegen die lutherische Abendmahlspraxis nicht mit Notwendigkeit herausgelesen werden," weil 1. „dieses Schreiben eine private Zuschrift war" und 2. die Gegner, welche Polentz hier widerlegt, „Vergebung der Sünden im Sakrament" gesucht haben können, ohne dabei „den Glauben an Christum" zu fühlen. Beide Gründe sind nicht stichhaltig. Daß ein Mann wie Polentz seine Ansicht über einen Glaubenssatz in einem privaten Schreiben nicht so formuliert haben sollte, wie er es unter allen Umständen aufrecht zu halten willens gewesen wäre, ist ausgeschlossen. Daß die Gegner, die Polentz widerlegen will, die von Tschackert angeführte Anschauung hatten, ist möglich, ändert aber an der Thatsache nichts, daß Polentz über Sündenvergebung und Abendmahl so gedacht hat, wie die Worte seines Schreibens es ausdrücken. Daß Polentz diese Ansicht über das Abendmahl und seine Wirkungen sich gebildet hatte, ist ohne Zweifel zum Teil Heydeck's Einfluß zuzuschreiben: die citierten Worte des Polentz über das Abendmahl kommen der Schwenkfeld'schen Denkweise vom Abendmahl als einer Seelenspeise recht nahe. Unter diesem Gesichtspunkt werden wir ganz entschieden die Behauptung zurückweisen müssen, die Tschackert in seinem „Georg von Polentz" (in: Kirchengeschichtl. Studien 1888 S. 160) aufstellt: „auch nicht die leiseste Spur einer religiösen Unsicherheit läßt sich in seinem (des Polentz) Wandel von 1523—1550 entdecken," eine Behauptung, die freilich schon von Tschackert selbst in seinem U. B. I, S. 353 f. und Anm. 2 wesentlich modificiert ist. Heydeck suchte Polentz auch indirekt zu beeinflussen, indem er z. B. den schwenkfeldisch gesinnten Prediger Johann Schubart veranlaßte, ihn über einzelne theologische Lehren zu unterrichten. Dennoch ist es Heydeck nicht gelungen, Polentz dahin zu bringen, wo er ihn so gerne

gesehen hätte; Polentz war weit davon entfernt, Schwenkfeldianer zu sein: er stand über den Parteien, weil er die Hauptsache im Christentum, den hingebenden Glauben an Christum, auch wirklich zur Hauptsache machte und es deshalb nicht nötig hatte, den Glaubensformeln der einen oder andern Partei sich unbedingt anzuschließen. Wenn Tschackert (U. B. I, S. 202) mit Beziehung auf die Thatenlosigkeit Polentz's in diesem Streite meint: „Polentz, der frühere Jurist, hat die Tragweite des theologischen Streites wohl nicht verstanden," so ist das nicht nur eine Verkennung der Befähigung Polentz's, sondern auch des Grundes, der ihn zum Schweigen bestimmte: Polentz wollte nicht auch gegen einen Schatten kämpfen, wie Speratus, Poliander u. s. w. einerseits, Heydeck u. s. w. andererseits es thaten, wenn sie die Ueberzeugung in den Kampf trieb, daß die Annahme oder Ablehnung der lutherischen oder schwenkfeldischen Lehre die Vorbedingung sei für Seligkeit oder Verdammung und umgekehrt. Polentz litt nicht an der Ketzerkrankheit, die damals nicht nur unter den Katholiken, sondern auch unter den Protestanten, die das Princip der Gewissensfreiheit aufgestellt hatten, gar sehr im Schwange war. So war zwar Polentz weit davon entfernt, Schwenkfeldianer zu sein, ebenso weit entfernt aber auch davon, Heydeck um seiner Schwenkfeld'schen Denkweise willen zu verurteilen, wie das von den verschiedensten Seiten in verschiedener, feiner und grober Weise nach seinem Tode geschah: Polentz hat ihn gegen derartige Angriffe energisch verteidigt, wie wir noch sehen werden. Wie Polentz, so gehörte auch Herzog Albrecht zu den wenigen Verteidigern, die Heydeck nach seinem Tode auf lutherischer Seite fand. Des Herzogs Verhältnis zum Schwenkfeldianismus beansprucht naturgemäß das meiste Interesse.[1])

Herzog Albrecht hat geraume Zeit den Schwenkfeld'schen Anschauungen sehr nahe gestanden, in die er durch Heydeck eingeführt war. Wie die Beziehungen der Verwandtschaft und Freundschaft Heydeck auf den Versuch hinwiesen, den

---

1) Tschackert: U. B. 969; U. B. 1488. Cosack: Speratus: S. 201. U. B. 1016.

samländischen Bischof zu gewinnen, so wurden die Bande der Vertrautheit, die den Herzog an Heydeck fesselten, der Punkt, an dem dieser anknüpfen konnte.

Wir sahen schon, wie deutlich Albrecht auf dem Rastenburger Tage seiner Sympathie für Heydeck Ausdruck gegeben hatte, trotzdem in dessen religiösen Anschauungen eine Aenderung eingetreten war; ja, gerade weil Heydeck seine religiösen Ansichten geändert hatte, war es dem Herzog recht zum Bewußtsein gekommen, wie viel dieser Mann seinem Herzen galt. Daß die lutherisch Gesinnten von dieser intimen Beziehung, die zwischen den beiden Männern obwaltete, schon vor dem Rastenburger Gespräch Schlimmes fürchteten, ja, daß Speratus besorgte, dieses Schlimme nehme schon jetzt seinen Anfang, zeigen Worte eines Schreibens, das derselbe am 30. November 1531 an den Herzog richtete: „Ich besorge, Euer Fürstliche Gnaden räumen ihnen zu viel ein. Principiis obsta, sagt der Poet. Dem möchte man nachfolgen, wollt' man nicht zuletzt die Reu davon bringen." Freilich ging Albrecht den Lutheranern von Anfang an nicht scharf genug vor. Es ist ihnen sicher ein Dorn im Auge gewesen, daß er es ausdrücklich gestattete, daß der schwenkfeldisch gesinnte Zenker Heydeck geistliche Dienste thue, selbst als er auf Grund seines Bekenntnisses und seiner „deutschen Konfession" vom Herzog des Predigtamtes entsetzt war. Dann hatte Albrecht aus „übergnädiger Zuneigung" gegen Heydeck die erwähnte Rastenburger Synode berufen. Seine religiösen Anschauungen waren aber in dieser Zeit und noch später durchaus die lutherischen. In einem Schreiben vom 1. August 1531 hatte er selbst Zenker die Ungereimtheit seiner schwenkfeldschen Denkweise vorgehalten. Vor der Rastenburger Synode hatte er Michael Meurer aufgefordert, eine Uebersetzung einer Schrift Melanchthon's vom Abendmahl anzufertigen, die dieser am 14. März 1532 vollendete. Die erwähnten Worte, mit denen er das Rastenburger Gespräch einleitete, zeigen, wie sehr er lutherisch gesinnt war, wie sehr er die schwenkfeldsche Lehre noch für Irrtum hielt. Noch am 6. April 1532 lobt er Luther gegenüber seine Königsberger Prediger, bevorab Poli-

ander, die die Sachen also treiben, daß bei uns kein Irrtum obwaltet" (U. B. 842). Trotz dieser Zeugnisse für seine lutherische Gesinnung blieb den Lutheranern ein geheimes Gefühl der Furcht, daß es Heydeck doch gelingen könne, den Herzog auf seine Seite hinüberzuziehen. Als Heydeck im Mai 1532 zu Albrecht kam, erhielt dieses Gefühl immer greifbarere Gestalt: „der Herr von Heydeck" schreibt Appel im Mai 1532 an Heß (U. B. 850), „kommt heute zu dem Fürsten; daß er nur nicht S. Hoheit mit jenem verderblichen Gift inficiere; ich fürchte es mit allen Gutgesinnten sehr. Deine Menschenliebe hat die Pflicht, zu Christus unserm Erlöser für uns alle zu beten". So sehr war der Einfluß, den Heydeck auf den Herzog hatte, bekannt und — gefürchtet. Und die Lutheraner hatten von ihrem Standpunkt aus recht. Ihnen wäre ein energisches Vorgehen gegen die „Rottengeister" dringend erwünscht gewesen: es war die Folge von Heydecks Einfluß, daß der Herzog das Princip der Duldung annahm.

Daß Albrecht eine Zeit lang nicht weit davon entfernt war, den Schwenkfeldianismus zu seiner Lebensanschauung zu machen, ist unzweifelhaft, und ebenso unzweifelhaft auch, daß dieses Schwanken zwischen Luther und Schwenkfeld allein Heydeck auf die Rechnung zu setzen ist. Das Schwanken Albrechts bestätigen die von Tschackert (U. B. I. S. 197) angeführten Zeugnisse des Speratus und Freiberg unbedingt. Speratus schreibt Ende 1542 dem Herzog, er sei nur „durch göttliche Gnade" aus der Sakramentierer Händen errettet worden" (U. B. 1490] und Freiberg berichtet, daß Heydeck nicht nur einige von dem großen Adel, sondern auch „unsern gnädigsten Herrn" in seine verführerische Lehre eingeführt habe, daß „Seine Gnaden nicht mehr des frommen Poliander geachtet und seiner Predigt nicht viel nachgefragt habe" (Freiberg bei Nicolovius a. a. O. S. 46 Anm.). Dazu kommen Worte aus einem Schreiben Polianders an den Herzog vom 23. Januar 1535, in dem er ihn aufs Unterthänigste bittet, die Lehre der Sakramentierer „nicht länger im Lande gestatten zu wollen" (U. B. 953). Es fragt sich nur,

wie weit Heydeck den Herzog in Schwenkfeld'sche Denkweise hineingezogen hat und wie lange der Herzog derselben geneigt blieb. Wir können von vornherein feststellen, daß es Heydeck nicht gelungen ist, den Herzog ganz zu gewinnen. Selbst in der Zeit, in der Albrecht den Lutheranern am meisten sich entfremdet hatte, in dem Jahre 1532/33, hat er sich doch nie wirklich von ihnen getrennt, sondern in allen öffentlichen Kundgebungen so ausgedrückt, daß er für einen Anhänger des Lutherthums gelten konnte. Im August 1532 gab er sogar beiden Bischhöfen und den Hauptleuten der Aemter in Pomesanien den direkten Befehl zur Ausweisung neuer Wiedertäufer, die er namhaft machte, darunter auch eines Liegnitzers. Am wenigsten entschieden klingt Albrecht's Kundgebung für das Luthertum in seinem Schreiben an Luther vom 12. Juni 1533 (U. B. 891): hier schreibt er, dem Eindrigen der Sakramentierer könne man nicht wehren, und sie mit Gewalt zu vertreiben, würde das Land „noch wüster" machen. Er lasse Freiheit walten, „weil [sich] nicht geziemen will, mit Gewalt in die Leute den Glauben zu dringen". Daß aber Albrecht sich überhaupt direkt an Luther wendete, zeigt, daß er die Fühlung mit dem Luthertum nicht ganz verlieren wollte; auch läßt die Versicherung, daß Prediger, wie Briessmann und Poliander ihr Amt tapfer mit Warnen und Lehren trieben, erkennen, wie weit Albrecht auch in dieser Zeit davon entfernt war, erklärter Gegner der lutherischen Lehre zu sein. Wir haben kein urkundliches Zeugnis darüber, wie weit Albrecht sich der schwenkfeldschen Lehre genähert hat; nur wissen wir, daß er hauptsächlich in der Abendmahlslehre schwankte, daß er schwärmerische Bücher gelesen hat, daß er die Predigten Polianders immer seltener besuchte und dafür schwärmerische Predigten hörte.

Von besonderer Bedeutung war es, daß Heydeck gleich im Beginn seiner Bemühungen für den Schwenkfeldianismus durch seinen Einfluß auf den Herzog es dahin brachte, daß dieser, wie erwähnt, das Duldungsprincip annahm. Mehrere Jahre hindurch hat der Herzog diesen Grundsatz befolgt, und auch als

er ihm im Jahre 1535 in der Praxis untreu wurde, hielt er ihn in der Theorie noch fest.

Es ist an der Zeit, einzusehen, daß Albrecht weiter war als seine Zeit, wenn dieser Grundsatz ihm wirklich innerste Ueberzeugung war, und daß es Heydeck nur als ein Verdienst angerechnet werden kann, wenn er den Herzog zu dieser Ueberzeugung gebracht hat. Wir dürfen es nicht immer wieder verkennen, daß es eine Verirrung war, daß Protestanten gegen alle, die in irgend einem Punkte anders glaubten als sie, trotz des Princips der Gewissensfreiheit herzogen als gegen „Rottengeister“, „neue Phropheten“, „Schwärmer“, „Sekter“, „Träumer“, als gegen Leute, die dem Satan verfallen seien. Mit derartigen Anschauungen standen die Protestanten nicht mehr auf protestantischem, sondern auf katholischem Boden. Wohin diese Richtung geführt hat, zeigt die Verbrennung Servet's durch Calvin, die Hinrichtung Funck's auf preußischem Boden; wollen wir diese Vorgänge verteidigen, so dürfen wir die Katholiken nicht verurteilen, wenn sie Huss verbrannten, dürfen nicht einmal die Inquisition verdammen, auch nicht die entsetzliche spanische, wenn wir nur konsequent sein wollen. Hätte Herzog Albrecht an dem Duldungsprincip festgehalten und es mit Energie weiter befolgt, so wäre Funck nicht hingerichtet worden, das Theologengezänk hätte wenigstens in Preußen nicht so überhand genommen, wie leider in den meisten Teilen Deutschlands, wodurch dem Evangelium so unberechenbarer Schaden geschah. Wir verkennen es nicht, daß sicher die Hälfte der Schuld auch an den als Ketzern Gebrandmarkten lag, die von den Lutheranern genau so dachten wie diese von ihnen, und wir wollen im Speziellen Heydeck nicht in Schutz nehmen, wenn er dem Schwenkfeldianismus in Preußen mit Gewalt zum Siege verhelfen wollte, als könnte nur durch ihn die Seligkeit erlangt werden. Eine echt protestantische Stellung in diesem großen Geisterkampfe wählte nur Polentz, er stand über den Parteien, weil er erkannte, daß nicht bestimmte Glaubensformeln selig machten oder verdammten, sondern die Stellung des Herzens zu Christus.

War das Duldungsprinzip bei Albrecht innerste Ueberzeugung, so stand auch er in der Zeit, in der er es befolgte, auf echt protestantischem Boden und hatte das Heydeck zu verdanken. Freilich bleibt es zum mindesten zweifelhaft, einerseits, ob Heydeck aus Ueberzeugung Albrecht den Grundsatz der Gewissensfreiheit annehmbar machte, oder ob er nicht letztlich an den Nutzen gedacht hat, den seine Anhänger als die schwächere Partei aus diesem Verhalten des Herzogs ziehen mußten, andererseits, ob Albrecht dieser Grundsatz nun auch wirklich Ueberzeugung war, oder ob er sich denselben nicht nur zeitweilig von Heydeck hat aufreden lassen. Jedenfalls war Albrecht das Gezänk und gegenseitige „Schelten" der Theologen in tiefster Seele zuwider und er erkannte die Sachlage durchaus richtig, wenn er mit Beziehung auf dieses Schelten dem Landgrafen Philipp von Hessen schreibt: „Dadurch der Wahrheit Gottes und seinem allein heilsamen Wort nicht wenig Verkleinerung und Abbruch geschieht." (U. B. 910.)

Albrecht hat in dieser ganzen Zeit schwer gekämpft; der ganze Streit wurde seine eigene Gewissenssache, die er in echt christlicher Gesinnung mehr und mehr der Führung Gottes anvertraute; er bat ihn, daß er ihn in „seiner Wahrheit stärken und erhalten wolle". (U. B. 910.)

Das Resultat war, daß er sich allmählig dem Einfluß Heydecks entzog, mehr und mehr in die Bahnen trat, in denen die Lutheraner ihn sehen wollten, bis er diesen mit seinem Edikt vom 1. August 1535, das sich direkt gegen die Wiedertäufer richtete, ganz wiedergegeben war[1]).

Es fragt sich, von wann an das Abnehmen des Heydeck'schen Einflusses auf den Herzog und die damit bedingte allmähliche

1) Königl. St. Arch. Kgsbg.: IV, 22, 63 (I) f. 47. Tsckackert: U. B. 8[illegible] und I, S. 194). U. B. 797; U. B. 800; U. B. 804. Speratus Zueignungsschreiben an den Herzog vor der beabsichtigten Publikation der Akten der Rastenburger Synode: Cosack a. a. O. S. 137. Anm. 69. U. B. 804. U. B. 839. U. B. 84[illegible] U. B. 850. U. B. I, S. 197. U. B. 1490. Freiberg bei Nicolovius a. a. O. S. [illegible] Anm. U. B. 953. U. B. 867. U. B. 891. U. B. 1480. Freiberg, wie oben. U. B. 910.

Rückkehr desselben zum Luthertum zu datieren sein wird. Tschackert (U. B. I., 202) hält das erwähnte Mandat des Herzogs vom 1. August 1535 für „den Wendepunkt in der inneren Entwickelung“ desselben und für den Hauptbeweggrund der inneren Wandlung des Herzogs hält er „das Beispiel des Münster'schen Reiches“. (U. B. I, 201). Dieser Darstellung können wir nicht beistimmen. Die Münster'sche Episode ist nur der letzte äußere Anlaß gewesen, der den Herzog bewogen hat, eine schon längere Zeit sich anbahnende Entwickelung zum Abschluß und durch das erwähnte Mandat auch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Wenn der Schluß von dem Verhältnis, das Albrecht zu Luther hatte, auf seine Stellung zum Luthertum berechtigt ist, so kann diese schon im Juni 1534 keine allzuschiefe mehr gewesen sein. Der Ton des Schreibens, das Albrecht am 12. Juni 1533 an Luther sandte, war ein recht kalter, wenig entgegenkommender gewesen; ganz anderer Art ist sein Brief an Luther vom 28. Juni 1534 (Kgl. St. A. Kgsb.: Fol. 27, S. 132/133 (U. B. 927)). In der liebenswürdigsten Weise entschuldigt sich der Herzog hier, daß er nicht eigenhändig geschrieben habe: . . „Ihr wollet uns zu gut halten und entschuldigt haben, daß wir euch diesmal mit eigener Hand nicht geschrieben haben, denn wir wissen nicht, ob die Teufel gar aus der Hölle gelassen, oder aber, daß Gott der Höchste sonst über uns erzürnet [ist] . . und uns mit eigner Hand selbst zu schreiben abgehalten [hat]“. Der Schluß bringt die Versicherung, daß er Luther mit „sondern Gnaden gewogen“ sei.

Mit Poliander, dessen Predigten Albrecht lange Zeit nicht besucht hatte, so daß dieser „groß bekümmert und willens war, sich wieder von hier zu begeben, wenn es länger gewährt hätte“, (Freiberg Meckelburg a. a. O. S. 46 Anm.) suchte Albrecht wieder Fühlung. Als Poliander zu Neujahr 1535 über den Gebrauch der Sakramente gepredigt hatte, wendete sich Albrecht an ihn mit der Bitte um schriftliche Aufzeichnung dieser Predigt und erinnerte ihn gleichzeitig an ein „Gebet gegen Gott“; seine Gunst bezeugte er ihm auch dadurch,

daß er ihm ein „gutes Wildpret“ zusendete. Die Antwort Polianders (U. B. 953) zeigt, daß der Herzog noch sein Duldungsprinzip befolgte, zugleich aber zeigt die freimütige Bitte des Königsberger Predigers an den Herzog, „die widerspenstigen Lehren und [die] Verführung von den Sakramenten und anderen hohen Artikeln . . . nicht länger im Lande gestatten zu wollen“, daß den Lutheranern die sich ändernde Gesinnung des Herzogs wohl bekannt war und daß sie von ihr das Beste hofften.

Diese Rückneigung Albrecht's zum Luthertum wurde immer stärker, bis sie, vielleicht bei der Nachricht vom Zusammensturz des Münster'schen Reiches, zum Durchbruch kam. Es erfolgten noch im Jahre 1535 mehrere Kundgebungen für das Luthertum und Edikte gegen die Sakramentierer. Albrecht ist fortan dem lutherischen Bekenntnis treu geblieben: Heydeck's Einfluß auf ihn in religiöser Beziehung war und blieb gebrochen. Ganz unzutreffend ist Tschackert's Bemerkung in seinem Vorwort zu Heydeck's „Christlicher Ermahnung“ (S. 7): Heydeck „würde bei seinem ungebrochenen Einflusse auf den Herzog Albrecht ohne Zweifel die lutherische Kirche Preußens in schwere Bedrängnis gebracht haben, wenn ihn nicht der Tod von hinnen genommen hätte“. Dieser Einfluß Heydeck's auf den Herzog bestand in Heydeck's letzten Lebensjahren thatsächlich nicht mehr. Ganz naturgemäß wurde das bisher so überaus warme Verhältnis Albrecht's zu Heydeck zunächst ein kühles. Als Albrecht dank Heydeck's Einfluß zur Schwenkfeld'schen Lehre neigte, waren die Beziehungen beider Männer ganz besonders enge gewesen: Speratus selbst wendete sich in persönlichen Angelegenheiten an Heydeck als an die Persönlichkeit, durch deren Fürsprache man beim Herzog am ersten etwas erreichen könne. Ganz anders gestaltete sich dies Verhältnis im Jahre 1535. Die Briefe, die der Herzog in dieser Zeit an Heydeck nach Johannisburg schrieb, tragen rein geschäftlichen Charakter und enthalten gemessene Anweisungen und Befehle ohne die frühere herzliche Anrede. Eine religiöse Beeinflussung Albrecht's von seiten Heydeck's kam in dieser Zeit garnicht in Frage; ebenso wenig

machte sich eine solche geltend, als die Stellung des Herzogs zu seinem Rat nach nicht sehr langer Zeit die alte freundschaftliche zu werden begann. Albrecht hatte sich zu sehr an Heydeck's Persönlichkeit gewöhnt und sie zu lieb gewonnen, als daß er für immer den vertrauten Verkehr mit ihm hätte aufgeben können. Albrecht hatte gehört, mit „welchem Fleiß und Mühe" Heydeck bei der Bauerschaft seines Bezirkes die Interessen des Herzogs nach wie vor vertreten hatte, und so meldete er sich in einem Schreiben vom 15. December 1535 zur Jagd in der Johannisburger Wildnis an, indem er hinzufügte: „wollen derhalben an Dich gnädiglich gesonnen haben, Du wollest oberster Jägermeister sein". (Kgl. St. A. Kgb., Fol. 999 unpag.) Die Erneuerung des guten Verhältnisses beider Männer schloß aber, wie gesagt, keineswegs einen erneuten Einfluß Heydeck's auf Albrecht in religiöser Beziehung ein: wohl war Albrecht wieder seinem Rate in Gnaden gewogen und sah daher sowohl ihm persönlich in religiöser Beziehung viel nach, wie auch um seinetwillen Personen, die seiner näheren oder ferneren Umgebung angehörten; trotzdem aber wahrte er für sich entschieden den lutherischen Standpunkt und war und blieb bemüht, für diesen einzutreten.

Vortrefflich charakterisiert diese Stellung des Herzogs ein Brief, den er kurz vor Heydeck's Tode am 15. Mai 1536 an Speratus schrieb. (Kgl. St. A. Kgb. Fol. 999 unpag.) Hier bittet er den Bischof von Pomesanien, er möge den Sebastian Schubart um Heydecks willen „aus Gnaden, damit wir ihm (Heydeck) gewogen", schonen. Der Bischof möge doch Heydeck „unvermerkt seiner (des Herzogs) Person" freundlich schreiben, daß er im Hinblick auf die erlassene Kirchenordnung den Sebastian dahin weise und halte, daß er von seinem unchristlichen Vornehmen und Beginnen abstehe, „auch von dem, so ihm als ein Pfarrherr und Lehrer des Wortes übel anstehen oder nicht geziemen will, abwenden, nichts weniger mit dem Herrn Sebastian daraus handeln, wenn er sich deß anmaßen wollte, daß er es für sich allein bleiben ließe und nicht andere mit einführe, damit nicht

große und mehr Irrung in das Land komme." Wir sehen aus diesem Schreiben gleichzeitig, daß Heydeck auch nach dem schweren Verlust, den seine Sache durch den vollen Rücktritt Albrecht's zum Luthertum erlitten hatte, für sie, soweit es ihm noch möglich war, eintrat. Doch es war ihm nicht lange mehr vergönnt, für die Schwenkfeld'schen Ideen zu wirken: schon im Jahre 1536 nahm der Tod den Mann hinweg, der den lutherischen Geistlichen ein Stein des Anstoßes und der Aergernis gewesen war[1]).

Im Februar 1535 war Heydeck an Albrechts Stelle Statthalter der herzoglichen Länder; die nächsten Monate brachten die immer entschiedener werdende Entfremdung beider, die freilich, wie wir sahen, nur eine vorübergehende war. Ihre Folge war, daß Heydeck sich aus der Umgebung des Herzogs nach Johannisburg zurückzog, wo er vom Juni 1535 bis Ostern 1536 vorzugsweise seinen Wohnsitz hatte, wie Schreiben des Herzogs an ihn zeigen. Am 3. April 1536 berief Albrecht unter anderen auch Heydeck zu einer Ratssitzung nach Königsberg auf den 18. April. Ob Heydeck nach dieser Sitzung in Königsberg geblieben ist, wissen wir nicht; jedenfalls weilte er dort im Sommer desselben Jahres, als ihn am 3. August der Tod ereilte.[2])

Kurz vor seinem Abscheiden hatte Heydeck noch sein Testament gemacht, in welchem er seinem Bruder Georg drei seiner besten Rosse, seinem Bruder Hans einen silbernen „knechtischen" Degen und einen Stoßdolch vermachte. Seiner Frau hatte seinen Bruder Wolf und den Hauptmann von Neidenburg, Peter

1) Tschackert I, S. 201. Kgl. St. Arch. Kgsbg.: Fol. 27, S. 132/33 (U. B. 927). Freiberg bei Nicolovius a. a. O. S. 46 Anm. U. B. 959. U. B. 969; 970; 975. U. B. 883; Text bei Nicolovius a. a. O. S. 117. Albrecht an Heydeck: 19. Nov.; 3., 7. und 8. Dec. 1535: Kgl. St. Arch. Kgsb. Fol. 999 S. 50, die weiteren Schreiben ebd., doch unpag. Albrecht an Heydeck: 15. 12. 1535: Kgl. St. Arch. Kgsb. Fol. 999 unpag. Albrecht an den Bischof zu Pomesan: 15. Mai 1536: Kgl. St. Arch. Kgsb. Fol. 999 unpag. Kgl. St. Arch. Kgsb. Fol. 999, 859.

2) Friedrich v. Heydeck ist augenscheinlich kinderlos gestorben, da auch in den zahlreichen, seinen Tod betreffenden Urkunden nie eines direkten Nachkommen Erwähnung gethan wird. Die Familie der Freiherrn v. Heydeck bestand aber in Preußen noch bis 1752; s. S. 500.

Koberseh, als Vormünder namhaft gemacht; Hedwig zu Heydeck unterstellte sich dann später auf den Rat dieser Männer dem Schutz des Herzogs, der ihr wegen der „getreuen, langwierigen Dienste", die Heydeck ihm „mit treuem Fleiß gethan" (Kgl. St. A. Kgsb. Sammelband „Freiherr v. Heydeck": 54. 1537) das Amt Lötzen auf 2 Jahre verschrieb, damit sie im Lande bliebe.

Gleich am 4. August benachrichtigte Albrecht die Brüder Georg und Hans zu Heydeck von dem Abscheiden ihres Bruders Friedrich. An demselben Tage wurde Heydeck zu Königsberg zur ewigen Ruhe bestattet.[1])

Doch keiner der Königsberger Prediger ließ sich bereit finden, dem religiösen Gegner die Grabrede zu halten. So übernahm dieses Werk ein durchaus minderwertiger Charakter, Georg Reich, ein Kaplan Brießmann's. Und was sprach er? Von dem Verstorbenen „wisse er nichts gutes zu sagen, denn er, der von Heydeck, war ein Verfolger des wahren Glaubens, ein Verführer und Principal aller Schwärmer gewesen uud darum billig von Gott mit dem Tode gestraft worden" (U. B. 1049). Zu diesen Worten fügt Tschackert die Bemerkung: „Was Reich sprach, waren nicht Worte eines individuellen Eifers; durch ihn sprach das Luthertum sein Verdict über die Schwarmgeister" (Tschackert: U. B. I. S. 203). Leider enthält dieses Urteil wirklich etwas Wahres. Daß kein Königsberger Prediger am Grabe eines religiösen Gegners sprechen wollte, kann man wohl, zumal bei Berücksichtigung des Geistes der Zeit, verstehen. Daß aber der Tod des religiösen Gegners die lutherischen Geistlichen mit besonderer Freude und Genugthuung erfüllte, wie es thatsächlich der Fall war, daß sie in diesem Tode gleichsam ein Gottesurteil

1) Eck v. Reppichau an Heydeck: 27. 2. 1535: Kgl. St. Arch. Kgsb.: unreg. 1525—1549 Albrecht an Heydeck: 3. April 1536: Fol. 999 unpag. U. B. 1037. Hedwig v. Heydeck an Albrecht: 16. Sept. 1536: Fol. 998 unp. Hedwig v. Heydeck an Albrecht: Kgl. St. Arch. Kgsbg.: Sammelband: „Freiherr v. Heydeck": 5. 4. 1537; Verschreibung Albrecht's für Hedwig zu Heydeck, ebd.: 5. 4. 1537. Jorg zu Heydeck an Albrecht: 8. 10. 1536: Schrank 3, Fach 27, No. 111. Albrecht an Georg v. Heydeck: 1. Nov. 1536: Fol. 27 S. 489 f.: Thorn.

sahen, ist doch ein sehr trauriges Zeichen der Zeit. Wie man in diesen Kreisen über Heydecks Tod dachte, zeigt vielleicht am besten eine Bemerkung in einem Briefe des Speratus an Aurifaber vom Dezember 1542 (Cosack a. a. O. S. 201), in welchem er es als eine besondere Gnade Gottes preist, daß dieser Heydeck aus dieser Welt und von ihnen genommen habe.[1]) Trotz alledem nehmen wir zur Ehre der damaligen lutherischen Geistlichen Preußens an, daß die Worte, die Reich am Sarge Heydecks zu sprechen sich nicht entblödete, durchaus Worte „eines individuellen Eifers“ und eines sinnlosen Ketzerhasses waren, die auf keine Weise zu entschuldigen sind.[2])

Es ist sehr bezeichnend, daß solche Angriffe auf Heydeck nach dessen Tode geschahen, während er zu seinen Lebzeiten ganz unbehelligt geblieben war. In gerechter Entrüstung wandten sich Georg und Hans zu Heydeck, sobald ihnen ihr Bruder Wolf über diese Schmachrede hatte Nachricht zukommen lassen, an den Herzog Albrecht mit der Bitte um energische Bestrafung des „Schandpredigers“ der um so ehrloser gehandelt habe, „die-

---

1) Ein eigentümliches Licht fällt auf diese Aeußerung des Speratus, wenn wir uns erinnern, daß derselbe in dem Beginn des Jahres 1533, also in der Zeit, in welcher Heydeck durch die erfolgreichen Bemühungen um Albrecht den Lutheranern naturgemäß am meisten verhaßt, weil am meisten gefürchtet, sein mußte, kein Bedenken trug, in seinem persönlichen Interesse Heydeck's Fürsprache bei dem Herzog zu erbitten und zwar in Worten, die äußerst liebevoll und liebenswürdig gehalten sind: „Gnade und Friede, edler und wohlgeborner, besonderer altgroßgünstiger Herr, freundlicher lieber Bruder . . .“ beginnt das Schreiben; es folgt die Bitte um persönliche Bemühungen Heydeck's bei Albrecht im Interesse des Schreibers mit den Schlußworten: „Will mich deß gegen E. H. versehen, daß bei Ihnen kein Fleiß gespart wird. Gottes Wille geschehe. Amen, Amen, Gott befohlen.“ Ueberhaupt kann ich Speratus nicht für einen dermaßen tadellosen Charakter halten, als welcher er in der Tschackert'schen Darstellung erscheint.

2) Zur weiteren Charakteristik Reich's seien nur die Fakta angeführt, daß die Niederländer bei dem Herzog sich im Jahre 1541 darüber beklagten, daß Reich ein Kind nicht habe taufen wollen, weil einige Holländer Gevatter stehen wollten, und daß er bald darauf von der Kanzel herab ausschrie, „die Holländer seien nicht wert, daß sie in einer christlichen Versammlung sollten sein“. U. B. 1312.

weil sich unser freundlicher, lieber Bruder die Zeit seines Lebens durch unsträflichen Wandel vor der Welt verhoffentlich dermaßen gehalten, daß bis auf seinen tötlichen Abschied er von männiglich ungeschmäht geblieben [ist]." Herzog Albrecht ließ Reich „zur Verwarnung" in's Gefängnis führen, „darin er solche Schmach widerrufen und abbitten sollte." Doch der Kaplan widerrief nicht, sondern erneuerte die Schmachworte öffentlich. Da trat Polentz in höchster Entrüstung für Heydeck ein: er erließ ein öffentliches Schreiben, in welchem er den Verstorbenen energisch verteidigte und die Handlungsweise Reich's in gebührender Weise brandmarkte (Kgl. St. A. Kgsb. Sammelband Freiherr v. Heydeck ad 1536 O. J.) „Wir bitten höchsten Fleißes, ein jeder ehrliebender Biedermann wolle beherzigen, was wohl- und mehrgedachter Friedrich, Herr zu Heydeck in Kriegsnöten für ehrliche und männliche Thaten geübt und zur Rettung des Vaterlandes, auch männiglich zu Nutz und Wohlfahrt erzeigt, desgleichen den ehrlichen christlichen Wandel, den er, ohne Ruhm zu melden, die Zeit seines Lebens geführt hat, und dagegen stellen das unbillige, unehrbare und unchristliche, neidische und unwahrhafte Schmähen und Schänden dieses Schandpredigers, der sich mit Unwahrheit unterstanden hat, ihm sein Ehr und guten Leumund angezeigter Gestalt allerst nach seinem tötlichen Abgang zu verkleinern, so er ihn doch die Zeit seines Lebens nie derhalben angesprochen oder mit dem wenigsten Wort erinnert gehabt, und dem allen nach mehrgemeldeten Schandprediger für einen unchristlichen Ehrschänder und Antaster halten und erkennen, bis er mehrberührte Schmach- und Schandworte, was er, so Gott will, nimmer wird erlangen, wahr gemacht hat."[1])

Bei der Beurteilung von Heydeck's Charakter gehen wir von der Thatsache aus, daß außer dem mehrfach erwähnten Frei-

1) Kgl. St. Arch. Kgsbg.: 1. Sammelband: „Freiherr v. Heydeck" ad 1536. O. J. Speratus an Aurifaber: Dez. 1542: Cosack a. a. O. S. 201 (U. B. 1488). Georg und Hans, Gebrüder zu Heydeck, an Albrecht: Schrank 3, Fach 22, No. 112 (U. B. 1049) Sammelband: „Freiherr v. Heydeck", wie oben.

berg ihm keiner seiner vielen Gegner in sittlicher Beziehung den leisesten Vorwurf macht; und der Bericht des Chronisten Freiberg kann in diesem Falle, wie in vielen andern Fällen, zum mindesten als durchaus parteiisch nachgewiesen werden. Freiberg (bei Nicolovius a. a. O. S. 46, Anm.) berichtet, Heydeck sei „seinen armen Leuten, darüber er zu gebieten hatte, ein Teufel und Tyrann“ gewesen und habe ihnen „viel Ueberlast mit Beschwerungen“ gethan. Dieser Bericht entspricht den Urkunden nicht oder ist doch wenigstens nach ihnen wesentlich zu modificieren. Der Fall liegt so: Heydeck's Bauerschaft wollte eine Anlage des Herzog's, die fast alle seine Unterthanen ohne weiteres angenommen hatten, durchaus abweisen. Heydeck nun vertrat die Sache des Herzog's mit äußerster Energie, drang aber nicht durch, so daß Albrecht ihm schrieb, er solle die Bauerschaft noch einmal vor sich laden und mit guter Geschicklichkeit, „wie Du zu thun weißt,“ zu ihnen reden. Diese Frage hatte die Gemüter naturgemäß etwas erregt, und als dann Heydeck einige Anliegen seiner Bauern abschlägig beschied, wendeten diese sich mit Supplicationen an den Herzog, um bei ihm zu erlangen, was Heydeck ihnen verweigert hatte.

Dieser Thatbestand läßt erkennen, daß die Streitigkeiten zwischen Heydeck und seinen Bauern einerseits nicht über das Maß der Mißhelligkeiten hinausgingen, die damals oft zwischen Herren und Bauern bestanden, und daß andererseits die Schuld an ihnen zum geringsten Teile auf des Ersteren Seite lag.[1] Albrecht gab bezüglich dieser Mißhelligkeiten Heydeck direkt den Ausdruck seines vollen Vertrauens kund, daß er am letzten seiner „Unterthanen Nachteil“ wolle, „sondern vielmehr zur Billigkeit fördern [zu] helfen“ willens sei.

1) Ich vermute, daß in Freiberg's Bericht eine Verwechslung mit Wolf v. Heydeck vorliegt, der mit den Bauern seines Bezirkes in der That in sehr erbitterter Fehde lebte: Kgl. St. Arch. Kgsb.: Klagesachen der Bauern zu Silluchen, Miluschen und Panner gegen Wolf v. Heydeck zu Rhein: April 152[illegible]. Unreg., unpag.

Der parteiische Bericht des Philipp v. Kreutz giebt gegen den Willen und die Absicht des Autors Fingerzeige für die Energie, das konsequente Handeln und die Umsicht, die Heydeck auszeichneten, ist aber sonst belanglos für dessen Charakteristik.

Selbst die verranntesten Gegner Heydeck's wissen ihm außer in religiöser Beziehung keinen Vorwurf zu machen, und dieses testimonium e silentio ist in diesem Falle schwerwiegend. Der Wandel Heydeck's war tadellos, darin stimmen alle Zeugen nach seinem Tode überein: er hat die Zeit seines Lebens einen ehrlichen christlichen Wandel geführt, das sagen uns die Zeugnisse seiner Brüder, des Bischofs Polentz und des Herzogs Albrecht, der seinen Brüdern versicherte, daß er „in gutem Glauben und seliglich von dieser Welt abgeschieden sei" und der Ueberzeugung Ausdruck verlieh, daß er „mit allen Auserwählten in den Schoß Abrahams gekommen sei."

Durch ihr Schweigen haben die Gegner diese Zeugnisse für den sittlich guten Lebenswandel Heydeck's bestätigt. Und nicht nur diesen negativen Fingerzeig haben sie gegeben, sondern auch einen positiven: Wenn Speratus, wie erwähnt, sich an Heydeck um dessen persönliche Fürsprache bei dem Herzog in der Zeit wendete, in welcher der Schwenkfeldianismus am meisten Aussicht auf Sieg und Heydeck damit am meisten Grund zum Triumph über seine Gegner hatte, so ist das ein Zeugnis für die hohe Wertschätzung seines Charakters von Seiten des Speratus, für das Zutrauen des Speratus, daß Heydeck auch als Schwenkfeldianer die Liebe zu den Brüdern im Herzen trug, die dem Notleidenden beispringt, auch wenn die religiösen Anschauungen desselben andere sind. Heydeck ist durch die Schwenkfeld'schen Ideen nicht schlechter geworden, sondern derselbe lautere Charakter, derselbe ganze Mann und ganze Christ geblieben, der er war. Daß er Schwenkfeldianer wurde und so äußerst beharrlich für diese religiöse Anschauung eintrat, zeigt jedenfalls, wie sehr er religiös angeregt war. Ihn zu verurteilen, weil er nicht in allen Stücken „gleich konnte glauben, was der Luther glaubt" (U. B. 861), wie die damaligen lutherischen

Geistlichen als Kinder ihrer Zeit es thaten, ist uns unmöglich. Ob Heydeck in größerem Segen gewirkt hätte, wenn er dem Luthertum treu geblieben wäre, ist müßig zu fragen. Die Hauptsache ist und bleibt, daß Heydeck christlich gelebt hat und dementsprechend als Christ gestorben ist, auch als Schwenkfeldianer. Im Uebrigen schließen wir uns der Charakteristik, die Gnaphäus in der unten erwähnten Grabschrift von ihm giebt, voll an.

Nicht darin bestanden Heydecks Hauptvorzüge, daß er vornehmen Geschlechtes, persönlich tapfer und ein tüchtiger Kriegsmann war, nein, er war ein durch und durch vorzüglicher Charakter: Bis zum Aeußersten beharrlich in allen seinen Unternehmungen, thatkräftig und umsichtig, in allen Aufträgen, die ihm wurden, ganz besonders zuverlässig, geistig sehr befähigt, glaubensstark wie wenig andere, für alle religiösen Dinge sehr interessiert, ausgezeichnet durch beharrliche Nächstenliebe, die aus der Quelle wahrer Frömmigkeit floß.[1])

Die Grabschrift, die Gnaphäus ihm im Jahre 1541 setzte, hat folgenden Wortlaut:[2])

Siste gradum, quo tam properas modo, docte viator?
Paucula dum relegas carmina, siste gradum.
Siste gradum, ut videas, cuius pia busta tenantur.
Istic, qua libuit ire redire via.
Conditus hoc saxo Fridericus nomen ab Hedeck
Qui gentile refert nobile stemma suum.
Hunc a consiliis princeps Albertus habebat
Egregie clarum praecipuumque virum.
Sedulitate gravi, qui res suscepit agendas,
Et commissa sibi munia doctus obit.
Quam fuit hic clarus natalibus et bonus armis,
Tam fuit ingenio nobilis atque fide.
Namque acri imprimis versavit dogmata Christi
Iudicio, imbutus religione Dei.
Sedulo agit verae captus pietatis amore,
Ut summum claudat non male deinde diem.

1) Freiberg bei Nicolovius a. a. O. S. 46 Anm. Kgl. St. Arch. Kgsbg.: Albrecht an Heydeck: 15. Dez. 1535: Fol. 999 unp. Albrecht an Heydeck: 7. April 1536: Fol. 999 unp., 10. April 1536: Fol. 999 unp.

2) U. B. 1036.

Queis studiis clarum Fridericus scandit Olympum,
Morte carens, vitae perfruiturque bonis.
I nunc et summi rabiosa canicula foede
Conspue fata viri, qni pius astra tenet.
Quid magis insanum, temere quam incessere sanctos
Defuncti maneis? Stent sua iura Deo.
Stent sua iura Deo, stent sortes urnaque ab illo
Iudice digna sibi praemia quisque refert.

Beschreibung der evangelischen Pfarrkirche in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland)

und Verzeichnis ihrer Geistlichen.

Mit archivalischen Nachrichten

von

Georg Conrad,
Amtsrichter in Mühlhausen (Kr. Pr. Holland).

Der Umstand, daß am 17. Juni 1894 das zweihundertjährige Bestehen des imposanten Altars der evangelischen Kirche zu Mühlhausen (Kreis Pr. Holland) durch einen Festgottesdienst gefeiert wurde, veranlaßte den Verfasser dieses Aufsatzes, mit dieser Kirche und ihrer Vergangenheit sich zu beschäftigen und zu diesem Zwecke insbesondere die Bestände des hiesigen Pfarrarchivs sowie der hiesigen Magistratsregistratur zu durchsuchen und auch gleichzeitig die von Bötticher im Heft III der „Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen" über Mühlhausen gesammelten Nachrichten nachzuprüfen. Das ermittelte Quellenmaterial erwies sich als so reich und so dankbar, daß als Resultat dieser Studien die nachstehende Arbeit: „Beschreibung der evangelischen Pfarrkirche zu Mühlhausen (Kreis Pr. Holland) und Verzeichnis ihrer Geistlichen" folgen kann.[1])

I. Beschreibung der Kirche.

A. Aeusseres der Kirche.

Die evangelische Pfarrkirche liegt im Westende der Stadt auf dem sog. Kirchenplatze, der von der Kirchenstraße, dem

1) Weitere Beiträge zur Geschichte dieser Kirche siehe im Oberländer Volksblatt 1896 u. 1897.

Schul- und Turnplatze sowie von einer nach dem Amtslokale des Kgl. Amtsgerichts führenden Straße (Gerichtsstraße) begrenzt wird, nahe an der Stelle, an der ehemals die nordwestliche und südwestliche Stadtmauer zusammenstießen. Die Kirche, deren Grundriß Bötticher a. a. O. S. 87 giebt, besteht aus einem starken Turm, der, wie bei allen Städten des Oberlandes, im Westen liegt und nur wenig seitlich vorspringt, und aus einem Langhause, dessen Altarseite nicht orientiert ist, d. h. nicht genau nach Osten liegt.

1. Der Glockenturm.

Der ca. 30 m hohe Turm, augenscheinlich der älteste Teil der Kirche, ist aus Ziegeln im gotischen Verbande bis zu seinem letzten Stockwerke erbaut. Dieses letzte, etwas einspringende Stockwerk hat schon teilweise Blockverband. Der Turm ist nicht geputzt und hat in seinem Erdgeschoß rautenförmig angeordnete, schwarz glasierte Ziegel, wie die ev. Pfarrkirche in Pr. Holland und der Remter der noch erhaltenen Ordensburg Neidenburg. Auf dem mit 8 Schallluken versehenen obersten Stockwerke ruht, wie auf den Türmen der eben genannten Ordensburg, ein mit Mönchen und Nonnen gedecktes Zeltnotdach mit einer eisernen Fahnenstange mit Knopf, deren Fahne die Jahreszahl 1595 (die beiden ersten Zahlen über den andern) und deren Spitze ein Kreuz zeigt. In den Turm führt in seiner Front seitlich eine kleine spitzbogige Thüre zu der neben seiner Südseite hochführenden Wendeltreppe.

2. Das Langhaus.

Das Langhaus, 32,31 m lang, 17,6 m breit und 11 m hoch, hat auf beiden Langseiten je eine Vorhalle, während der älteste Eingang, das noch erkennbare profilierte spitzbogige Portal der Kirche mit der darüber befindlichen Rosette an der südwestlichen Giebelseite, vermauert ist; in demselben befindet sich jedoch ein mit Traillen versehenes viereckiges kleines Fenster. Die Sa-

kristei mit hohem Giebel und niedrigem flachem Holzdach (um das Fenster hinter dem Altar nicht zu verdecken) befindet sich an der nordöstlichen Giebelseite mit seitlichem Eingang. Strebepfeiler, gleich dem Langhause abgeputzt, finden sich 5 an der südöstlichen Längsseite, einer an der nordöstlichen Giebelseite und einer an der nordwestlichen Längsseite; auf den 3 Eckstrebepfeilern ruht je ein mit Zinnen versehenes Türmchen, aus dem eine Pyramide herausragt. Die südöstliche Längsseite hat 5 spitzbogige hohe Fenster mit rautenförmigen, im Spitzbogen buntglasierten Scheiben, und die nordwestliche Längsseite hat 4 niedrige viereckige Fenster mit rechteckigen in Blei gefaßten Scheiben; die nordöstliche Giebelseite hat hinter dem Altar ein hohes spitzbogiges Fenster mit rautenförmigen Scheiben, während die Sakristei zwei kleine spitzbogige Fenster mit rautenförmigen Scheiben und je einem Kreuz aus rotem Kathedralglas hat. Die Südostseite hat ein wahrscheinlich nach Aufstellung der Orgel vermauertes spitzbogiges Fenster. Das mit gewöhnlichen Dachpfannen gedeckte, verschalte Dach hat auf dem First der nordöstlichen Giebelseite ein eisernes Kreuz und auf der Nordwestseite noch 3 Dachfenster.

3. Zur Baugeschichte des Aeusseren der Kirche.

Wann die Kirche gebaut ist, ist nicht positiv überliefert, indes deutet ihre ganze Bauart nach Boetticher sicher auf die Zeit der Gründung der Stadt hin, die nach Toeppen[1]) in das Jahr 1327 fällt; bereits 1329 werden in der in der Stadt Mühlhausen gegebenen Handfeste von Ebersbach[2]) „plebani de Molhawsen et de Herendorff" („Pfarrer v. M. u. H.") erwähnt. Von einem „neuenn kirchen baw" berichtet die KR. 1553/4. Nach derselben wurde die „alte" Kirche vom Maurer Stanislaus aus Frauenburg „abgedeckt" und „gebrochen" und dann gemein-

1) Historisch — compar. Geographie von Preußen. Gotha 1858. S. 194.
2) C. W. I. D. No. 242.

schaftlich mit dem Zimmermann[1]) Blasie Lutken von Tolkemit gedeckt, gemauert und geweißt; die „Dachsteine“ dazu wurden vom Töpfer geformt und in einem besonders gesetzten Ziegelofen gebrannt. Auch wurden 4 Fenster eingesetzt und vom Glasermeister „Pauel zum Elbing“ für 23 mk. verglast. Der „Moller“ (d. h. Müller) bekam 3 mk. die „thur vnd halle“ zu bauen; gemeint ist die Halle nach der Stadtseite.[2]) Bald darauf (KR. 1554/5) wird die „Kirchthur nach der mauren werts“ (in dem zugemauerten Südwestportal) zugleich mit der „kirchthur vnter der halle“ erwähnt. Bereits nach der KR. 1561/2 wurde das Dach der Kirche umgelegt; nach der KR. 1565/6 mußte aber die Kirche neu gedeckt werden, wozu 2000 Dachsteine verwandt wurden; auch wurden die „Pfeyler“ ausgebessert.

Im Visitationsrezeß des Bischofs Venediger v. J. 1568 wird berichtet, daß man anfing, einen neuen Thurm zu bauen. Demgemäß lesen wir in KR. 1567/8, daß der Zimmermann dafür außer vielen Naturalien 100 mk. „gedingt gelt“ und 2 mk. 9 ß zum Gottespfennig erhalten habe. Im folgenden Jahre erhielt er nach der KR. 1569/70 „den kirch thurm zu bekleyden vnnd fertig zu machen“ außer Naturalien 25 mk. „den thurm zu decken“ und 90 ß zum „gotsd.“[3]) Nach der KR. 1573/4 wurde die Kirche wiederum gedeckt. Aus der späteren äußeren Baugeschichte ist noch folgendes bemerkenswert. Der Turm soll nach einer Abbildung desselben aus dem Jahre 1623 (im Abriß- und Grenzbuch der Dohnaschen Erbgüter im gräfl. Majoratsarchiv in Schlo-

1) Es ist kulturgeschichtlich interessant, daß die Handwerker (Zimmerleute, Maurer etc.) damals beim Vertragsabschluß den sog. Gottespfennig bekamen, ferner außer dem „gedingten gelt“ als „zugabe“ Naturalien, insbesondere Bier, Tafelbier, Roggen, Gerste, Salz, Erbsen, Speckseiten, Rauchfisch, Butter, „Knapkwerge“ (d. h. wohl Quarkkäse) etc.

2) KR. 1614/5: „2 mk. 42 ß Vor $4^1/_2$ R. bey der Wieddem vndtt Caplaney auch beim großen thor am Kirchhoffe biß an die Halle zubrücken.“ — Das „große“ Thor befand sich an der sog. Totenstraße, durch welche die Leichen auf den Kirchhof (um die Kirche herum) getragen wurden.

3) KR. 1569/70 „XXI ß für thär auff das Dach zu gissen“ (Ausgabe).

dien) früher ein Giebeldach gehabt haben. Nach der KR. 1622/3 wurde die „Newe Halle“ (nach der Schule zu) gebaut, kurz vorher (KR. 1619/20) waren 2 hölzerne Fenster „oben dem Althar“ gefertigt worden, von denen eins nach der KR. 1708 und beide 1731 erneuert wurden. Nach dem 1738 vom Land-Baumeister Grünenberg gezeichneten Grundriß der Kirche[1]) hat dieselbe an der nordwestlichen Langseite noch zwei Strebepfeiler, die heute fehlen. Nach der KR. 1706 wurde an der Kirche auf einem Pfosten eine nicht mehr vorhandene Sonnenuhr angebracht. 1740 wurde die bereits in KR. 1547/8 als „Dresekammer“ und in KR. 1572/3 als „sacrysti“ aufgeführte Dreßkammer[2]) oder Sakristei, die sich innerhalb der Kirche am letzten Pfeiler am Altar befand, abgebrochen und an der nordöstlichen Giebelseite angebaut. Nach der KR. 1892 wurden die 5 Fenster der Südostseite neu gemacht, sie erhielten eiserne Rahmen (durch den Schlossermeister Ulrich aus Mühlhausen) und wurden neu verglast (oben bunte Verglasung, alles durch den Glasermeister Lessing in Pr. Holland); hieran erinnert die Jahreszahl 1892 in dem letzten Fenster seitlich vom Altar.

B. Inneres der Kirche.

1. Der Glockenturm.

In das Innere des Glockenturmes gelangt man durch eine spitzbogige Thüre auf einer steinernen Wendeltreppe und dann auf mehreren Holztreppen, die zum Glockenstuhl führen. Die Innenwände sollen Brandspuren tragen, doch ist ein Brand in den letzten drei Jahrhunderten wenigstens nicht nachweisbar.

Im Glockenturm hängen gegenwärtig 4 Glocken, und zwar drei an besonderen Glockenstühlen und eine in einer Luke des Turmes (nach dem Langhause zu). Die letztgenannte, sehr kleine

1) In den Kirchenakten V C vol. 3.

2) Von trésor = Schatz, also Schatzkammer, weil die meist silbernen Kirchengeräte dort aufbewahrt wurden. Im vorigen Jahrhundert nannte man sie auch „Trostkammer“ (so im Inventar der KR. 1776/7).

sog. Taufglocke[1]) giebt das Zeichen, wenn eine Taufe beginnen soll, auch wird sie vor Beginn der Andacht geläutet.

Die älteste der anderen 3 Glocken ist die sog. kleine Glocke[2]) (wegen ihres hohen Alters auch katholische Glocke genannt), deren oberer Glockenrand außer Bildern folgende gotische Minuskeln enthält, deren Deutung bisher nicht gelungen ist:

m s m (Crucifixus) s (Crucifixus) s (Crucifixus)

Die zweitälteste sog. mittlere Glocke[3]) hat folgende Inschriften in lat. Majuskeln: Am oberen Glockenmantel steht:

SOLI DEO GLORIA
(Gott allein die Ehre)

Dann folgt ein Blumenmuster mit Stabverzierung.
Darunter steht zwischen zwei Stabverzierungen:

DEO GLORIA IN EXCELSIS
(Ehre sei Gott in der Höhe)

Auf Arabesken folgen 4 einzelne Rundbilder, die 4 Evangelisten darstellend.

Am unteren Glockenmantel steht in einer Reihe:

GOS MICH GOTTFRIED DORNMANN IN KÖNIGSBERG 1695

Die Kosten dieser Glocke sind unten in der Note[4]) spezifiziert.

1) 0,30 m hoch, 0,61 m Umfang des oberen Glockenmantels.

2) 0,45 m hoch, 0,98 m Umfang des oberen Glockenmantels, 1,83 m Umfang des unteren Glockenmantels.

3) 0,90 m hoch, 1,86 m Umfang des oberen Glockenmantels, 3,40 m Umfang des unteren Glockenmantels. — Nach einer Mitteilung des Kantors Ewert in Mühlhausen ist diese Glocke auf fis gestimmt.

4) KR. 1693/4: 13 mk. 30 ß dem Rothgießer auff die Kirchen Glocke vorgeschoßen.

KR. 1699: Dem Glockengisser: 501 mk. Eine Glocke umzugissen und vor den Zusatz, 5 mk. 24 ß vor 3 schffl. haber für des Glockengissers Pferde. 54 ß zu Heu und Hexell. 36 mk. Fuhrlohn die Glocke von Königsberg abzuhohlen. 1 mk. 30 ß die Glocke auff die Wagschale zu bringeu 7 mk. Weg-Geldt und andere Außgab. 1 mk. 57 ß vor bier den Gesellen, als die Glocke ist auffgebracht.

Die größte und jüngste der 3 Glocken ist die sog. große Glocke[1]), welche an sechs Aufhängern, Männergesichter mit Schnurrbärten zeigend, aufgehängt ist. Der äußere Glockenmantel zeigt oben ein Blumenmuster, darunter liest man in lateinischen Majuskeln:

✱ AVXILIVM MEVM A DOMINO QVI FECIT COELVM ET TERRAM
(Meine Hülfe [steht] bei dem Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.)

Darunter sieht man geflügelte Engelsköpfe; alsdann liest man auf der größeren Hälfte des Mantels:

ZV ZEITEN DES . TIT . HERRN OBRIST WACHT MEISTERS
VND VERWESERS DES AMBTES HOLLAND HERRN
WOLFF ERNST VON DEPPEN .
VND PFARRERS .
HERRN SAMVEL ALCKENBRECHERS .
WIE AVCH DES DIACONI .
HERRN GOTTFRIED CVRTY .
IST DIESE GOTT ZV EHREN
VND ZVM GEBRAVCH DER
MVEHLHAVSISCHEN KIRCHEN
GEWIDMETE GLOCKE GEGOSSEN
WORDEN

Darunter ein geflügelter Engelskopf.

Auf der gegenüberliegenden Hälfte des Mantels:

CASPER WIECHERT SENIOR .
MARTIN WICHERT .
KIRCHENVAETER .

Alsdann die Bilder der 4 Evangelisten, darunter steht:

IACOB RVEMER

Am unteren Glockenmantel liest man:

ME FVDIT IOHAN IACOB DORNMANN
. IN KOENIGSBERG . ANNO MDCCXXIII.
(Mich goß Johann Jakob Dornmann in Königsberg i. J. 1723.)

1) 0,90 m hoch, 2,06 m Umfang des oberen Glockenmantels, 3,75 m Umfang des unteren Glockenmantels. — Nach einer Mitteilung des Kantors Ewert in Mühlhausen ist die Glocke auf dis gestimmt.

Die Kosten dieser Glocke lassen sich, da schriftliche Ueberlieferungen fast ganz zu fehlen scheinen, nicht mehr feststellen, ebensowenig kann angegeben werden, wer Jacob Ruemer gewesen ist, vielleicht war er ein später gewählter Kirchenvater.

Diese Glocke dient gleichzeitig als Betglocke; täglich dreimal, und zwar um 9 Uhr vormittags, 12 Uhr mittags und 4 Uhr nachmittags wird der Klöppel vom Innern der Kirche aus angeschlagen. Eine Kirchenuhr ist im Turm nicht vorhanden und auch nie vorhanden gewesen.

Im ältesten Kircheninventar (KR. 1544/5) werden nur 2 Glocken, und zwar eine große und eine kleine (KR. 1566/67) als vorhanden erwähnt, zu denen nach der KR. 1550/51 noch ein „Singnirglocklein“[1]) hinzutrat. 1572 wurde zu einer, wie es scheint, dritten, der mittleren Glocke gesammelt[2]). Das Inventar von 1614 (KR. 1613/4) führt bereits auf: „zwey kleine glocken in und ober der Kirche und drey glocken im glockthurm“. Nach der KR. 1615/6 wurde von Michael Dornemann, einem „Rohtgießer von Elbingk“ für 170 mk. 30 ß die mittlere Glocke umgegossen, welche 15 Center 16 ℔ wog. Nach der KR. 1616/7 wurde von demselben eine zweite die „große“ Glocke umgegossen[3]).

2. Das Langhaus.

Das Innere des Langhauses, so urteilt Bötticher, sollte dreischiffig werden, aber nur das nördliche Nebenschiff ist ausgeführt. Die Kirche ist fünfjochig angelegt. Ansatzstellen für die Gewölbe sind überall ausgespart, ebenso konsolartige An-

---

1) „XXIIII ß furs Singnir glocklein ist vorbrant.“

2) KR. 1571/2: „dt XXX mk., welche der Herr Pfarherr, Johannes Holzt zu Konigspergk erbetten, zu einer Glocken zu Hülff.“

3) Daselbst: Dem Rohtgießer 316 mk. Michael Dorneman von Elbingk vff 6 Centner 118 ℔ New Klockenspeise zu der Andern Klocken, den Centner zu 36 fl. gegeben, thuet zusammen 377 mk. 6 ß; restiren ihme derowegen noch 61 mk. 6 ß vnd dan fur 10 Centner 8 ℔ à 5 mk. gießlohn 50 mk. 20 ß. Ist zusammen dem Rohtgießer noch soll gegeben werden 111 mk. 26 ß.

sätze für die Gewölbe im Seitenschiff in den 4 achteckigen Pfeilern eingemauert. Jetzt ist die Kirche — leider nur mit Holz — flach eingedeckt, die mächtigen achteckigen, schön profilierten, das hohe Alter der Kirche dokumentierenden Pfeiler dagegen mit Spitzbogen verbunden; die Profilierung der Pfeiler giebt Bötticher in Abbildung 74 a. a. O. An der Pfeilerseite hat die Kirche zwei über einander liegende Emporen; außerdem im Nordwesten gegenüber dem Altar auf 4 Ständern eine Orgelempore, auf welcher die Orgel steht und die Schülerbänke untergebracht sind. Zu beiden Seiten des Altars stehen die sog. Beichtstühle, am dritten Fenster und der Seitenthüre an der Südosthalle steht die Kanzel, die bei Bötticher verzeichnet ist. Hinter dem Altar führt eine Thüre nach der Sakristei. Der Platz vor dem Altar, in dessen Nähe links der (bewegliche) Tauftisch steht, ist frei, der Fussboden ist mit Grabsteinen belegt bezw. cementiert. Cementiert sind gleichfalls die Gänge innerhalb der Kirche, die von Halle zu Halle und vom Altar bis unter die Orgelempore führen, endlich der Gang längs der Pfeiler im Seitenschiff. Zu beiden Seiten der Gänge stehen die weiß und gelb gestrichenen Bänke bezw. Stände. Unter der Orgelempore im Hintergrunde stehen Leichenbahren. Erleuchtet wird die Kirche durch 9 Kronleuchter, die auf dem Boden des geräumigen, vom Turm aus erreichbaren Kirchenbodens festgemacht sind; der größte Kronleuchter vor dem Altar hat ein Gegengewicht durch einen mit Steinen beschwerten Kasten. An den Wänden hängen Liedertafeln.

Das Innere der mit Ziegeln ausgelegten Hallen bietet nichts Bemerkenswertes, ebenso ist die gedielte Sakristei recht einfach mit einigen Tischen, Stühlen und einigen Bildern (darunter ein Lutherbild, Oeldruck) ausgestattet. Auf einer Konsole zwischen den beiden Fenstern steht eine alte Quartbibel mit Messing-Beschlägen und -Schließen, auf deren Titelblatt folgendes steht: „Biblia — von Herrn D. Martin Luther ins Teutsche übersetzt — mit schönen Kupfern ausgeziert und an das Licht gebracht. Nürnberg, In Verlegung Johann Andreä Endters

seel. Sohn und Erben 1717." Eine Notiz des Pfarrers Johann Schumacher d. d. Mühlhausen 1730, 6 Mai besagt, daß sie auf speziellen Befehl des Königs aus Mitteln der Kirche angekauft sei. Sie kostete nach der KR. 1730 1 rthlr. 30 gr. In der Thüre, welche von der Sakristei nach dem Langhause führt, befindet sich eine kleine Oeffnung, welche einen Blick in das Langhaus gestattet.

3. Baugeschichte des Inneren des Langhauses.

Zur Baugeschichte des Innern des Langhauses ist von wesentlichster Bedeutung der auf die Vorstellung des Obristen d'Arbaud in den Jahren 1739 und 1740 ausgeführte Reparatur- und Erweiterungsbau.[1]) Dieser Bau wurde notwendig, weil die Stadt eine starke Garnison (5 Compagnieen) und die Kirche für dieselbe nicht genügend Platz hatte. Der Bürger und Zimmermeister Martin Mälzer aus Mühlhausen übernahm den Bau laut Kontrakt vom 25. März 1739 im Ganzen für 555 Thlr 63 Groschen, welche die Kirchenkasse zu zahlen hatte, nach dem vom Kriegs- und Domainenrat von Unfriedt revidierten Anschlage des Oberländischen Landbaumeisters Grünenberg d. d. Mühlhausen 1738, 13. Okt, dem ein Grundriß der Kirche mit dem Profil derselben beigefügt war. Es wurden folgende Veränderungen vorgenommen. Die alten Männer- und Frauenbänke wurden durch neue ersetzt, welche Lehnen und ausgeschnittene Podeste mit dem heute noch sichtbaren Muschelornament bekamen. Die früher an einem Pfeiler befindliche Kanzel wurde an die gegenüberliegende Mauerwand an die heutige Stelle versetzt, weil sonst der grösste Teil der Gemeinde (infolge der später zu besprechenden Emporen) hinter dem auf der Kanzel stehenden Geistlichen gesessen hätte. Das Chor an den Südfenstern und das Chor vor dem Schülerchor, welche der Kirche ungemein das Licht benommen hatten,

1) K. Reg. V C vol. 3.

wurden weggebrochen und durch zwei neue Chöre (Emporen) an der Nordwestseite im Seitenschiff ersetzt, welche den Soldaten eingeräumt wurden. Das Orgelchor, auf dem auch die Schüler zu stehen pflegten, wurde wegen des schlechten Raumes, auch wegen Baufälligkeit neugemacht und speziell auf Veranlassung des Kriegs- und Domainenrats von Unfriedt auf 18 Fuss ausgerückt und auf 4 Ständer gesetzt. Der sehr enge und unebene Platz vor dem Altar, noch besonders eingeengt durch einen 1705 zum Schutz gegen die Hunde angebrachten Umgang, wurde mit Ziegeln ausgelegt und eben gemacht. Die alte Sakristei zwischen den beiden letzten Pfeilern, „ein gar kleines dompichtes und höchst baufälliges Gewölbchen", wurde abgebrochen und ein neues Gewölbe außerhalb der Kirchen-Mauer am Altar mit einer hinter diesem befindlichen Thüre angelegt. Nach der Zeichnung des Kirchenprofils von 1738 muß sich aber die Thüre zu der sehr kleinen, einfenstrigen, mit Kamin versehenen Sacristei, welche heute ihren Eingang von der Kirche her links vom Altar hat, die Thüre genau hinter der Mitte des Altars gehabt haben.

Das Gesparre auf der Abseite nach Norden wurde erneuert und mit dem Hauptdach unter ein Dach gebracht und belattet. Im Dach wurden 5 Stück Kappfenster angebracht, um Licht für das obere Chor zu schaffen, auch wurden die schadhaften auswendigen Mauerpfeiler, Fuß- und Fundamentmauern ausgebessert und von außen abgeputzt. Endlich wurden 2 (zunächst unbemalte) Beichtstühle gemacht, die rechts und links vom Altar in den Mauerecken des Hauptschiffs aufgestellt wurden und dort heute noch vorhanden sind.

Das Holz zu dem Bau gab die Regierung. Nachträglich erhielt der Unternehmer für den unter vielen Schwierigkeiten zu Ende geführten Bau noch 43 Thlr. 23 Groschen, die zum Teil aus den Mitteln der Kirche, zum Teil aus der im Königreich (d. i. im ehemaligen Herzogtum) Preußen gehaltenen Kollekte bezahlt wurden.

4. Der Altar.

Wer zum ersten Male die helle und freundliche evangelische Kirche zu Mühlhausen betritt, dem fällt neben der an der Südwand der Kirche befindlichen, in schönen Barockformen gehaltenen Kanzel der imposante, gut beleuchtete Altar vor der Nordostwand der Kirche in angenehmster Weise auf, dessen hölzerner Aufsatz bis zur Holzdecke des Kirchenschiffes reicht. Der Altartisch, zu dem mehrere zuletzt 1865 mit rotem Tuch beschlagene Stufen führen, ist von Ziegelsteinen erbaut, und mit rotem geblümtem Damast verkleidet; nur in der Passionszeit, am Bußtage und am Totenfeste wird der Altartisch nebst den Stufen mit schwarzem Ueberzug versehen. Auf dem mit einer weißen gehäkelten Decke (Kelch- und Kreuzmuster am Rande)[1]) bedeckten Tische stehen zwei schwere, alte, messingne Altarleuchter, Blumenvasen und ein Pult mit einem roten Antependium, auf dem eine Karl Tauchnitzsche Haus- und Kirchenbibel (Leipzig) liegt, welche von den Lehrern des Kirchspiels Mühlhausen, Kantor Grunwaldt und Herrmann Monien aus Mühlhausen, Bartsch aus Lohberg, Goerke aus Sumpf und Liedtke aus Schönfließ am 10. Juni 1854 bei der Feier des 200jährigen Bestehens der Kanzel der Kirche zum Geschenk gemacht worden ist. Der Altaraufsatz, dessen Abbildung Bötticher gebracht hat, wird durch zwei über einander aufgestellte Säulenaufsätze in zwei Rahmen geteilt, welche durch je drei vorspringende, vergoldete Säulen an den Seiten gebildet sind. Der untere, größere Rahmen wird durch eine Verbindung von Malerei mit Schnitzerei, ein auf Holz gemaltes Oelbild, Jerusalem darstellend, und die geschnitzte Kreuzigungsgruppe (Jesus mit den beiden Schächern und drei Frauen) ausgefüllt. An den flankierenden Säulen stehen die vier Evangelisten mit ihren Attributen. Der Apostel Johannes (mit dem Adler) hält in der Hand ein aufgeschlagenes Buch, auf dessen linker Seite folgende, teilweise rätselhafte Inschrift steht:

1) Geschenk von Jungfrauen aus dem Jahre 1894.

1695
d. 12
Octobr.
vollent
von
G H J.
C H V.
J M.

Desgleichen liest man auf dem vom Apostel Markus mit dem Löwen in der Hand gehaltenen Buche eine von uns nicht zu deutende Inschrift. Unter der Kreuzigungsgruppe befindet sich in der Predella eine geschnitzte Gruppe: Jesus mit seinen zwölf Jüngern beim heiligen Abendmahl. Ueber der Kreuzigungsgruppe steht die Widmung:

S. S. TRINITATI SACRUM
(Der heiligsten Dreieinigkeit geweiht.)

Der obere kleine Rahmen enthält die in Relief geschnitzte Grablegung Christi. Rechts und links vor den seitlichen Säulen stehen auf vorspringenden Postamenten Moses und Johannes der Täufer. Gekrönt wird das Altarblatt von dem geschnitzten Bilde des Erlösers, dargestellt als guter Hirte mit dem Lamm auf der Schulter; zu seinen Füßen liegt noch ein Lamm mit der Siegesfahne. Zu beiden Seiten stehen die Figuren der Caritas (Liebe) und Justitia (Gerechtigkeit). Das Ganze, insbesondere die Säulen sind reich verziert mit Engeln, Engelsköpfen und Arabesken; umgeben wird der ganze Altaraufsatz von beiden Seiten von reich vergoldetem Blätterwerk, in dem 2 geflügelte Engel mit der Himmelsleiter und 2 Engel mit einer Palme zu schweben scheinen. Rechts und links vom Altartische stehen auf besonderen Sockeln die Holzbildsäulen des Apostels Paulus mit dem Schwerte und des Apostels Petrus mit Schlüsseln, der erstere trägt in der linken Hand ein Buch mit der Inschrift:

Ich habe mehr gearbeitet denn sie alle.

Der ganze Altaraufsatz ist schön bemalt und reich vergoldet.

Angesichts dieses imposanten, bis auf Kleinigkeiten wohlerhaltenen Barockaltars mußte man sich fragen: Welcher Bildschnitzer hat dieses Kunstwerk geschaffen? Welcher Maler hat es bemalt? Wann ist der Altar erbaut? Wann bemalt? Auf diese Fragen antwortet unvollständig der Altar selbst durch die oben angegebene Inschrift in dem Buche des Apostels Johannes, nach welcher der Altar am 12. Oktober 1695 vollendet sein soll. Auch Bötticher bleibt uns die Antwort schuldig.

Die gewünschten Aufschlüsse ergab vielmehr das Studium der in der Kirchenregistratur der ev. Kirche zu Mühlhausen vorhandenen Specialrechnungen: „Einnahm und Außgabe derer zur aufferbauung des Neuen Altars colligirten Gelder von Anno 92 Biß 94 inclusive geführt von Samuel Alckenbrechern Pfarrern." ferner: „Einnahme und Außgabe derer zur Außstaffirung des Neuen Altars colligirten Gelder, von Anno 1695 biß 98 inclusive geführt von Samuel Alckenbrechern Pfarrern" (in dem Aktenstück I C 2 Fach No. 4 Altar und Kanzel betr.) und der Kirchenrechnungen der ev. Kirche Mühlhausen aus den Jahren 1680—1699 (V B Vol. 6.), in denen sich noch eine Abschrift obiger Spezialrechnungen befindet.

Im Jahre 1685 fand man nach diesen Akten, daß der Altar nicht mehr genügte. Der Pfarrer Gottfried Curtius (1685 bis 1692) begann daher 1685 in der Gemeinde Beiträge zur Errichtung eines Altars zu sammeln, und als er 1692 starb, setzte sein Nachfolger, Samuel Alckenbrecher (1692—1730) diese Sammlungen fort, während der Rat der Stadt Mühlhausen dem Altarbaufonds die im Jahre 1693 und 1694 eingekommenen Strafgelder überwies. Am 7. Sept. 1693 wurde der Hofbildhauer Isaac Rhiga[1]) aus Königsberg mit der Herstellung des der heiligen Dreifaltigkeit zu weihenden neuen Altars betraut. Er

1) Er hat auch den Altar der ev. Pfarrkirche in Pr. Holland 1687 geschnitzt. Siehe meine Festschrift: Preuß. Holland einst und jetzt. Pr. Holland 1897. S. 186.

sollte für diese Arbeit 600 fl. nebst einer Diskretion und freie Beköstigung für sich und seine Leute erhalten, wogegen die Gemeinde alles zu liefern hatte, was an Eisen, Nägeln und Dielen „zum Tisch und Tritt" gebraucht wurde. Mitte Mai oder Anfang Juni 1694 wurde der Aufbau des neuen Altars in der Kirche vom Künstler mit fünf Gesellen begonnen und am 12. Juni 1694 beendet. Am Tage darauf, dem 1. Sonntage nach Trinitatis („Dominica 1 post Trinit.") d. h. am 13. Juni 1694, wurde der neue Altar vom Pfarrer Alckenbrecher zum kirchlichen Gebrauche eingeweiht. Der abgebrochene, alte Altar wurde für 27 fl. an die ev. Kirche zu Schönberg (Kreis Pr. Holland) verkauft. Einige Zierraten und Bilder, insbesondere die beiden Figuren der Apostel Petrus und Paulus zur Rechten und Linken des Altars, deren Herstellung im Vertrage nicht vorgesehen war, wurden später vom Künstler an Ort und Stelle nachträglich hergestellt und am 13. Sept. 1694 in der Kirche aufgestellt bezw. angebracht, wofür er noch ein Douceur von 36 fl. bekam; die 5 Gesellen erhielten für die Aufrichtung des Altars je 3 fl., auch ließen die Kirchenväter nach beendeter Aufrichtung des Altars 1 pr. Mark und 30 Schillinge (für Getränke) draufgehen. Die Gesamtkosten der Herstellung des neuen Altars durch den Bildhauer und seine Gesellen beliefen sich auf 853 fl. und 19 Groschen, wobei der Pfarrer, in der angegebenen Spezial-Rechnung noch bemerkt: „Was sonsten an Hunner, Eyer, Milch, Schmand, Schweinsköpfe und geräucherten Fleisch, Grütz, Erbsen und ander zugemüß und was ich sonst im Hause gehabt und dabey auffgegangen, habe in Rechnung nicht wollen bringen. Will hoffen, es werde E. E. Gemeine davor Ihre Dankbarkeit mich genießen lassen." Die sonstige Verpflegung des Bildhauers und seiner 5 Gesellen, welche im Ganzen 4 Wochen hindurch vom Pfarrer bewirkt wurde, kostete 73 fl. 28 Groschen, wie folgende, culturhistorisch wertvolle Rechnung unter dem Titel: „Außgabe von Straaff-Geldern" ergiebt, von denen die Verpflegung bestritten wurde:

Vor 4 thon Bier	26	fl.	20	gr.
Vor 1 Virtel vom Ochsen	6	=	—	=
Vor ein halb achtel Butter	3	=	10	=
Vor 1 Kalb	1	=	15	=
Vor 1 Schöpse	2	=	—	=
Vor 3 Kälber Braten	1	=	18	=
Vor einen Rinder Braten	—	=	24	=
Vor 2 Schöpsen Braten	1	=	18	=
Vor Ein Lambs Virtel	—	=	15	=
Vor 9 ℔ Rindfleisch	—	=	21	=
Vor 3 Haasen	2	=	4	=
Vor Speck	3	=	10	=
Vor Fische, allerley Gattung, als Berger-Fische[1]), Aaal, Dorsch, Hecht, Schmerrle etc.	5	=	—	=
Vor Weitzen-Meel	2	fl.	—	=
Vor Gewürtz, Pflaumen und Salz	6	=	—	=
Vor Pfeffer-Kuchen und Weisbrod	—	=	24	=
Vor 2 Käse	1	=	14	=
Vor Brandwein	1	=	15	=
Vor Brod	7	=	—	=
	73	fl.	28	gr.

Noch fehlte dem neuen Altar aber die „Ausstaffirung“ d. h. die Bemalung und Vergoldung. Zu diesem Zwecke wurden vom 15. Dezember 1694 ab bis zum Jahre 1698 in der Gemeinde wiederum Sammlungen veranstaltet. Schon im Jahre 1695 wurde mit dem kurfürstlichen Hof- und Jagdmaler Gottfried Haar-

1) Berger-Fische sind nach Th. Hirsch: Handelsgeschichte von Danzig S. 154 u. Anm. 418 alle diejenigen Fischarten, welche aus Norwegen, wo die Hanseaten in Bergen ein Contor hatten, ausgeführt wurden. Gelegentlich einer i. J. 1426 von Bergen kommenden Schiffsladung mit Fischen im Gesamtwert von 9000 Mark damaliger Münze werden besonders aufgezählt: Halffwaffen, Cropelinge, Lothfische, Langen, Lubben, Tydlinge, Rakelfische und Ore. [Nach einer gütigen Mitteilung des Archivars beim städt. Archiv zu Danzig Dr. P. Gehrke vom 21. Febr. 1895.]

hausen[1]) [er selbst schreibt sich: Haarhaußen] in Königsberg Ostpr die Ausstaffierung des neuen Altars für 2000 pr. Mark bedungen, und von diesem, wie die oben erwähnte Inschrift im Buche des Evangelisten Johannes ergiebt, vollendet, denn die an sich rätselhaften Buchstaben jener Inschrift lassen sich jetzt nach damaliger Schreibweise mit Leichtigkeit folgendermaßen ergänzen:

GOTTFRIED HAARHAUSZEN IN
CÖNIGSBERG HOFF VND
JACHT-MAHLER.

Am 5. November 1698 quittierte der Künstler eigenhändig über den Empfang der abgemachten 2000 pr. Mark, desgleichen quittierte er über 16 fl. zur Verteilung an seine Gesellen und Jungen nach alter Observanz, ferner über 4 fl. für das Bemalen des Schneiderchors und über 60 fl. für das Ausmalen der Kirchendecke, so daß der neue Altar im Ganzen 2369 fl. 19 Groschen gekostet hat.

Die Resultate vorstehender Untersuchung wurden im Mai 1894 bekannt, so daß das 200jährige Bestehen des herrlichen Altars zum Gegenstande einer kirchlichen Feier gemacht werden konnte. Diese Feier fand am Sonntag den 17. Juni (4. Sonntag nach Trinitatis) 1894 in der ev. Kirche zu Mühlhausen statt. An dem Festtage war das Innere der Kirche mit Birkenlaub festlich geschmückt. Vor der Liturgie sang die Gemeinde das Trinitatislied: Allein Gott in der Höh sei Ehr (No. 127 des Evangelischen Gesangbuchs für Ost- und Westpreußen v. J. 1887). Vor der Predigt wurde der sog. Ambrosianische Lobgesang: Großer Gott, wir loben Dich (No. 255 des citierten Gesangbuchs) Vers 1—6 gesungen. Dann folgte die Predigt des Pfarrers Lehmann unter Anlehnung an den Text 1. Corinther Cap. 9 Vers 13[b]: Und die des Altars pflegen, genießen des Altars. Nach einigen auf die Bedeutung der Feier hinweisenden

1) Er malte auch die Deckenmalerei und den Altar in der ev. Kirche zu Altstadt. (Siehe den Bericht des Dr. Seydel in der Schlobitter Majoratsbibliothek.)

Worten gab der Redner die Geschichte der Entstehung des Altars, erklärte sodann den Aufbau desselben und fügte hieran einige interessante Notizen zur Geschichte der evangelischen Gemeinde zu Mühlhausen und ihrer Kirche.[1]) Auf die Predigt folgte das Absingen der drei letzten Verse des Ambrosianischen Lobgesanges, worauf der Geistliche die Gemeinde segnete. Mit dem Schlußliede „Unsern Ausgang segne Gott" (No. 146 des oben erwähnten Gesangbuches) endete der erhebende Gottesdienst, an den sich eine Kollekte zur Beschaffung einer neuen Altarbekleidung anschloß.[2])

Historisch ist noch folgendes zu bemerken. Die Kirche hatte bereits zur Zeit der Reformation einen, wahrscheinlich aus der katholischen Zeit übernommenen Altar, wie denn noch jetzt ein Weihwasserstein[3]) (oder Taufstein?) aus der katholischen Zeit vorhanden ist. Bereits in dem Inventar der KR. 1544/45 werden „II zinnenleuchter" erwähnt, die, wie aus der KR. 1572/73 hervorgeht, auf dem Altar standen und nach dem Inventar der KR. 1613/4 bereits durch die noch vorhandenen „zwey grossen Messings Leuchtter" ersetzt worden waren. In demselben Inventar werden auch „neun ausgeneete Tucher" erwähnt, „damit das Altar zu behangen". Nach der KR. 1624/25 war der Altar auch durch „bilder" verziert, auch wurde nach der KR. 1645/6 „ein Evangelien Buch auf daß altar" angeschafft. 1705 erhielt der neue, 1694 erbaute Altar „ein Gehege oder Umbgang", „damit die Hunde nicht die Tücher auff dem Altar ferner verunreinigen und schändlich abrichten möchten zum Ergerniß der gantzen Gemeine". Dieser Umgang kostete mit der Malerarbeit 78 fl. und 18 gr., welche durch freiwillige Beiträge bezw. Strafen und

1) In der Hauptsache wiedergegeben in No. 141 der Elbinger Zeitung und Elbinger Anzeiger vom 20./6. 1894.

2) Siehe den Nachtrag am Schlusse.

3) Der Pfarrer Jacob Schultz (1776–1815) nennt denselben den „bey dieser Kirche auf dem Kirchhofe liegenden Weihstein". (K. Reg. IVa vol. 4.) Er lag noch 1894 an der Südostecke der Kirche und kam von dort in den Pfarrgarten, wo er noch vorhanden ist. Er gehört wohl in ein Altertumsmuseum.

Collekten der Gemeindemitglieder aufgebracht wurden.[1]) Nach der KR. 1708 wurden die Altarstufen wohl zum ersten Male für 59 mk. 54 ß mit rotem Stoff „Roht Wandt" überzogen, nach KR. 1817 erhielt er zum ersten Male noch eine schwarze Bekleidung, zu der die Kirchenkasse 9 Thlr. 47 gr. als Zuschuß (einschl. Wachslichte) gab. Der Anlaß zur Beschaffung der schwarzen Altarbekleidung gab die bekannte Kabinettsordre des frommen Königs Friedrich Wilhelm III. vom 17. November 1816,[2]) in welcher die Feier eines jährlichen allgemeinen Kirchenfestes zur Erinnerung an Verstorbene am jedesmaligen letzten Sonntage des Kirchenjahres (das heute sog. Totenfest) angeordnet wurde.

5. Die Kanzel.

Während der Amtszeit des Pfarrers Caspar Mirovius (1629 bis 1683) wurde die jetzt rechts vom dritten Fenster der Südseite aufgestellte Kanzel gebaut, ein wahres Kunstwerk der Holzschnitzerei im schönsten Barockstyl.[3]) Sie wird getragen vom Gesetzgeber Moses; den Kanzelstand umranden der Heiland und die vier Evangelisten und auf dem Schalldeckel, dessen Seiten die Inschrift tragen: Herr Rede den dein Knecht höret. 1 Sam. 3. v. 9, stehen die 12 Apostel; die Spitze des Deckels bildet ein Pelikan, der seine verschmachtenden Jungen mit seinem Blute nährt, ein Sinnbild der sich aufopfernden Liebe Christi. Unter dem Schalldeckel, von dessen Grundfläche früher eine Taube an einer Kette herunterhing, ist an der Wand eine gerahmte Holztafel mit dem Spruche: Hesekiel 3, 19 und darunter folgende auf Eichenholz geschnitzte von Bötticher übersehene Inschrift angegebracht:

1) K. Reg. I. C. 3 Fach 4.

2) Bekannt gemacht unter dem 15. März 1817. (Königsberger Amtsblatt 1817 S. 129.)

3) Bötticher a. a. O. S. 88, der im Grundriß der Kirche (Abb. 73) die Kanzel irriger Weise rechts vom 2. Fenster der Südseite placiert, eine Abbildung der sehr schönen Kanzel fehlt leider.

DVRCH GOTTES HÜLFFE[1]) DISER KIRCHEN . VND STADT HANNS ÖHLMAN DIESE KANTZEL: GEMACHT Aö 1654.

Meister Hans oder Johann Oehlmann war nach der Kirchenrechnung v. J. 1654 Bildschnitzer und Tischler in Elbing und baute die Kanzel im Jahre 1654 mit seinen Gesellen und Lehrburschen in 13 Tagen auf;[2]) das genauere Datum ist nicht zu ermitteln[3]); das zweihundertjährige Bestehen der Kanzel, welche bei dem in den Jahren 1739 und 1740 bewirkten Erweiterungsbau von einem Pfeiler der Nordseite nach der gegenüberliegenden südlichen Wand verlegt wurde, fand, wie schon erwähnt, am 10. Juni 1854 statt. Aus der Zeit der Errichtung der Kanzel stammt noch die auf der Innenseite über der Eingangsthüre zur Kanzel in Holz geschnitzte auch von Bötticher (a. a. O. S. 88) citierte Inschrift:

1) Im Original steht: V mit 2 Punkten darüber (statt Ü).

2) Da die Kirchenrechnung 1652/3 nicht vollständig erhalten ist, so können nur folgende Daten aus der KR. 1653/54 wiedergegeben werden:

„An Meister Johann Oehlmann Biltschnützern vndt Tischlern von Elbing bey aufsetzung der Newen Cantzel empfangen:

425 mk. der dritte Termin
100 mk. der Letzste
15 mk. demselben vor die Taffel an den Stender zu machen
9 mk. den beiden Tischler gesellen vndt
18 mk. den Lehr Jungen Schenckgelt“.

Ferner wurden gezahlt:

2 mk. 15 ß „dem Meurer, so bey aufsetzung der Newen Cantzel geholffen“.
1 mk. 39 ß „vors Gerüst an die Cantzel zumachen dem Bawmann“.
42 mk. 3 ß „dem Kleinschmiedt von Elbing vor Arbeitt an die Newe Cantzel“. Darunter
18 mk. „vors Schloß vndt bänder an die Cantzelthür“.
7 mk. 30 ß „vor die drey Stangen, da die Decke daran hanget“.
33 ß „vor eine Kette daran die Taube henget“.
36 mk. „vor den Meister Johann Oehlmann seinen beiden gesellen vndt Lehr Jungen an Speisung vor 13 Tage“
4 mk. 30 ß „dem Wirth vor seine Vnruh“.
18 mk. „vor bier bey aufsetzung der Cantzel“.

3) Nach Ev. Gem. Bl. 1854 S. 116 wurde auf der neuen Kanzel zuerst am Sonntag Trinitatis 1654 gepredigt.

CASPARUS . MIROVIUS: PASTOR: ANNO M.D.C.L.IV: CHR HINZ. K = die sich auf den damaligen Pfarrer und den Kirchenvater Chr. Hinz bezieht. Die außerhalb über der Eingangsthüre zur Kanzel befindliche, von Bötticher gleichfalls angegebene Inschrift: „Gergen. Leman. Auss Dantzig Hatt disses gott zu disser Kantzel Verehret: Anno. 1.6.86." bezieht sich dem Wortlaut nach nicht auf die Herstellung der Kanzel selbst, sondern wohl auf das Thürgerüst mit der Kanzelthüre und die auf dem Gesims derselben stehenden Holzfiguren heiliger Frauen. Nach der KR. 1685/6 erhielt die neue Kanzel zu ihrer Conservierung einen Oelanstrich für 90 mk. durch einen nicht genannten Maler. Die Kanzelbrüstung ist mit rotem Tuch und einem Behang von Goldfranzen gepolstert, über dem Pult der Kanzel hängt eine rote Decke mit einem Kreuz in der Passionszeit, am Bußtage und am Totenfeste erhält die Kanzel eine schwarze Bekleidung. Unter der Tafel befindet sich ein an der Mauer befestigtes Stuhlbrett mit Fuß, welches aufgehoben und an der Wand befestigt werden kann. — Eine Kanzel, oder wie der älteste Ausdruck hieß, einen Predigtstuhl, hatte die Kirche bereits in der Reformationszeit. Schon in dem ältesten Inventar (KR. 1544/5) wird „1 thuch vmb den predig stull" aufgeführt. Nach der KR. 1572/3 bekommt der Zimmermann XXI ß „eine Newe treppe auff den Predigt stuell zu machen" und nach der KR. 1573/4 der Kleinschmied „XXIX ß das Pulpett vff der Canczell auff zu schlagen". Von Interesse ist noch die Notiz, daß nach der KR. 1726 „2 Thlr. 72 gr. vor den Sandt Seeger auf die Cantzel" gezahlt wurden; diese Sanduhr, welche dem Geistlichen zur Abmessung der Zeitdauer seiner Predigt dienen sollte, ist nicht mehr vorhanden, doch finden sich solche Sanduhren noch heute in anderen Kirchen, so in der Oberpfarrkirche zu St. Marien in Danzig und auch im Kreise Pr. Holland z. B. in Lauck; sie werden jedoch kaum benutzt. Im Inventar KR. 1734 werden zuerst „zwei Arm-Leuchter auff der Cantzel" erwähnt, die noch vorhanden sind und bei Frühpredigten gebraucht werden.

6. Die Orgel.

Die in der Kirche gegenüber dem Altar vorhandene Orgel wurde nach den die Orgel betreffenden Akten (Tit. 1 C No. 3) zur Zeit des Pfarrers Johann Gottfried Sandhoff (1741) durch den späteren privilegierten Königlichen Hof-Orgelbauer Adam Gottlob Casparini aus Königsberg Ostpr. als sein Probestück[1]) erbaut. In dem von ihm als Orgel- und Instrumentenmacher aus Breslau mit der Kirchengemeinde geschlossenen Vertrage d. d. Mühlhausen 2. Okt. 1741 verpflichtete er sich, ein neues „wohl aptirtes Orgel-Werck“ mit einem „Clavir mit langer Octava alß C D Dis E F Fis G Gis A B H c bis $\overline{\overline{\overline{c}}}$“ und einem Pedal mit langer Octava „von C D Dis etc. biß $\overline{c}$“ mit 12 klingenden Stimmen und 749 klingenden Pfeifen, Cymbel-Stern mit Glocken, Tremulant und Sperrventil im Manual, mit 8 klingenden Stimmen und 192 klingenden Pfeifen und einem Superventil im Pedal für 2700 Gulden unter Annahme des alten Werks für 400 Gulden bis Michaeli 1742 zu erbauen, in 4 Raten. Die Kirche dagegen übernahm außer der Zahlung der 2700 Gulden in vier Raten die Abholung des neuen Orgelwerks samt den Postfuhren für die Personen, die Verpflegung und das Logis für den Meister und zwei Gesellen sowie die Gestellung eines Handlangers und die Abnahme des fertigen Werks auf ihre Kosten. Das Werk wurde jedoch anscheinend erst im Jahre 1745 im Juli fertig gestellt, denn am 29. Juli 1745 quittierte Casparini den „letzten Termin“ mit 600 Gulden „laut Contract“ nachdem die Orgel einige Tage vorher durch den Organisten an der Altstädtischen Pfarrkirche zu Königsberg, Gottfried Podbielski, abgenommen war und derselbe der Kgl. Preussischen Regierung in Königsberg berichtet hatte, daß die Orgel „sehr woll und fleißig gearbeitet und in allen Stücken laut Contract verfertiget“ sei. Der Herstellungspreis der Orgel wurde in der Weise berichtigt, daß von der Kirchenkasse 300 Thlr., das Uebrige aber durch freiwillige

1) Daß es sein Probestück war, berichtet uns der Pfarrer Jacob Schultz (1776—1815). (K. Reg. IV A. vol. 4.)

Sammlungen in der Gemeinde aufgebracht wurde. Das in Mühlhausen hergestellte Orgelgehäuse hat barockes Rankenwerk und in der Mitte des oberen Teiles einen preußischen Adler mit (früher) beweglichen Flügeln (zur Andeutung des königlichen Patronats der Kirche). Die Bemalung und Vergoldung der Orgel, des Orgelchors und der Beichtstühle erfolgte jedoch erst i. J. 1756 auf Kosten der Kirche durch den Maler Johann Türck aus Osterode (Ostpr.) für 45 Thaler; das zum Malen erforderliche Gerüst wurde durch einen Zimmermann gegen Tagelohn hergestellt. — Die Casparinische Orgel ist indes nicht die erste, welche die Kirche erhielt. Schon 1612 muß in der Kirche die erste Orgel von Hans Kaul aus Heiligenbeil erbaut sein, denn bereits in der KR. 1613/4 — die vorhergehenden Rechnungen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts fehlen — heißt es: „150 mk. Hatt Hans Kaull vom Heyligenbeyll wegen der Neugemachten Orgell alhier vf Rechnung empfangen, Restiren Ihme noch 150 mk.;“ sodann wird unter den Kirchenbeamten ein Schulmeister und O r g a n i s t mit dem Vermerk erwähnt: „50 mk. Seindt demselben wegen beeder Dienste ierlich geordnet, welche er auch empfangen,“ ferner ein Glöckner und C a l c a n t mit 10 mk. Jahresbesoldung und dem gleichen Vermerk, endlich im Inventar: „Ein Schraub vndtt ein stimeysen zur Orgell.“ Erst nach der KR. 1620/1 war die anscheinend sehr fehlerhafte Orgel vollständig bezahlt. Nach der KR. 1622/3 wurde die erste Orgel mit weißer Oelfarbe angestrichen; die Bemalung kostete im Ganzen 101 mk. 30 ß. Eine grössere Orgelreparatur fand 1704 zur Zeit des Pfarrers Alckenbrecher statt, für welche die Orgelbauer 330 fl. und ein Tischlergeselle 1 fl. 15 gr. erhielt; auch wurden bei dieser Gelegenheit 8 fl. für „zwey Violen“ bezahlt, „so in die Kirche zum musiciren seyndt gekaufft worden.“

7. Die Bänke und Stände.

Im Langhause sowie im Seitenschiffe stehen zu beiden Seiten der sie parterre durchschneidenden Gänge hölzerne Bänke,

unter denen verschiedene Mietsstände vorhanden sind. An Kirchenständen sind vorhanden:

1. Die zwei Stände der Kirchenältesten und der Familie des Pfarrers an der Südseite des Langhauses zwischen dem Beichtstuhl rechts vom Altar und der Kanzel.

2. Der Predigerstand zwischen dem Beichtstuhl des Predigers und dem ersten Pfeiler links vom Altar.

3. Der Gutsstand von Sumpf unter der Treppe nach der ersten Empore links vom Altar.

4. Der Magistrats- und Gerichtsstand zwischen dem 2. und 3. Pfeiler links vom Altar gegenüber der Kanzel.

Auf der ersten Empore sind die Stände der Gewerke und zwar zwischen dem 1. Pfeiler und der Giebelwand am Altar des Schneidergewerks, zwischen dem 1. und 2. Pfeiler links vom Altar der Innung Concordia, zwischen dem 3. u. 4. Pfeiler der Töpfer, zwischen dem 4. Pfeiler und der Orgelempore des Schuhmachergewerks. Auch auf der 2. Empore sind Kirchenbänke, auf der Orgelempore sind die Schülerbänke für Knaben und Mädchen. Die einzelnen ländlichen Ortschaften haben ihre besonderen Plätze: die Wirte von Schönfliess hinter dem 3. Pfeiler im Seitenschiff, zwischen dem 4. Pfeiler und der Orgelempore die Wirte von Lohberg, hinter dem 4. Pfeiler die Eigenkätner von Lohberg, unter der Orgelempore die Wirte von Sumpf. — Im Jahre 1671 gab es nach dem noch erhaltenen Stuhlregister in der Kirche einen Stand für „Seine churfürstliche Durchlaucht und Dero hochadelichen Bedienten“, einen Stand für „Einen Erbaren Rat dieser Stadt“ mit 7 Stühlen, drei vorn am Gange und 4 an der Wand, einen Stand für die „Gerichts Personen“, mit 13 Stühlen, einen Stand „für die altten und furnemsten bürger“ mit 3 Bänken à 4 Personen. Einem noch vorhandenen Standregister aus den Jahren 1748/9 und 1749/50 entnehmen wir, daß die Frauen und Männer (wie noch heute außer in den Mietsständen) getrennte Sitze hatten. Der sog. Offizierstand befand sich auf der 1. Empore gegenüber der Kanzel, der Stand der Offiziersfrauen am 1. Pfeiler links

vom Altar. Der Ratsstand à 8 Personen befand sich unter dem Offizierstand, desgleichen die Kirchenvorsteherbank. Der Amtmann von Sumpf hatte den heutigen Stand des Guts Sumpf. Die oberste Empore benutzten die Soldaten.

8. Die Kronleuchter.

Zur Erleuchtung und zum Schmuck der Kirche dienen Kronleuchter, auf denen Stearin- bezw. Paraffinlichte gebrannt werden. Zur Zeit sind 9 Kronleuchter vorhanden. Von diesen hängen an der Pfeilerseite und erleuchten die in der ersten Seitenempore vorhandenen Kirchenstände von 4 Innungen. 1) der von der Schneiderinnung gestiftete Metallkronleuchter mit einer Sonne und darin sitzendem Vogel; ein Täfelchen in Schildform enthält folgende Widmung: Gestiftet zum Andenken des Löblichen Schneider Gewercks Mühlhausen den 20. November 1818. [am Altar]. 2) der vom Gewerk der Schmiede verehrte[1]), mit Thieren und Emblemen der zu dieser Innung gehörigen Handwerker gezierte, sehr originelle und deshalb bei Bötticher a. a. O. S. 89 erwähnte, eiserne, mit Farben bemalte Kronleuchter; die vier Adlerhälften mit 4 Adlerköpfen zeigen die ausgeschlagenen Zeichen: S. F. 1644 d. h. den Namen des Verfertigers, Schmiedemeisters Steffen Focht[2]) und die Jahreszahl der Anfertigung und Aufhängung; aus Anlaß des Kanzeljubiläums wurde er renoviert, worauf sich die Inschrift auf dem großen Pferdehufeisen: „Vereinigte Zuenfte. 1854." und 4 Schildchen mit den Aufschriften: „Schmiede", „Fleischer", „Tischler", „Baecker" beziehen; 3) der vom Töpfergewerk gestiftete Holzkronleuchter mit Sonne und Vogel, ohne Inschrift; 4) der vom Schuhmachergewerk gestiftete Glaskronleuchter mit Prismen, ohne Inschrift. In der Mitte des

1) KR. 1644/5: „Das Gewerck der Schmiede hat eine eyserne gemahlete Krohne oder Leuchter in die Kirche verehrett".

2) „Haben die Meister dem Meister Steffen Focht 6 thlr. vor die Kron gegeben." Focht war seit 1637 Meister im Schmiedegewerk. Siehe „Gewerks-Buch der Schmiede Königlicher Stadt Mühlhausen" begonnen 1616, in der Lade der Innung „Concordia" zu Mühlhausen.

Hauptschiffs hängen 3 Kronleuchter; 5) ein großer Messingkronleuchter, der zur Zeit des Pfarrers Lube i. J. 1871 für 43 Thlr. 10 Sgr. einschl. 5 Kugeln von Paul Gerhard Heinersdorff in Berlin durch freiwillige Gaben erworben[1]) und in der Nähe des Altars aufgehängt wurde; 6) ein sehr kleiner Goldbroncekronleuchter mit Glasprismen, ein Geschenk des Kirchenvaters Schwenzfeger aus Lohberg, aus Anlaß seiner goldenen Hochzeit am Totenfeste 1889 überreicht; 7) ein der Zunft der Arbeiter gehöriger[2]) hölzerner Kronleuchter mit einer auf die Renovation 1893 bezüglichen Inschrift: A. Z. Re. 1893 (d. h. Arbeiter-Zunft, Renoviert 1893); er erleuchtet das Pult auf der Brüstung der Orgelempore. An der Kanzelseite der Kirche hängen zwei gleichartige sog. Hirschkopfleuchter und zwar 8) einer am Pfarrerstande mit hölzernem braunem Hirschkopf und natürlichem Hirschgeweih (ungerader Vierzehnender) und Messingleuchtern (2 am Halse und 1 auf der Stirn) mit der Widmung auf dem Leuchter rechts am Halse:

CHRISTOF DÖRINGCK[3]) ✻ ANNO 1662

während die Rückseite das Bild des preußischen Adlers auf blauem Grunde zeigt; und endlich 9) ein von Bötticher erwähnter an der Kanzel[4]) mit natürlichem Hirschgeweih (gerader Zehnender) und der Inschrift auf der Rückseite: 1601, S. S. T.; (wohl Sanctissimae Trinitati d. h. der heiligsten Dreieinigkeit), zwischen der Jahreszahl und den Buchstaben ist ein goldener Stern[5]) -- Andere, nicht mehr vorhandene Kron-

1) K. Reg. I. C. 2. Fach No. 4.

2) Siehe die Erklärung des Gemeindekirchenrats Mühlhausen vom 27. Nov. 1854 No. $\frac{766}{11}$ (in der Lade der Arbeiterzunft).

3) Nach KR. 1662/3 zahlt „Christoff Döring“ für 4 Erben 2 mk. Decem und 30 ß Rauchgeld und schenkt häufiger baares Geld an die Kirche.

4) Siehe den Nachtrag am Schlusse.

5) Inventar KR. 1613/4: „Ein Khronen leuchter mit eim Hirschgeweih vndtt dreyen messings röhren.“ KR. 1679/80: „2 mk. 15 ß einen Hirschkopf von Elbing zu holen“.

leuchter werden auch schon in früherer Zeit erwähnt, so im Inventar KR. 1613/4: „Eine große gedrehete holtznerne Chrone so die Schneider in die Kirche gegeben vndt Eine kleine gedrehete Crone, welche die Schuster in die Kirche machen lassen.“ In der KR. 1621/22 heißt es: „Zu einer Meßingschen Krohne verehret 10 mk. von Peter Unruhen Sohn“, ferner in der KR. 1635/6 „9 mk. für eyserwerck zuer Meßingen Krohne so Hanß Huntter in die Kirche verehrett, dieselbe in die kirche anzuehengen.“ Nach der KR. 1660/1 kommen Gaben „zur Newen Crone“ ein. An dieser Stelle sei noch der Posaunenengel mit Kranz erwähnt, welcher gleich den Kronleuchtern von der Holzdecke der Kirche und zwar gerade über der Kreuzung des Mittelganges vom Altar zur Orgel und des Ganges von Halle zu Halle hängt; auf dem Lorbeerkranz steht: C. Braun 1801. A. L. B.; in der Posaune steht: Renovirt im Jahr 1854.

9. Das heilige Tauf- und Abendmahlsgerät.

Zum heiligen Taufgerät der Kirche gehört heute ein beweglicher eichener antiker Tauftisch [links vom Altar] mit dunkler Marmorplatte, der 1867 aus der Möbelfabrik von F. Herrmann in Königsberg Ostpr. für 18 Thaler gekauft wurde,[1]) ferner eine silberne Taufschale[2]) mit silberner Wasserkanne,[3]) beides ein Geschenk des Generallandschaftssekretärs Tischler in Königsberg Pr. und seiner beiden Töchter i. J. 1834 zum Andenken an seine Ehefrau bezw. an ihre Mutter Caroline Sophie Tischler geb. Scheltz, welche am 30. Juli 1834 in Mühlhausen verstorben und am 3. August 1834 auf dem Kirchhofe daselbst begraben war; ihr Erbbegräbnis ist noch heute vorhanden. — In dem ältesten vorhandenen Inventar (KR. 1544/45) wird

1) I B. 7 Fach No. 2 der K. Reg.; er ist mit einer roten Decke bedeckt.

2) Inschrift: Caroline Sophie Tischler geb. Scheltz, gebohren d. 5. August 1782 gest. d. 30. Juli 1834. Der Kirche in Mühlhausen zum Andenken der daselbst Verstorbenen verehrt vom hinterbliebenen Gatten und ihren beiden Töchtern. Königsberg, d. 15. Sept. 1834. — Gewicht: 1 ℔ 15⅞ Loth (KR. 1834).

3) Inschrift: Caroline Sophie Tischler geb. Scheltz. Gewicht (K. R. 1834): 18⅝ Loth.

ein „kessell“, in dem Visitationsrezeß v. 1568 ein „Meßings Keßel zur Tauff“ erwähnt, der nach dem Inventar (KR. 1613/4) „im Tauffstein“ stand; auf demselben lag „ein weis tuch mit einem Rhotten Bortten“. Auch war der Taufstein mit einem Gitter umkleidet, in dessen Innenraum eine Thüre führte (KR. 1693/94). Erwähnt werden im Inventarium der KR. 1732 zwei zinnere Taufbecken. Später (KR. 1771/2) wurde zum Taufen ein an einem langen Seile hängender herunterzuziehender „zierlich verguldeter Engel“ mit einem „mäßingenem Becken“ in den Händen gebraucht, der, wie es scheint, 1867 wieder abgenommen und auf die zweite Empore gebracht wurde, wo er noch hinter einer Holzwand steht.

Das heilige Abendmahlsgerät der Kirche besteht z. Z. aus a) 2 silbernen großen Kelchen, zum Teil vergoldet, von denen der eine die Inschrift: „Jacob Rhod[1]) Ano 1724“, der andere die Inschrift „1735 J. S.“[2]) trägt, b) 2 silbernen, teilweise vergoldeten Krankenkelchen, von denen der eine die Inschrift: „Jacob Rhod 1709“ trägt, der andere ein Geschenk der Frau Eleonore Tollkiehn geb. Schultz († etwa 1889) ist, c) einer silbernen inwendig vergoldeten Weinkanne mit der Inschrift: „Mühlhausische Kirchen Kann bey [Samuel] Alkenbrecher Pastoris Mühlhusius ao 1705 die 4 Maji Wiegt 111½ Schott.“, welche an Stelle eines bisher benutzten Glases aus freiwilligen Geschenken und Collecten vom Goldschmied Michael Moeller in Königsberg Ostpr. für 156 fl. angekauft wurde[3]) d) 3 silbernen Patenen zum Teil vergoldet, darunter eine mit der Inschrift: „Jacob Rhod 1709“ ✠ (zur Krankenkommunion), einen mit der Inschrift Ao 1729, Adler und Kreuz und eine mit Adler und Kreuz ohne jede Inschrift,

1) KR. 1725: „12 gr. Post-Geldt vor den neuen Kelch der von Königsberg geschenket worden“.

2) KR 1733: „Sind zu den 3 alten Kelchen aus der Kirchen vor einen neuen Großen Kelch annoch nachgegeben 2 rthlr. 7 gr.“ Die [nachträgliche] Inschrift enthält die Initialen des Namens des damaligen Pfarrers Johann Schumacher.

3) K. Reg. I, C. 3, No. 4.

e) einer kleinen silbernen Oblatenschachtel[1]) und einer größeren silbernen mit Kreuz 1878 (KR. 1878) für 78 M. von der Kirche angeschafft, f) einem silbernen Kelchlöffel, durchlocht, mit Kreuz, g) einem Krucifix und 2 Messingleuchtern zur Krankenkommunion. — Von dem früher vorhanden gewesenen Abendmahlsgerät ergeben die Kirchenrechnungen folgende interessante Daten. In dem ältesten Inventar (KR. 1544/45) werden nur erwähnt: „1 vbergulter kelch[2]) mit einer paten, 1 Selbern buchslein,[3]) 1 weinflachse,[4]) 1 selbern scholichen zun krancken, 1 zyinnen kelch vnd paten." Nach der KR. 1553/54 werden „II mk. VI ß fur einen Neuen zynnen kelch" und nach der KR. 1571/2 „VIII ß dem Dreer fur eine buchse, do man das fleschlein vnd Paten Ein sezt wen man zun kranken verreysett. VIII ß fur Lannet zu einem secklein zum Kelch" verausgabt. Im Jahre 1566 (KR. 1566/67) wurde mit den Sammlungen zu einem neuen Kelch begonnen und nach KR. 1574/75 wurden ein silberner Kelch und eine Patene von einem Goldschmied aus Heiligenbeil für 51 pr. Mark gekauft.[5]) Im Inventar der KR. 1573/74 kommt vor „1 flasche vom halben zum wein von zinn, welche der alte Kromer der Kirchen vor testamentirett." Im Inventar der KR. 1613/4 werden u. A. erwähnt: „ein Silbern vergulter becher vom quartier vngefehr, so ein E. Rhatt in die Kirche verehrett", „ein grosser zinnern Kelch", „vier zinnern flaschen klein vndt groß", „ein große zinnern Buchß zum Hostien", „ein zinnern kan von 3 quartier", „zwey zinnern deckell zum Kelchen" und end-

1) Inventar KR. 1771/72: „Nach Verlangen eines Wohlthäters zum Andenken ein Silbernes Flaßchen und ein Schachtelchen zum Oblat nebst einem Gehäuse zum Kranken Geräth."

2) „vom stoff" (KR. 1613/4).

3) für Kranke (KR. 1572/73). KR. 1613/4: „Ein Silbern Buchslein mit alten Buchstaben zum Ostien".

4) Diese war aus Zinn (KR. 1553/54) und hielt 1 Stof (KR. 1573/74).

5) KR. 1574/75: „dt. LI mk. fur ein vbergvldeten kelch vnd eine solche pathen, welche die kirchveter vnnd pfarher aus Radt d. h. h. bischofs Georg Venedigers getzeuget haben."

„XVIII ß lauffgeld dem Meurer bis tzum Heiligenbeil wegen des kelchs."

„XVIII ß dem boten wegen des kelches tzum Heiligenbeil."

lich „ein eichen Weinväsgen von 11 stoff mit eim Messingshähngen". Nach der KR. 1617/8 wurde wiederum unter den Kirchspielskindern zu einem Kelch gesammelt und es wurden sodann 42 mk. 41 ß 3 ₰ für einen [silbernen] Kelch gezahlt, der „40½ schot à 21 gr. laut des goltschmides handt" aus Königsberg wog; 4 pr. mk. wurden als „zehrung" für das Holen des Kelchs bezahlt. Nach der KR. 1655/56 wurden 40 mk. 30 ß „vor einen vberguldeten becher vfs Altar" gezahlt. Nach der KR. 1731 wurde „1 Silbern alt Kannchen 12 Löhtig 28½ Schottgewicht an den Goldt Schmidt HErrn Bistram in Königsberg verkaufft, das Schottgew. à 26 gr. = 28 Thlr. 21 gr.", und gleichzeitig „1 silbern Schachtel zum Oblat 19½ Schottgewicht schwer, 13 löhtig à Schottgew. 36 gr. = 7 Thlr. 63 gr.", wohl von demselben Goldschmied angekauft. Nach der KR. 1733 wurden 3 alte Kelche beim Goldschmied angegeben und dafür 1 neuer großer Kelch unter Nachzahlung von 2 Thlr. 7 gr. gekauft. Nach der KR. 1756/57 wurde für 1 Thlr. 30 gr. ein neuer Zinnkelch angeschafft.

10. Sonstige Inventarstücke.

An ernste Kriegszeiten erinnern drei Gedächtnistafeln an die in den Freiheitskriegen 1813—15 und 1870 für König und Vaterland gestorbenen Kirchspielskinder, sowie an die Teilnehmer an den Freiheitskriegen; eine hängt an der ersten Empore zwischen dem 2. u. 3. Pfeiler, eine zwischen dem 2. u. 3. Fenster der Südseite, eine über der Thüre der Südhalle.

Auf der 1. Tafel steht unter einem eisernen Kreuze:

Aus diesem Kirchspiel starben für König und Vaterland [1813—1815].

1. Unt: Off:	Jacob Sielinski
2. Musketier	Gottfr. Gehrmann
3. „	Peter Kahrau
4. „	Gottlieb Fuhr
5. „	Gottfr. Knoblauch
6. Landw: M:	Gottfr. Haack

Auf der 2. Tafel steht:

Namensverzeichniß derjenigen aus der Gemeine Mühlhausen, welche in den Jahren 1813—1814 und 1815 für das Vaterland gekämpft und das Ehrenzeichen der Theilnahme an diesem Kampfe erhalten haben.

1. Ludwig Arnauld de la Periere, Major (17. Inf. Regt.)

2. Friedrich Lange, Unteroffizier
3. Friedrich Gehrmann „
4. Friedrich Fleschner „
5. Gottl. Fleschner „
6. Friedrich Braun Bombardier
7. Christian Kahl Gemeiner
8. Friedrich Duddeck „
9. Johann Rewitz „
10. Johann Mix „
11. Friedrich Wichert „
12. Christoph Schulz „
13. Johann Zweck „
14. Christoph Krause „
15. Gottfr. Lange „
16. Johann Erdtmann „
17. Pet. Marquardt „
18. Gottfried Kerst Gemeiner
19. Christian Loschewski „
20. Gottfr. Schäfer „
21. Friedrich Boehnke „
22. Gottfr. Müller „
23. Martin Gerlach „
24. Christian Fischer „
25. Jacob Schulz „
26. Gottlieb Kraetzing „
27. Johann Liedtke „
28. Friedrich Wollmann „
29. Friedr. Jaeckel Unteroffizier
30. Benjamin Hintz „
31. Carl Pompetzki Gemeiner
32. Gottl. Brand „

Auf der 3. Tafel steht:

Aus diesem Kirchspiel starben für König und Vaterland 1870—1871:

1. Friedrich Muthreich
2. Hugo Schulz
3. Heinrich Bieberstein
4. Friedrich Wiechert
5. Carl Julius Görke
6. Gottfried Neuber
7. Eduard Deutsch
8. Friedrich Möhring
9. August Jack
10. Hermann Jack
11. Karl Pilgramm
12. Friedrich Zimmermann
13. Eduard Striemer

Am ersten Pfeiler links vom Altar hängt im Rahmen ein Abdruck des letzten Willens des frommen Königs Wilhelm III. d. d. Berlin, 1827, 1. Dez., dessen Veröffentlichung sein Sohn durch die Kabinettsordre d. d. Sanssoussi 1840, 12. Juni befohlen hatte. An dem dritten Pfeiler hängt ein unlängst restauriertes Oelbild, die Kreuzabnahme Christi darstellend, dessen Geber nicht mehr bekannt ist, da die Buchstaben G. T. 1793, welche eine

Hausmarke einschließen, heute von uns nicht mehr gedeutet werden können. 

Noch sei erwähnt, daß die Kirchengemeinde nach der KR. 1706 eine Standuhr für 67 mk. 10 gr. vom Pfarrer Alckenbrecher gekauft hatte, welche jedoch nach einigen Jahren nach Elbing verkauft wurde.

11. Die Grabsteine und Epitaphien.

Der Raum vor dem Altar diente früher als Begräbnisstätte. So ließ der Bürgermeister von Mühlhausen nach der KR. 1571/72 2 Kinder in der Kirche begraben, wofür er 2 mk. an die Kirche zahlte. Bereits der ev. Bischof Wigand ordnete in dem Visitationsrezeß von 1578 an, daß für diejenige Person, welche in der Kirche begraben sein wolle, 4 mk. „der kirchen zu gutte" erlegt werden sollten, doch sollten Pfarrherr und Kirchenväter das Begräbnis in der Kirche frey und „vmbsonst" haben. Nach dem Abschied der Visitatoren der Kirchen im Amt Holland v. J. 1586 sollte des Verstorbenen „freundtschafft" der Kirche zur Erhaltung des Grabes in der Kirche „nach gelegenheitt vndt vormügen der Persohn ezliche mk. oder zum wenigsten einen Dahler der Kirchen zum besten ablegenn, aber die greber, so bald die Cörper darein verwardt, wieder zulegen laßen." Jetzt ist ein Grab-Gewölbe in der Kirche nicht mehr vorhanden. An die frühere Bestimmung des Raumes vor dem Altar als Begräbnisplatz erinnern die dort noch vorhandenen Grabsteine.

Vor dem Altar der Kirche bilden gegenwärtig den Fußbodenbelag 8 Grabsteine zum Teil zu Leichen gehörig, die in der Kirche selbst begraben wurden, zum Teil von Gräbern des ehemaligen Kirchhofs herrührend. Es sind rechteckige, in zwei Reihen liegende, aus rotem, vorwiegend aber grauem Material hergestellte Steinplatten mit größtenteils erhabenen, mit Ausnahme des Steines No. 3 dem Altar zugekehrten Inschriften, die teilweise schon abgetreten und abgebrökelt aber im Ganzen noch

ziemlich lesbar sind und daher im Interesse ihrer ferneren Erhaltung hier wiedergegeben werden.

No. 1. (obere Reihe erster Stein 1,96 m lang, 1,27 m breit) Grabstein des Mälzenbräuers Michael Greschke aus Mühlhausen, der nach dem Totenregister von 1723—1799 am 19. Dezember 1751 (wohl auf dem Kirchhofe) begraben wurde.

Inschrift in deutschen Majuskeln und Minuskeln:

Michael Greschcke.
Vor sich und seine Erben
Gebohren den 9. October 1707
Gestorben den 14. December 1751.
Anrede
Mein lieber Mann ruhe wohl
Ant wort
Ja du wirst mich wieder schauen
Aber nicht auff dieser welt
Christus wird mich dir vertrauen
Dort im schönen Himmels Zelt
Da der Todt nicht mehr wird Können
Mich von deiner Seele trennen.

No. 2. (obere Reihe 2. Stein, 1,575 m lang, 0,945 m breit) Grabstein des Pfarrers Alckenbrecher aus Mühlhauseu und seiner 3. Ehefrau Maria Elisabeth geb. Sartorius. Ersterer starb nach dem Totenregister am 11. Mai und wurde am 18. Mai 1729 (wohl in der Kirche) begraben. Seine 3. Ehefrau starb nach derselben Quelle am 11. Januar und wurde am 25. Januar 1730 (wohl in der Kirche) begraben.

Inschrift in lateinischen Majuskeln:

CHRISTUS IS[T] MEIN LEBE[N]
STERBEN IST MEIN GEWIN[N]
PHIL. CAP. Imo
HIER LIEGT BEGRABEN DER
WE[I]L: WOLLEHRWURDIGE UND
WOLLGELAHRTE HERR
SAMUEL ALCKENBRECHERN

DIE 44 IAHR TREUEVFFRIGST
GEWESENER SEEL SORGER UND
PFARRER BEY DIESER GEMEINE
N[AT]: 1649 DENAT[:] 1729
MIT SEINER IN DIE 27 JAHR
HERTZLICH GELIEBTEN
EHEGATTIN DER TUG[E]NDS[AH]ME[N]
FRAUEN MARIA ELISABETT
GEB: SARTORIIN
NAT: 1681 DENAT[:] 1730

No. 3. (obere Reihe 3. Stein, 1,83 m lang, 1,20 m breit) Grabstein des Acciseeinnehmers, Notars und Postverwalters Michael Wichert in Mühlhausen, seiner Ehefrau Maria Elisabeth geb. Bock und von 7 Kindern derselben. Michael Wichert, ein Stadtkind, nach dem Taufregister getauft am 20. April 1696, wurde nach dem Totenregister am 26. Mai 1762 und seine Ehefrau am 8. Februar 1743 wohl auf dem Kirchhofe begraben. Michael Wichert ist der Stammvater der 1804 geadelten Linie von Wichert; von seinem Bruder Johann Wichert, gleichfalls einem Stadtkinde, getauft am 1. Mai 1693, Bäckermeister in Kneiphof-Königsberg leitet der als Dichter bekannte Kammergerichtsrat Ernst Wichert in Berlin seine Abkunft her.

Inschrift in deutschen und lateinischen Majuskeln und Minuskeln (vertieft):

H[ier lie]gen die G[ebeine]
des Ho[ch] Edelgebohrnen und Ho[chwolllöbl]ichen
Herrn MICHAEL WICHE[RT]
Wollbestallten ACCISE Einne[hmer]
Notarii und Post Verwalter i[n Mühlhau]sen
gebohren den 17 APril 1696 u. gestorben den 23 maii 17[62]
und s[einer] innigst geliebten Ehe Gattin
[Frau] MARIA ELISABETH gebohrne [B]OCK
gebohren den 23 ianuar 1700 u. gestorben den 30 ianuar 1743
und der Ihnen im Tode vorangegangenen
3 Söhne u. 4 tochter.

No. 4. (obere Reihe 4. Stein, 0,845 m lang, 0,57 m breit) Grabstein des Quartiermeisters Paul Goß [Gose], der nach dem Totenregister am 21. November 1628 (wohl in der Kirche) beerdigt wurde. Dieser Stein ist der einfachste, kleinste und würdigste.

Inschrift in lat. Majuskeln:

A° 1628 DEN 9. NOVEMB
IST DER ERBARE
PAVWEL GOSZ
QARTIR MEISTER IN
GOTT ENDSCHLAFFEN

No. 5. Untere Reihe 1. Stein 1,91 m lang, 1,34 m breit, Grabstein der Ehefrau des Bürgermeisters Greger Hintz aus Mühlhausen, welche in M. nicht gestorben zu sein scheint, da das Totenregister der ev. Kirche zu M. ihrer nicht gedenkt; indes wird sie in der Kirche beerdigt worden sein. Ihr Ehemann ist „des andern tages in den Weihnachten [1635] der Weiland gewesene bürgermeister Gregor Hinze mit einer leichpredigt in der kirchen zur Erden bestetiget worden.“ (Totenregister, Herbstquartal 1635).

Inschrift: in lat. Majuskeln:

H. GREGER HINTZ FVR SICH VND
SEINE ERBEN
ANNO 1629 DEN 7. AVGVST IST IN GOTT
SEELIG ENTSCHLAFFEN DIE TVGENTSAME
FRAW CATHARINA DES ERBAHREN NAMHAFFTEN
HERREN GREGER HINTZEN SEINE ELICHE
HAVSZFRAW. IHRES ALTERS 50. JAHR
GOTT VERLEIHE IHR EINE FROLICHE
AVFFERSTEHVNG.

WIER LEBEN SO SINDT WIER (Monogramm: I. X. G. u. C. H.) ODER STERBEN DES HERREN

Nr. 6. (Untere Reihe 2. Stein, 1,625 m lang, 1,027 m breit) Grabstein des Pfarrers Caspar Mirovius aus Mühlhausen, den dieser sich wohl bei Lebzeiten schon anfertigen ließ, da das Todesjahr auf dem Steine fehlt. Das Totenregister berichtet: „Anno Christi MDCLXXXII — — den 12. febr. ist der Ehrwürdige vnd wollgelarte H. Casparus Mirovius pastor ins 53ste Jahr, so den dritten gestorben, mit einer leichpredigt, welche Sr. Woll Ehrwürd. H. Ertzpriester zu Hollandt H. Christoff David Bluhm gethan auff der Kirchen Kosten begraben worden."

Inschrift in lat. Majuskeln:

VIR REVERENDVS ET DOCTISS:
DNↃ CASPARVS MIROVIVS STET:
POM: PASTOR HVIↃECCLAE (!)
MVLHVS: NATVS ANNO 1595
AD S. MINISTERIVM LEGITIME
VOCATVS 1629 OBDORMIT
IN CHRISTO
16

In einem Oval:



NON MORIAR SED VIVAM
ET NARRABO OPERA DOMINI
PSAL 118

No. 7. (untere Reihe 3. Stein, 1,932 m lang, 1,28 m breit) Grabstein des Diakonus (Caplan) Heinrich Möller, von dem das Totenregister berichtet: „Anno Christi MDCLIV — Den 4. Martii ist H. Heinricus Mollerus Seel. gewesener Caplan alhie in der Kirchen vor seinem Stuhl mit einer Leich Sermon begraben worden."

Inschrift in lat. Majuskeln:

DER EHRWIRDIGER ACHTBAHRER
VND WOLGELARTER HERR HINRICVS
MOLLERVS GEWESENER DIACONVS
IST IN GOTT DEM HERRN SELIG ENT-
SCHLAFFEN ANNO 1654 DEN 28 FE-
BRVARII SEINES ALTERS 46 JAHR
(Kranz darin das Monogramm H. M.)
SECVRVS HIC IN PACE HABE[TO.]

No. 8. (untere Reihe 4. Stein, 1,81 m lang, 1,19 m breit) Grabstein des Bechlermeisters und Glöckners Gottfried Kuhn und seiner Ehefrau Maria, geb. Peltz. Beide wurden, wie aus dem Totenregister hervorgeht, auf dem Kirchhofe am 4. Tage nach ihrem Tode begraben, ihr Grabstein ist sonach erst nach dem Eingehen des Kirchhofs in die Kirche genommen worden.

Inschrift in lat. Majuskeln:

ALHIER RUHET MEISTER
GOTTFRIED KUHN
BECHLER ALHIER AUCH GEWAESENER GLOCKNER
57 JAHR BEY HIESIGER KIRCHE GEBOHREN 1700
D. 4 SEPTEMB. GESTORBEN D. 17. AUGUST 1778.
LASSET RUHEN DIESE ALTE GEBEIN DIE GOTT HAT
WANDELN LASSEN IM GOTTES HAUS VOR DER
GANTZEN GEMEIN ICH HABE SIE GE
RUFFEN ZUSAMEN MIT GOTTES SCHONEN
GLOCKEN SPIEL ZU GOTTES LOB
UND EHRE DAR FVR ER MICH ZU
SEINER ZEIT ERWECKEN
WIRDT ZUR SEELICKEIT
MARIA KUNEN GEBOHRNE PELT[Z]EN
IST GEBOHREN ANNO 1714
GESTORBEN ANNO 1779
KOM KOM MEIN KIND ICH RUFFE DICH ICH BIN EIN
JAHR VOR AN GEGANGEN SO KOM UND LEGE DICH AN
MEINE SEITE DA DU AUCH BIST GEWESEN BEY MIR
43 JAHR IM LEBEN UND RUHE BEY MIR IM ERDE[N]
SCHOS DARAUS UNS GOTT WIRDT ERWEKEN
ZU EINEM EWIGEN LEBEN

Nach den Totenbüchern der ev. Kirche zu Mühlhausen u. sonstigen Quellen sind noch folgende bedeutendere Personen als in der Kirche begraben ausdrücklich erwähnt: 1) Martin von Pröck, Erbherr auf Curau, begraben 31./5. 1622;[1]) 2) die Ehefrau des sel. Bürgermeisters „Jürgen" (Georg) Schultz, begr. 8./8. 1629; 3) der Caplan Joachimus Pollio begr. „Mitwochs in den Ostern" 1635; 4) der Bürgermeister Gregor Hinze (Hinz) begr. „des andern tages in den Weihnachten" 1635; 5) der Stadtschreiber David Kurz begr. Reminiscere 1647, nachdem derselbe 1636 seine Tochter und 1646 seine Ehefrau in der Kirche hatte beerdigen lassen; 6) der Sohn des Herrn Sebastian von Waldau[2]) begr. 1652; 7) 2 Töchter und 1 Sohn des Herrn von Waldau auf sein begehren v. bitten „heimlich ohne Ceremonien in des S. von Pröcken grab auf den Späthen Abendt beygesezet"; 8) Bürgermeister Fabian Klein begr. 26./2. 1663; 9) stud. theol. Johann Michael Baginsky aus Bischoffswerder,

---

1) Totenregister: „Der Edle Herr Martin von Pröicken [sep.] 31 May 1622." KR. 1621/22 unter „Gemeine Außgabe": „13 mk. für 3 Eichen zum Newen thor am Kirchhoffe von der fraw Pröckin erkaufft, fur diese Eichen haben die Kirchvater des sehligen Herrn Pröcken begrebnuß gleich vnd waß deßwegen in der Kirch zu rißen, wieder machen laßen, welches sich vff 13 mk. erstrecket, die fraw die Eichen dafur so hoch angeschlagen vnd ist wegen des begrebnusses keine Außgabe gemachet worden." Ebendaselbst unter „Gemeine Einnahme": „20 mk. die Fraw Pröcksche zur Kirchen vnd 10 mk. zur Schuelen anhero geschicket, so ihr sehliger Juncker testamentsweise der Kirche vnd Schuele vermachett." — Ueber die teils katholische teils evangelische ermländische Familie von Pröck (oder Preuck) siehe: Dr. Krüger: Beitrag zur Geschichte der Familie von Pröck und Dr. Eichhorn: Die Preuckische Stiftung in Rom in der Zeitschrift für die Geschichte u. Alterthumskunde Ermlands II. S. 554—609 u. 271—319. Eine Tochter Martins von Pröck, Anna Frosina (im Taufbuch 1614 als Patin erwähnt) heiratete in 2. Ehe den Burggrafen Abraham II. zu Dohna auf Schlobitten (1579--1631), den Erbauer des Schlosses daselbst. (Siegmar Graf Dohna: a. a. O. S. 163—165. Oberl. Volksbl. 1896 No. 121.)

2) Sebastian von Waldau auf Curau, 1647 Comtur und Ritter des Johanniterordens; 1661 Oberkriegskommissarius, zuletzt 1672 erwähnt (siehe Tauf- u. Totenregister); seine Gemahlin war Anna Maria (Taufregister 1672). Siehe auch Zeitschrift f. d. Geschichte und Alterthumskunde Ermlands VII. S. 192.

gestorben auf der Reise nach Königsberg in Mühlhausen und am 27./4. 1754 in der Kirche begraben.

Mit den Grabsteinen ihrer Bestimmung nach verwandt sind die Epitaphien d. h. Tafeln mit Inschriften zur Erinnerung an Verstorbene. Von solchen sind noch einige in der Kirche vorhanden und zwar: a) 2 über dem Südportal angebrachte aus dem 17. Jahrhundert stammende Epitaphien mit biblischen Darstellungen ohne jede Inschrift, b) ein Epitaph zur Erinnerung an den Pfarrer Kopp († 1832) zwischen dem Beichtstuhl rechts vom Altar und dem Stand der Kirchenvorsteher, c) ein Epitaph zur Erinnerung an Johann Eberhard Runge geb. 8./9. 1769 † 28./1. 1823, d) einige ältere Epitaphien zur Erinnerung an verstorbene Kinder auf der zweiten Seitenempore hinter der Holzwand am Kirchendache in der Nähe des Altars. Aus früherer Zeit berichtet uns noch Pfarrer Jacob Schultz (1776—1815) „Es hängt der Kanzel zur rechten Hand nach dem Altar zu an der Mittagsseite eine Fahne mit der Aufschrift: „Der weiland Hochwohlgeborne HErr HErr Johann von Waldau Sr. Churfürstl. Durchlaucht Brandenburg: Hochbestallter Hof und Gerichtsrath Erbherr auf Curau und Königswalde, (K)erbswalde(?) geboren den 3. April 1644 u. sanft u. selig gestorben den 17. Novbr. 1672." Diese Fahne existiert heute nicht mehr.

II. Verzeichnis der Geistlichen der ev. Pfarrkirche in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland).

An der evangelischen Kirche zu Mühlhausen wirkte seit der Reformation je ein Pfarrer und seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts noch je ein Prediger.

A. Die Pfarrer.

Sie wurden im 16. Jahrhundern nach den noch vorhandenen alten Kirchenrechnungen „pfarher" oder „pfarner"

genannt und bekamen die ehrende Bezeichnung „Herr". Sie wurden bis in die neueste Zeit von dem Patrone der ev. Kirche zu Mühlhausen, dem Landesherrn bezw. den von ihm mit der Ausübung des Kirchenregiments betrauten Organen, (Regierung, Konsistorium) gewählt und berufen. Ein Pfarrwahlrecht der evangelischen Kirchengemeinde für bestimmte Fälle führte die Allerhöchste Verordnung vom 2. Dez. 1874 (G.-S. S. 335) ein; nach dieser Verordnung ist bereits der Pfarrer von Freyhold gewählt worden. Diese Allerhöchste Verordnung ist sodann durch das Kirchengesetz vom 15. März 1886 (K. G. Bl. S. 39) ersetzt worden. Auf die Berufung des Pfarrers (seit 1845 durch das Kgl. Konsistorium zu Königsberg) folgte die Ordination des Pfarrers, sobald dieselbe nicht bereits erfolgt war und schliesslich die Introduktion (Einweisung) desselben durch den Erzpriester (jetzt Superintendenten) von Holland in sein neues Amt, bei welcher ihm die Vocation (Bestallung) überreicht wurde.

Nunmehr lassen wir ein Verzeichnis der bis jetzt bekannt gewordenen 26 Pfarrer folgen; es sind bei Aufstellung desselben benutzt worden die bekannten Presbyterologieen von Arnoldt und Rhesa (letzterer mit den „Verbesserungen und Zusätzen") sowie das ev. Pfarrarchiv zu Mühlhausen.

1. Johann Bohmann 1542.
2. Albertus „der vorige Pfarher" wird in der ältesten vorhandenen Kirchenrechnung v. J. 1544/45 erwähnt: er dürfte mit dem von Rhesa erwähnten Albert Lichtenstein identisch sein. Im März 1543 sollte er (nach Rhesa) mit dem seines Amts enthobenen Diakonus Basil Kuntz aus Friedland wechseln, aber der Magistrat wollte ihn nicht annehmen. Er ging nach dem Werder (KR. 1544/45).
3. Blasius, erwähnt in der ältesten vorhandenen Kirchenrechnung vom J. 1544/45 als Empfänger von 50 Mark Besoldung, 4 Mark „vnkost vnnd furlohnn". [Fehlt bei Rhesa.]
4. Nikolaus vom (von) Hofe wird in der Kirchenrechnung von 1544/45 bereits als der „Neue Pfarher" erwähnt. Nach

der KR. 1546/47 wurde er 1546 verabschiedet. Er ist identisch mit dem von Rhesa erwähnten Nicolaus von Hame.

5. Urbanus Hann wurde Palmarum 1546 Nachfolger (KR. 1546/47). [Fehlt bei Rhesa.]

6. Michel. Seiner wird nur gedacht in dem Fragment der KR. 1550/51: „Das Jar ist kein schulmeister vonn Michaelis biß weinachten gewesenn. Doch hot man mit vorwissen des hern heuptmans hern Micheln dem vorigen pfarhern vom schulerlon geben V mk.“ [Fehlt bei Rhesa.]

7. Philippus Mechler folgte ihm nach der KR. 1550/51 (Fragm.) i. J. 1550 (Michaeli) nach einer Vacanz von einem vollen Jahr. Er hat der Saalfelder Synode im Mai 1554 beigewohnt.

8. Johannes Holtzt (so schreibt er sich selbst KR. 1552/53) nach dem Visitationsreceß vom 23./6. 1568 gebürtig aus Schippenbeil, empfing seine Vorbildung auf dem Gymnasium in Elbing, wurde von D. Johannes Aurifaber ordiniert und in dieses Pfarramt berufen und instituiert. Er wird zuerst erwähnt in der KR. 1558/59 und zuletzt in der KR. 1574/75. 1567 unterschrieb er die repetitio corporis doctrinae ecclesiasticae.

9. Sebastianus vom Sande wird in dem Visitationsreceß vom 21./6. 1578 erwähnt als ordentlich berufener, ordinierter und durch den Bischof D. Johannes Wigandus selbst eingeführter Pfarrer.

10. Michael Harmer, vorher Pfarrer in Döbern, wurde 1584 hierher berufen, obwohl der Magistrat, jedoch ohne Vorwissen des Fürsten einen anderen Pfarrer angenommen hatte.

11. Simon Johannes wurde am 3. Mai 1589 an Stelle eines Verstorbenen ernannt.

12. Nicolaus Trumpf (Trumphius) wurde 1607 (nicht 1606) sein Nachfolger, da er erst in diesem Jahre das Tauf- und Totenregister zu führen begann. Er war vorher Rektor in Schippenbeil. Er starb 1629 als Opfer seines Berufs an

der Pest und wurde Dom. Reminiscere begraben (Totenbuch), wahrscheinlich in der Kirche.

13. Casparus Mirovius, geb. 1595 zu Stettin wurde sein Nachfolger, starb am 3. Febr. 1682 (nicht 1683) und wurde am 12. Febr. auf Kosten der Kirche in der Kirche begraben, wo noch sein Grabstein vorhanden ist.

14. Martin Suchland aus Etzleben in Thüringen wurde am 16. Nov. 1670 in Saalfeld ordiniert und fungierte seitdem als Adjunkt seines Amtsvorgängers, dessen Schwiegersohn er wurde. Am 12. April 1682 wurde er vom Mag. Christoph David Bluhm, Erzpriester von Holland als Pfarrer eingeführt und starb 1685; am 11. Juni wurde er auf Kosten der Kirche begraben (Totenregister).

15. Gottfried Curtius, vorher Diakonus hierselbst, wurde sein Nachfolger und starb 1692; am 27. Oktober wurde er auf Kosten der Kirche nach dem Totenregister begraben. (KR. 1691/92.)

16. Samuel Alckenbrecher, geb. 1649, war vorher Diakonus hierselbst und wurde vom Erzpriester D. Behm aus Pr. Holland am 7. Dez. 1692 als Pfarrer eingeführt (Taufreg.) Er starb am 11. Mai 1729 (nicht 1730) und wurde am 18. Mai wohl in der Kirche begraben, wo auch noch sein Grabstein liegt.

17. Johann Schumacher, geb. zu Saalfeld (Ostpr.) am 14. Aug. 1692, wurde im April 1724 Adjunkt seines Amtsvorgängers, dem er 1729 im Amte folgte. 1741 wurde er Pfarrer in Döbern, wo er am 20. Dez. 1756 starb, während der dortige Pfarrer

18. Johann Gottfried Sandhoff vom Konsistorialrat und Erzpriester aus Holland Schütte Domin. Quinquages. 1741 als Pfarrer in Mühlhausen eingeführt wurde, nachdem derselbe seit 1725 den Kirchen Hermsdorf und Döbern gedient hatte (Taufregister). Er starb am 23. Nov. 1775 und wurde am 1./12., 71 Jahre alt, begraben (Totenregister).

19. Jakob Schultz (nicht Schulz), gebürtig aus Deutschendorf, wurde am 28. April (Dom. Jubilate) 1776 durch den Erzpriester Michael Pisanski aus Pr. Holland eingeführt, nachdem er 8 Jahre lang der Schule zu Pr. Holland als Rektor vorgestanden hatte. Er starb am 29. April 1815, 71 Jahre alt und wurde am 3. Mai 1815 in Herrndorf begraben (Tauf- und Totenregister).
20. Ernst Heinrich Bruno, geb. in Ottenhagen 27./5. 1789 vorher Diakonus hierselbst, wurde am 23. Juli 1815 Pfarrer hierselbst, am 12./4. 1818 aber Prediger bei dem Land Armen-Institute in Tapiau, von wo er am 8./7. 1827 als Pfarrer in Grünhayn eingeführt wurde.
21. Johann Wilhelm Kopp, geb. in Königsberg (Ostpr.) am 11. Nov. 1790, besuchte die Altstädtische Schule, dann die Universität daselbst, wurde am 9. Juni 1815 ordiniert, in demselben Jahre Prediger bei dem Haupt-Feld-Lazareth des 5. Armeecorps, darauf Prediger bei der 1. Brigade in Coblenz und 1818 Pfarrer hierselbst, wo er am 6./9. 1831 starb und auf dem Kirchhofe am 9./9. dess. J. beerdigt wurde. — An ihn erinnert eine gerahmte hölzerne Gedächtnistafel, welche gegenwärtig in der Kirche am Beichtstuhl rechts vom Altar hängt und folgendes enthält:

+ Ehrenzeichen von 1813/14.

Johann Wilhelm Kopp geboren zu Königsberg (Ostpr.) den 11ten Novbr 1790 diente dem Könige, dem Vaterlande und der Kirche als Militair-Prediger vom Jahre 1815—1818 und zuletzt als Pfarrer der Gemeine zu Mühlhausen bis an seinen Todestag den 6ten September 1831.

Das Verwesliche muss anziehen das Unverwesliche und das Sterbliche muss anziehen die Unsterblichkeit.

22. Johann Benjamin Schuchard, geb. zu Königsberg (Ostpr.) am 16. Okt. 1787, war anfangs Lehrer am Collegium Friedericianum daselbst, wurde am 14./12. 1810 ordiniert, am 23/12. 1810 in Lauck als Pfarrer eingeführt und trat am 26. Febr. 1832 in M. in sein Amt als Pfarrer, in das

er am 29. Febr. 1832 vom Superintendenten Jedosch eingeführt wurde. Er ging 1834 nach Goldbach.

23. Heinrich Schuur, geb. 29./11. 1805 in Allenstein, wurde am 30./4. 1831 ordiniert und am 24. Juli 1831 als Pfarrer in Eckersdorf, sodann am 20. Sonntag nach Trinitatitis (12. Okt. nicht im Juli) 1834 als Pfarrer in M. durch den Superintendenten Dreist aus Pr. Holland eingeführt und starb am 29. Dez. 1865 in M.; er ist auf dem ev. Friedhofe daselbst beerdigt, wo ein Eisengitter mit Tafel an ihn noch erinnert.

24. Julius Carl Wilhelm Lube wurde am 24. Juni 1866 als Pfarrer in Mühlhausen durch den Superintendentur-Verweser Schiefferdecker aus Herrndorf eingeführt und zum 1. Okt. 1878 in den Ruhestand versetzt.

25. Carl Ferdinand Leopold von Freyhold, geb. 11. April 1836, wurde Pfarrer in Dubeningken und nach der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dez. 1874 am 7. Sept. 1878 vom Gemeindekirchenrat und der Gemeindevertretung der ev. Kirche zu Mühlhausen als Pfarrer gewählt u. vom Konsistorium berufen, und vom Superintendenten Krukenberg in Gr. Thierbach am 12. Jan. 1879 eingeführt. Er starb am 1. Dez. 1888 und wurde auf dem ev. Friedhofe beerdigt, wo ein Erbbegräbnis mit Inschrift an ihn erinnert.

26. Eduard Wilhelm Johannes Lehmann, geb. 1846 in Thorn, wurde am 16./4. 1875 in Königsberg Ostpr. ordiniert, am 4./7. 1875 als Pfarrer in Berent und am 21./9. 1890 hierselbst als Pfarrer durch den Superintendenten Krukenberg aus Pr. Holland eingeführt, nachdem ihm die Pfarrstelle durch das Konsistorium verliehen worden war. Er hat sich seither als kirchenhistorischer Kartograph bekannt gemacht: 1. Karte der Kirchenprovinz Westpreußen Nov. 1887. Bertling Danzig. — 2. Karte der Kirchenprovinz Ostpreußen. — 3. Das Evangelium in Preußen. Kirchenhistorischer Atlas von Preußen — Ost- u. Westpreußen — in 15 Karten mit

erläuterndem Text. (Zu 2. u. 3. Mscr. in der Bibl. des Kgl. Konsist. in Königsberg.)

B. Die Prediger.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts, wahrscheinlich 1603, wählte der Rat der Stadt Mühlhausen, dem das Besetzungsrecht der Stelle des 2. Geistlichen an der ev. Kirche in Mühlhausen von der Landesherrschaft eingeräumt worden war, einen „Capellan“ für diese Kirche, den das Konsistorium (anfänglich in Saalfeld, seitdem in Königsberg) zu bestätigen hatte. Nach erfolgter Ordination führte ihn der Erzpriester in sein neues Amt ein, wobei ihm vom Rat (Magistrat) der Stadt die Vokation eingehändigt wurde. Die Bezeichnung „Capellan“, mit der der Ehrentitel „Herr“ verbunden war, wurde bald darauf mit der Bezeichnung „Diaconus“ vertauscht und seit dem Circ. vom 18. April 1817 wurde statt des Titels Caplan der Titel „Prediger“ offiziell eingeführt.

Nunmehr folgt das Verzeichnis der Prediger an der ev. Kirche zu Mühlhausen nach den oben erwähnten und den speziell aufgeführten Quellen. Seit 1880 ist die Predigerstelle unbesetzt, wird aber vom Pfarrer mitverwaltet.

1. Adamus Eckstät ist der erste bekannte Caplan, wahrscheinlich von 1603 ab; er wurde nach dem Totenbuch der ev. Kirche Mühlhausen, wo er nur vorkommt, am 15. Mai 1608 begraben. Ihm folgte ein namentlich nicht bekannter Diakonus (erwähnt im Taufregister 1609.)
2. Joachimus Pollio, gebürtig aus Prenzlau (Uckermark), vorher Pfarrer an der benachbarten Kirche zu Schönberg von 1602—1610, wurde 1610 Caplan. Er starb nach dem Totenregister am Ostertag (8. April a. St.) 1635 und wurde am Mittwoch in den Ostern in der Kirche begraben. (Nachricht aus d. ev. Pfarramt Schönberg und Totenregister Mühlhausen).

3. Heinrich Möller folgte ihm 1637 nach längerer Vakanz. Er starb am 28. Febr. 1654 und wurde am 4. März auf Kosten der Gemeinde in der Kirche begraben, wo sein Grabstein noch vorhanden ist.
4. Theophilus Wegner folgte ihm 1655; 1660 ging er als Pfarrer nach dem benachbarten Schönberg, wo er sich am 12. Sept. 1665 verabschiedete, nachdem er am 5. Mai 1665 in Döbern (dort bei Rhesa irrtümlich Werner genannt) als Pfarrer eingeführt worden war, wo er 1682 gestorben zu sein scheint. (Notizen aus dem ev. Pfarramt Schönberg.)
5. Gottfried Curtius der ältere folgte ihm 1661, nachdem er am 12. Sept. desselben Jahren in Saalfeld ordiniert worden war. Er wurde 1685 Pfarrer hierselbst.
6. Samuel Alckenbrecher amtierte seit Dez. 1685 und wurde 1692 Pfarrer hierselbst.
7. Gottfried Curtius der jüngere amtierte seit Jan. 1693, starb am 6. Dezember 1734, 42 Jahre alt, und wurde am 20. Dez. begraben (Totenregister).
8. Johann Grünberg, geb. zu Königsberg 6. Jan. 1709, wurde als Adjunkt seines Amtsvorgängers am 8. Dez. 1734 zu Saalfeld ordiniert, folgte ihm bald darauf im Amte, ging aber 1738 als Diakonus nach Creuzburg.
9. Jacob Theodor Decker, geb. 5./8. 1711 in Zinten wurde am 10./3. 1739 zu Saalfeld ordiniert und 1748 Pfarrer zu Gr. Thierbach und Quittainen.
10. Philipp Emanuel Drenckhan, geb. 24./11. 1724 in Allenburg, kam im Febr. 1749 hierher und verabschiedete sich am 24./5. 1761, nachdem er am 30./4. 1761 zu Osterode als Pfarrer eingeführt worden war (Taufregister.)
11. George Friedrich Thilo geb. zu Schönfliess (bei Rastenburg) am 23./3. 1730, wurde 1760 Rector hierselbst, am 29. Mai 1761 in Königsberg ordiniert und hier am 8. Sonntage nach Trinit. 1761 (12. Juli) als Diakonus eingeführt. Er starb am 1. April 1803.

12. Theodor Carl Christian Brasche, geb. zu Wopersnow (Neumark) am 6./1. 1776, war anfangs Lehrer an der Kneiphöfer Schule in Königsberg (Ostpr.) wurde am 29./5. 1804 ordiniert und in demselben Jahre am 8. Juli als Diakonus hierselbst eingeführt (KR. 1803/4.) Er ging aber schon 1807 als Pfarrer nach Schönberg.
Sodann blieb die Diakonatsstelle unbesetzt.

13. Ernst Heinrich Bruno, vorher Rector hierselbst, wurde 18. Juni 1813 ordiniert und am 19. Sept. 1813 als Diakonus eingeführt, erhielt aber schon 1815 die hiesige Pfarrstelle.

14. Johann Simon Weiss, geb. zu Rastenburg 1789, war anfangs Rector in Alt-Pillau, wurde am 24./10. 1815 als Diakonus und Rektor hierselbst eingeführt und ging im April 1819 als Rector nach Landsberg (KR. 1819). — Nach ihm wirkte Johann Benjamin Felskau, geb. 1797 zu Königsberg, als Hilfsprediger (nicht Prediger) und Rektor und ging im August 1823 als Pfarrer nach Borken, nachdem er am 1. August 1823 die Ordination empfangen hatte.

15. Ludwig Julius Albert von Schäwen, geb. in Pörschken am 23./9. 1801 wurde 1825 als Diakonus hierselbst eingeführt und ging 1827 als Pfarrer nach Eichholz.

16. Gotthard Friedrich Immanuel Kleckl, geb. 11./9. 1803 in Barten (Ostpr.), besuchte 1819–24 das Gymnasien in Rastenburg, studierte 1824—1827 in Königsberg Theologie, wurde Ostern 1828 Rector hierselbst und in demselben Jahre oder Anfang 1829 Diakonus hierselbst. Am 13. Dez. 1829 ging er als Pfarrer nach Mockrau (Westpr.)

17. Gustav Adolf Friedrich Napoléon Schumann, geb. 1804 zu Bialystok, wurde am 26./2. 1830 ordinirt und alsdann Diakonus hierselbst. Er wurde am 29./4. 1832 als Pfarrer in Altstadt eingeführt.

18. Michael August Gutzeit, geb. 11./10. 1808, am 22./6. 1832 ordiniert und bald darauf hier eingeführt.

19. Heinrich Büttner, trat als Prediger und Rektor in Mühlhausen seinen Dienst im April 1843 an und wurde am 3./6. 1849 als Pfarreradjunkt in Rudau eingeführt.
20. Carl Jonas wurde Prediger und Rektor in Mühlhausen anfangs 1850; derselbe hat bis ins Jahr 1854 hierselbst amtiert und wurde dann nach Pr. Holland versetzt.
21. Carl Ludwig Milau aus Gr. Karschau wurde am 24. Februar 1856 als Hilfsprediger und Rektor in Mühlhausen vom Superintendenten Petersen aus Pr. Holland eingeführt und trat am 15. Juli 1867 sein Amt als Pfarrer in Falkenau an.
22. Joh. Friedrich Eckert wurde am 3. Dez. 1867 ordinirt und in Mühlhausen am 2. Febr. 1868 durch den Superintendenten Schiefferdecker als Prediger und Rektor eingeführt. Derselbe ging nach zehnjähriger Thätigkeit im Jahre 1877 als Pfarrer nach Ischdaggen.
23. Georg Gardin wurde im Sept. 1874 in Breslau ordiniert und am 12. Mai 1878 als Prediger und Rektor in Mühlhausen vom Superintendenten Krukenberg aus Gr. Thierbach eingeführt und im Dezember 1880 als Pfarrer nach Guttstadt versetzt.

Nachtrag (1897).

Im Jahre 1897 wurden der Altartisch, die beiden Altarstufen und die Kanzel mit rotem Tuch neu beschlagen, der Altartisch bekam ein neues Antependium, und der bisher an der Kanzel aufgehängte Hirschkopfleuchter wurde am sog. Offizierstande aufgehängt.

Von der Pielchen- oder Belltafel.

Von

A. Treichel.

(Fortsetzung.)

Nachtrag zu A. Ost- und Westpreußen.

Die Quelle des oben beregten Buches von Armstedt und Fischer bezüglich der Pielchentafel giebt mir Oberlehrer Dr. R. Toeppen in Marienburg inzwischen freundlichst an. Sie steht in Dr. Leopold Minden, Gesch. d. Schützengilde zu Koenigsberg i. Pr. (Kgsb. 1851. S. 9. Anm. ***). Ich glaube nicht, daß ihr Inhalt ein Wesentliches von meiner Arbeit beeinträchtigt. Die Stelle lautet etwa: „Die Pylchen- oder Pielketafel ist eine lange und schmale geglättete Tafel, auf welcher vier Spielende, je 2 einander gegenüher stehend, scheibenförmige, mit 5 und 6 numerierte Steine von Knochen der Länge nach hinwerfen, und einer über den Stein des andern stehn zu bleiben oder denselben herabzuschleudern trachtet, wonach Gewinn oder Verlust nach mehrmaligen Würfen sich entscheidet. Die Altstädtische hat 46 Fuß Länge, die Kneiphöfsche und Löbenichtsche 51—52 Fuß. Während die Pielketafel im Altstädtischen Gemeindegarten in einer offenen Halle heute noch steht, hat die im Kneiphöfischen Gemeindegarten in diesem Jahre [also 1851] einem Billard weichen müssen."

D. Sachsen und Thüringen.

Als in der Gartenlaube 1869 (No. 33.) ein Mehreres über dieses uralte Gesellschaftsspiel erschienen war, worin der Verfasser dasselbe nur den schlesischen Städten Breslau und

Schweidnitz eigen sein lässt, kamen der Redaction noch Mittheilungen aus verschiedenen Gegenden Deutschlands zu, welche, weil sie auf Verbreitung, Alter, Bezeichnung und die Verwandtschaft jenes Spiels mit Kegel- und Billardspiel, wie ich eine solche schon vorher hervorgehoben, wenigstens einiges Licht werfen, folgends in No. 47. von 1869 der Gartenlaube veröffentlicht worden. Dieselben scheinen zu beweisen, daß Adelung Recht gehabt hat, das Spiel werde auch auf dem Lande gespielt. Nur darf man sich nicht verleiten lassen, dabei an die engere Heimath Adelung's zu denken, nämlich an Pommern, was mir sofort auffiel. Alle die damals genannten Orte liegen aber in Sachsen, sei es das Königreich, sei es die Provinz, oder, wie Thüringen, nicht weit davon. Ich werde sie in ihrer Folge abschreiben und damit sogleich verbinden, was ich über den heutigen Zustand der Dinge nach 30 Jahren auf meine überallhin gerichteten Anfragen aus jenen Ortschaften noch etwa werde in Erfahrung gebracht haben. Wo nichts Weiteres bemerkt, da verblieb ich leider ohne Antwort.

Genau dieselbe Belltafel, wie sie in der Gartenlaube (No. 33.) bildlich dargestellt ist, fand sich in dem Dorfe Zeschnig bei Hohenstein in der Sächsischen Schweiz; das Spiel heisst dort Bilger und wird stets mit vier nummerirten Steinen von vier Mann gespielt.

Im Januar 1896 schreibt mir aber der dortige Gemeinde-Vorsteher, daß das betr. Spiel, das er sogar Pilgerspiel nennt, weder dort, noch auch, so viel wie bekannt, in der Umgegend mehr existiert.

Eine ähnliche Bilgertafel soll in dem Wirthshause des Dorfes Fischbach bei Stolpen, ebenfalls in Sachsen, stehen.

Aus Thüringen gingen mehrfache Nachrichten ein. Einen festen Sitz hatte dieses seltene Spiel in den drei Dörfern Oberdorla, Langula und Niederdorla, zwischen Eisenach und Mühlhausen gelegen, deren Bewohner den Namen „Vogteyer“ tragen. Neben mancherlei Eigenthümlichkeiten in Trachten und Sitten zeichneten sie sich auch durch das „Bellke- oder Billke-Spiel“ aus, wie sie es nannten.

Nur die Belltafel von Oberdorla wich insofern von der gewöhnlichen, wie auch Breslau sie zeigt, ab, als bei ihr auf dem runden Ende der Tafel auf einem Kreuz neun Kegel aufgestellt waren, welche durch mit Queues (ganz wie die Spielstöcke des Billards) fortgestoßene Kugeln umzuwerfen waren. Dieser Apparat, der uns in der Belltafel eine Verbindung von Kegelbahn und Billard zeigt, wurde 1859 ein Raub der Flammen; der zu Niederdorla wird als langer Kneiptisch entwürdigt, und der dritte ist ein verkanntes Werthstück einer Rumpelkammer.

Dagegen soll das Wirthshaus von Karnstädt in Windehausen bei Nordhausen noch im Besitze einer Belltafel sein.

„Belke" wird ferner noch in den Ortschaften Donndorf und Bottenrode bei Wiehe (an der Unstrut, im Kreise Eckartsberga) gespielt, und zwar genau wie in Breslau, nur nicht von einer geschlossenen Gesellschaft, sondern von Jedem, der Lust dazu hat.

Auch in der Goldenen Aue, in Tilleda, der ehemaligen Kaiserlichen Pfalz am Fusse des Kyffhäusers, fand ein fröhlicher Wanderer noch 1844 eine Belltafel, die derselbe auf eine Länge von 8 bis 10 Ellen schätzt und die muldenförmig, mit Graphit geglättet und mit einem erhobenen Rande versehen war, welcher das Herausgleiten der Steine verhinderte.

Im Dorfe Tröbsdorf bei Weimar soll ein altes Billard stehen mit schräger Fläche (Uebergang vom Kegelspiel), dessen Kugeln, nachdem sie mit Queues auf die Billardkegel geschoben wurden, von selbst wieder hinablaufen. (Ref. Buchhändler O. Weise in Weimar.)

Herr Lehrer F. Kuntze, jetzt in Suhl, erinnert sich, noch 1882 ein Pilkespiel in den Schwarzburgischen Dörfern Toba und auch Wiedermuth (bei Sondershausen) gesehen zu haben. Von der oberflächlichen Besichtigung her weiß er noch, daß die Vorrichtung einer langen Tafel glich und an den Seiten ungefähr handhohe Bretteinfassung hatte (ähnlich einem hochgelegenen Kegelkugelfang). Auf der Deckplatte lag eine etwa 3 Finger starke Bohle aus hartem Holze, die fast spiegelglatt war. Am

rechten Ende dieser Bohle wurde in der Mitte eine **Pilke** aufgelegt, d. h. ein radförmiges Metallstück (Eisen) von Thalergröße und etwa 2 cm Stärke (Höhe), nach welchem von dem linken Ende der Tafel aus gleiche Pilken von den Spielern (meist Bauernburschen) geschleudert wurden. Jeder Spieler setzte seine Pilke der Reihe nach auf die Bohle auf und suchte durch kräftige Handbewegung das Metallrad in gerader Richtung gegen die Zielpilke zu stoßen, derart, daß die Wurfpilke schnell gegen jene (rutschend) stoßen mußte, so daß diese aus der Bahn herausgeworfen wurde. Dabei durfte die werfende Hand nicht „säen", d. h. keinen Bogen beschreiben, wie beim Säemann geschieht. Auch mußte wohl die getroffene Pilke noch durch eine handbreite Brettöffnung in einen Behälter springen.

In einem alten Werke von **Paul Jovius**: Chronik von Schwartzburg (Sondershausen und Rudolstadt) S. 596. wird bemerkt, daß zu Ende des Jahres 1452 ein päpstlicher Legat Namens Johann de Capistrano als Bußprediger nach Thüringen gekommen sei und für nothwendig erachtet habe, „von Stund an alle Bretspiele, Kartenspiele, Kegelspiele, Pilken, Würfel und andere Werkzeuge, die zum Geldspielen dienen, wegzunehmen und zu verbrennen." Diese Stelle ist aus einer Ordnung des Herzogs Wilhelm zu Sachsen, die er in Folge der Predigt des Capistrano für sein Fürstenthum 1452 am 27. Oktober (vigilia Simonis et Judae) zu Weimar erließ, gemäß ihres Einganges besonders an die Amtleute zu Weißensee und Sachsenburg, Herbißleben und Gebesee, die Räthe zu Weißensee, Dernstedt und Kindelbrücken gerichtet, und lautet bei Jovius (527. D.) also:

„Darauf sollet ihr Amtleute Manne und Räthe zu Stund alle Bretspiel, Kartenspiel, Keglen, Kegel, Pilcken, Würffel und andre Dinge, damit man pfleget zu spielen in Städten und Pflegen, von einem jeden unverschonet zu euren Händen bringen und offentbarlich vorburnen und der keines wieder aufkommen lassen bey vorgeruhrter poen auch bey euch in Städten und Dörffern niemals gestatten auf: Kirchmessen, Ablassen, Jahrmärkten oder anders keinerley Spiel, Tische oder Brete, weiß

und schwartz in keinerley Weise zu sehen." Es folgt dann das Verbot, „halbe und gantze" zu trinken. Die vorgerührte Poen bestand aber: „bey Verlösung einer lötigen Marck Silbers".

Derselbe Italiener Joh. Capistran hatte 1450 schon in Krakau gepredigt und zwar in der sehr kleinen Kirche des H. Adalbert (Woyciech), die angeblich schon 1223 auf der Stelle erbaut ist, wo einst jener Märtyrer gepredigt hatte und wo vordem der Tempel eines heidnischen Götzen gestanden haben soll.

Dazu paßt vorzüglich, was von K. Ad. Menzel in Topographischer Chronik von Breslau 1805 berichtet wird über desselben Thätigkeit in Breslau, wenn auch das Pilkespiel besonders nicht dabei erwähnt wird. Aus der Nichterwähnung darf immer noch nicht das Nichtexistiren gefolgert werden. Andererseits scheint sich die Pilketafel vielfach unter dem Namen Brettspiel zu verbergen, sodaß ihre kärgliche Erwähnung mehr erklärlich wird. Es steht dort (S. 209.) aber geschrieben: „Johann von Kapistrano, ein Doctor der Rechte, durch Gewissensbisse über zu streng gesprochene Gerechtigkeit in den Franziskanerorden getrieben, durch zur Schau gelegte Heiligkeit bald bis zur Anbetung berühmt, kam im Februar 1453 auf die Einladung des Bischofs Peter Nowack's nach Breslau. Er predigte in der Elisabethkirche, und nachher alle Tage dem Volke auf dem Salzringe lateinisch, welches ein Bruder deutsch wiederholte, wobey jedoch jedesmal die Masse sich zerstreute. Am Sonntage Judica ließ er aus der ganzen Stadt die Karten- und Brettspiele, wie auch die Spiegel, Larven, und den weibischen und eitlen Putz auf einen Haufen zusammenwerfen, und im angesicht des ganzen Volks, welches um das Freudenfeuer in einem Kreise herumstand, verbrennen."

Johann von Capistrano, ein Franziskaner, als Großinquisitor eingesetzt, zog 1452—54 in Schlesien umher und predigte.

Von ihm giebt Dr. Alwin Schulz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert (Leipzig 1892) S. 515. auch an, er habe in Nürnberg am 10. August 1452 an sündhaftem Luxuswerk verbrannt 3612 Spielbretter, mehr als 20,000 Würfel und Karten-

spiele ohne Zahl, dazu 72 Schlitten. Ebenso sei er im October 1454 in Magdeburg vorgegangen.

Aus Wiedermuth (bei Ebeleben im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen) antwortete mir Herr Lehrer und Kantor Aug. Harrichhausen sehr eingehend über das dort noch heute geübte Pielkespiel, welches dort mit einer wohl im Dialekte liegenden Umlautung des ie in ö anklingend Pölke genannt wird, und gebe ich folgends nach dessen Grundzügen die immerhin abweichende Beschreibung.

Von den Hauptbestandteilen des Spiels, der Tafel und den Steinen, besteht die erstere aus drei Teilen. Das Spielbrett, eine glatte eichene Bohle, die öfters mit Leinöl geölt werden muß, ist 3,70 m lang, 30 cm breit und 6—8 cm hoch. Es ruht auf einem Kasten, der aus fichtenen Brettern besteht, und 4 m Länge hat bei 60 cm Breite und 10 cm Höhe. Da das Brett in der Mitte des Kastens ruht, so bleibt rechts und links von ihm ein Raum von je 15 cm. Dieser Raum vertritt also überall die in Breslau nur an zwei Stellen befindliche Krippe oder die sechs Beutel des alten Billards, läßt also einen größeren Platz für allerlei Zufälle. Die Seitenwände des Kastens müssen aber 2—3 cm höher sein, als die Spielbohle. Damit ist dann der Uebergang gegeben zu den Wänden oder sog. Banden des alten oder neuen Billards. Spielbrett und Kasten liegen aber auf drei Böcken in der Mitte und an beiden Endseiten. Die Böcke werden unter den Kasten geschoben und dann durch hölzerne Keile von beiden Seiten an demselben festgemacht. Diese vielfachen Einzelheiten scheinen mir gerade deshalb ganz alt und auch volkstümlich zu sein, weil auch unter beschränkten Verhältnissen und auf dem Lande leicht herstellbar. So wissen heute auf dem Lande Schmied und Stellmacher sehr wohl die neuen Fahrräder auf ihre Art und dennoch gut verwendbar herzustellen. Außerdem liegt darin doch ersichtlich eine bessere Möglichkeit, die Tafel gegebenenfalls, etwa bei Umzug, selbst in andere Räume oder bei Brand leichter fortzuschaffen, ist also um Vieles praktischer, wie die heutigen leviathanischen Einstücke der Bil-

lards, deren Transport doch mehr Kraft und Kräfte erfordern möchte.

An Spielsteinen giebt es 4 für eine Partie, je 2 für jeden Partner. Sie sind von Stahl und 3 cm hoch. Je 2 haben die Größe eines Zweimarkstückes oder von größerer Rundung. Sie haben sämtlich an der Oberfläche eine kleine Vertiefung. Während der Stein so gefaßt wird, daß Daumen und Mittelfinger sich an die Seiten des Steines legen, kommt der Zeigefinger in jene Vertiefung des Steines.

Die Art und Weise des Spieles selbst scheint der von Breslau oder Schweidnitz fast ähnlich zu sein. Es spielen mindestens 2 Personen. Spielen mehrere Personen, so giebt es Parteien, die ausgelost werden. Das geschieht mittelst der Steine durch das sog. Handraten. Jemand nimmt einen großen Stein z. B. in die rechte und einen kleinen in die linke Hand und fragt einen von zwei vortretenden Spielern, welche Hand er haben wolle. Der Stein der gewollten Hand bringt ihn zu dessen einen Partei, wogegen der andere (eingefragte) zur anderen gerufen wird. Geben wir nun den Parteien mit den großen oder kleinen Steinen die Buchstaben G und K, so legt G den Stein vor, indem er ihn soviel wie möglich bis an's Ende des Spielbrettes zu schieben sucht.

K sucht den Stein zu umgehen und seinerseits vorzulegen. Gelingt das, so hat G dasselbe Bestreben u. s. w. Ist nun der Stein auf der äußersten Grenze angekommen, etwa der von G, so sucht K ihn mit seinem Steine abzustoßen, aber so, daß sein eigener Stein noch auf der Spielbohle zu liegen kommt. Ist das geraten, so hat K gewonnen. Fiel aber K's Stein beim Abstoßen mit in den Kasten, so hat K nicht vorgelegt, also G gewonnen. Spielt nun ein Spieler ungeschickt, sodaß sein Stein von dem Spielbrett in den Kasten fällt, also seitlich oder zu Ende des Spielbrettes, so kann er den Anschub nicht wiederholen und der Anleger hat gewonnen. Legt ferner G seinen Stein bis zur Mitte des Spielbrettes und K will ihn nicht um-

gehen, so kann er ihn abstoßen, jedoch so, daß sein eigener Stein noch auf dem Spielbrette liegen muß.

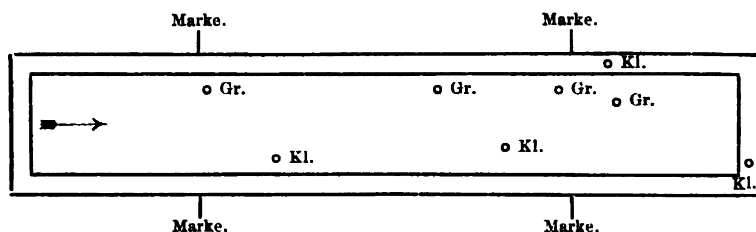
Dies Pölkespiel kann um Geld oder um Getränke gespielt werden. Es ist früher ein sehr beliebtes Spiel gewesen, ist aber seit vielleicht 20 Jahren dort und auf dem Umkreise abgekommen, da es vom Kartenspiele, namentlich vom Skat, verdrängt wurde. Ueber das Aufkommen des Spiels kann weder der Berichter Mitteilung machen, auch noch wissen die ältesten Leute darüber Aufschluß zu geben. Hier würde sehr leicht auch ein etwaiger Ankauf einer Pölke gelingen.

Aus Toba, Post Ebeleben, werde ich nun durch Herrn Lehrer Künne benachricht, daß das Pilkespiel, welches dort vor 20 Jahren noch gespielt wurde, jetzt schon seit Jahren dort nicht mehr im Gebrauch ist. Als eifriger Spieler und sogar als Meister darin galt aber dessen Vorgänger, der jetzt emeritirte Lehrer Zecher in Saalfeld bei Rudolfstadt.

Herr Zimmermeister Andr. Hartwig aus Niederdodeleben, Kr. Wolmirstedt, etwa 9 km westlich von Magdeburg und etwa im Mittelpunkte der durch ihren Rüben- und Cichorienbau bekannten Magdeburger Börde gelegen, machte mir noch in letzter Stunde folgende sehr eingehende Mittheilungen über dieses Spiel, welches dort den Namen Pileken- oder Belltafelspiel führt. Es wurde dort schon im vorigen Jahrhundert gespielt, da ihm sein im Jahre 1811 geborener Vater erzählte, daß dessen Vater schon als junger Mensch dem Spiele gehuldigt habe, und wird noch heutzutage mit gleicher Liebe und Wärme fortgesetzt. In bezeichnender Weise ist es meinem Berichter sehr wahrscheinlich, daß junge Leute, welche den siebenjährigen Krieg mitgemacht hatten, in Schlesien das Spiel kennen lernten und es nach Beendigung des Krieges in die dortige Heimat verpflanzten. Das ist sehr wohl möglich, weil die Belltafeln von Breslau und von Schweidnitz, wie wir gesehen haben, schon damals bestanden, erstere sogar seit 1565. Ein unwesentlicher Unterschied dieser ländlichen Belltafel besteht nur in der geringeren Länge und in der Anwendung eines mehr ländlichen „Rutschmittels“.

Der Hergang beim Spiele ist der folgende. Pileken wird im ganzen Jahre gespielt an den Nachmittagen des Sonntags oder eines Festtages in der Zeit von 2½ Uhr bis Abends 6 Uhr, also nicht an Wochentagen und nicht zu einer späteren Abendstunde. Sobald ihrer vier Personen in dem Wirthshause, wo die Belltafel ihren Platz hat, vorhanden sind, kann das Spiel mit dem „Einlosen der Steine“ beginnen. Kamen weitere vier Personen hinzu, so wird eine zweite Partie eingelost. Gleiches kann für eine dritte Partie stattfinden. Doch in mehr als drei Partieen oder 12 Personen wird nicht gespielt. Erscheinen fünf Personen, so löst der fünfte Mann denjenigen ab, der bei der vorigen Partie einen Strich bekommen hat. Bei sechs Personen werden 1½ Partien derart gespielt, daß abwechselnd je zwei Mann zwei Partien hinter einander spielen. Bei 7, 9, 10 und 11 Personen wird mit der Verlosung der Steine verfahren, wie für die erste Partie angedeutet. Zu jedem Spiele gehören nur 8 Steine, je 4 große und 4 kleine. Dieselben sind aus Gußstahl und haben 65 mm Durchmesser bei 13 mm Höhe oder Stärke. Aus dieser gleichen Größe bei natürlich auch gleichem Gewichte folgert nun eigentlich, daß die Bezeichnung Groß und Klein nur in der allgemeinen Annahme besteht, ohne daß von einer sonstigen Verschiedenheit zu sprechen sei. Doch scheint es fast, daß sie verschiedene Zeichen tragen, so daß, was klein heißt, ein durchgehendes, wagerechtes Kreuz, was groß, in der Mitte vier in Kreuzesform gestellte Punkte. Der jahrenälteste Mitspieler nimmt nun 2 große und 2 kleine Steine, verwechselt dieselben, so daß kein Losnehmer über ihre Lage (oben, unten, rechts, links) eine Ahnung hat, und läßt den zuerst Angekommenen zuerst wählen, die übrigen secundum ordinem. Es beginnt das Spiel. Den ersten „Schuß“ hat Groß zu thun und folgt ihm Klein. Ein Jeder „legt vor“ oder er „schießt“, falls es ihm rathsam scheint, den vorliegenden feindlichen Stein in die Vertiefung, die sich zu beiden Seiten oder vornan befindet, den s. g. „Graben“, oder, wenn dies durch „Verbauung“ der Tafel nicht angeht, auf einen anderen Stein, der weiter hinten

und viel günstiger liegt, um denselben „vorzuregen". Diese Procedur heißt das „Schmieden". Die nun sei es von Groß oder von Klein „vorliegenden" Steine, zählen als s. g. „Enden". Zur Veranschaulichung des Zählens der vorn liegenden Steine, sei nur ein Beispiel gegeben, obschon wie in der gegebenen Skizze die Steine nur selten zu liegen kommen würden.



Der Pfeil zeigt die Richtung, von welcher Querseite aus und wohin gespielt wird. Da bei diesem Beispiele Groß zwei Enden hat, muß auf der anderen Seite der Tafel Groß auch anschießen. Das Verbauen der Tafel und das dadurch bedingte Schmieden gehört eigentlich nur für die besseren Schützen und ihre Kunst. Man riskiert eben. Auf jeder Seite werden die Enden gezählt und wo deren Addition zuerst acht Enden ergiebt, da ist die Partie für Groß oder Klein gewonnen. Von Neuem beginnt nun aber der Wettkampf unter den beiden Verlierenden, das s. g. „Drillecken". Ein großer und ein kleiner Stein werden verlost. Groß schießt hierbei stets an. Sind die acht Steine verschossen, so gehen die „Drillecker" an das andere Kopfende der Tafel und es beginnt, wer Enden erhalten hat. Die Partie hat aber jetzt gewonnen, wer zuerst vier Enden erlangte, und der Verlierer bekommt einen (Kreide-) Strich auf einer schwarzen Tafel, die an der Wand hängt. Auf dieser wurden zu Anfang des Spieles die Namen der Mitspielenden mit ihren Anfangsbuchstaben verzeichnet. Trifft es sich, daß in einer Partie Groß oder Klein gar kein Ende erzielte, während der Gegner deren schon acht und somit die zum Gewinnen nöthige Anzahl hat, so ist „eine Jungfer gemacht" worden, welche für einen Jeden der beiden ohne Enden Unterliegenden einen Strich kostet.

Ein solcher Strich beträgt 3, 2 Striche 5, 3 Striche 8, 4 Striche 10 Pf. u. s. w., welchen Betrag der Wirth erhält für die Benutzung der Tafel. Selten fällt der zu zahlende Betrag höher aus, als wie 10 Pf. für die Person. Gespielt aber werden täglich höchstens 20 bis 24 Partien in der obigen Zeit. Es ist einleuchtend, daß dies für jeden Mitspieler ein billiges Vergnügen ist.

Noch einige Einzelheiten. Wer hinter der Marke seinen ersten Stein hinlegt, ist desselben verlustig und muß einen zweiten schießen. Ebenso gilt der Stein als abgeschossen, der die Hand verläßt, gleichviel ob er auf der Tafel gewesen ist oder aus Unvorsichtigkeit, was ja auch geschehen kann, gleich in den Graben hinabgeschoben. Doch wird andererseits der Stein mitgezählt und als Ende mitgerechnet, welcher von der Bahn fort wohl in den Graben geräth, jedoch vermöge des forschen Schießens hierin gegen das Kopfende und dann wieder auf die Bahn zurückfliegt.

Die Tafel selbst hat dort eine Länge von 5 m bei einer Breite von 0,60 m und steht, um eine für die Spieler genügende Höhe vom Boden zu haben, an den beiden Kopfenden auf einem dreibeinigen Bocke, ganz wie bei Ilmenau (S. 599 unten) beschrieben wird. Bei der Langseite befinden sich an der äußeren Grabenwand je zwei Marken, von denen öfters die Rede war. Als Rutschmasse für die Steine dient scharfer, trockener, aber vorher gewaschener und nicht zu grobkörniger Sand, womit die Tafel bestreut wird. In Breslau dagegen wird zu gleichem Zwecke die Tafel mit Graphit bestrichen.

Die Spielordnung vererbt sich mündlich von einer Generation auf die andere. Früher war das wohl überall so und läßt sich daraus auch erklären, daß so wenig Nachrichten davon auf unsere Tage gekommen sind. Strafen kennen wir nicht und einen Vorstand besitzen wir nicht. So schreibt Herr Hartwig weiter. Streitigkeiten entstehen selten und werden alsdann durch Ausspruch der älteren Spieler geschlichtet, deren Urtheil sich ein Jeder zu fügen hat. Die Spieler recrutieren sich aus jeder Gesellschaftsklasse vom 30. Lebensjahre aufwärts. Wer

sich eines guten Rufes erfreut, wer sittig und verständig ist und wem Spott über Religion, Kaiser und Vaterland verhaßt ist, kann, welchen Standes er ist, an dem Vergnügen der Pileckentafel theilnehmen. Auch Streitsüchtige werden nicht geduldet. Das Trinken von Bier ist Jedermann gestattet, jedoch mit gewissen Maaßen und ohne daß es andererseits wieder Zwang ist, wie man es auch nicht duldet, daß Jemand wegen Nichttrinkens geutzt wird. Etwaige Pausen im Spiele werden durch gute Unterhaltung ausgefüllt, sowie dem Nichtspielenden gute Lecture, sowie ein Flügel-Instrument zur Benutzung freistehen. Beim Schlusse des Spieles um sechs Uhr Abends werden meistens ein oder mehrere tragische Volkslieder oder solche patriotischen Inhalts mit Klavierbegleitung gesungen. Nachdem ein Jeder seine Zeche bezahlte, geht es mit einem herzlichen Guten-Abend-Gruße zu Muttern nach Hause, wo nach der steten Bewegung eines Jeden ein frugales Abendessen köstlich mundet. Immerhin hat also auch dies Bewegungsspiel der Belltafel vor vielen andern das voraus, daß der Körper in Bewegung und also auch frisch bleibt. Die Betheiligung daran wäre daher vielen zur Korpulenz neigenden Männern anzurathen. Wenn das Pileckenspiel auch dem Zuschauer und Nichtkenner langweilig dünkt, so verräth der Eifer der Kenner und der Schützen doch ein lebhaftes Interesse. Der musikalische Schluß der Spielunterhaltung an jenem Orte scheint doch mehr auf persönlicher Liebhaberei zu beruhen, welche, wie dies unschuldige Spiel selbst, keineswegs zu verachten, sondern im Gegentheil für die Versittlichung des Landvolkes nur lobend hervorzuheben ist. Herr Hartwig schließt: „Unser Alterspräsident Chr. Hasenkrug ist trotz seiner 76 Jahre immer noch ein guter Schütze und schießt doch nur mit der linken Hand. Gleichzeitig ist er aber auch ein großer Sangesfreund. Es ist sein Lieblingslied: „Sah ein Knab' ein Röslein steh'n", das fast ausnahmslos am Schlusse eines jeden Spielabends vierstimmig von den meist sangeskundigen Pileckenspielern ertönt." Ihm auch von mir ein frohes Gut Heil!

Leider ist das Pileckenspiel dort doch nicht sehr verbreitet. Im Nachbardorfe Schwarzleben ist dazu vor etwa 25 Jahren der Anfang gemacht worden, um nach ein Paar Jahren wieder einzugehen. Vor etwa 30 Jahren hat obiger Herr Hasenkrug das Spiel auch in Heteborn bei Halberstadt gespielt. Doch weiß Niemand dort, ob das Spiel an jenem Orte noch im Gange ist. Als Rutschmittel bediente man sich dort aber gepulverten Glases. Einzelne Abweichungen in Bezug auf äußere Handhabung und auf wirkliche Spielregeln werden wohl bei den meisten der existierenden Belltafeln vorkommen.

Ueber die Bilke oder Belke in Thüringen schreibt mir Herr Lehrer emer. Thilo Zecher, jetzt in Saalfeld, daß dort vor 40 Jahren das Bilkenspiel in Stadt und Land wohl bekannt gewesen sei. Er schildert seine Bekanntschaft mit dem Spiele, dessen Regeln und die Gründe seines Verschwindens also:

„Als ich die Schulen und später das Seminar in Sondershausen besuchte, stand sowohl im Ratskeller, als auch in andern Gasthäusern daselbst eine „Bilke“ zum Gebrauch. Wir Schüler spielten nicht darauf, weil uns der Besuch der Gasthäuser verboten war.

Als junger Lehrer lernte ich dieses Spiel in Wolferschwenda kennen, wo ich zuerst angestellt wurde.

Der Apparat ist ein ziemlich einfacher und nahm wenig Raum ein, war aber deshalb recht angenehm, weil er in der Stube stand und also auch den ganzen Winter hindurch, sowie bei ungünstiger Witterung gebraucht werden konnte. (Im Sommer wurde meistens das Kegelspiel getrieben.)

Die sog. „Bilke“ bestand aus einem Kasten von Tannenholz von etwa 50 cm Breite und 4 m Länge und stand an der langen Wand, da wo die Fenster sich befanden, daß die Spieler ganz genau sehen konnten. (Abends wurde unten und oben Licht gebrannt.) Der Kasten bestand aus einem Brett, von vier Seiten nicht zu hoch eingefaßt mit einer Brettbande wie am Billard, aber nicht gepolstert, oben offen, konnte jedoch, wenn nicht gespielt wurde, zugedeckt werden. Er ruhte auf einem Holz-

gestell, genau wagerecht; „unten“ und „oben“ war bloß Sprachgebrauch. In diesem Kasten lag die Bohle, auf der gespielt wurde. Diese Bohle war aus bestem Eichenholz hergestellt, gehobelt, rund herum frei, etwa handbreit von der Bande, oben ganz glatt, vor dem Spiel geölt und mit Glasstaub bestreut.

Zum Apparate gehörten ferner noch vier vom Schmied oder Schlosser aus der Stadt gearbeitete sog. Steine, d. h. runde etwa 4 cm im Durchmesser habende Stahlstücke, die unten glatt wie poliert waren und mit der Hand auf der ebenfalls ganz glatten Bohle fortgeschoben wurden. Es gab (sogenannte) zwei grosse und zwei kleine Steine. Zum Spiel gehörten vier Spieler, zwei und zwei zusammen; zwei Gegner standen oben und zwei unten.

Die Steine wurden vorher ausgetragen, in jeder Hand und unter jedem Arm einer. Ungesehen wurde gewählt: die 2 großen waren Freunde und die 2 kleinen waren Freunde. Nur 2 nebeneinanderstehende Spieler, also Feinde, hatten die Steine, jeder zwei. Groß fing an. Der erste Stein wurde in der Regel kurz gelegt; er konnte natürlich auch lang oder sonst wie ausgelegt werden. Wenn der Stein von der Bohle abfiel, mußte derselbe Spieler auch den zweiten Stein auslegen und war dadurch im großen Nachtheil.

Der andere Spieler legte seinen Stein vor (kam er nicht, mußte er den zweiten Stein gebrauchen) oder schoß den ausgelegten Stein ab. Natürlich mußte dann sein Stein stehen bleiben, sonst mußte er seinen zweiten Stein gebrauchen und kam dadurch in Nachtheil. Nun konnte der zweite Spieler vorlegen oder abschießen. Auch hier galt das Stehenbleiben der Spielsteine als Bedingung. Grundregel des Spiels blieb immer: Der Vorderste gewinnt. Blieb kein Stein stehen, mußte das Spiel noch einmal angefangen werden; aber der mußte vorlegen, der den letzten Stein gehabt hatte. Das Vorlegen, namentlich auf der schmalen Seite, sowie aber auch das Abschießen war die größte Kunst. Nun waren die Steine auf der entgegengesetzten Seite der Spielenden. Wer von den Freunden mitgenommen hatte, schoß an. Die Partei,

welche zuerst 6 Spiele hatte, gewann. Es wurde laut gezählt „Eins". Hatte die Gegenpartei auch ein Spiel: „Eins um" u. s. w. Es konnte auch vorkommen: „Eins-nichts, zwei-nichts" etc., oder: „drei und eins, vier und eins!"

Der Gewinn bestand fast nie in Geld, sondern in Bier, d. h. oben ein Glas und unten ein Glas. Die beiden Spieler, die verloren hatten, „bilkten" es mit einander auf dieselbe Weise aus und gingen dabei auf und ab; wer die 6 ersten Spiele hatte, gewann, der Andere mußte das Bier bezahlen.

Es konnten natürlich auch andere Getränke oder Cigarren oder sogar Speisen etc. ausgebilkt werden.

Als ich nach Toba versetzt wurde, fand ich auch dort eine Bilke vor und bilkte mit, was — wie überall auf dem Dorfe — gewöhnlich Sonntag Nachmittags vorkam.

Seit etwa 10 oder 15 Jahren, in manchen Orten auch wohl später, hat das Bilkenspiel aufgehört. Es ist jedenfalls durch das Kartenspiel, namentlich wohl durch das Skatspiel, nach und nach verdrängt worden.

Es hat auch vielleicht den Wirten zu viel Mühe gemacht, die Bilke in gutem Zustande zu erhalten und wer weiß, was noch für Ursachen dazu beigetragen haben mögen, daß es endlich aus der Mode gekommen ist."

Der Standort im Rathskeller ist wohl ein Anklang an die Gemeindegärten und derselbe auch in mehreren anderen Gasthäusern deutet auf die starke Verallgemeinerung des Spieles. Bemerkenswerth ist der Winter als Spielzeit, während in Breslau es gerade der Sommer ist. Jenes hängt aber zusammen mit der Auffassung des Spieles als Erholung, Ersteres mehr mit einem Sport. Der Apparat ist ganz derselbe abweichende, wie bei Toba geschildert. Nach den Ausdrücken vorlegen und vorschießen zu urtheilen, werden die Steine wohl geworfen; die Bezeichnung „schießen" ist wohl noch ein Ueberbleibsel aus der Schießzeit und paßt ganz in ein Kriegsspiel. Es ist jedenfalls ein uraltes Spiel in Thüringen gewesen. Ganz geläufig ist namentlich hier auch

das Zeitwort bilken; selbst in übertragenem Sinne kann es leicht so viel heißen, wie ausloosen.

Nach Rektor Hermann Schmidt im benachbarten Arnstadt in Thüringen hat er das Wort Bilke einige Male in den Akten des dortigen Regierungsarchivs gefunden. So ist in den Dokumenten zur Rentei-Rechnung von 1638 von der Neuen Bilke im Schießhaus des dortigen Schloßgartens die Rede, aber ohne daß etwas Näheres über die Art und Weise dieses Spiels gesagt wird. Es ist also zu bemerken, daß die Bilke auch hier wieder in einem Garten steht und zwar in Verbindung mit einem Schießhause. Bei sonstiger Unsicherheit steht nun die Wahl frei, diese Bilke als das Wurfsteinspiel anzusprechen oder aber als Vorläufer des alten Billards. Letzteres kam ja auch um diese Zeit auf. Bekanntlich liebte König Ludwig XIV. von Frankreich (1638—1715) dieses Spiel sehr und soll es nach diesem Vorbilde bald in ganz Europa in Ruf gekommen sein. Doch beweist die obige Stelle aus der Rechnung einer nur kleineren Stadt in Mitten Deutschlands, daß das Spiel schon vor jenem Könige heimisch gewesen sei, wenigstens bei Hofe, unter irgend einer Form und in einem geräumigen Gelasse.

Zu bemerken wäre noch, daß man für Arnstadt aus einem gewissen Grunde leicht zu der Annahme kommen könnte, es würde die Pilke noch heutigen Tages dort gespielt. Dem ist aber nicht so, und hängt die Sache anders zusammen. Der jetzige Wirt der Goldenen Henne, Herr Oscar Mimpel, in seiner erstrebten Verbannung aller fremdsprachlichen Ausdrucke kennt und hat kein Billard, sondern benennt es Kugelbrett, sowie die Queues Stoßstöcke. Somit ist ihm auch der Rat gegeben, sein Kugelbrett auf Grund jener alten Akten Bilketafel oder Bilke zu taufen. Jedenfalls wäre alsdann darunter immer nur das neuzeitliche Billardspielen zu verstehen.

Ueber wiederum eine andere Abart macht mir Herr Fachlehrer F. Schwab für Ilmenau in Thüringen Mittheilung. Das betreffende Gerät wird von den Gästen einfach Kegelbahn benannt. Mit einer solchen hat es auch die meiste Aehnlichkeit,

wenn man sich dieselbe zur Höhe gebracht vorstellt. Abweichend ist etwa die Versenkung am Erdraume, wogegen die Rinne an die, weil in schräger Linie angebracht, die Kugeln den Spielern zurückbringende Rinne der Kegelbahn erinnert. Die Bälle zeigen auch auf die Kegelbahn, wogegen die Stoßstäbe oder Kugeln bei den Spielen gemeinsam sein können.

Die Bahn ist 3,20 m lang, vom Ende bis zum König gemessen. Die Breite (innen) 47 cm. Wie mir der Besitzer mittheilte, soll das zweite vorher erwähnte Brett ca. 3,50 m lang sein, auch meinte der Wirth, daß es vortheilhafter wäre, wenn die Breite größer wäre, da die Eckkegel zu wenig Platz zum Fallen hätten. Der Ball hat 65 mm im Durchmesser, ist aus Buchen- oder Buchsbaumholz gefertigt; er wird 1 m vom Ende aufgesetzt.

Die Plätze der 9 Kegel sind durch Eisenplättchen markirt; sie stehen genau wie bei der gewöhnlichen Kegelbahn. Entfernung von Mitte zu Mitte je 100 mm. Unter König wird auch hier der Kegel in der Mitte verstanden, der etwas höher ist. Hinter den Kegeln ist eine etwa 13 cm tiefe Versenkung, in welche die Kugeln fallen. Am Boden derselben, der ein wenig zur Mitte hin vertieft ist, befindet sich eine Oeffnung, in welche die Kugeln fallen, um von hier durch eine unter dem Brett befindliche Rinne zum Spieler zurückgebracht zu werden. Dies Object ist also keine rechte Belltafel, scheint aber völlig identisch mit der Tafel von Oberdorla aus der Gartenlaube. Die Höhe der Spielplatte über dem Boden ist etwa 80 cm. Die zwei Stoßstäbe sind 120 bis 125 cm lang, vorn mit Leder belegt, im Durchmesser 14 mm, am Ende 30 mm, innen wohl mit Blei gefüllt. Die Kegel sind 16 cm lang, in der Mitte etwa 32 mm im Durchmesser, unten etwas dünner.

Seitentheile sind etwa 6 m hoch. Die Bahn ist mit einem harten Hanftuche beschlagen. Die Tafel steht auf drei hölzernen Böcken. wie die Tafel von Wiedermuth. An der Stelle, wo die Kugeln anschlagen, befindet sich eine Leiste, die mit Tuch überzogen, im Querschnitt Aehnlichkeit mit der Bande der jetzigen Billards

hat. Dem Aussehen nach und nach eingeholter Mittheilung kann das Instrument 60—80, auch 100 Jahre alt sein. Es befindet sich im Wirthshause „Zum Gottessegen“, wo die dort berühmten drei Linden (mit etwa 2,80 m Durchmesser) stehen, vor der Stadt Langewiesen bei Ilmenau.

Dies öftere Vorkommen der Bell- oder einer ähnlichen Spieltafel in Thüringen gerade auf dem Lande und in Dörfern mag sich vielleicht daher erklären, daß schon nach den Weisthümern auf dem Dorfe ein Spielhaus erwähnt wird, so in Trittenheim, Selbold, Rhense. So wird berichtet von Dr. Alwin Schultz: Deutsches Leben im 14. u. 15. Jahrh. Dies Spielhaus auf dem Lande vertritt doch offenbar den städtischen Gemeindegarten. Ein Spielhaus setzt aber auch Spiele und die Apparate dazu voraus und mag die Genügsamkeit und die Geselligkeit des Volkes in Thüringen das Ihrige zu einer conservirenden Pflege der Spieltafeln beigetragen haben.

Bis noch vor wenigen Jahren war das Pilekenspiel auch in den Dörfern der Gegend von Helmstedt im Herzogthum Braunschweig noch bekannt, wie Herr Dr. Rich. Andree, der verdienstvolle Herausgeber des Globus, mir schreibt. Doch blieben seine neuerlichen Nachforschungen auf dem Lande erfolglos und scheint somit jenes Spiel, das dort, wie oben angezeigt, hieß, auch in jener Gegend gänzlich ausgestorben zu sein. Man spielte es aber ebenso auf einer langen hölzernen Tafel mit eisernen, viereckigen Pielekensteinen. In fürstlichem Kreise war es aber früher sehr beliebt, wie wir aus einigen Aufzeichnungen ersehen werden.

Koldewey in Festschrift zur Einweihung des Herzogl. Gymnasiums zu Wolfenbüttel 1879 S. 26. sagt über dieses Spiel: „Das im Anfange des 17. Jahrh. noch fashionable Pileken-, Pielken-, Pilken- oder Beilkenspiel wird jetzt noch in einigen Dorfwirtshäusern in der Nähe von Helmstedt getrieben. Auf einer langen hölzernen „Pileken-Tafel“ wird mit eisernen viereckigen „Pilekensteinen“ nach einem anderen Steine „geschossen“,

der sich am entgegengesetzten Ende der Tafel befindet. In den Städten ist es durch das Billard ganz verdrängt."

Was Ed. Damköhler aus Helmstedt im Correspondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung VIII. (1883) S. 46. sagt, ist folgendes: „Pilekenspiel. (Mnd. Wb. III. 325.) Koldewey's Programm Wolfenbüttel 1879 Anhang 3, behauptet, daß das Pilekenspiel noch jetzt in einigen Dorfwirthshäusern in der Nähe von Helmstedt gespielt werde, und zwar mit viereckigen Steinen, und folgert daraus, daß die Angabe des Mnd. Wb., es sei mit Kugeln gespielt, auf einem Irrthum beruhe. Koldewey's Angabe ist aber selbst nicht richtig. Das Pilekenspiel kommt noch vor bei Helmstedt, wird aber mit Steinen gespielt, die genau die Gestalt eines Fünfmarkstückes in Silber haben, nur ein wenig dicker."

(Fortsetzung folgt.)

Beiträge zu dem Material der Geschichte von Kant's Leben und Schriftstellerthätigkeit in Bezug auf seine „Religionslehre" und seinen Conflict mit der Preussischen Regierung.

Von

Emil Arnoldt.

Dritter Beitrag.

Kant's Opposition gegen Wöllner's Bestrebungen vor seiner Anklage.

Das von Wöllner auf Königl. Specialbefehl an Kant erlassene Rescript vom 1. October 1794 klagte ihn an, in seinem Buch: „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft", wie „in anderen kleineren Abhandlungen" seine Philosophie mißbraucht zu haben. In welchen Abhandlungen sollte dies geschehen sein?

Selbstverständlich kommen dabei vorzugsweise diejenigen in Betracht, die unter der Regierung Friedrich Wilhelm's II. und speciell nach Einsetzung des Wöllner'schen Regiments veröffentlicht waren. Wenn die Berliner Dunkelmänner aber ihren Blick auch auf die Abhandlungen richteten, die Kant früherhin in der Berliner Monatsschrift veröffentlicht hatte, so fanden sie darin genug, das ihnen anstößig sein mußte; so z. B. in dem Aufsatz: „Idee zu einer allgemeinen Geschichte" etc. (Novemberheft 1784) die gegenwarts- und zukunftsfrohe Anerkennung, daß „die allgemeine Freiheit der Religion nachgegeben" werde „und so allmälig Aufklärung" entspringe „als ein großes Gut (R. VII, 1. A., 331.—H. IV, 154.); in dem Aufsatze: „Was ist Aufklärung?" (Decemberheft 1784), außer der Lobpreisung Friedrich's II, weil „er es für Pflicht halte, in Religionsdingen den Menschen nichts vorzuschreiben" (R. VII, 1. A., 152.—H. IV, 166.), die ihr vorangehende ganze Auseinandersetzung, welche gewissermaßen die Bestrebungen des Wöllner'schen Regiments im voraus verurtheilt, indem sie die eidliche Verpflichtung von Geistlichen auf ein

gewisses unveränderliches Symbol, um eine Obervormundschaft über das Volk zu verewigen, für null und nichtig, für ein Verbrechen wider die menschliche Natur, und die von einem Monarchen gewährte Unterstützung des geistlichen Despotismus einiger Tyrannen in seinem Staate für eine Erniedrigung seiner obersten Gewalt erklärt (R. ibid. S. 149—151.—H. ibid. S. 164 bis 166.); in dem Aufsatze: „Muthmaßlicher Anfang der Menschengeschichte" (Januarheft 1786) die ganze rationalistische Auslegung der „heiligen Urkunde", die Verwerfung des kirchlichen Dogmas der Erbsünde (R. VII, 1. A., 382 und 383.—H. IV, 329), die Bezeichnung gewisser „Andachten" als „lärmender Unterhaltungen" (R. ibid. S. 367 Anm.—H. ibid. S. 316 und 317 Anm.).

Näher lag den Berliner Obscuranten der Aufsatz: „Was heißt: sich im Denken orientiren?" als der erste, den Kant unter der Regierung Friedrich Wilhelm's II. in der Berliner Monatsschrift (Octoberheft 1786) veröffentlicht hatte. Hier konnte die Verwerfung eines geheimen Wahrheitssinnes, einer überschwänglichen Anschauung „unter dem Namen des Glaubens, worauf Tradition oder Offenbarung, ohne Einstimmung der Vernunft, gepfropft werden kann" (R. I, 374.—H. IV, 340.), obschon sich jene direct nur gegen Jacobi und dessen Anhänger richtete, doch auch für ein indirectes Ablehnen der Offenbarung überhaupt um so eher angesehen werden, als der letzteren durch die ganze Darlegung hin die Vernunft übergeordnet ward, da sie „immer der letzte Probierstein der Wahrheit" sein sollte (R. ibid. S. 383. — H. ibid. S. 346 u. 347.). Aber wenn auch nicht als gegen ihre Bestrebungen gemünzt, — was ja im Jahre 1786 unmöglich war —, doch als gegen sie angehend mochten Wöllner und seine Genossen fühlen, daß dort die Freiheit, zu denken und zu schreiben — die sie einzuschränken bedacht waren — als „das einzige Kleinod" gepriesen ward, „das uns bei allen bürgerlichen Lasten noch übrig bleibt" (R. I, 387.—H. IV, 350.), daß „der Gewissenszwang" — den sie einführen wollten — verurtheilt ward als eine Bedrückung, „wo ohne alle äußere Gewalt in Sachen der Religion sich Bürger über andere zu Vormündern aufwerfen

und — — durch vorgeschriebene, mit — Furcht vor der Gefahr einer eigenen Untersuchung begleitete Glaubensformeln, alle Prüfung der Vernunft durch frühen Eindruck auf die Gemüther zu verbannen wissen" (R. ibid. S. 387 und 388.—H. ibid. S. 350 und 351.), und daß die Beugung der Vernunft unter das Joch der Gesetze, die ihr ein anderer giebt (R. ibid. S. 388.—H. ibid. S. 351.), die Unterwerfung des Denkens „gleich anderen Gewerben" unter die Landesverordnungen als ein Unglück gekennzeichnet ward, das der Förderung des Weltbesten Eintrag thut (R. ibid. S. 389 u. 390.—H. ibid. S. 352 u. 353.).

Ganz anders und viel heftiger mußte die Berliner Glaubensdespoten der Aufsatz „Ueber das Mißlingen aller philosophischen Versuche in der Theodicee" reizen als der erste, den unter Wöllner's Regiment Kant in der Berliner Monatsschrift (Septemberheft 1791) erscheinen ließ. Der innere Anlaß zur Abfassung desselben ist nicht bekannt. Hatten die mancherlei Systeme über die Zweckmäßigkeit der Natur, welche Kant im § 71 der Kritik der Urtheilskraft einer Revision unterzog, und im Besonderen Reimarus' teleologische Reflexionen in den „Abhandlungen von den vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion", deren 6. Auflage im Jahre 1791 erschien, ihn zur Erwägung aller Arten des in der Welt vorhandenen Zweckwidrigen veranlaßt und in ihm sowohl gegen den Spinozistischen Idealismus, wie gegen den Leibniz-Wolf-Reimarus'schen Realismus der Naturzwecke eine Opposition hervorgerufen, der er in einer zusammenfassenden Betrachtung Ausdruck zu verleihen geneigt ward? Der äußere Anlaß dazu lag in dem Wunsch, Biester „zu Diensten zu seyn", da er sich schon in seinem Briefe an jenen vom 29. December 1789 „den Vorwurf einer Undankbarkeit" gemacht hatte, „die Freundschaft" desselben gegen ihn, die er durch die quartalsweise Uebersendung der Berliner Monatschrift auch materiell documentirt sah, „in so langer Zeit", d. h. seit dem Jahre 1786, „durch nichts erwiedert zu haben." Und in ebendemselben Briefe hatte er ihm mitgetheilt und versprochen: „Ich habe jetzt eine Arbeit von etwa nur einem Monate" — die

Streitschrift gegen Eberhard — „zu vollenden; alsdann will ich „einige Zeit ausruhen und diese mit einigen Ausarbeitungen, „im Falle sie Ihrer Monatsschrift anständig sind, ausfüllen" (R. XI, 1. A. 125 u. 126.—H. VIII, 764 u. 765.). Ob der Aufsatz: „Ueber das Mißlingen" etc. zu denjenigen Stücken gehörte, von denen Kant in eben jenem Briefe bemerkt hatte: „Ich habe „verschiedene Stücke für Ihr periodisches Werk angefangen, „und bin immer durch dazwischenkommende nicht auszu„weichende Störungen unterbrochen und an der Vollendung „derselben gehindert worden", ist natürlich nicht auszumachen.

Was den Inhalt dieses Aufsatzes anlangt, so vindicirte gleich der Eingang desselben jedem Menschen ein Recht, dessen Ausübung den Ansprüchen und Tendenzen des Wöllnerschen Glaubensdespotismus schnurstracks zuwiderlief und zu einer Bekämpfung derselben führen mußte: „der Mensch als ein „vernünftiges Wesen ist berechtigt, alle Behauptungen, alle „Lehre, welche ihm Achtung auferlegt, zu prüfen, ehe er sich „ihr unterwirft, damit diese Achtung aufrichtig und nicht er„heuchelt sey" (R. VII, 1. A., 387.—H. VI, 77). Nachdem dann das Mißlingen der von der speculativen Vernunft versuchten Theodiceen erwiesen und alle Theodicee für eine Auslegung der Natur, sofern Gott durch die letztere die Absicht seines Willens kund mache, erklärt worden, wird der doctrinalen Auslegung, wofür jede Theodicee der speculativen Vernunft zu erachten sei, eine authentische gegenübergestellt als die bloße Abfertigung aller Einwürfe wider die göttliche Weisheit, als ein göttlicher Machtspruch oder, welches in diesem Falle auf Eins hinauslaufe, als der Ausspruch „einer machthabenden praktischen „Vernunft, die — — — als die unmittelbare Erklärung und „Stimme Gottes angesehen werden kann, durch die er dem Buch„staben seiner Schöpfung einen Sinn giebt"; eine solche authentische Interpretation finde sich in einem alten heiligen Buche allegorisch ausgedrückt, — dem Buche Hiob. (ibid. R. S. 399. — H. S. 87.)

Diese Erklärung mochte die als übernatürlich angesehene Offenbarung in der Bibel zum Theil auf eine natürliche in der Menschenvernunft zu reduciren und die letztere der ersteren gleichzustellen oder gar überzuordnen scheinen. Sie gerieth in Widerspiel mit dem Wöllner-Hermes'schen Streben, einen statutarischen Glauben an die biblische Offenbarung zu erneuern. Aber sie durfte für eine sich nothwendig ergebende Consequenz der philosophischen Denkweise gelten, die Kant von jeher vertreten hätte, nicht für eine Opposition, die er mit Bewußtsein und Absicht gegen jenes Streben nunmehr erhob. Anders aber verhielt es sich mit einigen Aeußerungen in der darauf folgenden Auseinandersetzung.

In der Schilderung der Freunde Hiob's, denen sich bei Gott in Gunst zu setzen mehr am Herzen lag, als an der Wahrheit, — in der Schilderung „der Tücke“ derselben, „Dinge zum Schein zu behaupten, von denen sie doch gestehen mußten, daß sie sie nicht einsahen“ (ibid. R. S. 400.—H. S. 88), durften Wöllner und Hermes sich einen Spiegel vorgehalten, und das Verdammungsurtheil Gottes wider Hiob's Freunde, in welchem die Aufrichtigkeit des Herzens, die Redlichkeit, seine Zweifel unverhohlen zu gestehen, und der Abscheu, Ueberzeugung zu heucheln, wo man sie doch nicht fühlt, über den Vorzug des redlichen Mannes, in der Person Hiob's, vor dem religiösen Schmeichler entschieden (ibid. R. S. 402.—H. S. 89), auf sie selbst angewendet glauben.

Dabei wurde ausdrücklich hervorgehoben: „Hiob würde „wahrscheinlicher Weise vor einem jeden Gerichte dogmatischer „Theologen, vor einer Synode, einer Inquisition, einer ehrwürdigen „Classis, oder einem jeden Oberconsistorium unserer Zeit (ein „einziges ausgenommen) ein schlimmes Schicksal erfahren haben“ (ibid.). Und weiter ward dort der fromme Hiob belobt, welcher mit seiner Gesinnung bewies, „daß er nicht seine Moralität auf „den Glauben, sondern den Glauben auf die Moralität gründete: „in welchem Falle dieser“ — wie späterhin „die Religion“ etc. eingehend darthat (R. X, 59. 138—145. 205—224. — vgl. IV, 122.

— H. VI, 146. 213 –219. 270—284. — vgl. V, 272.) — „so schwach „er auch seyn mag, doch allein lauter und ächter Art, d. i. von „derjenigen Art ist, welche eine Religion, nicht der Gunstbe- „bewerbung, sondern des guten Lebenswandels, gründet."

Damit war denn doch verblümt ausgesprochen: Ihr, Wöllner und Hermes, würdet den frommen Hiob bei euerer, von der seinigen durchaus abweichenden Gesinnung verurtheilt haben und nothwendig auch jetzt verurtheilen; denn euer Bestreben ist darauf gerichtet, eine Religion der Gunstbewerbung, nicht des guten Lebenswandels herrschend zu machen; die Oberconsistorialräthe Spalding, Büsching, Teller, Diterich, Zöllner dagegen, die sich an euerer Verurtheilung Hiob's nicht betheiligen würden, weil sie gleich ihm eine ächte, durch guten Lebenswandel bewährte Religiosität hoch halten, setzen mit Recht euerem Bestreben so viel Widerstand entgegen, als sie ihm zu leisten im Stande sind.

Noch unzweideutiger indeß war die „Schlußanmerkung" des Ganzen auf den Gewissenszwang gemünzt, den Wöllner und Hermes mit ihrem unter dem 9. December 1790 an das Churmärkische Oberconsistorium erlassenen „Schema examinis canditatorum" auszuüben versuchten:

Darin war vorgeschrieben, daß die Candidaten nicht nur auf ihre Kenntniß von den dogmatischen Lehren, welche durch die Symbole der Kirche festgestellt seien, sondern auch auf ihr Bekenntniß zu denselben sollten geprüft werden. Auch war in der Cabinetsordre, welche für alle Consistorien die strenge Befolgung des Schema beim Abhalten der Candidaten-Examina befahl, verordnet, daß der älteste Examinator an den Candidaten, der nach wohl bestandenem Examen nunmehr zum Predigtamt admittirt werde, in Gegenwart der versammelten Mitglieder des Consistorii die Frage thun solle, ob derselbe nach dieser Erkenntniß bei Führung seines Amtes die christliche Religion zu lehren verspreche, und sich darauf von ihm den Handschlag geben lassen.

Die „Schlußanmerkung" wies nun darauf hin, daß die Abforderung jenes Bekenntnisses durch die Examinatoren die Candidaten leicht zur Unaufrichtigkeit in Glaubenssachen, damit aber zur ungereimtesten und frevelhaftesten Lüge verleiten, ja sogar allmälig eine moralische Verderbniß des gemeinen Wesens herbeiführen, und daß die Ertheilung der Vorschrift zur Abnahme jenes Eides auf einem Mangel an strenger Gewissenhaftigkeit in Wöllner selbst bei Prüfung seines eigenen religiösen Fürwahrhaltens beruhen dürfte.

Sie erklärte: „Daß das, was Jemand sich selbst oder einem „Andern sagt, wahr sey, dafür kann er nicht jederzeit stehen „(denn er kann irren); dafür aber kann und muß er stehen, daß „sein Bekenntniß oder Geständniß wahrhaft sey: denn dessen „ist er sich unmittelbar bewußt." — — — „In der Sorgfalt, „sich dieses Glaubens (oder Nichtglaubens) bewußt zu werden, „und kein Fürwahrhalten vorzugeben, dessen man sich nicht be- „wußt ist, besteht nun eben die formale Gewissenhaftigkeit, „welche der Grund der Wahrhaftigkeit ist. Derjenige also, „welcher sich selbst (und, welches in Religionsbekenntnissen einerlei „ist, vor Gott) sagt: er glaube, ohne vielleicht auch nur einen „Blick in sich selbst gethan zu haben, ob er sich in der That „dieses Fürwahrhaltens, oder auch eines solchen Grades desselben „bewußt sey, der lügt nicht blos die ungereimteste Lüge (vor „einem Herzenskündiger), sondern auch die frevelhafteste, weil „sie den Grund jedes tugendhaften Vorsatzes, die Aufrichtig- „keit, untergräbt. Wie bald solche blinde und äußere Bekennt- „nisse (welche sehr leicht mit einem eben so unwahren innern „vereinbart werden), wenn sie Erwerbmittel abgeben, allmälig „eine gewisse Falschheit in die Denkungsart selbst des ge- „meinen Wesens bringen können, ist leicht abzusehen."

Diese Warnung galt den Candidaten der Theologie und denjenigen, die es werden wollten. Sie konnte dazu beitragen, daß die Aussicht auf das nach dem „Schema" zu absolvirende Examen, wie Kant nachmals in der Vorrede zum „Streit der

Facultäten" äußerte, gewissenhafte Candidaten der Theologie von geistlichen Aemtern verscheuchte. (R. X, 258.—H. VII, 331.)

Zu dem Passus in der eben citirten Stelle, welcher die Lüge vor Gott definirt, ist unter dem Text eine Auseinandersetzung über den Eid hinzugefügt des Inhalts: daß der Eid als Erpressungsmittel der Wahrhaftigkeit in äußeren Aussagen für unentbehrlich vor einem menschlichen Gerichtshofe gehalten wird, sei ein trauriger Beweis von der geringen Achtung der Menschen für die Wahrheit. Aber der Eid als ein innerer, d. i. als der Versuch, ob das Fürwahrhalten auch die Probe einer inneren eidlichen Abhörung des Bekenntnisses aushalte, könne gleichfalls sehr wohl gebraucht werden, die Vermessenheit dreister, zuletzt auch wohl äußerlich gewaltsamer Behauptungen wenigstens stutzig zu machen. „Nach dieser innern Eidesdelation würde „man sich also selbst fragen: Getraust du dir wohl, bei Allem, „was dir theuer und heilig ist, dich für die Wahrheit jenes „wichtigen oder eines anderen dafür gehaltenen Glaubenssatzes „zu verbürgen? Bei einer solchen Zumuthung wird das Ge„wissen aufgeschreckt" schon da, wo die Annahme eines auf dem Wege theoretischer Einsicht nicht erreichbaren Denkgegenstandes — z. B. Gottes oder der Seelenunsterblichkeit —, weil sie die Vernunft mit sich selbst zusammenstimmend macht, empfehlbar, doch immer frei ist. „Noch mehr aber müssen „Glaubensbekenntnisse, deren Quelle historisch ist, dieser Feuer„probe der Wahrhaftigkeit unterworfen werden, wenn sie Andern „gar als Vorschriften auferlegt werden; weil hier die Unlauter„keit und geheuchelte Ueberzeugung auf Mehrere verbreitet wird, „und die Schuld davon dem, der sich für Anderer Gewissen „gleichsam verbürgt (denn die Menschen sind mit ihrem Ge„wissen gerne passiv), zur Last fällt."

Hier ward Wöllner gemahnt, sich selbst zu fragen, ob er für die Wahrheit der in dem „Schema" enthaltenen, durchaus historischen Glaubenssätze, welche nach seinem Rescript an das Oberconsistorium die Candidaten der Theologie als Prediger zu lehren durch einen äußeren Eid sollten gebunden werden, durch

einen inneren Eid sich verbürgen wollte. Legte er sich jene Frage nicht vor, so verging er sich gegen die formale Gewissenhaftigkeit, welche der Grund der Wahrhaftigkeit ist. Legte er sie sich vor und wollte sich nicht verbürgen, so verging er sich mit seiner Zumuthung an die Candidaten gegen „die Ehrlichkeit", die „das Kleinste ist, was man zu einem guten Charakter nur immer fordern kann" (ibid. R. S. 406. — H. S. 92.). Legte er sie sich aber vor und wollte sich verbürgen, so verging er sich gegen die materiale Gewissenhaftigkeit, welche „in der Behutsamkeit besteht, nichts auf die Gefahr, daß es unrecht sey, zu wagen" (ibid. R. S. 404.—H. S. 90.). In welchen von diesen drei Fällen er sich auch befand — wahrscheinlich befand er sich im ersten —: in jedem von ihnen war er einem schweren Vorwurfe ausgesetzt.*)

*) In etwas anderer Wendung brachte dieselbe Mahnung der Schluß des vierten Stückes der „Religionslehre". Hier sprach Kant die Zuversicht aus, daß der Verfasser eines Symbols, der Lehrer einer Kirche, und sei er auch der kühnste Glaubenslehrer, ja jeder Mensch, so ferne er innerlich sich selbst die Ueberzeugung von Sätzen als göttlichen Offenbarungen gestehen soll, bei der Frage: getrauest Du Dich wohl in Gegenwart des Herzenskündigers mit Verzichtthuung auf alles, was Dir werth und heilig ist, dieser Sätze Wahrheit zu betheuern? zittern müßte, und im Anschluß hieran gab er zu erwägen, wie es sich mit der Gewissenhaftigkeit zusammenreime, gleichwohl auf eine solche Glaubenserklärung zu dringen und die Vermessenheit solcher Betheuerungen sogar für Pflicht auszugeben, dadurch aber die Freiheit der Menschen zu Boden zu schlagen und nicht einmal dem guten Willen Platz einzuräumen, der da sagt: „Ich glaube, lieber Herr, hilf meinem Unglauben!" (R. X, 229 u. 230. — vgl. XI, 1. A. 137. — H. VI, 288 u. 289. — vgl. VIII, 770 u. 771.) In der zweiten Auflage der „Religionslehre" vom J. 1794 äußerte er jene Zuversicht weniger unbedingt. Denn er zog in der ersten der beiden zu jener Stelle daselbst angefügten Noten die Folgerung: wenn jemand so dreist wäre, zu sagen: wer an diese oder jene Geschichtslehre als eine theure Wahrheit nicht glaubt, der ist verdammt, so müßte eben derselbe auch den schrecklichen Ausspruch thun können: wenn das, was ich Euch hier erzähle, nicht wahr ist, so will ich verdammt sein, und er rieth, wenn es eine solche Person gäbe, ihr gegenüber sich nach dem Persischen Sprüchwort von einem Hadgi zu richten, wornach man, wenn jemand einmal als Pilgrim in Mekka gewesen, das Haus, wenn zweimal, die Straße, wenn aber dreimal, dann die Stadt oder gar das Land, worin er wohne, zu meiden habe. Hier setzte er doch hypothetisch jene Dreistigkeit als möglich,

Die Abhandlung über den Gemeinspruch: „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis" wurde zum Ersatz der von den Berliner Censoren zurückgewiesenen: „von dem Kampf des guten Princips mit dem bösen um die Herrschaft über den Menschen" für die Berlinische Monatsschrift geliefert und wohl unfraglich mit Vermeidung der Berliner Censur gedruckt. Denn Biester schrieb in einem — bisher ungedruckten — Brief*) vom 22. Septbr. 1792 an Kant: „Ihr „letzter Brief mit der Auforderung" [sic] um Ihr Manuscript" — der Abhandlung „von dem Kampf des guten Princips" etc. — „muß meinem Pakete, welches dasselbe enthielt, begegnet sein. „Sie werden es jetzt erhalten haben, und mein Bedauern, daß „ich es nicht drucken durfte. Ihr gütiges Versprechen eines „andern Aufsatzes über eine Aeußerung des Herrn Garve tröstet „mich wieder. Ich stelle Ihnen Selbst anheim, ob es nicht gerathener ist, bei der hiesigen Censur nichts mehr einzureichen." Kant muß wohl der Meinung Biester's beigetreten sein. Denn andernfalls würde der letztere in seinem Briefe vom 5. Octbr. 1793 irgend wie der Berliner Censur gedacht und nicht blos Kant für dessen „trefflichen Aufsatz im September" [dem Septemberheft 1793] gedankt haben mit dem Bemerken: „Er ist, Ihrem

deren Annahme ihm bei Abfassung der ersten Auflage seiner „Religionslehre" einen zu nachtheiligen Begriff von der menschlichen Natur zu verrathen schien. Im „Streit der Facultäten" dagegen, also etwa vier Jahre später, mithin zu einer Zeit, in der das Wöllner'sche Regiment bereits sein Ende erreicht hatte, urtheilte er über die theologischen Geschäftsmänner, nämlich Prediger und Seelsorger wieder vertrauensvoller, doch nicht ohne Anzüglichkeit: aufgefordert zu der förmlichen Erklärung, ob sie für die Wahrheit alles dessen, was sie auf biblische Autorität geglaubt wissen wollten, mit ihrer Seele Gewähr zu leisten keinen Anstand nähmen, würden sie wahrscheinlicher Weise sich entschuldigen, gleichwohl die Richtigkeit ihrer Behauptung nicht bezweifeln lassen, daß in der künftigen Welt alles so werde abgeschlossen bleiben, als sie es in dieser abgeschlossen, und dies könnten sie um so sicherer thun, als sie in diesem Leben keine Widerlegung durch Erfahrung befürchten dürften (R. X, 274. — H. VII. 342.

*) Von diesem hat mir R. Reicke eben so wie von dem gleich darnach zu erwähnenden die in seiner Kant-Briefsammlung enthaltene Abschrift zur Disposition gestellt.

„Willen gemäß, ungetheilt in einem Stücke abgedruckt“, und „dem Zusatze: „Vorzüglich hat mir die Ausführung des zweiten „Abschnittes ganz ungemein gefallen, weil er das Gerücht zu „widerlegen scheint, als hätten Sie Sich sehr günstig über die „mir immer ekelhafter werdende französische Revoluzion erklärt.“

Als Kant am 30. Juli 1792 Biester versprach, wenn dieser es verlange, statt der Abhandlung, deren „Zulassung in der Berliner Monatsschrift“ gegen die „drei Glaubensrichter“ nicht „durchzusetzen“ gewesen, ihm „eine andere, blos moralische“ einzuschicken, schien die Inhaltsbestimmung der letzteren: „nämlich über Herrn Garve“ [Garve's] „in seinen Versuchen I. Theil neuerdings geäußerte Meinung von meinem Moralprincip“ nur auf eine Widerlegung der Garve'schen Einwürfe hinzudeuten (R. XI, 1 A., 127.—H. VIII, 766.). Die Abhandlung aber, die er wirklich schrieb, erwies die Nothwendigkeit, aller ächten Praxis eine gründliche Theorie unterzulegen, von dem Standpuncte des Rechtes der Idee auf Beherrschung der Wirklichkeit und mit der Tendenz, den Einfluß Norm gebender Ideen in der Moral auf die Handlungsweise des Privat- aber doch Geschäftsmannes, im Staatsrecht auf das Verfahren des Staatsmannes, im Völkerrecht auf die Zwecke und Bestrebungen des Weltbürgers zu sichern. Nebenher unterließ auch sie es nicht, dem Wöllner'schen Regiment auf kirchlichem Gebiete Opposition zu machen. Hauptsächlich aber trat sie in ihrer zweiten Nummer, unter der, wie Genz sofort erkannte, „der wichtigste Abschnitt“ des ganzen Räsonnements enthalten war, für das Staatsrecht mit Principien und Consequenzen hervor, welche, bei einiger, aber den Abstand nicht aufhebender Annäherung an die des revolutionären Frankreich, den politischen Grundanschauungen aller übrigen europäischen Regierungen, mithin auch der preußischen, schnurstracks zuwiderliefen.

Garve hatte unter anderem behauptet, daß der Unterschied zwischen strenger Pflichterfüllung um der Pflicht willen und einer mit eudämonistischen Motiven vermischten zwar für die Theorie der Moral richtig sei, aber sich gänzlich in der Praxis verliere.

Kant widersprach dieser Behauptung „laut und eifrig" und tadelte da, wo er sie unter der ersten Nummer seiner Abhandlung widerlegte, scharf den herrschenden Grundsatz der Erziehung und des Kanzelvortrags, wornach vorausgesetzt werde, daß die von der Idee der Pflicht allein abgeleitete Triebfeder weniger kräftig auf das Gemüth wirke, als diejenige, die von gewissen Vortheilen hergenommen werde, welche in dieser und in einer künftigen Welt aus der Befolgung des Gesetzes zu erwarten wären (R. VII, 1. A., 194 u. 195. vgl. VIII, 33 u. 34 u. Anm. — H. VI, 318 u. 319 vgl. IV, 258 u. 259 u. Anm.). Ein solcher Tadel traf indess nicht nur den im strengen Anschluss an die kirchlichen Symbole abzuhaltenden Religionsunterricht und Kanzelvortrag, welchen Wöllner anbefohlen, sondern eben so sehr denjenigen, den die rationalistisch gesinnten Theologen der Aufklärungsperiode ohne Anschluss an jene Symbole gegeben hatten.

Aber gegen Wöllner speciell ging er da vor, wo er unter der zweiten Nummer seiner Abhandlung den mit dem Erlaß des Religionsedictes unternommenen Versuch, die alten Dogmen der Kirche als unabänderlich zu fixiren, für rechtlich unzulässig und eine dahin abzielende Verfügung für rechtlich null und nichtig erklärte.

Im § 8 des Religionsedictes war nämlich dem Verbot, „daß ein jeder Geistlicher in Religionssachen nach seinem Kopf und Gutdünken handele", und der Einschärfung, daß es ihm nicht freistehe, „die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten das Volk so oder anders zu lehren, — — die Glaubensartikel nach Belieben in ihrem wahren Lichte vorzutragen, oder seine eigenen Grillen an ihre Stelle zu setzen", der Machtspruch beigefügt: „Es muß vielmehr eine allgemeine Richtschnur, Norma und „Regel unwandelbar fest stehen, nach welcher die Volksmenge „in Glaubenssachen von ihren Lehrern treu und redlich geführt „und unterrichtet werde, und diese ist in Unsern Staaten bisher „die christliche Religion nach den drei Hauptconfessionen, „nämlich der reformirten, lutherischen und römischkatholischen „Kirche gewesen, bei der sich die preussische Monarchie so lange

„immer wohl befunden hat, und welche allgemeine Norma selbst „in dieser politischen Rücksicht, durch jene sogenannten Auf-„klärer nach ihren unzeitigen Einfällen abändern zu lassen, „Wir im mindesten nicht gemeinet sind. Ein jeder Lehrer des „Christenthums in unsern Landen, der sich zu einer von diesen drei „Confessionen bekennet, muß und soll vielmehr dasjenige lehren, „was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedes-„maligen Religionspartei mit sich bringt" u. s. w. Demgemäß sollte „die Volksmenge" in den Bann der überlieferten kirchlichen Glaubenssätze dauernd eingepfercht werden. Zugleich ward im § 6 verordnet, „daß bei der reformirten sowohl, als der lutherischen Kirchen, die alten Kirchen-Agenden und Liturgien ferner beibehalten", nur die Sprache derselben „mehr nach dem Gebrauch der jetzigen Zeiten eingerichtet," „desgleichen einige alte ausserwesentliche Ceremonien und Gebräuche abgestellt", aber „keine weitere Abänderung" vorgenommen werden sollten. Also selbst die Formen der äußeren Religion sollten stabilirt werden und, wo möglich für alle Zeiten, bleiben, wie sie von altersher gewesen waren.

Gegen beide Bestimmungen erhob Kant Einspruch. Nachdem er unter der zweiten Nummer seiner Abhandlung die Idee des ursprünglichen Vertrages, auf die allein ein gemeines Wesen könne gegründet werden, entwickelt und in der „Folgerung" aus jener Idee das allgemeine Princip abgeleitet hatte: Was ein Volk über sich selbst nicht beschließen kann, das kann der Gesetzgeber auch nicht über das Volk beschließen, führte er, um die Beurtheilung dessen, was diesem Princip gemäß von der höchsten Gesetzgebung als mit ihrem besten Willen nicht verordnet anzusehen sein möchte, zu erläutern, ein Beispiel an, welches unverkennbar auf die oben citirten Bestimmungen des Religionsedictes Bezug hatte.

„Wenn" — sagte er — „also z. B. die Frage ist, ob ein „Gesetz, das eine gewisse einmal angeordnete kirchliche Ver-„fassung für beständig fortdauernd anbeföhle, als von dem eigent-„lichen Willen des Gesetzgebers (seiner Absicht) ausgehend an-

„gesehen werden könne? so frage man sich zuerst: ob ein Volk „es sich zum Gesetze machen dürfe, daß gewisse einmal ange- „nommene Glaubenssätze und Formen der äußern Religion für „immer bleiben sollen, also ob es sich selbst in seiner Nach- „kommenschaft hindern dürfe, in Religionseinsichten weiter fort- „zuschreiten, oder etwaige alte Irrthümer abzuändern? da wird „nun klar, daß ein ursprünglicher Contrakt des Volks, welcher „dieses zum Gesetz machte, an sich selbst null und nichtig seyn „würde, weil er wider die Bestimmung und Zwecke der Mensch- „heit streitet; mithin ein darnach gegebenes Gesetz nicht als der „eigentliche Wille des Monarchen, dem also Gegenvorstellungen „gemacht werden können, anzusehen ist.“ Diesen Einspruch versah jedoch Kant mit der Einschränkung: „In allen Fällen „aber, wenn etwas gleichwohl doch von der obersten Gesetzgebung „so verfügt wäre, können zwar allgemeine und öffentliche Urtheile „darüber gefällt, nie aber wörtlicher oder thätlicher Widerstand „dagegen aufgeboten werden“ (R. VII, 1. A., 217.—H. VI, 337.). Die Einschränkung folgte aus dem Verbot aller Widersetzlichkeit gegen die oberste legislative Macht, welches er für unbedingt erklärt hatte. Die Verwerfung jedes Rechtes zum Widerstande wider jene Macht als einer Gegengewalt, in die er auch wörtlichen Widerstand einbegriff, mußte auf sein Verhalten zu dem ein Jahr darauf von Wöllner gegen ihn erlassenen Ministerial-Rescript mitbestimmend einwirken, worauf ich späterhin noch zurückkommen werde.

Trotz ihrer unbedingten Verwerfung jedes Rechtes zur Revolution that die Abhandlung unter ihrer zweiten und dritten Nummer Grundsätze und Ansichten kund, deren Anerkennung eine Verurtheilung des bestehenden Regierungssystems nicht nur in Preußen, sondern auch in andern Ländern Europa's nach sich ziehen mußte. Denn wo war, — wo ist das europäische Land, in welchem die gesetzgebende Macht jedes Gesetz, das sie erläßt, darauf hin geprüft hat, ob es mit der Idee des ursprünglichen Staatsvertrages übereinstimmt? wo das europäische Land, in welchem der Erlaß aller Gesetze unmittelbar nur die Ver-

waltung des Rechtes als des Inbegriffs der Bedingungen, unter denen die Freiheit eines jeden mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze übereinkommt, und erst hinterher und mittelbar die Förderung der Glückseligkeit oder der Wohlfahrt der Staatsbürger bezweckt? Und wo sind die Consequenzen durchgeführt, welche die Abhandlung aus jenen allgemeinen Grundsätzen zog? Kein Erbadel als Stand mit Vorrechten, welche die Geburt verleiht!*) Keine Majorate! Keine Verleihung von Aemtern anders, als auf Grund des Talentes und des Fleißes,

*) Genz war in seinem „Nachtrag zu dem Räsonnement des Herrn Professor Kant über das Verhältniß zwischen Theorie und Praxis“ (Berlinische Monatsschrift, Decemberheft 1793) gleich dabei, wie die Tragweite der Kant'schen Sätze überhaupt abzuschwächen, so auch Verwahrung dagegen einzulegen, daß jemand aus dem Satze: „es dürfen einem Gliede des gemeinen Wesens seine Mitunterthanen durch ein erbliches Prärogativ (als Privilegiaten für einen gewissen Stand) nicht im Wege stehen, um ihn und seine Nachkommen unter demselben ewig niederzuhalten“ (R. VII, 1. A., 201. — H. VI, 324.), „die rasche Folgerung ziehe, es müsse z. B. aller Erbadel proskribirt werden“ (B. Mon. Bd. XX, S. 532.). Aber schon der bald darauf folgende Satz: „Niemand kann das Vorrecht des Standes, den er im gemeinen Wesen inne hat, an seine Nachkommen vererben“ u. s. w., hätte Genz in keinem Zweifel über Kant's wahre Meinung lassen sollen, die allerdings dahin ging, daß aller Erbadel als ein vom Staate zugestandener Rang, der vor dem Verdienst, d. i. Amtsgeschicklichkeit und Amtstreue, vorhergehe, rechtlich unzulässig sei. Solchen Sinnes war die Antwort, mit der Kant in einer von den Anmerkungen seiner Schrift: „Zum ewigen Frieden“ (1795. R. VII, 1. A., 242. — H. VI, 417.) den Genz'schen Versuch abwies, das Publicum glauben zu machen, daß „ein solcher privilegirter Stand“, wie die erbliche Pairschaft in England, „auch nach Hrn. Kant's Meinung vollkommen rechtmäßig“ sei. Auch später — in der Rechtslehre (1797) am gehörigen Orte (R. IX, 177 u. 178. — H. VII, 147.) beantwortete Kant die Frage: „ob der Souverain einen Adelstand, als einen erblichen „Mittelstand zwischen ihm und den Staatsbürgern, zu gründen berechtigt sey“, dahin: „es ist unmöglich, daß der allgemeine Volkswille zu einem solchen grund- „losen Prärogativ“, als ein angeerbter Adel, d. i. ein Rang, der vor dem Ver- „dienst vorher geht, „zusammenstimme, mithin kann der Souverän es auch nicht „geltend machen. — — Wenn indessen gleich eine solche Anomalie in das „Maschinenwesen einer Regierung von alten Zeiten — — eingeschlichen“, — — — „so hat der Staat provisorisch ein Recht, diese Würde dem Titel nach fort- „dauern zu lassen, bis selbst in der öffentlichen Meinung die Eintheilung in „Souverän, Adel und Volk, der einzigen natürlichen in Souverän und Volk „Platz gemacht haben wird.“

überhaupt des Verdienstes! Keine Ungleichheit in der Besteuerung! (R. VII, 1. A., 201. 202. 203 u. Anm. 206. 207. 208 u. Anm. — H. VI, 324. 325. 326 u. Anm. 328. 329. 330 u. Anm.).

Auch enthielt die Abhandlung eine Forderung, eine Warnung, und eine Erwartung, welche die Machthaber belehren konnten, daß die Form absoluter Regierung über lang oder kurz würde in Stücke gehen.

Die Forderung ging auf „Freiheit der Feder" als „das einzige Palladium der Volksrechte", welcher die durch die Verfassung — worin man lebt — selbst eingeflößte liberale Denkungsart der Unterthanen Schranken der Hochachtung und Liebe für diese Verfassung so setzt, daß sich die Federn gegenseitig von selbst beschränken, damit sie ihre Freiheit nicht verlieren (a. a. O. R. S. 216. — H. S. 336.).

Die Warnung war Warnung der Machthaber vor der Geringschätzung des Vernunftrechtes und vor dem Vertrauen auf bloße Gewalt. Denn „wenn einmal nicht vom Recht, sondern „nur von der Gewalt die Rede ist, dürfte das Volk auch die „seinige versuchen, und so alle gesetzliche Verfassung unsicher „machen. Wenn nicht Etwas ist, was durch Vernunft unmittel„bare Achtung abnöthigt (wie das Menschenrecht), so sind alle „Einflüsse auf die Willkühr der Menschen unvermögend, die „Freiheit derselben zu bändigen" (a. a. O. R. S. 219.—H. S. 338.)

Die Erwartung betraf die von der Vorsehung zu erhoffende Herbeiführung solcher Umstände, in Folge deren das, was guter Wille hätte thun sollen, aber nicht that, endlich die Ohnmacht bewirke, daß jeder Staat in seinem Inneren eine Organisation erhalte, bei welcher „nicht das Staatsoberhaupt, dem der „Krieg (weil er" [es] „ihn auf eines Andern, nämlich des Volks, „Kosten führt) eigentlich nichts kostet, sondern das Volk, dem „er selbst kostet, die entscheidende Stimme habe, ob Krieg seyn „solle oder nicht (wozu freilich die Realisirung jener Idee des „ursprünglichen Vertrags," d. h. die Abschaffung absoluter Regierungen und die Einführung republicanischer Staatsverfassungen, „nothwendig vorausgesetzt werden muß"). Die Noth

wird die Staaten zu einem rechtlichen Zustand der Föderation nach einem gemeinschaftlich verabredeten Völkerrecht zwingen, und dies Völkerrecht wird auf öffentliche, mit Macht begleitete Gesetze gegründet sein, denen sich jeder Staat unterwerfen müßte, nach der Analogie eines bürgerlichen oder Staatsrechts einzelner Menschen. Erst bei einem solchen Verhältniß der Staaten zu einander ist der Zweck der Menschheit erreichbar: Der freie Gebrauch ihrer Kräfte, so weit sich dieselben erstrecken, oder die vollständige Entwickelung aller Anlagen unter Leitung ihrer eigenen Vernunft (a. a. O. R. S. 225, 226, 227. — H. S. 344, 345.)

Die Abhandlung erwähnt der Französischen Revolution nirgends ausdrücklich. Sie spielt nur einmal von fern auf sie an, indem sie bei der Darlegung: „was das Princip der Glückseligkeit auch im Staatsrecht für Böses anrichtet," von neuem hervorhebt, daß der Socialcontract nur eine Idee sei, nur ein Vernunftprincip der Beurtheilung aller öffentlichen rechtlichen Verfassung überhaupt, nicht ein Factum, und dem letzteren Worte die Parenthese beifügt: „(wie Danton will, ohne welches er alle in der wirklich existirenden bürgerlichen Verfassung befindliche Rechte und alles Eigenthum für null und nichtig erklärt)" (R. S. 214.—H. 334). Sie war antirevolutionär in so fern, als sie wider Achenwall ein Recht zur Revolution unbedingt verwarf, ob sie gleich eine Revolution als ein unter Umständen ganz natürliches Ereigniß gelten ließ, und antirevolutionär in so fern, als sie mit ihrer Behauptung von der „Unverletzbarkeit" des Monarchen die in Frankreich vollzogene Absetzung und Hinrichtung Ludwigs XVI. indirect tadelte. Indem sie jedoch andererseits wider Hobbes „unverlierbare Rechte" des Volkes gegen das Staatsoberhaupt, ob auch nicht als Zwangsrechte, in Anspruch nahm, vertrat sie ähnliche Grundsätze, als die Wortführer der französischen Revolution proclamirt hatten. Dies lag so offen zu Tage, daß Gentz ohne Weiteres anerkannte: die drei Principien, auf die sie den bürgerlichen Zustand aus dem Gesichtspunct eines blos rechtlichen Zustandes gegründet

erachtete, nämlich die Freiheit jedes Gliedes der Societät als Menschen, die Gleichheit desselben mit jedem anderen als Unterthanen, die Selbstständigkeit jedes Gliedes eines gemeinen Wesens als Bürgers, „enthalten die vollständige Theorie der so häufig gerühmten, und so wenig verstandenen Rechte des Menschen", welche von den großsprecherischen Gesetzgebern Frankreichs in so mancher hochtönenden und nichtsbedeutenden Declaration aufgestellt worden, „und welche aus dem stillen und „bescheidenen Räsonnement des deutschen Philosophen, ohne „alles Geräusch, in prunkloser, aber durchaus vollendeter Ge- „stalt hervorgehen." Das Lob, das Genz hier Kant spendete, sollte vielleicht nur die Folie für den Tadel sein, den er den revolutionären Gesetzgebern Frankreichs anheftete. Ihm war Kant's Declaration der Menschenrechte leidig, und sie erschien ihm gefährlich, wie seine Behandlung derselben beweist.

In ihr aber, wie in den meisten mit ihr zusammenhängenden Ausführungen des staatsrechtlichen und des völkerrechtlichen Theiles der Abhandlung mußte die preußische Regierung, welche mindestens eben so eifrig, als andere Regierungen die Ausbreitung revolutionärer Grundsätze zu verhindern suchte, ein Angehen wider ihre Intentionen spüren. Beachtete sie auch, daß Kant die fatale Frage aufwarf: „wie es doch mit Recht zu- „gegangen seyn mag, daß Jemand mehr Land zu eigen be- „kommen hat, als er mit seinen Händen selbst benutzen konnte „(denn die Erwerbung durch Kriegsbemächtigung ist keine erste „Erwerbung), und wie es zuging, daß viele Menschen, die sonst „einen beständigen Besitzstand hätten erwerben können, dadurch „dahin gebracht sind, Jenem blos zu dienen, um leben zu können?" (R. S. 205 und 206. — H. S. 328.)

Auf alle jene Ausführungen und Angriffe reagirte Wöllner nicht, obschon er und Hermes und Hillmer und die ihnen anhängende, in Politik versirende Glaubensclique Kant's Vorgehen als den Succeß ihres Treibens gefährdend betrachten mußten.

Wöllner nahm es äußerlich eben so ruhig hin, als er die Herausgabe der „Religion innerhalb der bloßen Vernunft" hingenommen, obgleich der Druck derselben von Kant gegen die Berliner Censurbehörde durchgesetzt worden, und in der Vorrede zu dem Werke einige Anzüglichkeiten gegen die bücherrichtenden Theologen enthalten waren. Auch die Publication der zweiten Auflage des Werkes — wahrscheinlich zur Ostermesse 1794 — ließ er geschehen, ohne gegen Kant einzuschreiten. Er scheute sich wohl davor, weil er die Folgen davon nicht absehen konnte. Da erschien im Juniheft der Berliner Monatsschrift 1794 Kant's Aufsatz über „das Ende aller Dinge", und dieser wird wohl Kant's Maaß bei Wöllner voll gemacht und ihn dahin gebracht haben, die Schale des Zorns, der sich bei ihm wider jenen angesammelt hatte, auszuschütten.

Kuno Fischer hat bereits darauf hingewiesen, daß man, um die Abhandlung: „Das Ende aller Dinge" ganz und richtig zu würdigen, sich die besonderen Schicksale zurückrufen muß, welche die Kantische Religionsphilosophie im Kampfe mit dem Kirchenglauben erlebt hatte. (Gesch. d. n. Philos. IV, 281.).

Diese Bemerkung, mit der er seine Darlegung von dem Inhalt jener Abhandlung einleitet, scheint mir eben so treffend, als diejenige, mit der er nach freier Wiedergabe von Kant's Auseinandersetzungen seine Darlegung derselben dahin abschließt, daß man in der Schilderung der Urheber von dem widernatürlichen Weltende die Züge der Wöllner, Hillmer, Hermes, Woltersdorf u. a. erkennen und den Kantischen Aufsatz als ein auf das verkehrte Treiben des damaligen Zeitalters geworfenes grelles Schlaglicht ansehen könne (ibid. S. 284.).

Selbstverständlich hat Kuno Fischer damit nicht andeuten wollen, daß Kant jenen Aufsatz gerade nur zu dem Zwecke verfaßt habe, um auf das Treiben der Berliner Glaubensdespoten dieses Schlaglicht fallen zu lassen. Wodurch er zur Abfassung desselben eigentlich bewogen ward, ist nicht mit Sicherheit anzugeben. In einem bisher ungedruckten Briefe vom 4. März 1794, in welchem Biester an Kant die Bitte um Fortsetzung von dessen

Beiträgen für die Monatsschrift richtet, giebt er seiner Freude, daß dieser ihm „bald nach Ostern einen Beitrag zu senden" verspreche, den lebhaften Ausdruck: „Ich freue mich begierig darauf, und werde ihn, wie sich versteht, sogleich zum Druck befördern."*)

Es ist möglich, daß Kant, als er jenes Versprechen that, es sowohl mit dem Aufsatze „Etwas über den Einfluß des Mondes auf die Witterung", als auch mit dem Aufsatze „Das Ende aller Dinge" einzulösen gedachte. Denn es läßt sich feststellen, daß die Abfassung des letzteren nicht nur der des ersteren unmittelbar gefolgt ist, sondern bei Uebersendung des ersteren — wenigstens in Gedanken — schon vorbereitet gewesen.

Kant schrieb nämlich am 10. April 1794 an Biester:**) „Hier haben Sie, würdigster Freund, Etwas für Ihre M. S." [Monatsschrift], „was, wie Swifts Tonne, dazu dienen kann, dem beständigen Lärm über einerley Sache eine augenblickliche Diversion zu machen." Das hiermit eingelieferte „Etwas" war

---

*) In diesem Schreiben, welches mir R. Reicke aus seiner Sammlung der Briefe von und an Kant ebenfalls zur Benutzung überlassen hat, giebt Biester auch den Grund an für das zu späte Erscheinen der einzelnen Stücke seiner Monatsschrift, dessen Kant zu ihm mag erwähnt haben: „Die spätere Er„scheinung der Stücke kömmt davon her, daß der Verleger Herr Spener, der „hiesigen Censur wegen, die Monatsschrift an einem auswärtigen Ort (ehemals „Jena, itzt Dessau) muß drucken lassen, und den blauen Umschlag an einem „andern Ort (Halle) drucken läßt, damit er eine Art von Kontrolle über den „ersten Drucker zu führen im Stande ist."

**) Kant's Brief vom 10. April 1794 ist mitgetheilt worden in „Der neuen Preußischen Provinzialblätter dritte Folge. Herausg. von X. v. Hasenkamp. Bd. III. Königsberg, 1859. Theile's Buchhandl. (F. Beyer)." S. 113 u. 114. — In den einleitenden Bemerkungen zu diesem und einem anderen ihm voranstehend daselbst abgedruckten Schreiben Kant's heißt es: „Der Empfänger des unter II abgedruckten Briefs ist nicht genannt; der Inhalt bezieht sich offenbar auf Rehberg's 1793 zu Hannover erschienene Schrift: „Untersuchungen über die französische Revolution", u. s. w. Ganz zweifellos ist aber der Adressat dieses Briefes Biester gewesen, und darin nicht auf Rehberg's Schrift über die französische Revolution Bezug genommen worden, sondern auf dessen im 23. Bande der Berliner Monatsschr. S. 114—143 abgedruckte Abhandlung, deren oben im Text weitere Erwähnung geschieht.

ohne Frage das „Etwas über den Einfluß des Mondes auf die Witterung", welches im Maiheft 1794 der Berliner Monatsschrift erschien, und mit „dem beständigen Lärm über einerley Sache, dem jenes eine augenblickliche Diversion zu machen dienen konnte", war des Hannover'schen Geh. Kanzleisecretärs **Rehberg** Aufsatz „über das Verhältniß der Theorie zur Praxis" gemeint, welcher, wie der von Genz im Decemberheft 1793 der Berliner Monatsschrift gelieferte „Nachtrag zu dem Räsonnement des Hern Professor Kant über das Verhältniß zwischen Theorie und Praxis" im Februarheft 1794 jener Zeitschrift eben dasselbe Thema wieder aufgenommen und die von Kant dazu gelegten Fundamente bemängelt hatte. Es scheint nun, als wenn Biester ihm die Beantwortung der Rehberg'schen Einwürfe als Thema des für die Berliner Monatsschrift versprochenen Aufsatzes nahe gelegt hätte, denn es heißt in jenem Briefe Kant's weiter: „Hrn. „Rehberg's Abhandlung ist mir nur gestern zu Händen gekommen, „bey deren Durchlesung ich fand: daß, für den unendlichen „Abstand des Razionalismus vom Empirism der Rechtsbegriffe, „die Beantwortung seiner Einwürfe zu weitläuftig, bey seinem „Princip des auf Macht gegründeten Rechts der obersten Gesetz„gebung zu gefährlich, und, bey seiner schon entschiedenen „Wahl der zu nehmenden Parthey (wie S. 122*), vergeblich „seyn würde; daß aber ein Mann von 70 Jahren sich mit be„schwerlichen, gefährlichen und vergeblichen Arbeiten abgebe, „kann ihm billigermaßen nicht zugemuthet werden." — Dieser Ablehnung aus persönlichen Motiven folgt ein allgemeines Urtheil über die Rehberg'sche Gegenrede mit einer aus ihm sich ergebenden mehr sachlichen Motivirung für das Abstehen von einer Widerlegung derselben: „Hr. Rehberg will den eigentlichen

*) Das Citat betrifft Rehberg's Ausspruch auf S. 122 des 23sten Bandes der Berlinischen Monatsschrift, daß Kant's Satz „falsch" sei: „Der Mensch muß bei allen seinen Handlungen jederzeit als Zweck an sich selbst betrachtet werden"; — in Kant's Satz steht eigentlich aber: jederzeit zugleich als Zweck; auch nicht: der Mensch, sondern: die Menschheit sowohl in Deiner Person, als in der Person eines jeden Anderen.

„Juristen (der in der Waage der Gerechtigkeit der Schaale „der Vernunftgründe noch das Schwerdt zulegt*) mit dem „Rechtsphilosophen vereinigen, wo es dann nicht fehlen „kann, daß jene gepriesene der Theorie zur Zulänglichkeit (dem „Vorgeben nach, aber eigentlich um jener ihre Stelle zu ver- „treten) so nothwendigen Praxis nicht in Praktiken**) ausschlage. „In der That enthält auch eine solche Schrift das Verbot schon „in sich dawieder etwas zu sagen. —"***) Und die Steigerung jenes Druckes voraussehend, der schon auf dem Geistesleben des Volkes lastete, fuhr er fort: „Das letztere" [das Verbot] „wird „vermuthlich in Kurtzem seine volle Kraft erhalten; seitdem die „Herrn. Hermes und Hillmer im Oberschulcollegio ihre Plätze „eingenommen, mithin auf die Universitäten, wie und was da- „selbst gelehrt werden soll, Einfluß bekommen haben."

Seine Voraussicht wahr zu machen, half er selbst durch Verfassen und Publiciren der Abhandlung, mit deren Titelangabe und Inhaltscharacteristik er seinen Brief schloß: „die Abhand- „lung, die ich Ihnen zunächst zuschicken werde, wird zum

---

*) Dieses Sinnbild ist zwei Jahre später an einer Stelle des geheimen Artikels zum ewigen Frieden, mit dem die zweite Auflage des Entwurfs zu dem letzteren vom J. 1796 eine Vermehrung erhielt, angewendet und ausgeführt worden (R. VII, 1. A., 268. — H. 1868. VI, 436.), — wobei auf den vermeinten Vorrang der juristischen wie der theologischen und der medicinischen Facultät vor der philosophischen mit einem Gedanken angespielt wurde, dessen Behandlung wiederum zwei Jahre später der „Streit der Facultäten" (1798) in Angriff nahm, ihn mannigfach erweiternd.

**) Die „Praktiken" oder sophistischen Maximen, mit denen die sich bis zur Politik versteigenden „Juristen vom Handwerke" statt der Praxis, deren sich diese vorgeblichen Praktiker rühmen, im Staats- und Völkerrecht umgehen, sind in dem ersten Abschnitt des Anhanges zum Entwurf des ewigen Friedens: „Ueber die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden" bloßgestellt (R. VII, 1. A., 274 u. ff. — H. VI, 440 u. ff.).

***) Durch Nicolai's Deutung der von Möser hinterlassenen fragmentarischen Abhandlung über Theorie und Praxis wurde Kant veranlaßt, noch einmal dieses Thema in seinen zwei Briefen an jenen: „über die Buchmacherei" vom J. 1798 zu berühren und dabei wieder um der Praxis als offener und ehrlicher Behandlung einer Aufgabe, die Praktīken gegenüber zu stellen (R. VII, 1. A., 311. — H. VII, 319, wo der Druckfehler „Praktīker" richtig in Praktīken verbessert ist).

,,Titel haben „„„Das Ende aller Dinge““ welche theils kläglich theils lustig zu lesen seyn wird.“ Meinte er vielleicht, daß sie ,,kläglich“ zu lesen sein werde, weil er darin das Ende aller Dinge, die durch der Menschen Hände gehen, als Thorheit, und „lustig“, weil er darin Wöllner, Hermes, und Hillmer, die mit Zwangsmaßregeln eine von ihnen irrthümlich für ächt christlich ausgegebene Glaubensweise zu verbreiten sich erkühnten, als Vorkämpfer des Antichrist geschildert hatte? Wie dem auch sein mag: so viel ist sicher, daß ihm am 10. April 1794 nicht nur der Titel der Abhandlung, sondern auch mindestens ein großer Theil ihres Inhalts klar vor der Seele stand.

Als er seine Abhandlung Biester übersendete, muß er auf Grund einer von diesem kurz zuvor empfangenen Nachricht sich durch beabsichtigte Maßnahmen der preußischen Regierung so bedroht erachtet haben, daß er durch die Ausführung derselben zum Verlassen des preußischen Staates bestimmt zu werden für möglich hielt. Denn er schrieb am 18. May 1794 an Biester: „Ich eile, hochgeschätzter Freund! Ihnen die versprochene Ab„handlung zu übersenden, ehe noch das Ende ihrer und meiner „Schriftstellerey eintritt . . . Ich danke für die mir ertheilte „Nachricht und überzeugt jederzeit gewissenhaft und gesetz„mäßig gehandelt zu haben, sehe ich dem Ende dieser sonder„baren Veranstaltungen ruhig entgegen . . . Das Leben ist kurz, „vornehmlich das, was nach schon verlebten 70 Jahren übrig „bleibt; um das sorgenfrey zu Ende zu bringen wird sich doch „wohl ein Winkel der Erde ausfinden lassen.“*)

*) Ueber diesen Brief ohne Adresse hat Reicke in seiner Kant-Brief-Sammlung folgenden Vermerk eingetragen: „Kant an Biester, Koenigsberg 18. May 1794. Das Original kam Ende März 1893 aus der Graf Paar'schen Handschriften-Sammlung bei dem Antiquar Albert Cohn in Berlin für 55 Mark zur Versteigerung. Excerpt daraus in dem Katalog der genannten Sammlung unter No. 1271.“ — Oben habe ich dieses Excerpt nach Reicke's Abschrift gegeben. — Kant getröstete sich der Nothwendigkeit eines Endes, dem das Treiben der jeweiligen Berliner Machthaber entgegenginge. Er schloß einen Brief an Biester — von dem sich in Reicke's Sammlung eine Abschrift befindet — unter dem 29. Juny 1794, nachdem er darin unter anderem mitgetheilt

Abgesehen von der hiernach kaum zu bezweifelnden Thatsache, daß Kant im Mai des Jahres 1794 seinen Austritt aus dem preußischen Staatsverbande wenigstens momentan und vielleicht nur für äußerste Eventualitäten in Betracht zog, stellt dieses Brief-Fragment genau den Zeitpunct der Entsendung des Aufsatzes über „das Ende aller Dinge" fest und ermöglicht daher, in Verbindung mit den Angaben des um fünf Wochen älteren Briefes, ziemlich sicher die Zeit zu bestimmen, in der Kant jene Abhandlung verfaßte. Denn da er sie am 10. April 1794 mindestens großentheils in Gedanken entworfen hatte, und sie am 18. Mai — ohne Zweifel in einer Reinschrift von fremder Hand — der Post überlieferte, die Bestellung, Anfertigung und Durchsicht der Reinschrift aber wohl nicht weniger als vierzehn, ja vielleicht noch zwei oder drei Tage mehr erforderte, so hat er jene höchster Wahrscheinlichkeit nach vom 10. April bis etwa zum 1. Mai, also innerhalb drei Wochen niedergeschrieben. Ganz ausgeschlossen ist freilich dabei nicht, daß er die schriftliche Abfassung schon vor dem 10. April begonnen hatte.

Wichtiger wäre es, wenn das Motiv zur Abfassung könnte festgestellt werden. Aber wie schon für eine Vermuthung des Anlasses zur Abfassung des Aufsatzes über den Einfluß des Mondes

hatte, daß „seine Abhandlung vom Mondseinflusse (Monat May)" bis dahin „in Königsberg noch nicht angelangt" wäre, und daß er „die, über das Ende aller Dinge, also nicht vor Ende Julius anlangen zu sehen" erwartete, neben einer Anspielung auf die Wöllner'schen Bestrebungen mit der Biester ehrenden Freundschaftsversicherung: „Was es auch mit dem Tichten und Trachten der Menschen „immer für eine Bewandniß haben mag, daß" [es] „wenn es der Natur der Dinge „wiederstreitet, ein Ende haben muß, so kann das doch der Freundschaft nicht „wiederfahren, mit der ich bin der Ihrige" etc. — [Auch nach der Einfügung „eines „es" hinter „daß" bleibt dieser Satz absonderlich gebaut, läßt aber die Deutung zu: Was es auch mit dem Dichten und Trachten der Menschen immer für eine Bewandniß haben mag, nämlich unter anderem sicher die Bewandniß, daß es ein Ende haben muß, wenn es der Natur der Dinge widerstreitet, so kann das — d. h. die Nothwendigkeit, ein Ende zu haben — doch der Freundschaft nicht widerfahren u. s. w. Oder wäre es einfacher und besser, die Conjunction „daß" in das Relativum „das" zu verwandeln?]

auf die Witterung, so fehlt erst recht für eine solche Vermuthung hinsichtlich des Aufsatzes über das Ende aller Dinge jede sichere Grundlage.

Am Schlusse jenes Aufsatzes: „Etwas über den Einfluß des Mondes" etc. entschuldigt Kant: Dieses „Etwas" sei wenig mehr als Geständniß der Unwissenheit, das aber nicht sonderlich befremden könne, seitdem de Luc bewiesen habe: wir sehen nicht ein, was eine Wolke und wie sie möglich sei „(eine Sache, die vor 20 Jahren kinderleicht war);" er fügt dann die Erinnerung bei: „geht es uns doch hiermit ebenso, wie mit dem Katechismus, „den wir in unserer Kindheit auf ein Haar inne hatten, und zu „verstehen glaubten, den wir aber, je älter und überlegender „wir werden, desto weniger verstehen," und er spitzt diese Erinnerung launig gegen die anmaßlichen Schiedsrichter in Glaubensfragen zu: deshalb verdienten wir wohl, noch einmal in die Schule gewiesen zu werden, „wenn wir nur Jemanden (außer „uns selbst) auffinden könnten, der ihn besser verstände."*) Aus dieser Erinnerung ist wohl zu folgern, daß er um die Zeit, als er jenen Aufsatz verfaßte, seine Gedanken auch auf die Lehren des Katechismus richtete. Darauf aber hat er sie gewiß öfters gerichtet, und geschah es damals energischer, als zu anderen Zeiten, warum richtete er sie gerade auf das Ende des dritten Artikels vom zweiten Hauptstück? auf die Lehre vom jüngsten Tage mit der Erweckung der Todten und der Ertheilung des ewigen Lebens an alle Gläubigen in Christo, auf die Eschatologie?

Es ist aber möglich, daß er vielleicht schon gegen das Ende des Jahres 1793 oder in den ersten Monaten des Jahres 1794 bei Vorbereitung der zweiten Auflage der „Religion innerh. d. Gr. d. bl. Vern." sich aufgefordert fühlte, von den prophetischen Lehrsätzen des christlichen Glaubens, die er am Ende des dritten Stückes jenes Werkes cursorisch und aus dem Gesichtspuncte des

*) Der citirte Satz hat in der Berlin. Monatssch. wie in den bekannten Ausgaben der W. K.'s eine anakoluthische Construction, die durch Ersetzung des „und" durch „daß wir" vor „deshalb" allenfalls beseitigt werden könnte (R. VI, 413. — H. VI, 355 u. 356.).

Kirchenunterrichtes behandelt hatte (R. X, 161—164, H. VI, 233—235), den vom jüngsten Gericht und den von der ewigen Seligkeit aus einem allgemeineren Gesichtspuncte in einer Specialabhandlung zu erörtern. In der „Allgemeinen Anmerkung" zu jenem dritten Stück, welche die Geheimnisse des Christenthums von dem Dogma der Dreieinigkeit aus erwägt, fügte er gleich hinter die schon in der ersten Auflage vorhandene Note über die in der heiligen Weissagungsgeschichte dargebotene Vorstellung des Menschensohnes als Weltrichters für die zweite Auflage eine neue Note hinzu, welche den an der betreffenden Stelle im Text angedeuteten Gedanken ausführt, daß die Idee von einer in dreifacher Person anzunehmenden Gottheit so vielen alten Völkern gemeinsam sei, weil „sie in der allgemeinen „Menschenvernunft liegt, wenn man sich eine Volks- und (nach „der Analogie mit derselben) eine Weltregierung denken will" (R. S. 169—H. S. 239). Da konnte sich nun wohl leicht der Gedanke einstellen, daß auch die Idee, auf welcher die ganze apokalyptische Weissagungsgeschichte beruht, — also die Idee vom Uebergange aus der Zeit in die Ewigkeit und vom Ende aller Dinge ebenfalls „mit der allgemeinen Menschenvernunft „auf wunderbare Weise verwebt sein muß, weil" sie „unter allen „vernünftelnden Völkern, zu allen Zeiten, auf eine oder andere „Art eingekleidet, angetroffen wird" (R. VII, 1. A., 411.—H. VI, 359). Und bei einem solchen Gedanken lag die Aufgabe nahe, auch an dieser allgemein verbreiteten Idee zu erweisen, daß sie vollen Werth nur dann habe, wenn die Vernunft einen praktischen Gebrauch von ihr mache.

Selbstverständlich kann der Anlaß zur Abfassung des Aufsatzes ein ganz anderer gewesen sein. Ausgeschlossen aber bleibt nach meiner Ansicht die Möglichkeit, daß er nur in der Tendenz gelegen habe, gegen die thörichten Maßregeln der Berliner Glaubenszuchtmeister von neuem Opposition zu machen, und daß also die Schilderung des widernatürlichen Endes der Dinge, welches jene durch ihr verkehrtes Treiben gegen ihre Absicht, aber fast unabwendlich herbeiführen mußten, der Hauptzweck

gewesen sei, den die vorangehende Schilderung des natürlichen und des übernatürlichen Endes der Dinge behutsam verschleiern sollte.

Doch darüber kann kein Zweifel herrschen, daß der dritte Theil speciell als scharfe Invective gegen Wöllner's Kirchenregiment angelegt und ausgestaltet ist, obschon in solcher Art, daß er demungeachtet eines allgemeinen Characters nicht entbehrt. Die Bezeichnung: widernatürliches oder verkehrtes Ende aller Dinge für den Erfolg, den die Wöllner'schen Maßregeln liefern mußten, wenn sie ohne Hemmung consequente Nachachtung erhielten, diente jener polemischen Tendenz, entsprang aber nicht aus ihr. Denn die Classification: natürlich, übernatürlich, widernatürlich war Kant von jeher geläufig.*) Aber die allgemeinen Gedanken, in denen sich die Auseinandersetzung fortbewegt, enthalten eben so viele bittere Anzüglichkeiten gegen das Wöllner'sche Kirchenregiment, und insgesammt

*) In dem vielleicht etwa elf oder zwölf Jahre vor dieser Abhandlung gehaltenen „Vorlesungen über die Metaphysik", die Pölitz herausgegeben hat, heißt es auf S. 116: „Dem Natürlichen wird entgegengesetzt: das Widernatürliche, Uebernatürliche und Unnatürliche, und daran schließen sich dort Bestimmungen dieser vier Begriffe. Im „Ende aller Dinge" bringt eine Note zu den Worten: „das natürliche Ende" in der Anmerkung, welche den allgemeinen Begriff von einem Ende aller Dinge eintheilt und die unter ihm stehenden classificirt, eine Rechtfertigung dieser Classification, wonach dem Natürlichen, wenn es formaliter genommen wird, das Nichtnatürliche, welches entweder das Uebernatürliche, oder das Widernatürliche sein könne, entgegenzusetzen, und von dem Formaliter-Natürlichen das Nothwendige aus Natur-ursachen zu unterscheiden ist, das als materialiter-natürlich (physisch-nothwendig) vorgestellt werden würde (R. S. 418 Anm. — H. S. 365 Anm.). Aus äußeren Gründen muß hier die Darlegung unterbleiben, daß in der angeführten Note der Fortfall der Unterscheidung zwischen dem Widernatürlichen und dem Unnatürlichen nicht ohne triftigen Grund, ferner die Unterscheidung zwischen Formaliter-Natürlichem und Materialiter-Natürlichem in Hinsicht auf Kant's sonstige Unterscheidung zwischen Natur in formaler und Natur in materialer Bedeutung nicht einwurfsfrei, und die Bestimmung von formaliter-natürlich mit Kant's anderweitigen Definitionen dieses Begriffs nicht völlig übereinstimmend ist (vgl. R. II, 104. 113. 181. 332 Anm. 358. 530. 755. ob. u. 756 ob. — V, 305. — VIII, 47. 67. 158. — vgl. auch I, 378. — H. III. 576. 583. 191. 300 Anm. 323. 459. 133 u. 134. — IV, 357. 269. 285. — V, 46. — vgl. auch IV, 343.).

stellen sie mit einer originellen Mischung von Treuherzigkeit und Ironie es als eine große Thorheit dar.

„Das Ende aller Dinge, die durch der Menschen Hände gehen" — so beginnt hier Kant — „ist, selbst bei ihren guten Zwecken, Thorheit, das ist Gebrauch solcher Mittel zu ihren Zwecken, die diesen gerade zuwider sind." Also wird auch wohl das Wöllner'sche Unternehmen — steht zwischen den Zeilen — in Thorheit enden, d. h. in der Beförderung des Gegentheils von dem, was es beabsichtigt. „Weisheit — — — wohnt allein bei Gott; und ihrer Idee nur nicht sichtbarlich entgegen zu handeln," könnte man etwa menschliche Weisheit nennen. „Diese Sicherung aber wider Thorheit" darf der Mensch nur durch öftere Aenderung seiner Plane zu erlangen hoffen, doch mehr wie „„ein Kleinod, welchem"" er „„nur nachjagen kann, ob er es etwa ergreifen möchte,"" statt so zu „verfahren, als ob er es ergriffen habe." Verfuhr denn Wöllner aber als Chef des geistlichen Departements nicht so, wie wenn er das Kleinod menschlicher Weisheit ergriffen hätte? — „Daher auch die von Zeit zu Zeit veränderten, oft widersinnigen Entwürfe zu schicklichen Mitteln um Religion in einem ganzen Volk lauter und zugleich kraftvoll zu machen, so daß man wohl ausrufen kann: Arme Sterbliche, bei Euch ist nichts beständig, als die Unbeständigkeit!"*) — Im Eingange des Religionsedicts hatte Wöllner den König kund thun lassen, wie nöthig es für ihn sei, „darauf bedacht zu seyn, daß in den preußischen Landen die christliche Religion der protestantischen Kirche in ihrer alten ursprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten, und zum Theil wieder hergestellt werde." Diesem Wöllnerschen Entwurf zur Wiederherstellung der Religion ward hier vorweg das Urtheil gesprochen: Er ist widersinnig und ohne Bestand! — Dies war die Einleitung zu der folgenden Auseinandersetzung, daß

*) Im Streit der Facultäten wird als Urheber dieses dort ebenfalls angeführten Ausspruchs der Abt Coyer genannt (R. X, 344. — H. VII, 397.).

die Ausführung von Wöllner's Entwurf, wenn sie glückte, das Gegentheil von dem herbeiführen mußte, was sie beabsichtigte.

Die Versuche zur Läuterung und Kräftigung der Religion im Volke, die bisher angestellt worden, hätten das Gemeinwesen fähig und geneigt gemacht, nicht blos den hergebrachten frommen Lehren, sondern auch der durch sie erleuchteten praktischen Vernunft, wie es zu einer Religion schlechterdings nothwendig sei, Gehör zu geben, und diese Versuche und Entwürfe, über welche die auf menschliche Art Weisen nicht als ein Klerus, sondern als Mitbürger mit einander übereingekommen wären, hätten auf unverdächtige Art bewiesen, daß es ihnen um Wahrheit zu thun sei, das Volk aber habe daran Interesse genommen, und so scheine „nichts rathsamer zu seyn, als jene nur machen und ihren Gang fortsetzen zu lassen" (vgl. R. X. 266 Anm. — H. VII, 336 Anm.), da sie der Idee nach auf gutem Wege seien, „den Erfolg" aber „aus den zum besten Endzweck gewählten Mitteln der Vorsehung zu überlassen." Hier wurde die Aufklärung und die Bemühung um ihre Ausbreitung in Schutz genommen als ein „zum besten Endzweck" d. h. zur Befestigung des reinen Religionsglaubens, zum Ausbau des Gottesreiches gewähltes Mittel, während sie im § 7 des Religionsedicts geächtet war als das Ansehen der Bibel — des geoffenbarten Wortes Gottes — herabwürdigend, diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschengeschlechtes verfälschend, verdrehend, oder gar wegwerfend, den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt und vornehmlich an das Geheimniß des Versöhnungswerkes und der Genugthuung des Welterlösers verdächtig oder doch überflüssig machend.

An diesen Einspruch wider jene Aechtung knüpfte Kant für die Vertreter der Aufklärung sowohl, als für Wöllner und seine Genossen, von denen die einen wie die anderen mochten sicher sein, daß ihr Plan, die Religion im Volke lauter und kraftvoll zu machen, der beste sei, bei dem es von nun an auf immer bleiben müsse, die ironische, auf ein Wort der Apokalypse Bezug nehmende Erinnerung: das sei schon oft gesagt worden, und gleichwohl

seien immer neue Plane auf die Bahn gebracht worden, und es werde auch an mehr letzten Entwürfen fernerhin nicht fehlen.

Die dann folgende Erklärung über Wöllner's Reactionsversuch sollte und konnte von Kant's Zeitgenossen nicht anders verstanden werden, als wenn er mit dürren Worten ausgesprochen hätte: Ihr, Wöllner und Genossen mit sammt dem Könige an Euerer Spitze, hättet verständigerweise die Religions- und Kirchenangelegenheiten in demselben Zustande belassen sollen, in dem sie zu Friedrich's II. Zeit gewesen. Die Folgen dieses Zustandes waren „erträglich gut", — also nicht, wie Ihr im Religionsedict vorgabt, Unglauben, Verfälschung der Grundwahrheiten des Christenthums, und Zügellosigkeit der Sitten. Aber Ihr werdet von Euerem gewagten Vorgehen nicht abstehen. Denn Ihr seid Männer von unternehmendem Geiste, obgleich schwerlich von großem. Sind Eure Zwecke gut? Doch wären sie auch die besten, — Euere Handlungsweise muß sich als widersinnig erweisen, falls Ihr nicht die Warnung befolgen werdet, die ich Euch hier ertheile.

Das Christenthum hat außer*) der Achtung, welche die Heiligkeit seiner Gesetze einflößt, etwas Liebenswürdiges in sich, weil es nach seiner sittlichen Verfassung neben der Nöthigung durch das Gesetz der Vernunft die Liebe oder die freie Aufnahme des Willens eines anderen unter seine Maximen als unentbehrliches Ergänzungsstück der Unvollkommenheit der menschlichen Natur zur Triebfeder der Pflichtbefolgung macht.

Wenn man zum Christenthum noch irgend eine Auctorität, wäre es auch die göttliche, in noch so wohlmeinender Absicht und mit noch so gutem Zwecke hinzuthut, so ist doch seine Liebenswürdigkeit verschwunden, „denn es ist ein Widerspruch, Jemandem zu gebieten, daß er etwas nicht allein thue, sondern es auch gern thun solle" (vgl. R. VIII, 210. — H. V, 88.).

*) So ist richtig in der Berliner Monatsschr. und bei Hartenst. 1868 gedruckt, „aus" aber für „außer" bei Rosenkranz und auch in Hartenstein's Ausg. vom Jahre 1839 (VI, 405.).

Das Christenthum will Liebe zur Beobachtung der Pflicht befördern und bringt sie auch hervor*), „weil der Stifter desselben nicht in der Qualität eines Befehlshabers, der seinen Gehorsam fordernden Willen [kund thut]**), sondern in der eines Menschenfreundes redet, der seinen Mitmenschen ihren eigenen wohlverstandenen Willen — — — ans Herz legt."

Die weitere Darlegung dessen, was Kant die Liebenswürdigkeit des Christenthums nannte, als einer Wesensbestimmung desselben, mit deren Ersetzung durch äußere, seitens einer autoritativen, gebieterischen Machtvollkommenheit geübte Pression die Absicht des Stifters desselben vereitelt werde, ist von allgemeingiltiger Bedeutung und zu allen Zeiten von Regierungen und Kirchenbehörden zu berücksichtigen, mußte aber für die Berliner Glaubensdespoten um so verletzender sein, als sie der von ihnen

*) Diese Erklärung widerspricht nicht der anderen in der Krit. d. prakt. Ver. wornach das Gebot: „Liebe Gott über alles und deinen Nächsten als dich selbst" nur das von dem Menschen zu erstrebende, aber nie zu erreichende Ideal aufstelle, daß er alle seine Pflichten gern thun solle. Denn das Christenthum kann Liebe zu dem Geschäft der Pflichterfüllung überhaupt einflößen und auch hervorbringen, ohne daß es befähigt, jede einzelne Pflicht und alle Pflichten insgesammt gerne zu erfüllen. Man kann gern an die Erfüllung seiner Pflichten herangehen, obschon man jede Pflicht, die man zu erfüllen hat, während der Erfüllung ungern, d. h. mit Widerstreben oder unter dem Widerstande einer Neigung erfüllt. Die Liebe, welche durch die reine Güte eines Rathgebers eingeflößt wird, der den Menschen wohlwollend zur Erfüllung der Pflichten mahnt, kann ihn bewegen, gern, d. h. aus Neigung zu der reinen Güte des wohlwollenden Mahners Pflichten zu erfüllen, die bei ihrer Erfüllung ununterbrochen Selbstüberwindung, — Ueberwindung widerstrebender Neigung erfordern. Diese Liebe vermag aber durchaus nicht, das Neigungsleben des Menschen so zu gestalten, daß bei der Pflichterfüllung alles Widerstreben jedweder Neigung aufhörte, und die Pflichterfüllung ohne irgend eine Nöthigung so vor sich ginge, daß eine Abweichung von dem Pflichtgebot, ein Unterlassen der Erfüllung desselben unmöglich wäre.

**) In der Berliner Monatsschrift wie in der Rosenkranz'schen und in beiden Hartenstein'schen Ausgaben fehlt das Verbum zu dem als Relativ-Pronomen gebrauchten „der"; hier „ans Herz legt" aus dem Folgenden zu ergänzen, ist grammatisch nicht statthaft, und auch nicht ganz sinngemäß; denn ein Befehlshaber, der für seinen Willen Gehorsam fordert, verlangt eine unter Umständen auch unfreiwillige Handlung, nicht nur eine gerade freiwillige.

gehaßten und geschmähten Aufklärung das Verdienst beilegte, jene Wesensbestimmung in helleres Licht gebracht zu haben.

Kant schloß mit der warnenden Voraussagung, mit der er in scharf pointirtem Ausdruck aus der vorangehenden Betrachtung das Resultat zog:

„Sollte es mit dem Christenthum einmal dahin kommen, „daß es aufhörte, liebenswürdig zu seyn (welches sich wohl zu-„tragen könnte, wenn es, statt seines sanften Geistes, mit ge-„bieterischer Auctorität bewaffnet würde), so müßte, weil in mo-„ralischen Dingen keine Neutralität (noch weniger Coalition ent-„gegengesetzter Principien) statt findet, eine Abneigung und „Widersetzlichkeit gegen dasselbe die herrschende Denkart der „Menschen werden; und der Antichrist, der ohnehin für den „Vorläufer des jüngsten Tages gehalten wird, würde sein (ver-„muthlich auf Furcht und Eigennutz gegründetes) obzwar kurzes „Regiment anfangen, alsdann aber, weil das Christenthum all-„gemeine Weltreligion zu seyn zwar bestimmt, aber es zu „werden von dem Schicksal nicht begünstigt seyn würde, das „(verkehrte) Ende aller Dinge in moralischer Rücksicht ein-„treten." (R. S. 427. — H. S. 371 und 372.)

Hier wandte Kant die Beschuldigung, welche Wöllner gegen die Vertreter der Aufklärung richtete, auf ihn selbst und seine Genossen zurück. Nicht die Vertreter der Aufklärung bringen den Verfall des christlichen Glaubens zu Wege, sondern Ihr werdet, gab er zu verstehen, den Antichrist einführen dadurch, daß Ihr für Geistliche und Laien Furcht und Eigennutz zu Triebfedern machet, sich zu einem statutarischen christlichen Kirchenglauben zu bekennen.

Ob Kant angenommen hatte, daß Wöllner diesen Angriff gegen den orthodoxistischen Geist des von ihm protegirten Kirchenregiments ruhig werde hingehen lassen? Unter dem 23. November 1793 hatte Kiesewetter in einem Briefe an Kant

nach Mittheilungen über Hermes' seltsame Censur eines Auszuges aus Heydenreich's natürlicher Religion, wie eines Auszuges aus Kant's Relig. innerh. d. Gr. d. bloß. Vern. geschrieben: „Sie sehen, wir stehen unter harten Zuchtmeistern und Hermes hat selbst zu meinem Verleger gesagt, er erwarte nur den Frieden, um mehrere Cabinetsordres, die er im Pult habe an's Tageslicht zu bringen"*). Kant brauchte freilich nicht anzunehmen, daß von diesen Cabinetsordres eine ihm zugedacht wäre, — vorausgesetzt, daß sie überhaupt in Hermes' Pulte lagen. Aber nach den Erfahrungen, die er bei der Verweigerung des Imprimatur für seine Abhandlung: „Von dem Kampfe des guten Princips mit dem bösen um die Herrschaft über den Menschen" und den vergeblichen Remonstrationen Biester's gegen diese Einschränkung des öffentlichen Vernunftgebrauches über die Feindseligkeit der Berliner Glaubensdespoten gegen seine Religionsansichten gemacht hatte, durfte er von der rücksichtslosen Intoleranz, mit welcher jene wider ihre Gegner fort und fort einschritten, seiner Person gegenüber keine behutsame Zurückhaltung erwarten. Wenn er trotzdem Wöllner und dessen Genossen eine so ausdrucksvolle Warnung vor der Fortsetzung ihres verkehrten Treibens in Religions- und Kirchenangelegenheiten ertheilte, so mußte er, wie mich dünkt, wenigstens die Möglichkeit voraussehen, daß er dadurch den Groll, den das geistliche Departement zu Berlin bereits gegen ihn hegte, verstärken und zu irgend einer Maßnahme, die es im Bereich seiner Machtvollkommenheit gegen ihn zur Verfügung hätte, anreizen werde. Darüber konnte er sich bei seiner Menschenkenntniß wohl keine Illusionen machen. Aber er erachtete sich vielleicht für verbunden, seine Meinung über Regierungs-Verfügungen, die er für unrechtmäßig und dem gemeinen Wesen schädlich hielt, öffentlich bekannt zu machen und damit eine Befugniß in An-

*) F. Sintenis. Fünfzehn Briefe von J. G. C. Kiesewetter an Kant u. s. w. Separatabdruck aus der Altpr. Monatsschr. (Bd. XV. Heft 3 u. 4 S. 193 bis 268.) S. 36.

spruch zu nehmen, von der er behauptet hatte, daß sie dem Staatsbürger, und zwar mit Vergünstigung von dessen Oberherren selbst, zustehen müsse, und von der er sich einzugestehen hatte, daß ihre Ausübung durch die Rücksicht auf die Folge, die sie für ihn persönlich haben könnte, nicht dürfte verhindert werden.

Diese Folge blieb denn auch nicht aus. Im Juni 1794 hatte die Berlinische Monatsschrift die Abhandlung über „das Ende aller Dinge" gebracht, und am 1. Oct. 1794 erließ Wöllner „auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl" das berüchtigte Anklage-Rescript gegen Kant.

Kritiken und Referate.

Böttícher, Adolf. Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft VII. Königsberg. Königsberg, 1897. 8⁰. 395 Seiten mit 251 Text-Abbildungen und 4 Tafeln. Preis 4,— Mk.

Von den einzelnen Bänden des Bötticher'schen Werkes ist wohl keiner mit solcher Spannung erwartet und mit solcher Freude begrüßt worden, wie der vorliegende über die Stadt Königsberg. Mit ihm hat die Verzeichnung der Kunstdenkmäler Ostpreußens ihren vorläufigen Abschluß gefunden und mit ihm zugleich ihren Höhepunkt erreicht. Fast nirgendwo bildet eine Provinzial-Hauptstadt dermaßen den Brennpunkt der ganzen Provinz, wie es bei Königsberg seit Jahrhunderten für Ostpreußen der Fall ist. Alle Bewegungen, welche die Provinz ergriffen, nahmen von Königsberg ihren Ausgang oder fanden hier ihre wesentliche Stütze. Man kann sich deshalb das geistige Leben Ostpreußens ebensowenig ohne Königsberg vorstellen, wie sein wirthschaftliches Getriebe. Dadurch wird es erklärlich, daß auch in der Kunst und im Kunsthandwerk die alte Pregelstadt stets den maßgebendsten Einfluß auf das ganze Land ausgeübt hat; und nur für die Ermländischen Bezirke trifft dies nicht ohne Einschränkung zu, da sie längere Zeit ein politisches Sonderleben geführt haben. Auf Grund dieser maßgebenden Stellung mußte auch der Uneingeweihte von vornherein eine viel reichere und werthvollere Ausbeute an Kunst-Alterthümern aus Königsberg erwarten, als aus irgend einem andern Orte der Provinz. Diese Voraussetzungen sind aber jetzt, wo die Arbeit Bötticher's vorliegt, bei Weitem übertroffen worden, und die Ergebnisse seiner fleißigen Untersuchungen sind deshalb in der That geeignet, in den weitesten Kreisen der Stadt lebhafte Befriedigung und Genugthuung zu erregen. Man fühlt es dem Werke gleichsam an, daß sich der Verfasser mit besonderer Liebe und Sorgfalt der schönen und lohnenden Aufgabe gewidmet hat, welche ihm hier gestellt war.

In der Einleitung giebt Herr Bötticher einige Nachrichten über die Entstehung des Namens der Stadt und über die Vorarbeiten und Quellen, über die Bücher, Ansichten, Pläne usw., welche ihm zur Verfügung standen. Sodann bietet er uns einen kurzen Ueberblick über die Lage und äußere Geschichte

Königsbergs und über die Entstehung und Benennung der einzelnen Stadttheile. Im Anschlusse an diese alte städtische Gliederung werden uns endlich die einzelnen Denkmäler vorgeführt. Es kommt also zunächst das Schloß an die Reihe, dann weiter die sog. Freiheiten (Burgfreiheit, Tragheim, Vorder- und Hinter-Roßgarten, Neue Sorge und Sackheim), die Altstadt (nebst Hufen, Steindamm, Neuroßgarten, Laak und Lastadie, Lindenstraße, Lomse und Weidendamm), der Löbnicht nebst Anger und Steegen, und schließlich der Kneiphof sammt der Vorstadt und dem Haberberg. Bei einem Werke, welches die Alterthümer der Stadt schildern will, hat eine derartige Anordnung auf streng historischer Grundlage etwas ungemein Bestechendes. Es fragt sich aber, ob sie in gleicher Weise den praktischen Bedürfnissen gerecht wird, und diese Frage möchte ich wenigstens verneinen. Da der Verfasser z. B. Friedhöfe, obwohl sie von ihren einzelnen Kirchen weit ab, meist vor den Wällen der Stadt, liegen, stets zusammen mit ihrer Kirche bespricht und sie somit in die einzelnen Stadttheile einreiht, so erhält die Darstellung etwas sprunghaftes, und es fällt schwer, den Ueberblick zu bewahren. Auch läßt sich nach den vielfachen Umänderungen der Straßenzüge jetzt nicht immer die Innehaltung der alten Grenzen durchführen, der Verfasser selbst scheint hierin geschwankt zu haben, da das Haus Landhofmeisterstr. 7 zwei Mal im Buche beschrieben wird, und zwar das eine Mal, Seite 173, als Theil des Sackheims und als „Uebergang vom Rococo zum Klassizismus", das andere Mal, S. 293, als Theil des Anger und als schlechtes Rococo. Und noch ein weiterer Umstand erschwert die Uebersicht. In sehr dankenswerther Weise hat sich der Verfasser der großen Mühe unterzogen, die in lateinischer Sprache abgefaßte Arbeit seines vor $2^1/_2$ Jahrhunderten thätig gewesenen Vorläufers, des Caspar Stein, in das Deutsche zu übersetzen; dadurch aber, daß die einzelnen Abschnitte bei der Schilderung der entsprechenden Stadttheile eingefügt sind, wird das Auge des Lesers leicht verwirrt, er weiß nicht sofort, ob der Inventarisator Stein oder der Inventarisator Bötticher zu ihm spricht. In der zweiten Auflage, welche für das Bötticher'sche Werk gewiß bald nöthig wird, kann man leicht dadurch eine Abhilfe schaffen, daß man die Worte Stein's in kleineren Lettern setzt, wie sich auch sonst eine größere Mannigfaltigkeit in der Auswahl der Typen behufs besserer Scheidung der einzelnen Abschnitte empfehlen wird. Und im Uebrigen werden die ausführlichen Personen-, Orts- und Sach-Register, welche wir im 8. Heft zu erwarten haben, gewiß die letzten Bedenken beseitigen und das gehaltreiche Werk auch für wissenschaftliche und Nachschlage-Zwecke leicht benutzbar machen.

Im Einzelnen weiche ich in meinen Anschauungen und Ansichten vielfach von Herrn Bötticher ab. Derartige Meinungs-Verschiedenheiten sind selbstverständlich, wenn sich, wie im vorliegenden Falle, zwei Personen von einander unabhängig zu gleicher Zeit mit demselben Stoffe beschäftigen. Da ich die Ergebnisse meiner Untersuchungen demnächst in einem besonderen Buche zu

veröffentlichen beabsichtige, so wird man es verstehen, wenn ich an dieser Stelle auf eine nähere Darlegung dessen verzichte, was mich von Herrn Bötticher trennt. Da indessen eine meiner Ermittelungen auf Grund mündlicher Besprechungen bereits in einem unlängst erschienenen dänischen Buche erwähnt worden ist, so sei sie hier mit kurzen Worten vermerkt. Die prächtigen Denkmäler im Königsberger Dom für Herzog Albrecht und seine Gemahlinnen, deren Schöpfer bisher unbekannt war, haben, wie ich schon vor fast zwei Jahren feststellen konnte, mit Jacob Binck nichts gemein, sie sind vielmehr Werke des berühmten Antwerpener Bildhauers Cornelis Floris.

Außerdem mögen einige Kleinigkeiten, welche mir in B.'s Buche aufgefallen sind und nicht in mein engeres Forschungsgebiet gehören, hier angereiht werden. Seite 7: Der wichtige Bering'sche Stadtplan von 1613 ist 1855 nicht von der Alterthumsgesellschaft Prussia, sondern von der Phys.-Oecon. Gesellschaft neu (allerdings heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechend) herausgegeben worden. S. 51: Die Jahreszahl 1535 ist auf der Inschrift über der alten Kanzlei nicht vorhanden und nie vorhanden gewesen; die dazu gehörige andere Inschrift ist doppelt, S. 24 u. 51, wiedergegeben. S. 66: Die beiden Zimmer Nr. 246 und 247 im Schlosse bilden jetzt einen Raum. S. 72: Im Zimmer der Kaiserin ist die sehr beachtenswerthe Wandtäfelung (Musikinstrumente in Holz geschnitzt, vergoldet) nicht erwähnt. S. 78: Die Bemerkungen über das „Jagdzeughaus" sind nicht zutreffend, ebenso S. 86 die Angaben über die Schablonen-Malereien an der Decke des Moskowiter-Saales. S. 131: In der Drei-Kronen-Loge findet sich noch eine alte holzgeschnitzte Treppe. S. 148: Die französisch-reformirte Kirche ist nicht nach Plänen Unfried's, sondern Ingermann's erbaut. Auf Seite 214 fehlen einige alte Häuser in der Wassergasse, ebenso S. 290 das Eckhaus Löbnichtsche Langgasse und Paupersteig mit seinem überraschenden Stuck an der Stirnseite, Uebergang von Louis XIV. zu Rococo, ferner S. 370 die schöne Decke im Willutzky'schen Geschäft, Kneiphöfsche Langgasse, und S. 373 alte Privathäuser am Kohlmarkt (das eine mit Relief, aus dem 17. Jahrhundert), in der Fleischbänkenstraße und Domstraße. S. 290: Die (ungenügend abgebildete) Stuckdecke in der Tuchmacherstraße ist nicht aus dem 18. Jahrhundert, sondern älter. S. 310: Nach B.'s Darstellung gewinnt man den Eindruck, daß die großen Emporenträger unter der Orgel aus dem 18. Jahrhundert stammen, während sie thatsächlich vom Ende des 16. Jahrhunderts sind. Der prächtige Magistratsstand hätte eine eingehendere Würdigung verdient, auch ist zu bemerken, daß er nicht einheitlichen Ursprungs ist, sondern zwei Stylperioden angehört. Bei der Aufzählung der Epitaphien und Grabsteine im Dom sind nur wenige genannt, im Uebrigen ist auf Gebser und Hagen's Werk verwiesen; seit dem Erscheinen des letzteren sind aber 64 Jahre verstrichen, und wie sehr hat sich in dieser Zeit der Bestand sowohl, wie auch namentlich das Urtheil und die Anschauungsweise geändert! Auch die Wallenrodt'sche Biblio-

thek, S. 341, ist etwas zu kurz gekommen. Ich kenne kaum einen Raum, der so unverfälscht den Eindruck eines vornehmen Gelehrten-Kabinets aus dem vorigen Jahrhundert bietet, wie es die beiden stimmungsvollen, prächtigen Bibliotheks-Säle thun.

Derartige Bemängelungen können und sollen nicht den Werth des Bötticher'schen Buches herabsetzen; sie sollen den Lesern nur andeuten, wie groß der Stoff ist, der hier zu bewältigen war; trotz der schier überwältigenden Fülle an Material, welches der Verfasser in mehrjährigem Sammeln verarbeitet hat, bleibt immer noch genug zur Nachlese übrig. Das Buch wird deshalb, wie wir hoffen, fruchtbringend und anregend wirken. Es wird den Königsbergern zeigen, wie viel sie besitzen und wie viel sie noch zu thun haben, um es ganz zu besitzen. Gerade gegenwärtig finden in Folge der Anforderungen des heutigen Verkehrs so durchgreifende Aenderungen im städtischen Straßenbilde statt, daß mehr als je alle Bürger von dem Gefühle durchdrungen werden müssen, daß die schonendste Rücksichtnahme auf die Leistungen der Vorzeit nichts anderes ist, als eine Pflicht der Selbstachtung und der eignen Ehre. Wer darf auf eigene zukünftige Anerkennung seiner Arbeiten rechnen, wenn er mit dem Erbe seiner Väter schonungslos umgeht? Es muß rühmend hervorgehoben werden, daß es bereits wesentlich besser geworden ist; die Alterthumsgesellschaft Prussia hat im letzten Jahre viel öfter als früher rechtzeitige Nachricht von einem bevorstehenden Abbruch und Zuwendungen überflüssig gewordener alter Gegenstände erhalten. Aber ebenso oft sind schmerzliche Verluste zu beklagen gewesen, die lediglich auf mangelndes Verständniß der Besitzer zurückzuführen waren. Möchte doch wenigstens bei den bedeutsamen Hafenanlagen, welche die Stadt zu unternehmen sich anschickt, ein günstiger Stern über den malerischen alten Speicherbauten walten, die den Straßen in der Nähe des Pregels einen so ungemein hohen Reiz verleihen! Es wäre ein Jammer, wenn sie den geplanten Neubauten zum Opfer fallen sollten. Nur wenig Städte dürfen sich eines solchen Schmuckes rühmen, und ich rechne es Herrn Bötticher hoch an, daß er der bisher so vernachlässigten Speicher ausführlich gedacht und sie genau verzeichnet hat.*) Allerdings sind ja die Schönheiten, die unsere Stadt am Pregel bietet, nur schwer zugänglich: Schmutz und unbeschreiblich schlechtes Pflaster und sonstige Unannehmlichkeiten verderben die Lust an Spaziergängen in diesen Gegenden. Wie in manchen Theilen Italiens, sei es im paradiesischen Bellaggio oder vor den Thoren des ewigen Rom, oft die herrlichsten Aussichten durch hohe Gartenmauern versperrt werden, so sind auch in Königsberg die besten und eigenartigsten Straßen-, Fluß- und Landschafts-Bilder in einer Weise verhüllt, daß man sich nicht zu wundern braucht, wenn fast alle Zuzügler und Fremde und auch die meisten Ein-

*) Im Widerspruch hiermit steht allerdings eine mir nicht ganz verständliche Bemerkung auf Seite 16.

geborenen über die Reizlosigkeit der Stadt lebhafte Klage führen. Es ist kennzeichnend genug, daß unsere Maler es bisher fast gänzlich versäumt haben, sich hier künstlerische Anregung zu holen, während sie doch hier dieselben Motive und die gleichen Luft- und Licht-Probleme finden, welche den großen holländischen Malern des 17. Jahrhunderts zum Gegenstande ihrer gerade jetzt so hoch geschätzten Bilder gedient haben. Hier gilt es noch, wahre Entdeckungen zu machen! Wer um Schuhwerk und Kleider nicht allzuängstlich besorgt ist und über gewisse dem Sauberkeitsbedürfnisse des modernen Menschen widerstreitende Bedenken sich hinwegzusetzen vermag, der wird, wenn anders er sich ruhig in einen Gegenstand versenken kann, eine neue ungeahnte Welt höchster und abwechselungsreichster landschaftlicher Schönheiten finden und wird von ganzem Herzen in den Wunsch einstimmen, daß diese Bilder, so weit als es irgend möglich ist, erhalten bleiben und zukünftig in einer Weise zugänglich gemacht werden, daß es keine innere Ueberwindung mehr kostet, sie aufzusuchen und ihnen nachzugehen.

Damit ist aber nur ein Punkt berührt, zu dessen Besprechung das Erscheinen des Bötticher'schen Buches den Anlaß giebt. Ich zweifle nicht, daß es sich noch bei zahlreichen andern Gelegenheiten geltend machen und vielfach auf die Anschauungen und Maßnahmen unserer Mitbürger einwirken wird. Das würde der beste Lohn für die mühselige Arbeit sein, deren sich der Herr Verfasser unterzogen und durch deren Förderung die Provinzial-Verwaltung sich ein hohes Verdienst um Ostpreußen erworben hat.

Hermann Ehrenberg.

Volksbotanik. Unsere Pflanzen im Volksgebrauche, in Geschichte und Sage, nebst einer Erklärung ihrer Namen. Von Dr. Richard Pieper, Oberlehrer am Königlichen Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen. Gumbinnen. C. Sterzel. 1897.

Das umfangreiche, 622 Seiten umfassende Buch führt den Titel: Volksbotanik. Der Verfasser hat darin die Kunde gesammelt, wie sie über die einzelnen Pflanzen im Volksmunde umläuft. Es ist gewissermaßen eine kulturhistorische Pflanzenkunde. Natürlich finden wir darin vor allem die Pflanzensagen des deutschen Volkes und besonders der engern ostpreußischen Heimat. Mit außerordentlichem Fleiße hat der Verfasser sie aus den Büchern des Mittelalters, (aus den Kräuterbüchern von Bock, Lonicerus, Matthiolo, Paullini, Tabernämontanus, Toxites, Thurneisser u. a.) und der Gegenwart (Grimm, Karrichter, Mannhardt, Müllenhoff, Perger) wie auch aus dem Volksmunde selbst seit 27 Jahren gesammelt. Mit großem Interesse muß auch der Laie die Abschnitte über Linde, Eiche, Rose, Tabak, Roggen, Holunder, Myrthe u. a. lesen. Eine wahre

Fundgrube wird das Buch aber für den Gelehrten sein, der sich mit Volkskunde beschäftigt. Der Lehrer wird im botanischen Unterricht vieles aus ihm benutzen können, um seinen Schülern den Unterricht angenehm zu machen und um bei ihnen auch den Sinn für die anmutigen Sagen unseres Volkes zu wecken, denn, um mit dem Verfasser zu reden: „Der Volksglaube ist keine vernunftswidrige Erfindung; es ist ein Stück alter Religion und Kultur, und so geben diese Ueberlieferungen das treuste und sprechendste Bild von dem Geiste und der Gemütsart des Volkes.“ Daß der Verfasser auch die deutschen Dichter. und namentlich das Volkslied, zu Worte kommen läßt, finden wir sehr berechtigt; nur hätte wohl bei manchen allbekannten Gedichten schon der einfache Hinweis genügt. So könnte, unseres Erachtens, unter Rose S. 190 das Bechsteinsche Gedicht von der heiligen Elisabeth fehlen. Es hätte sich dadurch der Umfang des Buches etwas verringern lassen. — Dankenswert ist es, daß der Verfasser auch die Worterklärung der Pflanzennamen giebt. Ob er darin aber auch überall, namentlich bei den Erklärungen der Namen aus dem Althochdeutschen das Richtige trifft, wagen wir nicht zu entscheiden. Falsch ist jedenfalls die Ableitung des Artnamens nemorosa S. 15. von dem Griechischen nemos = der Hein; hier kann doch nur an die Ableitung vom Lateinischen nemus, oris gedacht werden. – Der Stil des Buches ist klar und einfach; nur begegnen uns einige ostpreußische Provinzialismen, wie backst statt bäckst S. 453 und die Verwechselung des Wortes „brauchen“ mit „dürfen“. S. 424.

Diese geringfügigen Ausstellungen vermögen aber in keiner Weise den Wert des überaus fesselnden und fleißigen Buches zu verringern!

Dr. Schn.

Mittheilungen und Anhang.

St. Adalbert und der Alte Dessauer.

Von

P. Thomaschki-Miswalde.

Bei dem allseitigen Interesse, welches in diesem Jahr die weitesten Kreise unserer Provinz dem Andenken des ersten Preußen-Apostels Adalbert von Prag entgegengebracht haben, dürfte auch ein Briefwechsel allgemein interessieren, den einst Fürst Leopold I. von Anhalt-Dessau wegen St. Adalberts mit dem Magistrat zu Pillau geführt hat. Man fragt sich erstaunt: was in aller Welt hat dieser alte Haudegen, der doch wahrlich nicht zu den Frommen gehörte, und dessen höchste selische Erhebung in dem historisch merkwürdigen Gebet bei Kesselsdorf gipfelte: „Lieber Herrgott, hilf wenigstens dem Schurken von Feind nicht, sondern sieh, wie es kommt" — was hat er mit jenem glaubensinnigen Bekenner und Märtyrer des heiligen Evangeliums zu thun? —

Ja, er mag gewiß selber am meisten erstaunt gewesen sein, als er durch den Dienst seines Königs sich in die Notwendigkeit versetzt sah, Erkundigungen einzuziehen, „was die Stadt Pillau in denen Catholischen Zeiten für einen Heiligen zum Patron gehabt." Der Originalbrief (der dem überaus interessanten Familienarchiv des Amtsrichters Hünemohr in Goldap entnommen ist) lautet vollständig:

Wohl Edle und Wohlweise Herren

Indem für S$^{\underline{e}}$ Königl. Majt. etwas verfertiget werden soll, wozu ich nöthig finde Zu wißen, was die Stadt Pillau in denen Catholischen Zeiten für einen Heiligen Zum Patron gehabt: Alß werden mir die Herren deßelben Nahmen mit dem fordersamsten berichten; Ich bin übrigens

Derer Herrn
Wohlgeneigter Freund
Leopold Von Anhalt

Deßau,
d. 5. Jan.
1738

An
den Magistrat zu
Pillau

Neun Tage brauchte dieses Schreiben, um von Dessau nach Pillau zu kommen. Schon drei Tage darauf erfolgte die nach mehr als einer Seite hin interessante Antwort des Magistrates, deren Original sich ebenfalls in dem oben genannten Familienarchiv befindet und folgendermaßen lautet:

Durchl. Fürst
Gnedigster Herr

Auf Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädiges Anfragen vom 5ten et pres. d. 14ten dieses: was die Stadt Pillau in denen Catholischen Zeiten für einen Heiligen zum Patron gehabt? berichten wir mit submissestem Respect gehorsamst: was maaß in den Catholischen Zeiten sowohl diese neu gebaute Stadt Pillau, welche damahls nur in wenigen fischer Hütten bestanden, als auch das fast rühr an gelegene Dorff Alt:Pillau weder eine Kirche noch besonderen Heyligen zum Patron gehabt, sondern Zu dem nechst gelegenen Schloß Lochstadt Zum Gottes Dienst gehen müßen. Der gröste Heiliger aber den die Papisten in dieser Gegend zu Lochstedt veneriret haben, ist Zweiffels ohne gewesen der Preussen erster Apostel Adelbertus, welchem zu Ehren auch eine Meile von hier eine Capelle die Adelberts Kirche genenndt, wo von noch sterile Mauren u. Rudera vorhanden, u. wohin noch zu unsere Zeit von den Catholiquen Wahlfahrten geschehen, erbauet worden: Wie denn auch deßen Effigies, u. wie er von den Heyden in Stücken zerhauen worden in der Lochstadtschen Kirche am Altar zu sehen ist.

Dieses ist was wir in Unterthenigkeit hievon zu melden wißen, die wir in tiefster Submission Zeit lebens verharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.
unterthenigst gehorsamste Knechte
Bürger Meister und Rat

E. Andenau Mopps v. Janson Schneider
D. Fey M. Seiff

Pillau d. 17ten Jan. 1738.

Also „St. Adelbertus der Preussen erster Apostel“ wird durchaus nur als ein „Heiliger der Papisten“ angesehen. Ihm zu Ehren ist die eine Meile vor Pillau entfernte „Adelberts-Kirche“ erbaut, von der jedoch nur Trümmer und Stückwerke übrig sind. Doch finden dahin immer noch Wallfahrten der Katholischen statt, zumal in der nahen Lochstädtschen Kirche ein aus der Adalberts-Kirche stammendes Altarbildnis zeigt, wie der Märtyrer von den Heiden in Stücke zerhauen. —

Welch ein Wandel der Zeiten! Heute kennt jenen treuen Jesusjünger jedes Kind, und die großartige und erhebende Adalbertsfeier am 23. April d. Js. hat es bewiesen, wie wenig wir Evangelische geneigt sind, in jenem bekenntnis-

freudigen Glaubensboten nur einen „Heiligen der Papisten“ zu erblicken. Wo aber früher nur „noch sterile Mauren u. Rudera vorhanden“ waren, da erhebt sich heute — fest in die Fundamente der alten Adalbertskapelle eingefügt — das neue Adalbertskreuz mit dem Worte Christi als Inschrift: „Niemand hat größere Liebe, denn daß er sein Leben läßt für die Freunde.“

Zum Leben des Bürgermeisters Samuel Wilhelmi.

Von dem Marienburger Bürgermeister Samuel Wilhelmi besitzen wir eine recht umfangreiche Stadtchronik für die Jahre 1696—1726, mit deren Drucklegung ich in dem Programm unseres Gymnasiums 1897 begonnen habe. Auf S. 3—5 desselben habe ich zusammengestellt, was ich damals über sein Leben wußte. Zwei städtische Geschäftsbücher, die ich erst jetzt genauer kennen gelernt habe, setzen mich in den Stand, diese Notizen zu vervollständigen und zu berichtigen.

Samuel Wilhelmi wurde vor 1660 in Breslau geboren.[1] Aber schon 1661 verlegte sein Vater, der auch den Vornamen Samuel führte, seinen Wohnsitz nach Marienburg.[2] Nach Absolvirung der lateinischen Schule daselbst bezog der Sohn die Universität Frankfurt a. O., wo er am 11. April 1677 immatrikulirt wurde. Wie lange er studirt und wo er demnächst geblieben, wissen wir nicht. Als er aber am 15. Februar 1695 in das Bürgerrechtbuch eingetragen wurde, war er bereits Stadtsekretär in Marienburg.[3] Am 7. Februar 1698 treffen wir ihn als Schöppen an[4], am 19. Januar 1702 als Mitglied des Rats oder „Ratsverwandten“. Bald brachte er es nun auch zum Bürgermeister. Präsident ist er sechs Mal gewesen: 1710, 1714, 1718, 1722, 1726 und 1730.[5] Am 19. November 1730 ist er gestorben[6]) Demnach ist die Jahreszahl auf dem Leichenstein seiner Gattin, die auf demselben als „Witwe“ bezeichnet wird, von Fuchs Beschreibung der Stadt Elbing III, 1, 75 falsch mitgeteilt; statt 1729 dürfte 1739 zu lesen sein.

Marienburg, im December 1897. R. Toeppen.

1) Das ergiebt sich aus der Matrikel der Universität Frankfurt a. O.

2) Bürgerrechtbuch f. 37. Samuel der Vater kam bald in die städtischen Behörden hinein, wurde Bürgermeister und 1682 Präsident. Bürgerrechtbuch f. 41.

3) Bürgerrechtbuch f. 44.

4) Schöppen-Ordnung (Handschrift der Bibliothek des Kgl. Amtsgerichts, vor der Verstaatlichung der Justiz auf dem Rathause) f. 7.

5) Bürgerrechtbuch f. 47, 48, 49, 50, 51, 52.

6) Amtliche Notiz im Bürgerrechtbuch f. 52.

Zu Perlbach's Prussia scholastica S. 167 und 168.

1. Nicolaus Sebenstroczel, der im Wintersemester 1452 in Krakau immatrikulirt wurde, begegnet uns 1472 als Rathmann in seiner Vaterstadt Marienburg (Thunert Acten I S. 247–259), 1474, 1475, 1478, 1479, 1487, 1492 als Bürgermeisters Kompan, d. i. zweiter Bürgermeister, und 1476, 1480, 1481, 1482, 1484, 1489 und 1490 als Bürgermeister. (Bürgerrechtbuch f. 10–12). — Sein Vater Paul Sebenstroczel wird 1414 in der Aufzeichnung über die neue Verteilung der Stadtackerlose erwähnt.

2. Paul Grauwel, immatrikulirt im Sommersemester 1453 in Leipzig, ist 1471 Priester der Diöcese Pomesanien und Vikar der Marienkapelle über dem Fährthor der Stadt Marienburg. Derselbe läßt sich am 17. März 1471 die von Conrad von Erlichshausen 1448 vollzogene Gründungsurkunde seiner Vikarie transsumiren. (Original-Transsumpt im Stadtarchiv.)

3. Nicolaus Muldener (Muldensis), immatrikulirt im Sommersemester 1443 in Krakau, baccalaureus 1444, Magister 1449, ist später Priester (Presbyter) in Reval. Er schreibt 1478 an den Rat von Marienburg wegen Verwaltung seiner dortigen Häuser. (Gerß, Katalog des städtischen Archivs.)

4. Johannes Pfaffenhagen, immatrikulirt im Sommersemester 1501 in Wien, befindet sich daselbst auch noch 1503. Denn in diesem Jahr bittet Friedrich, Herzog von Schlesien, Rector der Wiener Universität den Rat für denselben um das beneficium auf dem Marienthor. — 1514 dankt Johannes Pfaffenhagen dem Rat für geschehene Schichtteilung und empfiehlt seine alte Mutter. (Gerß, Katalog des städtischen Archivs.)

5. Der Petrus Schonow (Schönau) de insula magna Marienburg (aus dem Großen Marienburger Werder), immatrikulirt im Wintersemester 1425 in Leipzig, gehört nicht unter „Stadt Marienburg“ (S. 168), sondern unter „Landbevölkerung“ (S. 173).

Marienburg, im December 1897. R. Toeppen.

Universitäts-Chronik 1897.

(Nachtrag und Fortsetzung.)

17. Juli. Theol. I.-D. pro Licentiati in theol. honoribus a. d. XVI. Cal. Aug. von **Ricardus Adolphus Hoffmann**, cand. theol. (Regimont.): De origine ac fide antiquissimorum qui de coena Domini exstant fontium. Regimonti. ex offic. Leupoldiana. (36 S. 8⁰.)

4. August. Med. I.-D. von **Abraham Friedmann**, cand. med. (aus Garsden in Russland): Eine Frucht mit Spina bifida und mehreren anderen Mißbildungen. Kgsbg. Druck von H. Jäger. (32 S. 8⁰.)

— — Med. I.-D. von **Gerson Rosenstein**, prakt. Arzt (aus Bischofstein, Ostpr.): Ueber hereditäre Ataxie und verwandte Symptomencomplexe. Kgsbg. Hartung. (1 Bl., 30 S. 8⁰.)

5. August. Phil. I.-D. No. 85 von **Ludwig Goldstein** (aus Königsberg): Die Bedeutung Moses Mendelssohns für die Entwickelung der ästhetischen Kritik und Theorie in Deutschland. (Teil I.) Kgsbg. Hartung. (2 Bl., 60 S. 8⁰.)

— — Phil. I.-D. No. 86 von **Botho Springfeldt** (aus Sensburg): Ueber Oxalhydroxamsäure. Kgsbg. Hartung. (1 Bl., 50 S. 8⁰.)

— — Phil. I.-D. No. 87 von **Rudolph Prellwitz** (aus Tilsit): Ueber die Oxydation der Maleïn- und der Fumarsäure durch Permanganat. Kgsbg. Leupold. (1 Bl., 70 S. 8⁰.)

7. August. Phil. I.-D. No. 83 von **Maximilianus Paulcke,** Kiliensis: De Tabula Iliaca quaestiones Stesichoreae. Regimonti Boruss. ex officina Leupoldiana. (2 Bl., 112 S. 8⁰ m. 1 Taf. 4⁰.)

Verzeichnis der . . . . im Winter-Halbjahr vom 15. Oktober 1897 an zu haltend. Vorlesungen u. der öffentlich. akad. Anstalten. (Rektor: Dr. Hermann Baumgart. o. ö. Prof.) Ueber Homercitate aus der Zeit von Aristarch bis Didymos. Von **Arthur Ludwich.** (S. 3—41.) Königsberg, Hartung. (68 S. 4⁰.)

2. October. Phil. I.-D. von **Julius von Negelein** aus Königsberg: Das Verbalsystem des Atharvaveda. Norden. Diedr. Soltau. (1 Bl., 50 S. 8⁰.)

18. October. Phil. I.-D. No. 89 von **Teophil Besch,** Kandidat der Theologie und des höheren Schulamts (aus Rahmel): Friedrich von Heydeck, ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und Säkularisation Preußens. Kgsbg. R. Leupold. (2 Bl., 65 S. 8⁰.)

19. October. Med. I.-D. von **Ernst Fuerst,** pract. Arzt (aus Königsberg): Aus dem pathologisch-anatomischen Institut der Universität Zürich. Ueber die Veränderungen der Epidermis durch leichte Kälteeinwirkungen. Kgsbg. i. Pr. Hartung. (1 Bl., 54 S. 8⁰.)

25. October. Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. Theol. . . . . **Ricardus Adolphus Hoffmann** Theolog. Licentiatus sub titulo: „Ueber die historisch-kritische Methode der biblischen Forschung, insbesondere der neutestamentlichen", ad docendi facult. rite impetr. a. d. VIII. Cal. Nov. . . . habebit indicit Carolus Benrath Theol. et. Philos. Dr. P. P. O. h. t. Decan. Regimonti Boruss. Ex offic. Hartungiana.

— — Phil. I.-D. No. 90 von **Otto Bischoff** (aus Königsberg): Ueber zweisilbige Senkung und epische Caesur bei Chaucer. I. Theil: Zweisilbige Senkung. Darmstadt. G. Otto's Hofbchdr. (2 Bl., 42 S. 8)

2. November. Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. Medic . . . . . **Henricus Jaeger** med. Dr. sub titulo: „Der Kampf gegen die Infektionskrankheiten — eine Aufgabe der menschlichen Gesellschaft" ad docendi rite impetr. habebit indicit — Antonius de Eiselsberg med. Dr. P. P. O. h. t. Decan Regim. Boruss. Typis Liedtkianis.

10. November. Medic. I.-D. von **Alfred Laudon,** pract. Arzt (aus Elbing): Aus der kgl. med. Universitätspoliklinik zu Königsberg. Dir. Prof. Dr. Schreiber. Zwei Fälle von Hypertrichosis sacro-lumbalis (Spina bifida occulta). Kgsbg. M. Liedtke. (2 Bl., 43 S. 1 Taf. 8.)

No. 137. Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studierenden der Königl. Albertus-Universität . . . für das Winter-Semester 1897/98. Königsb. Hartungsche Bchdr. (37 S. 8.) [115 (11 theol., 8 jur., 41 med., 55 phil.) Docenten, 6 Sprach- u. Exercitienmeister; 684 (67 theol., 211 jur., 235 med., 171 phil.) Stud. u. 56 nicht immatriculationsfäh., zum Hören d. Vorl. berecht. Personen einschliesslich 12 Damen.]

19. November. Phil. I.-D. v. **Otto Lackner,** Predigtamtskandidat u. Vikar (aus Königsberg): Wie unterscheidet sich das Sittengesetz vom Naturgesetz? Ein Versuch zur Lösung des Freiheitsproblems mit besonderer Berücksichtigung von Spinoza, Kant u. Schleiermacher. Königsberg, Hartung. (1 Bl. 66 S. 8⁰).

7. December. Med. I.-D. v. **Hans Lengnick,** stellvertr. Assistent d. Kgl. anatom. Instit. zu Königsberg (aus Heinrichswalde, Kr Niederung): Aus dem Kgl. anatomischen Institut zu Kgsbg. i. Pr. No. 26. Untersuchungen über das Os Kerckringii. Mit 6 Abbildgn. Kgsbg. Druck des Ostpr. General-Anzeigers u. Verlagsdruckerei. (56 S. m. 1 Taf. 8⁰).

22. December. Med. I.-D. v. **Bruno Czibulinski,** z. Zt. einjähr.-freiw. Arzt beim Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpr.) No. 3 (aus Bischofsburg, Kr. Sensburg): Ueber Dermatitis exfoliatioa universalis. Kgsbg. Liedtke. (3 Bl. 43 S. 8.)

— — Med. I.-D. v. **Edmund Fabian,** prakt. Arzt. (aus Tuchel, Westpr.): Aus d. Kgl. med. Universitäts-Poliklinik zu Kgsbg. i. Pr. Ueber das neue Tuberculin. (T. R.) Ebd. (2 Bl. 52. S. 8.)

Lyceum Hosianum in Braunsberg 1897.

Index lect. in Lyceo regio Hosiano Brunsbergensi per hiemem a die XV. Octobr. a. MDCCCLXXXXVII usque ad diem XV. Martii a. MDCCCXXXXVIII instituendarum. [Rector: Dr. Guil. Weissbrodt, P. P. O.] Praecedit Prof. Dr. **Julii Marquardt** commentatio de natura hominis physica et morali quid Clemens Alexandrinus docuerit. Particula I. (S. 3—19) Brunsb. typis Heynenio (G. Riebensahm). (21 S. 4.)

Kant-Studien.

Philosophische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Dr. Hans Vaihinger.

Hamburg und Leipzig. Verlag von Leopold Voss.

Band II. Heft 1. 1897 (144 S. gr. 8.) enthält:

Kuno Fischer und sein Kant. Von **W. Windelband.** S. 1—10.

Rousseaus Einfluß auf die definitive Form der Kantischen Ethik. Von **H. Höffding.** 11—21.

The Cartesian Cogito ergo sum and Kants Criticism of Rational Psychology. By **John Watson.** 22—49.

Der Rationalismus und der Rigorismus in Kants Ethik. I. Von **H. Schwarz.** 50—68.

Dell' opera postuma di E. Kant sul passaggio dalla Metafisica della Natura alla Fisica I. Di **Felice Tocco.** 68--69.

Kants Lehre von der Quantität des Urteils. Von **O. Sickenberger.** 90—99.

Ein Brief Fichtes über sein Verhältnis zur Kantischen Philosophie. Mitgeteilt von **M. Grunwald.** 100—103.

A New Letter of Kant's. By **Walter B. Watermann,** Boston (Mass.). 104—108.

Die Kantmedaille mit dem schiefen Turm von Pisa. Von **H. Vaihinger** (mit Abbildung. 109—115.

Anzeige.

Die bisher in der Altpr. Mon. veröffentlichte, seit den letzten fünf Jahren als besonderes Beilageheft mit aparter Berechnung herausgegebene **Altpreussische Bibliographie** wird nicht weiter erscheinen.

Die Redaction.

Autoren-Register.

Sach-Register.

Druck von R. Leupold, Königsberg in Pr.

Heft 1 und 2 des neuen Jahrgangs erscheinen als **Doppelheft Ende März.**

Die Herausgeber.

